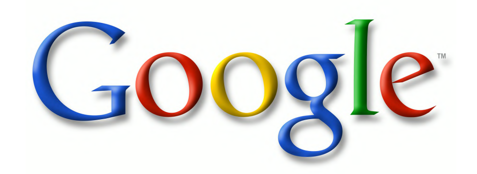






Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Aschehoug in Christiania, † Oberlandgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, † Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Berlin, Professor Dr. Brusa in Turin, † Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt G. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Cosack in Bonn, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Staatsminister Dr. Eyschen in Luxemburg, † Geh. Archivrath Falkmann in Detmold, † Geh. Justizrath Forkel in Koburg, Geh. Hofrath Professor Dr. Fricker in Leipzig, Geh. Justizrath Professor Dr. Gareis in Königsberg, A. H. Garland, Professor Dr. L. Gaupp in Tübingen, Staatsminister Dr. Goos in Kopenhagen, Henrik Hansen in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, † Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geheimerath Professor Dr. von Holst in Chicago, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, † Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg, Professor André Lebon in Paris, Ministerialrath Leoni in Straßburg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Ministerialrath Mandel in Straßburg, Unterstaatssekretär z. D. Professor Dr. G. v. Mayr in München, Senator Dr. Mechelin in Helsingfors, Geh. Hofrath Professor Dr. G. Meyer in Heidelberg, Rechtsanwalt E. Müller in Gera, Professor von Nagy in Großwardein, † Professor Dr. A. von Orelli in Zürich, Staatsminister A. Otto in Braunschweig, Professor Dr. von Philippovich in Wien, † Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Professor Dr. H. Rehm in Erlangen, Staatsminister Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath a. D. Dr. Schambach in Weimar, Professor Dr. G. Schanz in Würzburg, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schenkel in Karlsruhe, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, J. E. Simon in Oxford, † Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Professor Dr. K. Freiherrn von Stengel in München, Advokat J. J. Tavares de Medeiros in Lissabon, Professor Dr. Manuel Torres Campos in Granada, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. E. Ullmann in München, Professor Dr. M. Vauthier in Brüssel, Präsident des Oberkirchenraths Dr. F. Wielandt in Karlsruhe, † Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

begründet von

Dr. Heinrich von Marquardsen,

weiland Professor an der Universität Erlangen und Mitglied des Reichstags,

herausgegeben von

Dr. Max von Seydel, Geheimrath und Professor an der Universität München, und **Dr. Robert Piloty,** Professor an der Universität Würzburg.

Einleitungsband.

Vierte Abtheilung. Erster Theil.



Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

Handbuch
des
Oeffentlichen Rechts.



Einleitungsband

herausgegeben
von
Dr. Max von Seydel.

Vierte Abtheilung.

Volkswirthschaftspolitik.

Bearbeitet
von

Dr. Eugen von Philippovich,
Professor an der Universität Wien.

Erster Theil.

Erste und zweite Auflage.



Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Grundriß

der

Politischen Oekonomie.

Von

Dr. Eugen von Philippovich,
Professor an der Universität Wien.

Zweiter Band.

Volkswirthschaftspolitik.

Erster Theil.

Erste und zweite Auflage.

Aus Handbuch des Oeffentlichen Rechts: Einleitungsband.



Freiburg i. B.,
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

Ich übergebe hiemit den ersten Theil eines Systems der Volkswirthschaftspolitik der Oeffentlichkeit, das sich an meine in diesem Handbuch erschienene Allgemeine Volkswirthschaftslehre anschließt. Ueber die Aufgabe und den Inhalt einer wissenschaftlichen Darstellung der Volkswirthschaftspolitik habe ich mich dort und nun ausführlicher hier in der Einleitung ausgesprochen. Ich bin darauf gefaßt, daß die daselbst vertretene Ansicht, wonach die wissenschaftliche Politik sich nicht darauf beschränken dürfe, das Verhältniß des Staates zur Gesellschaft klarzulegen, sondern allgemein das bewußte Eingreifen der Menschen in die gesellschaftliche Ordnung zum Gegenstand der Darstellung nehmen müsse, ebenso auf Widerspruch stoßen wird, wie die von mir gewählte Gruppirung des Stoffes und die sich daran anschließende Scheidung einer Organisations-, Produktions- und Einkommenspolitik. In Bezug auf die erstere Frage will ich mich hier nicht weiter aussprechen, ich verweise auf das in der Einleitung Gesagte. Wohl aber sei es mir gestattet, über den zweiten Punkt noch Folgendes zu sagen. So zweckmäßig die herkömmliche Scheidung einer Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrspolitik in mancher Hinsicht ist, so leidet sie doch an dem Uebelstand, daß der einheitliche Gesichtspunkt, unter den diese Sondergebiete als Theile einer einheitlichen Volkswirthschaftspolitik gestellt werden sollten, nirgends hervortritt und meist wohl auch vollständig fehlt. Die Frage, inwieferne Landwirthschaft und Industrie der gleichen Entwicklung unterworfen sind, inwieferne die Arbeiterverhältnisse hier wie dort nach gleichen oder verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln sind, inwieferne eine staatliche oder gesellschaftliche Fürsorge für die Produktion eintreten solle und eintreten könne, tritt in ihrer Bedeutung viel schärfer hervor, wenn wir die Darstellung der Produktionsorganisation und der Förderung der Produktivität als das Problem hinstellen, das in seiner besonderen Erscheinungsform innerhalb der Landwirthschaft und Industrie zu verfolgen ist, als wenn wir die Gesammtthatsachen der Wirthschaftspolitik hier wie dort unverbunden nebeneinander stellen. Besonders deutlich wird das Unzureichende der üblichen Darstellungsweise bei allen Fragen der Verkehrsorganisation und der Einkommenspolitik. Erstere, wie z. B. das ganze Börsenwesen, werden herkömmlicher Weise in der Handelspolitik besprochen, greifen aber doch thatsächlich viel weiter in den Organismus der Volkswirthschaft ein und können nicht blos vom Standpunkt des Händlerinteresses beurtheilt werden; letztere, wie das sog. Arbeiterversicherungswesen, die Arbeitsnachweise u. A. werden in der Gewerbepolitik behandelt, während sie doch Veranstaltungen darstellen, welche das ganze Gebiet der Volkswirthschaft ergreifen.

Es sind daher nicht nur Zweckmäßigkeitsgründe, welche mich zu meiner Wahl der Stoffeintheilung geführt haben, vielmehr glaube ich, daß der Versuch einer wissenschaftlichen Volkswirthschaftspolitik an eine solche sachliche, statt an die bisher übliche äußere

Gliederung anknüpfen muß, weil dadurch erst die tiefere Natur der Aufgaben der Volkswirthschaftspolitik klargelegt wird.

Der vorliegende Band umfaßt so ziemlich dasjenige, was in der Agrar-, Gewerbe- und äußeren Handelspolitik behandelt zu werden pflegt. Nur die Fragen der Marktorganisation, der Verkehrspolitik, des Versicherungswesens sind ausgeschieden worden. Sie sollen im Zusammenhang mit jenen der Konsumtionspolitik in einem zweiten Theil zur Erörterung kommen. Hoffentlich wird es mir möglich sein, ihn in kurzer Zeit nachfolgen lassen zu können.

Das Register zu diesem Bande hat Herr Dr. Richard Schüller anzufertigen die Güte gehabt.

Wien, 31. Mai 1899.

Philippovich.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung.

1. Die Aufgabe der Volkswirthschaftspolitik 1
2. Das Produktionsproblem 3
3. Das Organisationsproblem 5
4. Das Einkommensproblem 7
5. Die Träger der Volkswirthschaftspolitik 8
6. Die Mittel der Volkswirthschaftspolitik 11
7. Die Einheit der Volkswirthschaftspolitik 15
8. Die Volkswirthschaftspolitik als Gegenstand der Wissenschaft 18

Erstes Buch.

Die Organisation der Gütererzeugung.

Erster Abschnitt. Die Organisation der landwirthschaftlichen Produktion.

I. Die Grundlagen der heutigen Produktionsorganisation.

1. Die Agrarverfassung im 18. Jahrhundert 23
2. Die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit der Bauern 27
3. Die landwirthschaftlichen Betriebssysteme 31

II. Die Politik der Grundbesitzvertheilung.

1. Die Grundbesitzvertheilung 33
2. Freitheilbarkeit und Gebundenheit 40
3. Die Familienfideikommisse 45
4. Theilungsbeschränkungen im freien Verkehr 47
5. Rentengüter und innere Kolonisation 48
6. Das Anerbenrecht 52

III. Die landwirthschaftlichen Vereinigungen.

1. Die Interessenvertretungen 58
2. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 61
3. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften 64
4. Oeffentlicher Besitz und Bodenverstaatlichung 66

IV. Die Stellung der Arbeiter in der landwirthschaftlichen Produktionsorganisation.

1. Die Formen des Arbeitsverhältnisses auf dem Lande 69
2. Die ländliche Arbeiterfrage 72

Zweiter Abschnitt. Die Organisation der gewerblichen Produktion.

I. Die Grundlagen der heutigen Produktionsorganisation.

1. Die Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert 77
2. Der Uebergang zur Gewerbefreiheit 79
3. Die Aenderungen in der Arbeitsverfassung 83

II. Die gewerblichen Betriebssysteme. Seite
1. Die gewerblichen Betriebssysteme im Allgemeinen 86
2. Die Fabrik 88
3. Die Hausindustrie 93

III. Gewerbepolitische Bestrebungen zu Gunsten des Handwerks.
1. Die Konkurrenz des Handwerks mit der Fabrik und der Hausindustrie . . 97
2. Die technische und wirthschaftliche Ausbildung der Handwerker 102
3. Der Befähigungsnachweis 106
4. Die staatliche Organisation des Handwerks 108
5. Die freien Genossenschaften des Handwerks 112
6. Positive Förderung des Handwerks durch den Staat 115

IV. Die gewerblichen Vereinigungen.
1. Die Interessenvertretungen 116
2. Die erwerbswirthschaftlichen Verbände
a) Die Aktiengesellschaften 120
b) Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 125
c) Die Kartelle 127
3. Die staatliche Organisation der Industrie 132

V. Die Produktion durch öffentliche Körperschaften 135

VI. Die Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation.
1. Das Arbeitsrecht 138
2. Koalitionsfreiheit und Arbeitseinstellungen 141
3. Die Gewerkvereine 147
4. Arbeiterausschüsse 154
5. Arbeitsämter 157
6. Der Arbeiterschutz
a) Die Prinzipienfrage 160
b) Die Formalien des Arbeitsvertrages (Arbeitsordnungen, Kündigung, Arbeitsbücher, Arbeitszeugniß) 166
c) Der Personenschutz 170
d) Der Maximalarbeitstag 174
e) Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, Ruhepausen 180
f) Der Betriebsschutz 182
g) Der Arbeiterschutz im Handwerk und in der Hausindustrie 185
7. Die Gewerbeinspektion 188
8. Einigungsämter und Gewerbegerichte 192
9. Wohlfahrtseinrichtungen 194
10. Die öffentliche Verwaltung und das Arbeitsverhältniß 197
11. Zusammenfassung 201

Zweites Buch.

Produktionspolitik.

Erster Abschnitt. Produktionspolitik im engeren Sinne.

I. Allgemeines.
1. Bevölkerungspolitische Maßnahmen 204
2. Maßregeln zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeit 209
3. Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung des Kapitals 213
4. Direkte staatliche Begünstigungen 215

II. Landwirthschaftliche Produktionspolitik.
A. Die Bildung der Betriebseinheiten.
1. Gemeinheitstheilungen und Servitutenablösungen 219
2. Die Feldbereinigung 226

Seite

B. Meliorationen 229

C. Maßnahmen des Staates zur Hebung der landwirthschaftlichen Betriebstechnik.

1. Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen 234
2. Die Hebung der Produktionstechnik durch positive und polizeiliche Thätigkeit des Staates 236

D. Landwirthschaftliches Versicherungswesen 238

E. Der landwirthschaftliche Kredit.

1. Das Kreditbedürfniß und die Arten des landwirthschaftlichen Kredits . . . 242
2. Der Hypothekarkredit 245
3. Die Organisation des Hypothekarkredits 249
4. Landwirthschaftlicher Mobiliarkredit (Lombardkredit) 252
5. Der ländliche Personalkredit 253
6. Der ländliche Wucher 257
7. Kreditbeschränkungen 260
   a) Die Inkorporation des Hypothekarkredits 260
   b) Schuldablösung und Verschuldungsgrenzen 263
   c) Heimstättenrecht und Reform des Zwangsverfahrens 265

III. Gewerbliche Produktionspolitik.

1. Die gewerbliche Verwaltung 267
2. Der gewerbliche Unterricht 268
3. Erfinder-, Muster- und Markenschutz 271
4. Der gewerbliche Kredit 275
   a) Arten und Bedeutung des gewerblichen Kredites 275
   b) Der gewerbliche Anlagekredit 276
   c) Der gewerbliche Betriebskredit und Zahlungskredit 277
5. Die Organisation des gewerblichen Kredites 280
   a) Gründungsbanken 280
   b) Kreditanstalten für die Gewährung von gewerblichem Betriebskredit . . 282

Zweiter Abschnitt. Aeußere Handelspolitik.

I. Außenhandel und Binnenhandel 285

II. Die geschichtliche Entwicklung der Handelspolitik.

1. Die merkantilistische Handelspolitik 287
2. Das Schutzzollsystem 290
3. Das Freihandelssystem und die Handelsverträge der siebziger Jahre . . . 293
4. Die Handelspolitik seit dem Ende der siebziger Jahre 295

III. Systematisches.

1. Die Zölle
   a) Zolltechnisches 299
   b) Schutzzoll und Freihandel 302
   c) Die Getreidezölle 304
2. Die Handelsverträge
   a) Die Handelsverträge im Allgemeinen 307
   b) Die handelspolitischen Nebenübereinkommen 309
   c) Die Meistbegünstigungsklausel 310
   d) Zollunionen 312

IV. Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien 315

Register 317

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

Bd. I (auch I) = Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie. Erster Band. Allgemeine Volkswirthschaftslehre. 3. Aufl. 1899.

Buchenberger, Bd. I, II = A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Bd. I, 1892; Bd. II, 1893.

Derselbe, Grundzüge = A. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1897.

Roscher, System I (bzw. II, III, IV) = W. Roscher, System der Volkswirthschaft; I. Grundlagen der Nationalökonomik, 16. Aufl. 1882; II. Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1882; III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes, 1881; IV. System der Finanzwissenschaft, 1886.

Schönberg's Hdb. I (bzw. II$_1$, II$_2$, III) = Handbuch der Politischen Oekonomie, herausgegeben von G. Schönberg; I und II$_1$, II$_2$ Volkswirthschaftslehre; III. Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, 4. Aufl. 1896—1898.

Hdw. d. Stw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edgar Löning.

W. d. V. = Wörterbuch der Volkswirthschaft, herausgegeben von L. Elster.

Schr. d. V. f. S. = Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Jahrb. f. N. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

J. f. G. V. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich.

Z. f. S. = Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

Z. f. Stw. = Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Z. f. Volksw. = Zeitschrift für Volkswirthschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

Einleitung.

1. Die Aufgabe der Volkswirthschaftspolitik.

§ 1. 1. Wir verstehen unter Volkswirthschaftspolitik die Gesammtheit jener Handlungen, Anstalten und Einrichtungen, durch welche die Menschen als Einzelne oder in Organisationen in bewußter Weise die Entwicklung der Volkswirthschaft zu fördern bestrebt sind (I § 18). Die Voraussetzung der Volkswirthschaftspolitik ist daher die Annahme, daß die wirthschaftlichen Zustände veränderlich, nur von relativer Beständigkeit und einem Eingreifen der Menschen zugänglich sind. Bei einem gesunden Zustand des Volkes wird das Ziel dieses Eingreifens stets in der Richtung der allgemeinen Wohlfahrt gelegen sein, und die Entwicklung bedeutet daher ein Fortschreiten zu einem vollkommeneren Zustand der Güterversorgung. Wie Geschichte und Erfahrung uns lehren, findet eine solche Entwicklung statt. Der Zustand der Volkswirthschaft hat im Laufe der Jahrhunderte wesentliche Veränderungen erfahren, die durch die Zunahme unserer wissenschaftlichen Erkenntnisse der äußeren Bedingungen unseres Daseins, durch die Vervollkommnung der Produktionstechnik, durch das Wachsthum der Bevölkerung, durch die Veränderungen in den rechtlichen und sittlichen Beziehungen der Menschen unter einander, insbesondere durch die Veränderungen in der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation des Staates bedingt worden sind (I §§ 12—18 und I Erstes Buch). Nur zum Theil können wir freilich dabei beobachten, daß das Eingreifen der Menschen in den Prozeß der Güterversorgung von vorneherein auf das Ganze der volkswirthschaftlichen Zusammenhänge gerichtet war. Zwar lehrt uns eine geschichtliche Betrachtung, daß zu allen Zeiten die geistigen und sittlichen Anschauungen der Menschen auch in Bezug auf die Wirthschaft von allgemeinen einheitlichen Gedanken beherrscht werden, welche sie in den gesellschaftlichen Einrichtungen zu verwirklichen trachten, und für eine Jahrzehnte oder Jahrhunderte zusammenfassende Beobachtung ist es möglich, solche wirthschaftspolitische Strömungen zu erfassen und den Grad zu bestimmen, mit dem sie auf die thatsächliche Entwicklung Einfluß gewonnen haben. Am sichtbarsten treten dabei die Eingriffe hervor, welche von den politischen Körperschaften unternommen werden, weil hier die Macht des Handelnden und der Umfang des betroffenen Gebietes eine allgemeine gleichartige und durchgreifende Wirkung verbürgen können. In ihnen verkörpern sich vor Allem die herrschenden Ideen über das allgemein anzustrebende Ziel der wirthschaftlichen Entwicklung. Doch nicht in ihnen allein und gerade die nachhaltigsten Veränderungen vollziehen sich durch allmähliche Verschiebung von einzelnen Produktions- und Verkehrsbedingungen, von einzelnen Rechtsthatsachen, von Anschauungen über die zweckmäßigste Ordnung einzelner bestimmter wirthschaftlicher Einrichtungen oder Beziehungen der Menschen zu einander. Die Verände-

rungen des gesellschaftlichen und daher des wirthschaftlichen Zustandes können sogar niemals als das Produkt nur Eines einzelnen Wirkens, sei es auch selbst die mächtige Willensäußerung der in der staatlichen Machtorganisation zusammengefaßten Herrschenden, angesehen werden. Sie sind vielmehr die Folge von zahlreichen zusammenwirkenden Kräften verschiedener Art, verschiedener Stärke, verschiedener Richtung, und das Endergebniß ihres Wollens und ihres Einwirkens auf die Volkswirthschaft ist für die Handelnden in den meisten Fällen nicht zu überschauen.

2. In dieser Richtung bedarf die Auffassung, daß wir unter Volkswirthschaftspolitik alle Maßregeln bewußten Eingreifens in die Entwicklung der Volkswirthschaft verstehen, daher einer näheren Erläuterung. Es ist nämlich gewiß, daß sehr viele Maßregeln scheinbar nur privatwirthschaftlichen Charakters durch ihre Ausbreitung, Verallgemeinerung und Folgewirkung große Umgestaltungen in der Volkswirthschaft hervorrufen können. So sehen wir gerade in unserer Zeit sich eine Umgestaltung der Produktionsorganisation vorbereiten unter dem Einfluß von Vereinigungen der Unternehmer und der Arbeiter in Kartellen, Genossenschaften, Gewerkvereinen, die durchaus auf Freiwilligkeit beruhen und nicht zu dem Zweck in's Leben gerufen worden sind, daß dadurch sich die Volkswirthschaft verändere. Sie dienen vielmehr sehr naheliegenden und eng begrenzten privatwirthschaftlichen Interessen ihrer Begründer, welche sich Stetigkeit der Beschäftigung, annehmbare Preise, billige Produktionskosten, höhere Löhne u. s. w. sichern wollen. Trotzdem alle diese Anstrengungen nur von einzelnen Privatpersonen und nicht von politischen Körperschaften ausgehen, haben sie doch für die Veränderung der Volkswirthschaft eine größere Bedeutung, als zahlreiche Beschlüsse, Gesetze, Gebote und Verbote dieser letzteren, die mit einem großen Aufwand von Mitteln der Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit in Szene gesetzt werden, und sie sind daher volkswirthschaftspolitisch betrachtet von größerer Wichtigkeit, als diese. Unter der bewußten Einwirkung verstehen wir daher auch diejenigen privatwirthschaftlichen Maßregeln, Anstalten und Einrichtungen, welche für die Umgestaltung der Volkswirthschaft wichtig werden, selbst wenn sie nicht direkt die allgemeine Wohlfahrt, sondern nur die Förderung der privaten Interessen Einzelner zum Ziele haben, wenn sie nur in ihrer Wirkung über das Interesse des Einzelnen hinausgehen.

3. Die volkswirthschaftspolitischen Vorgänge umfassen daher sehr verschiedenartige Thatsachen, die bald dem Kreis der privatwirthschaftlichen Bestrebungen der einzelnen Menschen, bald der Sphäre des öffentlichen Handelns angehören und sie münden daher keineswegs immer unmittelbar in die allgemeine Wohlfahrt, die wir als das allumfassende Ziel der ganzen Volkswirthschaftspolitik bezeichnet haben. Zwar wird bei öffentlichem Handeln das Vorhaben stets sein, diesem Ziele nahe zu kommen; allein auch hier können falsche Anschauungen, mangelndes Verständniß, eigensüchtige Bestrebungen der Herrschenden sehr wohl bewirken, daß unter dem Deckmantel der allgemeinen Wohlfahrt nur einzelne Interessen gefördert werden, und eine unzeitgemäße Gleichgiltigkeit des Staates, wirthschaftliche Unfähigkeit oder Schwäche der Bevölkerung können die Veranlassung werden, daß die privatwirthschaftlichen Bestrebungen Einzelner volkswirthschaftliche Umgestaltungen hervorbringen, welche dem Gemeinwohl direkt schädlich sind. Immer bilden sich aber in der Bevölkerung bestimmte Vorstellungen über das, was in dem wirthschaftlichen, privaten oder öffentlichen Handeln nützlich oder schädlich für die Gesammtheit ist, und es entstehen unter ihrem Einfluß wirthschaftspolitische Parteien, welche solche Zusammenhänge aufdecken, fehlerhafte Bestrebungen der privaten oder öffentlichen Körperschaften zu korrigiren, Schäden zu unterdrücken, die sittlichen Kräfte der Bevölkerung zu der der eigenen Anschauung nach richtigen Führung der Wirthschaft zu sammeln, die Rechts- und

Machtmittel der öffentlichen Körperschaften dafür zu gewinnen bestrebt sind. Unter ihrem unterstützenden, hemmenden, im Kampfe die Meinungen läuternden Einfluß geht die thatsächliche Entwicklung vor sich. Je klarer und bestimmter eine Vorstellung von dem gemeinen Nutzen oder Schaden einer wirthschaftlichen Einrichtung oder wirthschaftlich relevanter Thatsachen wird, desto entschiedener werden die Bemühungen, sie mit den Machtmitteln der öffentlichen Körperschaften, insbesondere des Staates, zu stützen oder zu unterdrücken und dem Kreis blos privater Bemühungen zu entziehen. Immer wird das Verhalten des Staates so den Höhepunkt wirthschaftspolitischen Eingreifens darstellen; aber immer wird es durch private Initiative vorbereitet und neben ihm und über ihn hinaus wirken die Kräfte, welche die Gesellschaft und mit ihr den Staat selbst und durch beide wieder die Wirthschaft verändern.

4. Wer dieses wirthschaftspolitische Wirken verfolgen will, muß einen Maßstab für das Handeln der Menschen gewinnen. Ein solcher setzt ein einheitliches Ziel der Wirthschaftspolitik oder, da wir als solches früher die allgemeine Wohlfahrt bezeichnet haben, eine nähere Bestimmung dieser voraus. Soweit sie im Bereich des Wirthschaftlichen gelegen ist, kann sie nur bedeuten: reichlichste, mannigfaltigste und nachhaltigste Güterversorgung für Alle mit dem geringst möglichen Aufwand an Arbeitsmühe. Niemals ist das Wirthschaften Selbstzweck; stets nur ein Ausdruck unseres Mangels, ein nothwendiges, sorgenvolles Mittel zur Erhaltung unseres Lebens und Kulturdaseins. Je ergiebiger dieses Instrument bei gleichem Arbeitsaufwand gemacht wird, je mehr Arbeitsmühe es uns erspart, ohne unseren Versorgungszustand herabzusetzen, desto reicher macht es unser Leben, desto vollkommener können wir die geistigen und sittlichen Zwecke erfüllen, die uns gesetzt sind.

2. Das Produktionsproblem.

§ 2. 1. In erster Linie ist daher die Aufgabe der Volkswirthschaftspolitik ein Produktionsproblem. Es ist eine einfache Wahrheit, daß die Steigerung des Güterverbrauches, d. h. die Verbesserung der Lebenshaltung der Menschen und die Vermehrung der Muße, die sie sich gönnen können, von der Ergiebigkeit der Produktion, der Reichhaltigkeit, der Mannigfaltigkeit und Nachhaltigkeit des Gütterertrages abhängig ist. Kein System der Vertheilung kann die Summe von Lebensgenüssen erhöhen, wenn die Produktionsquellen so spärlich fließen, daß sie zur ausreichenden Versorgung Aller nicht auch hinreichen. Von allen wirthschaftspolitischen Einrichtungen sind daher jene die wichtigsten, welche auf die Erhöhung der Produktivität gerichtet sind und die Sorge um die Vermehrung des Kapitals im technischen Sinne des Wortes, der Arbeitskräfte, der technischen und wissenschaftlichen Bildung, um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit aller Produktionsfaktoren wird daher immer im Vordergrund der Wirthschaftspolitik stehen müssen. Welches Wirthschaftssystem auch herrschen mag, diese Kräfte werden immer in gleicher Weise wirksam und von den Meinungen wirthschaftspolitischer Parteien unabhängig sein. Wir können diese Bestrebungen also als einheitliche zusammenfassen und mit Rücksicht auf ihr Ziel als Produktionspolitik bezeichnen.

2. Aber das Produktionsproblem ist viel komplizirter, als es darnach den Anschein hat; denn die Anwendung von Kapital und Arbeit, die Einführung der Produktionstechnik und Produktionsmethoden, die wir für die vollkommensten zu halten berechtigt sind, muß sich vollziehen innerhalb einer gegebenen wirthschaftlichen Organisation mit einer gegebenen Vertheilung der Produktionsmittel, auf einer bestimmten Entwicklungsstufe des Verkehrs und der Rechtseinrichtungen mit bestimmten physischen und geistigen

Qualitäten der Bevölkerung. Daraus ergeben sich eigenthümliche Hindernisse, welche durch Maßregeln der Produktionspolitik nicht beseitigt werden können.

Nicht immer erscheint den Produzenten die Vermehrung der Produktion wünschenswerth; denn für den Einzelnen richtet sich das Maß seiner Güterversorgung nach der Höhe seines Geldeinkommens, dieses aber ist von dem Werthe, nicht von der Menge seines Gütertrages abhängig. Wir beobachten deßhalb die auffallende Thatsache, daß Produktionsunternehmer übereinkommen, wie dies wiederholt in den wichtigsten Produktionszweigen, so in der Kohlen-, Eisen-, Baumwolleproduktion geschehen ist, die Produktion einzuschränken, um durch eine Verminderung der Produkte das Sinken der Preise zu verhindern und ihren Geldertrag auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Ohne diese Produktionseinschränkung würde zwar die Volkswirthschaft eine Vermehrung ihres Vorraths an Kohle, Eisen oder Baumwolle erhalten und die Konsumenten hätten diese Produkte zu billigeren Preisen, also reichlicher übernehmen können; allein die in den betreffenden Produktionszweigen beschäftigten Personen hätten ein geringeres Geldeinkommen erhalten und ihrerseits nur einen geringeren Gütervorrath kaufen können. Durch die Größe des Produktionsertrages wird daher das Verhältniß des Güteraustausches und die Verhältnißmäßigkeit der Güterversorgung der einzelnen Wirthschaften berührt. Hätte gleichzeitig in allen anderen Produktionszweigen eine solche Vermehrung der Produktion stattgefunden, so hätte das Austauschverhältniß der Güter das gleiche bleiben müssen; so aber wurde es in Folge einer ungleichmäßigen Vertheilung von Arbeit und Kapital in der Volkswirthschaft gestört und die technisch mögliche Produktionsvermehrung mußte unterbleiben. Die Ursache einer solchen Produktionseinschränkung oder der Nichtdurchführung einer möglichen Produktionsvermehrung braucht aber nicht einmal auf einer absoluten Vermehrung von Kapital oder Arbeit in einer einzelnen Produktionsrichtung zu beruhen; in gleicher Richtung wirkt ein relatives Ueberwiegen der Leistungsfähigkeit von Kapital und Arbeit in einem Produktionszweige, und aus diesem Grunde unterbleiben häufig Produktionssteigerungen, welche nur eine andere Zusammensetzung von Arbeit und Kapital zur Voraussetzung hätten, weil bei der zurückgebliebenen Entwicklung in anderen Produktionszweigen die Produktionssteigerung sich nicht rentiren würde, d. h. ein Absatz der vermehrten Produkte nicht ohne Verlust möglich wäre. So sehen wir, wie in Ländern wenig entwickelter Volkswirthschaft noch der handwerksmäßige Betrieb in Produktionszweigen festgehalten wird, die in anderen Ländern schon zum Fabriksbetriebe übergegangen sind. Immer ist daher die Entwicklungsstufe der ganzen Produktion eine bedeutsame Bedingung für die Anwendung einer möglichen Steigerung der Produktion in einzelnen Zweigen und es kommt nicht nur auf die technische Möglichkeit einer Produktivitätssteigerung, sondern auch auf die Verhältnißmäßigkeit der Entwicklung der einzelnen Produktionszweige an. Deutlich sehen wir dies an der gegenseitigen Abhängigkeit, in welcher industrielle und landwirthschaftliche Produktion stehen. Verdeckt wird diese Thatsache allerdings häufig durch den auswärtigen Handel, welcher gestattet, die Vermehrung der Produkte zu einem gesteigerten Austausch in dritten Volkswirthschaften zu benutzen und wir sehen daher, wie überall, wenn das Wachsthum der Produktivität, wie es gewöhnlich der Fall ist, einseitig vor sich geht, die Bemühungen zur Erweiterung des Außenhandels besonders groß sind. In der That ist das Streben, dadurch neue Absatzwege zu schaffen, die einzige Wirkung, welche bisher die Thatsache der Abhängigkeit der Produktivitätsentwicklung von der Verhältnißmäßigkeit des Fortschritts in allen Produktionszweigen auf die Wirthschaftspolitik gehabt hat. Der auswärtige Handel kommt aber dadurch, daß er von dieser Abhängigkeit befreit, der Produktionsentwicklung im Inneren zu statten, und wir können die auf ihn gerichteten Bestrebungen ebenfalls als einen Theil der Produktionspolitik ansehen.

3. Ein weiteres Hemmniß einer theoretisch möglichen Produktivitätssteigerung liegt in den gesellschaftlichen und rechtlichen Thatsachen, welche die zur Zeit gegebene Organisation der Produktion beeinflussen. Die Produktivität der einzelnen Betriebsformen, welche in ihrer Gesammtheit die Organisation der Produktion ausmachen, ist eine sehr verschiedene, wie eine Gegenüberstellung z. B. von Fabrik und Handwerk zeigt. Nichtsdestoweniger sehen wir zur gleichen Zeit Betriebsformen verschiedener Produktivitätsstufen nebeneinander bestehen und zurückgebliebene Produktionsformen auch bei voller Erkenntniß ihrer Produktionsschwäche sich erhalten. Zum Theil kann das Hinderniß in den rechtlichen und politischen Verhältnissen gelegen sein, welche einer Veränderung der Produktionsorganisation widerstreben, wie dies z. B. bei der zünftlerischen Gewerbeverfassung oder bei der grundherrlichen Agrarverfassung (vgl. unten §§ 9 u. 24) der Fall war. Häufig aber sind es die nachtheiligen Folgen, welche ein Uebergang aus einer Produktionsform in die andere für einen großen Theil der Betroffenen mit sich bringt (vgl. § 30) oder das Bestreben, bestimmte Klassen der Gesellschaft aus politischen Gründen zu erhalten, häufig auch Gewohnheiten und Neigungen der Bevölkerung in Bezug auf die Konsumtion, welche dem Entstehen produktionsfähigerer Betriebsformen in den Weg treten. Jedenfalls hat die Organisation der Produktion ihre selbständigen Bedingungen und Voraussetzungen. Sie übt zwar in ihrer Wirkung einen Einfluß auf die Produktionshöhe, allein Gründe der Produktivitätssteigerung sind nicht allein für ihre Entwicklung maßgebend; sie bildet vielmehr ein eigenes Gebiet der Volkswirthschaftspolitik, das selbständig betrachtet werden will.

3. Das Organisationsproblem.

§ 3. 1. Die Organisation der Volkswirthschaft wird bestimmt durch die Art des Eigenthums an den Produktionsmitteln und seine Vertheilung, durch den Grad gesellschaftlicher und technischer Arbeitstheilung, durch die Art der wirthschaftlichen Betriebsformen, durch die Art, wie die persönlichen Leistungen in der Produktion gewonnen werden und der wirthschaftliche Verkehr der Menschen untereinander geordnet wird (I §§ 8—11). In diesen Dingen können verschiedene Grundsätze zur Anwendung kommen; aber immer ist die Organisation nur Form und kann daher nicht Selbstzweck sein. Ob Freiheit und Individualismus, ob Unterordnung der Menschen oder Nebenordnung, ob gesellschaftliche oder staatliche Bindung, freies oder Zwangsassoziationswesen — alle diese Grundfragen der wirthschaftlichen Organisation der Gesellschaft sind nie aus sich selbst zu beurtheilen, sondern nach ihren Beziehungen zu den Zwecken, die man der menschlichen Gemeinschaft setzt. Fassen wir nur den wirthschaftlichen Zweck in's Auge, so ist dieser — nach dem oben Gesagten — ein doppelter: nachhaltig reichlichste und mannigfaltigste Güterversorgung und Betheiligung aller Menschen daran. In ersterer Hinsicht stellt er nur ein Produktionsproblem, mit dem die Organisation der Volkswirthschaft indirekt zusammenhängt, dar; die Betheiligung Aller an der Güterversorgung ist aber ein neues, selbständiges Problem. Auf welche Weise soll dem Einzelnen ein Antheil an den Gütervorräthen zugewiesen werden? Welche Maße können dabei zur Anwendung kommen und wer soll sie handhaben? Die Grundlage für die Lösung dieser Aufgaben wird durch die Organisation der Volkswirthschaft gegeben. In der verkehrswirthschaftlichen Ordnung ist dafür die Stellung des Einzelnen in der Produktion und im Tauschverkehr entscheidend; in gemeinwirthschaftlichen Organisationsformen können auch andere als wirthschaftliche Gründe über den Gütergenuß, der dem Einzelnen zuzubilligen ist, entscheiden (I §§ 10, 118). Neben ihrer Wirkung auf die Produktionsgröße kommt daher für die volkswirthschaftliche Organisation die auf die Einkommensbildung in Betracht.

2. Aber noch Anderes wird für die Fortbildung der volkswirthschaftlichen Organisation entscheidend. So die Rückwirkung, welche sie auf die Entwicklung persönlicher Fähigkeiten der Einzelnen und auf die Steigerung der gesammten Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auf den anderen Gebieten der Kultur hat. Wir dürfen im Allgemeinen annehmen, daß jede volkswirthschaftliche Organisation, welche der großen Masse der Menschen eine bessere Güterversorgung und ein reichlicheres Maß von Muße gewährleistet, einen Fortschritt auch für die Bildung des Geistes und Gemüthes der Menschen bedeutet und dadurch den Wissenschaften und Künsten und der Bethätigung der Menschen im fördernden Gemeinschaftsleben zu Gute kommt; aber doch nur unter zwei Voraussetzungen: es darf durch eine solche bessere Stellung der lebenden Bevölkerung nicht die Nachhaltigkeit der Güterversorgung, also die Kapitalbildung (I § 57) gefährdet werden und es muß das System der persönlichen Abhängigkeiten, welche durch die besondere Form der wirthschaftlichen Organisation geschaffen werden, nicht etwa kulturhinderlich sein. Alle jene Errungenschaften möchten zu theuer erkauft sein, wenn sie nur um die Preisgabe der Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen und der persönlichen Freiheit erworben werden könnten; denn nur aus ihr entspringen die großen Kulturthaten der Menschheit; nur durch sie werden in dem Einzelnen jene Kräfte geweckt, durch welche Widerstände besiegt und Fortschritte erzielt werden. Damit ist das große Problem gestellt, an dessen Lösung im Grunde alle bisherigen Versuche der Organisation der Volkswirthschaft gearbeitet haben, wie die Ordnung im Interesse der Gesammtheit mit der persönlichen Freiheit der Einzelnen zu vereinigen sei.

3. Aber nicht nur durch die Nothwendigkeit, die volkswirthschaftliche Organisation mit der persönlichen Freiheit zu vereinigen, wird ihre Fortentwicklung selbst in der Richtung anerkannt größerer Produktivität verhindert; auch andere Gründe veranlassen die Menschen, an Organisationen festzuhalten, die, unter rein wirthschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, unzweckmäßig erscheinen. So sind die Menschen schwer dem Einfluß historischer Traditionen zu entziehen. Das Bestehende wird oft festgehalten, weil es den geschichtlichen Zusammenhang mit den früheren Generationen und Lebensweisen verbürgt, ohne daß seine verstandesgemäße Begründung möglich wäre. Dies zeigt sich namentlich auf dem Gebiet der landwirthschaftlichen Produktionsorganisation. Wichtiger ist der Einfluß, den die Werthschätzung des Familienlebens, die Erhaltung der Familie in einem bestimmten Besitzstand und die Erziehung der Kinder in der Familie für die Bevorzugung gewisser Produktionsformen, so des Handwerks, der ländlichen Hausindustrie, der gebundenen Landgüter, hat. Dieser Einfluß macht sich oft in einer verkehrten Richtung geltend, weil er sich an die Form und nicht an den Inhalt des Familienlebens hält; aber er entspringt einer Empfindung, die Niemand ablehnen kann, aus der sich zahlreiche Forderungen bezüglich der Produktionsorganisation ergeben, die verhindern sollen, daß die innigste Gemeinschaft der Menschen, die es gibt, mit allen ihren segensreichen geistigen Wirkungen der Produktion geopfert werde (Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Frauenarbeit u. dgl.). Endlich treten nationale und staatlich politische Ziele hervor, welche darauf einwirken, daß selbst um den Preis einer Hemmung des Produktionsfortschrittes und der Verbesserung der allgemeinen Güterversorgung an wirthschaftlichen Organisationen festgehalten wird, die es ermöglichen, die Abhängigkeit der eigenen Volkswirthschaft von Dritten zu mildern oder politisch einflußreiche Bevölkerungsklassen im Staate zu erhalten. Es sei nur auf das Beispiel des Kampfes der Grundaristokratie in Preußen um die Erhaltung ihrer bisherigen Stellung verwiesen.

4. Wir bemerken daher, daß die Fortbildung der volkswirthschaftlichen Organisation unter dem Einfluß verschiedener Kräfte steht: das Interesse an der Hebung der

Produktivität, an einer Milderung oder Beseitigung bestehender Abhängigkeiten, an einer vortheilhaften Einkommensbildung, an der Erhaltung der persönlichen Freiheit, der Familiengemeinschaften, historische, nationale und politische Ideen wirken in dieser Frage auf die wirthschaftspolitischen Parteien in verschiedener Richtung und in verschiedener Stärke ein. Es ist daher erklärlich, daß die Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation zu viel größeren Gegensätzen und heftigeren Kämpfen Anlaß geben, als die der Produktionspolitik. Thatsächlich treffen alle großen und wichtigen Fragen der Volkswirthschaftspolitik die wirthschaftliche Organisation, sei es auf dem Gebiet der Produktion oder auf dem des Verkehrs, in der Art, wie die Produktion geleitet wird oder in Bezug auf die Stellung, welche die abhängigen Personen in der Produktion einnehmen.

4. Das Einkommensproblem.

§ 4. 1. Für den Antheil, den der Einzelne an den Gütern der Volkswirthschaft erhält, ist die absolute und verhältnißmäßige Größe seines Einkommens entscheidend (I § 116 und § 119). Jener Theil der Wirthschaftspolitik, der eine möglichste Steigerung des Antheiles Aller an der Güterversorgung anstrebt, muß daher auf die Einkommensbildung in der Art einwirken, daß sich dadurch das reale Einkommen (I § 117) erhöht. Insofern ist jede Produktionspolitik Einkommenspolitik, indem sie die reale Unterlage schafft, auf der erst eine Einkommenssteigerung überhaupt möglich ist. In sehr unmittelbarer Weise tritt diese Verbindung von Produktions- und Einkommenspolitik bei bestimmten Maßnahmen staatlicher Natur hervor, welche, wie Schutzzölle, Subventionen, Exportprämien, im Interesse der einheimischen Produktion die Rentabilität gewisser Produktionszweige oder Unternehmungen sicher stellen sollen. Vor Allem aber hängt die Art der Einkommensbildung von der volkswirthschaftlichen Organisation und von der Stellung ab, welche sie jedem Einzelnen zuweist, von der Macht, die sie ihm für die Durchsetzung seiner Ansprüche im wirthschaftlichen Verkehr und in den gemeinwirthschaftlichen Organisationen verleiht. Die mehrfach angezogenen Kartelle der Unternehmer, die sich ein Monopol sichern, die Gewerkvereine der Arbeiter, die höhere Lohnsätze erzwingen, die Regulirung des Marktverkehres, der Marktorganisation, welche wucherische Preise hintanhalten — sie wirken alle im Sinne einer bestimmten Einkommensvertheilung und jede Organisationspolitik ist daher, wie schon hervorgehoben worden ist, auch Einkommenspolitik. Diese Abhängigkeit der Einkommensbildung von der Produktions- und Verkehrsorganisation und die Thatsache, daß die meisten Einwirkungen zu Gunsten jener durch Verschiebungen in diesen erreicht werden, läßt die Einkommenspolitik nicht so deutlich als ein selbständiges Gebiet der Wirthschaftspolitik hervortreten. Immerhin gibt es aber doch eine Reihe von Aufgaben für eine solche und sind einzelne Ansätze dazu zu bemerken.

2. Auf dem Gebiete des Arbeitseinkommens nämlich haben nicht nur Staat und Gesellschaft ihre durch einige Zeit beobachtete Zurückhaltung aufgegeben; auch die Arbeiter selbst haben durch Organisationen eingegriffen und die Bildung des Arbeitseinkommens ist heute gewiß nicht mehr nur durch die allgemeine Richtung der Produktions- und Organisationspolitik bestimmt, sondern wird direkt zum Objekt wirthschaftspolitischer Handlungen und Einrichtungen. Namentlich gehören in diesen Zusammenhang die neuzeitlichen Bestrebungen einer Organisation des Arbeitsnachweises, welche nicht so sehr zum Zweck passender Vertheilung vorhandener Arbeitskräfte auf vorhandene Arbeitsgelegenheiten zur Erzielung bester und größter Produktion, als vielmehr zur Ermöglichung der Einkommensbildung für Personen mit brachliegenden Arbeitskräften in's Leben treten. In derselben Richtung liegen die Aufgaben der sog. Arbeiterversicherung, welche im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit den Fortbezug von Einkommen ermöglichen sollen. Sehr

beachtenswerth ist aber dabei die Rückwirkung, welche die Einkommenspolitik der arbeitenden Klassen auf die Produktionsorganisation ausübt; denn alle Bestrebungen der Arbeiter, ihre von der Größe und Richtung der Produktion abhängigen Einkommensbezüge zu sichern und zu erhöhen, sind in ihrem Erfolg von der Vollkommenheit der Produktionsorganisation abhängig. Durch die erhöhten Ansprüche, welche die Arbeiter stellen, wird aber geradezu eine Triebkraft geschaffen, welche diesen vollkommeneren Zustand herbeizuführen bemüht ist (vgl. unten § 47a).

3. Eine zweite Gruppe von Aufgaben für eine Einkommenspolitik betrifft die Einkommensverwendung, die Fürsorge für eine zweckmäßige, erfolgreichste Verausgabung der Geldeinkommen zur Beschaffung von Realeinkommen. Von Bedeutung ist dieses Bestreben natürlich nur da, wo die Geringfügigkeit des Einkommens einer unzweckmäßigen Verwendung besonders nachtheilige Folgen anheftet, also wieder bei der Arbeiterbevölkerung. Das Prinzip trifft jedoch nicht diese allein; in den Einrichtungen der Konsumvereine, des Haushaltungsunterrichtes, der Wohnungspolitik eröffnen sich auch für die anderen Klassen der Bevölkerung Wege einer Förderung des Behagens des Einzelnen, die noch viel zu wenig ausgebildet sind. Vollends gilt dies endlich von jenen Einrichtungen, welche die Gemeinschaftlichkeit des Konsums betreffen, die namentlich auf dem Gebiet des Unterrichts und Bildungswesens überhaupt, wie auf dem der Kunst und Erhebung noch größerer Erweiterung zugänglich ist.

Als ein Theil der Einkommenspolitik ist auch die Armenpolitik anzusehen, welche die Einkommensfürsorge für jene Personen umfaßt, welche sich in Noth und Elend befinden und selbständiger Einkommensbezüge entbehren.

4. In einer der angeführten drei Richtungen — Hebung der Produktion, Fortbildung der Organisation und Förderung der Einkommensbildung und Einkommensverwendung — muß sich jede volkswirthschaftspolitische Maßregel bewegen. Wie die Uebersicht gezeigt hat, gibt es wenig Maßnahmen, welche nicht gleichzeitig in allen drei Richtungen wirken. Dies gilt sogar von den zuletzt angeführten Maßregeln der Einkommenspolitik, da sie sowohl auf die Erhöhung der Produktivität, der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch Erhaltung und Steigerung ihrer Lebenskraft, wie auf den geregelten Gang der Produktion durch die Ermöglichung gleichmäßig fortlaufender Konsumtion von Einfluß werden. Diese Thatsache, welche das Gebiet des Wirthschaftslebens als ein sich in seinen einzelnen Theilen gesetzmäßig bedingendes Ganzes erkennen läßt, gibt uns einen Maßstab für das wahrscheinliche Fortschreiten der volkswirthschaftlichen Entwicklung. Es ist ausgeschlossen, daß in einer großen Veränderung das ganze Gebiet der volkswirthschaftlichen Organisation mit der dadurch bedingten Produktions- und Einkommensvertheilung einen anderen Charakter erhält, weil keine menschliche Macht ausreichte, alle dadurch in den Millionen von einzelnen Wirthschaften hervorgerufenen Verschiebungen zu beherrschen, und es ist ausgeschlossen, daß je in irgend einem Theil ein Stillstand, ein Beharrungszustand einträte, weil er, wenn selbst für ihn die besonderen Bedingungen in dem speziellen Gebiet vorhanden wären, durch die Bewegung auf irgend einem anderen Gebiet der Volkswirthschaft und durch deren Rückwirkung auf die übrigen wieder aufgehoben werden müßte.

5. Die Träger der Volkswirthschaftspolitik.

§ 5. 1. Wie eingangs hervorgehoben, können wir die Volkswirthschaftspolitik nicht ausschließlich als Thätigkeit des Staates oder der politischen Körperschaften ansehen. Diese in der Wissenschaft allerdings bisher allein hervorgetretene Auffassung (vgl. § 9 Anm.) muß an der Beobachtung der Wirklichkeit scheitern. Wenn es Wirthschaftspolitik ist,

wenn der Staat entweder durch seine Zwangsgewalt oder durch Mittel der Unterstützung den Zusammenschluß der Produzenten zu gemeinsamen Zwecken fördert, warum sollte es aufhören, Wirthschaftspolitik zu sein, wenn das gleiche Ziel von den Produzenten selbst in freier Selbstbestimmung angestrebt wird? Niemand zweifelt, daß der Staat Wirthschaftspolitik treibt, wenn er, um eine einheimische Industrie zu erhalten, an die Industriellen für ausgeführte Produkte Prämien bezahlt; warum soll es nicht Wirthschaftspolitik sein, wenn das Gleiche durch die Industriellen selbst geschieht? Da das Ziel in allen Fällen das gleiche ist, müßte der Unterschied in den Mitteln liegen; allein die Mittel, die der Staat anwendet, sind nicht immer von jenen verschieden, welche auch die Privaten anwenden können, und es ist ferner zweifellos, daß wir, wenn wir von Wirthschaftspolitik sprechen, nicht bestimmte Mittel, sondern bestimmte Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung im Auge haben. Die Träger der Wirthschaftspolitik, d. h. die Personen oder Personengemeinschaften, welche Ziele der volkswirthschaftlichen Entwicklung aufstellen und durch Handlungen zu verwirklichen trachten, können daher nicht im Kreis der politischen Organisation der Menschen allein zu suchen sein; es wird vielmehr sowohl den Individuen, wie den Vereinigungen derselben in ihren verschiedenen Formen ein Antheil an der Wirthschaftspolitik zuzusprechen sein.

2. Wir werden im Allgemeinen als mögliche Träger wirthschaftspolitischen Handelns scheiden müssen: die Individuen; die freien privaten Vereinigungen der Individuen in Vereinen und Gesellschaften; die Korporationen öffentlichen Rechtes, welche zur Erfüllung bestimmter Zwecke gebildet werden, wie religiöse Gemeinschaften, und endlich die politischen Gemeinschaften, die Gemeinden, übergeordneten Selbstverwaltungskörper und der Staat. Die Bethätigungskreise dieser verschiedenen Träger der Wirthschaftspolitik sind nicht bewußt gesondert. Am weitesten außerhalb stehen die religiösen Gemeinschaften, welche ihrer Natur nach mehr auf die geistigen und sittlichen Anschauungen der Menschen zu wirken und solcher Art indirekt deren wirthschaftspolitisches Verhalten zu bestimmen berufen sind; aber in jenen wirthschaftlichen Fragen, welche die soziale Ordnung berühren, z. B. in den Fragen der wirthschaftlichen Freiheit oder des staatlichen Zwanges, in der Frage der Korporationsbildung als Ersatz für die individuelle Konkurrenz, in der Frage der Ordnung des Arbeitsverhältnisses, in manchen Fragen der Einkommenspolitik entspringen, wie die katholische und die evangelische Kirche zeigen, der religiösen Grundauffassung, wie den Interessen der Kirche soziale Grundsätze, für deren Verwirklichung die Kirche eintritt. Aber auch davon abgesehen ist die wirthschaftspolitische Stellung der Kirchen schon aus dem Grund nicht gleichgiltig, weil sie bei dem großen Einfluß, den die Seelsorger auf ihre Gemeinden ausüben können, deren volkswirthschaftspolitisches Verhalten in nicht geringem Maß zu beeinflussen vermögen. So sehen wir z. B., wie sowohl in Deutschland wie in Oesterreich die Organisation der landwirthschaftlichen Genossenschaften nicht zum wenigsten durch die Anregung und eifrige Mitwirkung der Geistlichkeit zu Stande gekommen ist.

Auf die wirthschaftspolitische Thätigkeit der Einzelnen in freien Vereinigungen wurde schon wiederholt beispielshalber verwiesen. Die freien Organisationen nehmen auf allen Gebieten zu und haben den durch die Gewerbefreiheit zunächst herbeigeführten individualistischen Charakter der volkswirthschaftlichen Organisation wesentlich abgeändert. Ihre Bedeutung wächst in solchem Maße, daß der Staat hier in manchen Fällen bereits zur Anerkennung dieser Vereinigungen geschritten ist und ihre bewußte Mitwirkung bei Feststellung und Ausführung seiner Wirthschaftspolitik in der Form von Interessenvertretungen (vgl. §§ 18 u. 36) anstrebt. Andererseits sind unter seinem Einfluß und durch ihn geordnet Körperschaften in's Leben gerufen worden, welche ein bestimmtes begrenztes Gebiet

wirthschaftlicher Verwaltung unter seiner Aufsicht und Kontrole selbstthätig zu pflegen haben; so die gewerblichen Zwangsgenossenschaften und die Anstalten für Arbeiterversicherungen in Deutschland und in Oesterreich. Endlich hat die Selbständigkeit der politischen Selbstverwaltungskörper zur natürlichen Folge, daß sie innerhalb ihrer örtlich und sachlich begrenzten Verwaltungskreise selbständige wirthschaftspolitische Ziele verfolgen können, wie sich denn eine solche selbständige Wirthschaftspolitik der autonomen Organe sowohl in den Landes- und höheren Kommunalkörpern, wie in den Gemeinden deutlich bemerkbar macht.

In allen diesen Fällen können wir eine überlegte planmäßige Ordnung wirthschaftlicher Angelegenheiten durch Gemeinschaften von Einzelnen vor sich gehen und mit mehr oder weniger Nachdruck je nach den geistigen und den materiellen Kräften, sowie den anderen Machtmitteln der Gemeinschaft aufrecht erhalten sehen. Anders ist natürlich die Stellung der Individuen. Diese sind die Träger der wirthschaftspolitischen Ideen. Sie nehmen, da sie an allen jenen Gemeinschaften theilnehmen, je nach den verfassungsmäßigen Formen derselben auf den Willen der leitenden Personen Einfluß und bestimmen so die Richtung der Wirthschaftspolitik, welche in den Vereinen, Gemeinden, im Staate verfolgt werden soll. Andererseits bildet der geistige und wirthschaftliche Zustand der Individuen auch die Voraussetzung für eine Wirthschaftspolitik jener Gemeinschaften, welche ja an die bestehenden realen Zustände anknüpfen müssen; aber als selbständige und selbstthätige Träger der Wirthschaftspolitik sind die Individuen nur in beschränktem Maße anzusehen: denn da die Wirthschaftspolitik Veränderungen bestehender wirthschaftlicher Zustände bedeutet, muß sie stets auf einen größeren Kreis von Personen ausgedehnt sein; dem Individuum steht aber ein Einfluß durch sein Handeln nur im kleinsten Kreise zu. Nichtsdestoweniger können wir bemerken, wie auch durch das nicht organisirte, aber durch gleichartige Vorstellungen und Sitten beeinflußte Handeln der Individuen sich wirthschaftliche Verhältnisse verändern und wie einzelne Individuen durch ihr Verhalten beispielgebend und bahnbrechend für die Wirthschaftspolitik größerer Gemeinschaften, ja des Staates geworden sind. So sind z. B. gewisse Formen der Lohnpolitik, die Systeme der Gewinnbetheiligung, die gleitenden Lohnskalen, Maßregeln zur Hebung des Lebensstandes der Arbeiter in Wohlfahrtseinrichtungen Ergebnisse individueller Wirthschaftspolitik.

3. Nichtsdestoweniger wäre es falsch über der Vielheit der Träger der Wirthschaftspolitik die Stärke des Staates und der in ihm sich verkörpernden Wirthschaftspolitik zu übersehen. Der Staat verfügt über die Gesetzgebung und dadurch sowohl über die private, wie über die öffentliche Rechtsordnung. Er besitzt zur Durchführung seiner Pläne einen wohlgeordneten und wohlgegliederten Apparat von Behörden, welche den Einfluß der Verwaltung in alle Theile des Wirthschaftsgebietes und alle Bevölkerungskreise zu tragen vermögen. Ihm stehen die größten finanziellen und die stärksten physischen Machtmittel zu Gebote. Er vermag daher am nachdrücklichsten wirthschaftliche Interessen zu schützen und zu fördern, schädliche zu hemmen oder zu unterdrücken; ja, alle wirthschaftspolitischen Bestrebungen müssen, wenn sie dauernden, nachhaltigen und gleichmäßigen Erfolg haben wollen, in der einen oder anderen Richtung die Macht des Staates für sich zu erringen und in der Rechtsordnung des Staates wenigstens ihre theilweise Unterstützung zu erhalten streben, da sich alles wirthschaftliche Leben nur innerhalb der staatlichen Rechtsordnung zu bewegen vermag: „Das Recht ist die Schranke, die dem Einzelnen für sein Handeln gezogen ist, aber zugleich die Zusicherung des Schutzes durch die staatliche Gewalt innerhalb dieser Schranken. Soweit wirthschaftliche Lebensverhältnisse in Betracht kommen, gewährt daher das Recht die Möglichkeit der freien Bethätigung wirthschaftlicher Macht innerhalb seiner Grenzen. Die aus der Besitzvertheilung, der Berufsstellung im wirthschaftlichen Erwerb, dem wirthschaftlichen

Verkehr sich ergebenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse werden so zu Rechtseinrichtungen und erlangen dadurch gesicherten Bestand; denn sie werden nicht mehr durch die eigene Macht derer, die sie vertheidigen können, sondern durch die staatliche Macht in ihrem Bestande geschützt“ (I § 27).

Die Bedeutung, welche dem Staat in der Wirthschaftspolitik zukommt, ist aber nicht nur dadurch bestimmt, daß er den stärksten Einfluß nehmen kann, um die wirthschaftliche Entwicklung in bestimmtem Sinne zu beeinflussen, sondern vor Allem auch dadurch, daß in immer steigendem Maße in der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation des Staates, wie in der Auffassung von seinen Pflichten Schutzmittel dafür gesucht und auch gefunden werden, die bewirken, daß der Staat seine Macht nur in einer Richtung verwende, welche für das Gemeinwohl nützlich ist, so daß die staatliche Wirthschaftspolitik immer den Anspruch erhebt, wirklich Volkswirthschaftspolitik und nicht etwa nur Politik im Interesse einzelner Klassen oder Gruppen der Bevölkerung zu sein. Diese Stellung des Staates ist allerdings durch die Abhängigkeit der staatlich-politischen Elemente von wirthschaftlichen Interessen erschwert, aber nicht unmöglich gemacht (I § 27 und § 34) und die Kulturhöhe eines Volkes wird gerade daran zu messen sein, in welchem Grad es ihm gelungen ist, seine staatlichen Einrichtungen von wirthschaftlichen Sonderinteressen frei zu halten. Mit dieser hohen Stellung, welche der staatlichen Wirthschaftspolitik und der sie ausführenden staatlichen Verwaltung zukommt, hängt es zusammen, daß ihm nicht etwa einzelne Gebiete der Wirthschaftspolitik als seine Domäne übertragen sind, daß er vielmehr auf allen Gebieten seinen Einfluß geltend macht und allen übrigen Trägern wirthschaftspolitischer Bethätigung gegenüber als das leitende, hemmende und fördernde Organ erscheint. Gegenüber den Tendenzen, welche in den außerstaatlichen Kreisen besonders leicht auftreten können und auch wirklich auftreten, Wirthschaftspolitik im Sonderinteresse einzelner Gruppen zu treiben, wenden wir uns stets an den Staat, damit er die Uebereinstimmung solcher Maßnahmen mit dem Gesammtinteresse überprüfe und eventuell erzwinge.

6. Die Mittel der Volkswirthschaftspolitik.

§ 6. 1. In letzter Linie liegen die Mittel wirthschaftlichen Fortschrittes in jenen Maßnahmen und Einrichtungen, durch welche die allgemeinen Entwicklungsbedingungen der menschlichen Wirthschaft beeinflusst werden. Diese allgemeinen Entwicklungsbedingungen sind theils natürlicher, theils gesellschaftlicher, theils persönlicher Art (I 1. Buch). Eine Gestaltung der natürlichen Entwicklungsbedingungen liegt nur in beschränktem Maße in der Hand des Menschen. Soweit die äußere Natur in Betracht kommt, handelt es sich um Bodenveränderungen, die wieder vom Grade wirthschaftlicher und technischer Entwicklung, also dem Stand der persönlichen Bedingungen menschlicher Wirthschaft abhängen. Die Bevölkerung als natürliche Thatsache betrachtet, demnach als Größenthatsache, läßt sich im Wesentlichen nur durch Einwanderungs- und Kolonisationspolitik in der Richtung einer Vermehrung durch Zuzug von Außen, in bescheidenerem Maß auch in der Richtung einer Vertheilung im Inneren, nur in sehr geringem Maße — von lokalen Bevölkerungsminderungen abgesehen — in der Richtung einer Minderung beeinflussen. Obenan stehen daher als Mittel der Wirthschaftspolitik jene, durch welche die persönlichen und gesellschaftlichen Bedingungen der Wirthschaft beeinflußt werden.

2. Die persönlichen Bedingungen umschließen das ganze geistige und sittliche Sein der Menschen. Die Schärfung des Verstandes, die Vertiefung des Gemüthes, die Vermehrung des Wissens, die Hebung der Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden, die Vervollkommnung der Methoden und Mittel zur Verwendung der Naturkräfte sind ein Produkt

der Erziehung, der bewußten Fortbildung des menschlichen Geistes. Hier liegen die letzten Wurzeln für die Blüthe oder den Verfall der menschlichen Einrichtungen, die trotz verschiedener Erscheinungsformen im Einzelnen doch durch den Zustand der geistigen und sittlichen Fähigkeiten der Menschen zu jener Einheit vereinigt werden, die wir als Kultur den Naturthatsachen gegenüberstellen. Jede Vervollkommnung der menschlichen Wirthschaft setzt auch eine innere Vervollkommnung voraus und es sind daher auch die scheinbar entferntesten Gebiete der Bildung des menschlichen Seelenlebens nicht ohne Einfluß auf die Wirthschaft denkbar. So wird die Art der in der Wirthschaftsorganisation für zulässig erkannten Abhängigkeitsverhältnisse der Menschen unter einander nicht nur von den Bedürfnissen der Wirthschaft, sondern auch von unserer sittlichen Auffassung der Beziehungen der Menschen zu einander bedingt, und heute würden aus diesem Grund Sklaverei und Leibeigenschaftsverhältnisse als unvereinbar gelten mit den in das allgemeine Bewußtsein übergegangenen anerkannten Rechten der Einzelpersönlichkeit. Ebenso wirken sittliche Anschauungen ein auf die Auffassung bestehender und als zulässig erkannter Abhängigkeitsverhältnisse und es wird Niemand leugnen können, daß die fortschreitende Ausbildung des heutigen, auf dem freien Lohnvertrag ruhenden Arbeitsverhältnisses mit unter dem Einfluß steht, den der Umschwung ausübt, der sich im Lauf dieses Jahrhunderts in unseren moralischen Anschauungen vollzogen hat über das Maß des Herrschaftsrechtes, das dem „Herrn" gegenüber dem „Dienenden" zusteht. Ebenso werden die Formen und Bedingungen des Tauschverkehrs, der als erlaubt und unerlaubt angesehene Inhalt von wirthschaftlichen Verträgen von sittlichen Maßstäben beeinflußt, wie die Scheidung von lauterem und unlauterem Wettbewerb, von erlaubten und wucherischen Kreditgeschäften zeigt. Man kann über die Größe derartigen Einflusses sittlicher Ideen verschiedener Meinung sein; über sein Vorhandensein nicht, und jede Wirthschaftspolitik wird daher mit diesem Element als einem von ihr zu gestaltenden und zu gebrauchenden Mittel rechnen müssen.

In viel engerer und unmittelbarerer Beziehung zum wirthschaftlichen Leben stehen die intellektuellen und technischen Bildungselemente. Der Zusammenhang zwischen einer guten fachlichen Bildung und vollkommener Ausführung bestimmter Produktionsaufgaben ist so klar, daß er nicht übersehen werden kann, und daher zu einem besonderen wirthschaftlichen Bildungswesen geführt hat, das in allen einzelnen Berufszweigen immer weiter ausgestaltet und eine erste Voraussetzung für die Möglichkeit vollkommenerer Produktionsmethoden und zweckmäßigerer Organisation der Produktion und des Verkehrs wird. Verfehlt wäre es aber, wenn die Wirthschaftspolitik einzig und allein auf diese berufstechnische Ausbildung Gewicht legen wollte. Der in den früheren Paragraphen gekennzeichnete Zusammenhang aller wirthschaftlichen Veränderungen und die dadurch hervorgerufene Einwirkung scheinbar entfernt liegender Vorgänge macht es vielmehr notwendig, die Fähigkeit zu ihrem Verständniß in möglichst weite Kreise zu tragen und dies kann nur dadurch geschehen, daß der Zustand der allgemeinen Bildung ein guter ist.

3. Neben den Mitteln der Erziehung und Bildung und diese in ihrem äußeren Einfluß überragend stehen aber jene Mittel, durch welche nicht nur auf das Verhalten der einzelnen Persönlichkeiten, sondern vor Allem auf die Beziehungen der Menschen unter einander eingewirkt werden kann: das Recht und die Gewalt der öffentlichen Körperschaften. Insbesondere das Gebiet der Organisationspolitik, durch welche ja die gesellschaftlichen, also auf gegenseitigen Beziehungen der Menschen beruhenden Bedingungen der Produktion und Güterversorgung geordnet werden sollen, scheint sich für dieses Mittel der Volkswirthschaftspolitik besonders zugänglich zu erweisen. In welchem Umfang in der That das Recht das Wirthschaften der Menschen ordnet, ist im ersten Theil dieses Werkes

ausführlich gezeigt worden. Das dort Gesagte ist hier nicht zu wiederholen; wohl aber ist die Frage aufzuwerfen, ob sich der Anwendung dieses Mittels erkennbare Grenzen entgegen stellen. Diese Frage ist gleichbedeutend mit der, welche Grenzen der Zwangsgewalt der öffentlichen Körperschaften, also vor Allem des Staates gezogen werden können; denn da das Recht nur die formale Ordnung der Beziehungen der Menschen zu einander enthält, gewinnt es seine Bedeutung erst dadurch, daß der Staat diese formale Ordnung unter Umständen mit seinen Machtmitteln erzwingen muß. Hierin äußert sich ja der Einfluß des Staates auf die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse am sichtbarsten, daß er durch seine Rechtssetzung, sei es in der Form von Gesetzen auf den Gebieten des privaten oder öffentlichen Rechtes, sei es innerhalb der Grenzen seiner Verordnungsgewalt, Gebote und Verbote erläßt und mit diesen das ganze Gebiet des Wirthschaftlichen durchdringt. Er bestimmt, unter welchen Bedingungen sich die Menschen mit rechtlichen Wirkungen zu gemeinsamem wirthschaftlichen Handeln vereinigen dürfen oder unter welchen Voraussetzungen solche Vereinigungen untersagt sind; er schließt bestimmte wirthschaftliche Handlungen und Verträge aus, z. B. durch das Verbot der Anwendung einer gesundheitsgefährlichen Technik oder durch das Verbot der gewerblichen Arbeit am Sonntag, der Nachtarbeit der Frauen und Aehnliches, oder er gebietet bestimmte wirthschaftliche Handlungen, z. B. die Zusammenlegung von Grundstücken zum Zwecke besserer Feldeintheilung, die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall und Invalidität. Wenn das Recht und die hinter ihm stehende Gewalt das Mittel zur Durchsetzung bestimmter Ziele der wirthschaftlichen Politik auf diesem Gebiete gibt, warum nicht auf anderen? Gibt es Grenzen für die regulirende, leitende, ordnende Gewalt des Staates, mithin für die durch den Staat zu verwirklichende Wirthschaftspolitik überhaupt?

4. Wir wissen, daß der seit Jahrhunderten zu einem mächtigen Faktor gewordene Drang der Individuen nach Selbstbestimmung und die auch heute noch weitverbreitete naturphilosophische Auffassung von dem absoluten Recht des Individuums auf Freiheit und Ablehnung staatlicher Bevormundung von großem Einfluß für die Begrenzung der staatlichen Thätigkeit auch auf dem Gebiete der Wirthschaft sind; doch ist dies nur ein Beweis für die Abneigung, die Staatsthätigkeit zu wollen, nicht für die Begrenzung des Könnens des Staates. Um uns dieser Grenzen bewußt zu werden, müssen wir uns klar machen, daß die staatliche Thätigkeit nicht außerhalb der Individuen vor sich geht, sondern sich nur durch diese und mit ihnen vollziehen kann. Demnach ist zweifellos die Staatsthätigkeit im Voraus bedingt durch den Zustand der geistigen Verfassung, der Bildung, des Wissens und Könnens der Einzelnen. Die individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten der herrschenden Personen im Staate, die Intelligenz, Gewissenhaftigkeit und Charakterstärke der Beamten, welche in der Verwaltung mit der Führung der staatlichen Thätigkeit betraut sind, die Neigung und Fähigkeit der Bevölkerung, auf die Absichten der staatlichen Verwaltung einzugehen, sie zu unterstützen und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit, soweit auf die Mitwirkung der Bevölkerung gerechnet werden muß, zu gewähren oder ein alle einzelnen Maßregeln durchkreuzender passiver oder aktiver Widerstand, der aus Unfähigkeit oder aus anderen Gründen entspringen mag, sind Faktoren von entscheidender Wichtigkeit für die Anwendung der staatlichen Gewalt auf dem Gebiete der Wirthschaft. Was der Staat hier leisten soll, muß durch die Erziehung und Bildung der Einzelnen vorbereitet sein. Demnach würde der höchste Erfolg der staatlichen Thätigkeit darin gelegen sein, daß er die dem durchschnittlichen Bildungsstand der Bevölkerung entsprechenden Einrichtungen auch da durchzusetzen vermag, wo sich den isolirten Bemühungen der Einzelnen überwiegende Hindernisse in den Weg stellten. Es wird ihm dies um so vollkommener möglich sein, je mehr seine Verfassung die Möglichkeit und

Nothwendigkeit einer Betheiligung aller Bürger am öffentlichen Leben verbürgt. Findet demnach der Staat in den allgemeinen sittlichen Vorstellungen, in der Intelligenz der Bevölkerung, in ihrem Wissen und Können eine Begrenzung seiner möglichen Thätigkeit und des Erfolges etwaiger von ihm anzuordnender Zwangsmaßregeln, so ist aber dadurch nicht verbürgt, daß er ein innerhalb dieser Grenzen gestecktes Ziel durch Zwangsverfügung auch wirklich erreiche; denn er muß ebenso, wie jeder Einzelne die zur Erreichung seines Zieles aufzuwendenden materiellen Mittel und geistigen Kräfte in ein Verhältniß zu dem etwaigen Erfolge setzen, und sehr häufig wird sich dabei herausstellen, daß ihm zwar die Durchsetzung seiner Absicht möglich, aber nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwand von materiellen Kosten und geistigen Kräften möglich ist, welche ihn zur Einschränkung seiner Thätigkeit auf anderen Gebieten zwängen und als Gesammterfolg keine Vermehrung des Wohlbefindens der Bevölkerung böten. Wollte er z. B. versuchen, um die Nothlage der Handwerker und Hausindustriellen zu beseitigen, einen zwangsweisen Uebergang zu technisch vollkommeneren Betriebsformen durchzuführen, demnach die Bildung geschlossener, technisch vollkommenerer Werkstätten, die Organisation des Absatzes der Waaren, die Verhältnißmäßigkeit der Produktionsgröße mit seinen materiellen Mitteln und durch Beistellung geistiger leitender Kräfte zu verwirklichen, so läge ein solcher Plan nicht außer dem Bereich des Möglichen, würde aber die staatliche Thätigkeit und seine Mittel in solchem Maße in Anspruch nehmen, eine solche Summe von ordnenden, überwachenden und finanziell kontrolirenden Organen voraussetzen, daß der Erfolg fragwürdig erscheinen müßte, und in vielen Fällen würden dadurch so große neue Uebelstände hervorgerufen werden, daß die Ausführung des Planes keinen Vortheil verbürgte. Es zeigt sich daher, daß die Eingriffe des Staates in die Wirthschaft sich nur erfolgreich erweisen können, wo sie die Initiative der Einzelnen als wirksame Kraft benützen können und nur die Bedingungen reguliren, unter welchen jene zur Geltung gelangen. Die staatliche Zwangsgewalt vermag dadurch die Richtung der Willensentschließung der Einzelnen indirekt zu bestimmen; sie vermag vorhandene und durch die Gesammtentwicklung der Volkswirthschaft getragene Bestrebungen zu unterstützen und rascher zu einem Erfolg zu führen; sie vermag sich aber nicht gegen Bestrebungen der Einzelnen durchzusetzen, die in der Entwicklung der ganzen Volkswirthschaft begründet sind.

5. Es wäre aber sehr falsch, aus dieser thatsächlich engen Begrenzung der Wirksamkeit staatlichen Zwanges schließen zu wollen, daß der Staat da, wo er auf die Anwendung von Zwang verzichtet, dem Einzelnen seine Freiheit oder gar seine „natürliche Freiheit“ gäbe. Der Mensch ist in allen seinen Lebensäußerungen bedingt nicht nur durch seine persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Neigungen, sondern auch in besonders hohem Maß durch die gesellschaftlichen Bedingungen seines Daseins: die Lebenslage seiner Eltern, deren geistiges Niveau und ökonomische Verhältnisse bestimmen seine Erziehung; persönliche Beziehungen und ökonomischer Zwang bestimmen die Wahl seines Berufes; die Art der Konkurrenten und die Lage des Marktes beherrschen seinen wirthschaftlichen Erfolg; kommunale und staatliche Zwangsvorschriften regeln sein Berufsrecht; genossenschaftliche Versammlungen der Berufszugehörigen vereinbaren gemeinsames Vorgehen, dem er sich bei sonstiger Schädigung seiner Interessen unterwerfen muß — kurz, während seines ganzen Lebens findet der Mensch überall Bedingungen für sein Handeln vor, die er nicht gesetzt hat und die ihm mit größerer oder geringerer Bestimmtheit den Weg vorschreiben, den er zu gehen hat. Dieser Zwang der äußeren Umstände, wie wir alle jene zwingenden Einflüsse bezeichnen wollen, welche nicht mit Absicht gesetzt sind, sondern den sozialen Existenzbedingungen des Menschen entspringen, ist so stark, daß die von Korporationen oder politischen Organisationen gesetzten Zwangsmomente,

trotzdem sie den individuellen Willensentschluß binden, oft als Befreiung empfunden werden, wenn sie sich gegen ihn richten; so z. B. wenn der Arbeitsvertrag von Korporationen der Arbeiter statt von dem einzelnen hilflosen Arbeiter abgeschlossen wird, wenn der Staat Zwangsvorschriften zur Hintanhaltung von Waarenverfälschungen erläßt und dergleichen. Ein Verzicht auf staatlichen oder sonst organisirten Zwang bedeutet daher nicht Freiheit, sondern Wirken des Zwanges der äußeren Umstände, der um so fühlbarer wird, je weniger gesichert die ökonomische Lage des Einzelnen ist und daher von den nicht besitzenden Klassen oft drückender empfunden wird, als bewußt gesetzter Zwang. Insoferne der staatliche Zwang daher auf die Beseitigung oder Einschränkung des Zwanges der äußeren Umstände gerichtet ist, ist er nicht freiheitsfeindlich.

6. Das Bedürfniß nach einer Einschränkung des Zwanges der äußeren Umstände ist so mächtig, daß in der kurzen Zeit seit Herstellung der Gewerbefreiheit d. h. der grundsätzlichen Beseitigung staatlichen Zwanges die Organisationen der Individuen zur Vereinbarung von Normen, die für die Mitglieder bindend sein sollen, ungemein zugenommen haben, wie denn auch die staatlichen Eingriffe in den letzten Jahrzehnten wieder gewachsen sind. Es ergibt sich daraus, daß Freiheit und Zwang nicht Gegensätze sind, die einander als Mittel der Volkswirthschaftspolitik ablösen, daß es sich vielmehr darum handelt, den Zwang der äußeren Umstände, den Zwang der Korporationen und den der politischen Organisationen in geeigneter Weise zu verbinden und in solcher Richtung zu verwenden, daß die Selbstbestimmung und die Initiative der Individuen zum größtmöglichen Erfolge gelangen. Die Freiheit wird in der Gesellschaft thatsächlich nur darin bestehen können, daß den Einzelnen die Möglichkeit gegeben wird, an den korporativen und politischen Zwangsordnungen mitzuwirken und daß diese darauf beschränkt werden, sowohl den Zwang der äußeren Umstände auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen, als für die freie Bethätigung der intellektuellen und moralischen Fähigkeiten der Menschen einen größeren Spielraum zu schaffen.

7. Die Einheit der Volkswirthschaftspolitik.

§ 7. 1. Wir haben wiederholt von einem einheitlichen Ziel der Volkswirthschaftspolitik gesprochen, das in der Förderung des Gesammtwohles gelegen sei. Lassen nun wirklich die Maßregeln privater, genossenschaftlicher, korporativer, kommunaler, staatlicher Wirthschaftspolitik, welche in den festen Formen gesetzlich geregelten Verhaltens und in freiem Gestalten unter dem wechselnden Einfluß wirthschaftspolitischer Parteiströmungen die Fortentwicklung der Volkswirthschaft herbeiführen, eine Uebereinstimmung untereinander und eine Unterordnung unter jene einheitlichen Ziele erkennen? Es kann einer näheren Betrachtung nicht zweifelhaft bleiben, daß die individuelle Stellung in der Volkswirthschaft, die Verschiedenartigkeit der Berufe, der Betriebsformen und Wirthschaftssysteme, der räumlichen Beziehungen in diesen Kreisen Interessen hervorrufen müssen, welche denen anderer Berufe, anderer Betriebe, anderer räumlicher Gebiete entgegengesetzt sind, so daß die verschiedenen Träger der Wirthschaftspolitik, selbst wenn sie stets von dem Bestreben erfüllt wären, in der Verfolgung ihrer Interessen auch zugleich das Gemeinwohl zu fördern, dennoch vielfach gegen einander auftreten müssen und so jene Einheit in Frage stellen. Zahlreiche solche Interessengegensätze sind offenliegend: die Konsumenten wünschen niedrige, die Produzenten hohe Preise; die Arbeiter hohe Löhne, die Unternehmer geringe Arbeitskosten; Produzenten und Konsumenten streben eine direkte Verbindung an, die den Zwischenhandel vernichtet; der Kleinhandel steht gegen die Magazine, das Kleingewerbe gegen die Fabriken und Händler; die Prosperität der Landwirthschaft hängt von hohen Getreide- und Viehpreisen ab, die den Städten die Lebensmittel vertheuern und

die Industrie schädigen. Am deutlichsten kommen diese Interessengegensätze zum Ausdruck, wenn der Staat durch Zölle die inländische Industrie vor der ausländischen Konkurrenz behütet: der Zoll, der dem Spinner nützt, schädigt den Weber; will der Staat die Eisenindustrie schützen, so müssen dies alle übrigen Industrien und die Verkehrsunternehmen in hohen Eisenpreisen bezahlen; will der Staat die Produktivität der Volkswirthschaft und den Auslandsverkehr durch Beförderung von Großunternehmungen heben, so geht dies auf Kosten der zurückgebliebenen Betriebsformen; ein neuer Verkehrsweg ruft neue Konkurrenzen hervor und schlägt alte Produktionszweige todt.

2. Von einer Einheit der Wirthschaftspolitik aller Gruppen im Sinne einer Uebereinstimmung ihrer unmittelbaren Ziele kann daher allerdings keine Rede sein. Die Wirthschaftspolitik der Individuen, der Genossenschaften, der Kommunen wird immer durch persönliche, berufliche, territoriale Interessen beherrscht sein. Man kann von ihnen nicht verlangen, daß sie das Gemeinwohl an einer anderen Stelle zu fördern suchen, als an der sie stehen. Nur insoweit das allgemeine Gesetz der natürlichen Entwicklung, daß sich nur solche Einrichtungen erhalten können, die zugleich der Erhaltung der Gattung dienen, auch auf die menschliche Gesellschaft Anwendung findet, dienen sie unbewußt der Gesammtheit; aber sie leisten der Gesammtheit den Dienst, bessere Produktionsanstalten und vervollkommnetere Verkehrseinrichtungen hervorzurufen, nur unter gleichzeitiger Vernichtung der unvollkommenen Wirthschaftsinstitutionen und ihrer Träger. Dieser Thatsache kann sich auch der Staat nicht entziehen. Er kann nicht einen Ausgleich, eine Versöhnung der wirthschaftlichen Interessen entgegengesetzter Art in der Weise vornehmen, daß er allen ihre Plätze und ihre Geltung sicherte; er kann nicht gleichzeitig den Städtern billiges Brod und den Landwirthen hohe Getreidepreise verschaffen; er kann nicht Tarife der Eisenbahnen herabsetzen und die infolge dessen zunehmende lokale Konkurrenz von Waarenverkäufern hemmen; er kann nicht einer wachsenden Bevölkerung Arbeitsgelegenheit und billige Güterversorgung verschaffen, gleichzeitig aber unproduktive Betriebsformen, wie die des Handwerks, erhalten.

3. Aber dennoch muß man nicht annehmen, daß die staatliche Wirthschaftspolitik sich darin erschöpfe, unter den Interessen jene herauszugreifen und zu unterstützen, welche für die Steigerung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesammtheit die wichtigsten sind. Wir können allerdings bemerken, daß dies einer der charakteristischesten Züge der staatlichen Wirthschaftspolitik ist, daß zu gewissen Zeiten gewisse Produktionszweige und Wirthschaftssysteme im Vordergrund stehen und alle fördernden Maßregeln für sich in Anspruch nehmen; nur darf man sich nicht der Meinung hingeben, daß dies gerade die in der Entwicklung und Vorwärtsbewegung begriffenen Produktionszweige und Wirthschaftssysteme sind. Vielmehr ist die Regel die, daß die Unterordnung der Wirthschaftspolitik aller Gruppen und des Staates unter das Interesse bestimmter Produktionen und bestimmter Wirthschaftssysteme erst dann beginnt, wenn das zu stützende Interesse bereits das herrschende ist, wie am deutlichsten aus der Wirthschaftsgeschichte Englands hervorgeht, wo während des ganzen vorigen Jahrhunderts das industrielle Interesse gegen das Landinteresse in der staatlichen Wirthschaftspolitik zurückgesetzt wurde und sich doch herrschend erhoben hat. Gerade wegen dieser Unsicherheit bei der Schätzung der Stärke wirthschaftlicher Interessen und wegen der Fülle von Gegensätzen, welche der wirthschaftliche Verkehr hervorruft, ist es unmöglich, daß die wirthschaftspolitische Aufgabe des Staates nur in dieser einen Richtung laufe. Er wird sich vielmehr direkt mit den Gegensätzen der Interessen beschäftigen müssen und aus ihrem Vorhandensein weitere Aufgaben schöpfen. Eine nähere Betrachtung zeigt uns, daß nicht alle wirthschaftlichen Gegensätze von gleicher Bedeutung sind. Einige sind vollkommen, so überall da,

wo die Entfaltung des einen Interesses bis zur Vernichtung des anderen gehen kann; so beim Gegensatz von Handwerk und Fabrik, von Kleinhandel und Konsumverein. Zum Theil entspricht dem Gegensatz auch eine Abhängigkeit oder eine Ausgleichung: die Konsumenten sind selbst Produzenten und daher nicht nur an niedrigen, sondern auch an hohen Preisen interessirt; hoher Arbeitslohn vermag große Arbeitsleistung und dadurch eine Ausgleichung der Kostenerhöhung zu bieten. Die Landwirthschaft ist ein Absatzgebiet für städtische Produkte. Hohe Preise landwirthschaftlicher Waaren bieten daher die Grundlage eines starken Verbrauchs industrieller Produkte. Die Rentabilität der Industrie und städtischen Unternehmungen verbürgt wieder einen stärkeren Konsum der landwirthschaftlichen Produkte. So kann der einen Gruppe, was ihr in höheren Preisen seitens einer anderen entzogen wurde, wieder zurückgeführt werden in der Form sich steigernder Aufträge eben seitens dieser Gruppe. Der Gegensatz ist daher nicht unüberbrückbar. Er beginnt erst, wenn er zu einer Gleichgewichtsstörung in den gegenseitigen Produktions- und Absatzverhältnissen führt. Zum Theil sind die Gegensätze überhaupt nicht lösbar und werden immer von Neuem erzeugt. Ein solcher unlöslicher Gegensatz liegt in der gesellschaftlichen Verwaltung der Verkehrsmittel, Landstraßen, Wasserstraßen und ihrer individuellen Ausnutzung. Jede Tarifpolitik muß nothwendigerweise irgend welche Interessen schädigen und anderen nutzen und der Staat hat es nur zum geringsten Theile in der Hand, zu bestimmen, wem er nützen will. Hier muß die Politik nothwendig von der Auffassung aller Individuen als einer Einheit und eines bei ihnen vorhandenen, vom Staate zu vertretenden Kollektivinteresses ausgehen. Ebenso rufen die räumlichen Entfernungen noch in anderer Richtung einen unlöslichen Interessengegensatz hervor. Jede staatliche Wirthschaftspolitik muß centralistisch sein, d. h. von der Voraussetzung ausgehen, daß in der Bevölkerung einheitliche Interessengemeinschaften vorhanden sind; allein dies ist niemals vollständig der Fall. Immer wird es Grenzgebiete geben, welche nur politisch zum Staate, wirthschaftlich aber zu anderen Wirthschaftsgebieten gehören, dorthin verkaufen und von dort ihre wichtigsten Bedarfsgegenstände beziehen. Unlösbar ist ferner der Gegensatz zwischen dem Interesse der Rentner an hohen Kapitals- und Grundrenten und dem der Erwerbsthätigen an niedrigem Zins und niedrigen Landpreisen.

4. In der Stellung zu diesen Thatsachen tritt die Verschiedenartigkeit der staatlichen Wirthschaftspolitik und jener der Privaten, Genossenschaften und Kommunen hervor. Diese letzteren werden immer Sonderinteressen vertreten. Im Staate werden sie niemals vollständig herrschen und zwar um so weniger, je vollkommener die politische Organisation das einseitige Hervortreten einzelner Interessen verhindert. Die staatliche Wirthschaftspolitik wird da, wo der Gegensatz der Interessen ein vollkommener ist, trachten, die Wirkung für das niedergehende Interesse zu mildern. Wo sie sich in gegenseitiger Abhängigkeit befinden, sucht sie die Verhältnißmäßigkeit zu wahren; wo sie unlöslich sind, wird sie bestrebt sein, sie so zu gestalten, daß die geringsten Schädigungen daraus entspringen. Auch dem Staate ist es nicht immer möglich, das für Alle Gute zu thun, er muß auswählen und abwägen; aber seine Aufgabe ist es, jenen, welche das Opfer der fortschreitenden Entwicklung sind, das Loos zu erleichtern. So sehen wir, daß der Staat häufig bemüht ist, eine Entwicklung, welche den künftigen Generationen reichlichere Produktionsmöglichkeit eröffnet, zu hemmen, daß er den Fortschritt verlangsamt, weil ihm die Uebel eines plötzlichen Ueberganges zu groß erscheinen; so z. B., wenn er durch Schutzzölle absterbende Produktionszweige zu erhalten sich bemüht. Dadurch erhält die staatliche Wirthschaftspolitik allerdings oft den Charakter des Widerspruchsvollen, nicht Folgerichtigen; aber wir erkennen jetzt auch, daß die Einheit der Volkswirthschaftspolitik

nicht eine formale sein kann, wenn sie wirklich dem „Gemeinwohl" dienen soll; denn dieses selbst ist keine einheitliche, gleichartige Größe. Immer vereinigt der Gedanke an das Gemeinwohl die Vorstellung des Wohlbefindens Aller unter gleichzeitiger Vorwärtsbewegung der bestehenden wirthschaftlichen Zustände zu größerer Vollkommenheit in der Zukunft. Hierin liegen aber, wie gezeigt, mannigfache Gegensätze verborgen, die sowohl aus den Beziehungen der Wirthschaften in der Gegenwart, wie aus ihrer Stellung zu den Veränderungen hervorgehen. Wäre die Volkswirthschaft in einem stationären Zustand und wüchse die Bevölkerung nicht, so wäre es möglich, ein Gleichgewicht der Interessen herzustellen und ihre Verhältnißmäßigkeit zu wahren. Da aber die Volkswirthschaft ein lebendiger Prozeß ist, indem eine stete Wandlung in allen Theilen, eine Vermehrung und Verschiebung der Bevölkerung, eine Veränderung in den Produktionsrichtungen, den Produktionsmethoden und den Betriebsformen vor sich geht, verändert sich auch fortwährend, unbeeinflußbar durch den Staat, die Art, Größe und Richtung der wirthschaftlichen Interessen, und so kann daher die Einheit der Volkswirthschaftspolitik nicht in formaler Weise, sondern nur dadurch hergestellt werden, daß sie stets den Uebergang zu einem künftigen vollkommeneren Zustand der Güterversorgung mit der möglichsten Schonung der bestehenden Interessen zu verbinden trachtet. Diese Aufgabe hat der Staat zu erfüllen und darin liegt das einheitliche Element seiner Wirthschaftspolitik. Ob er ihm gerecht zu werden vermag, hängt von der Einsicht, dem Willen und der Macht der leitenden und verwaltenden Kräfte im Staate ab. Es ist nicht eine Aufgabe, die man nur zu erkennen braucht, um sie auch schon erfüllen zu können; es ist vielmehr ein niemals vollkommen erreichtes Ideal, dem nur die Kunst des großen Staatsmannes sich zu nähern vermag.

8. Die Volkswirthschaftspolitik als Gegenstand der Wissenschaft.

§ 8. 1. Wir können nunmehr das Ganze der Volkswirthschaftspolitik übersehen und die Aufgabe der Wissenschaft ihm gegenüberstellen. Diese ist dreifacher Natur. Die erste Aufgabe der Wissenschaft ist es, die auf die Veränderung und Fortbildung der bestehenden wirthschaftlichen Zustände gerichteten Bestrebungen der Individuen, Korporationen, öffentlichen Körperschaften und den Interessenkreis, dem sie entspringen, festzustellen, die Stärke und Wichtigkeit dieser Interessen für die Gesammtheit zu prüfen und den Zusammenhang jener Bestrebungen mit der politischen und wirthschaftlichen Verfassung, dem Rechtssystem, den Sitten, Vorstellungen, dem Bildungsstand der Bevölkerung, kurz mit dem ganzen Kultursystem zu untersuchen. Eine zweite Aufgabe wissenschaftlicher Art ist es, die Wirkungen zu prüfen, welche stattgehabte Aenderungen nach sich zogen oder vorgeschlagene Aenderungen haben würden, die dadurch hervorgerufenen Schädigungen oder Förderungen einzelner Interessen festzustellen und so den Maßstab zur Beurtheilung zu liefern, inwieweit die nach Geltung ringenden oder von Erfolg begleiteten wirthschaftspolitischen Bestrebungen mit den etwa vorhandenen Gesammtinteressen übereinstimmen oder nicht. In der Erfüllung dieser beiden Aufgaben stellt die Wissenschaft selbst kein Ziel der Entwicklung auf: sie entnimmt es vielmehr den Bestrebungen der Interessengruppen, der Körperschaften, des Staates und sucht nur in objektiver Weise ihre reale Begründung und Wirkung klarzustellen und durch Gegenüberstellung anderer Interessen einen Maßstab zu ihrer Beurtheilung zu liefern. Aber die wissenschaftliche Volkswirthschaftspolitik braucht keineswegs nur in dieser Weise beschreibend und zerlegend, theoretisch abwägend und prüfend an der Seite des wirklichen Lebens zu stehen, sie kann vielmehr — und das ist ihre dritte Aufgabe — auch selbständig Ziele der wirthschaftlichen Entwicklung aufstellen, die sich ihr aus der kritischen Beurtheilung der gegebenen wirthschaftlichen Zustände in ihrem Zusammenhang mit den oben bezeichneten Kulturthatsachen ergeben.

2. Dies kann allerdings in verschiedener Weise geschehen. Die Wissenschaft kann, ohne sich für die Allgemeingiltigkeit des von ihr gesetzten Zieles auszusprechen, sich damit beschäftigen, die Konsequenzen aus den einzelnen wirthschaftspolitischen Systemen, die in der Bevölkerung nach Geltung ringen, zu ziehen und festzustellen, was ihrer inneren Natur nach das Ziel der einzelnen Parteien sein muß und welche Mittel und Wege ergriffen werden müßten, um zu diesem Ziele zu gelangen. In solchem Falle beschränkt sie sich darauf, zu sagen, was nach dem Wesen der einzelnen Parteien sein sollte, ohne aber selbst die Begründung für die Zweckmäßigkeit dieses Sollens zu übernehmen. Sie wird aber auch selbst Ziele aufstellen können vom Standpunkt ihrer Erkenntniß des herrschenden Wirthschaftssystems, indem sie jene Einrichtungen schildert, welche als Konsequenzen der inneren Natur des herrschenden Wirthschaftssystems eingeführt werden müssen, um dieses und seine Vortheile allgemein zur Geltung gelangen zu lassen. Vielfach handelt es sich dabei um technische und ökonomische Zweckmäßigkeitsfragen, die mit absoluter Sicherheit gelöst werden können, so z. B. auf dem Gebiete des Bankwesens, der Organisation des Zahlungswesens, der Arbeitsvermittlung im System der Gewerbefreiheit u. s. w. Darüber hinausgehend wird aber die wissenschaftliche Darstellung auch feststellen können, welche Veränderungen des bestehenden Wirthschaftssystems im Ganzen oder in einzelnen Theilen nöthig wären, um bestimmte, allgemein anerkannte Ziele, z. B. eine zweckmäßigere Bodenvertheilung, eine größere Produktivität der gewerblichen Arbeit zu erreichen; und endlich ist es noch möglich, wissenschaftlich Ziele der wirthschaftlichen Entwicklung zu vertreten, auch wenn diese nicht allgemein anerkannt sind und im Widerstreit der Parteien stehen, wenn es sich nämlich darum handelt, die Ziele der wirthschaftlichen mit der allgemeinen Kulturentwicklung, den Forderungen des Gesundheitswesens, der Bildung, der politischen Selbstverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen. So wird die Wissenschaft nicht darauf verzichten können, auf dem Gebiete der Arbeiterfrage wirthschaftspolitische Forderungen aufzustellen, welche eine Veränderung der Wirthschaftsverfassung der Gegenwart voraussetzen; denn ihr eröffnen sich die großen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Lebensäußerungen der Menschen im geselligen Verein und sie vermag dadurch der Bevölkerung Ideale zu gewinnen, deren Verwirklichung im Widerstreite der Parteien immerhin nur allmählich vor sich gehen mag.

3. Wenn es Aufgabe jeder Wissenschaft ist, den ursächlichen Zusammenhang von Thatsachen aufzudecken, so kann dies bei einer Wissenschaft, deren Objekt durch die Veränderungen und die auf Veränderungen gerichteten Bestrebungen der Menschen in ihrer gesellschaftlichen Vereinigung gegeben ist, nur in der Aufdeckung der Gründe und der Wirkungen solcher Veränderungen gelegen sein. Die Wissenschaft der Volkswirthschaftspolitik hängt daher enge zusammen mit der Wirthschaftsbeschreibung, die ihr wesentlichstes Hilfsmittel wird, wie denn auch die Methoden der Wirthschaftsbeschreibung, Statistik und Enqueten, für sie unentbehrlich sind. Ebenso wird sie die Wirthschaftstheorie zu ihrer Unterstützung benützen müssen, da es nicht immer möglich ist, auf bloß beschreibendem Wege den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen zu erfassen, zum mindesten ein sicherer Nachweis der Verursachung aus dem durch die Beschreibung dargethanenen Nach- und Nebeneinander der Dinge sich nicht ergibt, während die Uebereinstimmungen der beobachteten Thatsachen mit der theoretisch erkannten Gesetzmäßigkeit das kausale Verhältniß klarstellt.

Auch mit der Aufstellung wirthschaftspolitischer Ziele, mit Forderungen des Seinsollens geht die Wissenschaft nur scheinbar über die gesteckten Grenzen hinaus. In Wirklichkeit ist auch dies nur die nothwendige Folge einer auf die Beobachtung kausaler Zusammenhänge des wirthschaftlichen Lebens und auf ihre theoretische Erklärung gerichteten

Thätigkeit. Denn, wenn diese Beobachtung richtig und vollständig, wenn die theoretische Erklärung ausreichend ist, so müssen sich die von der Wissenschaft daraus gezogenen Folgerungen für die künftige Gestaltung der Wirthschaft auch im wirklichen Leben ergeben. Die Wissenschaft leuchtet dann nur dem Leben voraus. Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Veränderungen der Wirthschaft nicht nur das Ergebniß wirthschaftlicher Erwägungen sind, daß politische, rechtliche, sittliche, nationale und andere Motive das Verhalten der Menschen auch in wirthschaftlichen Dingen beeinflussen und Sorglosigkeit, Unverstand, eigensüchtige Bestrebungen das zweckmäßige Verhalten der Menschen in sein Gegentheil verkehren können. Allein dies spricht nicht gegen die Aufgabe der Wissenschaft, Ziele der wirthschaftlichen Entwicklung aufzustellen; denn nicht darum handelt es sich, daß sie jede einzelne Phase des wirthschaftlichen Lebens voraussage und auch die auf Irrthum, böser Absicht und Unverstand der Menschen beruhenden Abirrungen von dem durch die Gesammtentwicklung bedingten Wege berücksichtige, sondern darum, daß sie die wirthschaftspolitischen Bestrebungen in ihrer Hauptrichtung erfaßt und ihre wesentlichen Aeußerungen vorausbestimmt. Dies wird natürlich nur geschehen können, wenn sie auch die übrigen Seiten des Kulturlebens der Menschen berücksichtigt, ohne daß sie aber alle Einzelheiten des Verlaufes der wirthschaftlichen Entwicklung beachtete.

4. Die wissenschaftliche Darstellung der Wirthschaftspolitik, die in zusammenfassender Weise in Deutschland seit Karl Heinrich Rau nicht mehr erfolgt ist, hat in monographischen und Theilbearbeitungen den Anschluß an die Erwerbszweige und ihre Stellung in der Volkswirthschaft gesucht, so daß man eine Ackerbaupolitik, eine Gewerbepolitik, eine Handelspolitik und eine Verkehrspolitik schied und innerhalb derselben die auf die Produktionserhöhung, auf die Veränderung der Organisationsformen und die Verschiebung der Einkommensvertheilung gerichteten Bestrebungen berücksichtigte. Aber das Verhältniß der einzelnen Erwerbszweige zu einander, ihre Stellung im Ganzen der Volkswirthschaft und ihre Bedeutung für diese, das verschiedene Maß von Geltung, das die einzelnen wirthschaftlichen Interessen erlangt haben, je nachdem sie sich auf Produktionsvermehrung, Organisationsveränderung, Handelsausdehnung, Einkommensverschiebung erstrecken, kurz: die Erkenntniß der relativen Größe und Bedeutung jeder einzelnen Erscheinung wird deutlicher werden, wenn wir in der Darstellung nicht nach einer Scheidung der Erwerbszweige, sondern nach einer Scheidung allgemeiner Art vorgehen und demgemäß wird die folgende Darstellung versuchen, die volkswirthschaftspolitischen Vorgänge nach den Gesichtspunkten der Organisations-, Produktions- und Einkommenspolitik zu gliedern. Es wird das erste Buch die Organisation der Produktion und zwar sowohl der landwirthschaftlichen, wie der gewerblichen Produktion umfassen, das zweite die Produktionspolitik und zwar sowohl die Produktionspolitik im engeren Sinne, wie die Absatzpolitik (die äußere Handelspolitik); das dritte Buch wird die Organisation des Verkehrswesens und zwar die Marktorganisation und die innere Handelspolitik, die allgemeine Geld- und Kreditpolitik, wie die Politik der Transportunternehmungen behandeln und das vierte Buch die Einkommenspolitik in dem oben (§ 4) besprochenen Sinne.

Die Volkswirthschaftspolitik ist als selbständiger Zweig der politischen Oekonomie zuerst in Deutschland von Soden, Jakob, Rau ausgebildet worden. Bei den Merkantilisten, Physiokraten und älteren Engländern vermischen sich, wie meistens auch heute noch bei den Franzosen und Engländern, die Erörterungen theoretischer und praktischpolitischer Fragen. In Deutschland war im vorigen Jahrhundert die wissenschaftliche Untersuchung wirthschaftlicher Fragen in der Kameralistik ganz zu einer praktischen Wirthschaftskunde insbesondere vom Standpunkt des mit der Verwaltung staatlicher Wirthschaftsbetriebe betrauten Beamten erstarrt. Daneben wurde in der Polizeiwissenschaft das Verhältniß des Staates zur inneren Sicherheit und hiebei unter Anderem auch seine Aufgabe gegenüber dem wirthschaftlichen Leben seiner Bürger ohne große prinzipielle Gesichtspunkte erörtert. Als dann durch den Einfluß der Physio-

kraten und des Adam Smith die Behandlung der ökonomischen Probleme als gesellschaftlicher auch in Deutschland üblich wurde, hat sie an jene Traditionen angeknüpft, und es wurde — abgesehen von der Finanzwissenschaft, welche die ältere Kameralistik ersetzte — eine Zweitheilung der politischen Oekonomie üblich, welche in die eine Hälfte die Erörterung theoretischer Gesetzmäßigkeiten des Volkswohlstandes und in die andere ihre praktische Verwerthung zur Förderung desselben durch den Staat verwies. So scheidet Soden, Nationalökonomie 1805, 1. Bd., die Nationalökonomie und die Staatswirthschaft. Die erstere „entwickelt aus dem physischen und moralischen Organismus der Menschheit die Gesetze, nach welchen der gesellige Mensch nach Wohlstand strebt und die Mittel, diesen zu erlangen und zu erhalten“ (S. 21 ff.); die Staatswirthschaft suche dann jenes Gesetz auf die bestehenden Formen anzupassen. Jene schließt alle Empirik aus; diese habe auf ihr zu fußen. Aehnlich Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie 1805, 3. Aufl. 1825 § 4 und § 25: die Nationalökonomie habe zu erforschen, unter welchen gesellschaftlichen Einrichtungen und Gesetzen es dem menschlichen Gewerbefleiß und der menschlichen Kunst am besten gelingen müsse, die größtmögliche Quantität nützlicher Dinge hervorzubringen und die menschlichen Bedürfnisse in ihrem größtmöglichen Umfang und ihrer größten Mannigfaltigkeit zu befriedigen; die Politik hingegen habe der Regierung Anweisungen unter Berücksichtigung aller konkreten Faktoren zu geben, damit sie jenen Zustand herbeiführe. Diesen Gedanken, daß die Wirthschaftspolitik dem Staate die Regeln vorzuschreiben habe, wie er das durch die Wirthschaftstheorie gefundene Gesetz des Volkswohlstandes verwirklichen könne, vertritt im Wesentlichen auch Karl Heinrich Rau in seinen „Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre und der Volkswirthschaftspolitik“ durch alle Auflagen von 1828 bis 1862: „Der Zustand der Volkswirthschaft, welche den Staatszwecken am meisten entspricht, ist aus der Volkswirthschaftslehre wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen zu entnehmen.“ — „Die Volkswirthschaftspflege ist die auf den Zweck des Volkswohlstandes gerichtete Sorgfalt der Regierung. Sie bildet einen besonderen Zweck der Regierungsthätigkeit. Die wissenschaftliche Darstellung der diese Sorgfalt betreffenden Regeln ist die Volkswirthschaftspolitik.“ In gleichem Sinne wie Rau spricht sich neuerdings Buchenberger, Agrarpolitik I, 1892, S. 49 aus: „Unter Agrarpolitik versteht man den Inbegriff der Grundsätze, von denen der Staat bei der Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes sich leiten läßt.“ Auch Konrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 2. Th. Volkswirthschaftspolitik, Jena 1897, faßt unter Volkswirthschaftspolitik offenbar nur das Verhältniß des Staates zur Volkswirthschaft auf, da er, wenn er auch keine Erklärung dessen gibt, was er unter Volkswirthschaftspolitik versteht, in der Einleitung nur vom Staate und seinen volkswirthschaftlichen Aufgaben spricht. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl. 2. Theil 1888, S. 222 ff., läßt die Volkswirthschaftspolitik vollständig in der Volkswirthschaftspflege, also in der verwaltenden Thätigkeit des Staates aufgehen und berücksichtigt nur die organisirte Thätigkeit der Privaten unter dem Gesichtspunkt der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, unter einem Gesichtspunkt, der meines Erachtens die hier in Frage stehenden Thätigkeiten und Umbildungen der Volkswirthschaft zu enge begrenzt.

Während so die wenigen Schriftsteller, welche überhaupt noch der Volkswirthschaftspolitik einen selbständigen wissenschaftlichen Charakter verleihen, ihren Inhalt und Aufgabenkreis zu enge an die allerdings überragende Thätigkeit des Staates anschließen, verzichtet die große Mehrheit der deutschen Nationalökonomen heute vollständig darauf, Wirthschaftstheorie und Wirthschaftspolitik in der Darstellung zu trennen und scheidet nur einen allgemeinen und speziellen Theil der Wirthschaftswissenschaft. So Kohn, System der Nationalökonomie, 1. Bd. Grundlegung 1885, 3. Bd. Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens 1898; Roscher, System der Nationalökonomie, 4 Bände; ähnlich das große von Schönberg herausgegebene Handbuch der politischen Oekonomie. Nicht nur ist in der Systematik dieses großen Werkes nur von der „Volkswirthschaftslehre“ (als Zusammenfassung der Wirthschaftstheorie und Wirthschaftspolitik) die Rede, so daß die Volkswirthschaftspolitik als selbständige Wissenschaft eliminirt erscheint, es wird auch da, wo die Letztere gelegentlich erwähnt wird, von Scheel und Neumann jene oben bekämpfte engbegrenzte Auffassung vertreten. Nach Ersterem betrifft die Volkswirthschaftspolitik „die Untersuchung des Verhältnisses der öffentlichen Gewalt (Staat, Gemeinde u. s. w.) zu den Privatwirthschaften“ (4. Aufl. Bd. I S. 77), nach Letzterem „die bezüglich der wirthschaftlichen Dinge zu treffenden öffentlichen Maßnahmen“ (2. Aufl. Bd. I S. 188). Die Deutschen haben damit — meines Erachtens nicht zum Vortheil der Wissenschaft — das Beispiel der Franzosen und Engländer nachgeahmt, deren große Werke theoretische und praktische Fragen in ein System vermengen. Mit Recht hat Karl Menger in seinen scharfsinnigen „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften 1883“ und in dem Aufsatze „Grundzüge einer Klassifikation der Wirthschaftswissenschaften“ in J. f. N. N. F. Bd. XIX S. 405

diesen Zustand bekämpft. Da er vor Allem die Grenzen und die Bedeutung der Wirthschaftstheorie festzustellen bemüht war, werden die Probleme der Wirthschaftspolitik von ihm nur gelegentlich und nebenbei berührt. Er faßt darnach allerdings die Volkswirthschaftspolitik auch auf als „die Wissenschaft von den Grundsätzen zur zweckmäßigen Förderung der „Volkswirthschaft" seitens der öffentlichen Gewalt" (Untersuchungen S. 255), aber er stellt sie in den größeren Kreis der „praktischen Wirthschaftswissenschaften, welche uns die Grundsätze und Vorgangsweisen lehren, nach welchen generell bestimmte wirthschaftliche Absichten nach Maßgabe der vorhandenen wissenschaftlichen Einsicht am zweckmäßigsten verwirklicht werden können" (Grundzüge S. 477). Das durch die letztere Erklärung umschriebene Objekt wissenschaftlicher Untersuchung ist dasselbe, das ich im Text als das des bewußten Eingreifens in den Gang wirthschaftlicher Entwicklung bezeichnet habe. Ich verfolge es nur in anderer Richtung als Menger. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, Wien 1887, betrachtet als Inhalt der Wirthschaftspolitik alle Zwecksetzungen des kollektivistischen Verbandes d. i. des Staates gegenüber den privatwirthschaftlichen Bestrebungen der ihnen angehörigen Individuen (S. 397), theilt also auch die enge Auffassung von der Wirthschaftspolitik als bloßer Staatsthätigkeit. Adolf Wagner, der den Fragen der Aufgaben und Systematik der Politischen Oekonomie sehr eingehende Untersuchungen in seiner Grundlegung der Politischen Oekonomie 3. Aufl., 1892, I. 1, § 57 bis § 64 und § 102 bis § 105 widmet, kommt schließlich trotz einer grundsätzlichen Anerkennung verschiedener Aufgaben doch dahin, den Unterschied zwischen theoretischer (allgemeiner) und praktischer (specieller) Nationalökonomie ganz aufzuheben und ihn nur als „graduellen und quantitativen" anzuerkennen und aus „Zweckmäßigkeitsgründen" zuzulassen (S. 275).

Die von mir vertretene Auffassung der Politik im Gegensatz zur Theorie der Wirthschaft ist daher im Widerspruch mit der herrschenden Auffassung, wenn man bei dem heutigen Zustand der politischen Oekonomie in Deutschland überhaupt noch von einer wissenschaftlichen Auffassung der Wirthschaftspolitik sprechen kann, da sie von Allen sozusagen über Bord geworfen worden ist. Von wesentlichem Einfluß mag dabei wohl sein, daß die in neuerer Zeit bevorzugten monographischen und wörterbuchartigen Darstellungen des Stoffes für den systematischen Aufbau keinen Spielraum ließen. Eine einheitliche Behandlung der theoretischen und politischen Probleme, des Problems der gegenseitigen Bedingtheit und des Problems der Entwicklung, wie der Gegensatz sich vielleicht am kürzesten ausdrücken läßt, ist ja gewiß zulässig und es ist geringeres Gewicht auf die Zweitheilung zu legen, als darauf, daß die Versuche nicht aufhören sollten, des Ganzen Herr zu werden und es einheitlich zu formen. In neuester Zeit hat Sombart in seinem Aufsatz „Ideale der Sozialpolitik" Archiv Bd. VII das Problem berührt. Ich glaube mich mit ihm in der Grundauffassung in Uebereinstimmung zu befinden, wenn ich auch seine Meinung nicht theilen kann, daß jede staatliche Wirthschaftspolitik Klassenpolitik sein müsse; daß sie es oft ist, ist zuzugeben. Auch Schäffle hat kürzlich das Entwicklungsmoment als den eigentlich entscheidenden Inhalt der Politik hingestellt (Ueber den wissenschaftlichen Begriff der Politik in Z. f. St. 1897, S. 289).

Daß die Wissenschaft nie aufgehört hat, wirthschaftspolitische Ziele aufzustellen, dafür ist der Beweis in der Größe und Reichhaltigkeit der monographischen Literatur namentlich Deutschlands geliefert. Die 76 Bände der Schr. d. V. f. S. sind erfüllt von solchen Forderungen und daß sie größtentheils von Personen geschrieben und gesprochen worden sind, welche sehr lebhaft den Grundsatz vertheidigen, daß die Wissenschaft sich nur um das zu kümmern habe, was ist, nicht aber um das, was sein soll, ist geeignet, die Unrichtigkeit des Grundsatzes darzulegen, den seine eigenen Urheber nicht zu befolgen vermögen.

Literatur: Wie hervorgehoben, ist die systematische Literatur in Deutschland sehr spärlich. Nur Roscher, System der Volkswirthschaft, 4 Bde., 1854—1886 in vielen Auflagen, Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., 1888, und Schönberg, Handbuch der Politischen Oekonomie 1882—1898 in vier Auflagen, 3 Bde., umschließen das ganze Gebiet auch der Volkswirthschaftspolitik. Ungemein reichhaltig ist das von Conrad, Elster, Lexis und Löning herausgegebene „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 1. Aufl. in 6 Bänden und 2 Supplementbänden 1890—1895, 2. Aufl. im Erscheinen, im kleineren Maßstabe das von Elster herausgegebene „Wörterbuch der Volkswirthschaft", 2 Bde., 1898—99. An Spezialdarstellungen einzelner Produktions- und Erwerbszweige liegen nur vor: Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde. 1892, 1893; Jäger, Agrarfrage der Gegenwart, 4 Abtheilungen, 1883 bis 1894; Kautsky, Die Agrarfrage 1899; Kohn, Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens 1898.

Erstes Buch.

Die Organisation der Gütererzeugung.

Erster Abschnitt. Die Organisation der landwirthschaftlichen Produktion.

I. Die Grundlagen der heutigen Produktionsorganisation.

1. Die Agrarverfassung im 18. Jahrhundert.

§ 9. 1. Der Grund und Boden in dem größten Theil Europas war bis in das 19. Jahrhundert Gegenstand einer Rechtsordnung, welche die große Masse der Landwirthe sowohl in ihrem Besitzrecht wie in ihrem Wirthschaftsbetrieb beschränkte. Der Bauer noch des 18. Jahrhunderts ist etwas von dem heutigen Bauern Grundverschiedenes. Er ist, von kleinen Gebieten abgesehen, in welchen sich ein Stand von freien Bauern durch die Jahrhunderte erhalten hatte, persönlich und wirthschaftlich unfrei. Das Maß dieser Unfreiheit, die Art und Größe der Bindung, der er unterworfen ist, ist mannigfaltig und nicht mit wenigen Worten zu schildern; aber sie ist überall vorhanden. Diese Unfreiheit gründet sich auf eine Entwicklung, die ihren Ursprung in Vorgängen früherer Jahrhunderte nahm und oft auf die Zeiten der ersten Besiedlung oder Kultivirung des Bodens zurückreichte. Am unbeweglichen Boden konserviren sich eben Rechte und Pflichten am längsten. Die Träger der Rechte gegenüber den Bauern waren die Besitzer gewisser Güter, deren Inhaber ein Obereigenthum an den Gütern der Bauern besaßen, sei es daß deren Vorfahren als Unfreie auf dem Grund des Gutsherrn von diesem angesiedelt wurden, sei es daß sie ursprünglich frei sich zur Entledigung der politischen und militärischen Lasten ihrer Freiheit begaben und ihren eigenen Grund und Boden von dem Grundherrn gegen dessen Schutz und Schirm zu Lehen genommen hatten. Die Herrschaftsrechte dieser Grund- oder Gutsherrn und die Verpflichtungen der ihnen unterthänigen Bauern bilden die für den Charakter der ländlichen Verfassung zu Beginn unseres Jahrhunderts entscheidenden Züge.

2. Die neuere Forschung hat zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft einen Unterschied zu machen gelehrt, der auf ihrer wesentlich verschiedenen Wirkung für die Entwicklung der bäuerlichen Verfassung beruht. Gemeinsam ist ihnen, daß der Inhaber des herrschenden Grundstückes eine je nach dem örtlichen Recht verschiedene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über die Besitzer der dienenden Grundstücke besaß; gemeinsam ist ihnen auch der Anspruch auf die Dienstleistungen und Giebigkeiten der mannigfachsten Art seitens der unterthänigen Bauern; aber der Grundherr benutzte die ihm kraft der Grundherrschaft zustehenden Leistungen der Bauern und seine Berechtigungen am Bauern-

gut im Wesentlichen für seinen eigenen Konsumtionsbedarf, während der Gutsherr sie zur Grundlage einer Produktionsunternehmung machte, die als landwirthschaftlicher Großbetrieb zum Zweck der Produktion für den Markt gedacht ist. Bei der Grundherrschaft ist der eigene Betrieb oft gering gewesen: der Bezug von Renten seitens der Unterthanen bildet einen wesentlichen Theil des naturalwirthschaftlichen Haushaltes der Herrschaft. Bei der Gutsherrschaft aber ist der eigene Betrieb des Herrn ausgedehnt: von den Bauern werden weniger Giebigkeiten als Dienste gefordert zur Bewirthschaftung des gutsherrlichen Bodens. Als die Folge dieser Verschiedenheit erscheint es, daß im Gebiet der Grundherrschaft die bäuerliche Abhängigkeit einen geringeren Grad annahm, als in den Gebieten der Gutsherrschaft; denn während dort das Interesse der Berechtigten an den Giebigkeiten der Bauern durch den begrenzten persönlichen Bedarf bestimmt wurde, war hier das Interesse durch das unbegrenzte Bestreben nach großer Produktion, Ausdehnung des Großbetriebes und Steigerung der Erträge darauf gerichtet, die Besitzrechte der Bauern zu verschlechtern, um sie dem herrschenden Grundstück einverleiben und größere Dienste von ihnen verlangen zu können. Die Grundherrschaft ist ein Ueberrest mittelalterlicher Landverwaltung, die Gutsherrschaft ein darauf aufgebauter kapitalistischer Wirthschaftsbetrieb mit unfreier Arbeitsverfassung. Infolgedessen war die Lage der Bauern überall da, wo die Gutsherrschaft sich ausbildete, wesentlich schlechter, als dort, wo die Grundherrschaft sich als solche erhalten hatte. Die Gebiete der ersteren sind vor Allem das östliche und nordöstliche Deutschland, in Oesterreich die Sudetenländer; während im westlichen und südlichen Deutschland und in den Alpengebieten Oesterreichs sich die Bauern unter einer im Wesentlichen grundherrlichen Verfassung entwickelten. Vollkommen unabhängige, von jedem grundherrlichen Verhältniß freie Bauerngüter sind nur vereinzelt vorhanden (Dithmarschen, Ostfriesland, Tirol). Unterstützt wurde die Bildung von Gutsherrschaften, wie die Stellung der Grundherrschaft überhaupt dadurch, daß der Besitz der grund- und gutsherrlichen Ländereien den „niederen" Klassen untersagt und der politisch herrschenden Klasse, dem Adel, vorbehalten war.

3. Der Inhalt der bäuerlichen Verpflichtungen und das Maß ihrer Gebundenheit war, wie schon früher hervorgehoben, ein sehr verschiedenes — nicht nur im Gegensatz der Grundherrschaft und der Gutsherrschaft, sondern auch innerhalb dieser beiden Haupttypen je nach dem Landesrecht und der lokalen Tradition. Das Recht der Bauern auf ihren Boden war bald ein wirkliches, aber belastetes Eigenthum; bald war es bloßes Nutzeigenthum und durch das Obereigenthum des Grundherrn beschränkt; bald war es überhaupt nicht Eigenthum und konnte der Grundherr den Bauern jederzeit von seinem Grund entfernen und einen anderen darauf setzen. Demgemäß war auch die Verfügungsgewalt der Bauern über ihren Grund unter Lebenden und von Todes wegen in verschiedener Weise beschränkt. Es gab Bauerngüter, bei denen dem Grundherrn jede direkte Einwirkung entzogen war und er sich auf unter gewissen Bedingungen fällige Rentenbezüge beschränken mußte. Es gab Güter mit freiem Vererbungsrecht gegen Bezahlung einer Gebühr an den Grundherrn beim Erbübergang, während Wiederverpfändung und Veräußerung an die Genehmigung des Grundherrn gebunden war. Wieder in anderen Fällen war die Vererbung nur in eingeschränktem Maße gestattet oder die Bauerngüter sind dem Recht nach nicht vererblich und werden nur auf Lebenszeit oder noch kürzer belassen. Auch da, wo die Vererbung oder Veräußerung mit oder ohne Genehmigung des Grundherrn gestattet war, bestand doch theils für den ganzen bäuerlichen Grund und Boden, theils für einen Theil desselben das Verbot der Theilung des Bauerngutes, damit nicht durch Zersplitterung des Bodenbesitzes die Leistungsfähigkeit des Besitzers für den Grundherrn, wie später für den Staat vermindert werde. Für

vielleicht den größten Theil des deutschen und österreichischen Wirthschaftsgebietes kann man annehmen, daß sich die ländliche Bevölkerung im 18. Jahrhundert im Zustande der **Erbunterthänigkeit** befunden habe, d. h. sie war persönlich frei, besaß Erbrecht an ihrem Boden, war aber auch an diesen und durch ihn an den Grundherrn gebunden, dem sie in der Jugend als Knechte und Mägde Gesindedienste, später Frohnden zu leisten und Abgaben zu entrichten hatte.

Unter **Frohnden** (Robot) verstand man die Dienstleistungen der Bauern im Wirthschaftsbetrieb des Grundherrn, wie auch Dienstverpflichtungen für öffentliche Zwecke: Straßenbau, Vorspann in allgemeinen Angelegenheiten. Die bei weitem größere Last bildeten die Frohnden für den Grundherrn, weil sie sich regelmäßig wiederholten und in den Gebieten der Gutsherrschaft sogar einen beträchtlichen Umfang annahmen. Die Frohnden waren theils Spann-(Zug-), theils Fuß-(Hand-)Dienste. Bei den ersteren war der Bauer verpflichtet mit einem (zwei, drei, vier u. s. w.) Gespann Dienste zu leisten; bei der Fuß- oder Handrobot nur mit seiner persönlichen Arbeit. Die Dienste waren theils gemessen, d. h. es war durch Gesetz oder Herkommen bestimmt, an wie viel Tagen der Woche die Arbeitskraft des Bauern und seines Gespannes in Anspruch genommen werden darf, theils waren sie ungemessen und dann stand es im Belieben des Grundherrn, die Größe der Verpflichtungen für seine unterthänigen Bauern zu bestimmen. Mit diesen Arbeitsleistungen der Bauern wurde der landwirthschaftliche und oft auch der damit verbundene industrielle (Eisenhammer-, Bergwerks-)Betrieb geführt. Dazu traten **Geld- und Naturalleistungen**, welche das Einkommen der Grundherren erhöhten. Sie waren in großer Menge und aus verschiedenen Anlässen vorhanden. Die bedeutendsten waren der Zehent (ein aliquoter Theil des Ertrages) und die Veränderungsgebühren bei Erbgang und Verkauf. Sie stammten zum Theil aus bloß privatrechtlichen Verträgen, zum Theile waren sie ein Ausfluß der Berg-, Vogt- oder Dorfherrlichkeit. Sie waren nicht nur an den Grundherrn als Inhaber des herrschenden Gutes, sondern auch als Ortsobrigkeit, als Patronatsherrn, als Verwaltungsbehörde zu entrichten. In manchen Fällen waren die Unterthanen auch durch Zwangs- und Bannrechte der Grundherren gebunden, von diesen Branntwein, Bier und dergl. zu beziehen oder ausschließlich an ihn ihre Wirthschaftserzeugnisse zu verkaufen.

Diesen Verpflichtungen der Unterthanen standen solche der Grundherren in beschränktem Maß gegenüber. Sie waren seinerzeit entstanden als Gegenleistungen für die von der Grundherrschaft übernommene Tragung politischer und militärischer Lasten. Reste dieses Verhältnisses hatten sich in der Stellung des Grundherrn als gerichtsherrliche und erste Verwaltungsinstanz noch erhalten, auch nachdem sich bereits staatliche Verwaltungsorgane entwickelt hatten; aber sie dienten oft nur dazu, die Abhängigkeit der Bauern noch zu erhöhen. In manchen Fällen waren für die Dienstleistungen der Bauern geringe Geldentschädigungen vorgesehen und es bestanden Ansprüche derselben auf Armenversorgung, auf Unterstützung in Nothfällen, auf Aushilfe mit Samen, mit Bauholz, auf die Erhaltung der Gebäude, auf Nutzungen in den herrschaftlichen Forsten, Weide auf den Stoppelfeldern und Anderes.

4. Schon die geschilderten Beziehungen der bäuerlichen und grundherrlichen Güter zeigen die enge Verbindung, in der der landwirthschaftliche Betrieb der einen mit dem der anderen gestanden ist. Diese Verbindung wurde noch gesteigert durch die Art der Vertheilung der den einzelnen Grundbesitzern gehörigen Grundstücke in der Flur, durch das Vorhandensein von gemeinschaftlichem Besitzrecht und durch Servitutsrechte, welche den Bauern und dem Gutsherrn gegenseitig zustanden. In den meisten Theilen Deutschlands und Oesterreichs ist eine bei der ersten Besiedlung des Landes geübte Vertheilung

der Grundstücke bis auf den heutigen Tag wirksam gewesen, durch welche bewirkt wird, daß die einem Besitzer gehörigen Grundstücke nicht geschlossen beisammen, sondern zerstreut in der Flur und verschieden vertheilt von seinem Hofe liegen. Dieser Streubesitz (Gemenglage) geht darauf zurück, daß bei der ursprünglichen Grundvertheilung oder bei der Ansiedlung von Bauern durch den Grundherrn jedem ein gleiches Stück von den verschiedenen Bodenqualitäten und in verschiedener Entfernung von in geschlossenen Dörfern vorgenommenen Ansiedelungen eingeräumt, also wirthschaftliche Gleichheit erzielt wurde. In den meisten Fällen lag auch der Grundbesitz des Grundherrn zerstreut in der Flur. Eine solche Vertheilung hatte zur Folge, daß Flurzwang geübt werden mußte, d. h. daß gleiche Fristen für die Bestellung, Aussaat und Ernte, sowie Anbau der gleichen Früchte eingehalten wurden; denn sonst wäre bei dem Mangel an Feldwegen und der Unmöglichkeit, bei einer großen Anzahl der Parzellen zu jeder einzelnen einen besonderen Weg zu schaffen, es unmöglich gewesen, daß alle Besitzer zu ihren Aeckern gelangen konnten. Außerdem wurde der Flurzwang unterstützt durch alte Weiderechte, gemäß deren den Dorfgenossen erlaubt war, nach der Ernte ihr Vieh zur Stoppel-, Dresch-, Brachweide auf die abgeernteten Felder zu lassen. Diese Weiderechte, wie auch solche an dem in der Flur gelegenen Wald sind häufig ein Ueberrest eines ursprünglich bestandenen gemeinsamen Besitzrechtes an der gerodeten Landfläche, an der gemeinen Mark. Vielfach hat sich ein solcher gemeinschaftlicher Besitz der Dorfgenossen, auch Allmende genannt, an Weide, Moorland und Wald erhalten und an ihm bestand dann ein gemeinsames Nutzungsrecht der einzelnen Wirthe, bestehend in Mast-, Streu- und Weiderecht, sowie in dem Recht des Holzhiebes zu Bau- und Brennzwecken. Wurden auch mit der Entwicklung der Grundherrschaft die Gebiete der gemeinen Mark vielfach eingeengt, indem der Grundherr an ihnen ein Privatrecht erlangte, so sind sie doch nicht vollständig verschwunden, ja, sie haben sich in mannigfaltigen Formen in vielen Theilen Deutschlands und der Schweiz und Oesterreichs bis heute erhalten und auch da, wo sie zu bestehen aufhörten, verblieben doch noch Dienstbarkeiten (Weg-, Weide- und Waldservituten), theils zu Gunsten Einzelner, theils zu Gunsten ganzer Gemeinden bestehen, und zwar erstreckten sich diese Dienste, weil sie eben an dem ursprünglichen Gemeinbesitz und späteren grundherrlichen Besitz hafteten, auf dessen Grund und Boden. So war sein Besitz und Wirthschaftsbetrieb nicht frei. War der Bauer durch seine Abhängigkeit in der Ausnützung seiner Arbeitskräfte und seines Bodens gehemmt, so waren Beide — Bauer und Grundherr — durch Gemenglage und die Grunddienstbarkeiten zur Einhaltung eines gemeinsamen Flurrechtes und damit eines bestimmten Wirthschaftsbetriebs gezwungen.

Wesentlich verschieden von dem Geschilderten gestalteten sich die Verhältnisse in Schweden und Norwegen, wo ein freier Bauernstand sich erhalten hat und die Ordnung ihrer Besitzverhältnisse bereits im 18. Jahrhundert geregelt war und in England, wo die Entwicklung in einer von der kontinentalen verschiedenen Weise vor sich geht und die Gebundenheit an die Scholle für die Bauern bereits im 15. und 16. Jahrhundert aufhört. Freilich wurde daselbst gleichzeitig ihre materielle Lage dadurch prekär, daß sie in Zeitpächter verwandelt wurden. Seit dieser Zeit geht die Ausdehnung des Großgrundbesitzes und die Bildung eines Standes von freien Taglöhnern in England vor sich. In Rußland endlich hatte sich die Unfreiheit in der schärfsten Form entwickelt und in großem Maß zu einer förmlichen Leibeigenschaft geführt. In Frankreich und den Niederlanden aber ist der Zustand der Bauern im Wesentlichen ein gleicher, wie in Deutschland und Oesterreich.

Literatur. Die Literatur über die Agrarverfassung der Vergangenheit namentlich in Deutschland ist ungemein ausgedehnt. Die umfassendste Darstellung bei Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. 1895. Von den größeren systematischen Werken beschäftigen sich mit dieser Frage die folgenden an den angegebenen Stellen: Buchenberger, Agrarpolitik 1892, Bd. I S. 84 ff., 270 ff.; Meitzen in Schönberg's Hdb. II 1 S. 143 ff.; Roscher, Bd. II S. 240, 358; Hdw. d. Stw., Art. Bauer,

Bauerngut, Grundbesitz von Lamprecht; Bauernbefreiung von Knapp, Buchenberger u. A.; Flurzwang von Meitzen; Gutsherrschaft von Wittich; Unfreiheit von Grünberg. Den Ausgangspunkt für die erfolgreichste Bearbeitung der Frage der Entstehung des heutigen Bauernstandes bildet Knapp's Werk: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, Leipzig 1887, an welches sich eine große Anzahl von Monographien angeschlossen hat. Für Oesterreich liegen nur spärliche Untersuchungen vor, die eingehendsten von Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, Leipzig 1894; derselbe, Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik im J. f. G. V. 1896.

2. Die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit der Bauern.

§ 10. 1. Verschiedene Gründe haben seit dem vorigen Jahrhundert zusammengewirkt, um die Gebundenheit des Grundbesitzes und im Besonderen die Unfreiheit des Bauernstandes als einen gesellschaftlichen Uebelstand empfinden zu lassen. Einestheils drängte die Veränderung in der landwirthschaftlichen Technik nach einem anderen System der Bewirthschaftung als unter der Herrschaft des Flurzwanges mit den unzureichenden Leistungen möglich war. Andererseits stieg mit wachsender Bevölkerung das Interesse der Gesammtheit an der Steigerung des Bodenertrages und verbreitete sich die Erkenntniß, daß die gezwungene Arbeit im Dienst des Grundherrn weder für diesen ein befriedigendes Ergebniß haben könne, noch dem Bauer die nöthige Zeit und Kraft zur Bewirthschaftung seines Bodens lasse, so daß durch die Unfreiheit die beiden Erträge geschmälert wurden; auch die Veränderungen in der politischen Situation wirkten ein: die öffentlich-rechtlichen Pflichten, welche die Grundherren seinerzeit zu Gunsten ihrer Unterthanen übernommen hatten und welche deren Unfreiheit begründet hatten, waren verschwunden oder bedeutend abgeschwächt; der absolute Staat hatte die Bauern wieder zur Kriegsdienstleistung herangezogen, sein wachsender Geldbedarf wurde vornehmlich von den bäuerlichen Unterthanen gedeckt, so daß das staatliche Interesse an einer Vermehrung leistungsfähiger, d. h. ertragreicher Bauernstellen wuchs und der Staat in seinem Interesse der Ausnützung der bäuerlichen Wirthschaften und bäuerlichen Kraft durch die Grundherren entgegenarbeiten mußte. Dazu kam der große Kreis naturphilosophischer Vorstellungen von der Freiheit und Gleichheit der Menschen und der an ihre Verwirklichung geknüpften günstigen wirthschaftlichen Folgen, wie sie von den Physiokraten und dem Smithianismus verbreitet wurden und endlich die Ausbildung des modernen Beamtenstaates, der sich alle gesellschaftlichen Interessen unterordnete und sie im Dienste der Allgemeinheit zu gestalten unternahm. So wirkten wirthschaftliche, technische, politische, physikalische, populationistische, philosophische und volkswirthschaftliche Gründe zusammen, um im Einklang mit der auf die Befreiung des Individuums gerichteten Bewegung des Jahrhunderts die Befreiung der Bauern und die Freiheit des Grundeigenthums von jeder Gebundenheit zu bewirken.

Die Aufgaben, welche der Gesetzgebung und Politik in dieser Richtung gestellt waren, sind die folgenden: es handelte sich erstens um die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit, der Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit des Bauernstandes und der Einrichtungen, aus denen sie entsprang, der guts- und grundherrlichen Gewalt; zweitens um die Herstellung des vollen freien Eigenthumsrechtes der Bauern an ihrem Grund, also um die Beseitigung jedes Obereigenthums, Lehens-, Erbzins- oder Erbpachtverhältnisses und um Aufhebung der Beschränkung in der Verfügung über die Grundstücke, sei es durch Veräußerung oder Verschuldung oder Theilung. Damit stand in Verbindung die Aufhebung der Grund- und Reallasten (der Dienste, Natural- und Geldabgaben, des Jagdrechtes u. s. w.), sowie der grundherrlichen Zwangs- und Bannrechte. Drittens handelte

es sich um Beseitigung der kulturschädlichen, die freie Benutzung und Bewirthschaftung der Grundstücke hindernden Dienstbarkeiten; viertens um Theilung der einer solchen kulturschädlichen Benutzung unterliegenden gemeinschaftlichen Grundstücke; fünftens um Aufhebung der Gemenglage der Grundstücke und Herbeiführung eines möglichst geschlossenen Besitzes für jeden einzelnen Wirth.

2. Die beiden ersteren Gruppen von Maßregeln und die drei letzteren stehen je in einem besonderen Zusammenhang. Dort stand die Lösung des grund- und gutsherrlichen Verbandes, hier eine Reihe von landeskulturpolitischen Maßnahmen in Frage, die auch bei freiem Besitzrecht bestehen bleiben konnten. Eine Aenderung in jener Richtung hob die ganze seit Jahrhunderten bestehende Agrarverfassung auf, eine solche in dieser ergriff zunächst nur den landwirthschaftlichen Betrieb. Die Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit und der Beschränkungen, denen im Zusammenhang damit der bäuerliche Grund und Boden unterworfen war, ist am vollständigsten durchgeführt worden durch jene Gesetzgebung und verwaltungspolitischen Maßnahmen, welche unter den Namen der Bauernbefreiung und Grundentlastung bekannt sind. Am radikalsten griff Frankreich ein, wo die Nationalversammlung durch das Dekret vom 4. Aug. 1789 das Feudalsystem in seiner Gänze aufhob, und die Schwierigkeiten der Durchführung dadurch behoben wurden, daß man durch wiederholte Dekrete der nächsten Jahre alle Feudal- oder Zinsrechte ohne Entschädigung beseitigte, die Schuldtitel verbrannte und als Kennzeichen des Vorhandenseins von Feudalrechten schon die bloße Anwendung des grundherrlichen Titels in einem Rentenvertrag annahm. Durch den Code Napoléon, der keine Ungleichheit der bürgerlichen Rechte kannte und keine andere Eigenthumsbeschränkung zuließ als Servituten und ablösbare Renten, wurde diese radikale Befreiung des Grundeigenthums und seiner Inhaber überallhin verbreitet, wo im Lauf der nächsten Jahre die französische Herrschaft auch nur vorübergehend eingeführt wurde (Italien, Schweiz, Spanien, linkes Rheinufer, Westfalen und andere deutsche Gebiete). In Oesterreich, Preußen und den meisten anderen deutschen Staaten ist die Aufhebung der feudalen Agrarverfassung das Werk einer durch lange Zeit vorbereiteten Reform, welche unter dem Druck der Volksbewegung des Jahres 1848 ihren entscheidenden Abschluß fand. Bereits im vorigen Jahrhundert sind die Eingriffe der staatlichen Gewalt zu Gunsten einer Regulirung der bäuerlichen Dienstleistungen (Bauernschutz) häufig. Durch sie wurden die Besitzrechte der Bauern gegenüber Uebergriffen der Grund- und Gutsherren gefestigt, eine willkürliche Steigerung der Dienstleistungen und Abgaben hintangehalten, unter Umständen deren Maß gemildert. Dazu traten Erweiterungen der persönlichen Freiheit, wie jene welche Josef II. durch das Patent vom 1. Nov. 1781 gewährte, durch welches die Erbunterthänigkeit in den böhmischen Ländern in ein System gemäßigter Unterthänigkeit verwandelt und insbesondere die Verehelichungsfreiheit und die Freizügigkeit gewährt wurde oder wie die des preußischen Edikts vom 9. Okt. 1807, durch welches die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und für die ganze Bevölkerung die Freiheit der Berufswahl gewährt wurde. In einer Reihe von Ausführungsgesetzen wurden in Preußen in den nächsten Jahrzehnten diese Grundsätze verwirklicht, während in Oesterreich die staatliche Thätigkeit zu Gunsten der Bauernbefreiung bis zum Jahre 1848 stockt. Erst die Patente vom 7. Sept. 1848 und vom 4. März, 7. März und 5. Aug. 1849 haben hier eine vollkommene Bereinigung des Unterthänigkeitsverhältnisses herbeigeführt und den Bauern volles Eigenthum an ihrem Boden verschafft. Während in Preußen auch durch das Edikt von 1807 die freie Vererbung und Theilbarkeit der Güter gewährt wurde, ist in Oesterreich dieser Grundsatz erst durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1868 und die sich anschließenden Landesgesetze bis auf Tirol verwirklicht worden.

Der Inhalt der **Grundentlastung in Oesterreich** ist der folgende: Der persönliche Unterthänigkeitsverband wurde ausnahmslos und für ewige Zeiten aufgehoben. Alle aus ihm entspringenden persönlichen Lasten und Verpflichtungen Einzelner oder ganzer Gemeinden fielen ohne jedes Entgelt weg. Deßgleichen wurden das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, ferner Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke aufgehoben. Die Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsrechte der Grundherrn wurden abgeschafft. Alle provinziell verschiedenen Formen eines zwischen Gutsherrn und Unterthanen getheilten Eigenthums wurden in ungetheiltes Eigenthum des Letzteren verwandelt. Die Ersteren verloren jeden Einfluß auf die Erbfolge in das unterthänige Bauerngut, sowie das Recht, den Unterthanen unter gewissen Bedingungen abzustiften. Ebenso brauchte der Bauer nicht mehr die Zustimmung des Grundherrn zur Veräußerung und Verschuldung einzuholen. Der bäuerliche Grundbesitz wurde von sämmtlichen den Grundherren zu prästirenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen befreit. Jetzt zeigte sich erst deren Mannigfaltigkeit. So waren für Krain nicht weniger als 71 verschiedene Arten von Geldleistungen, 93 verschiedene Naturalabgaben und 17 verschiedene Arten von Arbeitsleistungen namentlich angeführt. Für die Markgrafschaft Mähren wurden circa 246 verschieden benannte Geldgiebigkeiten mitgetheilt. Die Entschädigungsfrage war folgendermaßen gelöst worden: Alle Lasten, welche aus der bloß persönlichen Unterthänigkeit, aus dem Schutzverhältniß, aus dem Obrigkeits-, Jurisdiktionsrecht, der Dorf- und Bergherrlichkeit und dem Jagdrecht entsprungen waren, wurden unentgeltlich aufgehoben. Abgelöst wurden die unveränderlichen Naturalabgaben an Kirchen, Schulen und Pfarren und bei gewissen Leistungen aus Verträgen. Alle anderen Lasten — und dazu gehörten vor Allem die Frohnden, Robot, Zehent — wurden gegen billige Entschädigung aufgehoben. Die Berechnung erfolgte in der Art, daß zunächst von den Leistungen alle Gegenleistungen bei den Geldvoranschlägen abgezogen wurden, von dem Rest ein Drittel in Abschlag kam für Steuern, Erhebungskosten und dergleichen und das Verbleibende mit dem Zwanzigfachen als Kapitalswerth bemessen wurde. Die Hälfte dieses Kapitals hatte das Kronland aufzubringen, die andere Hälfte der Verpflichtete in 20 Jahresraten. Die Berechtigten erhielten soviel in Grundentlastungsobligationen, als ihrem Kapital entsprach. Diese wurden mit 5 % verzinst und verloost. Zu diesem Zweck wurde ein Grundentlastungsfond geschaffen, der alle Eingänge seitens des Landes und der Verpflichteten sammelte und zur Befriedigung der Berechtigten verwendete. Bemerkt muß werden, daß auch zahlreiche Verpflichtungen der Grundherren gegen ihre Unterthanen unentgeltlich in Wegfall kamen, so der Anspruch der Unterthanen auf Armenversorgung, auf Unterstützung in Nothfällen, auf Aushilfe mit Samen, mit Bauholz, auf die Erhaltung der Gebäude, ferner die sog. kleinen Waldnutzungen in den herrschaftlichen Forsten — ein Wegfall, der ganze Klassen der Bevölkerung arg geschädigt hat. Die Grundentlastung in Oesterreich umfaßte 54000 Berechtigte, 2½ Millionen Verpflichtete. Die Grundlasten bestanden in etwa 68 Millionen jährlicher Arbeitstage, Fuß-, Hand- und Zugrobot und aus Geld- und Naturalgiebigkeiten. Nach Abschlag der Gegenleistungen dürfte der Jahreswerth der Lasten auf 22 Millionen Gulden zu schätzen sein. Die Grundentlastungsrente betrug 14 Millionen Gulden, das Entschädigungskapital 300 Millionen Gulden Konventionsmünze. Die Grundentlastungsoperationen wickelten sich mit großer Schnelligkeit ab und waren bereits nach drei bis vier Jahren vollendet. Vgl. das offizielle Werk „Die Grundentlastung in Oesterreich", Wien 1857.

In **Preußen** war durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 nur der allgemeine Grundsatz der Aufhebung der Erbunterthänigkeit ausgesprochen worden. Entscheidend für seine Durchführung wurden das Edikt vom 14. Sept. 1811 — auch Regulirungsedikt benannt — und die dazu gehörigen, es ergänzenden und abändernden Deklarationen vom 29. Mai 1816. Durch sie ist der 1807 ausgesprochene Grundsatz nicht wenig eingeschränkt worden. Man wollte nunmehr den großen Gütern, deren Besitzer vielfach verschuldet und in mißlicher Lage waren, wenigstens die unentbehrlichen Handdienste nicht entziehen. Deßhalb wurde die Regulirung auf solche bäuerliche Stellen beschränkt, die ihren Inhaber als selbständigen Ackerwirth zu ernähren im Stande waren. Als Maßstab dafür nahm man an, daß von der Stelle Spanndienste geleistet wurden; sie mußten ferner als bäuerliche Stellen charakterisirt, in weit zurückreichenden Normaljahren mit bäuerlichen Wirthen besetzt und zur Zeit des Ediktes von 1811 dem Besetzungszwang unterworfen gewesen sein. Damit war ein beträchtlicher Theil aller bäuerlichen Besitzer — alle Kleinbauern — von der Regulirung ausgeschlossen. In Folge der Bewegung des Jahres 1848 wurde durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Regulirung weiter ausgedehnt, aber immer noch mit solchen Einschränkungen, daß sich Unterthänigkeitsverhältnisse bis in die neueste Zeit erhalten konnten, bis endlich durch ein Gesetz vom 12. Juli 1892 der letzte Rest beseitigt wurde.

Da die Deklaration von 1816 die durch den Bauernschutz des vorigen Jahrhunderts versagte Freiheit gab, unbehindert Bauernstellen zu erwerben, auch bevor eine Regulirung eingetreten war, war in der Zeit von 1816 bis 1858 ein großer Theil der bäuerlichen Stellen, welche durch die Gesetzgebung in diesen Jahren Eigenthum an ihrem Grund erhalten sollten, bereits verschwunden. Schmoller schätzt die Zahl der in dieser Zeit untergegangenen Stellen auf 100000 (J. f. G. V. 12. Jahrg. S. 653). In ähnlicher Richtung hatte die Deklaration von 1816 auch gegenüber den regulirbaren Stellen gewirkt, weil sie die Regulirung an die Provokation eines der beiden Theile knüpfte. Endlich ist hervorzuheben, daß zwar durch die Regulirung die dem Gutsherrn gegenüber dem Bauern und umgekehrt diesem dem Gutsherrn gegenüber zustehenden Rechte aufgehoben wurden, aber der Bauer für die Erlangung seiner vollen rechtlichen und wirthschaftlichen Freiheit dem Gutsherrn als Entschädigung ein Drittel seines Landes, wenn er erblicher Besitzer, und die Hälfte, wenn er unerblicher Besitzer war, abtreten mußte. Nur wenn der dann verbleibende Grundbesitz zu klein für eine bäuerliche Familie sein sollte, konnte eine Geldentschädigung eintreten. Da die Regulirungsgesetze sich nur auf bäuerliche Grundbesitzer mit unvollständigen Besitzrechten erstreckten, so mußte noch Vorsorge getroffen werden für die Ablösung der Reallasten jener Bauern, welche volles Eigenthum besaßen, aber zu Diensten oder Abgaben verpflichtet waren. Dies geschah durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 Die Ablösung erfolgte mit dem 25fachen Werth der jährlichen Rente, bezw. Dienstleistung in Geld oder Land, war aber auch nur für die spannfähigen Bauernstellen möglich. Vgl. über die preußische Bauernbefreiung: Knapp, Bauernbefreiung Bd. I, Statistik S. 256.

3. Die Wirkung der Bauernbefreiung und Grundentlastung war für die Hebung der Bodenkultur eine bedeutende. Nun erst war der Uebergang zu intensiverer Kultur möglich, und insbesondere auf dem Bauernland konnte erst jetzt bei voller Sicherung des Besitz-, des Vererbungsrechtes und der freien Verfügung über die eigene, wie über die Arbeitskraft der Familie die Lust und Freude zur möglichst ergiebigen Bewirthschaftung des eigenen Bodens gegeben sein. Freilich fehlte es nicht an Nachtheilen. Der Bauer war frei und nicht mehr dienst- oder zinspflichtig; aber es fehlte ihm auch jeder Rückhalt in Zeiten der Noth und bei allen Unglücksfällen. War ihm doch früher unter allen Umständen eine wenn auch kärgliche Existenz gesichert; jetzt aber konnte er durch üble Wirthschaft oder Noth in Verschuldung gerathen und um Haus und Hof kommen. Vielfach ist die Wirthschaft ganzer Klassen der ländlichen Bevölkerung und zwar gerade der ärmsten durch den Wegfall von Berechtigungen am herrschaftlichen Wald, von Holzbezügen für Baulichkeiten, Samenvorschüssen u. dgl. geschädigt, ja um eine wesentliche Grundlage ihrer Existenz gebracht worden. Da sind manche Schwierigkeiten entstanden, aus denen heute Probleme der Agrarpolitik hervorwachsen. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß dadurch die Grundlage für die Bildung eines besonderen Landarbeiterstandes geschaffen wurde. Im vorigen Jahrhundert ist der Bauer der ländliche Arbeiter. Eine vom Boden losgelöste Arbeiterklasse giebt es nicht. Erst durch die Bauernbefreiung und Grundentlastung wurde ein ländlicher Arbeiterstand geschaffen aus den Besitzern jener Güter, die durch die mit der Grundentlastung verbundenen Entschädigungspflichten des Bauern oder durch den Wegfall der Nutzung am Herrengut aufhörten, dem Bauern die Existenz zu sichern, sowie in Preußen insbesondere durch die im Laufe dieses Jahrhunderts in großem Maßstabe vor sich gegangene Einziehung von nicht regulirtem Bauernland. Die auf solche Weise um den Rückhalt, den die grundherrliche Verfassung gewährte, gebrachten, wirthschaftlich nicht mehr selbständigen Bauern mußten als Lohnarbeiter auf dem Gute des Grundherrn Arbeit suchen. Dieser Prozeß der Ausbildung eines besitzlosen Standes von Landarbeitern ist insbesondere im Osten Deutschlands, wie überhaupt in den Gebieten der Gutsherrschaft, in größerem Umfang vor sich gegangen, während im Gebiete der Grundherrschaft im westlichen und südlichen Deutschland die überwiegende Mehrzahl der Landarbeiter entweder Gesindepersonen oder aber grundbesitzende Taglöhner sind, also dem Bauernstand angehören; und während in

diesen Gebieten die wenig Besitzenden doch in Mitte rein bäuerlicher Gemeinwesen die Möglichkeit zum Vorwärtskommen haben, ist in den Gebieten der Gutsherrschaft durch die Ausbildung der Großgrundbesitzungen der Boden so abgeschlossen, daß auch für den fleißigen Wirthschafter nicht die Möglichkeit besteht, eine bäuerliche Niederlassung zu erwerben.

4. Die kulturtechnischen Maßregeln, welche im Gefolge des Befreiungswerkes sich als nöthig herausstellten, die Beseitigung der Wald- und Weidedienstbarkeiten, der Gemeinheiten und der Gemenglage der Grundstücke sind im Laufe dieses Jahrhunderts in vielen Staaten Europas in Angriff genommen und zum Theil auch gänzlich durchgeführt worden. Sie bildeten aber für andere, so für Oesterreich und zum Theil auch noch für Deutschland, Aufgaben der Gegenwart und sollen am geeigneten Ort besprochen werden.

Literatur wie bei § 9. Dazu insbesondere über die Bildung der Arbeiterklasse: von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat 1892; derselbe, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 1894; Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, 1895; Schiff, Oesterreichische Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 1897, Bd. I S. 13, 36, 181, 314.

3. Die landwirthschaftlichen Betriebssysteme.

§ 11. 1. Der landwirthschaftliche Betrieb erfordert eine bestimmte Organisation, vermöge deren die bei der Produktion betheiligten Faktoren sich gegenseitig ergänzen. Dem Boden werden durch jeden Anbau Stoffe bestimmter Art entzogen, welche ihm wieder ersetzt werden müssen, wenn er fortbauernd anbaufähig bleiben soll. Da die einzelnen Pflanzen die im Boden ruhenden Stoffe in verschiedenem Maße in Anspruch nehmen, ist wohl ein Wechsel der Bebauung möglich, aber immer muß der Boden durch eine Zufuhr von Ersatzstoffen ertragfähig gemacht werden. Solche liefert der landwirthschaftliche Betrieb selbst in dem durch die Viehhaltung gewonnenen Düngermaterial, und die Viehhaltung kann wieder durch die dem Boden abgewonnenen Futterstoffe ermöglicht werden. Auch ohne Viehhaltung oder ohne ausschließliche Verwendung des Viehdüngers kann dem Boden der Ersatz an Stoffen durch künstliche Düngermittel gewährt werden. Dies setzt aber natürlich einen Einkauf und daher eine größere Verwendung von Betriebskapital voraus, einen stärkeren geldwirthschaftlichen Verkehr und das Vorhandensein eines gesicherten Marktes für Bodenprodukte. Je nachdem der Landwirthschaftsbetrieb eingerichtet ist, um unter Verwendung natürlichen oder künstlichen Düngers den Anbau von Pflanzen auf gegebenem Boden zu ermöglichen, wechseln die verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebssysteme, d. h. die Grundsätze und Regeln, nach denen innerhalb der Wirthschaft bei der Erzeugung von pflanzlichen und thierischen Stoffen verfahren wird. Nach der hervorragenden Bedeutung, welche die Körnerproduktion in der Landwirthschaft einnimmt — 48.7 % der ganzen von der Land- und Forstwirthschaft benutzten Fläche Deutschlands entfallen auf Aecker, Gärten und Weinberge; 37.46 % der steuerbaren Bodenfläche sind in Oesterreich Aeckern gewidmet — hat sie ihren Charakter vor Allem in der Bebauung des Bodens mit Getreide erhalten.

2. Ursprüngliche, auf einer gering entwickelten Intensität der Wirthschaft beruhende Betriebssysteme sind die Brandwirthschaft, die Feldgraswirthschaft, die Dreifelderwirthschaft. Die Brandwirthschaft besteht darin, daß man die obere Narbe des Bodens mit dem Pfluge loslöst oder mit der Hacke loshaut, auf kleine Haufen wirft und diese dann einem Verbrennungsprozeß aussetzt. Auf Torf- oder Moorboden (Moorbrandwirthschaft) liefert dieser selbst den Brennstoff, auf Waldboden wendet man das System an, indem man das Land durch einige Zeit (10—30 Jahre) zum niederen Waldbetrieb benutzt und dann nach Abhauen des Holzes den Boden brennt, worauf man ihn durch einige

Jahre für Getreidebau, eventuell weitere Jahre als Weide benutzt und dann wieder zum Waldbau verwendet (Waldfeldwirthschaft). Die Feldgraswirthschaft (Koppelwirthschaft, Wechselwirthschaft, in den Alpen auch Egartenwirthschaft genannt) besteht darin, daß man den Boden abwechselnd durch einige Jahre als Acker benutzt, dann wieder durch einige Jahre dem Graswuchs überläßt und als Weide benutzt. Man spricht von wilder Feldgraswirthschaft, wenn der Boden durch unbestimmte Zeit dem einen oder anderen Zweck dient und stets nur so viel in Anbau genommen wird, als zur Erzielung der nöthigen Früchte gebraucht wird; von geregelter Feldgraswirthschaft, wo der ganze Boden als Ackerland und als Weide-, Grasland in bestimmter Weise aufgetheilt ist und ebenso eine bestimmte Zeitfolge für den Anbau, bezw. für den Graswuchs eingehalten wird. Bei der Dreifelderwirthschaft ist der Acker in drei Felder getheilt, von denen in jährlichem Wechsel eines brachliegt, eines mit Wintergetreide, das dritte mit Sommergetreide bebaut wird.

Diese extensiven Wirthschaftsbetriebe sind sehr alt. Sie haben die Landwirthschaft bis in das vorige Jahrhundert beherrscht. Ein Hinderniß für den Uebergang zu intensiver Bewirthschaftung bildete nicht nur die mangelnde Erkenntniß der Gesetze des Pflanzenwuchses und des Verbrauchs der Bodenstoffe, sondern auch die Auftheilung des Landes, welche zur Gemenglage der Grundstücke führte, die große Zahl der Dienstbarkeiten, durch welche die Grundstücke untereinander verpflichtet und zur Einhaltung bestimmter Betriebe gebunden waren, und die durch die Agrarverfassung in feste Grenzen gebannte Verfügung über die Arbeitskräfte. Auch heute noch kommen aber diese Betriebssysteme da vor, wo entweder die ungünstige Lage des Bodens oder Mangel an landwirthschaftlichen Kenntnissen oder an Kapital zu extensivem Betrieb drängen. So sind Brennwirthschaften noch üblich im Schwarzwald, im Odenwald, im nordwestlichen Deutschland, auf seinen Moorflächen, in Tyrol, Bayern, in der Schweiz, im südlichen Frankreich; die Feldgraswirthschaft in verschiedenen Gebirgsgegenden Süddeutschlands, namentlich Bayerns, in den österreichischen und schweizerischen Alpen, dann in feuchtem, dem Graswuchs förderlichen Klima des Nordens, wie im nördlichen und nordöstlichen Deutschland, in Nordfrankreich, in einzelnen Gegenden Englands. Die Dreifelderwirthschaft hat „bis in dieses Jahrhundert, wo nicht die Feldgraswirthschaften und diesen ähnliche Betriebssysteme sich behaupteten, überall, wo die bäuerliche Bevölkerung dominirte, das vorwiegende Betriebssystem gebildet" (Buchenberger Bd. I S. 32). „Zur Beseitigung der Dreifelderwirthschaft war eine gänzliche Umwandlung der Agrargesetzgebung nothwendig, wie sie in Deutschland in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts erfolgte. Mit der Aufhebung der Gemeinheiten, mit der Ablösung der Spann- und Handdienste und der Naturalabgaben schwand auch allmählich die Dreifelderwirthschaft. In Deutschland finden sich zwar, namentlich bei den bäuerlichen Besitzern, noch jetzt viele deutliche Spuren derselben; aber in ihrer ursprünglichen Gestalt kommt sie kaum mehr vor" (von der Goltz in Schönberg's Handbuch Bd. II 1 S. 68). — In Oesterreich ist sie noch heute die herrschende Betriebsform der bäuerlichen Wirthschaft (Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 430).

3. Die Mängel der angeführten Betriebssysteme — theilweises Brachliegen des Bodens, geringer Ertrag in Folge häufigen Anbaues derselben Früchte — führten seit dem vorigen Jahrhundert zu einer Einrichtung, die man als verbesserte Dreifelderwirthschaft bezeichnet. Es wird hier das vom Körnerbau ausruhende Land nicht brachgelegt, sondern während des Sommers mit Futterpflanzen, Kartoffeln und anderen Wurzelgewächsen, wie Hülsenfrüchten bestellt. Durch die vermehrte Gewinnung von Futter wird eine erhöhte Viehhaltung möglich, welche wieder eine größere Düngergewinnung im Gefolge hat und dadurch auf die Steigerung der Produktivität des Ackerbaues einwirkt. Doch setzt auch dieses System noch das Vorhandensein von genügenden Flächen — Wiesen oder Weiden — voraus; denn wo dies nicht der Fall ist, tritt das Ueberwiegen des Körnerbaues wegen der dadurch bewirkten starken Ausnutzung der Bodensubstanzen und ungenügender Düngung als ein Nachtheil auch dieses verbesserten Feldsystems hervor. Insbesondere die letztere Erwägung, durch starken Futterbau große Viehhaltung und dadurch

starke Düngung des Ackerbodens zu ermöglichen, hat auf empirischem Wege zur Einführung der Fruchtwechselwirthschaft geführt, welche darin besteht, daß niemals Halmfrüchte auf demselben Boden einander folgen, sondern daß diese mit anderen Gewächsen, sog. Blattfrüchten abwechseln. Dadurch wurde, wie man erst später erkannte, der physikalische Zustand des Bodens verbessert, indem die Blattpflanzen die tieferen Partien des Bodens ausnutzen und dadurch die Ackerkrume für den nächstjährigen Anbau von Getreide schonen. Der Körnerbau und dadurch die Gewinnung von Bodenfrüchten für die Bevölkerung scheint dadurch allerdings eingeengt; allein thatsächlich ist dies doch nicht der Fall, da bei diesem System geringere Bodenflächen nöthig sind, indem die Viehhaltung durch bloße Stallfütterung möglich wird und auch der Ertrag der bebauten Getreideflächen wächst. Dieser Betrieb setzt aber bereits bedeutende Intelligenz seitens des Wirthschafters voraus, da die Fruchtfolge sich nicht schematisch bestimmen läßt, sondern von dem gegebenen Boden und den Wirthschaftsbedingungen abhängig ist, ferner großes Kapital und großen Arbeitsaufwand wegen der ausgedehnten vielen Bearbeitungen, starke Düngung, auch Anwendung von Kunstdünger, eventuell Zukauf von Futtermitteln verlangt. Dieses Betriebssystem bildet den Uebergang zur freien Wirthschaft, bei welcher man sich an keine bestimmte Fruchtfolge bindet, sondern jene Gewächse baut, welche nach der Lage des Bodens, den Wirthschaftsmitteln und der Verkaufsmöglichkeit den größten Ertrag zu liefern versprechen. Diese souveräne Beherrschung des Bodens setzt aber besonders günstigen Boden und günstiges Klima voraus, welche eine Auswahl unter einer größeren Zahl von Kulturen ermöglichen und außerdem ein sehr sorgfältiges Erwägen der Rentabilität der einzelnen Bebauungsarten, sowie bedeutenden Arbeits- und Kapitalsaufwand. Der Schwierigkeit der Organisation und Ueberwachung wegen ist sie nur auf kleinen und mittleren Gütern möglich, deren Besitzer sich durch bedeutende Intelligenz und größeres Betriebskapital auszeichnen.

Die Anwendung intensiver Wirthschaftssysteme ging von Belgien und England aus, wo bereits im vorigen Jahrhundert Fruchtwechselwirthschaften betrieben wurden. Von dort aus sind sie nach Deutschland und Frankreich herüber gekommen und haben in der Rheinebene, in Mitteldeutschland, in einzelnen Theilen von Norditalien Ausbreitung gefunden. Bei rein bäuerlichen Wirthschaften ist das verbesserte Dreifeldersystem die verbreitetste Betriebsform, namentlich in Deutschland. Die freie Wirthschaft läßt sich als spaten- und gartenartige Kultur bei kleinbäuerlichen Wirthschaften in Süddeutschland, namentlich in den Gegenden des Handelsgewächsbaues — Baden, bayrische Pfalz — dann in Belgien, Italien, Frankreich verfolgen.

Literatur: Von der Goltz, Artikel Ackerbausystem im Hdw. d. Stw.; derselbe in Schönberg's Handbuch Bd. II 1 S. 56ff.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 24ff.; Brentano, Agrarpolitik, 1897, S. 15ff.; Krafft, Landwirthschaftliche Betriebslehre, 1892. Ueber die Abhängigkeit des Ueberganges zu intensiver Kultur von der Freiheit des Ackerbaubetriebes vgl. Brentano, Agrarpolitik S. 62ff.

II. Die Politik der Grundbesitzvertheilung.

1. Die Grundbesitzvertheilung.

§ 12. 1. Die Größenverhältnisse der Güter sind nicht nach geometrischen, sondern nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Man scheidet demnach: 1. Großgrundbesitz. Das ist ein Gut, das einen Wirth der gebildeten Klasse schon mit der bloßen Direktion des Betriebes zu beschäftigen vermag. Er geht über in den Latifundienbesitz, wenn solche Güter den kleinen oder mittleren Grundbesitz verdrängen, sodaß die Klasse der kleinen und mittleren Besitzer politisch oder sozial bedeutunglos wird. 2. Mittlerer Bauernbesitz, wo der Wirth selbst bereits ausübend thätig ist und nicht nur durch die Leitung des Betriebes allein in Anspruch genommen wird. 3. Kleinbauernbesitz, wo der

Wirth regelmäßig mit seiner Familie arbeitsthätig ist. Dieser geht über in den **Parzellen**- oder **Zwergbesitz**, dessen Größe nicht ausreicht, um den Besitzer und seine Familie voll zu beschäftigen.

Bei welchem Raumverhältniß die eine oder andere wirthschaftliche Grundschichtung eintritt, ist abhängig von der Güte des Bodens, dem Klima und dem Betriebssystem. In fruchtbaren Gegenden, die auch ihren Verkehrs- und Absatzverhältnissen nach eine freie Bewirthschaftung ermöglichen, kann schon ein Besitz von 2 ha eine selbständige bäuerliche Existenz gewähren (südliches Frankreich, Südwestdeutschland, Südtyrol, Görz), während in minder fruchtbaren oder dem Verkehr weniger erschlossenen Gebieten oft ein Besitz von 5 ha kaum eine bäuerliche Existenz ermöglicht. Ebenso ist natürlich der Uebergang zum Großgrundbesitz je nach den konkreten Bedingungen bei verschiedener Größe gegeben. So hat man bei den landwirthschaftlichen Erhebungen im Großherzogthum Baden die großen bäuerlichen Besitzungen bereits in die Größenkategorie von 38—56 ha verwiesen, während die offizielle preußische Statistik Güter bis zu 100 ha als Großbauern zählt. Haben doch im Osten Deutschlands oft Güter bis zu 200 ha noch bäuerlichen Charakter, während in den Rheinlanden allerdings schon Güter zu 100 ha Großgrundbesitzcharakter tragen! Es ist darnach bei der Beurtheilung des Verhältnisses von Großgrundbesitz und bäuerlichem Besitz stets nach den örtlichen Verschiedenheiten und Wirthschaftsbedingungen vorzugehen. Statistische Erhebungen müssen natürlich von festen Größenbestimmungen ausgehen, wobei man darauf rechnet, daß die für die einzelnen Theile eines Staates entstandenen Fehler sich durch entgegengesetzte Fehler bei anderen Theilen ausgleichen. So faßt man in Deutschland nach den Erhebungen der Reichsstatistik alle Güter von 2—100 ha als bäuerliche Güter auf und zwar die von 2—5 ha als kleinbäuerliche, von 5—20 ha als mittlere, von 20—100 ha als großbäuerliche Besitzungen.

In **Deutschland** haben die Berufs- und Betriebszählungen vom 2. Juni 1882 und vom 14. Juni 1895 in Bezug auf die Grundbesitzverhältnisse die folgenden Ergebnisse geliefert.

Von den gesammten landwirthschaftlichen Betrieben gehörten zur			Von je 100 Betrieben entfielen auf die nebenstehenden Größenklassen		Antheil der Betriebe in nebenstehenden Größenklassen an der gesammten landwirthschaftlich benützten Fläche	
Größenklasse	1882	1895	1882	1895	1882	1895
unter 2 ha	3061831	3235169	58.08	58.22	5.73	5.56
2— 5 ha	981407	1016239	18.60	18.29	10.01	10.11
5— 20 „	926605	989701	17.56	17.07	28.74	29.90
20—100 „	281510	281734	5.34	5.07	31.09	30.36
100 und mehr	24991	25057	0.47	0.45	24.43	24.08

Die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche betrug 1895 32.56 Millionen ha. Davon entfielen auf das ostelbische Deutschland (die 6 östlichen Provinzen Preußens und Mecklenburg) 14.23 Millionen. In diesem Gebiet entfielen 44% der Fläche auf Güter über 100 ha, und 8.5% auf Güter bis 5 ha, 19% auf solche von 5—20 ha, 28.5% auf solche von 20—100 ha. Während in den Rheinlanden und den süddeutschen Staaten der Antheil der Güter über 100 ha nirgends 5% erreicht, der der Güter von 0—5 und 5—20 ha aber bis zu 50% und mehr der Fläche ansteigt (Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 112, Berlin 1898; **Sering**, Artikel Grundbesitz (ländlicher) im W. d. V.; **Buchenberger** a. a. O.).

In **Oesterreich** lag die Grundbesitzstatistik bisher im Argen. Es sind daher eingehende und sichere Angaben nicht zu veröffentlichen. 1892 wurde eine Zusammenstellung der Grundsteuerleistungen veröffentlicht. Diese stützt sich auf die Steuervorschreibungen für die einzelnen Parzellen und giebt daher nicht die Zahl der Steuerträger wieder. Sie unterscheidet nur die Zahl der Grundstücke, von welchen Steuern von 1 Gulden aufwärts bis über 500 Gulden gezahlt

wurden. Aus dem Verhältniß der in die Steuerkategorien entfallenden Grundstücke läßt sich nur ein schätzungsweiser Ueberblick über die Größenverhältnisse ermitteln. Nimmt man an, daß innerhalb jeder Steuerkategorie das einzelne Grundstück eine Größe repräsentirt, welche der nach der bekannten durchschnittlichen Steuerleistung zu ermittelnden Größe entspricht, so finden wir z. B., daß auf Steuerleistungen von 100 bis 200 Gulden, was einem Besitz von 60—120 ha entspräche, nach der Zahl der mit dieser Steuerleistung verzeichneten Parzellen 5757690 ha entfallen müßten. Die gesammte steuerbare Fläche umfaßte 28290680 ha, so daß auf jene Steuer- und Größenkategorien ca. 20 % der Bodenfläche entfielen; auf die Größenkategorieen mit über 120 ha würden darnach über 6 Mill. ha entfallen, also über 21 %. Diese Ziffern sind jedenfalls zu groß. Für Böhmen hat man den Besitz von über 200 Joch (ein Joch gleich 57 1/2 ar) mit 2906289 Joch (1672570 ha), sowie die auf den kleinen Grundbesitz unter 200 Joch entfallende Fläche zu 4988014 Joch (2870602 ha) ermittelt, so daß jener ein Drittel des Landes umfaßt. Eine verbesserte Grundbesitzstatistik ist im Zuge, vgl. über ihre Grundlagen Statistische Monatsschrift 1898, S. 797.

In Großbritannien war 1895 die Grundbesitzvertheilung die folgende:

Größe	Betriebe		Fläche
in acre	Zahl	%	%
1— 5	117968	22.7	1.13
5— 20	149818	28.8	5.12
20— 50	85663	16.5	8.70
50— 100	66625	12.8	15.00
100— 300	81245	15.6	42.50
300— 500	13568	2.6	15.70
500—1000	4616	9.9	9.31
1000 und mehr	603	0.1	2.46
überhaupt	520106	100	100

Die Betriebe über 300 Acres haben seit 1885 abgenommen, aber die Besitzverhältnisse sind dadurch nicht berührt. In Schottland besitzen 24 Personen 25,00 % der Gesammtfläche, in Großbritannien und Irland gehört die Hälfte der Gesammtfläche 2198 Personen. Die Gesammtzahl der Grundbesitzer beläuft sich auf 1173683 Personen, d. i. 3.3 % der Gesammtbevölkerung. (Agricultural Returns for Great Britain, 1896, London 1897; Conrad, Art. Agrarstatistik im Hdw. d. Stw. 2. Aufl.; Sering a. a. O.).

Frankreichs Grundbesitzvertheilung weist mit jener Deutschlands große Aehnlichkeit auf. Es gab im Jahre 1892 5.7 Millionen land- und forstwirthschaftlicher Betriebe mit einer Grundfläche von 49.4 Millionen Hektar und einer landwirthschaftlich benutzten Fläche von 34.7 Millionen Hektar. Es entfielen

in die Größenklasse	Betriebe	Prozent aller Betriebe	mit prozentuellem Antheil an der ganzen Fläche
0— 1 ha	2235405	39.2	2.2
1—10 „	2617118	45.9	22.9
10—40 „	711118	12.7	29.9
über 40 „	138671	2.4	45.0

Von je 1000 Betrieben entfielen in die Größenklasse

	in Frankreich	in Deutschland
unter 5 ha	712.7	765.1
5— 10 „	138.3	109.0
10—100 „	143.2	121.4
über 100 „	5.8	4.5

Das anscheinende Ueberwiegen der größeren Klassen in Frankreich dürfte darauf zurückzuführen sein, daß daselbst auch die reinen Forstwirthschaften (außer den staatlichen) aufgezählt wurden, welche in Deutschland wegfallen. (Statistique agricole de la France, resultats generaux de l'enquete 1892, Paris 1897; Sering a. a. O.; Conrad, Art. Agrarpolitik im Hdb. d. Stw. 2. Aufl.).

In Belgien und Holland überwiegt gleichfalls der kleine und kleinste Grundbesitz unter starkem Hervortreten der Pacht. In Italien überwiegt wohl auch der mittlere und kleine Besitz,

aber unter starker Zersplitterung in den südlichen Provinzen, in der Lombardei und Venezien, sowie im verhältnißmäßigen Zurücktreten der Eigentumsbetriebe. — Ueber Grundbesitzstatistik vgl. außer den Genannten Wirminghaus, Art. Grundbesitz im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I, S. 427; Wygodzinsky, Art. Bodenzersplitterung im W. d. V.

2. Ungefähr gleichzeitig mit der Bewegung für die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums und der persönlichen Freiheit der Bauern beginnt die Erörterung der Vorzüge bestimmter Größenverhältnisse des Grundbesitzes. Die Physiokraten und die älteren Engländer hatten die Vorstellung, daß der Großgrundbesitz einen Vorzug vor dem kleinen und mittleren Grundbesitz aus produktionstechnischen Gründen verdiene, und die Erfahrung ihrer Zeit, insbesondere der höhere Stand der Landwirthschaft in England, wo damals schon der Großgrundbesitz überwog, gegenüber den schlecht bewirthschafteten Gründen der französischen Bauern, schien ihnen Recht zu geben. Dem wurde aber entgegengehalten, daß in diesem Gegensatz sich nicht so sehr die Wirkung der Besitzvertheilung als der Gegensatz der wirthschaftlichen Freiheit dort und der rechtlichen Gebundenheit und persönlichen Abhängigkeit und Ueberlastung mit Abgaben hier ausdrücke. Adam Smith und seine Nachfolger J. B. Say, die Deutschen Soden, Lotz, Rau und Andere sind denn auch wie für die wirthschaftliche Freiheit, so auch für die größere Bedeutung des kleinen Grundbesitzes eingetreten und haben diesem vor Allem nachgerühmt, daß er einen großen landwirthschaftlichen Rohertrag liefere, wenn auch vielleicht der Reinertrag hinter dem des Großgrundbesitzes zurückstehe. Für den kleinen Besitzer, der zum größten Theil selbst Konsument der eigenen Produkte sei, komme aber vor Allem der erstere in Betracht, gerade wie für die Volkswirthschaft, die an einer möglichst großen Menge von Bodenprodukten, nicht an der Größe der Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis der Bodenprodukte (dem Reinertrag) interessirt sei. Auch ältere Populationisten, wie Süßmilch und Sonnenfels hatten die Vorzüge des kleinen Grundbesitzes gerühmt, weil durch ihn die Möglichkeit größerer Bevölkerung gegeben sei, der Großgrundbesitz aber, indem er große Landstrecken für wenige Eigenthümer binde, entvölkernd wirke. Diese Meinung ist bis heute die herrschende. Die Sozialisten, welche ihre von der gewerblichen und städtischen Entwicklung abgenommene Theorie auch auf den Boden übertragen möchten, glauben zwar auch hier das Gesetz der größeren Produktivität und wirthschaftlichen Ueberlegenheit des Großbetriebes verfolgen zu können, doch begegnet diese Meinung selbst in ihren Kreisen nicht allgemeiner Zustimmung. Für die Würdigung dieser Gegensätze kommen aber außer den wirthschaftlichen noch andere wichtige Momente in Betracht; so namentlich die soziale und politische Bedeutung der einen wie der anderen Besitzvertheilung und die Frage, welche Besitzvertheilung die bessere ist mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Produktionsinteressen, auf die Erhaltung einer großen selbständigen landwirthschaftlichen Bevölkerung und auf die Entfaltung möglichst günstiger Beziehungen zwischen Industrie und Landwirthschaft, berührt daher die Grundprobleme der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt, nicht nur die der Agrarpolitik.

3. Für die wirthschaftliche Bedeutung des Großgrundbesitzes ist entscheidend, daß aller Fortschritt in der Bodenkultur und Thierzucht von den großen Wirthschaften ausgegangen ist und daß immer nur äußerst langsam die bäuerlichen Wirthschaften nachgefolgt sind. Größere Intelligenz, größere Wirthschaftsmittel und größerer Ueberblick über die Veränderungen landwirthschaftlicher Technik, über die Bedarfsgrößen und Absatzrichtungen für die landwirthschaftlichen Produkte sind beim Großgrundbesitzer im Vergleich zum mittleren und kleineren Landwirth vorhanden. Die Produktionsorganisation selbst kann zweckmäßiger eingerichtet werden. Die Vertheilung der Arbeitskräfte, die Ausnützung des stehenden Betriebskapitals (Gebäude, Maschinen, Zugthiere u. s. w.) ist hier in voll-

kommenerer Weise möglich. Die Möglichkeit großer Aufwendungen für die Bodenbestellung, künstlichen Dünger, auserlesenes Saatgut, sicherer, quantitativ und qualitativ reichlicherer Erträgnisse ist vorhanden. Nach Buchenberger ist in Betreff der Getreidearten das durchschnittliche Erträgniß der kleineren Güter 10 bis 15 Meterzentner auf den Hektar gegenüber einem solchen von 50 bis 80 Meterzentnern auf rationell betriebenen Großwirthschaften. Dafür seien im Gebiete der Futtererzeugung zu Lasten des Großgrundbesitzes die größeren Aufsichtskosten, die geringere Leistungsfähigkeit fremder Arbeit und deren Kostspieligkeit. Zu Gunsten der bäuerlichen Betriebe vom Produktionsstandpunkt aus sprechen die größere Intensität der Arbeit, die größere Umsicht und Sorgfalt des selbstarbeitenden Eigenthümers. Entscheidend werden diese Vorzüge aber — wie es scheint — nur in wenigen Betrieben, namentlich in der Thierhaltung, während selbst auf dem Gebiet der Gärtnerei und des Weinbaues sich schon überlegene Großbetriebe entwickelt haben.

4. Diese potentielle Ueberlegenheit der großen Betriebe in wirthschaftlicher Hinsicht wird aber durch die Thatsachen stark beschränkt, indem die Voraussetzungen dafür, ein für die intensive Bewirthschaftung ausreichendes Kapital und die nöthige landwirthschaftliche, wie allgemein wirthschaftliche Bildung des Besitzers oder das Vorhandensein eines zur Uebernahme solcher Aufgaben fähigen Pächterstandes nicht immer zutreffen oder auch die Neigungen des Besitzers eine solche Bewirthschaftung nicht gestatten, indem er es vorzieht, den Boden statt zur Gewinnung von Reinerträgnissen zur Anlegung von Gärten, Parks, Jagdgründen oder dergleichen zu verwenden. So kommt es, daß viele große Güter nicht nur unter dem Maße des technisch Möglichen, sondern auch hinter der bäuerlichen Wirthschaft zurückstehen. Man hat in neuerer Zeit sogar zu beobachten geglaubt, daß die zu Gunsten des kleinen Betriebes wirkenden Momente in der Wirklichkeit der Dinge stärker hervortreten, und Auhagen rühmt dem kleinen Betrieb eine Ueberlegenheit über den Großbetrieb nach, welche sich auf folgende Gründe stützt: 1. Bessere Bearbeitung der Felder im eigenen, als im fremden Betrieb. 2. Die einzelnen Arbeiten können im kleinen Betrieb rechtzeitiger ausgeführt werden, weil der kleine Bauer in seiner Familie proportionell mehr Arbeitskräfte zur Verfügung hat, als der Großbetrieb sie mit Vortheil verwenden kann. 3. Der Kleinbetrieb kann Arbeiten ausführen, die dem größeren Betrieb überhaupt versagt sind, z. B. Ablesen von Ungeziefer. 4. Der kleine Betrieb hat beim Ernten viel weniger Verlust, als der Großbetrieb, weil er rasch günstigere Witterungsverhältnisse ausnutzen kann. 5. Der kleinere Bauer hat eine größere Dungkraft, weil er im Verhältniß zu seiner Bodengröße mehr Vieh hält. 6. Der kleine Bauer kann sich — weil er es selbst thut — bessere Saat auslesen, als der große Besitzer. Zu Gunsten der mittleren und kleinen Güter werden aber auch politische und soziale Gründe geltend gemacht. Die ländliche Bevölkerung mit ihrer durchschnittlich größeren körperlichen Tüchtigkeit, ihren einfachen Lebensgewohnheiten und ihrem zähen Festhalten am Gewordenen sei die Grundlage der Wehrkraft, wie der Volksvermehrung in den europäischen Staaten und ein konservatives Element in den politischen Dingen, das gegenüber dem unruhigen Drängen der Städte einen gleichmäßigen Gang der Entwicklung verbürgt. Rücksichten der Volkskraft und Rücksichten der allgemeinen Staatsentwicklung ließen daher den Bestand dieses Volkstheiles wünschenswerth erscheinen.

Buchenberger spricht sein Gesammturtheil über die wirthschaftliche Bedeutung des Großgrundbesitzes folgendermaßen aus: „An der Ueberlegenheit des Großbetriebes gegenüber dem landwirthschaftlichen Betriebe in mittleren und kleineren, d. h. bäuerlichen Wirthschaften, falls man bei beiden von der Voraussetzung geschickter Leitung ausgeht, kann nicht wohl gezweifelt werden." Agrarpolitik I S. 390. Andererseits ist gerade in neuester Zeit wieder die Be-

hauptung aufgestellt worden, daß in Bezug auf die Intensität des Betriebes kaum mehr ein Unterschied zwischen großen und kleineren Gütern wahrnehmbar sei. Vgl. den im Text benützten Aufsatz von Auhagen: „Ueber Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirthschaft“ in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Jahrg. 1896, 1. Heft. Stumpfe, „Der Kleingrundbesitz und der Getreidepreis“ S. 44ff., hebt die Ueberlegenheit der norddeutschen Landwirthschaft gegenüber der süddeutschen hervor und findet in ersterer die Landeskultur höherstehend, was vor Allem auf das gute Beispiel der zahlreichen mittleren Güter des Nordens zu schieben sei. S. 59: „Nun fehlt aber im Süden der Großbetrieb mehr oder weniger vollkommen oder ist in kleinen Loosen verpachtet, während er im Norden bekanntlich sehr stark vertreten ist. Es fehlt also dort das anspornende Element völlig; hier ist es in reichem Maße vorhanden.“ Daß dieser Faktor im Norden sehr eingewirkt hat, wird von keinem Sachkundigen bestritten werden, und die Bemerkung über die größere Kultur in Norddeutschland wendet sich gegen die Anschauung bei Conrad, der meint: „In den Gegenden Deutschlands, wo die großen Güter neben den bäuerlichen in größerer Zahl vorhanden sind, ist der Bauer in dieser Hinsicht (Intelligenz und wirthschaftlicher Methode) bedeutend zurückgeblieben, so daß auch der Rohertrag auf größeren Gütern im Durchschnitt größer zu sein pflegt.“ Conrad's Meinung wird auch von Sering bestritten. Vgl. dessen Werk: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Schr. d. V. f. S. 1893, Bd. LVI S. 62ff. Ueber das Verhältniß von Großgrundbesitz und bäuerlicher Wirthschaft im östlichen Deutschland sagt er: „Die Wirthschaftsweise der ostdeutschen Bauern hat in den letzten vier Jahrzehnten eine bedeutende Umgestaltung erfahren: die technischen Fortschritte der großen Güter sind mit den nöthigen Modifikationen mehr und mehr auf den Kleinbetrieb übertragen worden. Alle neueren Untersuchungen ergeben, daß die bis vor kurzem herrschende Meinung die technische Leistungsfähigkeit der Bauernwirthschaften weit unterschätzt habe. Die Reinerträge der großen Güter übertreffen heute nicht mehr die der mittleren Besitzungen.“ Dazu derselbe auf der Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik 1893, Bd. LVIII S. 138. Ein Beispiel für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Erziehung auch beim kleinen Bauern giebt Hecht, „Drei Dörfer der badischen Hardt“, 1895, S. 74.

Die Bedeutung des Maschinenwesens, das man zu Gunsten des Großbetriebes verwendet hat, scheint überschätzt worden zu sein. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren, 1894 (Sch. d. V. f. S., Bd. LIX) theilt S. 384 mit: „In England werden Zweifel geäußert, ob Schneide- oder Mähmaschinen, abgesehen von sehr leichten Ernten, die Produktionskosten vermindern, und sie können gar nicht gebraucht werden, wenn Sturm und Regen die Saaten gelegt haben. Aehnlich steht es mit den Selbstschneidemaschinen. Dampfpflüge erfordern nicht viel geringere Produktionskosten als gewöhnliche Pflüge und sind auf sehr schwerem Lehmboden außer Gebrauch gekommen. Nur Dreschmaschinen haben sich als arbeitersparend allgemein herausgestellt.“ Vgl. dazu auch Sering a. a. O. S. 69. Conrad hält den bäuerlichen Besitzer für widerstandsfähiger gegen Krisen, „weil er in der Lage ist, sich in höherem Maße einzuschränken, als der große Besitzer mit größeren Ansprüchen. Und da er einen geringeren Prozentsatz seiner Ernte verkauft und überhaupt mehr Naturalwirthschaft betreibt, ist er unabhängiger von den Preisen, was gerade in neuerer Zeit ihm zu Gute gekommen ist. In Deutschland kommt hinzu, daß er weniger verschuldet ist und deßhalb der Krisis sich mehr gewachsen zeigte“. Dem scheint aber wieder die Thatsache zu widersprechen, daß vielfach über Wachsen des Aufkaufens von Bauernhöfen geklagt wird. Buchenberger Bd. I S. 400; Conrad, Art. Bauerngut im Hdw. d. Stw. S. 269. Dagegen nimmt Stumpfe a. a. O. S. 84 auf Grund seiner Untersuchungen an, daß bereits Güter von 2 ha aufwärts als an Getreidepreisen interessirt angesehen werden können, in Uebereinstimmung mit Kühn, Getreide- und Futterbau im Menzel- und von Lengerke'schen Landwirthschaftlichen Kalender für 1896. Sering in Schr. d. V. f. S. Bd. LVIII S. 140 behauptet Auffaugung der Bauerngüter durch Latifundien.

Eine Zusammenstellung aller Gründe, welche für die Ueberlegenheit des Großbetriebes sprechen, bei Kautsky, Die Agrarfrage, 1899, VI. Kap. Seine Meinung ist in dem Satz zusammengefaßt, „daß der bäuerliche Betrieb dem Großbetrieb gegenüber sich nicht auf seine höheren Leistungen, sondern auf seine geringeren Ansprüche stützt“, S. 99. Ueberarbeit und Unterkonsumtion erhalten ihn unter Umständen konkurrenzfähig, während sorgfältige Leitung, vollkommene Arbeitstheilung, relative Minderung der Betriebs- und Vertriebskosten, maschinelle Technik in der Produktion die Ueberlegenheit des Großbetriebs vom Roh- und Reinertragsstandpunkt sicherstellen. Jener Hinweis auf die geringen Ansprüche der Kleinbauern ist beachtenswerth, aber es werden von den Vertretern der Kleinkultur doch auch noch andere Gründe angeführt.

Allgemeine Literatur über diese Frage: Roscher, System Bd. II S. 159ff.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 388ff.; Wagner, Grundlegung Bd. I 2 §§ 162ff.; Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich, Bd. II 1882, 1884 (Schr. d. V. f. S. Bd. XX, XXV); Bäuerliche Zustände in Deutschland (Schr. d. V. f. S. Bd. XXI, XXII, XXIII).

5. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es bei der heutigen Schichtung der Bevölkerung und der beschränkten Verbreitung ausreichender Bildung durchaus zweckentsprechend ist, wenn wenigstens ein Theil des Bodens sich in den Händen von großen Besitzen befindet, an den sich ein Stock mittlerer und kleinerer bäuerlicher Existenzen angliedert. Dagegen sprechen keinerlei Gründe volkswirthschaftlichen, politischen oder sozialen Interesses für die Ausbildung von Latifundien, wie solche vereinzelt überall in großem Maße in England, im Osten Deutschlands, in Theilen Oesterreichs (Böhmen, Galizien, Ungarn) bestehen. Diese durch das Rechtsinstitut des Fideikommisses (vgl. § 14) unterstützte Vereinigung ausgedehnter Landstriche in der Hand eines Besitzers wirkt schädlicher, als die Bildung der größten gewerblichen Unternehmungen, weil diese unter allen Umständen eine höhere Form der Produktionsorganisation darstellen, während beim Latifundienbesitz ein verbesserter Wirthschaftsbetrieb gegenüber dem eines einfachen Grundbesitzers nicht möglich ist. Dazu wirkt er durch Verhinderung bäuerlicher Ansiedelungen bezw. durch das Auskaufen von Bauernhöfen entvölkernd und durch die regelmäßig damit verbundene Ausdehnung der Jagdgründe auch den Produktionsinteressen der Volkswirthschaft entgegen.

Im Allgemeinen wird auch das gerade Gegentheil — der Parzellenbesitz — ungünstig beurtheilt, weil dieser seinen Wirth nicht oder nur in sehr unsicherer Weise zu ernähren vermag; weil er die Quelle steter Geldverlegenheit und dadurch der Bewucherung wird und weil er für eine ergiebige im Gesammtinteresse gelegene Bewirthschaftung keine ausreichende Sicherstellung zu bieten vermag. Allein die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung, der Zwergwirthschaften, pflegen nur dort aufzutreten, wo die ganze landwirthschaftliche Bevölkerung in solch ungenügender Weise mit Boden ausgestattet ist. Wo der Parzellenbesitz eingestreut ist in eine Grundbesitzvertheilung mit mittleren und größeren Gütern und die Grundlage für eine Klasse grundbesitzender Taglöhner abgibt, wo er die Unterlage für den Nebenverdienst einer industriell thätigen Bevölkerung bildet oder wo er — durch besondere klimatische oder Verkehrsverhältnisse begünstigt — eine besonders intensive und ertragreiche Kultur ermöglicht, brauchen diese nachtheiligen Folgen nicht aufzutreten.

Der größte Latifundienbesitz in Oesterreich ist der des Fürsten Schwarzenberg in Böhmen. Er umfaßt in Oesterreich und Bayern eine Bodenfläche von 207871 ha, also ein Gebiet, etwa doppelt so groß wie das Fürstenthum Hohenzollern. In Böhmen allein liegen davon 177088 ha, d. i. der dreißigste Theil des Landes. Nur 18 Prozent des Besitzes sind verpachtet, 18 Güterleitungen administriren den in eigener Verwaltung stehenden Besitz. Er enthält 126242 ha Forste, 32755 ha Aecker, 18946 ha Wiesen, 13954 ha Weide, 10204 ha Teiche. Dazu treten die Nebenbetriebe: 11 Brauhäuser lieferten 1897 447100 hl Bier, 3 Zuckerfabriken verarbeiteten 1144439 Mz Rübe, die Kalköfen lieferten 305911 Mz Kalk u. s. w. Vgl. Krafft, Ein Großgrundbesitz der Gegenwart, 1872; ders. in Neue Freie Presse 1898, No. 12223. Ueber den Ankauf von Bauernhöfen und Verwandlung in Jagdgründe siehe Schiff, Agrarpolitik S. 654ff. In Oberösterreich umfaßten 1893 die 14 größten Jagdreviere 3418 qkm oder 30% der gesammten Landfläche. Von 1883 bis 1893 sind daselbst über 9000 ha speziell für Jagdzwecke angekauft worden. In Salzburg sind im Verlaufe von zwei Jahrzehnten über 392 qkm Land fast ausschließlich zu Jagdzwecken angekauft worden, wobei nicht nur viele Bauerngüter und Alpen aufgesaugt wurden, sondern auch der Besitz alter Alpen- und Weidegenossenschaften einging. Aehnliche Einhegungen erfolgten in Steiermark, Kärnten und Tyrol. Der Umfang schädlicher Einhegungen wird bestritten von von Kabich, Jagd und Landwirthschaft in Oesterreich, 1898.

Für die Beurtheilung der Wirkungen, welche die übermäßige Ausdehnung des Großgrundbesitzes auf die Bevölkerungsbewegung hat, sind die Auswanderungsziffern aus dem

Osten Deutschlands lehrreich. Die relativ stärkste Auswanderung ist in Zeiten starker Auswanderung nicht im dicht besiedelten Westen, sondern im dünn besiedelten Osten gegeben. So wanderten in den angegebenen Jahren aus von 1000 Einwohnern

aus	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Auf 1 qkm kamen Einwohner 1895
Ostpreußen	1.37	1.17	1.00	0.36	0.33	0.33	0.23	54.2
Westpreußen	10.94	9.33	4.59	1.23	1.30	1.28	0.62	59.0
Pommern	6.40	6.44	3.89	1.60	1.08	0.87	0.61	52.6
Posen	10.41	8.63	4.34	1.48	1.36	1.30	0.84	63.1
Westphalen	0.98	1.15	1.06	0.43	0.33	0.26	0.17	133.5
Hessen-Nassau	1.81	1.66	1.65	0.85	0.81	0.50	0.52	111.9
Rheinland	1.06	1.32	0.98	0.36	0.36	0.32	0.29	181.4
Preußen im Ganzen	2.60	2.49	1.73	0.78	0.65	0.61	0.41	91.5

Vgl. Philippovich, Art. Auswanderung im Hdw. d. Stw. 2. Aufl. Bekannt ist die Entvölkerung Irlands als Wirkung der Konzentration des Bodeneigenthums in den Händen weniger englischer Grundbesitzer. In Irland gehörten 1873 744 Grundeigenthümern mit je 2025 ha und mehr Grundbesitz 47.09 % der Gesammtfläche, weitere 5717 Personen mit über 202 bis 2025 ha besaßen 40.21 % der Gesammtfläche, so daß eine Personenzahl, die einer mittleren Aktiengesellschaft gleichkommt, fast 9/10 des Bodens besaß. Die Auswanderung der Bevölkerung war daher auch in Irland stets eine unerhört große. Von 1841—1851 sind über 2.5 Millionen Iren ausgewandert, von 1853—1896 über 3 Millionen. Die Bevölkerung, die 1867 noch 5.5 Millionen Seelen umfaßte, zählte 1897 nur mehr 4.6 Millionen, der einzige Fall eines Rückganges der Bevölkerung durch Auswanderung. Vgl. Philippovich a. a. O.

Ueber Latifundienbesitz vgl. Miaskowski, Ueber die Gebundenheit des Bodenbesitzes durch Fideikommisse, J. f. N. Bd. XXI; Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, J. f. N. Bd. XVI; Inama, Ueber den Großgrundbesitz in Oesterreich in Statistische Monatsschrift 1884.

Conrad giebt im Hdw. d. Stw. Art. Bodenzersplitterung eine Uebersicht über die Stärke der Parzellirungen in Belgien, Frankreich, England und Deutschland. Verhältnißmäßig am stärksten ist der Parzellenbesitz in Belgien, wo 78 % aller Betriebe unter 2 ha, 51.9 % unter 50 ar sind. Buchenberger, Agarpolitik Bd. I S. 419, ist aber der Meinung, daß auch in Belgien nicht die Zersplitterung an sich, sondern zum größten Theil die überwiegende Verpachtung eine ungünstige Wirkung erziele. Ebenso sei es in Irland und Italien der Fall. In Frankreich hat bereits vor der Revolution, wie Foville, Le morcellement, 1885, nachgewiesen hat, Parzellenbesitz bestanden und sich seither erhalten, ohne ungünstige Folgen nach sich zu ziehen. Vgl. Brentano, Gesammelte Aufsätze, Bd. I Erbrechtspolitik, 1899, insbesondere S. 147 ff. (Bodenvertheilung und Entwicklung der Landwirthschaft in Frankreich). Nach der Erhebung von 1892 entfielen auf den kleinsten und kleinen Besitz 0—6 ha, 89.5 % aller Katasternummern, auf den mittleren und Großbesitz 10.5 % mit einem Antheil an der Bodenfläche von 25.8 % bezw. 74.2 %, so daß in Frankreich von einem Ueberwiegen von Zwergwirthschaften trotz des hundertjährigen Bestandes der Freitheilbarkeit keine Rede ist. Wo man in Deutschland über die Kleinheit der Parzellen klagen hört, ist's nicht so sehr die Vervielfältigung der kleinen Betriebe, als die Zerstückelung des zu einem landwirthschaftlichen Betrieb gehörigen Bodens, eine ungünstige Vertheilung der zu einem Betrieb gehörigen Grundstücke, was den Gegenstand der Klage ausmacht. Vgl. über das Vorkommen der Zersplitterung Art. Bodenzersplitterung im Hdw. d. Stw. und Stumpfe a. a. O. Ueber Bodenbesitzvertheilung und kleinen Grundbesitz vgl. man noch Schr. d. V. f. S. Bd. LVIII.

2. Freitheilbarkeit und Gebundenheit.

§ 13. 1. Die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums hat die früheren Beschränkungen der Vererbung, Veräußerung und Verschuldung der Grundstücke wohl in den meisten Ländern beseitigt und dadurch jenen Zustand freien Verfügungsrechtes des Eigenthümers herbeigeführt, den man als Freitheilbarkeit bezeichnet, aber nicht ohne einzelne Reste früherer Rechtsinstitute stehen zu lassen. Nur in Frankreich und in allen Ländern des Code Napoléon ist die Freitheilbarkeit des Grundeigenthums bis heute unverrückbarer Grundsatz geblieben. In England, Deutschland und Oesterreich haben sich gewisse

Ausnahmen erhalten. In England besteht seit Alters her ein Intestaterbrecht, auf Grund dessen der älteste Sohn das ganze Grundeigenthum erhält und auch wo Verfügungen von Todeswegen vorliegen, bleibt eine durch Altersherkommen gebilligte Bevorzugung des ältesten Sohnes üblich. In Deutschland und in Oesterreich haben sich schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert Fideikommisse erhalten, das sind Güter, die in Folge eines Stiftungsaktes die Bestimmung erhalten haben, behufs der Erhaltung des Glanzes und Ansehens bestimmter Familien unveränderlich auf die Geschlechtsnachfolger des Stifters überzugehen. Diesem Rechtsinstitut entsprechend ist ein bedeutender Theil des Großgrundbesitzes in diesen Ländern gebunden. Ferner hat sich in drei geschlossenen Gebieten Deutschlands und in Tirol das Anerbenrecht erhalten, d. h. das Recht des ungetheilten Gutsübergangs auf einen oder mehrere Erben zu ungetheilter Hand unter gleichzeitiger Entschädigung der anderen Erbberechtigten bei mäßigem Werthanschlag des Gutes. In Deutschland wird ein Gebiet dieses Erbrechtes gebildet von Schleswig-Holstein, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, den beiden Lippe, Waldeck und den beiden Hessen; ein zweites durch eine Reihe thüringischer Staaten, die sich um Sachsen-Altenburg gruppiren, ein drittes durch Alt-Bayern und den badischen Schwarzwald. Im Einzelnen unterscheiden sich die Formen der Vererbung; aber gemeinsam ist in all diesen Gebieten der Grundgedanke, daß das Vorrecht des Anerben sich nicht nur auf die Succession, sondern auch auf eine materielle Bevorzugung bei der Erbtheilung erstreckt. Endlich sind noch einzelne Rechtsgebiete zu erwähnen, in welchen allgemein oder für bestimmte Güter die Untheilbarkeit erklärt ist und auch unter Lebenden der geschlossene Uebergang gefordert wurde: so bei den sog. Hofgütern im badischen Schwarzwald; oder wo die Veräußerung von Theilen des Gutes auf bestimmte Prozentsätze beschränkt oder an behördliche Bewilligung geknüpft ist: in Sachsen, Sachsen-Altenburg; oder wo Theilungen des Grundbesitzes unter ein bestimmtes Maß untersagt sind: in Baden, Hessen, Weimar. Eine Erinnerung an den früheren Zustand und zugleich ein Beweis für ein durch Thatsachen bedingtes Bedürfniß liegt darin, wenn auch seit der Freitheilbarkeit der geschlossene Gutsübergang und die thatsächliche Untheilbarkeit entweder durch die Sitte erhalten oder durch Gutsübergabeverträge bedingt wird, wie es vielfach in Bayern, den österreichischen Alpengegenden und manchen Theilen Norddeutschlands der Fall ist.

2. An diese Thatsachen des Fortbestehens von Beschränkungen der freien Verfügung über Grund und Boden knüpfen neuere Bestrebungen an, welche sie verallgemeinern wollen, um angenommene nachtheilige Folgen der Freitheilbarkeit zu beseitigen. Alle ungünstigen Beurtheilungen der Freitheilbarkeit, welche in diesem weiteren Sinne das Recht freier Vererbung und freier Verschuldung in sich schließt, gehen von dem Gedanken der Erhaltung eines mit ausreichendem Grundbesitz versehenen Bauernstandes aus und erblicken den Nachtheil jener Eigenthumsfreiheit darin, daß sie diesen Bauernstand bezw. seine wirthschaftlichen Grundlagen angreife. Dem Bauernstand drohen nämlich heute drei Gefahren: 1. Die Aufsaugung durch den Latifundienbesitz; 2. die Zersplitterung seines Besitzes durch Theilverkauf bezw. Erbtheilung und dadurch Bildung von Parzellenbetrieben; 3. die Ueberschuldung. Die Existenz dieser Gefahren muß zugegeben werden. Die Tendenz der Latifundien zur Ausdehnung, wodurch die Möglichkeit, bei ungünstiger wirthschaftlicher Lage der Bauern, deren Güter aufzukaufen, unterstützt wird, besteht. Ueber die Zersplitterung des Bodenbesitzes in unwirthschaftliche Betriebseinheiten liegen wohl keine genügenden Nachweisungen vor. Es wird in dieser Hinsicht vor Allem theoretisch argumentirt: Bei gleichem Erbrecht und Freitheilbarkeit müsse entweder Naturaltheilung und dadurch in gegebener Zeit unwirthschaftliche Zersplitterung eintreten oder es müsse bei Todesfällen der Bauernhof verkauft werden, um die gleichen Erbportionen aus-

zahlen zu können. Wenn dem gegenüber auf den aufrechten Stand der mittleren und kleinen Bauern verwiesen wird, so wird dies dadurch erklärt, daß eben entgegen dem Prinzip der freien Erbtheilung und freien Veräußerung die Sitte an der geschlossenen Vererbung und ungleichen Erbbehandlung festgehalten hat. Was endlich die Verschuldung anbelangt, so wird diese allseits als eine bedeutende und in Zunahme begriffene zugegeben; und es wird auch nicht geleugnet, daß ein großer, vielleicht der größte Theil der Bodenverschuldung auf Besitzkredit beruhe, d. h. die Schulden werden bei Besitzübergang — sei es Kauf oder Erbschaft — aufgenommen und diese Schuldaufnahme wird durch die Unbeschränktheit des Verschuldungsrechtes erleichtert, ja durch die Notwendigkeit, bei Erbübernahmen die Miterben auszuzahlen, erzwungen. Diesen möglichen oder wirklichen ungünstigen Folgen der Unbeschränktheit des freien Grundeigenthums treten aber andere Momente entgegen. Jede Geschlossenheit der Güter beschränkt die Zahl derer, welche Bodeneigenthum erwerben können und hemmt daher in letzter Linie gerade jene Bewegung, welche man fördern will: die Ausbreitung oder Erhaltung des Bauernstandes. Sie schafft in den Erbbevorzugten eine privilegirte Klasse von Personen, was den Rechtsanschauungen unserer Zeit widerspricht; sie unterbindet die wirthschaftliche Energie, welche durch die Freiheit des Besitzes und die damit verbundenen Gefahren, wie Aussichten auf Verbesserungen angespornt wird; sie erschwert, soweit sie Verschuldungsbeschränkungen enthält oder durch Vererbungsverbote die Verschuldungsmöglichkeit benimmt, auch die Aufnahme von Produktivdarlehen, durch welche die Ergiebigkeit der Bodenproduktion erhöht und die Wirthschaftsführung des einzelnen Betriebs verbessert wird. Deßhalb werden allgemein ausgedehnte Beschränkungen, insbesondere Zwangsvorschriften, welche den ganzen Grund und Boden wie in früherer Zeit umfassen sollen, nur von Wenigen befürwortet, und haben bisher in der Gesetzgebung nur solche Vorschläge Anklang gefunden, welche unter bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen genau bestimmter Art veranlassen.

Buchenberger hebt hervor, daß man weder theoretisch zu einem allgemein giltigen Urtheil über die Wirkungen der Freitheilbarkeit kommen, noch eine solche aus den Thatsachen entnehmen könne, weil es an einer vergleichbaren Statistik der Vergangenheit und Gegenwart fehlt und die Gesammtheit der auf Besitzveränderungen Einfluß nehmenden Elemente zu groß sei. Der wesentliche Inhalt seiner zusammenfassenden Betrachtung — Agrarpolitik I S. 434 ff. — ist der Folgende:

a) Es gibt Gegenden und Länder, in denen schon im Mittelalter eine rechtliche Gebundenheit entweder nicht mehr bestand oder doch nur mäßig gehandhabt wurde: ganze Theile Frankreichs, Italiens, Deutschlands, soweit sie durch fränkische und thüringische Stämme besiedelt worden waren. — Freiherr von Stein sagt: Mobilisirung müsse mit der Zeit dahin führen, „den Bauernstand in Gesindel und Zigeuner“ aufzulösen. Und doch ist eine allgemeine Wohlstandsentwicklung in Frankreich und Deutschland bei solcher alten Freitheilbarkeit sehr gut, jedenfalls nicht nachstehend, vielleicht sogar vorgeschritten gegenüber solchen Gegenden mit älterer Gebundenheit. Es bestehen offenbar Gegentendenzen gegen die ungünstigen Wirkungen der Freitheilbarkeit bei vollkommener Freiheit: in Baden machen die Besitzer mit 5—100 ha 55% aller Besitzer aus, solche mit 2—100 ha gar 80%. Aehnlich sind die Verhältnisse in der Pfalz, in den Rheinlanden und in Frankreich, sowie einzelnen Kantonen der Schweiz. Solche Tendenzen liegen im Emporkommen kleiner Grundbesitzer durch Ankauf: Fleiß und Sparsamkeit werden dadurch großgezogen. Allerdings erfolgt eine häufige Bewegung der Güter, aber immer nach der Richtung besserer Bewirthschaftung — freilich mit den Folgen, daß dadurch der Kaufpreis leicht zu hoch angesetzt wird und Verschuldung entsteht.

b) Eine in Folge der Freitheilbarkeit entstandene Zerstückelung ist da nicht für schädlich zu erachten, wo die Bodenverhältnisse günstig und die klimatischen milde sind; wo wegen der Nähe der Absatzorte und Verkehrszentren der intensivere Kultur- und wirthschaftliche Kleinbetrieb nothwendig wird (Gemüse-,

Gartenbau). Vgl. Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft in Baden, 1883, Bd. IV S. 45; Darstellung Kap. IX S. 81. Sie ergeben, daß solche Orte größere Wohlhabenheit aufweisen, als solche mit geschlossenen Bauerngütern. Dadurch ist insbesondere auch ein Absatzgebiet für gewerbliche Entwicklung geschaffen und die Arbeitskräfte sind dafür gegeben. Daher finden wir den intensiveren Gewerbebetrieb nicht im Osten, sondern im Westen Deutschlands!

c) Es gibt aber immer untere Grenzen, unter welche die Theilung nicht sinken darf, ohne den landwirthschaftlichen Betrieb unmöglich zu machen und die Ernährung der Bevölkerung zu gefährden. Das beweist die Zersplitterung in Italien in Weingegenden, wo eine gute Ernte an Oliven oder Wein auch auf kleinem Boden eine Familie wohl erhält, während eine schlechte Ernte zur Auswanderung treibt. Diese Grenzen werden aber ganz besonders früh erreicht da, wo die natürlichen Bedingungen ungünstig sind, in nördlichen Gegenden; Gebirgsgegenden: Rheingebirge, Westerwald, Taunus, nördlicher Schwarzwald, Alpen. Hier insbesondere widerstreben Wiesen und Wald einer Parzellirung, bezw. führt diese zur Devastirung. Hausindustrielle Beschäftigungen helfen zwar theilweise bei, aber nicht ausreichend; ebenso die Gründung von Fabriken durch Ausnützung der Wasserkräfte. Es ergeben sich aber hierbei Schwierigkeiten der Absatzverhältnisse durch die Entlegenheit der Rohstoff- und Absatzmärkte. Die Lage der schlesischen Weber ist ein Beweis dafür, daß die Nachtheile der Parzellirung durch solche Industrien nicht ausgeglichen werden können; im Gegentheil: sie fördern eine naturwidrige Parzellirung. Daher ist hier eine rechtliche Gebundenheit am Platze; dadurch ein indirekter Auswanderungszwang.

d) Zwischen diesen beiden Gruppen liegt das in Mitteleuropa besonders breite Gebiet der Getreide-, Kartoffel- und Futterproduktion, für das ein Uebergang zur intensiveren Kleinproduktion in absehbarer Zeit ausgeschlossen ist. Hier wird das Minimum allerdings später als unter c) erreicht; aber es ist doch gegeben und es ist möglich, daß die Freitheilbarkeit zu weit griff und noch greift, 1. weil das Bildungsniveau der Landbevölkerung nicht hoch genug ist, um den Uebelstand einzusehen, weil sie die Folgen nicht erwägen kann, noch durch intensivere Bewirthschaftung zu beseitigen versteht; 2. je weiter ab diese Gegenden von den Verkehrs- und Konsumtionszentren liegen, desto schwieriger wird es für sie, überschüssige Arbeitskräfte zu verwerthen; 3. je mehr die Zerbröckelung gleichmäßig vor sich geht und so innerhalb des Gebietes Gelegenheit zu landwirthschaftlicher Nebenarbeit nicht geschaffen wird.

Zwang zu gebundener Vererbung scheint aber auch hier nicht räthlich, weil eine solche oft zur Fessel werden kann; weil unter Umständen die Verkleinerung des Besitzthums direkt von Nutzen sein kann. Dagegen sind die auf ungetheilte Vererbung gerichteten freien Bestrebungen zu unterstützen.

In Oesterreich sind drei Ländergruppen mit wesentlich verschiedener Rechtsbildung und Tradtion bezüglich der Grundtheilung vorhanden (vgl. Peyrer, Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftlichen Gütern, Wien 1884, S. 23 ff.):

a) Die östlichen Länder: Galizien und Bukowina. In diesen Ländern herrschte, so lange sie noch auf primitiver Kulturstufe standen, eine Art Gemeinde- oder Familienbesitz vor, wobei ein Anerbenrecht wenigstens als allgemein geltende Einrichtung unbekannt war. Noch 1819 waren hier, wie jetzt noch in Rußland, in vielen Gegenden die Grundstücke meist Gemeindeeigenthum und die Dorfältesten oder Gemeindevorsteher vertheilten diese periodisch zur vorübergehenden Benützung an die Mitglieder der Gemeinde. Vgl. Tomaschek, Ueber die in Galizien geltende Erbfolge in Bauerngütern, in Wagner's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1849 I, S. 82. Das Anerbenrecht wurde zwar durch die spätere österreichische Gesetzgebung eingeführt, aber ohne die Volkssitte ganz verdrängen zu können.

b) Die südlichen Länder, namentlich Welschtirol, das Küstenland und Dalmatien. In diesen Ländern bestand seit Alters Freitheilbarkeit des Grundbesitzes und in der Hauptsache gleiches Erbrecht der Kinder auch in Bezug auf die Immobilien und in Folge dessen auch in der Regel entweder Naturalvertheilung oder Gemeinbesitz der letzteren.

c) Die übrigen österreichischen Länder, namentlich Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark und Kärnten, in welchen Bestiftungszwang und Anerbenrecht gesetzliche Geltung hatten. — Krain nimmt eine Mittelstellung ein, indem hier seit der französischen Okkupation die Freitheilbarkeit der Grundstücke eingeführt ist.

In allen Ländern der Gruppe c) zum Theil auch in Galizien und der Bukowina galt Bestiftungszwang, d. h. alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Haus, also einem Bauerngute gehörten, wurden von Haus aus als untrennbar und untheilbar erklärt. Diese Beschränkung

in der Freiheit der Grundtheilung hängt aber nicht mit der Unterthänigkeit zusammen, sondern war ganz allgemein vorgeschrieben. Zum Theil gehen diese Vorschriften weit zurück, so in Tirol bis auf die Landesordnung von 1532—1537, neuerlich wieder eingeschärft durch das Patent vom 11. Aug. 1770. In Salzburg lassen sich jene bis auf die Verordnung vom 30. April 1658 zurückverfolgen. Dieser Bestiftungszwang gestattete Trennung und Theilung von Bauerngütern nur mit Bewilligung der Obrigkeit. Damit war auch selbstverständlich eine besondere Gestaltung des Erbrechts verbunden: das Anerbenrecht.

Diese Vorschriften bestanden bis zum Reichsgesetz vom 27. Juni 1868, welches bestimmte, daß die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Erbfolge auch für die bäuerliche Erbfolge künftig Geltung erlangen sollten und zwar war die Geltung dieses Reichsgesetzes bestimmt für jene Länder, in welchen bisher Freitheilbarkeit geherrscht hatte (Krain und Oberkärnten), 3 Monate nach Kundmachung, für die anderen 3 Monate nach Erlaß eines Landesgesetzes. Diese Landesgesetze sind im Jahre 1868 — bezw. Böhmen 1869 — erfolgt und enthielten zwei Bestimmungen: 1. Jeder Eigenthümer ist befugt über seinen Grundbesitz, insofern nicht private Rechtsverhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu die Bewilligung der politischen Behörde zu besitzen; 2. Die Vorschrift, wonach Bauerngüter vom Besitzer persönlich bewirthschaftet werden müssen, und die Vorschrift, wonach Niemand mehr als eine bestiftete Bauernwirthschaft besitzen darf, sowie die den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden Gesetze und Verordnungen sind außer Kraft gesetzt. Nur in Tirol hat sich der Landtag geweigert, dies Gesetz, das ihm von der Regierung vorgelegt wurde, anzunehmen. Es bestehen daher daselbst noch die alten Verordnungen in Geltung.

Eine 1881 vom Ackerbauministerium bei den politischen Behörden, Gerichten, Landesausschüssen u. s. w. eingeleitete Enquête über die Wirkung der Freitheilbarkeit hatte kein einheitliches Ergebniß (vgl. Peyrer S. 24, insbesondere S. 27). Innerhalb desselben Kronlandes kommen die widersprechendsten Urtheile vor, welche sich alle auf Thatsachen stützen. Es liegen daher im Ganzen zwei Erfahrungen vor, die Peyrer dahinzusammenfaßt: Wo Theilungen vorgekommen sind, um den Wirthschaftsbetrieb zu erleichtern, haben sie dem Bauern genützt, wo sie hingegen als Erbtheilung nicht nur einen Parzellenverkauf, sondern das ganze Gut betrafen, haben sie geschadet. Als Beleg führt er insbesondere jene Gebiete Oesterreichs an, wo die Naturaltheilung beim Erbgang üblich war und ist: Küstenland, Dalmatien, Krain, Südtirol. Die Lage der Landbevölkerung ist daselbst anerkanntermaßen eine sehr schlechte. In allen diesen Gebieten fehlt es an eigentlichen wohlhabenden Bauern. Größere Güter sind im Besitz von Herrn; vielfach von studirten, welche sie durch Kolonen bebauen lassen oder verpachtet haben. Den bäuerlichen Besitzern mangeln oft die Mittel, ihren Besitz zu bebauen, geschweige daß sie Haus und Hof hätten. Das sei selbst da der Fall, wo intensive Kulturen: Wein, Tabak, Oliven, Maulbeerbäume, Obst gezogen werden.

In Galizien ist die Lage gleicherweise eine sehr ungünstige. So sei nach dem Bericht des Lemberger Oberlandesgerichts die Folge der Einführung der Freitheilbarkeit gewesen, daß verschuldete Bauern Parzellen verkauften, um Schulden zu tilgen. Die Käufer waren entweder Landwirthe, welche ihren Besitz vergrößern wollten oder Bauern, welche sich einen Besitz erst schaffen wollten oder aber Güterspekulanten, welche namentlich den Grundbesitz dazu benützten, um darauf einen Handel mit Branntwein zu betreiben. Durch Theilungen seien die Bauerngründe im westlichen Theil Galiziens durchschnittlich auf ein Flächenmaß von 2—5 Joch, im östlichen Theil von 5—12 Joch herabgesunken.

Allein diese Zustände bestanden bereits früher: 1865 gab es in Galizien beiläufig 800 000 Grundwirthschaften, von denen 216 000 weniger als 2 Joch, 134 000 zu 2—5 Joch, 450 000 zu 5—18 Joch Flächenmaß hatten. Andererseits zeigt die Zunahme der Grundbesitzbogen das starke Fortschreiten der Parzellirungen. Vgl. Krzyzanowski, Die Grundbesitzvertheilung in Galizien im J. f. G. V. 1895, S. 1259 ff.

Manche Anzeichen sprechen dafür, daß auch in den Gebieten des Bestiftungszwangs die Behörden schon früher der Freitheilung kein wesentliches Hinderniß in den Weg gelegt haben. Nach einem Bericht der Statthalterei Graz waren in Steiermark von 1862—1866 bei den politischen Behörden 4409 Gesuche um Bewilligung zur Grundabtrennung überreicht worden, von welchen nur 72 endgiltig abgewiesen wurden und auch diese nur formeller Hindernisse wegen.

Hainisch faßt in seinem Aufsatz: Das bäuerliche Erbrecht in der Gesetzgebung und Literatur der letzten Zeit — im Archiv für soziale Gesetzgebung, 1896 — die Gründe für und gegen die Naturaltheilung objektiv zusammen. Sein Hauptargument ist, daß zwar privatwirth-

schaftlich die Stellung des kleinen, bei Naturaltheilung entstehenden Grundbesitzers, der sich durch außerordentliche Anspannung und sparsame Lebensführung zu erhalten vermag, keinen Fehler aufweise, daß aber volkswirthschaftlich eine solche Stellung nicht wünschenswerth sei; „denn nicht karge Lebensweise, große Arbeitsanstrengung, sondern ein mit möglichst geringem Kraftaufwand geschaffenes Behagen entsprechen dem Grundsatz höchster Wirthschaftlichkeit", S. 64. Dieses Argument ist wichtig; trifft aber nur dort vollständig zu, wo nicht der bei mangelnder Naturaltheilung auf bloße Erbabfindung gesetzte Sohn zu einer ebenso schlechten Lebenshaltung gedrängt wird.

Literatur: Gesammtüberſicht bei Roscher, System Bd. II S. 425ff.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 431ff.; Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte der Gesetzgebung und den Volkszuständen, 1858; Rau, Volkswirthschaftspolitik 1862, Bd. I S. 152ff.; Mohl, Polizeiwissenschaft 1866, Bd. II S. 14ff. Die angeführten Schriftsteller haben die Frage im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt einer Befürwortung der Freitheilbarkeit behandelt. In neuerer Zeit knüpfte der Streit um ihre Aufrechthaltung hauptsächlich an die Frage des Erbrechts und der Verschuldungsfreiheit an. Vgl. die Literatur hierüber bei § 17 und § 75.

3. Die Familienfideikommisse.

§ 14. 1. Unter allen Formen gebundenen Grundeigenthums nimmt das Familienfideikommiß dadurch eine besondere Stellung ein, daß bei ihm nicht die Rücksichten auf volkswirthschaftliche und soziale Interessen und auch nicht die Normen öffentlichen Rechtes für die Bindung maßgebend sind, sondern die private Willenserklärung des Fideikommißstifters, der für seine gesammten Rechtsnachfolger für ewige Zeiten die Unveräußerlichkeit des in das Fideikommiß einbezogenen Vermögens erklärt. Das öffentliche Recht duldet und schützt hier Interessen, welche von Einzelnen als solche ihrer Familien erkannt werden. Ursprünglich ganz auf den Adel eingeschränkt, spielt auch heute das Fideikommiß nur innerhalb der adligen Familien eine Rolle. Es ist nicht auf Grund und Boden beschränkt; doch haben wir die aus beweglichen Werthen bestehenden Fideikommisse (Pekuniarfideikommisse) hier nicht zu prüfen. Dem Grundfideikommiß ist eigenthümlich, daß sein Objekt unveräußerlich, daß sein Besitzer nur Fruchtnießer und Verwalter ist, daß der jeweilige in den Nutzgenuß tretende Anwärter im Voraus genau bestimmt ist und daß in deren Interesse kein Nutznießer eine dauernde Belastung durch Verschuldung, Uebernahme dinglicher Lasten und dgl. vornehmen darf.

2. Für die Beurtheilung des Fideikommisses treten die Interessen, die sich für die Familie des Stifters daran knüpfen, zurück. Die Sicherung des Glanzes derselben durch die Zeiten hindurch und die Benachtheiligung nicht berechtigter Familienmitglieder gegen einander abzuwägen, ist bei einer Institution, die nicht allgemein funktioniren will, nicht Sache der Allgemeinheit. Es wird höchstens, insofern durch Fideikommisse bestimmte Gesellschaftsklassen eine dauernde Stütze erhalten und in ihrer wirthschaftlichen Macht gestärkt werden, die soziale Bedeutung dieser Personengruppe zu prüfen sein. Die Frage hört aber dann auf, eine wirthschaftliche zu sein, sie wird eine politische.

3. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus kommen die Wirkungen jener Gebundenheit auf die großen Besitzungen in Betracht und von diesem Gesichtspunkt aus müssen sie als wesentlich nachtheilig bezeichnet werden. Zu Gunsten der Fideikommisse kann man nur anführen, daß sie große Güter als solche zu erhalten geeignet sind und daß die in ihnen gewährleistete Kontinuität der Wirthschaftsführung, insbesondere für die einen bedeutenden Theil aller Fideikommißgüter ausmachenden Waldungen von großem Nutzen seien. Diese Vortheile sind aber nicht solche, daß sie nicht auch ohne die Institution des Fideikommisses erreicht werden könnten und sie wiegen jedenfalls die Nachtheile nicht auf. Als solche sind hervorzuheben: 1. Die Gebundenheit des Besitzers in wirthschaftlicher Hinsicht. Da er den Grundbesitz nicht oder nur unter erschwerenden

Bedingungen verschulden kann, ist ihm die Möglichkeit einer zweckmäßigen Bewirthschaftung, welche ohne Kapital nicht durchgeführt werden kann, benommen, wenn nicht frei verfügbares Vermögen vorhanden ist. 2. Die Hinderung des Ueberganges des Bodens in die wirthschaftlich tüchtigste Hand. Wie in dem ersten Fall ist auch hier das Produktionsinteresse der Gesammtheit das Entscheidende. 3. Die Begünstigung einer ungleichen Besitzvertheilung auf dem Lande, indem dem Fideikommiß die Tendenz zur Ausbreitung durch Aufsaugung kleinerer Besitzungen innewohnt. 4. Eine Hemmung des Wachsthums der Bevölkerung, weil diese in Fideikommißgegenden keinen käuflichen Boden oder wegen der geringen Menge nur zu übertriebenen Preisen findet.

Im Ganzen tritt in diesen einzelnen Gründen eine Aeußerung des wichtigsten Gegengrundes hervor, daß, indem das Fideikommiß für ganze Generationen die Vortheile der freien Verfügung über das Eigenthum beseitigt, damit der allgemeine Rechtfertigungsgrund für das Privateigenthum am Boden überhaupt beseitigt wird; denn dieses ist nach dem Werth zu beurtheilen, den es nicht nur für die Person des Besitzers, sondern für die ganze Volkswirthschaft hat. Der fideikommissarisch gebundene Boden ist aber einer Anpassung an die jeweilig wechselnden Bedürfnisse der Volkswirthschaft entzogen.

Die Ausnahmsstellung, welche den Fideikommissen zukommt, ist in Oesterreich dadurch anerkannt, daß ihre Errichtung eines zustimmenden Reichsgesetzes bedarf. Ges. vom 13. Juni 1868. In Deutschland war in vielen Staaten, theils durch zeitweilige Geltung des Code Napoléon, theils durch eine autonome Gesetzgebung unter dem Einfluß der liberalen Strömung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts das Verbot der Errichtung von Fideikommissen ausgesprochen worden; doch wurde es seit den fünfziger Jahren wieder beseitigt und ist heute nur in Oldenburg und Elsaß-Lothringen in Kraft. Gemeinrechtlich bedurfte es zur Errichtung eines Fideikommisses gar keiner staatlichen Einmischung. Die meisten Partikularrechte haben wenigstens landesherrliche Genehmigung vorgeschrieben.

Die Vertheidigung des Fideikommisses kann nur von politischen Gesichtspunkten ausgehen, wie sie bei Gierke im Vordergrund stehen, der „den Werth geschichtlicher Familien, die durch lange Ueberlieferung mit dem staatlichen Leben verwachsen sind“ und die Nothwendigkeit mäßigender aristokratischer Elemente zur Verhütung der Alternative revolutionärer oder cäsaristischer Entartung betont. „Diejenigen Gesinnungen und Fähigkeiten aber, durch deren Fortpflanzung die Aristokratie staatserhaltend wirkt, vermag im vollen Maße nur eine bodenständige Grundaristokratie zu entfalten.“ Art. Fideikommiß im Hdw. d. Stw. Dieser Standpunkt, der im Grunde nur einer beschränkten Gruppe der Gesellschaft ein angeborenes Herrschaftsrecht im Staate einräumt, wird von Wenigen getheilt. Selbst solche Schriftsteller, die Gierke's Standpunkt nahestehen, wie Sering, trachten wenigstens Milderungen des Fideikommißrechtes einzuführen: „Die zum Latifundienbesitz geschlagenen Ländereien aber sind ein für alle Mal dem Zugang anderer Erwerber entzogen, weil es gestattet ist, eine beliebig große Fläche für ewige Zeiten durch Familienfideikommisse festzulegen. Angesichts solcher Zustände werden auch diejenigen, welche diesem Rechtsinstitut nicht prinzipiell ablehnend gegenüberstehen, die Ansicht Conrad's theilen müssen, daß es nothwendig ist, der Fideikommißbildung durch gesetzliche Fixirung einer nicht zu großen Maximalfläche Schranken zu setzen“ (Generalversammlung des V. f. S., 1893; Schriften Bd. LVIII S. 141; ähnlich in seinem Buch: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893, S. 43). Ueber die schädliche Wirkung der Fideikommisse vgl. man die Aufsätze von Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen in den Jahrb. f. N., N. F. 16, 3. F. 2, 3, 6, 10. Eine Verbesserung bedeutet es, wenn in Preußen durch das Rentengütergesetz vom 27. Juni 1890 die Abtrennung von zu einem Fideikommißverband gehörigen Grundstücken geschehen kann gegen Ertheilung eines Attestes der Behörde, daß dann ohne Einvernahme der Gläubiger oder Fideikommißanwärter zu ertheilen ist, wenn das Kaufgeld dem Werth des Trennstückes entspricht. Der gezahlte Preis tritt an die Stelle des Grundes.

Die verschiedene Stellung, welche die Fideikommisse zur Zeit ihrer Entstehung bei dünner Bodenbesiedelung, großer Stabilität des landwirthschaftlichen Betriebes und Ueberfluß an Grund und Boden hatten gegenüber der Gegenwart, in der der kapitalistische Betrieb der Landwirthschaft ein volkswirthschaftliches Bedürfniß der dichten Bevölkerung ist, aller Boden besiedelt und das Verlangen nach Bodenbesitz ein steigerndes ist, wird sehr gut auseinandergesetzt von Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich.

1884, Schriften des V. f. S. Bd. XXV S. 45. Ueber den Umfang der Fideikommisse in Oesterreich gibt ein Aufsatz von Inama-Sternegg in der Statistischen Monatsschrift, 9. Jahrg., 1883, Aufschluß. Es bestanden darnach 292 Realfideikommisse mit 880 Gütern im Umfang von 1 140 193 ha. Mehr als die Hälfte davon — 752 000 ha — entfielen auf Waldungen. Von der Gesammtarea der einzelnen Kulturen im Reich nimmt die Fideikommißarea in Anspruch: bei Äckern 2.06 %, bei Wiesen 1.04 %, bei Wald 7.90 %, bei Weiden 1.04 %, von sonstigen Kulturen 5.30 %. In den einzelnen Kronländern ist das Verhältniß verschieden. So nehmen in Böhmen die Fideikommißäcker 5.03 % der ganzen Aecker dieses Kronlandes in Anspruch und fast 24 % des böhmischen Waldbestandes, 11.3 % der Bodenfläche Böhmens. Neuere Angaben erweisen eine Steigerung der Fideikommisse. 1897 bestanden 297 mit 892 Gütern im Ausmaß von 1198 000 ha, d. i. über 4 % der genannten Bodenfläche Oesterreich. (Statist. Monatsschrift 1898, S. 778.)

Verschieden von dem kontinentalen Fideikommiß sind die englischen und bäuerlichen Fideikommisse. Die englischen Fideikommisse (Entails) haben eine zeitliche Beschränkung ihrer Rechtswirksamkeit. Das Erbgut darf nur einer bezw. mehreren lebenden Personen und darüber hinaus noch einer ungeborenen vermacht werden und es kann der bei der Errichtung des Erbguts eingesetzte noch ungeborene Erbe mit seiner Volljährigkeit das Erbgut von der Gebundenheit befreien. Dies geschieht der Sitte gemäß nur formell, um sogleich wieder von Neuem einer gleichen Stiftung Platz zu machen. Durch dieses Herkommen ist der Sache nach die Geschlossenheit und Gebundenheit des Grundbesitzes in England gerade so wie bei den Fideikommissen auf dem Kontinent erreicht. Dazu tritt das englische Intestaterbrecht, nach welchem der älteste Sohn das ganze unbewegliche Vermögen mit Ausschluß seiner Geschwister erbt. Bei der ungünstigen Bodenvertheilung in England tritt diese Gebundenheit viel wirksamer hervor, als die der Fideikommisse in Deutschland. Seit längerer Zeit schon ist die englische Gesetzgebung bemüht, die Nachtheile dieser Gebundenheit sowohl für die Bodenbewirthschaftung, wie für die Besitzvertheilung durch Erleichterung in den Bedingungen der Verschuldung und Veräußerung von Theilen des Fideikommißgutes zu beseitigen. Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 466; Brentano, Gesammelte Aufsätze, 1899, S. 179: Erbrecht und Bauernstand in England.

Das bäuerliche Erbgut, in Bayern — Ges. vom 22. Febr. 1865 — und Hessen — Ges. vom 11. Sept. 1855 — eingeführt, sollte im Interesse der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes eine fideikommissarische Bindung von bäuerlichem Grund und Boden nach Analogie der Familienfideikommisse ermöglichen; doch wurde so wenig von diesem Recht Gebrauch gemacht, daß der Versuch als gescheitert anzusehen ist. Vgl. darüber Miaskowski a. a. O. S. 99 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 470; Brentano, Ges. Aufsätze, S. 403: Das bäuerliche Erbrecht in Bayern.

4. Theilungsbeschränkungen im freien Verkehr.

§ 15. 1. Die Beschränkungen in der Vererbung der Güter ziehen zum Theile auch solche im Verkehr unter Lebenden nach sich. Es gibt aber auch Beschränkungen, welche ohne Rücksicht auf die erbrechtlichen Vorschriften den Verkehr mit Grundstücken erschweren und zwar entspringen solche entweder dem Zweck, die Parzellirung von Grund und Boden in Größen von unwirthschaftlicher Kleinheit zu verhindern oder sie stehen mit dem Schuldrecht in Verbindung und beabsichtigen, die Verschuldbarkeit der Güter einzuschränken und ein exekutionsfreies Besitzminimum (Heimstätte) zu sichern. Auf die Beschränkung dieser letzteren Art wird bei der Besprechung des landwirthschaftlichen Kredits einzugehen sein. Hier sollen nur die Maßregeln der ersterwähnten Art geschildert werden.

2. Es sind drei Maßregeln, welche hieher gehören: das Besitzminimum, das Parzellenminimum und das Zerstückelungsverbot. Unter Besitzminimum (Güterschluß) versteht man eine Gutsgröße, welche als Minimalgröße zulässigen Besitzes fixirt ist, so daß eine Theilung unter dieses Maß nicht gestattet ist. Derartige Bestimmungen finden aber heute wenig Anklang, weil sie sich schwer den wirthschaftlichen Bedürfnissen anpassen lassen und nicht wie bei den geschlossenen Hofgütern durch die wirthschaftlichen Interessen bestimmter Wirthe bedingt werden. Hier und da kommen aber auch noch Vorschriften vor, welche die Verkleinerung einzelner Grundstücksparzellen unter ein durch landwirth-

schaftlich technische Gründe bestimmtes Maß untersagen. In diesen Fällen spricht man von einem Parzellenminimum. Solche sind je nach der Kultur (Wald, Wiesen, Weide, Aecker u. s. w.) verschieden gegriffen und wo vorhanden (Baden, Hessen, Weimar), so geordnet, daß in besonderen Fällen durch die staatlichen Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung des Laienelementes Dispens ertheilt werden kann. Sie sind regelmäßig viel kleiner als durch die Bedürfnisse einer selbständigen auf dem Boden wurzelnden Wirthschaft bedingt wird. Sie sollen nicht die Erhaltung des Bauernstandes, sondern nur bewirken, „daß nicht im Wege der Theilung, sei es im Erbwege oder im freihändigen Verkehr ein Grundstück auf eine ganz unwirthschaftliche Größe herabgebracht werde" (Buchenberger). Das Zerstückelungsverbot richtet sich gegen die Güterschlächterei, d. i. gegen den spekulativen Ankauf von Grund und Boden zum Zweck der Zerschlagung und Veräußerung in kleine Parzellen. Diese Spekulation gründet sich auf die Thatsache, daß kleine Grundstücke regelmäßig von der großen Masse kauflustiger kleiner Leute überzahlt werden. Solche Güterzerschlagungen finden in der Regel im Zusammenhang mit Kreditgewährungen und Darlehenswucher statt. Buchenberger schlägt zu ihrer Bekämpfung jene Maßregeln vor, welche in Württemberg sich bewährt haben: Gebot schriftlicher Form der Verträge; Gebot der Vornahme von Güterversteigerungen im Rathhaus in Gegenwart obrigkeitlicher Personen; Verbot der Verabreichung von Getränken bei der Versteigerung; Verbot der Wiederveräußerung erworbener Grundstücke in Theilen vor Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren, um durch die Nothwendigkeit der Zwischenerhaltung und Unsicherheit der Veräußerungsbedingungen die Spekulanten abzuschrecken.

Das Besitzminimum entspräche dem früher in Oesterreich bestandenen Bestiftungszwang. Vgl. oben S. 43. Aber selbst ein Schriftsteller wie Peyrer spricht sich dagegen aus: „Die Wiedereinführung des Bestiftungszwanges oder einer ähnlichen Maßregel, welche die Grundtheilung an die Zustimmung bestimmter dazu berufener Organe bindet, erweist sich für die große Masse wirthschaftlich nothwendiger Grundtrennungen als ein Hinderniß oder eine kostspielige und schädliche Erschwerung und Verzögerung, für die der Landwirthschaft so nachtheilige Kategorie der Grundtheilungen, welche durch den Nothstand hervorgerufen werden, als nicht ausreichend, da auch die berufenen Organe kaum die Kraft finden, der sinkenden Bauernfamilie das letzte Mittel zu versagen, sich, sei es auch nur für kurze Zeit, noch auf dem Gute zu erhalten." Denkschrift S. 47. Ueber die Ueberschätzung der Grundstücke namentlich im Verkauf von kleinen Parzellen und über die Güterschlächterei vgl. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung Bd. I S. 132; Buchenberger Bd. I S. 517; derselbe, Grundzüge S. 60ff.; Brentano, Agrarpolitik S. 92; Sering, Innere Kolonisation S. 48; Verhandl. des V. f. S. 1888, Schriften Bd. XXXVIII S. 16ff., 56ff.

5. Rentengüter und innere Kolonisation.

§ 16. 1. Rentengüter sind Grundstücke, welche dem Erwerber statt gegen Zahlung des Kaufpreises gegen Zahlung einer festen Geldrente oder Körnerrente überwiesen werden. Seit der Ablösung aller Reallasten war die Erneuerung solcher Verträge nur in beschränkter Weise zugelassen. Es durften nur Geldrenten ausbedungen werden und auch diese mußten ablösbar sein. In neuerer Zeit ist man in Preußen wieder dazu übergegangen, die Bildung von Rentengütern zuzulassen unter Fixirung einer Geld- oder Körnerrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängt. Man verfolgt damit den Zweck, weniger bemittelten Personen die Möglichkeit zu geben, unter Vermeidung der Kapitalsverschuldung Grundeigenthum ohne oder gegen Anzahlung zu erwerben und wollte dadurch zugleich die Handhabe bieten, um den Bauernstand der neugegründeten Stellen vor den Einflüssen des freien Grundbesitzverkehrs sicher zu stellen (Sering). Das letztere geschieht dadurch, daß der Erwerber des Rentengutes vertragsmäßig in der Verfügung dahin beschränkt werden kann, daß die Zulässigkeit einer Zer-

theilung eines Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen davon von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängen soll. Auch an Verschuldungsbeschränkungen ist in Verbindung mit den Rentengütern gedacht worden, ohne daß aber irgendwo ein praktischer Versuch in dieser Richtung gemacht worden wäre.

2. Die Einführung der Rentengüter erfolgte in Preußen zum Zwecke der inneren Kolonisation, d. h. es sollte mit Hilfe dieser Einrichtung die Ansiedelung von mittleren und kleinen Grundbesitzern in den Gegenden, wo große Landgüter die Entwicklung des ländlichen Mittelstandes gehemmt haben, erleichtert werden. Die Gründe für diese Absichten liegen in der ungünstigen Besitzvertheilung im Osten Preußens, in der daraus hervorgehenden Minderung der Bevölkerung, die zuletzt zu einer Gefährdung auch der Wirthschaft auf den großen Gütern wird, welche an Arbeitermangel leiden (vgl. oben § 12 4 Anm.). Die planmäßige Besiedelung, welche im Wesen der Kolonisation liegt, setzt natürlich die Verfügung über geeignete Gebietstheile und über eine zur Ansiedlung bereite und taugliche bäuerliche Bevölkerung voraus. Die ersteren sind entweder aus dem staatlichen Besitz an Boden oder aus den zur Veräußerung kommenden großen Gütern bezw. Theilen von großen Gütern in genügendem Maß zu gewinnen und auch an einer zur Ansiedlung geneigten Bevölkerung, namentlich aus dem dichter besiedelten Westen Deutschlands, fehlt es nicht. Die Durchführung der Besiedlung ruft aber eine große Reihe von schwierigen finanziellen und administrativen Aufgaben hervor. Die Erwerbung des Bodens muß leicht gemacht und doch eine Besitzverschuldung, welche die Gefahr der Kündigung der Schuld und der exekutiven Veräußerung in sich schließt, vermieden werden; der Ansiedler muß Baukapital für Wohnung und Wirthschaftsgebäude haben; er muß wenigstens während des ersten Jahres seinen Lebensbedarf aus eigenen Mitteln decken können; es muß das ganze zur Besiedlung kommende Gebiet vermessen werden; Straßen- und Wegegründe müssen ausgeschieden werden, ebenso der Boden für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulbauten; die finanzielle Betheiligung der Ansiedler daran ist festzustellen; es muß ein Gemeindeverband gebildet und die Anlage der Gemeinde nach dem Orts- oder Hofsystem entschieden und vorbereitet werden; bei der Vertheilung der größeren Gutsgebiete in kleinere bäuerliche Stellen ist auf geeignete Größenverhältnisse unter Berücksichtigung der Bodenqualität und des Klimas und der Kulturarten und der zu erwartenden Kapitalskraft der künftigen Besitzer zu achten und die Möglichkeit zu wahren, daß innerhalb der nämlichen Gemarkung mittlere und kleinere Bauernnahrungen sowohl, wie auch Arbeiterstellen möglich werden. Dies Alles kann bei der inneren Kolonisation nicht wie bei einer ersten Landnahme dem Zufall und dem Belieben der ersten Besiedler überlassen werden, es fordert vielmehr eine sehr starke Theilnahme des Staates, der nothwendigerweise die Führung der ganzen Kolonisation behalten muß und, wenn er sie fördern will, sich nicht blos auf administrative Erledigungen beschränken darf; vielmehr wird sowohl die Organisation der finanziellen Frage, wie die thätige Unterstützung im Wirthschaftsbetrieb, die Fürsorge bei eventuellen Unglücksfällen (Viehsterben, Ueberschwemmungen, Hagelschlag u. s. w.) nothwendig sein. In Preußen sind diese Aufgaben durch Vermittlung der Rentenbanken und der Generalkommissionen erreicht worden.

3. Die Rentenbanken sind staatliche Institute, welche in Preußen zuerst 1850 zur Ablösung der Reallasten eingerichtet worden sind. Sie wurden 1891 auch zur Förderung der Errichtung von Rentengütern nutzbar gemacht, indem sie sich zwischen Großgrundbesitzer und den Erwerber von Rentengütern vermittelnd einschieben. Sie genügen dem Bedürfniß des Ersteren, für seinen veräußerten Grund den Kaufpreis zur Verfügung zu erhalten, indem sie ihm im Betrag desselben Rentenbriefe geben, welche unter Garantie des Staates und dadurch zum vollen Werth ausgegeben werden. Der verpflichtete

Rentengutsbesitzer aber zahlt dafür an die Rentenbank eine jährliche Rente, welche mit den Staatssteuern erhoben wird und außer der Verzinsung des Kapitals gleichzeitig die Amortisationsquote in sich schließt. Die Rentenbankrenten haben das Vorrecht der Staatssteuern bei Zwangsvollstreckungen, gehen allen Hypothekarforderungen voraus und sind im Verwaltungszwangsverfahren ohne Weiteres einziehbar. Für die Errichtung von nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäudeh gewährt die Rentenbank Darlehen in Rentenbriefen. Die Zahlung der Rente kann dem Besitzer für das erste Jahr nachgelassen werden und es wird dann die Summe dem Kapital zugeschlagen. Die Vermittlung der Rentenbank wird aber nur dort zugestanden, wo die Rente nach dem Willen eines der beiden Theile ablösbar ist. Sie ist ferner nicht eine Pflicht, sondern eine Befugniß des Staates. Ob davon Gebrauch gemacht werden soll, hängt von dem Ergebniß der Prüfung ab, welche die entscheidenden Verwaltungsbehörden vorzunehmen haben. Diese sind die Generalkommissionen, jene Behörden, welche 1817 zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in's Leben gerufen und seither mit zahlreichen landeskulturtechnischen Aufgaben betraut worden waren. Sie prüfen, ob das Gut nach Bodenbeschaffenheit, örtlicher Lage, Ausdehnung der Kulturflächen, nach Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. Sie besorgen sodann die Vermessung, Abgrenzung und Kartirung der Rentengüter. Sie vermitteln die Verhandlung zwischen Käufern und Verkäufern, prüfen, ob die Anwärter ausreichende Betriebsmittel besitzen, namentlich das nothwendige Feld- und Viehinventar, ob die persönlichen Bedingungen für eine gedeihliche wirthschaftliche Entwicklung vorhanden sind. Sie sorgen sodann für weitere Schritte zur nothwendigen rechtlichen Festlegung aller Beziehungen, für die Regelung der Gemeindeverhältnisse und behalten dauernd einen gewissen Verwaltungseinfluß auf die Ansiedelungen: so sorgen sie für billige Herstellung und Versicherung von Gebäuden; es ist ihnen zur Aufgabe gemacht, im Bedarfsfall vor der Eintheilung der Güter die Ent- und Bewässerung zu regeln, die Bildung von Konsumvereinen, Genossenschaften, Viehversicherungsverbänden und dergleichen zu ordnen; sie erleichtern die Beschaffung von Inventar, von Saatfrüchten.

4. Diese staatlichen Dienste werden aber nicht ohne Verbindlichkeiten seitens der Rentengutsbesitzer gewährt. So lange die Rente läuft, kann das Rentengut ohne Genehmigung der Generalkommission nicht zertheilt und es kann nichts davon veräußert werden. Auch die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit, z. B. Einverleibung des Gutes in einen größeren Komplex ist von der Genehmigung der Generalkommission abhängig. Ferner wacht dieselbe darüber, daß der Schuldner, welcher ein Darlehen für Bauzwecke aufgenommen hat, die Baulichkeiten in gutem Zustand erhalte; sonst hat sie das Recht, das Darlehen zur Kündigung zu bringen.

Eine Kapitalstilgung der Rente kann während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes nur mit Zustimmung der Generalkommission vorgenommen werden, darf jedoch nur dann verweigert werden, wenn die wirthschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes dadurch gefährdet wird. Seit dem Jahr 1896 endlich ist für die Rentengüter, welche durch Vermittlung des Staates entstanden sind, das Anerbenrecht eingeführt, wodurch nicht nur die Sicherung dauernder wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit des jeweiligen Besitzers angestrebt, sondern auch bewirkt wird, daß der Eigenthümer ohne Genehmigung der Generalkommission weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todeswegen die Zertheilung des Anerbengutes oder die Veräußerung von Theilen desselben vornehmen darf und auch die Veräußerung im Ganzen an andere Personen, als gewisse nähere Verwandte, an die Zustimmung der Generalkommission gebunden ist. Im letzteren Fall darf sie allerdings nur verwehrt werden, wenn dadurch die wirthschaftliche Selbständigkeit gefährdet erscheint.

5. **Die Rentengutsbildung ist bisher auf Preußen beschränkt geblieben. Ob die Zwecke der inneren Kolonisation damit erreicht werden oder nicht, läßt sich noch nicht mit Sicherheit sagen. Die Entscheidung wird davon abhängen, ob die Leistungsfähigkeit des mittleren und kleinen Bauernstandes gegenüber den großen Besitzern erhalten bleibt und daher ihre Ansiedlung einem Zug zweckmäßiger wirthschaftlicher Entwicklung entspricht. In dem engeren Bereich des bisher Geleisteten sind die Erfolge günstig, d. h. die angesetzten bäuerlichen Familien gedeihen. Aber die Zahl der Rentengüter ist klein, sie betrug am 1. Januar 1896 nur 7648 mit rund 80 000 ha und ein allgemeines Urtheil ist daher noch nicht zulässig.**

Die innere Kolonisation ist in Preußen, nachdem sie vorübergehend anfangs der siebziger Jahre infolge starker Auswanderungen aus dem Osten auf den staatlichen Domänen versucht worden war, wieder aufgenommen worden auf Grund des Ges. vom 20. April 1886, womit der Staatsregierung ein Fond von 100 Millionen Mark zur Förderung deutscher Ansiedlungen in Westpreußen und Posen zur Verfügung gestellt wurde. Es sollten Güter gekauft und in mittlere und kleinere Bauernstellen zerschlagen werden, welche sodann nicht nur gegen Kapital, sondern auch gegen eine jährlich zu entrichtende feste Rente veräußert werden sollten. Das Ges. vom 27. Mai 1890 erweitert das Institut auf den ganzen Bereich der Monarchie und macht seine Anwendung von der freien Vertragsschließung des Verkäufers und Käufers abhängig unter Festlegung allgemeiner normativer Bedingungen für die Errichtung von Rentengütern. Darin die bedenkliche Bestimmung, daß die Ablösung der Rente von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht und Dienstleistungen als Renten vereinbart werden können. Das Ges. vom 7. Juli 1891 stellt der Rentengutserrichtung die Dienste der Rentenbanken zur Verfügung. Endlich das Ges. vom 8. Juni 1896 regelt die Anwendung des Anerbenrechts auf die Rentengüter. Von Bedeutung ist, daß diese Gesetzgebung die Ansiedlung bäuerlicher Stellen unterstützt, nicht aber Arbeiterkolonien in's Leben rufen will. Es sollen zwar Rentengüter mittleren und kleineren Umfangs errichtet werden, aber „auch bei diesen kleinen Gütern muß die Grundlage der wirthschaftlichen Existenz in dem Rentengute liegen" heißt es in der Ausführungsvorschrift (bei Sering, Innere Kolonisation S. 189). Die überwiegende Mehrheit der agrarpolitischen Schriftsteller und Politiker ist überzeugt, daß sich ein lebenskräftiger, zufriedener ländlicher Arbeiterstand nur in Anlehnung an solche bäuerliche Gemeinden erhalten kann. Vgl. Sering a. a. O. S. 186ff.

Nach Sering sind die volkswirthschaftlichen und sozialen Wirkungen der Kolonisation außerordentlich günstig. Die Bevölkerungs- und Wohlstandsverhältnisse seien von Grund aus geändert worden. Die Bevölkerung habe sich vermehrt und der Wohlstand sei gestiegen. Die Restgüter der großen Grundbesitzer haben durch die Verkleinerung an Intensität des Betriebes und Größe des Ertrages gewonnen (a. a. O. S. 194ff.). Er fürchtet aber doch, daß die Verschuldung der Besitzer zu groß werde, und daß ohne starke finanzielle Betheiligung des Staates für die Ausstattung der neuen Ansiedlungen mit öffentlichen Ländereien, Wegen, Schulen, Kirchen u. s. w., sowie ohne Fixirung einer Schuldgrenze die Reform keinen dauernden Erfolg haben werde. Art. Kolonisation im Hdw. d. Stw.

Die grundsätzliche Bedeutung der preußischen Rentengüter liegt aber nicht in dem System der staatlichen Vermittlung bei Auftheilung von Großgütern und in der Zahlung von Renten statt Kapital. Diese Mittel werden nicht ernstlich angefochten. Bedenken erregt das Maß der Bindung, dem der Gutsübernehmer theils durch Vertrag unterworfen werden kann, theils durch das Gesetz, so bezüglich des Anerbenrechtes, unterworfen wird. Brentano verweist mit Recht darauf, daß auf diesem Wege eine grundsätzliche Aenderung der Agrarverfassung geplant werde, deren Uebereinstimmung mit den Rechtsanschauungen der Bevölkerung zweifelhaft sei. (Gesammelte Aufsätze 1897, S. 297ff.; vgl. auch unten S. 56.)

In Oesterreich war durch einen Gesetzentwurf von 1893 (Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses, 11. Session 1893, Beilage 700 und 711) die Errichtung von Rentengütern beabsichtigt, als ein Mittel, die verschuldeten Bauernhöfe in bäuerlicher Bewirthschaftung zu erhalten. Die durch dasselbe Gesetz geplanten landwirthschaftlichen Zwangsberufs-Genossenschaften hatten die Pflicht, bei exekutiver Veräußerung mitzubieten und Bauerngüter zu erwerben, welche sodann als Rentengüter wieder ausgethan werden sollten. Auch sollten sie Rentengüter auf Grund freier Verträge mit den Eigenthümern bilden können. Der Rentengutsinhaber sollte sich aber in einer viel abhängigeren Stellung befinden, als dies bei den preußischen Rentengütern der Fall ist. Jede Veräußerung, Theilung, Verpachtung, Uebergabe

zu Nießbrauch, Bestellung von Dienstbarkeiten waren an die Zustimmung der Landesgenossenschaft und des Ackerbauministeriums gebunden. Niemand außer der Landesgenossenschaft konnte ein Pfandrecht an dem Rentengut, dessen Zubehör und Früchten erwerben. Sie gewährte dafür dem Inhaber Realkredit, aber nur für bestimmte Verwendungszwecke, deren Einhaltung sie überwachen mußte. Nach dem Tode des Inhabers sollte das Rentengut nicht unbedingt auf seine Erben übergehen, sondern nur dann, wenn gegen deren wirthschaftliche Befähigung oder Vertrauenswürdigkeit nicht begründete Bedenken bestehen. Endlich sollte die Landesgenossenschaft die Zwangsverwaltung über den Rentengutsbesitzer verhängen oder seine Enteignung aussprechen können. Eine Aufhebung aller dieser Beschränkungen sollte nicht durch Kapitalsablösung der Rente, sondern in jedem Fall nur durch Ablauf der normalen Tilgungszeit möglich sein. Dieser gesetzgeberische Versuch ist nicht verwirklicht worden; aber er ist ein interessantes Beispiel dafür, bis zu welchem Grad man sich in manchen Kreisen wieder mit dem Gedanken einer Bindung des Grundbesitzes und der bäuerlichen Bevölkerung vertraut gemacht hat. Vgl. über diesen Gesetzentwurf Schiff, Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften und Rentengüter in Oesterreich, Z. f. Stw. 1895; Hainisch, Die geplante Agrarreform in Oesterreich im Archiv 1894; Sering, Der Entwurf für eine Agrargesetzgebung in Oesterreich in J. f. G. V. 1894.

6. Das Anerbenrecht.

§ 17. 1. Das Mittel, um die Schäden der Freitheilbarkeit zu mildern und die Theilung der Betriebs- und Besitzeinheiten auf jenes Maß einzuschränken, welches durch das wirthschaftliche Bedürfniß des Inhabers bedingt ist, ohne doch Beschränkungen einzuführen, welche für die freie Wirthschaftsführung hinderlich wären, glaubt man in einem besonderen bäuerlichen Erbrecht gefunden zu haben, durch welches wenigstens Erbtheilungen vermieden werden. Es soll im Todesfall der bäuerliche Besitz geschlossen auf einen Erben übergehen, während die übrigen Erben abzufinden sind. Dem Gutsübernehmer wird, damit nicht die Verschuldung seines Gutes mit den Erbportionen der Miterben ihn zu sehr belaste, eine Begünstigung gewährt, die, in verschiedener Weise berechnet, entweder in einem niederen Werthanschlag des Besitzes oder in der Zuweisung eines perzentuellen Theiles des Werthes als eines ihm im Voraus zu Gute kommenden Erbtheiles besteht. Der solchergestalt begünstigte Erbe heißt Anerbe, das Rechtsinstitut, welches diesen Erbgang regelt, das Anerbenrecht.

2. Die Formen, in denen das Anerbenrecht auftreten kann, sind verschieden. Es kann obligatorisch für alle bäuerlichen Anwesen bestehen oder es gilt fakultativ als Intestaterbrecht, also nur dann, wenn der Besitzer keine Verfügung auf den Todesfall getroffen hat, oder es gilt nur für Besitzungen, welche zum Zweck der Anwendbarkeit dieses Erbrechts in ein Grundbuch (Höferolle) eingetragen sind (Höferecht). Es erfordert also zu seiner Anwendbarkeit eine Willensentschließung des Besitzers oder es erfolgt zwangsweise Eintragung aller Besitzungen in die Höferolle und es wird gleichzeitig jedem Besitzer freigestellt, sich streichen zu lassen, so daß er durch einen dispositiven Akt seinen Besitz von der Anwendbarkeit des Anerbenrechts befreien kann. Das obligatorische Anerbenrecht besteht heute nirgends. Das fakultative in der Form der Höferolle ist in einzelnen Provinzen Preußens seit Beginn der siebziger Jahre eingeführt worden, ohne aber außer in einigen Gebieten zu einem großen Erfolge zu führen, indem die Bauern meist die Eintragung in die Höferolle unterlassen. In der jüngsten Zeit ist es in Preußen als ein allgemein geltendes Intestaterbrecht für Rentengüter und in einigen Theilen Westfalens eingeführt worden. In einzelnen kleineren Staaten Deutschlands bestand es als solches bereits seit längerer Zeit.

3. Wie bereits früher erwähnt, knüpft das Anerbenrecht an bestehende, dem gemeinen bürgerlichen Recht widersprechende Vererbungsgewohnheiten an. Wo solche bestehen, lassen sie sich auf zwei Gründe zurückführen: auf die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit und auf die Anschauungen, die von dem Recht der Kinder herrschen. Diese Gründe werden

je nach der Natur des Bodens und der vorwiegenden Kultur, wie nach der Stammeszugehörigkeit der Bevölkerung und ihrer stärkeren oder geringeren Berührung mit den Großstädten und deren individualisirenden Wirkungen von verschiedenem Einfluß sein. Die Wald- und Viehwirthschaften des Schwarzwaldes drängen zur Erhaltung geschlossenen Besitzes. Die Spatenkultur der Rheinebene gestattet die Theilung. Der Getreidebau und die Viehwirthschaft in Nordtirol sind der Geschlossenheit, die Wein-, Oliven- und Seidenkultur Südtirols der Theilung günstig. Der sächsische Stamm hat seit Jahrhunderten geschlossene Vererbung, der fränkische die Erbtheilung geübt. In den deutsch-österreichischen Alpengegenden ist größtentheils die Sitte des geschlossenen Erbübergangs üblich, bei dem italienischen und slavischen Theil der Bevölkerung die Theilung.

Mit diesen Thatsachen haben auch Versuche der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts zu rechnen. Daß die Erhaltung geschlossenen Besitzes in bewirthschaftungsfähiger Größe wünschenswerth ist, wird von allen Seiten anerkannt. Durch das Anerbenrecht soll sie aber in der Weise erreicht werden, daß ein Erbe als Bevorzugter behandelt wird und diese Bevorzugung erregt Widerspruch. Die Begründung der Bevorzugung (mäßiger Werthanschlag des Gutes oder Voraustheil und gleiche Theilung des restlichen Werthes) wird vor Allem mit der schwierigen Stellung eines mit Erbabfindungen belasteten Grundbesitzers begründet. Es wird dadurch hervorgerufen eine Schmälerung des Betriebskapitals bei Auszahlung von Erbtheilen; eine direkte Schädigung bei sinkender Grundrente, indem trotz des geringeren Werthes ein gleich großes Geldkapital als Abfindung zu zahlen ist; eine Minderung der Kreditfähigkeit bei Belastung des Gutes durch Erbtheile, daher Erschwerung von Meliorationen; Gefährdung der ganzen Existenz des Grundbesitzers durch Kündigung der Kapitalien. Meist wird auch das Gut nicht größer sein, als für den Bedarf einer Familie hinreicht. Soll nun aber der Unternehmer außer dem Unterhalt seiner Familie auch noch die jährliche Rente für seine Miterben erwirthschaften, so wird dies nicht möglich sein, wenn die Erbportionen gleich groß sind. Es müßte dann, wenn der Gutsübernehmer nicht bevorzugt werden soll, verkauft werden und das Gut in ganz fremde Hände übergehen. Ein solcher Wechsel im Betrieb, die damit verbundene Zerstörung ererbter Traditionen, die von Generation zu Generation sich wiederholende Lockerung der Beziehungen zum Boden erscheinen nicht wünschenswerth. Endlich ist noch auf die verschiedene Stellung des den Boden bebauenden Gutsübernehmers und des mit Geld abgefundenen Miterben zu verweisen. Dem Ersteren ist die Möglichkeit einer raschen günstigen Wirthschaftsentwicklung unter allen Umständen verschlossen. Günstige Konjunkturen und Geschäftsverhältnisse, welche es auch dem kleinen Geschäftsmann oder Handwerker in der Stadt ermöglichen, ihr Vermögen zu mehren, gibt es in der Landwirthschaft nicht. Wird der mit baarem Geld ausbezahlte Miterbe mit einem etwas geringeren Erbtheil bedacht, so drückt sich darin der Gewinn aus, den er aus den mannigfachen Verwendungsgelegenheiten des Geldkapitals ziehen kann.

4. Noch viel wichtiger als die Frage nach den dem Anerben etwa zu gewährenden Begünstigungen ist die Frage nach der Art der Feststellung des Gutswerthes überhaupt. Man kann entweder den Werth zu Grunde legen, der sich aus der Kapitalisirung des bei normaler Bewirthschaftung zu erzielenden Reinertrages ergibt, Ertragswerth, oder man benutzt die Anhaltspunkte, welche in den erzielten Verkaufspreisen für Güter gleicher Art vorliegen und bemißt sonach den Werth des Gutes unter Abschätzung des vermuthlichen Preises, den es im Verkehr erzielen würde, Verkehrswerth. Daß die beiden nicht übereinstimmen werden, ergibt sich schon aus den verschiedenen Berechnungsmethoden. Den Werthberechnungen bei allen anderen Gütern, welche in volkswirthschaftlichen Verkehr kommen, liegt regelmäßig das Prinzip des Verkehrswerthes zu Grunde,

weil sie eben regelmäßig Gegenstände des Kaufs und Verkaufs sind. Grund und Boden ist aber nicht ein normales Objekt des Handelsverkehrs und die Käufe, die thatsächlich vorkommen, stehen unter dem Einfluß verschiedenartigster Interessen und unter der Einwirkung besonderer Umstände. Am häufigsten werden Parzellen Gegenstand der Veräußerung sein. Bei diesen aber ist wegen der zahlreichen Nachfragenden und der Unfähigkeit der kleinen Leute, genaue Geldkalkulationen vorzunehmen, der Preis regelmäßig höher, als der Kapitalisirung ihres Ertrages entspricht. Eine Anwendung dieses Maßstabes auf große Güter ergäbe daher eine bedeutende Ueberschätzung des Gutswerthes. Nun entspricht aber die Schätzung nach dem Verkehrswerth der allgemeinen Rechtsauffassung und hat daher auf Erbauseinandersetzungen bei Grundstücken Anwendung gefunden; ja vielfach mußte sie nach dem geltenden Recht angewendet werden. Auch hierin hat die Anerbengesetzgebung eingegriffen, indem sie grundsätzlich überall die Schätzung nach dem Verkehrswerth durch eine solche nach dem Ertragswerth zu beseitigen sucht, wobei allerdings die große Schwierigkeit zu überwinden ist, bei bäuerlichen Wirthschaften, denen es an einer Buchführung, ja überhaupt an Aufzeichnungen meist vollständig fehlt, eine genaue Reinertragsberechnung aufzustellen.

5. Die Schranken der Anwendbarkeit des Anerbenrechts sind in den unter 3. betonten Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung gelegen; denn Niemand zweifelt, daß dort, wo die Realtheilung oder gleiche Erbtheilung dem Werthe nach eingelebt ist und der Sitte entspricht, die Einführung des Anerbenrechts unmöglich ist. Auch seine Freunde geben an, daß sie nicht ein den Gewohnheiten und Rechtsanschauungen der Bevölkerung fremdes Recht dieser aufdrängen, sondern die noch bestehenden Gewohnheiten durch das staatliche Recht schützen wollen. Als ein gesetzliches Intestaterbrecht wird es überall da, wo es ein Ausdruck der geltenden Gepflogenheit ist, wohl am Platze sein und zu ihrer Festigung beitragen; aber freilich ist es fraglich, ob ein solches Intestaterbrecht oft zur Anwendung kommen wird, da gerade die Gegenden, in welchen der geschlossene Gutsübergang üblich ist, ein regelmäßiges Vorkommen von Gutsübergabsübereinkommen aufweisen, durch welches der Besitz bereits zu Lebzeiten auf ein Kind übertragen wird, oder eheliche Güterverträge, durch welche sich Eheleute gegenseitig für den Todesfall die Uebergabe des Gutes sichern. Immerhin ist auch hier die rechtliche Regelung nicht überflüssig, weil sie auf den Inhalt dieser Verträge Einfluß gewinnen, ja möglicher Weise sie beseitigen kann. Uebertriebene Vorstellungen von der Wirkung des Anerbenrechts zu Gunsten der Erhaltung des Bauernstandes wird man aber ebenso vermeiden müssen, wie Verurtheilungen wegen der damit verbundenen möglichen oder wirklichen Benachtheiligungen der Miterben. Wo der Werth der Erhaltung des geschlossenen landwirthschaftlichen Besitzes in den Familien erkannt und geschätzt wird, sind regelmäßig Thatsachen vorhanden, welche Benachtheiligungen auszugleichen im Stande sind: Ansprüche der nichtbesitzenden Familienglieder auf Unterstützung der Minderjährigen, auf Erziehung, auf eine gewisse Nutzung und Aufenthalt auf dem Familiengut. Ein Nachtheil wird für die bäuerliche Bevölkerung nicht so sehr aus dem Anerbenrecht, wenn es nicht auf Zwang beruht, sondern höchstens aus gewissen über dasselbe hinausgehenden Bindungen des Besitzers entspringen, wie sie von manchen Seiten beabsichtigt werden.

Die Nachtheile, welche mit der Theilung, bezw. die Vortheile, welche mit der ungetheilten Gutsübernahme verbunden sind, lassen sich auf folgende Momente zurückführen: 1. Durch die Naturaltheilung werden beständig Betriebs- und Arbeitsorganisationen gestört, welche durch neue ersetzt werden müssen, was einen überflüssigen Kraft- und Kapitalsaufwand erfordert. 2. Es wird ein größeres Gebäudekapital erforderlich und dadurch die Verschuldung stark gefördert. 3. Durch die zerstreute Lage der Grundstücke wird ein Verlust an Boden für Grenzen und Wege, sowie an Zeit bei der Bewirthschaftung herbeigeführt und eine Verkoppelung der

Grundstücke durch die immer sich wiederholende Zerreißung der Parzellen unmöglich gemacht. 4. Der Besitzer geschlossener Höfe ist widerstandsfähiger, als der Kleinbesitzer, weil jener einer Krise durch vermehrte Arbeitsanspannung und sparsamere Lebenshaltung ausweichen kann, während dieser bereits im gewöhnlichen Verlauf der Wirthschaft die ganze Anspannung seiner Kräfte vornehmen muß. 5. Die Gesammtverschuldung des Bodens wird bei Naturaltheilung wegen nothwendiger Baukapitalien, Zukauf von Grundstücken und Stehenlassen von Restkaufschillingen und Anderem nicht geringer, eher größer sein als bei geschlossenem Besitz und jedenfalls ungünstiger, weil sie regelmäßig Fremden gegenüber besteht, während bei geschlossenem Besitz die Gläubiger in der Familie gelegen sind. Deshalb wird auch der Wucher sich leichter in Gegenden der Realtheilung als in solchen der geschlossenen Gutsübernahme ausbilden. Die Verschuldung muß aber auch dann überhandnehmen, wenn bei der geschlossenen Gutsübergabe der Uebernehmer nicht bevorzugt wird. Thiel spricht sich (Verhandl. des V. f. S. in Wien 1894, Schriften Bd. LXI S. 244) folgendermaßen aus: „Für den ländlichen Besitz muß ein Erbrecht, welches alle Kinder gleichmäßig berücksichtigt und welches doch eine geschlossene Wirthschaft erhält, mit mathematischer Genauigkeit in wenigen Generationen zu einer absoluten Ueberschuldung führen. Um diese Verschuldung abzuwenden, gäbe es es nur drei Möglichkeiten: 1. Uebergang des geschlossenen Besitzes an einen Anerben und Bevorzugung vor anderen Erben. 2. Die Veräußerung des ganzen Besitzes und die Festlegung von Maximalkaufschillingresten und 3. gleichmäßige Naturaltheilung." Aehnliches sagte auch Hainisch — ebenda S. 265 —: „Gleiche Erbtheilung muß, wo nicht das Zweikindersystem herrscht, zum Verkauf oder zur Parzellirung führen." Nun ist aber, wie Thiel mit Recht hervorhebt, Parzellenwirthschaft mit Naturaltheilung nur unter ganz bestimmten allgemeinen wirthschaftlichen Bedingungen zulässig und für die Volkswirthschaft unschädlich. Es gehören dazu eine geweckte Bevölkerung, die Möglichkeit, leicht und ohne Schwierigkeit zu anderen Erwerbszweigen überzugehen, ein größerer Konsum landwirthschaftlicher Produkte, also die Nähe von Städten und industriellen Betrieben. Fortgesetzte Veräußerungen bäuerlicher Wirthschaften wegen Erbtheilungen sind bis jetzt noch von keiner Seite befürwortet worden und so ergibt sich dann das Anerbenrecht als ein „Kompromiß zwischen jenen Bestrebungen, welche auf die Erhaltung des Grundbesitzes einer Familie abzielen und in voller Konsequenz Fideikommisse herbeiführen, und den Ideen der Gleichheit, die tief in unser Bewußtsein eingedrungen sind" (Hainisch a. a. O. S. 252).

Ueber die Wirkungen, welche die verschiedenen Vererbungssitten, insbesondere die geschlossene Vererbung mit Anerbenbevorzugung haben, gibt einen sehr willkommenen Aufschluß die Sammlung von Monographien über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausgegeben von Professor Sering im Auftrag des preußischen Landwirthschaftsministeriums. Von Interesse sind die Mittheilungen aus den Gebieten des Anerbenrechts. Ueber den Zusammenhang dieser Erbrechtsgewohnheit nicht mit wirthschaftlichen Bedürfnissen, sondern mit den Stammesverschiedenheiten der Bewohner vgl. Heft VI: Provinz Hannover von Dr. Friedrich Großmann, Berlin 1897, S. 191; sowie die Hervorhebung des Umstandes, daß die Bevorzugung geringer, die Abfindungen größer werden, ebenda S. 211; Heft V: Oberlandesgerichtsbezirk Hamm von Ludwig Graf von Spee, S. 200; Heft XI: Provinz Westpreußen von Dr. Felix Busch, S. 69. Die Verfasser glauben allerdings, daß diese Bewegung durch Verallgemeinerung des Anerbenrechts aufgehalten werden könne. Graf von Spee macht a. a. O. S. 189 interessante Mittheilungen über die traditionellen Pflichten eines Hofübernehmers, der zugleich die Stellung eines Familienoberhauptes erhält: „Als solcher hat er eine Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen, die sich nicht allgemein in Geldwerth ausdrücken lassen, aber die gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht scheinbar große Zurücksetzung der Miterben oft mehr als ausgleichen: Pflichten zur Krankenversorgung, zur Erziehung unversorgter Geschwister, des Rechts freien Ein- und Ausganges der Geschwister." Aehnlich Hirsch in Heft III. Die Hohenzollernschen Lande, 1898, S. 61. Daselbst auch bemerkenswerthe Angaben über Steigen der Verschuldung im Anerbengebiet (S. 67ff.) und über den Zusammenhang der ungünstigeren Stellung der Gutsübernehmer mit der Agrarkrise im Allgemeinen (S. 76). Es muß Bedenken hervorrufen, wenn damit eine dauernde Gesetzgebung begründet wird, welche den gutsübernehmenden Erben in steigendem Maße begünstigt.

Die für das Anerbenrecht heute zu fordernden Rechtsgrundsätze sind von Miaskowski, Erbrecht und Grundbesitzvertheilung Bd. II S. 217, im Gegensatz zum Zwangsanerbenrecht der Vergangenheit zusammengefaßt worden, und im Wesentlichen hat sich die spätere Anerbenrechtsgesetzgebung ihm angeschlossen. Die Entwicklung dieser Gesetzgebung ist die folgende: In den siebziger Jahren bewegte sie sich in den Formen des Höferechts. Dieses geht zurück auf das Gesetz für Hannover vom 2. Juni 1874. Darnach hatte jeder Eigenthümer eines Hofes, für welchen nach dem bisherigen bürgerlichen Recht das Anerbenrecht galt, das Recht, diesen Hof

in die beim Amtsgericht zu führende Höferolle eintragen und ebenso wieder löschen zu lassen. Das eingetragene Gut vererbt ab intestato nach Anerbenrecht, d. h. es geht ungetheilt nach einer bestimmten Erbfolgeordnung auf einen bestimmten Erben — in der Regel den ältesten Sohn — über. Zur Vermeidung der Schuldüberlastung wird das Gut nicht nach dem Verkehrswerth, sondern nach dem bei ordnungsmäßiger Wirthschaft zu erzielenden Reinertrag zu 5% kapitalisirt unter Zurechnung des Inventarverkaufswerthes abgeschätzt. Die Erbschulden werden zunächst vom beweglichen und sodann vom unbeweglichen Vermögen abgezogen. Der Rest wird vom Anerben übernommen. Von dem nunmehr verbleibenden Hofswerth erhält der Anerbe zunächst ein Drittel, d. h. er hat zwei Drittheile des Hofwertes nach Abzug der von ihm übernommenen Schulden in die Erbschaftsmasse einzuschießen und diese werden unter die Miterben einschließlich des Anerben zu gleichen Theilen getheilt. Durch das Ges. vom 24. Febr. 1880 und 20. Febr. 1884 wurde die Fähigkeit zur Eintragung in die Höferolle auf alle landwirthschaftlichen mit Wohnhaus versehenen Besitzungen einschließlich der Rittergüter ausgedehnt. Diese Gesetzgebung ist das Muster für die gleichartige Ordnung des Erbrechts in den landwirthschaftlichen Gütern in Oldenburg, Landgebiet Bremen und dem preußischen Kreis Herzogthum Lauenburg geworden. In allen diesen Gegenden bestanden früher Sonderrechte, welche nunmehr durch das gemeine Erbrecht und Höferecht ersetzt wurden. In der Folge wurde in Schleswig-Holstein, Westphalen und im Regierungsbezirk Kassel eine dem Höferecht ähnliche Landgüterrolle eingeführt. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht unberührt; nur darf das testamentarische Verfügungsrecht des Erblassers landesrechtlich nicht beschränkt werden (Art. 64 Einf.-G.). Wichtig sind ferner die Bestimmungen der §§ 1515 und 2049, 2313, wonach bei letztwilligen Anordnungen betreffend Gutsübernahmen, bei der Auflösung einer Gütergemeinschaft, bei Pflichttheilsberechnungen im Zweifel anzunehmen ist, daß das Gut zum Ertragswerth angesetzt werden soll. „Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen der Ertragswerth zu berechnen ist, bleibt dem Landesrecht überlassen." Von der durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegebenen Möglichkeit machte Preußen durch das Ges. vom 8. Juni 1896 Gebrauch, indem es dadurch das Anerbenrecht für Renten- und Ansiedlungsgüter einführte. Es ist hier nicht mehr eine die Disposition des Besitzers erheischende Norm, sondern gesetzliches Intestaterbrecht, also ein Zwangsanerbenrecht. Die Reihenfolge der Anerbenberechtigten richtet sich in den Geltungsgebieten des Höferechts und der Landgüterordnungen nach den Vorschriften dieser Gesetze; im Uebrigen ist eine Erbfolge festgesetzt, welche den Mannesstamm und die Erstgeburt bevorzugt. Der Werth des Gutes wird mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag des Reinertrages berechnet. Erbschaftsschulden und Vermächtnisse werden zunächst auf das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen angerechnet. Werden sie durch dieses gedeckt, so erhält der Anerbe ein Drittel des vollen Gutswerthes als Voraus, anderenfalls ein Drittel des nach Abzug der Schuld verbleibenden Restes. Dem Miterben ist ein Vorkaufsrecht auf das Anerbengut für die Zeit von zwanzig Jahren eingeräumt und ferner ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn in dieser Zeit das Gut veräußert wird, der Anerbe den Betrag des Voraus, bei Theilveräußerungen einen entsprechenden Theil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuliefern hat. Eine wichtige Bestimmung des Gesetzes liegt darin, daß die Miterben ihren Erbtheil, wenn er dreißig Mark übersteigt, nur in der Form einer Rente beanspruchen können. Um aber diese zweifellose Benachtheiligung der Miterben auszugleichen, vermittelt die Rentenbank Kapitalabfindungen innerhalb gewisser Grenzen. Daß hierdurch zwar die Miterben zu Kapital kommen, aber eine neue Verkürzung ihres Erbtheils erfahren wegen niedrigerer Verzinsung der Rentenbriefe, als der Berechnung des Gutswerthes zu Grunde gelegt wurde, zeigt an einem Beispiel Hainisch, Das bäuerliche Erbrecht in der Gesetzgebung und Literatur der jüngsten Zeit (Archiv 1896, S. 40). Endlich liegt noch eine wichtige Neuerung des Gesetzes in der Bestimmung, daß die Rentenbank auch bei Gutsübergaben unter Lebenden mitwirken kann, indem sie die Abfindungen der weichenden Besitzer gegen Rentenzahlungen seitens eines Gutsübernehmers durchführt unter der Bedingung, daß der Gutsübernehmer durch den Gutsübergabsvertrag nicht schlechter gestellt ist, als er es bei der Intestaterbfolge durch das Gesetz wäre. Im Jahre 1898 endlich ist in Preußen ein Gesetz angenommen worden, welches das Anerbenrecht für die Provinz Westfalen und einige Kreise in der Weise einführt, daß für einige Gebiete das Zwangsintestaterbrecht, für jene, in welchen bisher die Sitte der Realtheilung herrschte, aber das Höferecht festgesetzt wird. In steigendem Maße sucht man daher in Preußen die Erbgewohnheiten durch staatlichen Zwang zu beeinflussen bezw. zu ersetzen. Vgl. darüber Brentano, Gesammelte Aufsätze, S. 352 ff.

In **Oesterreich** hat in Verbindung mit dem Bestiftungszwang natürlich auch ein System geschlossener Vererbung geherrscht, das durch das Patent vom 3. April 1787 für alle Provinzen einheitlich geregelt werden sollte. Von einer Bevorzugung des übernehmenden Erben ist hiebei aber nicht die Rede, es sollte nur die geschlossene Erbfolge geregelt werden. Vgl. **Grünberg**, Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarverfassung (J. f. G. V. 1896, S. 26ff.). Nur für Tirol und Vorarlberg enthielt das Patent vom 9. Okt. 1795 die Bestimmung, daß die Miterben nach dem entweder durch gerichtliches Einverständniß oder behördliche Schätzung bestimmten Werth des Gutes zu befriedigen sind. „Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen kann." Im Uebrigen verfügte dieses Patent, daß, wenn nicht Vater oder Mutter das Bauerngut bereits einem Kind namentlich zugedacht haben, die gesetzliche Erbfolge in der Weise einzutreten habe, daß jeweils der älteste Sohn, wenn die Gerichtsobrigkeit dagegen kein Bedenken hat, sonst der nächste Sohn bezw. im Abgang eines Sohnes die älteste Tochter den Hof mit allem Zubehör erben solle. Dieses Patent besteht in Tirol auch heute noch in Kraft. Für die übrigen Länder gelten seit 1869 die Rechtsbestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Das Reichs-Ges. vom 1. April 1889, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe sucht darin Aenderungen herbeizuführen. Die Geltung dieses Gesetzes tritt ein a) in Ermangelung einer testamentarischen Verfügung bezw. wenn die gesetzliche Erbfolge statuirt wird; b) bei testamentarischer oder vertragsmäßiger Erbfolge, wenn der Erblasser selbst einen gesetzlichen Erben als Uebernehmer des Hofes bezeichnet hat. Die Landesgesetze haben zu bestimmen, was als Hof mittlerer Größe anzusehen ist. So hat ein Entwurf für Niederösterreich als solche jene Höfe bezeichnet, deren Durchschnittsertrag ohne Rücksicht auf den allfälligen Betrieb eines Nebengewerbes zur angemessenen Erhaltung einer darauf seßhaften Familie von mindestens 5 Personen ausreiche, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten. Der Landesgesetzgebung ist auch die Bestimmung der Uebernehmer überlassen; doch ist sie dabei an die gesetzliche Erbfolge gebunden und kann nur den überlebenden Ehegatten unmittelbar nach den Abstämmlingen einreihen. Der Hof kann stets nur auf einen Erben übergehen und zwar nebst Zubehör. Sein Werth wird durch Uebereinkommen der Betheiligten, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernahme des Gemeindevorstandes nach billigem Ermessen, daß der Uebernehmer wohl bestehen kann, bestimmt. Die Landesgesetzgebung kann an Stelle dieser Feststellung eine Bewerthung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages treten lassen. Sie kann ferner im Falle gerichtlicher Bestimmung des Uebernahmspreises anordnen, daß hiebei zu Gunsten des Uebernehmers ein Betrag bis zu einem Drittel des lastenfreien Hofwerthes in Abzug gebracht werde. Endlich können die Länder Bestimmungen treffen, welche Beschränkungen der Freitheilbarkeit derartiger Höfe oder das Verbot der Vereinigung mehrerer solcher Höfe in einer Hand enthalten. Bis jetzt ist noch in keinem Kronlande von diesen reichsgesetzlichen Ermächtigungen Gebrauch gemacht worden.

Literatur. **Miaskowski**, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung Bd. II S. 132, insbes. S. 215ff.; an letzterer Stelle vollständige Zusammenfassung aller für und gegen das Anerbenrecht vorgebrachten Gründe; **ders.**, Art. Anerbenrecht im Hdw. d. Stw. 1. Aufl.; **Hermes**, Art. Anerbenrecht im Hdw. d. Stw. 2. Aufl. Daselbst Uebersicht über die Literatur. **Buchenberger**, Agrarpolitik Bd. I S. 476ff.; **Verhandl. des V. f. S.** 1894, Schr. Bd. LXII; die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 21. Juni, Berlin 1894; dazu **Sering**, Die preußische Agrarkonferenz im J. f. G. V. 1894, S. 943; **Brentano**, Ueber Anerbenrecht und Grundeigenthum, Berlin 1895; **ders.**, Ges. Aufsätze, 1899; **Fick**, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern mit einem Vorwort von Brentano, 1895; **Sering**, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern im J. f. G. V. 1896; **ders.**, Art. Anerbenrecht und Höferecht im Ergänzungsband I und II des Hdw. f. Stw. und im W. d. V.; **Hainisch**, Das bäuerliche Erbrecht in Gesetzgebung und Literatur der jüngsten Zeit, Archiv 1896; **Stein**, Bauerngut und Hufenrecht, 1882; **Schäffle**, Inkorporation des Hypothekarkredits, 1883, S. 107; die Verhältnisse in Oesterreich schildert **Peyrer**, Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftlichen Gütern, 1884; ferner: Gutachten über die Reform der Erbfolge in landwirthschaftlichen Besitzungen zu Nr. 872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 9. Session; **Inama-Sternegg**, Zur Reform des Agrarrechts in der Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart 1883; **Jäger**, Die Agrarfrage der Gegenwart, 3. Abtheilung 1888, S. 194ff.; **Graf Chorinsky** in Schr. d. V. f. S. Bd. LXII.

III. Die landwirthschaftlichen Vereinigungen.

1. Die Interessenvertretungen.

§ 18. 1. Die Vertretung der landwirthschaftlichen Berufsinteressen ist heutzutage fast in allen Staaten organisirt. Es sind Körperschaften unter staatlichem Einfluß gebildet worden, innerhalb welcher das ganze große Gebiet der gesellschaftlichen Berufsinteressen von den Berufsgenossen in der Form von Erörterungen, Begutachtungen, Entschließungen an die Staatsregierung oder gesetzgebenden Körperschaften, in periodischen Veröffentlichungen und auch in eigenen Verwaltungsmaßnahmen gepflegt wird. Entstanden sind diese Körperschaften aus der Thätigkeit freier landwirthschaftlicher Vereine. Solche sind seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in immer wachsender Zahl in's Leben gerufen worden. Zunächst waren sie auf die Erörterung technischer Fragen der Landwirthschaft und auf die Pflege guter technischer Methoden unter ihren Mitgliedern beschränkt. Je mehr sie an Zahl und Mitgliedern wuchsen, desto mehr stieg ihre Bedeutung als eine Organisation, durch welche man in zweckmäßigster Weise mit der großen Menge der Landwirthe in Verbindung treten konnte, und sie wurden daher von den Regierungen benutzt, um Maßnahmen der Landwirthschaftspflege geeignete Verbreitung zu verschaffen und um sich andererseits über die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung informiren zu können. Aus dieser halboffiziellen Thätigkeit der privaten Vereine erwuchs dann das Bestreben, sie in eine festere Verbindung mit der staatlichen Verwaltung zu bringen.

2. Unter dem Namen von Landesökonomiekollegien, Landwirthschaftsräthen, **Landwirthschaftskammern** sind Körperschaften aus Landwirthschaftskundigen zusammengesetzt worden, welche entweder von der Regierung ernannt oder von den Landwirthen gewählt oder theils ernannt theils gewählt sind. Je mehr die gewählten Vertreter überwiegen, desto mehr nehmen sie den Charakter reiner Interessenvertretungen an. Ihre Befugnisse können verschieden abgegrenzt sein; zum Theil haben sie kein Recht der Initiative, sondern nur das Recht, über die von der Regierung ihnen vorgelegten Gegenstände ihre Meinungen abzugeben; zum Theil steht ihnen das Recht zu, selbständig Gegenstände in Verhandlung zu nehmen und Anträge zu stellen; zum Theil haben sie sich nur mit den Maßnahmen der staatlichen Verwaltung, zum Theil auch mit der Frage der Gesetzgebung zu befassen; zum Theil erfassen sie nur den engeren Bereich der ausschließlich und direkt die Landwirthschaft betreffenden staatlichen Maßnahmen, zum Theil auch solche Gegenstände, welche der allgemeinen Wirthschaftspolitik angehören und nur indirekt auf die Landwirthschaft einwirken, wie Währungsfrage, Auswanderungsfrage u. dgl.

3. Daß in einer Zeit lebhafterer Verkehrsentwicklung und gesteigerter Thätigkeit der öffentlichen Körperschaften in den Kreisen der dem gleichen Beruf Angehörigen das Bedürfniß entsteht, sich zu organisiren, um mit größerem Nachdruck die Interessen des eigenen Berufs vor der Oeffentlichkeit zu vertreten und die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf die eigenen Bedürfnisse zu lenken, ist natürlich, und es bilden die zahlreichen Vereins- und Verbandsbildungen der Landwirthe in unserer Zeit nur einen besonderen Fall einer ganz allgemein auf Assoziationen und genossenschaftliche Berufsvertretungen gerichteten Thätigkeit. Charakteristisch aber ist, daß diese landwirthschaftliche Vereinsbildung viel einheitlicher und umfassender ist und viel früher zu einem Anschluß an die staatliche Verwaltung gelangte, als dies bei der Interessenvertretung von Handel und Gewerbe der Fall ist. Es ist dies zweifellos in der größeren Einheit der landwirthschaftlichen Betriebs- und Produktionsverhältnisse, in der geringeren Konkurrenz der einzelnen Landwirthe untereinander, die für jede der Produktionsmöglich-

keiten feste und meist sehr enge Grenzen haben, begründet. Es wirkt ferner ein, daß die Dorfgemeinschaft an sich einen viel engeren Verband und mit ihm ein Gefühl genossenschaftlicher Zugehörigkeit hervorruft, als dies für Handels- und Gewerbetreibende in der städtischen Gemeinschaft der Fall ist. Aus diesen Gründen ist auch ein gut organisirtes landwirthschaftliches Vereinswesen für die staatliche Verwaltung von großem Werth; namentlich dann, wenn es auch die große Menge der mittleren und kleineren Besitzer umschließt, auf welche im Wege der Vereinsthätigkeit durch Belehrung und Ermunterung, wie durch direkte materielle Unterstützung (Samenvertheilung, Prämiirung, Subventionirung in Nothfällen u. dgl.) in der sichersten Weise eingewirkt werden kann. Die auf dieser Grundlage geschaffene offizielle Interessenvertretung wird aus gleichem Grund ein ziemlich vollkommener Ausdruck der Wünsche und Bedürfnisse der Landwirthe sein, wenn 1. die Vertretung aus freier Wahl hervorgegangen ist und 2. für diese Wahlthätigkeit ein geeigneter Unterbau in einem die Gesammtheit der Landwirthe in richtigem Verhältniß umfassenden Vereinswesen gegeben ist.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Vereine ist in Deutschland und in Oesterreich nicht gering und auch die Betheiligung der Landwirthe daran ist eine starke. Wenn trotzdem darüber geklagt wird, daß sie bei Weitem nicht die Gesammtheit der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung repräsentiren und in Folge ihrer von Zufälligkeiten abhängigen Mitgliederzahl und Geldmittel zu größeren Aktionen im Interesse der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung nicht befähigt sind (Ertl, Art. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften in Oesterreich im Oest. Stwb.), so sind dies natürliche Mängel jeder freien Vereinsorganisation, die das Bedürfniß nach einer größeren und festeren Organisation offen läßt. So lange eine solche entbehrt wird, sind aber die landwirthschaftlichen Vereine ein nicht zu unterschätzender Behelf der Verwaltung, wie er z. B. auf dem Gebiete des Gewerbewesens vermißt wird. Sehr zahlreich sind aber in beiden Staaten bereits die Ansätze zu einem festeren Aufbau der Berufsvertretungen. So sind in allen deutschen Staaten berathende Organe der obersten Regierungsbehörden aus den Kreisen der Landwirthe und zwar in der Regel durch Wahl aus den landwirthschaftlichen Vereinen, nur zum Theil durch Ernennung gebildet worden: das Landesökonomiekollegium in Preußen, das Generalkomitee des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, der Landeskulturrath in Sachsen, der Landwirthschaftsrath in Baden und Elsaß-Lothringen, die Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg und der deutsche Landwirthschaftsrath als Gesammtvertretung der deutschen landwirthschaftlichen Zentralvereine im ganzen Reich. Die Leitung dieser Korporationen wird theils durch die Wahl der Mitglieder, zum Theil durch das Statut dahin bestimmt, daß sie einem obersten Staatsbeamten zusteht. Sie pflegen sich jährlich wenigstens einmal zu versammeln, entweder auf Grund einer Einberufung durch die Regierung oder auch des Präsidiums. Ihre Verhandlungen erstrecken sich auf die ihnen von den Regierungen unterbreiteten Vorlagen, sowie auf die aus der Mitte der Körperschaft hervorgegangenen Anträge. Ihren Verhandlungen und Beschlüssen können regelmäßig Vertreter der Regierung beiwohnen, sie haben für diese aber nur einen informativen Charakter. Die Mitgliedschaft gilt als Ehrenamt. Es werden höchstens Reisekosten und während der Dauer der Tagung Taggelder für die an den Verhandlungen theilnehmenden Mitglieder bewilligt. Die Mängel dieser Organisation sind: Zufälligkeit der Zusammensetzung, daher geringere Autorität ihrer Beschlüsse; Abhängigkeit der Vereine, aus welchen die Mitglieder gewählt werden, von der Regierung, da diese Vereine meist über geringe eigene Geldmittel verfügen und auf Subventionen der Regierung angewiesen sind; daher geringerer Einfluß einer solchen Interessenvertretung, als einer freien, von sämmtlichen Berufsgenossen gewählten zukäme. Es war daher schon seit längerer Zeit nach einer Vertretung gedrängt worden, wie sie Handel und Gewerbe in ihren Kammern finden. Und am 30. Juni 1894 kam denn auch in Preußen ein Gesetz über die Errichtung von Landwirthschaftskammern zu Stande. Der Zweck derselben soll die korporative Organisation des landwirthschaftlichen Berufes sein. Es steht ihnen die Aufgabe der Interessenvertretung zu, sowohl durch die Abgabe von Gutachten über die von der Regierung bezeichneten Gegenstände, wie durch Initiativanträge. Sie sollen ferner an Stelle der landwirthschaftlichen Zentralvereine den technischen Fortschritt der Landwirthschaft in jeder Richtung fördern. Sie sollen auch genossenschaftliche Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Kreditwesens durchführen und es wird ihnen eine Betheiligung an der Verwaltung der Produktenbörsen und der Märkte eingeräumt.

Die erste Wahl der Kammermitglieder erfolgt durch die Kreistage, dann kann die Kammer selbst sich für ein anderes Wahlverfahren entscheiden, das jedoch indirekt und nach dem Grundsteuerreinertrag abgestuft sein muß. Wählbar sind Landwirthe, deren Grundfläche einen gewissen Minimalgrundsteuerreinertrag aufweist — zwischen 60 Mark in Pommern und 150 Mark in Schleswig-Holstein — und außerdem einige besondere Gruppen von Personen: Beamte der landwirthschaftlichen Vereine, Kreditinstitute, Genossenschaften und dgl. Die Mitglieder der Kammer werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke aus. Die Kammer kann Ausschüsse für einzelne Aufgaben bilden und diese Ausschüsse können beliebig Mitglieder kooptiren. Es steht daher nichts im Wege, daß alle Kreis- und Hauptvereine in Ausschüsse der Kammer umgebildet werden können, wodurch ein reichverzweigtes Netz von Unterverbänden für die Wirksamkeit der Kammern geschaffen würde. Die Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; doch sind Diäten und Reisekosten erlaubt. Die Kosten der Kammer werden auf die betheiligten Landwirthe nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages vertheilt und wie öffentliche Lasten eingetrieben. Zur Bildung der Kammer ist die Zustimmung der Provinziallandtage nothwendig. Diese ist in Hannover, Westphalen und der Rheinprovinz versagt worden.

Literatur: Art. Landwirthschaftliches Vereinswesen und Landwirthschaftskammern im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 490; Grätzer, Organisation der Berufsinteressen 1890, S. 133; von der Goltz, Agrarische Aufgaben der Gegenwart, 1894, S. 171; Steinmann-Bucher, Die Nährstände 1888, S. 217 ff.

In Oesterreich hatten 1893 die Landwirthschaftsvereine rund 270 000 Mitglieder, das sind 10 % aller in der Landwirthschaft gezählten Selbständigen, gewiß 30 % aller landwirthschaftlichen Haushaltungen. In einzelnen Kronländern bestehen Landwirthschaftsgesellschaften als Zentralvereine der Bezirks- oder Lokalvereine. An diese knüpft hauptsächlich die landwirthschaftliche Verwaltung an, soweit sie sich der Vereinsorganisation zu bedienen wünscht. In einigen Kronländern (Böhmen, Tirol, Oberösterreich, Dalmatien) besteht aber zum Theil neben einer Landwirthschaftsgesellschaft eine unter staatlichem Einfluß organisirte Vertretung der Landwirthe: die Landeskulturräthe und die Bezirksgenossenschaften der Landwirthe. Der Landeskulturrath Böhmens — in eine deutsche und tschechische Sektion getrennt — geht aus der Wahl der landwirthschaftlichen Vereine in der Weise hervor, daß jeder Verein eines Gerichtsbezirkes einen Delegirten wählt. Aufgabe des Landeskulturraths ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Industrie, insbesondere 1. durch Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung und Stellung selbständiger Anträge an sie; 2. durch Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirthschaft; 3. durch Unterstützung der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine; 4. durch Besorgung der Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Lehranstalten; 5. durch Leitung und Verwaltung besonderer Anstalten, wie eines kulturtechnischen Bureaus, einer agrikulturchemischen Untersuchungsstation u. s. w. In Tirol, Istrien, Oberösterreich, Dalmatien stellt der Landeskulturrath die Spitze der Bezirksgenossenschaften dar. Diese sind auf Grund des Vereinsgesetzes gebildete Vereine, für welche aber Normativbestimmungen im Wege eines Landesgesetzes festgestellt sind. Sie haben den Zweck, die allgemeinen Interessen der Landeskultur im Bezirke wahrzunehmen. Sie sind grundsätzlich als die zur Erstattung selbständiger Anträge, zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung der Landeskulturpflege des Staates berufenen Organe anzusehen. Es steht ihnen besonders zu: 1. die Mitwirkung bei der Vertheilung von Subventionen; 2. die Mitwirkung bei jenen Einrichtungen, welche geeignet sind, die Kräfte des landwirthschaftlichen Besitzes im Bezirk, namentlich das Genossenschaftswesen zu fördern; 3. die Mitwirkung bei Meliorationen, beim landwirthschaftlichen Unterricht; 4. das Recht der Theilnahme am Landeskulturrath, der sich aus ihren Delegirten zusammensetzt. Durch eine Verordnung des Handels- und Ackerbauministeriums aus dem Jahre 1898 wurde endlich ein Industrie- und Landwirthschaftsrath gebildet, dessen landwirthschaftliche Sektion dem Ackerbauministerium als berathendes Organ zur Seite steht. Er setzt sich in der Mehrheit — 48 Mitglieder — aus Vertretern der Landeskulturräthe, der landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen und montanistischen Gesellschaften, Vereine und Fachverbände zusammen; 17 Mitglieder werden von den Landesausschüssen gewählt, 24 vom Ackerbauminister ernannt. Er zerfällt in drei ständige Abtheilungen: in die landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und montanistische. Diese Beiräthe haben Angelegenheiten der Handelsverträge, Maßregeln zur Förderung der Produktion, des Absatzes zu berathen und können nicht nur Gutachten abgeben, sondern auch aus eigener Initiative Anträge stellen. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Nur für auswärtige Mitglieder werden Reisekosten und Diäten bezahlt.

2. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§ 19. 1. Wie die rege Fachvereinsthätigkeit unter den Landwirthen beweist, ist die Gemeinsamkeit ihrer Interessen sehr groß und durch die räumliche Isolirung, in der sie sich befinden, sind sie stärker, als der Städter, der auch als Einzelner leichter Mittel und Wege zur Förderung seiner Interessen findet, auf gegenseitige Unterstützung angewiesen. Zudem ist, wie schon früher hervorgehoben, ihr Konkurrenzinteresse gering. Wenn sie sich durch gemeinsamen Einkauf von Dünger und Futtermitteln, von Samen und Maschinen, von Zuchtvieh ihre wirthschaftliche Lage verbessern, braucht keiner zu fürchten, daß der Nachbar zu einer bedeutenden Ueberlegenheit über ihn komme. Die begrenzte Ertragfähigkeit des Bodens stellt hier den Betriebserfolg in feste Grenzen, während im Gewerbe die Ungleichheit der Kapitalsausstattung, der Intelligenz, der Betriebsorganisation für jeden konkurrirenden Betrieb die Möglichkeit offen hält, den Kundenkreis auch aller übrigen Betriebe an sich zu reißen. Dieser Umstand, sowie die größere Gleichartigkeit und Einheitlichkeit der Betriebe stellt von vornherein die Bedingungen für die Entwicklung auch der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter den Landwirthen günstig. Sie sind auch in der That in den letzten Jahren mit großem Erfolg gepflegt worden, wobei für die Entwicklung im Einzelnen aber mannigfache Umstände ausschlaggebend sind. Jede Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft muß das im Einzelnen liegende Mißtrauen gegen Uebervortheilung überwinden. Sie setzt Persönlichkeiten voraus, welche zur Leitung befähigt sind, organisatorisches Talent und kaufmännische Intelligenz besitzen. Sie erfordert feste Maßstäbe für das, was der Einzelne an die Genossenschaft leistet und was er von ihr bezieht. Sie setzt daher ein bestimmtes Maß von Bildung, von Gerechtigkeitssinn, Vertrauen und endlich Nöthigung voraus, um den Einzelnen zu veranlassen, die individualistischen Widerstände in seinem Inneren zu überwinden und sich in die Gemeinschaft einzuordnen. Trotz günstig liegender Bedingungen ist daher die Bildung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter den Landwirthen doch nicht auf bloß schematischem Weg durch äußerliche Nachbildung irgendwo bestehender gleichartiger Organisationen zu erreichen; sie setzt vielmehr das Eingreifen fähiger Persönlichkeiten voraus und wird auch dann je nach dem Material der Bevölkerung und je nach der Art der Genossenschaft, endlich je nach dem Grad der wirthschaftlichen Nöthigung, welche auf den Einzelnen drückt, einen verschiedenen Erfolg aufweisen.

2. Unter den in Betracht kommenden Genossenschaften sind für die Landwirthschaft von besonderer Bedeutung die Kreditgenossenschaften und die Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf nöthiger Roh- und Hilfsstoffe, sowie von Maschinen und Geräthschaften. Größeren Schwierigkeiten begegnen die Genossenschaften zum gemeinsamen Verkauf der getrennt erzeugten Produkte und die Genossenschaften zu gemeinsamer Erzeugung, die Produktivgenossenschaften. Die Kreditgenossenschaften sollen später im Zusammenhang mit der Erörterung der Kreditfrage besprochen werden.

Das Objekt der **Einkaufsgenossenschaften** sind vor Allem Kraftfutter, Dünger, Sämereien, Maschinen und Geräthe. Es ist hier nicht allein der Vortheil des billigeren Einkaufs im Großen, der Veranlassung zur genossenschaftlichen Organisation gibt; mindestens ebenso wichtig ist, daß der Einzelne beim Einkauf im Kleinen sich nicht jene Garantien der Qualität verschaffen kann, welche die Genossenschaft bietet, die durch Kontrol- und Prüfungsstationen die Qualität festzustellen und durch ihre Käufe im Großen sich in der Auswahl der Verkäufer freier zu bewegen vermag. Bei den Maschinen und Geräthen steht dem Kauf durch den Einzelnen meist der Mangel genügender

Ausnützungsmöglichkeit entgegen, der durch den Zusammenschluß von Mehreren, die der Reihe nach eine Dreschmaschine, Heupresse u. s. w. benutzen, behoben wird. Den ersteren Genossenschaften wird nachgerühmt, daß sie auch auf den Wirthschaftsbetrieb des Landwirthes günstig einwirken, indem sie sie durch die Nothwendigkeit der Vorausbestellung für längere Zeit und der Barzahlung zu einem genauen Ueberschlag ihres Betriebsaufwandes und Vermeidung der Borgwirthschaft zwingen. Alle diese Genossenschaften sind zugleich ein Mittel der Verbreitung des Betriebsfortschrittes und der Gewöhnung auch der kleineren Landwirthe an neue Methoden und Arbeitsweisen.

Die Verkaufsgenossenschaften treten besonders auf dem Gebiet der Viehzucht, der Viehprodukte und des Getreideabsatzes hervor. Daneben gibt es allerdings auch solche von anderen Feldfrüchten und Gartenbauprodukten. Auch sie wirken günstig auf den Betrieb der Landwirthschaft zurück, indem sie den Landwirth zu sorgfältigerer Produktion nöthigen, da ohne diese stete Rücksichtnahme auf die Abnehmer am Markt die Genossenschaft hinter den berufsmäßigen Händlern im Wettbewerb zurückbleiben würde. Diese Genossenschaften haben aber alle die Schwierigkeiten der individualisirenden Bewerthung der von den einzelnen Landwirthen eingelieferten Produkte und ihrer zweckentsprechenden Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes zu überwinden. Meist müssen noch irgendwelche Manipulationen mit der eingelieferten Waare vorgenommen werden. Milchgenossenschaften müssen mindestens einen Theil der eingelieferten Milch zu Rahm, Butter und Käse verarbeiten; Obstverwerthungsgenossenschaften müssen das Sortiren und Verpacken der Obststücke vornehmen; Winzergenossenschaften das Keltern des Weines; Viehabsatzgenossenschaften müssen entweder eigene Schlachthäuser errichten oder die umständliche Fürsorge für das lebende Vieh auf sich nehmen. Diese Schwierigkeiten sind keine absoluten Hindernisse für Absatzgenossenschaften. Es gibt heute solche für alle Produkte und ihr Nutzen ist in jedem Falle des Gelingens ein bedeutender; allein das letztere hängt in hohem Grade von der Tüchtigkeit und Fähigkeit der Leitung und dem Vertrauen der Genossen ab.

Schon manche der Verkaufsgenossenschaften gehen in Anstalten zu gemeinsamer Produktion über: so die Molkereigenossenschaften, die Winzergenossenschaften u. s. w. Daneben bestehen aber noch Genossenschaften, bei welchen die Hervorbringung eines neuen Produktes stärker hervortritt: Zuchtgenossenschaften zur Förderung bestimmter Thierrassen, Mühlen- und Bäckereigenossenschaften, Brennerei- und Stärkegenossenschaften. Mit Ausnahme der Zuchtgenossenschaften, welche in England und Deutschland größere Verbreitung haben, ist diese entwickeltere Form der Genossenschaft noch weniger verbreitet, als die einfacheren Absatzgenossenschaften. Die Aufgabe der selbständigen Leitung des Unternehmens und der Feststellung der Mitgliederansprüche ist eben hier noch schwieriger als bei anderen Formen der Genossenschaft. Charakteristisch für alle diese landwirthschaftlichen Produktivgenossenschaften d. h. Vereinigungen zu gemeinsamer Produktion ist, daß sie nicht wie bei den gewerblichen Produktivgenossenschaften auch gemeinsame Arbeitsthätigkeit der Mitglieder in einem Produktionsprozeß voraussetzen. Dadurch wird eine Schwierigkeit, welche den gewerblichen Produktivgenossenschaften im Wege steht, beseitigt, während die anderen — Kapitalmangel, Mangel an kaufmännischer und technischer Bildung, an wirthschaftlichem Geschick — allerdings auch hier bestehen bleiben.

In Deutschland hat sich das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen insbesondere seit den achtziger Jahren entwickelt. Die wirthschaftliche Noth war auch hier, wie so oft, die Ursache eines Fortschrittes. Seit durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 die Möglichkeit der Errichtung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung gegeben ist, haben sie bedeutend zugenommen. Im Jahre 1897 gab es 11 854 landwirthschaftliche Genossenschaften, davon 8451 Spar- und Darlehenkassen, 1040 Bezugsgenossenschaften, 1716 Molkereigenossenschaften, 647

andere Genossenschaften in verschiedenen Branchen. Dazu noch ca. 800 Genossenschaften meist für Einkaufszwecke. Sie sind zum größten Theil in zwei Verbänden vereinigt: dem allgemeinen Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften mit dem Sitz in Offenbach a. M. und dem Neuwieder Generalanwaltschaftsverband für Deutschland. Der erstere hat die umfassendste Organisation von Einkaufsgenossenschaften. Er vereinigt in sich 12 selbständige Zentraleinkaufsgenossenschaften, denen durchschnittlich je 158 einzelne Genossenschaften angehören. Im Jahre 1895 war der Warenbezug der Zentralgenossenschaften durch den Verband 5 Millionen Zentner im Werth von 15 Millionen Mark. Daneben laufen natürlich die selbständigen Einkäufe der Zentralgenossenschaften innerhalb ihres Gebietes. Eine hohe Entwicklung hat der genossenschaftliche Einkauf, Verkauf und die Reparatur von Maschinen der Landwirthschaftskammern für die Provinz Sachsen aufzuweisen, welche 1896 einen Umsatz von 815134 Mark erzielte. 1897 haben sich die 12 Zentralgenossenschaften zu einer Zentral-Zentralgenossenschaft zu gemeinsamem Einkauf und Absatz vereinigt. Gleichzeitig bildete sich die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirthe in Berlin", welche alle großen Verbände vereinigt und ca. 1 Million Landwirthe vertritt. — Einen vollständigen Einblick in den Aufbau, die innere Organisation, die Geschäftsführung und die Statistik der deutschen landwirthschaftlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und ihrer Verbände gewährt das gründliche Werk von Ertl und Licht, Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899.

In Oesterreich ist zwar bereits seit dem Jahre 1873 die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung möglich; doch haben sie sich hier nicht im gleichen Maß entwickelt, wie in Deutschland. In den letzten Jahren ist zwar hierin eine Besserung eingetreten und insbesondere die Kreditvereine (System Raiffeisen) und die Molkereigenossenschaften haben zugenommen. Doch bleibt noch viel zu thun übrig. Die Landwirthe begnügen sich vorläufig mit der Vermittlungsthätigkeit, welche von den Landwirthschaftsvereinen und -Gesellschaften geübt wird.

Ueber den überraschenden Aufschwung, den die landwirthschaftlichen Genossenschaften in Frankreich seit dem Genossenschaftsgesetz vom 21. März 1884 genommen haben, vgl. Comte de Rocquigny, La coopération de production dans l'agriculture, Paris 1896. Die Entwicklung ist wie in Deutschland vom freien Vereinswesen zur wirthschaftlichen Genossenschaft übergegangen. Erfolgreicher als in Deutschland breitet sich die landwirthschaftliche Genossenschaft in Frankreich auf dem Gebiete der Verarbeitung von Rohprodukten, Schlächtereien, Müllereien, Bäckereien, aus. Im Departement Charente-Inférieure allein giebt Rocquigny 180 Bäckereigenossenschaften an (S. 115). Ueber die Bestrebungen in Frankreich, die Genossenschaften auch den Arbeitern nutzbar zu machen und ihre soziale Seite im Bildungswesen, in der Förderung der Geselligkeit, im Versicherungs- und Unterstützungswesen zu entwickeln, vgl. Dr. Wiedtfeldt in Soziale Praxis, VIII. Jahrg. Sp. 329.

Wie im Text hervorgehoben, sind die eigentlichen Produktivgenossenschaften in der Landwirthschaft trotz des großen Aufschwunges, den das Genossenschaftswesen im Allgemeinen gemacht hat, nicht vertreten. Es ist wichtig, daß, wie Kautsky, Die Agrarfrage 1899, S. 127, hervorhebt, die Landwirthe „nur auf den Gebieten der Warencirkulation und des Kredites die Vortheile des Großbetriebes durch genossenschaftliche Organisation zu gewinnen" suchen, die Bodenbebauung selbst bleibt individualistisch. Ob, wie Kautsky erwartet, die Entwickelung zum Aufgeben des Einzeleigenthums und zur genossenschaftlichen Bodenbebauung führen wird, läßt sich heute wohl noch nicht sagen. Es müßten die Vortheile des landwirthschaftlichen Großbetriebs sehr überzeugend hervortreten und starke Nothlagen den individualistischen Sinn der Bauern beugen. Ablehnen möchte ich aber den Gedanken nicht, da das Streben nach Vergenossenschaftung unter den Landwirthen mächtig wächst. Man vergleiche auch das Buch von Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft 1896 und die daselbst S. 371 angeführten theoretischen Urtheile über die landwirthschaftliche Produktivgenossenschaft.

Literatur: Ueber freie Vereinigungen von Landwirthen in Oesterreich zur gemeinsamen Verfolgung von Wirthschaftszwecken, die sich nicht an die Organisationsform des Genossenschaftsgesetzes binden vgl. Ertl, Art. Landwirthschaftliches Vereinswesen in Oesterr. Stwb.; im Allgemeinen Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 503ff.; v. Mendel, Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen im Hdw. d. Stw.; derselbe, An- und Verkaufsgenossenschaften, Berlin 1886; Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft; Hohenbruck, Molkereigenossenschaften in der Statistischen Monatsschrift, 1892; Huber, Die Zukunft des süddeutschen Weinbaus, 1892; derselbe, Die Winzergenossenschaften, in Z. f. G. V. 1892.

3. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

§ 20. 1. In Deutschland wie in Oesterreich besteht eine lebhafte Bewegung zur Zusammenfassung aller Landwirthe in Berufsgenossenschaften. Diese Bewegung ist eines der deutlichsten Zeichen der allgemein auf Organisation gerichteten Tendenz der Gesellschaft und es ist für den starken Zusammenhang dieser Bewegung mit wirklichen Bedürfnissen und den Vorstellungen der Menschen charakteristisch, daß sie so gut wie gar keiner Gegnerschaft begegnet. Es wird vielmehr allseits zugegeben, daß die in der landwirthschaftlichen Interessenvertretung und in den landwirthschaftlichen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Tage tretende Gemeinschaft keineswegs ein vollkommener Ausdruck des auf vereinigende Organisation gerichteten Bedürfnisses der Landwirthe ist. Diese Vereinigungen umfassen nur einen Theil der Landwirthe, vertreten nur einzelne Richtungen ihrer gemeinschaftlichen Interessen, zersplittern die verfügbaren organisatorischen Kräfte unter unvollständiger Ausnutzung ihrer Fähigkeiten, schaffen durch eine Mehrheit von nebeneinander bestehenden Vereinigungen unnützen Kosten- und Arbeitsaufwand und sind in ihrer Thätigkeit von einzelnen Anregungen abhängig. Sie können aus allen diesen Gründen nicht eine umfassende und systematische Arbeit im Interesse der Gemeinschaft der Landwirthe leisten, die vielmehr nur auf dem Weg einer korporativen Zusammenfassung der Landwirthe erreicht werden kann. „Was jetzt im Wege der genossenschaftlichen Förderungen bestimmter einzelner Wirthschaftszwecke durch eine verwirrende Mannigfaltigkeit unabhängig von einander arbeitender einzelner Genossenschaften zu erreichen gesucht wird, soll und muß schließlich der Kollektivgenossenschaft der bodenbewirthschaftenden Klassen zufallen und es muß daher die korporative Organisation des Landvolkes zur Verwaltung der seinen landwirthschaftlichen Betriebsbedürfnissen dienenden Angelegenheiten das Endziel der jetzigen Bewegung bilden" (Buchenberger).

2. Einen Fortschritt in dieser Richtung bildet zweifellos die immer vollkommener ausgebaute Organisation der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, wie sie z. B. in den preußischen Landwirthschaftskammern hervortritt; doch sind diese als endgiltige Organisationsform nicht anzusehen. Eine solche wird vielmehr eine direktere Betheiligung der einzelnen Landwirthe als Mitglieder der Berufsgenossenschaften und einen größeren Machtbereich in der Verwaltung haben müssen. Es sind dabei vor Allem vier Fragen zu unterscheiden: Soll die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit oder auf Zwang beruhen? Wie weit soll der Kreis der zugehörigen Landwirthe gezogen sein: sollen Großgrundbesitzer und andererseits Parzelleninhaber, sollen Pächter, sollen auch Arbeiter in der Genossenschaft vertreten sein; soll jeder Eigenthümer von Grund und Boden, soll nur der berufsmäßige Landwirth ihr zugehören? Welche sind die der Genossenschaft zu überweisenden Aufgaben und Befugnisse? Wie sind die Mittel zur Bedeckung der Kosten der Organisation aufzubringen?

Von entscheidender Bedeutung wird die Abgrenzung der Aufgaben und Verwaltungsbefugnisse sein. Denn einerseits werden dadurch die Kosten für die Mitglieder, anderentheils deren Abhängigkeit von der Genossenschaft und der Nutzen der Letzteren für sie bestimmt. Wenn der Genossenschaft keine Verwaltungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern (Aufsichtsrechte über den Wirthschaftsbetrieb, über Verschuldung u. s. w.) eingeräumt werden; wenn sie vielmehr auf die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei der Regierung und der öffentlichen Verwaltung und andererseits auf die Durchführung solcher Aufgaben begrenzt wird, welche heute von den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und landwirthschaftlichen Vereinen geleistet werden, dann wird das Zwangsprinzip nicht bedenklich sein. Es gewährt den Vortheil einer raschen Ueber-

windung des in der bäuerlichen Bevölkerung gelegenen Trägheitsmomentes, einer verhältnißmäßig geringen Belastung des Einzelnen und der Möglichkeit, den zweifellosen Nutzen gemeinschaftlicher Institutionen sogleich allen Landwirthen zu Gute kommen zu lassen. Gegen das Zwangsprinzip spricht nur die dadurch nothwendige Belastung derjenigen Mitglieder, welche von der Genossenschaft keinen Nutzen ziehen können oder wollen. Nun wird bei einer einigermaßen ausgreifenden Thätigkeit der Genossenschaften der erstere Fall wohl nicht häufig eintreten; vielmehr wird, wie bei der Zwangsorganisation der Gemeinden, der Nutzen ihres Bestandes sowohl direkt wie indirekt Allen zu Gute kommen müssen, welche sich ihm nicht absichtlich verschließen. Auf solche doch nur vereinzelt widerstrebende Elemente aber kann keine staatliche Gesetzgebung Rücksicht nehmen.

Da der Zweck der Organisation in der Kräftigung und zweckmäßigen Ausgestaltung der landwirthschaftlichen Betriebe gelegen sein soll, wird Niemand, der landwirthschaftlich bebauten Boden besitzt oder — als Pächter — bewirthschaftet, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden können. Die Großgrundbesitzer werden allerdings kein wesentliches Privatinteresse an den Genossenschaften haben, allein ihr Beizug ist sowohl mit Rücksicht auf ihre Beitragsleistung, wie mit Rücksicht auf ihre Intelligenz und wirthschaftliche Tüchtigkeit wünschenswerth. Parzellenbesitzer, namentlich solche, welche nicht für den Markt produziren, werden wahrscheinlich von der Genossenschaft den geringsten Vortheil ziehen; aber andererseits werden auch ihre Beiträge so niedrig bemessen werden können, daß der mögliche Nutzen sie wohl aufwiegen wird. Nur städtischer, sowie nicht landwirthschaftlich benutzter Boden, sowie ferner der Grundbesitz des Staates und der Gemeinden könnte ausgeschlossen werden, wenn von ihrem Beitritt ein Ueberwiegen des Einflusses dieser Körperschaften in der Genossenschaft befürchtet werden müßte. Die Einhebung der Beiträge wird am einfachsten durch Zuschläge zur Grundsteuer erfolgen. Was endlich den Aufgabenkreis anbelangt, so ist dieser vor Allem durch alle Agenden der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gegeben, als: Organisation des Kreditwesens, des Ein- und Verkaufes, der Errichtung von Lagerhäusern, ferner Vermittlung von Versicherungen, Führung des Arbeitsnachweises, Mitwirkung bei der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversorgung. Greift die Thätigkeit der Genossenschaften auf das Gebiet des Arbeitsverhältnisses und der Arbeiterfürsorge über, dann wird — wenigstens für diese speziellen Aufgaben — auch für eine Vertretung und Mitwirkung der Arbeiter gesorgt werden müssen.

3. Die theoretische Konstruktion der Berufsgenossenschaften ergibt sich sonach im Anschluß an das, was die freien Vereine und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bisher geleistet haben, in sehr einfacher Weise. Fraglich ist nur, ob die bloße Organisation solcher Berufsgenossenschaften auch bereits die zweckmäßige Thätigkeit verbürgt. Zweifellos wird man dies dort erwarten dürfen, wo bereits die freie Thätigkeit vorgearbeitet, die landwirthschaftliche Bevölkerung das Verständniß für den Werth solcher gemeinsamen Arbeit gewonnen hat und die nöthigen Kräfte für eine wirthschaftliche und doch wirksame Verwaltung der im gemeinsamen Interesse zu treffenden Einrichtungen vorhanden sind. Wo solche Vorarbeit noch nicht geleistet ist, werden die Berufsgenossenschaften nicht sogleich Erfolge erzielen können. Und hier entsteht für die staatliche Verwaltung die Aufgabe, zu verhüten, daß nicht bei Bestehen der Zwangsorganisation die in die Hand der Verwaltung gelegten wirthschaftlichen Mittel der Genossenschaft unzweckmäßig verwendet werden. Es wird deßwegen zunächst wenigstens den Genossenschaften ein Organ der Ueberwachung, sei es vom Staate, sei es von Seite der Selbstverwaltung aus, vorgesetzt werden müssen.

Das Ges. vom 13. Juni 1894 über die Landwirthschaftskammern in Preußen bezeichnet selbst ihren Zweck als den der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes;

doch sind sie thatsächlich nur ein Vertretungsorgan der Landwirthschaft mit beschränkten Verwaltungsbefugnissen. Nach § 2 des Gesetzes haben sie die Bestimmung, „die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen". Sie unterstützen die Verwaltungsbehörden durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten, durch Mitwirkung bei allen Maßnahmen, welche die Organisation der landwirthschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Aufgaben betreffen; sie fördern den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen und sie können zu diesem Zwecke das Vermögen der landwirthschaftlichen Vereine übernehmen; endlich ist ihnen vorbehalten „nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken".

Ein konsequent gedachter Vorschlag für die Errichtung von landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist der am 10. Oktober 1893 in Oesterreich dem Abgeordnetenhaus vorgelegte, von allen Parteien zustimmend begrüßte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und betreffend die Errichtung von Rentengütern, der mehrfach Umarbeitungen erfahren hat und der gegenwärtig, nachdem man die Errichtung von Rentengütern ausgeschieden hatte, folgende Vorschläge enthält (114 der Beil. zu den Stenogr. Protok. des Abgeordnetenhauses, XII. Sess. 1897): In der Regel wird in jedem Gerichtsbezirk eine Berufsgenossenschaft der Landwirthe dieses Bezirkes, in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften sind obligatorisch, sie haben die Rechte einer juristischen Person, können Beiträge von den Mitgliedern in der Form von Zuschlägen zu der Grundsteuer einheben. Als ihre konkreten Zwecke sind vor Allem bezeichnet die Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen, Lagerhäusern; Ein- und Verkauf von Bedarfsartikeln der Landwirthschaft bezw. ihrer Produkte; Gründung von Erwerbs- und Wirthschafts- und sonstigen Genossenschaften; Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung, Preisnotirung bei Produktenbörsen und Märkten; Mitwirkung bei allen Versicherungsorganisationen und Landeskulturangelegenheiten; beim landwirthschaftlichen Unterrichtswesen und Arbeitsnachweis.

4. Oeffentlicher Besitz und Bodenverstaatlichung.

§ 21. 1. Einen hervorragenden Antheil an der Versorgung mit Bodenprodukten hat der Besitz öffentlicher Korporationen — des Staates, der Kirche, der Gemeinden — heute nicht. Nur auf dem Gebiete der Forstwirthschaft kommt er in einzelnen Ländern — in den deutschen Staaten, Kantonen der Schweiz — in Betracht. Hier begegnete die auf Veräußerung des staatlichen Grundbesitzes gerichtete Bewegung zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts größerem Widerstand und heute ist sie vollständig erloschen. Im Forstbetrieb hat der Großbesitz überwiegende Vortheile: der Bedarf an Arbeit ist gering, an Kapital hingegen sehr groß; der Betrieb muß mit sehr großen Zeiträumen rechnen; an der Existenz der Forste hängen ferner sehr bedeutende volkswirthschaftliche Interessen, Sicherstellung andauernder Holzversorgung, Streulese- und Weiderechte, Einfluß auf Wasserläufe, Feuchtigkeit und klimatische Verhältnisse, welche durch eine rein privatwirthschaftliche Ausnutzung der Waldungen auf Generationen hinaus geschädigt werden können. Eine solche Forstwirthschaft kann nun allerdings auch durch geeignete Staatsaufsicht in nicht öffentlichen Forsten dann erzielt werden, wenn diese ausgedehnt genug sind, um eine Bewirthschaftung im Großen zuzulassen. Jedenfalls spricht sie aber dafür, daß dort, wo noch staatlicher Forstbesitz vorhanden ist, dieser nicht veräußert wird. In Bezug auf die Besitzverhältnisse sind den staatlichen die Forste der anderen öffentlichen Korporationen gleich zu achten; in Bezug auf die Verwaltung wird aber auch hier eine staatliche Aufsicht am Platz sein, da ja von ihnen eine das augenblickliche Interesse zurückstellende Verwaltung nicht mit Sicherheit zu erwarten ist.

So übereinstimmend aber auch die Ansichten jetzt dahin gehen, daß der öffentliche Waldbesitz festzuhalten sei, so ist doch keine Tendenz zu einer Erweiterung zu bemerken. Es beruht dies jedenfalls darauf, daß die wirthschaftlichen Interessen der Bevölkerung von einer solchen Vermehrung des öffentlichen Forstbesitzes keine wesentliche Förderung zu erwarten haben; denn das Interesse der Bevölkerung ist in stärkerem Maße auf die Besitz- und Produktionsverhältnisse der landwirthschaftlichen Güter konzentrirt.

2. Wo noch Domänen im Besitz öffentlicher Körperschaften sind, sind es stets Reste früheren öffentlichen Grundeigenthums. An eine Ausdehnung landwirthschaftlichen Besitzes zum Zweck des eigenen oder Pachtbetriebes der Landwirthschaft sind weder der Staat noch die Gemeinden im Laufe dieses Jahrhunderts geschritten; andererseits wird auch hier wie bei den Forsten mit der Veräußerung innegehalten. Die theoretischen Gründe der Freihandelsschule, daß der Staat keine Privatwirthschaft betreiben, nicht in Konkurrenz mit seinen Bürgern treten solle und daß es falsch sei, einen Vermögensbesitz und gleichzeitig Schulden zu haben, da meistens die letzteren höher verzinst werden müssen, als das Erträgniß der Domänen sei, haben gegen die Neigung am Hergebrachten festzuhalten, nicht aufkommen können, und es haben sich auch gewichtige Gegengründe geltend gemacht: der finanzielle Vortheil eines nicht von Steuerbewilligungen abhängigen Einkommens des Staates; der Einfluß, den der Staat durch seine Domänenwirthschaft als Musterbetrieb auf die Pflege der Landwirthschaft überhaupt auszuüben vermöge; die Möglichkeit, die Grundbesitzvertheilung durch den staatlichen Besitz beeinflussen zu können, indem man diesen, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, parzellirt und mit dem Erlös wieder neuen Grundbesitz kauft, um mit diesem in gleicher Weise zu verfahren.

Allerdings hat es auch in den Fällen, in welchen der Staat eigenen landwirthschaftlichen Besitz hat, stets als Regel gegolten, daß der Staat nicht selbst Wirthschaft treibe, außer wenn es sich eben um Musterwirthschaften oder Versuchsstationen handelte. Die staatlichen Regiebetriebe werden aber leicht nur Musterbetriebe für die landwirthschaftliche Technik, nicht solche für die wirthschaftlich rationellste Anwendung derselben, da der Mangel an Selbstinteresse bei dem wirthschaftenden Beamten, die Bindung durch Verwaltungsinstruktionen und die dadurch gegebene Hemmung der Verwaltung, die Kostspieligkeit der Kontrole die Wirthschaftlichkeit der eigenen Regie gefährden. So bleibt als zweckmäßigste Form der Verwaltung von Domänen, wenn von ihrer Veräußerung abgesehen wird, die Verpachtung übrig, und damit erledigt sich auch die Frage, ob vom Standpunkt des gegebenen volkswirthschaftlichen Interesses aus eine Vermehrung des Domänenbesitzes angestrebt werden solle. Die Frage muß verneint werden, da dem staatlichen Betrieb so wenig eigenthümliche Vorzüge innewohnen, daß er ihn, wo er möglich wäre, zweckmäßiger Weise aufgegeben hat. An einer Vermehrung der Pächter an und für sich hängt aber kein volkswirthschaftliches Interesse. Eine Vermehrung staatlichen Domänenbesitzes konnte daher nur dann als wünschenswerth angesehen werden, wenn man sich auf den Standpunkt der Bodenverstaatlichung stellt und daher die Vermehrung des staatlichen Besitzes an sich als anstrebenswerth erachtet.

3. Eine in Deutschland allerdings nicht große, in England und Amerika aber nicht unbedeutende Bewegung richtet sich auf die Verstaatlichung des Bodens (Bodenreformbewegung — Nationalisation of land), weil sie in ihm ein Monopolgut erblickt, das bei steigender Bevölkerung an Werth gewinne, welcher Werthzuwachs in Gestalt von Grundrente dem jeweiligen Eigenthümer ohne sein Verdienst zufließe. Diese Monopoleigenschaft des Bodens begünstige dauernd den Bodenbesitzer vor den übrigen Klassen der Gesellschaft und begründe eine ungleiche Einkommensvertheilung, indem in wachsendem

Maß das Einkommen des Grundbesitzers zunehme, das der anderen Klassen — Kapitalisten und Arbeiter — aber beschränkt werde oder wegen der Konkurrenz der Einzelnen fallen müsse. Der Sozialismus erblickt zwar nicht im Bodeneigenthum ein spezifisches Schädigungsmittel der Gesellschaft; insoferne er aber auf die Aufhebung des Privateigenthums an Produktionsmitteln überhaupt gerichtet ist, muß er natürlich auch das Privateigenthum an Boden verurtheilen. Allein es geschieht dies nur durch Uebertragung der allgemeinen Theorie von der Schädlichkeit des Privateigenthums als Mittel der Ausbeutung besitzloser Arbeit und diese erweist sich bei näherer Betrachtung dem Boden gegenüber als falsch; denn weder beruht die Verwerthung des Bodens als Produktionsmittel auf Ausbeutung, da weitaus der größte Theil des Bodens von den Eigenthümern selbst bearbeitet wird, noch ist hier ein ähnliches Gesetz der Akkumulation zu bemerken, wie es für den Gewerbe- und Handelsbetrieb beobachtet wird. Noch weniger ist heute die geistige Auffassung der landbebauenden Bevölkerung eine derartige, daß ihr Ideenkreis einer Aufhebung des Privateigenthums an Boden entsprechen würde; sie wünscht im Gegentheil die Sicherung ihres Privateigenthums und womöglich Vermehrung der Gelegenheit, solches Eigenthum zu erwerben. So müßte denn eine Vermehrung des staatlichen Bodenbesitzes allein um jener Theorie der Bodenreformer willen vorgenommen werden und dazu ist keine genügende Triebkraft vorhanden. Jene monopolistischen Eigenschaften des Bodens sind für den landwirthschaftlich benutzten Boden, der sich heute der Konkurrenz der ganzen Erde ausgesetzt findet, nur in sehr beschränktem Maße gegeben. So weit er als Wohnboden in Betracht kommt, steht er hier nicht in Frage. Es ist daher gar keine Aussicht vorhanden, daß an den gegenwärtigen Bewirthschaftungsformen des Bodens in absehbarer Zeit irgend eine andere Aenderung eintreten werde, als etwa durch den genossenschaftlichen Betrieb herbeigeführt wird.

Am weitesten vorgeschritten ist die Bodenverstaatlichungsbewegung in England, wo die Besitzvertheilung hierzu den größten Anlaß gegeben hat (vgl. S. 35). Aber auch hier sind die Interessen der Kleinbesitzer und Pächter noch so zahlreich, daß nach Meinung Bernstein's, Probleme des Sozialismus in Neue Zeit Bd. XVI S. 772, in absehbarer Zeit ein Versuch der Verstaatlichung großen, kaum zu überwindenden Hindernissen begegnen würde. „Selbst das ökonomisch vorgeschrittenste Land Europas ist heute in seinen Agrarverhältnissen noch ein gutes Stück weit von jenem Bilde entfernt, das man sich gewöhnlich macht, indem man die Aufsaugung des Bodens in den Händen einiger Besitzender soweit vorgeschritten annehme, daß die „Nationalisirung" eine nothwendige Folge sei." Die Zugkraft der Landnationalisirungsbewegung nehme daher sichtlich ab. — Die Bodenreformbewegung in Deutschland wendet sich mehr dem Wohnboden zu und hier sind allerdings praktische Erfolge zu erzielen. Es wird bei Besprechung der Wohnungsfrage darauf zurückzukommen sein. Die deutsche Sozialdemokratie lehnt die einseitige Bodenverstaatlichung heute wesentlich deßhalb ab, weil sie bei Bestehenbleiben des privatkapitalistischen Betriebs davon keinen Vortheil, höchstens die Garantie der heutigen Bodenrente für die bisherigen Besitzer und Verluste für die Gemeinschaft daraus erblickt. Vgl. Kautsky a. a. O.

Literatur über den öffentlichen Besitz an Ländereien und die Grundsätze seiner Verwaltung: vornehmlich Wagner, Finanzwissenschaft Bd. I 3. Aufl., 1883, S. 512ff.; Roscher, Finanzwissenschaft, 1886, I. Buch 1.—3. Kap.; über die sozialpolitische und volkswirthschaftspolitische Verwerthung der Domänen besonders Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung, 1888; derselbe, Art. Domänen in Hdw. d. Stw., daselbst auch eingehende Literaturnachweise; über die Bodenverstaatlichung: Preuß, Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel 1892; Buchenberger, Agrarpolitik I, S. 229ff.; Kautsky, Die Agrarfrage 1899, S. 321; auch Bd. I § 124.

IV. Die Stellung der Arbeiter in der landwirthschaftlichen Produktionsorganisation.

1. Die Formen des Arbeitsverhältnisses auf dem Lande.

§ 22. 1. Seit der Aufhebung der Guts- und Grundherrschaft ist auch der landwirthschaftliche Unternehmer, der fremde Arbeitskräfte braucht, darauf angewiesen, sie vertragsmäßig anzuwerben, und der Arbeiter kann das ihm nicht zusagende Arbeitsverhältniß ebenso wie der Arbeitgeber vertragsmäßig aufheben. Die Formen, in denen diese Verträge geschlossen werden und der Inhalt der darnach gegenseitig übernommenen Verpflichtungen sind außerordentlich mannigfaltig in den einzelnen Fällen; doch lassen sich mit Rücksicht auf die sozialen und wirthschaftlichen Lebensbedingungen der Arbeiter wesentlich drei Gruppen scheiden: das Gesindeverhältniß, das Verhältniß der grundbesitzenden Taglöhner und das der besitzlosen Taglöhner. Im ersteren Falle handelt es sich um meist unverheirathete Personen und um keine dauernde Lebensstellung. Die Gesindepersonen erhalten in der Familie des Arbeitgebers Wohnung und Verpflegung und unterstehen dem besonderen Gesinderecht. Sie dienen nicht, wie das häusliche städtische Gesinde, den persönlichen Bedürfnissen des Arbeitgebers, sondern dem landwirthschaftlichen Betriebe, insbesondere der Wartung und Pflege der Hausthiere. Der Gesindevertrag ist regelmäßig für längere Zeit geschlossen und bedingt für das Gesinde häufig neben Geldlohn auch die Lieferung gewisser Naturalien, für den Arbeitgeber die Berechtigung, jederzeit die nothwendigen Dienste fordern zu können. Die Taglöhner verdingen sich für längere oder kürzere Zeit zu bestimmter Arbeit gegen Geldlohn, der aber sehr häufig auch mit einem Naturallohn verbunden ist. Der grundbesitzende Taglöhner verwerthet nur seine freie, durch die eigene Wirthschaft nicht benöthigte Arbeitskraft in der Regel nur am Ort seiner eigenen Wirthschaft, wenn diese nicht etwa so klein ist, daß sie auch von Weib und Kind betrieben werden kann. Für ihn vermag der Erwerb eines Geldeinkommens aus der Taglöhnerei ein werthvolles Mittel nicht nur zu besserer Lebensführung und Erhaltung seiner Familie, sondern auch zu allmählicher Verbesserung seiner Wirthschaft, bei günstiger Lage auch zur Vergrößerung seines Besitzes zu werden. Der grundbesitzende Taglöhner ist ein seßhafter, aber durch den Besitz in größerem oder geringerem Grade unabhängiger Arbeiter. Ist freilich sein Besitz sehr klein und die Arbeitsgelegenheit beschränkt, dann kann er ihm auch zur Fessel werden und ihn hindern, bessere Arbeitsgelegenheiten aufzusuchen. Nichtsdestoweniger ist seine soziale und wirthschaftliche Stellung doch in den meisten Fällen der des freien Taglöhners vorzuziehen, der ohne Grundbesitz und ohne dauernden Kontrakt nur von der täglichen Verwerthung seiner Arbeitskraft lebt und daher bei fehlender Arbeitsgelegenheit kein Einkommen hat. Unter den besitzlosen Arbeitern gibt es auch solche, welche sich für längere Zeit und unter besonderen Bedingungen verpflichten. Unter ihnen treten besonders jene hervor, welche Grund und Boden und die wichtigsten Bedarfsgegenstände geliefert bekommen und damit in ähnlicher Weise, ja vielleicht manchmal in besserer, ihren Unterhalt sichergestellt finden als dies bei einem grundbesitzenden Taglöhner der Fall ist. Die nur für kürzere Zeiten, z. B. für Erntearbeiten, kontraktlich gebundenen ländlichen Arbeiter haben vor Allem mit dem fast völligen Mangel an Arbeit, daher an Einkommen, in den Wintermonaten zu rechnen. Ihre Existenz ist die unsicherste; ihr Interesse an dem Empfang von Geldlohn und an der Höhe desselben das größte. Für den durch längere Zeit kontraktlich gebundenen Arbeiter tritt, je nach dem Maße der natürlichen Ausstattung, die ihm zugesichert ist, und der Art der Versorgung das Interesse an der Höhe des nominellen Geldlohnes zurück: die Sicherung der Existenz ist, zumal die dem

Gesindeverhältniß sich nähernden persönlichen Beziehungen zum Arbeitgeber Gelegenheit zu manchen außerkontraktlichen Begünstigungen bieten, in diesen Fällen die größte, aber die Abhängigkeit vom Arbeitgeber die stärkste, und die Aussichten für eine Veränderung des Verhältnisses, für ein Aufsteigen in eine höhere soziale Klasse sind die geringsten.

In einzelnen Ländern gestaltet sich das Arbeitsverhältniß folgendermaßen:

1. Deutschland. Im nördlichen Deutschland sind drei Gebiete zu scheiden. Westphalen, Niedersachsen zwischen Weser und Elbe und das Gebiet östlich der Elbe. In Westphalen ist die Heuerlingsverfassung zu Hause. Heuerlinge (Heuerleute) sind ländliche Arbeiterfamilien, die von einem Arbeitgeber ein Stück Land und das kleine Haus darauf pachten und dafür verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl von Tagen ihre Arbeitskraft um einen billigeren Lohn, als dort sonst üblich ist, zur Verfügung zu stellen. Außerdem leistet der Arbeitgeber dem Heuerling, dessen Gut zu klein ist, um ein Gespann zu halten, Spanndienste. Die Arbeitgeber sind die Großbauern. In Sprache und Sitte, Lebensanschauungen stehen sie dem Heuerling so nahe, daß kein Unterschied zwischen ihnen besteht, als der des Besitzes. Dieser ist allerdings groß genug, um das Konnubium zwischen der bäuerlichen und der Heuerlingsfamilie zu verhindern, läßt aber sonst ein Gefühl des Gegensatzes nicht aufkommen. Die Heuerleute sind zufrieden, stehen sich besser, als kleine Grundeigenthümer und bleiben lieber Pächter und Arbeiter, als daß sie einen solchen kleinen Grundbesitz eigenthümlich erwerben. „Hier hat der Arbeitgeber stets genug Arbeitskräfte zur Verfügung, um alle wirthschaftlichen Arbeiten in ordnungsmäßiger Weise zu erledigen und hier befinden sich die Arbeiter sowohl materiell in sehr guter Lage, als auch ideell in einer durchaus zufriedenen Stimmung." Schriften des V. f. S. Bd. LIII: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, S. 219. Zwar dauert die Pacht nur auf gewisse Zeit; doch ist es üblich, daß sie vom Vater auf den Sohn übergeht, und viele Heuerlingsfamilien sitzen schon hundert Jahre und länger auf demselben Hof als Heuerleute. Auch die Arbeitgeber sind mit dieser Arbeitsverfassung zufrieden (a. a. O. S. 38).

Während in Westphalen die Bauern in einzelnen Gehöften zerstreut über's Land leben, lebt der Bauernstand Niedersachsens in geschlossenen Dörfern. Die Grundeigenthumsvertheilung ist mannigfach: es gibt kleinere Rittergüter, Vollbauern, Halbbauern; Viertelbauern sind noch zu unterscheiden. Neben ihnen wohnen der Käther, der kein richtiger Bauer mehr ist, der Brückbesitzer, der Anbauer, der Häusling und andere Klassen kleinerer Leute. Diese letzteren liefern sowohl für die Großbauern wie für die Gutsbesitzer die Arbeitskräfte. Die Arbeitsverträge werden nur für kurze Zeit und ganz nach Belieben des Arbeiters geschlossen, der auf den Taglohnverdienst nicht unbedingt angewiesen ist.

Im Osten der Elbe, dem Gebiet vorwiegenden Großgrundbesitzes, herrscht die Instenverfassung. Der Inste ist ein vom Gutsbesitzer durch Vertrag für längere Zeit angeworbener Taglöhner. Er empfängt die Wohnung vom Gutsherrn, dazu in der Regel etwas Gartenland und außerdem wird für ihn eine Anzahl Morgen Landes auf dem gutsherrlichen Besitz bestellt, dessen Ernte an Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln ihm gehört. Endlich hat der Instmann das Recht, während des Winters das Getreide des Gutsherrn auszudreschen gegen einen bestimmten Bruchtheil des Erdrusches. Er hält in der Regel Vieh, das im herrschaftlichen Stalle steht. Für seine Taglöhnerarbeit wird er noch in Geld entlohnt. Zu solcher Arbeit ist er jederzeit verpflichtet und zwar nicht nur allein, sondern mit einem Gehilfen (Scharwerker), den er beistellen muß. Der Inste ist kein selbständiger Landwirth mehr, und mehr und mehr geht sein Verhältniß in das eines bloßen Deputatisten über, d. h. an Stelle des Grundbesitzes, der für ihn bebaut wird, der Kuh, die ihm gehört und im Stalle des Herren steht, tritt die vertragsmäßige Lieferung einer bestimmten Quantität Nahrungsmittel. An die Stelle eines Bruchtheils des von ihm erdroschenen Kornes tritt bei Rückgang des Getreidebaues oder Anwendung der Dampfmaschine der bloße Geldtaglohn. Damit ist der Zusammenhang zwischen dem landwirthschaftlichen Arbeiter und dem Bodenbesitz und ebenso die Interessengemeinschaft zwischen Grundbesitzer und Arbeiter ganz aufgehoben. Der letztere ist wie in der Gewerbeverfassung nur durch den auf Geldlohn lautenden Vertrag mit seinem Arbeitgeber verbunden und dieser hat das Interesse, den Geldlohn bei gleicher Arbeitsleistung möglichst herabzudrücken. Dadurch verschlechtert sich die Lage der ländlichen Arbeiterklasse bedeutend, findet vielfach eine Verdrängung deutscher Arbeiter durch niedriger entlohnte russische und polnische Wanderarbeiter statt. Vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, 1897; derselbe, Referat auf der Generalversammlung des V. f. S., 1893, Schr. Bd. LVIII.

Im Süden und Westen Deutschlands mit stärkerer Grundbesitzvertheilung im Gebiet vorwiegenden Bauernstandes geben unverheirathetes Gesinde und taglöhnernde Kleinbauern die Arbeitskräfte für jene Güter ab, die solcher bedürfen. Dabei gibt es aber auch bloß zur Miethe wohnende Taglöhner, denen ein kleines Stück Land verpachtet wird und die dann um geringeren Lohn arbeiten müssen, hie und da auf den großen Gütern auch Wanderarbeiter, die meist aus solchen Gegenden kommen, wo die Ernte sehr früh beendet wird oder sich, wie in den Gebirgsgegenden, sehr verspätet. Zwischen den taglöhnernden und den größeren Bauern besteht keine soziale Scheidewand. Sie leisten sich gegenseitig Hilfe. Nicht selten steigen Taglöhner durch Sparsamkeit oder Heirath in die Klasse der eigentlichen Bauern auf, während andererseits solche auch wieder durch wirthschaftliches oder persönliches Mißgeschick herabgekommen Taglöhnerarbeit suchen müssen. Schriften d. V. f. S. Bd. LIV.

Landwirthschaftliche Wanderarbeiter treten im Osten Deutschlands da auf, wo die Unfruchtbarkeit des Bodens, Mangel an Industrie oder Uebervölkerung die Ernährung in der Heimath thatsächlich unmöglich machen. In starkem Maße treten sie in der Provinz Sachsen hervor, wo ein intensiver Landwirthschaftsbetrieb, die Rübenkultur, Saisonarbeit nöthig macht. Hinterpommern, Westpreußen, Posen und Oberschlesien stellen alljährlich eine große Zahl solcher Sachsengänger. Man schätzt sie auf ca. 75 000 Personen. Vgl. Kärger, Sachsengängerei, 1890.

Für ganz Deutschland hat die Berufsstatistik von 1895 unter 8 292 692 in der Landwirthschaft erwerbsthätigen Personen 3 239 646 männliche Arbeiter, 2 388 148 Arbeiterinnen gezählt. Die Zahl des häuslichen Dienstpersonals betrug 374 696. Die Zahl der erwerbsthätigen Kinder (unter 14 Jahren) betrug 135 125 (Statistik d. Deutschen Reichs, N. F. Bd. CXII; Conrad, Die Landwirthschaft im Deutschen Reich im J. f. N., III. F. Bd. LXXI S. 495).

2. Oesterreich. In Oesterreich hat eine 1894 durchgeführte Erhebung als Typen ländlicher Arbeiter die folgenden ergeben: Dienstboten (Gesinde), d. h. Arbeiter, welche in der Familie des Arbeitgebers Wohnung und Verpflegung finden, dem besonderen Dienstbotenrecht unterstehen und regelmäßig sich für längere Zeit gegen Geldlohn, eventuell gewisse Naturallieferungen verdingen; vertragsmäßig gebundene Arbeiter, welche sich für längere Zeit gegen festen Jahreslohn und freie Wohnung nebst verschiedenen Naturallieferungen für Nahrung, Beheizung, Beleuchtung u. s. w. für ihren eigenen selbständig geführten Haushalt oder landwirthschaftlichen Betrieb zur Leistung von Handarbeitstagen in bestimmter oder unbestimmter Anzahl gegen besondere Entlohnung verpflichten (Deputatisten, Halbgesinde). Dieser Typus kommt in mannigfaltigen Variationen, namentlich, was die Art der Entlohnung, die Art und Größe der gewährten Naturalien anbelangt, vor. Ein dritter Typus wird durch den Taglöhner gebildet, der keinen Jahreskontrakt hat und bald als ansässiger kleiner Grundbesitzer auftritt, bald als Kontraktarbeiter für kurze Zeit mit oder ohne Naturallieferungen, bald als freier Taglöhner ohne Grundbesitz; endlich das Kolonatsverhältniß, ein pachtähnlicher Vertrag mit Naturallieferungen des Zeitpächters. Das Dienstbotenverhältniß überwiegt in dem Hochgebirgstheil von Vorarlberg, Nordtirol, Salzburg, Oesterreich und Obersteiermark. Weniger vertreten ist es in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo es hauptsächlich im mittleren und großbäuerlichen Besitz vorkommt; ganz zurück tritt es in Südtirol, in Istrien, Dalmatien, Krain, Galizien und der Bukowina. Deputatisten kommen vornehmlich in Böhmen, Mähren und Schlesien vor und stellen wesentlich die Arbeitsverfassung dar, welche sich der Großbetrieb geschaffen hat. Taglöhnernde Klein- und Zwergbesitzer überwiegen in Galizien und der Bukowina; als freie Taglöhner treten sie besonders in den Sudetenländern, in geringerem Maße auch in den Alpen auf.

In Oesterreich ergab die Berufszählung von 1890 in der Land- und Forstwirthschaft 2 006 764 Selbständige, 824 894 Taglöhner und 5 615 133 Arbeiter. Unter letzteren entfallen etwa 0,9 Millionen Personen auf das Gesinde, unter den übrigen 4,8 Millionen überwiegen aber die arbeitenden Familienangehörigen der selbständigen Landwirthe.

Vgl. Oesterreichische Statistik Bd. XLIV Heft 1 Die landwirthschaftlichen Löhne in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Jahres 1893; Inama-Sternegg, Die landwirthschaftlichen Arbeiter und deren Löhne in der Statistischen Monatsschrift, 21. Jahrg., 1895; Schullern-Schrattenhofen, Die Landarbeiter in der österreichischen Landwirthschaft, in der Zeitschrift für Volkswirthschaft, 1896.

3. Großbritannien. Hier war 1891 die soziale Gliederung der in der Landwirthschaft thätigen Bevölkerung die folgende: selbständige Landwirthe 223 610; deren Söhne, Enkel,

Brüder, Neffen 67 287; Gutsverwalter 18 205; landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten 759 134 (nach Herkner, Arbeiterfrage, 2. Aufl. S. 203). Die Zahl der Arbeiter ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesunken. Sie betrug — Arbeiter und Dienstboten zusammengerechnet — 1851 noch 1 241 269; 1861 — 1 163 237; 1871 — 956 843; 1881 — 847 954. Dieses Sinken der Zahl der englischen Landarbeiter hängt mit der Verwandlung von Ackerland in Grasland, mit der Ausdehnung der Weidewirthschaften und der Anwendung von Maschinenarbeit zusammen. Vgl. Nasse, Agrarische Zustände in England, Schriften des V. f. S. Bd. XXVII, 1884. Verglichen mit Deutschland und Frankreich zeigt sich in obiger Ziffer der Charakter der englischen Grundbesitzvertheilung. Bereits im 18. Jahrhundert war der englische landwirthschaftliche Betrieb ein Großbetrieb, der die bäuerliche Bevölkerung, die bereits durch frühere Entwicklungen beschränkt war, durch Einhegungen des Gemeindelandes, durch Aufkauf von bäuerlichen Höfen, durch Zusammenlegung bäuerlicher Besitzungen und Einverleibung in das gebundene Grundbesitzvermögen der großen Besitzer vertrieb. Waren in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Arbeitskräfte der Landwirthschaft noch theils Gesindeleute, theils Kleinbauern (vgl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen, Schriften des V. f. S. Bd. LIX, 1894, S. 186), so sind sie schon Ende desselben zum Theil verdrängt durch die gelegentlichen Arbeitskräfte, welche der Grundbesitzer aus den in der Armenversorgung der Gemeinde stehenden Personen gewinnt und durch Wanderarbeiter, die von Gut zu Gut ziehen; und im Laufe dieses Jahrhunderts wurde dann die englische Landwirthschaft dauernd auf die Arbeit besitzloser Taglöhner angewiesen, deren Lage als eine äußerst unbefriedigende geschildert wird und in neuerer Zeit zu vielfachen Reformversuchen in der Richtung einer Ansiedlung kleinerer Bauernstellen geführt hat.

2. Die ländliche Arbeiterfrage.

§ 23. 1. Die von der Wirthschafts- und Sozialpolitik zu lösenden Fragen werden je nach der Gruppe von Arbeitern, mit der man es zu thun hat, verschieden sein; aber die ländliche Arbeiterfrage hat heute noch einen anderen Inhalt als den, der durch die Bedürfnisse der Arbeiter gegeben ist. Und dieser ist zunächst zu berühren. Vielfach entsteht nämlich für den Arbeitgeber auf dem Lande eine Arbeiterfrage durch den Mangel an Arbeitern. Es ist eine besonders in einzelnen Theilen Deutschlands, aber auch in vielen Gegenden Oesterreichs und in Frankreich bemerkenswerthe Thatsache, daß ein fühlbarer Mangel an Gesindepersonen und an ländlichen Taglöhnern, insbesondere aber an solchen, welche sich für längere Zeit kontraktlich binden, auftritt. Dieser Mangel ist so groß, daß er sogar auf den Charakter des landwirthschaftlichen Betriebes zurückwirkt und den Uebergang von intensiver zu extensiver Wirthschaft herbeigeführt hat, weil es an den nöthigen Arbeitskräften zur Bestellung des Bodens und Einbringung der Ernte mangelte. Dadurch wird dieser Mangel zu einer volkswirthschaftlich bedeutsamen Angelegenheit, da an der Intensität der Produktion die Gesammtheit wesentlich interessirt ist. Dieser Mangel wird durch eine Abwanderung der arbeitsfähigen Bevölkerung hervorgerufen, indem diese theils in die städtischen Gebiete, theils in überseeische Länder wandert, und er beruht zweifellos auf dem Drang der ländlichen Bevölkerung nach einer besseren und hoffnungsreicheren Existenz, welche man dort zu finden hofft; damit sind aber auch zugleich die Wege gewiesen, welche allein der Politik offen stehen, um dieser Bewegung entgegenzuarbeiten: die Anziehungskraft des Landes und insbesondere der daselbst ausgebotenen Arbeitsgelegenheiten muß gestärkt werden. Zweifellos wirken bei jener Bewegung auch ungesunde Triebe mit, der Reiz, die Verlockungen, welche der äußerliche Glanz städtischen Lebens mit sich bringt; aber es darf nicht übersehen werden, daß die Städte in der That die Mittelpunkte großer Kulturfortschritte geworden sind, und daß insbesondere den Arbeitern in den Städten in den Institutionen der körperlichen und geistigen Fürsorge, in der Antheilnahme an geselligen und Bildungsbestrebungen unendlich viel mehr geboten wird, als auf dem Lande. Die Ausgleichung zwischen den sich immer mehr erweiternden Gegensätzen städtischer und ländlicher Kultur ist nur

dadurch zu erreichen, daß diese letztere in Bezug auf Sicherheit und möglichen Fortschritt der wirthschaftlichen Existenz, in Bezug auf Kranken- und Armenfürsorge, in Bezug auf Volksbildung und Volksunterhaltung, in Bezug auf Achtung und Geltendmachung der Persönlichkeit sich dem Guten, was die städtische und industrielle Entwicklung geboten hat, anschließt. Insoweit kann die Besserung des Arbeitermangels im Rahmen der Verbesserung der Arbeiterzustände und diese wieder nur im Rahmen einer Verbesserung der allgemeinen Kulturzustände auf dem Lande angestrebt werden. Wie in den Städten die Arbeiterbewegung der Hebel geworden ist, um zahlreiche Verbesserungen in's Leben zu rufen, welche nicht nur der Arbeiterklasse, sondern der Gesammtheit zu Gute kommen, so scheint auch auf dem Lande das Arbeitsverhältniß der Angelpunkt zu werden, um den sich die Entwicklung der allgemeinen kulturellen Zustände drehen wird. Andere Maßregeln, als die, welche in der Verbesserung des Arbeitsverhältnisses gelegen sind, können nicht vorgeschlagen werden; denn jeder Versuch, die Freizügigkeit zu unterbinden und mit Polizeimaßregeln die ländliche Arbeiterschaft zwingen zu wollen, in ihrer Stellung zu verbleiben, müßte an dem fortschreitenden Selbstbewußtsein auch dieser Klasse scheitern.

Settegast nimmt an, daß für den Hektar Bodenfläche bei Feldgraswirthschaft 48—80, bei der Fruchtwechselwirthschaft 120—200, bei der Industriewirthschaft 240—520 Handarbeitstage nothwendig sind. Daraus ist zu ersehen, in welchem Maß die volkswirthschaftlich wünschenswerthe intensive Bodenbebauung an die Verfügung über Arbeitskräfte gebunden ist. Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik, Bd. I S. 544ff.; von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893, S. 137ff.; Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 1893; Schriften des V. f. S., Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Bd. LIII—LV; Verhandl. des V. f. S., 1893, Schr. Bd. LVIII.

2. Betrachten wir die Mängel, welche das ländliche Arbeitsverhältniß aufzuweisen hat, so liegen diese theils in der Unsicherheit und Unzureichendheit ihrer wirthschaftlichen Lage, theils in dem Fehlen eigenen Grundbesitzes, theils in der persönlichen Stellung, welche der Arbeiter einnimmt. Es ist dabei insbesondere auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Lage der ländlichen Arbeiter auf den großen Gütern und auf jene der ländlichen Arbeiter in Gegenden vorwiegend bäuerlichen Besitzes zu verweisen. Die Gebiete vorwiegenden Großgrundbesitzes sind die der stärksten Abwanderung der ländlichen Bevölkerung und daher des stärksten Arbeitermangels. Die Ursache liegt hier klar zu Tage. Sie ist nicht in der Unsicherheit der wirthschaftlichen Existenz zu suchen. Diese ist hier vielmehr, wie schon hervorgehoben wurde, gesicherter als in irgend einer anderen Arbeiterstellung; allein es fehlt dem ländlichen Arbeiter an der Möglichkeit, vorwärts zu kommen, und es fehlt ihm an der sozialen Selbständigkeit: er bleibt Knecht unter Knechten und hat nur die Unerreichbarkeit der Stellung seines Herrn oder die gleiche gedrückte, abhängige Stellung seiner Mitdienenden vor Augen. Kein Gemeindeleben, keine selbständige Bethätigung auf irgend einem Gebiet ist ihm möglich; in jeder kulturellen Fürsorge ist er vom Herrn abhängig. In Zeiten gesteigerten Verkehrs und wachsenden Selbstbewußtseins auch der untersten Gesellschaftsklassen ist eine gesellschaftliche Isolirung auch bei ausreichender materieller Versorgung unerträglich. Die Ziele der Arbeiterpolitik liegen hier nicht so sehr auf dem Gebiet einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse, als auf dem einer Veränderung der sozialen Stellung der Arbeiter. Das Mittel dazu ist in der Förderung bäuerlicher mit kleinen Grundbesitzstellen vermischter Ansiedlungen gelegen. Es handelt sich nicht bloß darum, den Arbeiter zum Grundbesitzer zu machen, sondern darum, ihm einestheils die Möglichkeit zu eröffnen, seinen kleinen Grundbesitz zu einem bäuerlichen Besitz ausdehnen zu können und ihm andererseits eine geeignete Umgebung zu schaffen für seine Bethätigung auf den Gebieten des Gemeindelebens, der selbstthätigen Fürsorge

im Vereinswesen, der ansprechenden Geselligkeit, kurz für eine freie Entwicklung seiner menschlichen Persönlichkeit nach seinem Wunsch und Begehr. Wenn nur der Boden des Großgrundbesitzes seine ihm etwa eigenthümlich gehörende Stelle umgibt, ist die Möglichkeit des Verkehrs, die Möglichkeit des Zukaufes nicht gegeben, und wo er nicht in einer bäuerlichen Ansiedlung mit gleichstrebenden und entgegenwirkenden Kräften sich in unabhängiger Weise auseinandersetzen kann, wird der Drang nach Selbständigkeit nicht genügend befriedigt. Die Förderung solcher Ansiedlungen ist das Ziel der inneren Kolonisation (vgl. § 16).

3. Aber auch in den Gebieten bäuerlicher Ansiedlungen macht sich Arbeiter-, insbesondere Gesindemangel fühlbar. Und es besteht auch hier das Bedürfniß, eine Verbesserung in der Stellung des ländlichen Arbeiters herbeizuführen. Insoweit es die rein wirthschaftliche Lage ist, welche im Arbeiter Unzufriedenheit erweckt, die Geringfügigkeit des Geldlohnes, die Art der Naturaldarbietungen, kann von einem bewußten Eingreifen des Staates, der Gesetzgebung, Verwaltung oder der Interessenverbände nicht die Rede sein. Die Ergiebigkeit der landwirthschaftlichen Produktion und die Vereinbarungen zwischen den einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern werden von selbst jene Grenzen bestimmen, die erreichbar sind; allein es ist bekannt, daß auch hier nur selten das Unzureichende des Lebensunterhaltes den Grund für die Abwanderung in die Stadt abgibt, daß es vielmehr die allgemeine Lage des Arbeiters in der Stadt im Vergleich mit jener auf dem Lande ist, welche zur Wanderung anlockt. Man wird daher Verbesserungen anstreben müssen, welche nicht direkt das Lohnverhältniß, sondern die übrigen Bedingungen der Existenz des Arbeiters berühren. Zum Theil kann auch hier die Unmöglichkeit des Vorwärtskommens in Frage stehen in Gebieten großer geschlossener Höfe, zerstreuter Ansiedlungen mit geringer Arbeitsgelegenheit für freiwerbende, grundbesitzende Taglöhner. Es sind dies die Gebiete, wo vornehmlich Gesindehaltung üblich ist, und hier wird es also das Gesindeverhältniß sein, das einer Besserung zugeführt werden muß. Eine solche ist einestheils zu suchen in einer Abänderung der Gesindeordnungen, welche das Rechtsverhältniß heute noch vielfach einseitig zu Gunsten des Herrn ordnen (in Bezug auf Kündigungsrechte, Arbeitsverpflichtungen, persönliche Achtung); vor Allem aber ist es von entscheidender Wichtigkeit, daß die Fürsorge für das Gesinde bei Krankheiten, erlittenem Unfall und bei eintretender Arbeitsunfähigkeit befriedigend geregelt werde. Kein Bauer kann seinem Gesinde einen Lohn zahlen, der zur Selbstfürsorge in diesen Richtungen ausreichte, und die Scheu vor der drohenden Armenversorgung bietet vielleicht den größten Ansporn zum Aufgeben des Gesindedienstes auf dem Lande überall da, wo derselbe nicht ein bloßes Durchgangsstadium zu wirthschaftlicher Selbständigkeit bildet.

4. In den Ebenen, den Gebieten der dorfweisen Ansiedlung, überwiegen die Taglöhner, grundbesitzende und freie unter den ländlichen Arbeitern. Hier scheint die Möglichkeit gegeben, die Arbeiter auf dem Lande festzuhalten, wenn die Bedingungen des Gemeindelebens sich für sie günstig gestalten, die allgemeine Fürsorge nicht hinter der städtischen zurückbleibt und die Besitzvertheilung derart ist, daß einestheils genügende Arbeitsgelegenheit vorhanden und andererseits die Möglichkeit zur Besitzerwerbung und zum Vorwärtskommen gegeben ist. In Bezug auf den ersten Punkt ist wenigstens für den seßhaften Theil der Arbeiterschaft unbedingt eine Theilnahme an der Gemeindeverwaltung durch Einräumen des aktiven und passiven Wahlrechts zu verlangen, da durch die Möglichkeit, die kommunale Fürsorge für ihre Interessen zu erwecken, ihr Interesse am Verbleib in der Gemeinde wesentlich verstärkt wird. Im Zusammenhang damit steht die Erhaltung oder Bildung von Gemeindegründen und die Einräumung der

Nutzungen daran auch an grundbesitzende Taglöhner. Was die allgemeine Fürsorge anbelangt, so steht hiebei wie beim Gesinde die Fürsorge für den Fall der Erkrankung, bei Unfällen und im Alter in Frage, welche für die städtischen Arbeiter in Oesterreich, wenn auch nicht befriedigend, so doch ungleich besser als für die ländlichen gelöst ist. Auch eine Reform der Armenpflege kann wenigstens dazu beitragen, ihr die abschreckende Wirkung zu nehmen, die sie heute vielfach auf den einer unsicheren Zukunft entgegensehenden besitzlosen Taglöhner ausüben muß. Daß für die Verbreitung von Bildung, für die Befriedigung des Lese- und Wissensbedürfnisses, für die erhebende Unterhaltung auf dem Lande so gut wie gar nichts geschieht, und der Drang nach einer Verbesserung wenigstens der Lage der Kinder in dieser Richtung dann gerade die strebsamsten und tüchtigsten Elemente vom flachen Lande forttreibt, ist viel zu wenig beachtet; ja die verkehrte Meinung, daß man diese Dinge — Fortsetzung der Volksschule durch Fortbildungsschulen, Volksbibliotheken, Lese- und Vortragsabende, Schaustellungen — als Elemente der Auflösung der einfachen Ordnung des ländlichen Lebens vom flachen Lande fernhalten müsse, unterstützt die Fortwanderung vom Lande in die Stadt vielleicht mehr, als dies durch die wirthschaftliche Lage der Arbeiter geschieht.

Daß die Gewährung von Grundbesitz allein die ländlichen Arbeiter nicht zufrieden macht, haben die neueren Erhebungen über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, namentlich im Ostelbischen, klar gezeigt. Vgl. insbes. Weber, Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, 1892 (Schriften des V. f. S. Bd. LV) und seine Aeußerungen bei den Verhandlungen 1893, ebenda Bd. LVIII S. 62, 128; Sering faßt die Bedingungen der Ansiedlung ländlicher Arbeiter in seiner Schrift über die innere Kolonisation S. 136 folgendermaßen zusammen: „Die ländlichen Anwesen, welche zur Ernährung und Beschäftigung ihrer Eigenthümer nicht ausreichen, sind der Regel nach nur da lebensfähig und geeignet, die Arbeiter wirthschaftlich und gesellschaftlich zu heben, wo 1. die Zahl solcher Stellen im Verhältniß zu den vorhandenen Erwerbsgelegenheiten nicht zu groß und eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern vorhanden ist; 2. die Größe der Stellen darauf berechnet ist, daß sie im Wesentlichen von Frauen und Kindern bewirthschaftet werden können, den Mann aber nicht hindern, seine Hauptkraft der Lohnarbeit zu widmen; 3. die grundbesitzenden Arbeiter Glieder von Landgemeinden bilden, deren Kern aus selbständigen bäuerlichen Nahrungen besteht." (Vgl. auch Verhandl. 1893, Bd. LVIII der Schriften des V. f. S. S. 137.) Aehnlich Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung, Bd. I, 1882, S. 33; von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893, S. 215, 257.

Von manchen Seiten, insbesondere von sozialdemokratischer Seite wird auch für die ländlichen Arbeiter Koalitionsfreiheit, die Bildung von Gewerkvereinen gefordert. In der That ist der Ausschluß ländlicher Arbeiter von der Koalitionsfreiheit (vgl. § 43) zwar historisch dadurch zu erklären, daß sich eben die gewerblichen Arbeiter diese Freiheit für sich errungen haben; grundsätzlich rechtfertigen läßt er sich nicht. Fraglich muß es aber erscheinen, ob Gewerkvereine gebildet werden können und ob sie den Arbeitern etwas nützen, da das zerstreute Wohnen und Arbeiten, der Mangel an Verkehr, die geringen Geldmittel, die Schwäche des Gemeinbewußtseins in der ländlichen Arbeiterklasse wenigstens da, wo sie durch selbständigen Grundbesitz hinübergeleitet werden zu den Bauern, große Hindernisse bilden. Auch in England haben die ländlichen Gewerkvereine nur agitatorische Erfolge aufzuweisen. Vgl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren, 1894, S. 301 ff. Nach Galton, Die Fortschritte der englischen Gewerkvereine (im Archiv, 1898, S. 460) haben sich alle vor einigen Jahren in England gegründeten Gewerkvereine ländlicher Arbeiter wieder aufgelöst. Gewichtiger ist die Forderung einer Revision der Gesindeordnungen. Das Gesinderecht geht von der Auffassung des Gesindeverhältnisses als eines Herrschaftsverhältnisses des Dienstherrn über das Gesinde aus und enthält namentlich in seiner älteren Formulirung Bestimmungen, welche wie die der preußischen Gesindeordnung (mäßiges Züchtigungsrecht, Einschränkung des Klagerechts des Gesindes gegen die Herrschaft wegen leichterer Mißhandlungen und Beleidigungen, die unbegrenzte Gehorsamspflicht) selbst den im Gesindedienst stehenden minderjährigen Personen gegenüber nicht aufrecht erhalten werden können, aber vollkommen unzulässig sind gegenüber ländlichen Arbeitern, welche nur der Form nach Gesinde sind. Die preußische Gesindeordnung stammt aus dem Jahre 1810. Ihr ist ein größerer Theil anderer deutscher Gesindeordnungen nachgebildet, so

daß ihre Grundsätze für die Mehrheit des deutschen ländlichen Gesindes gelten und eine allgemeine Reform in dieser Richtung nothwendig ist. Vgl. Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht, Jena 1896. Auch das österreichische Dienstbotenrecht der einzelnen Länder enthält vielfach Härten, namentlich Strafbestimmungen, während der Dienstherr günstiger behandelt wird. Einige Mittheilungen darüber bei Schullern, Die Lohnarbeit in der österreichischen Landwirthschaft in Zeitschr. f. Volkswirthschaft 1896.

Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes (vgl. unten § 47) auf die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter ist noch kaum erwogen worden. Kautsky, Agrarfrage 1899, S. 363 erwähnt nur ein englisches Gesetz, das die Arbeit von Kindern unter 8 Jahren verbietet, und bis zum 12. Jahr durch Schulbesuchszwang einengt. Das gleiche Ergebniß wird wohl in Deutschland und Oesterreich durch die bis zum 14. Jahre währende Schulpflicht erreicht. Dadurch wird aber eine erschöpfende Nebenarbeit nicht ausgeschlossen. Uebermäßige Arbeit jugendlicher Personen kommt namentlich in Gebieten intensiver Kultur (Rübenzuckerkultur!) vor. Diese, wie die Verhältnisse der Wanderarbeiter, lassen eine gesetzliche Regelung nach Art der für gewerbliche Arbeiter geltenden Schutzbestimmungen, wenn auch nicht durch einfache Uebertragung, wünschenswerth erscheinen. Thatsächliches über die Arbeitsverhältnisse in den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Landwirthschaft bei entschiedenster Forderung gesetzlicher Eingriffe in das Arbeitsverhältniß anerkennt auch Kautsky, Agrarfrage S. 339 ff. Sehr richtig wird hier der nothwendige Zusammenhang eines Kinderschutzes mit einem geordneten System der Erziehung und des Unterrichtes betont, S. 355 ff. Dieser Zusammenhang gilt nicht nur für den Kinderschutz in der Landwirthschaft, sondern auch für den im Gewerbe.

Die Fürsorge für die erkrankten oder durch Unfälle getroffenen Arbeiter hat in Deutschland eine im Ganzen befriedigende Ordnung durch die Kranken- und Unfallsversicherungsgesetze gefunden, welche auch auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ausgedehnt sind. Auch hier zeigt sich wieder eine Benachtheiligung des Gesindes, indem dieses reichsrechtlich nicht der Krankenversicherung unterworfen wurde. Zwar ist in manchen deutschen Staaten eine landesgesetzliche Ordnung eingetreten, vielfach aber, so in Preußen, ist es und damit der große ihm zufallende Theil ländlicher Arbeiter auf die geringeren Versorgungsansprüche angewiesen, welche die Gesindeordnungen in Bezug auf die Erkrankung aufweisen. Die Unfall- und die Alters- und Invaliditätsversicherung erstrecken sich aber auch auf das Gesinde. Vgl. Kähler a. a. O. S. 158 und S. 191 und Fuld, Das Gesinde und die soziale Gesetzgebung in den J. f. N., 3. Folge Bd. X, 1895. — In Oesterreich besteht keine organisirte Alters- und Invaliditätsversorgung. Die Krankenversicherung umfaßt nicht die ländlichen Arbeiter und nicht das Gesinde. Die Unfallversicherung trifft nur jene ländlichen Arbeiter, welche bei landwirthschaftlichen Maschinen beschäftigt sind. Hier ist demnach ein weites Gebiet der Fürsorge offen, das allerdings auch für die gewerblichen Arbeiter noch nicht vollständig befriedigend geregelt ist.

Sehr viel könnte auf dem Lande noch geschehen in der Richtung einer sei es von den Gemeinden gehandhabten, sei es von den einzelnen gebildeten Gutsbesitzern, Aerzten, vor Allem von den Geistlichen und Lehrern geleiteten Wohlfahrtspflege. Wirthschaftliche Belehrung, Gesundheitspflege, Bildung und Unterhaltung, Fürsorge für die Pflege, den Unterricht und die Erziehung der Kinder, Unterstützung in Nothfällen, Errichtung von Fürsorgeinstitutionen für solche Fälle, Förderung des Sparens, der Darlehenskassen sind große Gebiete, auf welchen vielerlei Anregung gegeben und organisatorisch geschaffen werden kann. In manchen Richtungen greifen die Raiffeisenkassen und die aus ihnen hervorgehenden Genossenschaften, Volksbildungsvereine und ähnliche ein. Daß auch der Einzelne manches leisten kann, zeigt Sohnrey, Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande, 1896.

Literatur (Ueber die ländliche Arbeiterfrage im Allgemeinen): von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893; derselbe, in Schönberg's Hdb. Bd. II 1 S. 30 ff.; derselbe, Die ländliche Arbeiterfrage im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 547 ff.; Herkner, Arbeiterfrage, 2. Aufl., 1897, S. 200 ff.

Zweiter Abschnitt. Die Organisation der gewerblichen Produktion.

I. Die Grundlagen der heutigen Produktionsorganisation.

1. Die Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert.

§ 24. 1. Auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens gab es im vorigen Jahrhundert nirgends mehr eine ähnliche Gebundenheit der Personen, wie jene der ländlichen Bevölkerung gewesen war. Schon frühzeitig hatten die Städte ihren Bewohnern die persönliche Freiheit gesichert, und von hier war sie den Handel- und Gewerbetreibenden überhaupt zu Theil geworden. Die gewerblichen Betriebe hingegen waren noch in nicht geringem Umfang Gebundenheiten unterworfen, die sich allerdings nicht unmittelbar mit jenen der Grundstücke vergleichen lassen, aber doch die Freiheit der Niederlassung, die Art und den Umfang des Betriebes von anderen Einflüssen als den Entschließungen des Betriebsleiters abhängig machten. Im größten Theil Europas — in den deutschen Staaten, in Oesterreich, in Frankreich, in Skandinavien und in Italien — bestand die aus dem Mittelalter überkommene Zunftverfassung zu Recht. Ihr Wesen war das folgende: Die Zunft oder Innung war eine auf Grund öffentlichen Rechts organisirte Verbindung von Gewerbetreibenden zur Förderung ihrer wirthschaftlichen Interessen mit dem Recht, unter der Autorität und Oberaufsicht der Stadtobrigkeit die Verhältnisse ihres Gewerbes selbständig zu regeln. Die Zünfte waren also lokale Selbstverwaltungskörper der einzelnen Gewerbe. Das Maß der ihnen eingeräumten Rechte und der von ihnen geforderten Pflichten war nach Zeit und Ort verschieden. Der ihnen zu Grunde liegende Gedanke war ursprünglich Wahrung der Interessen der Produzenten unter dem Gesichtspunkt angemessener Vertheilung der von den Konsumenten ertheilten Aufträge und Wahrung des Interesses der Konsumenten auf Leistung guter Arbeit. So war die Zunft ursprünglich nicht bloß Interessenverband, sondern zugleich ein Organ der öffentlichen Verwaltung. In sie waren Meister, Gesellen und Lehrlinge eingegliedert; die Meister allein als vollberechtigte Mitglieder. Um Meister zu werden, d. h. einen selbständigen Gewerbebetrieb ausüben zu können, mußte man Mitglied der Zunft sein, aber zugleich den Nachweis der Befähigung in moralischer und technischer Hinsicht erbracht haben. Es wurde eine bestimmte Lehrzeit, eine bestimmte Dienstzeit als Geselle, die Erfüllung der Wanderpflicht und meistens auch die Lieferung eines Probestückes (Meisterprüfung) gefordert. Jeder Zunft waren bestimmte gewerbliche Arbeiten als ihr spezifisches Produktionsgebiet zugewiesen, die auszuführen sie allein das Recht hatte. Innerhalb des Stadtgebietes war sie vor fremder Konkurrenz geschützt, es galt als das ihr überwiesene Absatzgebiet. Zahlreiche Betriebsbeschränkungen zwangen den einzelnen Zunftgenossen seine Produktion in bestimmten Grenzen zu halten. Man strebte dadurch aber nicht nur nach Hintanhaltung von Großbetrieben, welche das Einkommen der anderen Zunftgenossen schmälerten, sondern auch nach möglichster Gleichhaltung der Produktionskosten, um dem Meister seine Existenz zu sichern. Alle diese Vorschriften waren zugleich im Interesse der Konsumenten gemacht, denen man die Sicherung guter und den Produktionsbedingungen entsprechend billiger Produktionen gewähren mußte, nachdem man den Zunftangehörigen durch das ausschließliche Produktionsrecht und das ausschließliche Absatzgebiet eine rechtliche Monopolstellung eingeräumt hatte. Es ist natürlich, daß dieser festen Ordnung der Meisterrechte und Meisterpflichten ein wohlgeregeltes Lehrlings- und Gesellenwesen zur Seite stand, so daß das Arbeitsverhältniß auf der Grundlage einer öffentlichen Rechtsordnung fußte.

2. Es ist zweifellos, daß die Zünfte als ein Organ zur Regelung der Produktion, des Absatzes und der Bedarfsbefriedigung innerhalb eines lokalen Gebietes durch Jahrhunderte — man rechnet die Blüthezeit der Zunft für Deutschland vom 12. bis 16. Jahrhundert — gut funktionirt haben, so lange der Verkehr gering, das Produktions- und Absatzgebiet gut zu überschauen war, erfüllten sie ihre Aufgabe, einen gleichmäßigen und festen Absatz durch geregelte Produktion zu befriedigen und dadurch den Produzenten selbst ein ausreichendes Einkommen zu sichern; aber mit der Ausbildung der Territorien und Staaten, der Entwicklung des Handels, dem Entstehen neuer Gewerbsarten und Techniken, der Entstehung einer Produktion für den Absatz in die Ferne, für den schwankenden unbekannten Markt reichten sie nicht mehr aus. Wohl erhielt sich noch die Form; aber seit dem 16. Jahrhundert hörten die guten Seiten der Zunft zu wirken auf, während die monopolistischen und die Produktion beschränkenden Tendenzen zu immer stärkerer und unter den neuen Verhältnissen verderblicher Wirkung gelangten. Die Aufgabe einer öffentlichen Verwaltung der gewerblichen Produktion zu gemeinsamem Nutzen der Produzenten und Konsumenten ging verloren, und es blieb nur das Bestreben, den Zunftzwang in jeder Richtung zu einem Mittel der Förderung der Interessen der Meister zu machen. Die Mittel, welche vordem der Sicherung eines tüchtigen Nachwuchses und der Gewähr tadelloser Produktion gedient hatten, wurden nun zum Mittel, die Meisterschaft für die Familien der früheren Meister zu erhalten, Auswärtige von der Zunft auszuschließen, die Zahl der Meister zu beschränken, jeden Konkurrenten ohne Rücksicht auf die Konsumenten zu verdrängen, das Bannrecht als ein Monopol der Meister auszunützen. Seit dem 16. Jahrhundert sind die Klagen über „Handwerksmißbräuche" in den Städten, in den Territorialstaaten und auf dem Reichstag ständig zu vernehmen.

3. Die Folge dieser Entwicklung war, daß die politischen Gewalten das ihnen zustehende Aufsichtsrecht über die Zünfte und ihre Pflicht zur Fürsorge für die öffentlichen Interessen stärker zu fühlen begannen und eine doppelte Bewegung platzgriff: einestheils eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Zünfte, indem an Stelle des genossenschaftlichen Zunftrechts das staatliche Recht trat, anderentheils die Entwicklung eines neuen von dem Zunftrecht ganz unabhängigen Gewerberechts durch Gestattung gewerblicher Betriebe außerhalb der Zunft. Allgemein hat sich bereits im 18. Jahrhundert die Anschauung Geltung verschafft, daß alle Zunftrechte nur vom Staate abgeleitet sind und daher auch von ihm wieder aufgehoben und abgeändert werden können. Ueberall wird von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Zunftgerichtsbarkeit wird aufgehoben oder auf unbedeutende Thatbestände eingeschränkt; die Bedingungen der Lehrlingsbildung, der Gesellen- und Wanderzeit, der Meisterprüfung werden vom Staate festgesetzt; selbst das Urtheil über die Zulassung eines Zunftmeisters wird von öffentlichen Beamten gefällt und die Zunft auf die bloße Mitwirkung bei der Verleihung des Gewerberechts durch den Staat beschränkt. Bleiben so noch die alten Zunftgewerbe in der überkommenen Form bestehen, so breitet sich doch daneben immer stärker eine Masse von unzünftigen Gewerben aus, d. h. von solchen, deren Betrieb überhaupt nicht von der Zugehörigkeit einer Zunft abhängig war, sondern direkt auf staatlicher Verleihung (Konzession) beruhte. Auch innerhalb der Zunftgewerbe hat der Staat das bereits früher von den politischen Obrigkeiten geübte Recht in Anspruch genommen, auch solchen Personen das Recht zum Gewerbebetrieb zu verleihen, welche die zünftlerischen Vorbedingungen nicht erfüllt hatten, sogenannte Freimeister, in Oesterreich Hofbefreite, Schutzdekreter genannt. Endlich war mit der Entwicklung des Verkehrs, dem Bedarf größerer Produktion, der Steigerung des finanziellen Bedarfes des Staates,

der das Streben nach steuerkräftigeren Subjekten hervorrief, mit der aus denselben Gründen erfolgenden Würdigung des auswärtigen Handels, dem Wachsthum der Bevölkerung überall eine staatliche Förderung großer mit mechanischen Kräften und einer bedeutenderen Zahl von Arbeitern arbeitenden Betriebe erfolgt, die man als Fabriken dem Handwerk gegenüberstellte und deren Betriebe man nicht nur freigab, sondern auch direkt durch Unterstützungen anzulocken sich bemühte. Ferner gab es eine große Zahl von kleineren Gewerben, welche niemals in die Zunftordnung eingereiht gewesen waren, freie Gewerbe, deren Betrieb man gleichfalls Jedermann gestattete, ohne daß erst eine behördliche Genehmigung in Anspruch genommen werden mußte. Nicht unwichtig für die Entwicklung der gewerblichen Produktion war ferner im vorigen Jahrhundert die vornehmlich auf dem Lande ansässige Hausindustrie, die von kapitalskräftigen Händlern organisirt war und einen in keine der früheren Formen eingereihten Gewerbebetrieb darstellte, der gleichfalls in größerem oder geringerem Grad einer staatlichen Ordnung unterworfen war.

So bestanden im vorigen Jahrhundert neben der alten scharf ausgeprägten, äußerlich sichtbarsten Form der Gewerbeverfassung, den Zünften, welche den großen Stock der ältesten und bekanntesten Gewerbe umfaßten, noch vielfach andere Formen, deren Abgrenzung oft schwierig, deren verwaltungsrechtliche Regelung keineswegs ohne Willkür war; auf dem ganzen Gebiete aber stand unzweifelhaft die ordnende staatliche Gewalt als anerkannte Macht da, der jedes individuelle Recht der Gewerbetreibenden untergeordnet war.

Literatur: Roscher, System Bd. II S. 582ff.; Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, 1866; Schönberg in seinem Handbuch, Bd. II 1; Stieda, Entstehung des deutschen Zunftwesens, in den Jahrbüchern für Nationalökomie, 1876; derselbe, Art. Zunftwesen im Hdw. d. Stw.; Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, 1875; derselbe, Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879.

2. Der Uebergang zur Gewerbefreiheit.

§ 25. 1. Die staatliche Gewerbeaufsicht, welche nach und nach an die Stelle zünftlerischer Selbstverwaltung getreten war, ruhte im Wesentlichen doch noch auf dem gleichen Grundgedanken, wie diese, auf dem der Nothwendigkeit einer öffentlichen Fürsorge für die Zahl und Vertheilung der Gewerbe, für die Regelung des Betriebes und für die Bedingungen zum Antritt. Was früher die Zunftpolitik für ihren städtischen Bereich angestrebt und zeitweilig ja auch erreicht hatte, sollte nach den Grundsätzen der merkantilistischen Politik der Staat für seinen großen Wirthschaftsbereich anstreben. Dagegen wendete sich die von England und Frankreich ausgehende Bewegung für Gewerbefreiheit, welche einestheils durch die Entwicklung der industriellen Technik und des Handelsverkehrs, anderentheils durch die Aufklärungsphilosophie und die auf sie gegründete ideale Vorstellung von der Zweckmäßigkeit eines auf volkswirthschaftliche Freiheit gegründeten Verkehrs getragen wurde. In England ist bereits im vorigen Jahrhundert die Großindustrie und die für die Ausfuhr arbeitende Industrie zu bedeutender Entwicklung gelangt. Die Erfindungen auf dem Gebiete der Eisen- und Textilindustrie warfen alle früheren Betriebsbeschränkungen über den Haufen. Die Anwendung der Dampfkraft seit 1789/90 hat die Leistungsfähigkeit der englischen Industrie ungeheuer gehoben. So hatte sich die Quantität der nach England eingeführten Baumwolle in den ersten fünfzig Jahren des 18. Jahrhunderts zwar verdoppelt, der Export an Baumwollwaaren nicht ganz verdoppelt. In den zwanzig letzten Jahren aber hatte sich die Einfuhr verachtfacht und war die Ausfuhr auf das Fünfzehneinhalbfache gestiegen. In

einem seit 1688 selten unterbrochenen siegreichen Kampfe mit Frankreich hatte England seine wirthschaftliche Herrschaft über alle Erdtheile ausgebreitet; seit 1790 war es für die Ernährung seiner Bevölkerung auf Getreideeinfuhr angewiesen. In einer solchen Lage war eine staatliche Regelung der gewerblichen Produktion weder nöthig noch durchführbar, weil die wichtigste Voraussetzung für eine solche Regelung und Ordnung der Produktion nach den Absatzbedingungen vom Staate nicht mehr zu beherrschen war und ein auf die Ausfuhr angewiesener Staat durch jede Beschränkung seiner Produktion sich selbst schädigt. In Frankreich waren die Bedingungen wohl nicht ganz gleichartig. Allerdings hatte hier die Politik Colbert's (1660—1684) — positive Förderung und staatliche Ordnung aller die Industrie unterstützenden Einrichtungen — einen großen Aufschwung herbeigeführt und ihr auf vielen Gebieten eine das Ausland überragende Stellung verschafft. Seine Nachfolger aber haben sein Werk nicht im gleichen Geist fortgeführt, und unter ihnen ist Frankreichs Welthandelsstellung durch den Verlust der nordamerikanischen und ostasiatischen Kolonien an England stark beeinträchtigt worden. Um so fühlbarer aber machte sich die Schattenseite der Colbert'schen Politik, welche geblieben war: ein entwickeltes System staatlicher Bevormundung des gewerblichen Betriebes, seiner Organisation, seiner Technik und seines wirthschaftlichen Verkehrs. Die bureaukratische Handhabung dieser Vorschriften wurde unerträglich, und auch in Frankreich war daher der Boden vorbereitet, auf dem die von den Philosophen beeinflußten Lehren der Physiokraten und des Adam Smith von den volkswirthschaftlichen Segnungen der Gewerbefreiheit gedeihen konnten. Von diesen beiden Staaten ging daher die Aenderung der Gewerbeverfassung aus.

2. In England blieben formell die Zünfte und älteren Beschränkungen des Gewerbebetriebes bis in dieses Jahrhundert bestehen. So wurde erst 1814 ein das Arbeitsverhältniß regelndes Gesetz vom Jahre 1562 aufgehoben. Die gewerblichen Vorrechte der Zünfte wurden erst 1835 abgeschafft. Thatsächlich waren beide Gesetze mit zahlreichen anderen Vorschriften schon lange obsolet geworden. Auf neu erstandene Industrien hatte man sie schon im vorigen Jahrhundert nicht mehr angewendet, und man ließ es geschehen, wenn sie auch bei jenen Betrieben nicht angewendet wurden, für welche sie seiner Zeit erlassen worden waren. Der Großbetrieb hatte sich schon im vorigen Jahrhundert ungehindert entfalten können, und so ist für England nicht ein bestimmter Zeitpunkt anzugeben, in dem seine Gewerbeverfassung aus dem Zustande der Gebundenheit in den der Gewerbefreiheit überging. In Frankreich hatte Turgot 1776 den Versuch gemacht, mit einem Schlage die Gewerbefreiheit einzuführen. Nur die Gewerbe der Barbiere, Apotheker, Goldschmiede, Buchdrucker und Buchhändler sollten besonders geregelt werden; alle übrigen Gewerbe sollten von Jedermann frei betrieben werden können. Dieses Edikt wurde allerdings niemals ausgeführt und Turgot selbst verlor über diesem Versuch seine Ministerschaft; aber seine Nachfolger führten bereits mancherlei Milderungen der bisherigen gewerbepolitischen Praxis ein, und in der stürmischen Bewegung der Revolutionszeit wurden die letzten Schranken niedergerissen. Ein Gesetz vom 2./17. März 1791 hob die Zünfte auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1. April 1791 ab frei. Der Antritt des Gewerbes wurde nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig gemacht, der Jedem ausgefolgt werden mußte, der die darauf festgesetzte Abgabe bezahlte. Der Betrieb wurde vollständig freigegeben. Nur für die Apotheker und Droguenhändler wurden besondere Bestimmungen erlassen und die Goldschmiede mußten sich eine polizeiliche Ueberprüfung ihrer Metalle gefallen lassen. Einige Jahre später, 1800 und 1802, wurden auch die Fleischer und Bäcker wieder einer obrigkeitlichen Kontrole unterworfen.

3. In den übrigen Staaten Europas erfolgte die Aufhebung der älteren Gewerbeverfassung, soweit sie nicht unter den Einfluß der französischen Gesetzgebung kamen, wie Belgien, Holland, Italien, einzelne Theile Deutschlands, in viel späterer Zeit; insbesondere in Oesterreich und Deutschland wurde die Gewerbefreiheit formell erst im Jahre 1859, bezw. 1869 eingeführt. Die wirthschaftliche Entwicklung war hier nicht so weit vorgeschritten, wie in den westlichen Staaten, und die Reglementirung hat namentlich in Oesterreich niemals einen so lästigen und mit den Bedürfnissen des Verkehrs so in Widerspruch tretenden Charakter angenommen, wie in Frankreich. Natürlich wurden die Hemmungen und Beschränkungen, welche von der Zunftverfassung und staatlichen Ordnung unzertrennlich sind, auch hier empfunden: die unnatürliche Abgrenzung der Gewerbe, die Erschwerung des Uebertrittes von einem Gewerbe zu einem anderen, die Beschränkung der Meisterrechte auf solche, welche gewisse formale Erforderniſſe nachweisen konnten (Lehrdienst, Wanderjahre, Meisterprüfung), die Beschränkung in der Auswahl der Arbeitskräfte u. s. w., wie andererseits das Willkürliche in den zahlreichen von solchen Vorschriften bestehenden Ausnahmen zu Gunsten der unzünftigen Gewerbe, der Freimeister und der Fabriken; aber eine starke öffentliche Meinung zu Gunsten der Gewerbefreiheit bestand dennoch nicht. Vielfach gewinnt man den Eindruck, daß es fast mehr ein Bedürfniß der staatlichen Verwaltung selbst war, die Gewerbefreiheit herbeizuführen, theils aus der überlegenen Erkenntniß des Werthes, den sie für die produktive Entwicklung der Volkswirthschaft haben mußte, theils um sich durch ein einfaches und klares System der Gewerbeordnung aus dem Wirrsale, das im Laufe der Zeit entstanden war, zu befreien. So hat die preußische Staatsverwaltung durch eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt, durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 und über die Polizeiverhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 durchgeführt; aber als durch die Gewerbeordnungen vom 17. Juni 1845 und 9. Febr. 1849 diese Gewerbefreiheit wieder eingeschränkt, Innungen mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen eingesetzt wurden und von Neuem der Befähigungsnachweis mit Meisterprüfung verlangt wurde, erhob sich kein Widerstand der Bevölkerung, der die Ausführung dieses Gesetzes unmöglich gemacht hätte. — In Oesterreich hat man in den Kreisen der Verwaltung wiederholt — so 1821 und 1835 — den Versuch einer Reform des Gewerberechts im Sinne der Gewerbefreiheit gemacht, und wenn er auch nicht verwirklicht wurde, so wurde jedenfalls in diesem Sinne die Verwaltung des Gewerbewesens gehandhabt. Erst als auch hier die Volkswirthschaft sich in größeren Verhältnissen zu bewegen anfing, nachdem in Deutschland durch den Zollverein 1835, in Oesterreich durch die Aufhebung der Prohibitivzölle 1850 und der Zölle gegen Ungarn 1851 ein größeres Wirthschaftsgebiet entstanden war, als durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen die lokalen Wirthschaftskreise gesprengt wurden und die Fortschritte der Technik und Chemie auch hier neue Unternehmungen in's Leben treten ließen, konnten diese Tendenzen verwirklicht werden. Nun entwickelte sich auch in Deutschland und Oesterreich ein Bedürfniß nach größeren Unternehmungen, nach großen Kreditinstituten, welche ihnen zur Seite stehen konnten, nach einheitlichen Verkehrsinstrumenten in Geld, Maß und Gewicht, und dieses Ausdehnungsstreben der produktiven Kräfte der Volkswirthschaft forderte ein Gewerberecht, welches die individuelle Thätigkeit nicht unterband. Von dieser Strömung getragen konnten dann die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 und die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche vom Deutschen Reiche übernommen wurde, die Gewerbefreiheit verwirklichen.

4. Ueberall da, wo Gewerbefreiheit besteht, finden bestimmte allgemeine Grundsätze Anwendung. Diese sind: 1. die gleiche Rechtsfähigkeit aller Personen in Bezug auf

einem seit 1688 selten unterbrochenen siegreichen Kampfe mit Frankreich hatte England seine wirthschaftliche Herrschaft über alle Erdtheile ausgebreitet; seit 1790 war es für die Ernährung seiner Bevölkerung auf Getreideeinfuhr angewiesen. In einer solchen Lage war eine staatliche Regelung der gewerblichen Produktion weder nöthig noch durchführbar, weil die wichtigste Voraussetzung für eine solche Regelung und Ordnung der Produktion nach den Absatzbedingungen vom Staate nicht mehr zu beherrschen war und ein auf die Ausfuhr angewiesener Staat durch jede Beschränkung seiner Produktion sich selbst schädigt. In Frankreich waren die Bedingungen wohl nicht ganz gleichartig. Allerdings hatte hier die Politik Colbert's (1660—1684) — positive Förderung und staatliche Ordnung aller die Industrie unterstützenden Einrichtungen — einen großen Aufschwung herbeigeführt und ihr auf vielen Gebieten eine das Ausland überragende Stellung verschafft. Seine Nachfolger aber haben sein Werk nicht im gleichen Geist fortgeführt, und unter ihnen ist Frankreichs Welthandelsstellung durch den Verlust der nordamerikanischen und ostasiatischen Kolonien an England stark beeinträchtigt worden. Um so fühlbarer aber machte sich die Schattenseite der Colbert'schen Politik, welche geblieben war: ein entwickeltes System staatlicher Bevormundung des gewerblichen Betriebes, seiner Organisation, seiner Technik und seines wirthschaftlichen Verkehrs. Die bureaukratische Handhabung dieser Vorschriften wurde unerträglich, und auch in Frankreich war daher der Boden vorbereitet, auf dem die von den Philosophen beeinflußten Lehren der Physiokraten und des Adam Smith von den volkswirthschaftlichen Segnungen der Gewerbefreiheit gedeihen konnten. Von diesen beiden Staaten ging daher die Aenderung der Gewerbeverfassung aus.

2. In England blieben formell die Zünfte und älteren Beschränkungen des Gewerbebetriebes bis in dieses Jahrhundert bestehen. So wurde erst 1814 ein das Arbeitsverhältniß regelndes Gesetz vom Jahre 1562 aufgehoben. Die gewerblichen Vorrechte der Zünfte wurden erst 1835 abgeschafft. Thatsächlich waren beide Gesetze mit zahlreichen anderen Vorschriften schon lange obsolet geworden. Auf neu erstandene Industrien hatte man sie schon im vorigen Jahrhundert nicht mehr angewendet, und man ließ es geschehen, wenn sie auch bei jenen Betrieben nicht angewendet wurden, für welche sie seiner Zeit erlassen worden waren. Der Großbetrieb hatte sich schon im vorigen Jahrhundert ungehindert entfalten können, und so ist für England nicht ein bestimmter Zeitpunkt anzugeben, in dem seine Gewerbeverfassung aus dem Zustande der Gebundenheit in den der Gewerbefreiheit überging. In Frankreich hatte Turgot 1776 den Versuch gemacht, mit einem Schlage die Gewerbefreiheit einzuführen. Nur die Gewerbe der Barbiere, Apotheker, Goldschmiede, Buchdrucker und Buchhändler sollten besonders geregelt werden; alle übrigen Gewerbe sollten von Jedermann frei betrieben werden können. Dieses Edikt wurde allerdings niemals ausgeführt und Turgot selbst verlor über diesem Versuch seine Ministerschaft; aber seine Nachfolger führten bereits mancherlei Milderungen der bisherigen gewerbepolitischen Praxis ein, und in der stürmischen Bewegung der Revolutionszeit wurden die letzten Schranken niedergerissen. Ein Gesetz vom 2./17. März 1791 hob die Zünfte auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1. April 1791 ab frei. Der Antritt des Gewerbes wurde nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig gemacht, der Jedem ausgefolgt werden mußte, der die darauf festgesetzte Abgabe bezahlte. Der Betrieb wurde vollständig freigegeben. Nur für die Apotheker und Droguenhändler wurden besondere Bestimmungen erlassen und die Goldschmiede mußten sich eine polizeiliche Ueberprüfung ihrer Metalle gefallen lassen. Einige Jahre später, 1800 und 1802, wurden auch die Fleischer und Bäcker wieder einer obrigkeitlichen Kontrole unterworfen.

3. In den übrigen Staaten Europas erfolgte die Aufhebung der älteren Gewerbeverfassung, soweit sie nicht unter den Einfluß der französischen Gesetzgebung kamen, wie Belgien, Holland, Italien, einzelne Theile Deutschlands, in viel späterer Zeit; insbesondere in Oesterreich und Deutschland wurde die Gewerbefreiheit formell erst im Jahre 1859, bezw. 1869 eingeführt. Die wirthschaftliche Entwicklung war hier nicht so weit vorgeschritten, wie in den westlichen Staaten, und die Reglementirung hat namentlich in Oesterreich niemals einen so lästigen und mit den Bedürfnissen des Verkehrs so in Widerspruch tretenden Charakter angenommen, wie in Frankreich. Natürlich wurden die Hemmungen und Beschränkungen, welche von der Zunftverfassung und staatlichen Ordnung unzertrennlich sind, auch hier empfunden: die unnatürliche Abgrenzung der Gewerbe, die Erschwerung des Uebertrittes von einem Gewerbe zu einem anderen, die Beschränkung der Meisterrechte auf solche, welche gewisse formale Erforderniße nachweisen konnten (Lehrdienst, Wanderjahre, Meisterprüfung), die Beschränkung in der Auswahl der Arbeitskräfte u. s. w., wie andererseits das Willkürliche in den zahlreichen von solchen Vorschriften bestehenden Ausnahmen zu Gunsten der unzünftigen Gewerbe, der Freimeister und der Fabriken; aber eine starke öffentliche Meinung zu Gunsten der Gewerbefreiheit bestand dennoch nicht. Vielfach gewinnt man den Eindruck, daß es fast mehr ein Bedürfniß der staatlichen Verwaltung selbst war, die Gewerbefreiheit herbeizuführen, theils aus der überlegenen Erkenntniß des Werthes, den sie für die produktive Entwicklung der Volkswirthschaft haben mußte, theils um sich durch ein einfaches und klares System der Gewerbeordnung aus dem Wirrsale, das im Laufe der Zeit entstanden war, zu befreien. So hat die preußische Staatsverwaltung durch eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt, durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 und über die Polizeiverhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 durchgeführt; aber als durch die Gewerbeordnungen vom 17. Juni 1845 und 9. Febr. 1849 diese Gewerbefreiheit wieder eingeschränkt, Innungen mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen eingesetzt wurden und von Neuem der Befähigungsnachweis mit Meisterprüfung verlangt wurde, erhob sich kein Widerstand der Bevölkerung, der die Ausführung dieses Gesetzes unmöglich gemacht hätte. — In Oesterreich hat man in den Kreisen der Verwaltung wiederholt — so 1821 und 1835 — den Versuch einer Reform des Gewerberechts im Sinne der Gewerbefreiheit gemacht, und wenn er auch nicht verwirklicht wurde, so wurde jedenfalls in diesem Sinne die Verwaltung des Gewerbewesens gehandhabt. Erst als auch hier die Volkswirthschaft sich in größeren Verhältnissen zu bewegen anfing, nachdem in Deutschland durch den Zollverein 1835, in Oesterreich durch die Aufhebung der Prohibitivzölle 1850 und der Zölle gegen Ungarn 1851 ein größeres Wirthschaftsgebiet entstanden war, als durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen die lokalen Wirthschaftskreise gesprengt wurden und die Fortschritte der Technik und Chemie auch hier neue Unternehmungen in's Leben treten ließen, konnten diese Tendenzen verwirklicht werden. Nun entwickelte sich auch in Deutschland und Oesterreich ein Bedürfniß nach größeren Unternehmungen, nach großen Kreditinstituten, welche ihnen zur Seite stehen konnten, nach einheitlichen Verkehrsinstrumenten in Geld, Maß und Gewicht, und dieses Ausdehnungsstreben der produktiven Kräfte der Volkswirthschaft forderte ein Gewerberecht, welches die individuelle Thätigkeit nicht unterband. Von dieser Strömung getragen konnten dann die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 und die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche vom Deutschen Reiche übernommen wurde, die Gewerbefreiheit verwirklichen.

4. Ueberall da, wo Gewerbefreiheit besteht, finden bestimmte allgemeine Grundsätze Anwendung. Diese sind: 1. die gleiche Rechtsfähigkeit aller Personen in Bezug auf

einem seit 1688 selten unterbrochenen siegreichen Kampfe mit Frankreich hatte England seine wirthschaftliche Herrschaft über alle Erdtheile ausgebreitet; seit 1790 war es für die Ernährung seiner Bevölkerung auf Getreideeinfuhr angewiesen. In einer solchen Lage war eine staatliche Regelung der gewerblichen Produktion weder nöthig noch durchführbar, weil die wichtigste Voraussetzung für eine solche Regelung und Ordnung der Produktion nach den Absatzbedingungen vom Staate nicht mehr zu beherrschen war und ein auf die Ausfuhr angewiesener Staat durch jede Beschränkung seiner Produktion sich selbst schädigt. In Frankreich waren die Bedingungen wohl nicht ganz gleichartig. Allerdings hatte hier die Politik Colbert's (1660—1684) — positive Förderung und staatliche Ordnung aller die Industrie unterstützenden Einrichtungen — einen großen Aufschwung herbeigeführt und ihr auf vielen Gebieten eine das Ausland überragende Stellung verschafft. Seine Nachfolger aber haben sein Werk nicht im gleichen Geist fortgeführt, und unter ihnen ist Frankreichs Welthandelsstellung durch den Verlust der nordamerikanischen und ostasiatischen Kolonien an England stark beeinträchtigt worden. Um so fühlbarer aber machte sich die Schattenseite der Colbert'schen Politik, welche geblieben war: ein entwickeltes System staatlicher Bevormundung des gewerblichen Betriebes, seiner Organisation, seiner Technik und seines wirthschaftlichen Verkehrs. Die bureaukratische Handhabung dieser Vorschriften wurde unerträglich, und auch in Frankreich war daher der Boden vorbereitet, auf dem die von den Philosophen beeinflußten Lehren der Physiokraten und des Adam Smith von den volkswirthschaftlichen Segnungen der Gewerbefreiheit gedeihen konnten. Von diesen beiden Staaten ging daher die Aenderung der Gewerbeverfassung aus.

2. In England blieben formell die Zünfte und älteren Beschränkungen des Gewerbebetriebes bis in dieses Jahrhundert bestehen. So wurde erst 1814 ein das Arbeitsverhältniß regelndes Gesetz vom Jahre 1562 aufgehoben. Die gewerblichen Vorrechte der Zünfte wurden erst 1835 abgeschafft. Thatsächlich waren beide Gesetze mit zahlreichen anderen Vorschriften schon lange obsolet geworden. Auf neu erstandene Industrien hatte man sie schon im vorigen Jahrhundert nicht mehr angewendet, und man ließ es geschehen, wenn sie auch bei jenen Betrieben nicht angewendet wurden, für welche sie seiner Zeit erlassen worden waren. Der Großbetrieb hatte sich schon im vorigen Jahrhundert ungehindert entfalten können, und so ist für England nicht ein bestimmter Zeitpunkt anzugeben, in dem seine Gewerbeverfassung aus dem Zustande der Gebundenheit in den der Gewerbefreiheit überging. In Frankreich hatte Turgot 1776 den Versuch gemacht, mit einem Schlage die Gewerbefreiheit einzuführen. Nur die Gewerbe der Barbiere, Apotheker, Goldschmiede, Buchdrucker und Buchhändler sollten besonders geregelt werden; alle übrigen Gewerbe sollten von Jedermann frei betrieben werden können. Dieses Edikt wurde allerdings niemals ausgeführt und Turgot selbst verlor über diesem Versuch seine Ministerschaft; aber seine Nachfolger führten bereits mancherlei Milderungen der bisherigen gewerbepolitischen Praxis ein, und in der stürmischen Bewegung der Revolutionszeit wurden die letzten Schranken niedergerissen. Ein Gesetz vom 2./17. März 1791 hob die Zünfte auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1. April 1791 ab frei. Der Antritt des Gewerbes wurde nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig gemacht, der Jedem ausgefolgt werden mußte, der die darauf festgesetzte Abgabe bezahlte. Der Betrieb wurde vollständig freigegeben. Nur für die Apotheker und Droguenhändler wurden besondere Bestimmungen erlassen und die Goldschmiede mußten sich eine polizeiliche Ueberprüfung ihrer Metalle gefallen lassen. Einige Jahre später, 1800 und 1802, wurden auch die Fleischer und Bäcker wieder einer obrigkeitlichen Kontrole unterworfen.

3. In den übrigen Staaten Europas erfolgte die Aufhebung der älteren Gewerbeverfassung, soweit sie nicht unter den Einfluß der französischen Gesetzgebung kamen, wie Belgien, Holland, Italien, einzelne Theile Deutschlands, in viel späterer Zeit; insbesondere in Oesterreich und Deutschland wurde die Gewerbefreiheit formell erst im Jahre 1859, bezw. 1869 eingeführt. Die wirthschaftliche Entwicklung war hier nicht so weit vorgeschritten, wie in den westlichen Staaten, und die Reglementirung hat namentlich in Oesterreich niemals einen so lästigen und mit den Bedürfnissen des Verkehrs so in Widerspruch tretenden Charakter angenommen, wie in Frankreich. Natürlich wurden die Hemmungen und Beschränkungen, welche von der Zunftverfassung und staatlichen Ordnung unzertrennlich sind, auch hier empfunden: die unnatürliche Abgrenzung der Gewerbe, die Erschwerung des Uebertrittes von einem Gewerbe zu einem anderen, die Beschränkung der Meisterrechte auf solche, welche gewisse formale Erfordernisse nachweisen konnten (Lehrdienst, Wanderjahre, Meisterprüfung), die Beschränkung in der Auswahl der Arbeitskräfte u. s. w., wie andererseits das Willkürliche in den zahlreichen von solchen Vorschriften bestehenden Ausnahmen zu Gunsten der unzünftigen Gewerbe, der Freimeister und der Fabriken; aber eine starke öffentliche Meinung zu Gunsten der Gewerbefreiheit bestand dennoch nicht. Vielfach gewinnt man den Eindruck, daß es fast mehr ein Bedürfniß der staatlichen Verwaltung selbst war, die Gewerbefreiheit herbeizuführen, theils aus der überlegenen Erkenntniß des Werthes, den sie für die produktive Entwicklung der Volkswirthschaft haben mußte, theils um sich durch ein einfaches und klares System der Gewerbeordnung aus dem Wirrsale, das im Laufe der Zeit entstanden war, zu befreien. So hat die preußische Staatsverwaltung durch eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt, durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810 und über die Polizeiverhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 durchgeführt; aber als durch die Gewerbeordnungen vom 17. Juni 1845 und 9. Febr. 1849 diese Gewerbefreiheit wieder eingeschränkt, Innungen mit verwaltungsrechtlichen Befugnissen eingesetzt wurden und von Neuem der Befähigungsnachweis mit Meisterprüfung verlangt wurde, erhob sich kein Widerstand der Bevölkerung, der die Ausführung dieses Gesetzes unmöglich gemacht hätte. — In Oesterreich hat man in den Kreisen der Verwaltung wiederholt — so 1821 und 1835 — den Versuch einer Reform des Gewerberechts im Sinne der Gewerbefreiheit gemacht, und wenn er auch nicht verwirklicht wurde, so wurde jedenfalls in diesem Sinne die Verwaltung des Gewerbewesens gehandhabt. Erst als auch hier die Volkswirthschaft sich in größeren Verhältnissen zu bewegen anfing, nachdem in Deutschland durch den Zollverein 1835, in Oesterreich durch die Aufhebung der Prohibitivzölle 1850 und der Zölle gegen Ungarn 1851 ein größeres Wirthschaftsgebiet entstanden war, als durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen die lokalen Wirthschaftskreise gesprengt wurden und die Fortschritte der Technik und Chemie auch hier neue Unternehmungen in's Leben treten ließen, konnten diese Tendenzen verwirklicht werden. Nun entwickelte sich auch in Deutschland und Oesterreich ein Bedürfniß nach größeren Unternehmungen, nach großen Kreditinstituten, welche ihnen zur Seite stehen konnten, nach einheitlichen Verkehrsinstrumenten in Geld, Maß und Gewicht, und dieses Ausdehnungsstreben der [illegible] Kräfte der Volkswirthschaft forderte ein Gewerberecht, welches die [illegible] Thätigkeit nicht unterband. Von dieser [illegible] getragen konnten dann die [illegible] Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 [illegible] norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche vom Deu[illegible] [illegible]en wurde, die Gewerbefreiheit [illegible].

4. Ueber[illegible] besteht, finden bestimmte [illegible] Grundsätze Anwen[illegible] [illegible]e Rechtsfähigkeit aller [illegible] in Bezug [illegible]

den Gewerbebetrieb, also die Gleichheit von Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, von Voll- und Minderjährigen, von physischen und juristischen Personen, von Gemeindeangehörigen und Gemeindefremden, von Staatsangehörigen und Ausländern, von Angehörigen der verschiedenen Religionsbekenntnisse; 2. volle Berechtigung, den Ort, den Umfang und die Art des Betriebes nach eigenem Ermessen zu bestimmen; es besteht darnach kein Unterschied zwischen einem Betrieb in der Stadt oder auf dem Lande; der Gewerbeinhaber kann beliebig viele Betriebe der gleichen oder verschiedener Art und ebenso verschiedene Betriebsstätten besitzen; er kann selbstgefertigte oder angekaufte Waare feilhalten und verkaufen; 3. die Freiheit in der Preisbestimmung für Produkte, wie für gewerbliche Leistungen; 4. die Aufnahme und Entlassung der Hilfsarbeiter in der Form privatrechtlicher Verträge. Aufgehoben sind im System der Gewerbefreiheit alle Zwangs- und Bannrechte, alle Zwangskorporationen und dadurch natürlich auch solche früher ihnen zugestandenen Verwaltungsbefugnisse, die Nachweisung bestimmter Befähigung oder bestimmten Vermögensbesitzes. Dagegen läßt die Gewerbefreiheit die Zusammenlegung von Kapitalien oder Arbeitskräften in den rechtlich zulässigen Formen ungehindert vor sich gehen. Es ist aber nicht mehr zulässig, einzelne Korporationen mit Privilegien auszustatten und die Errichtung von Erwerbsgesellschaften an staatliche Genehmigung zu binden.

5. Von diesen allgemeinen Grundsätzen bestehen aber überall Ausnahmen, die bald mehr bald weniger weitgehend, nirgends aber so umfassend sind, daß sie den Bestand der Gewerbefreiheit aufgehoben hätten. So sind gewisse Gewerbe an die Verleihung durch die Behörde — Konzession — gebunden, wie Schauspielunternehmungen, Gastwirthschaften, Pfandleihgewerbe u. s. w. Für manche Gewerbe wird der Nachweis der Befähigung gefordert: für Schiffer, für Apotheker, für Baumeister u. dgl. In allen Staaten wird die Anlage und der Betrieb der Gewerbe staatlicherseits überwacht, um Schädigungen der Gesundheit oder des Eigenthums der Nachbarn hintanzuhalten. Aus diesen Gründen werden auch Vorschriften über die Art des Betriebes erlassen. Besonderen Beschränkungen werden überall die Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen, und in manchen Fällen erfolgen Preisfixirungen für Produkte oder Leistungen; so bei Bäckern, Fleischern, Lohnfuhrwerken. Endlich ist der Arbeitsvertrag vielfach staatlich geordnet. Das Prinzip der Gewerbefreiheit bedeutet darnach nicht absolute individuelle Freiheit, sondern nur individuelle Freiheit innerhalb der staatlich anerkannten Grenzen. Wie weit oder wie enge diese zu stellen sind, in welchen Richtungen der Staat auf die Benutzung der individuellen Freiheit Einfluß nehmen soll, das bildet den Inhalt der staatlichen Gewerbepolitik, soweit dieselbe die Organisation der Gewerbe betrifft. Die Vertheilung von Kapital und Arbeit auf die einzelnen Produktionsgruppen, die Wahl der Käufer und Verkäufer, der Arbeiter und Arbeitgeber bleibt den Einzelnen überlassen. Das ist das entscheidende Kennzeichen der freien Gewerbeverfassung.

Es ist ersichtlich, daß die Formen der Gebundenheit im Gewerbe viel weniger vollständig überwunden sind als in der Landwirthschaft. Diese hat zwar die ältere gebundene Wirthschaftsverfassung viel länger festgehalten als das Gewerbe, aber dafür um so radikaler abgestreift. Der wesentlichste Grund dafür liegt darin, daß es sich in der Landwirthschaft um einfache und gleichartige Beziehungen von Personen und wirthschaftlichen Bedürfnissen handelt, während die Gewerbebetriebe viel mannigfaltiger, wechselnder in ihrer Einwirkung auf die beschäftigten Personen und ihre Umgebung, in der Beziehung zum konsumirenden Publikum viel komplizirter sind. Deßhalb kann man auch im System der Gewerbefreiheit nicht umhin, ein besonderes Gewerberecht aufzustellen, d. h. eine selbständige rechtliche Ordnung der Bedingungen, unter denen ein Gewerbe angetreten, betrieben werden, der Verkehr mit dem Publikum eintreten, das Arbeitsverhältniß geordnet werden darf. Einer vollkommenen Durchführung des Prinzips der Gewerbefreiheit entspräche es, in allen diesen Beziehungen nur die Normen des

allgemeinen bürgerlichen Rechtes oder des Handelsrechtes gelten zu lassen. Thatsächlich finden aber immer eine Reihe von Sondervorschriften Platz, welche dann den Inhalt besonderer Gewerbeordnungen ausmachen. Da wo diese Gewerbeordnungen das allgemeine Recht der Gewerbebetriebe enthalten, ist es natürlich von Wichtigkeit, festzustellen, was begrifflich als Gewerbe anzusehen ist. Das Wort „Gewerbe" wird aber in einem verschiedenen Sinne angewendet. Im Gegensatz zur Urproduktion bedeutet es Verarbeitung oder Veredlung des Rohstoffes und schließt darnach nicht nur die Urproduktion, sondern auch den Handel, die Versicherung, die persönliche Dienstleistung inklusive der Verkehrsunternehmungen aus. In einem weiteren Sinne wird es aber als gleichbedeutend gebraucht mit Erwerb und bedeutet darnach jede freie erwerbswirthschaftliche Thätigkeit. In einem engsten Sinne endlich wird darunter nur ein Theil der Stoff verarbeitenden Unternehmungen verstanden und zwar derjenige, der dies in den Formen des Kleinbetriebes thut, so daß das Gewerbe dann in diesem Sinne mit Kleingewerbe zusammenfällt.

Die deutsche Gewerbeordnung versteht unter Gewerbe außer den eigentlichen Stoff verarbeitenden Gewerben auch die Handelsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und gewisse Darbietungen von persönlichen Leistungen (Schaustellungen, künstlerische Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse nicht obwaltet und Anderes). Doch scheidet sie wieder gewisse Unternehmungen aus, die nach dieser allgemeinen Abgrenzung der Gewerbeordnung zu unterstellen wären (Apotheker, Eisenbahnunternehmungen, Ertheilung von Unterricht). (§ 6 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.) Die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 bezieht sich auf alle nicht ausdrücklich ausgenommenen gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen. Ausgenommen sind die landwirthschaftliche Produktion, der Bergbau, die literarische Thätigkeit, die Ausübung schöner Künste, die liberalen Berufe, die Kredit- und Versicherungsunternehmungen, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige. (Art. 4 und 5 des Kundmachungspatentes.)

Wir haben im Folgenden stets das Gewerbe als Gegensatz zur Urproduktion (Landwirthschaft und Forstwirthschaft) im Sinne.

Litteratur: Roscher, System Bd. III S. 653 ff.; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 481; Mascher, Deutsches Gewerbewesen S. 481 ff.; Stieda, Art. Zunftwesen im Hdw. d. Stw. Ueber die Entwicklung der Gewerbefreiheit in England: Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881; Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, 1872. Ueber die französische Entwicklung: Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, 1878. Für Deutschland: Kaizl, Der Kampf um die Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799 bis 1868, Leipzig 1879; Schmoller, Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1640 bis 1806 in „Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte" Bd. I; v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898; Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, 2 Bde., 1884 bis 1888; Köhler, Das württembergische Gewerberecht, 1891; Jänecke, Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover, 1892.

3. Die Aenderungen in der Arbeitsverfassung.

§ 26. 1. In zwei Punkten unterscheidet sich das gewerbliche Arbeitsverhältniß der Gegenwart von der früheren Gewerbeverfassung. Auf dem in früherer Zeit den größten Theil der gewerblichen Arbeiter umfassenden Gebiete des Handwerks war das Arbeitsverhältniß bis zu einem gewissen Grade auch ein Pflegeverhältniß. Nicht nur der Lehrling, auch der Geselle lebte im Haus des Meisters, war der Hausordnung unterworfen, aber auch der Gunst und Ungunst des häuslichen Lebens und der häuslichen Pflege theilhaftig. Auch wo ein solches häusliches Zusammenleben nicht vorkam, war durch die Zunft ein gewisser patriarchalischer Einfluß auf das Leben der Gesellen vorgesehen. Neben diesen Momenten kommt als zweiter charakteristischer Zug in Betracht die öffentlich-rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses und der Einfluß der Verwaltung, sei es der Magistratsverwaltung der Städte oder der amtlichen Verwaltung des Staates. Die Pflichten des Arbeiters und die Rechte des Arbeitgebers waren nach vielen Richtungen ihrer Willkür entzogen und durch Statut oder Gesetz bestimmt. Insbesondere kamen auch solche öffentlich-rechtliche Fixirungen der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes vor. Ihnen stand gegenüber

ein Unterstützungsanspruch der Gesellen gegenüber der Zunft oder dem Staate. Brentano schildert dies Verhältniß folgendermaßen: „Der Lohn wurde von den öffentlichen Behörden selbst oder doch unter deren Aufsicht von den Zünften festgestellt. Die Arbeitszeit war gesetzlich geregelt, und ebenso wurden die Dauer der Lehrzeit, die Zahl der Lehrlinge, die Dauer der Dienstzeit der Gesellen und die Kündigungsfristen und die anderen Arbeitsbedingungen entweder durch Gesetze oder durch die öffentlichen Behörden oder doch unter deren Mitwirkung festgestellt. Nur vorschriftsmäßig ausgelernte Arbeiter durften als Gesellen beschäftigt werden. Diese aber hatten ein Recht auf Arbeit, wo solche vorhanden war und Anspruch auf Unterhalt während einiger Zeit und auf Wanderunterstützung, wo keine sich fand. Andererseits bestand als Korrelat dieser Rechte der Gesellen das strenge Verbot, durch Arbeitseinstellungen die Abhilfe von Beschwerden und Bewilligung von Forderungen zu erstreben, der Zwang zur Verrichtung etwa vorhandener Arbeit zu den vorgeschriebenen Bedingungen unter Androhung von Gefängniß eventuell Zuchthausstrafe und der Beitrittszwang zu Gesellenunterstützungskassen, wo es solche gab. Als Korrelat der fortbestehenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Gesellen zu Gunsten der Meister bestand die subsidiäre Unterstützungspflicht der Zünfte gegenüber den Gesellen weiter fort. Dagegen übernahm, als die kirchliche Armenpflege verfiel und die römisch-rechtliche Auffassung des Eigenthums als eines subjektiven Rechtes mehr und mehr an die Stelle der christlich-germanischen Auffassung desselben als eines mit Pflichten verbundenen Amtes trat, der Staat die Unterstützung der Hilfsbedürftigen, welche von keinerlei Genossenschaft Unterstützungen beanspruchen konnten oder sie nicht in ausreichendem Maße erhielten. In den Armensteuern hob er von jenen, welchen die Zunftbeschränkungen, die Niederlassungshindernisse, die Lohnregulirungen und Koalitionsverbote zu Gute kamen, die Mittel ein, um jene zu erhalten, welche, obwohl fähig zur Arbeit, in Folge jener Beeinträchtigungen der Freiheit der Arbeit nicht die Möglichkeit für sich zu sorgen hatten, und diese wurden für die gewährte Armenunterstützung zur Verrichtung von Arbeiten, die ihnen zugewiesen wurden, gezwungen."

Diese Schilderung — in Schönberg's Hdb. 1. Aufl. Bd. I S. 912 — ist im Wesentlichen englischen Verhältnissen abgenommen. Hier bestand seit 1562 das sog. Elisabeth'sche Lehrlingsgesetz. Dieses setzte für die Hauptgewerbe seiner Zeit fest, daß, wer als Geselle arbeiten wolle, vorher sieben Jahre als Lehrling gedient haben müsse. Auf einen Gesellen dürfen nicht mehr als 3 Lehrlinge gehalten werden. Für jeden weiteren Lehrling mußte auch ein Geselle mehr eingestellt werden. Niemand darf einen Gesellen auf weniger als ein Jahr dingen mit vierteljähriger Kündigung. Die Arbeitszeit war auf 12 Stunden im Sommer, auf die Zeit von Tagesanbruch bis Nacht im Winter festgesetzt. Der Lohn soll jährlich von Friedensrichtern und Stadtmagistrat in der Weise festgesetzt werden, daß er sowohl in Zeiten des Mangels, als in Zeiten des Ueberflusses ausreichend sei. Diese Behörden entschieden auch bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen und hatten letztere zu schützen. Dieses Gesetz enthielt einen konzentrirten Ausdruck der Auffassung von den Pflichten des Staates und von der Art, wie man sich die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in früheren Jahrhunderten dachte. Es blieb in England bis 1814 in formeller, in der Praxis freilich vielfach durchbrochener Geltung. Daneben gab es viele Spezialgesetze mit Einzelordnungen. Vgl. Held, 2 Bücher, S. 416 ff. In den kontinentalen Staaten finden wir eine ähnliche einheitliche gesetzliche Regelung der Arbeiterfrage nicht; aber der Grundgedanke ist derselbe., Er kommt in vielen Spezialgesetzen zum Ausdruck.

2. Die Einführung der Gewerbefreiheit hat die Arbeitsverfassung wesentlich geändert. An die Stelle der patriarchalisch-autoritären Ordnung trat der freie Arbeitsvertrag, d. h. die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sind auf Grund des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurtheilen. Der individualistischen Auffassung der Volkswirthschaft entsprach es, diese Verträge als individuelle anzusehen. Als man im Jahre 1791 in Frankreich Vereinigungen von Arbeitgebern, wie von Arbeitern verbot, erklärte man im Gesetz: „Es gibt keine

Korporationen mehr im Staate; es gibt nur das Sonderinteresse jedes Einzelnen und das gemeine Interesse." Die günstigen Folgen, die sich daraus für die Volkswirthschaft ergaben, sind nicht unbedeutend. Die Steigerung und rasche Veränderung der Produktion finden in der Freiheit des Vertrages und der sich daraus ergebenden höchsten Anspannung der Arbeitskräfte und der willkürlichen Veränderung ihrer Zusammensetzung eine mächtige Stütze; aber es wird dabei leicht übersehen, daß einestheils die persönlichen Interessen der Arbeiter unter diesem System leiden und andererseits die Volkswirthschaft selbst durch ein sich entwickelndes Mißverhältniß zwischen Produktion und Konsumtion gestört werden kann. Die freie individuelle Konkurrenz der Arbeiter bringt die Tendenz mit sich, den Arbeitslohn herabzudrücken. Es liegt im Interesse der Produzenten und indirekt in dem der Konsumenten, denen die Verbilligung der Produkte zu Gute kommt, diese Tendenz auszunutzen und die Arbeitskräfte so billig als möglich zu gewinnen und in so geringer Menge als möglich zu verwenden; aber die Träger der Arbeitskraft sind Menschen und als solche konsumirende Glieder der Volkswirthschaft, deren Konsumtionskraft sich nach der Größe des Antheiles richtet, den sie bei der Verwerthung ihrer Arbeitskraft zugesprochen erhalten. Je verhältnißmäßig größer die Zahl der Arbeitenden in der Volkswirthschaft ist, desto wichtiger wird für den Gang der Produktion die Stärke mit der sie an der Konsumtion betheiligt sind. Es kann daher im System der Gewerbefreiheit der Fall eintreten, daß die Arbeitskräfte zu billig erworben werden, d. h. so billig, daß dadurch die Konsumtionskraft der Bevölkerung hinter dem Werthe des von ihr Produzirten zurückbleibt.

3. Es ergibt sich daraus, daß das Arbeitsverhältniß unter einem doppelten Gesichtspunkt zu prüfen ist: im Hinblick auf die persönlichen Interessen der Arbeiter und im Hinblick auf die Rückwirkung, welche die Lage der Arbeiter auf die ganze Volkswirthschaft ausübt. Unter den persönlichen Interessen verstehen wir ihren ganzen materiellen, geistigen und sittlichen Lebensstand. Es steht in Frage, in welcher Weise sich das Familienleben, die Bildung und die wirthschaftliche Existenz der Arbeiter unter dem Einflusse des freien Arbeitsvertrages entwickelt. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Arbeitsverhältnisses zeigt sich in der Wirkung, welche die Arbeiter als Glied der Produktion und durch ihren Haushalt als Glieder der Konsumtion auf die Größe, Richtung und Organisation der Produktion ausüben.

4. In der Gegenwart treten die an das Arbeitsverhältniß, im Besonderen an das gewerbliche Arbeitsverhältniß sich knüpfenden Fragen um so stärker hervor, als die Aufhebung der zahlreichen öffentlichen Ordnungen des städtischen Berufsrechts der Vergangenheit die zwischen den einzelnen Gruppen von Arbeitern bestehenden Schranken und ihre Einordnung in bestimmte Arten von Stütz- und Hilfsorganisationen (grundherrliche, zünftlerische, genossenschaftliche Unterstützungspflicht und Zwangszugehörigkeit zu derartigen Organisationen) aufgehoben und die Bildung einer einheitlichen Arbeiterklasse erleichtert hat. Das Aufhören der Gebundenheit der Landbevölkerung, der autoritativ normirten Dienstpflicht der Gesellen, der Beschränkungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben hat eine allgemeine Freizügigkeit nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter herbeigeführt, welche der Entwicklung neuer und großer gewerblicher Unternehmungen, dem Wachsen der Bevölkerung und insbesondere dem Wachsthum der Städte sehr förderlich war. In den letzteren aber nahmen durch die Ungunst der Wohnverhältnisse, durch die Kostspieligkeit der Lebenshaltung, durch die stärkere Lockerung der Familienbande und der Einflüsse genossenschaftlicher Art (nachbarschaftlichen und Gemeinbegeistes) die auf den persönlichen Lebensstand des Arbeiters einwirkenden Folgen des Arbeitsverhältnisses besonders ungünstige Wirkungen an. Vermöge der Anhäufung von gleichartigen

Existenzen, des gesteigerten geistigen Lebens, des lebhafteren durch die städtischen Mittel (Zeitungen, Vereine und Versammlungen) ermöglichten Ideenaustausches kommen sie den Betroffenen stärker zum Bewußtsein. Darum sind die Fragen der gewerblichen Arbeiterpolitik zum großen Theil städtische, insbesondere großstädtische Fragen, d. h. solche, für deren Lösung die besonderen Lebens- und Arbeitsbedingungen der Städte entscheidend werden.

Eine Uebersicht über die Größe der an das Arbeitsverhältniß geknüpften Interessen läßt sich annähernd durch den Nachweis der Zahl der Personen bieten, die ihrem Hauptberuf nach eine Arbeiterstellung einnehmen. Im Deutschen Reich hat die Berufszählung vom 14. Juni 1895 gezählt im Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen 5.4 Millionen männliche, 1.1 Millionen weibliche Arbeiter, zusammen 6.5 Millionen Personen; im Handel und Verkehr 1.1 bezw. 0.4, zusammen 1.5 Millionen Arbeiter; in der Gruppe häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art 0.3 bezw. 1.5, zusammen 1.7 Millionen Arbeiter; dazu treten die 5.7 Millionen männlichen und weiblichen Landarbeiter, sowie ca. 0.7 Millionen Arbeiter im Staats-, Gemeindedienst u. s. w., so daß im Ganzen von 22.1 Millionen erwerbsthätiger Personen 16.1 Millionen, also über 73% Arbeiter waren. Auf die 28 deutschen Großstädte entfallen — von den Arbeitern im öffentlichen Dienst abgesehen — 2.3 Millionen. Da nur eine geringe Zahl landwirthschaftlicher Arbeiter sich darunter befinden wird, ist diese Zahl nur zu den übrigen Berufsgruppen in ein Verhältniß zu setzen und ergibt fast 23% aller Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr, häuslicher Dienstleistung. In Oesterreich wurden 1890 unter 13.6 Millionen Erwerbsthätigen in der Land- und Forstwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr 9.1 Millionen Arbeiter gezählt. Davon entfielen auf die Landwirthschaft 6.5 Millionen (inkl. der arbeitenden Familienangehörigen) zu 2 Millionen Selbstständigen, auf die Industrie 2.3 Millionen zu 0.6 Millionen Selbständigen und Angestellten, im Handel und Verkehr war das Verhältniß 0.4 : 0.4 Millionen.

Literatur: Lassalle's Schriften; Lange, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., 1879; Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, 1877; derselbe in Schönberg's Hdb. 1. Aufl. Bd. I; Hitze, Kapitel und Arbeit, 1881; derselbe, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon; Schönberg in seinem Hdb. 4. Aufl. Bd. II 2.

II. Die gewerblichen Betriebssysteme.

1. Die gewerblichen Betriebssysteme im Allgemeinen.

§ 27. 1. Nach der zur Anwendung kommenden Technik und der wirthschaftlichen Organisation der gewerblichen Produktion scheiden wir den Hausfleiß, das Handwerk, die Hausindustrie und die Fabrik.

Die in der geschichtlichen Entwicklung älteste Form gewerblicher Betriebe ist der Hausfleiß (das Hauswerk). Wir verstehen darunter die Produktion im Haus für das Haus, sei es aus selbstgewonnenen oder erworbenen Rohstoffen. Sie ist durch lange Zeit, so lange kein oder wenig Tauschverkehr besteht, die einzige Form gewerblicher Produktion und auch bei höchster Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitstheilung nicht vollständig verdrängt. Noch heute werden einfache Produktionsverrichtungen in jedem Haushalt vorgenommen. In ländlichen Wirthschaften, namentlich in solchen, die vom Verkehr abgelegen sind, nimmt die Eigenproduktion gewerblicher Art — Herstellung von Leinen, von Hausgeräthen, Selbstverarbeitung der Rohstoffe der Nahrungsmittelproduktion — manchmal noch einen großen Raum ein.

Das Handwerk ist berufsmäßige gewerbliche Produktion für den Markt mit wenig oder keinen Maschinen, mit kleinem Kapital für einen lokalen Absatz unmittelbar an die Kunden. Zwei typische Formen treten dabei hervor: das Lohnwerk und das Preiswerk (Bücher). In dem ersten Falle liefert der Konsument selbst das Rohmaterial und der Handwerker übernimmt nur die Verarbeitung gegen Stücklohn. Er geht dabei entweder von Ort zu Ort (unständige Betriebe, Wanderbetriebe) oder er besitzt eine feste Betriebsstätte, in welche ihm das rohe Material geliefert wird. Preiswerk liegt dann

vor, wenn der Handwerker das nöthige Betriebskapital — Werkzeug und Rohmaterial — selbst besitzt und die fertige Waare um einen vereinbarten Preis an die Kunden verkauft. Das Handwerk ist durch die Jahrhunderte hindurch — in der ersten Zeit als Lohnwerk, später als Preiswerk — die den Marktverkehr beherrschende Form der gewerblichen Produktion gewesen.

Seit dem 16. Jahrhundert, durch die Entwicklung des Handels gefördert, tritt die Hausindustrie (Heimarbeit, Verlagsystem) auf. Ihre Eigenthümlichkeit besteht darin, daß von einem Unternehmer (Verleger) Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen oder doch außerhalb einer etwa vorhandenen Werkstätte des Unternehmers beschäftigt (verlegt) werden. Häufig tritt der Unternehmer nicht direkt mit den gewerblichen Arbeitern in Verbindung, sondern bedient sich der Vermittlung eines Agenten (Faktors). Er ist bald ein bloßer Händler, welcher die bestellte Waare den Konsumenten und Detailhändlern weiter veräußert, bald ist er Fabrikant und verarbeitet die bezogene Waare weiter oder stellt gleich Waare in geschlossenen Betriebsstätten her. Der verlegte Arbeiter bezieht häufig den Rohstoff oder Hilfsstoffe, seltener auch die Werkzeuge vom Verleger. Manchmal stellt er alles Betriebsmaterial selbst bei. Die Hausindustrie schließt sich an das Handwerk, wie an den Hausfleiß an. Sie entsteht durch Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit von Handwerkern, welche nicht mehr für Kunden, sondern nur noch für einen Verleger arbeiten, von dessen Bestellungen sie abhängig sind oder der Verleger übernimmt Produkte, die durch Hausfleiß über den eigenen Bedarf hergestellt und auf den Markt gebracht wurden oder er nützt die im Hausfleiß erworbene Geschicklichkeit aus, indem er durch Gewährung von Aufträgen den häuslichen Arbeitskräften Erwerbsgelegenheiten eröffnet und durch deren Größe und Stetigkeit allmählich die gewerbliche Produktion neben der sonst etwa noch vorhandenen Berufsthätigkeit der häuslichen Arbeiter in den Vordergrund treten läßt. Die Umwandlung der Handwerker in Heimarbeiter geht hauptsächlich in den Städten vor sich, während die Ausnutzung des Hausfleißes besonders für die ländlichen Hausindustrien charakteristisch ist. Die hausindustrielle Produktion ist eine kapitalistische; doch ist das Kapital des Händlers nicht in feste Anlagen gebracht, es ist nur ein sich rasch umsetzendes Kapital nöthig.

Die entwickeltste Form gewerblicher Produktion ist die Fabrik, d. h. jene gewerbliche Unternehmung, in welcher eine größere Zahl von Arbeitern in der geschlossenen Werkstätte des Unternehmers regelmäßig unter Anwendung entwickelterer Technik und Aufwendung größeren Kapitals beschäftigt wird. Der Ausdruck „Fabrik" ist im vorigen Jahrhundert aufgekommen zur Bezeichnung der außerhalb der Zunftverfassung gestellten Großbetriebe. Sie ist immer ein zentralisirter Betrieb, in welchem theils durch die angewendete Technik, theils durch die arbeitstheilige Verwendung einer größeren Zahl von Arbeitern die Möglichkeit der Produktion im Großen gegeben ist. Das hier zur Verwendung kommende Kapital ist daher immer bedeutend und immer zu einem größeren Theile als stehendes Kapital in Gebäuden und Maschinen angelegt.

2. Während die landwirthschaftlichen Betriebssysteme nur durch die Verschiedenheit der technischen und ökonomischen Produktionsbedingungen charakterisirt sind, ohne auch zugleich soziale Voraussetzungen oder Folgen zu haben, da sowohl vom Bauern wie vom Großgrundbesitzer extensiv und intensiv gewirthschaftet werden kann, drücken die gewerblichen Betriebssysteme nicht sowohl Verschiedenheiten der Kapitals- oder Arbeitsintensität im Betriebe, als Verschiedenheiten der sozialen Organisation aus. Im Hausfleiß, in der Hausindustrie und im Handwerk ist die Technik die gleiche, kann die Arbeits- und Kapitalsintensität wenigstens gleich sein; allein durch die Art, wie die eine und die andere in die Gesammtorganisation der Volkswirthschaft verflochten ist, und durch die verschie-

bene Stellung des Produktionsleiters zur Verwendung und Verwerthung des Produktes unterscheiden sie sich. Was wir als gewerbliche Betriebsformen bezeichnen, sind daher eigentlich gesellschaftliche Organisationsformen der gewerblichen Produktion, und diese sind bedingt durch den Einfluß, den das Kapital auf die gewerblichen Betriebe ausübt. Die Hausindustrie — von wenigen Fällen eigenthümlicher Kleinproduktion abgesehen — und die Fabrik sind kapitalistische, der Hausfleiß und das Handwerk nicht kapitalistisch organisirte gewerbliche Betriebe. Erstere lassen sich im Großen und Ganzen als die gewerblichen Großbetriebe, letztere als die gewerblichen Kleinbetriebe bezeichnen. Wie bezüglich der Besitzgröße in der Landwirthschaft, wird auch hier ein verschiedenes Urtheil möglich sein, je nachdem wir uns auf den Standpunkt der Produktion oder auf den der Einkommensvertheilung stellen. Vom Standpunkt der Produktion hat der Großbetrieb entschiedene Vorzüge. Nicht nur der Fabriksbetrieb, auch der Großbetrieb in der Form der Hausindustrie bewirkt eine vollkommene Ausnützung vorhandener Produktionskräfte und billigere Erzeugung, als das Handwerk. Insbesondere für den Auslandsverkehr ist stets eine Organisation der Produktion im Großen, auch wenn die Technik noch eine handwerksmäßige ist, vortheilhaft. Vom Standpunkt einer gleichmäßigen Besitz- und Einkommensvertheilung und einer günstigen sozialen Gliederung, bei der die Zahl der persönlich Selbständigen möglichst groß sein sollte, erscheint ein starkes Vorwiegen der kleinen und mittleren Betriebe wünschenswerth. Jede Großunternehmung aber schafft eine bedeutende Zahl von persönlich abhängigen Angestellten und Arbeitern. An das Ueberwiegen der einen oder anderen gewerblichen Produktion knüpfen sich daher wichtige Interessen sowohl der Produktion, wie der gesammten sozialen Organisation. Es ist also von Bedeutung, in welcher Richtung sich ihre Entwicklung vollzieht.

3. So unsicher auch unsere Kenntniß der thatsächlichen Entwicklung der verschiedenen Organisationsformen im Laufe unseres Jahrhunderts ist, so ist es doch zweifellos, daß dieselben Tendenzen, welche die Gewerbefreiheit herbeigeführt haben — Entfaltung der maschinellen Technik, wachsende Bedeutung des Handelskapitals und der dadurch ermöglichten großen Organisation, Steigerung des internationalen Verkehrs und Ausdehnung der Wirthschaftsgebiete — das Anwachsen von großen Unternehmungen und die Vermehrung der Zahl der persönlich Abhängigen gefördert haben. Dadurch sind die zwei Hauptprobleme der Gewerbepolitik der Gegenwart gestellt, einestheils die Entwicklungstendenz der gewerblichen Betriebsformen und ihrer volkswirthschaftlichen und sozialen Bedeutung zu prüfen und andererseits die Lage und Stellung der großen Bevölkerungskreise zu beobachten, welche in eine dauernde Abhängigkeitsstellung gedrängt sind.

Literatur: Roscher, System Bd. III S. 521; derselbe, Ueber Industrie im Kleinen und Großen, Ansichten der Volkswirthschaft 3. Aufl. S. 101 ff.; Schäffle, Gesellschaftliches System Bd. II S. 300 ff.; Schwarz, Betriebsformen der modernen Großindustrie in der Z. f. Stw. Bd. XXV S. 535 ff.; Bücher, Art. Gewerbe im Hdw. d. Stw. und W. d. V., Art. Fabrik im W. d. Stw.; Stieda, Art. Fabrik im Hdw. d. Stw.; Sombart, Art. Hausindustrie im Hdw. d. Stw.

2. Die Fabrik.

§ 28. 1. Die Fabrik ist der Typus des gewerblichen Großbetriebes. Sie ist die Organisation der maschinellen Großproduktion. Alle wirthschaftlichen und technischen Vortheile vereinigen sich in ihr. Sie vermag die Arbeitstheilung auf's Vollkommenste herauszubilden, die leistungsfähigste Technik anzuwenden, die Maschinenkraft durch Verwendung der stärksten Motoren auf's Vollkommenste auszunützen, den Produktionsprozeß so zu spezialisiren, daß Uebergänge von einer Arbeit zur anderen vermieden werden.

Sie ist daher vor Allem die Trägerin der billigen und raschen Erzeugung von Gütern in großen Mengen, der Herstellung von gewissen Güterqualitäten, welche mit den unvollkommenen Mitteln der handwerksmäßigen Technik nicht hergestellt werden können. Sie gilt deshalb als der vollkommenste Typus der gewerblichen Produktion überhaupt, als das Ziel, dem die Entwicklung aller übrigen Betriebsformen zustrebe.

Welches die Voraussetzungen und welches die Wirkungen einer solchen gewerblichen Großproduktion sind, ist bereits (I. S. 136 und S. 171) auseinandergesetzt worden. Die Fabrik ist nicht nur ein Ergebniß der Technik; die fabriksmäßige Technik ist vielmehr erst unter bestimmten gesellschaftlichen Voraussetzungen möglich geworden. Die wichtigsten davon sind das Wachsthum der Bevölkerung und die dadurch gegebene Möglichkeit eines Massenabsatzes; die Verbesserung der Verkehrsmittel, welche erst die Möglichkeit schuf, einen großen Kundenkreis von einem Punkte aus regelmäßig zu versehen und die Entwicklung der Handels-, Geld- und Kreditorganisation zur Bewältigung all der wirthschaftlichen Verkehrsvorgänge, welche sich an einen solchen Massenabsatz anschließen. Dazu kommt das Auftreten eines großen Bedarfs z. B. in den Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Brückenbauten, in den großen Fabriken selbst, der handwerksmäßig nicht mehr befriedigt werden konnte. Dieser, der Fabriksbildung günstige Entwicklungsprozeß ist in unserem Jahrhundert außerordentlich vorgeschritten. Nicht nur die rasche Zunahme der Bevölkerung, das Wachsthum der Städte, die Verkürzung der Entfernungen, die Regelmäßigkeit und Verbilligung der Verkehrsmittel sind der Entwicklung der gewerblichen Produktion günstig gewesen. Auch die staatliche Wirthschaftspolitik war mit Nothwendigkeit auf eine Begünstigung der gewerblichen Großproduktion gerichtet.

2. Die Begünstigung der großen fabriksmäßigen Betriebe beginnt bereits im 17. Jahrhundert. Sie ist eine Begleiterscheinung der Zusammenfassung staatlicher Macht und der Ausdehnung politischer Herrschaft, wie sie namentlich bei den beiden rivalisirenden Großmächten des 17. und 18. Jahrhunderts — Frankreich und Großbritannien — zu bemerken ist. Der gewerbliche Großbetrieb ist ein Mittel finanzieller Kräftigung der Staaten und die nothwendige Ergänzung der auf die Eroberung auswärtiger Märkte gerichteten Handelspolitik. Eine Reihe von Maßregeln wird ergriffen, um die Industrie im Lande zu heben: Steuerbefreiung, Geldunterstützungen, öffentliche Auszeichnungen, persönliche Begünstigungen der Unternehmer und ihrer Arbeiter, Befreiung vom Zunftzwange und anderen Schranken der Gewerbeausübung; Ausfuhrprämien werden gewährt; ja der Staat selbst organisirt Musterbetriebe. Dieser sogenannten merkantilistischen Politik liegt eine ganz bewußte Schätzung der Großindustrie zu Grunde, welche durch die Menge der Rohstoffe, die sie verbraucht für die Urproduktion, durch die Menge der Arbeitskräfte, welche sie beschäftigt für die wachsende Bevölkerung, durch die Masse der hergestellten Produkte für den auswärtigen Handel und endlich durch die erhöhte Steuerkraft für die Finanzen des Staates segensreich wurde. Den Bedürfnissen, welche diese zunehmende Großindustrie und der auf sie gestützte Handels-, Geld- und Kreditverkehr erweckte, entsprach dann vor Allem der Uebergang zur Gewerbefreiheit. Das freie Assoziationswesen, die Freizügigkeit der Arbeiter, das freie Niederlassungsrecht der Unternehmer, die Bildung großer einheitlicher Wirthschaftsgebiete mit freiem Verkehr im Inneren, einheitlichem Maß und Gewicht, die Förderung der Absatzwege, die Ansammlung großer Kapitalien in Banken als Folge der freien Bewegung der Kapitalsverwerthung, kurz all' die Maßregeln, welche die Politik der Gewerbefreiheit auszeichnen, haben Bedingungen geschaffen, welche für die Großbetriebsentwicklung günstig waren. War früher die Wirthschaftspolitik auf die Förderung einzelner Industrien durch spezielle Maßnahmen gerichtet, so war jetzt die ganze Wirthschaftspolitik grundsätzlich so geordnet,

daß ihre Maßregeln dem Großbetrieb förderlich werden mußten. Nicht als ob man die Gewerbefreiheit eingeführt hätte, um die Fabriken zu fördern, allein es liegt in der Natur der wirthschaftlichen Freiheit, daß sie die vorhandenen Entwicklungstendenzen zur vollen Wirkung kommen läßt, indem alle entgegenstehenden Hindernisse beseitigt erscheinen. Aber auch soweit positive Maßnahmen der Wirthschaftspolitik in Frage kamen, mußten sie nothwendigerweise durch die Bedürfnisse der Großindustrie beeinflußt werden; denn es wird 1. die Wirthschaftspolitik immer die sichtbarsten und am stärksten zum Ausdruck kommenden Bedürfnisse zum Ausgangspunkt nehmen und es ist den Großindustriellen natürlich leicht, eine vernehmbare Vertretung ihrer Interessen zu finden; 2. sind bestehende Großindustrien aus den oben angeführten Gründen immer von so entscheidender Wichtigkeit für das ganze wirthschaftliche Leben des Staates, daß eine Nichtberücksichtigung ihrer Interessen stets auch die Schädigung weiterer Bevölkerungskreise in sich schließt; 3. endlich werden die Großindustrien von den staatlichen Maßnahmen vermöge der größeren Intelligenz, der größeren Vermögen und der rascheren Orientirung ihrer Leiter stets einen viel stärkeren Gebrauch machen, als die kleinen. Ausstellungen, gewerbliches Unterrichtswesen, Muster- und Markenschutz, Privilegien, Patente u. s. w., die formell nicht der Großindustrie allein dienen, werden doch ihr in stärkerem Maße zugute kommen.

3. So ist das Fabrikswesen durch innere und äußere Momente in diesem Jahrhundert mächtig gefördert worden. Die als Fabriken zu bezeichnenden Unternehmungen haben nicht nur an Zahl bedeutend zugenommen: es ist auch eine innere Entwicklung bemerkbar, welche für die ganze volkswirthschaftliche Organisation wichtig geworden ist. Es sind den einfachen, dem Handwerk gegenüber als Großbetriebe zu bezeichnenden Fabriken fabriksmäßige Großbetriebe entgegengetreten, welche die ersteren an Intensität der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung in der quantitativen und qualitativen Bedeutung der angewendeten Maschinen und Apparate, in der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte, in der Größe des angelegten Kapitals und in der ganzen Organisation um ein Bedeutendes überragen. Die Weiterbildung der Fabriksbetriebe geschieht nicht nur durch eine gesteigerte Anwendung derjenigen Mittel, durch welche die Fabrik das Handwerk übertrifft; sie bedient sich auch neuer Mittel. Solche sind: die Spezialisation des Betriebes, die Kombination mehrerer Betriebe, die Abgabe der kaufmännischen Funktion der Betriebsleitung an selbständige Unternehmungen, die örtliche Zusammenfassung von Fabriksbetrieben und endlich ihre Vereinigung in Gemeinschaftsorganisationen, wie Kartelle und Trusts. Die Spezialisation ist Beschränkung der Produktion auf Artikel von geringer Verschiedenartigkeit. Sie gewährt alle Vortheile der Verbilligung und Vervollkommnung einer stets in gleicher Richtung vor sich gehenden Arbeit. Die Kombination mehrerer Betriebe liegt dann vor, wenn verschiedene Produktionsstufen von einer Unternehmung zusammengefaßt werden; wenn z. B. zu einem Stahlwerk ein Hochofen, zu diesem Erzgruben und Kohlenbergwerke, Koksfabriken und dgl. hinzutreten, also Roh- und Hilfsstoffe der Ganzfabrikation in eigenen Betrieben für den Eigenbedarf gewonnen oder die Abfallstoffe der Produktion selbständig verwerthet werden. Dadurch gewinnt der Unternehmer nicht nur die Sicherheit guter Qualität seiner Roh- und Hilfsstoffe, die Unabhängigkeit von Störungen, er spart auch alle über die Produktionskosten hinausgehenden Kosten eines Kaufes zu Marktpreisen. Durch die Trennung der kaufmännischen Aufgaben des Einkaufes von Rohstoffen, des detailirten Verkaufes von Produkten wird die Leitung entlastet und kann sich mit größerer Energie der technischen Aufgabe zuwenden. Durch die örtliche Zusammenfassung von Fabriken (Maschinenindustrie und Baumwollenindustrie, Spinnerei und Weberei) werden

Transportkosten gespart, Fortschritte der Technik rasch ausgenützt, wird Spezialisirung erleichtert. In den Kartellen und Trusts endlich treten Vereinbarungen auf, welche monopolistisch die Fabrikation bestimmter Produktionszweige beherrschen.

Unter Anwendung dieser Mittel sind mächtige Unternehmungen entstanden, welche Tausende von Arbeitern beschäftigen, technische Anstalten der verschiedensten Art in Betrieb setzen und einen Verkehr mit allen Welttheilen entfalten. Solche Unternehmungen können, auch wenn sie einem Eigenthümer gehören, nicht mehr von einem Einzelnen geleitet werden; die Leitung ist einer Mehrzahl von Angestellten anvertraut, deren Interesse am Betrieb nicht mehr durch einen Antheil am Vermögen, sondern durch andere Verbindungen sichergestellt wird. Wie in einer staatlichen Verwaltung wird das Unternehmen von einer Hierarchie von Beamten beherrscht, die mit größerer oder geringerer Selbständigkeit entscheiden und von der obersten Spitze nur allgemeine Direktiven empfangen können. Die richtige Dezentralisation der Theile des Betriebes vorzunehmen, die Verbindung der einzelnen Theile sicherzustellen, die Persönlichkeiten richtig auszuwählen und eine Uebereinstimmung der Leistung des Gesammtbetriebes mit den Bedürfnissen des Marktes und den erhaltenen Aufträgen herbeizuführen, ist nunmehr Aufgabe der obersten Spitze des Unternehmens, dessen Träger auch dem technischen und kaufmännischen Theil der einzelnen Betriebsanstalten ferne steht.

4. Diese Entwicklung größerer Industrien von der einfachen Fabrik bis zu der eine einzige Großunternehmung darstellenden Fabrikstadt hat nicht nur die ursprüngliche handwerksmäßige Produktion wesentlich beeinflußt, sondern auch neue Bedingungen für die wirthschaftliche und soziale Lage der industriellen Arbeiter geschaffen. Die Fabriken haben die gewerbliche Arbeiterschaft in großer Menge an den industriellen Mittelpunkten konzentrirt, haben sie strengen und vielfach ungünstigen Arbeitsbedingungen unterworfen, haben das Wohl und Wehe zahlreicher Familien an das Gedeihen einer einzelnen Unternehmung gebunden und überall da, wo sie von der Produktion Besitz ergriffen haben, haben sie das Arbeitsverhältniß für die Arbeitenden zu einem dauernden gemacht, von dem ein Uebergang zur Unternehmerstellung im gleichen Betrieb nicht möglich ist. Sie haben endlich durch das Zusammenziehen großer Arbeitermassen, die in gleichartigen, wenig günstigen Verhältnissen leben, die Armuth gehäuft und sichtbar zum Ausdruck gebracht. Diese Entwicklung ist nach zwei Seiten bedeutsam geworden. Einmal sind dadurch neue Probleme hervorgerufen worden, welche einestheils den Bedingungen der Arbeit in den Fabriken und ihrer Rückwirkung auf die Gesundheit, das geistige und sittliche Leben der Arbeiterschaft, anderentheils dem Zusammenleben großer Mengen von wirthschaftlich dürftigen Personen in städtischer Nachbarschaft entsprangen. Sodann hat die Vereinigung der Vielen, die Gleichartigkeit der Lebensbedingungen und die soziale Isolirung, in der sie inmitten der großstädtischen Gemeinwesen dastehen, das Selbstbewußtsein der gewerblichen Arbeiterschaft und das Verlangen geweckt nach Fortentwicklung der Gesellschaft zu einer für sie günstigen Organisation unter ihrer thätigen Mitwirkung. Nicht wie auf dem Lande besteht in den industriellen Mittelpunkten eine soziale Gemeinschaft, in welcher den nichtbesitzenden Abeiter eine große Anzahl von Mittelgliedern mit dem großen Besitzer verbindet, in schroffer Trennung stehen sich die Massen der nichtbesitzenden gewerblichen Arbeiter und die wenigen Unternehmer und Besitzenden gegenüber. Dadurch sind die Fabriken nicht nur für die Produktionsorganisation, sondern für die ganze gesellschaftliche Organisation der Städte und weiterhin der Volkswirthschaft überhaupt von Bedeutung geworden.

Es ist schwierig, die einzelnen gewerblichen Betriebssysteme begrifflich so abzugrenzen, daß sie verwaltungsrechtlich mit Sicherheit erfaßt werden können. Da aber eine solche Abgrenzung für die Rechtsordnung der einzelnen Kategorien von Wichtigkeit ist, hat man nicht

auf sie verzichten können. Solche Versuche aber können nicht mehr als Anhaltspunkte angeben, welche der freien Beurtheilung im konkreten Falle immer noch einen großen Spielraum lassen. So ist die Fabrik definirt im Schweizerischen Fabriksgesetz vom 23. März 1877: „Als Fabrik ist jede Industrieanstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird." — In England findet man das unterscheidende Merkmal in der Verwendung von Dampf-, Wasser- oder einer anderen mechanischen Kraft zum Umtrieb von Arbeitsmaschinen; in einigen anderen Ländern in der Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen: in Frankreich 20, in Italien 10. In Oesterreich besteht keine gesetzliche Bestimmung. Doch sind durch eine Ministerialverordnung vom Jahre 1883 und vom 3. April 1888, sowie durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 1892 einige Anhaltspunkte gegeben und zwar bestehen sie in dem Hinweis auf die Größe des Kapitals, die maschinelle Technik, eine Vielheit von Arbeitern, die besonderen Funktionen des Leiters gegenüber den technischen Beamten und Arbeitern, Erzeugung der Waare auf Vorrath und Aehnliches. In Deutschland gibt es keine die Verwaltung bindende Feststellung des Begriffes Fabrik, vgl. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, 2. Bd. 1894, S. 192.

Noch schwieriger ist es, die fabriksmäßigen Gewerbe statistisch zu erfassen, da für eine solche Zusammenfassung zählbare Merkmale gegeben sein müssen. Solche können nun in der Verwendung von Motoren oder in der Zahl der Arbeiter eventuell, wo nach diesen sich die Steuerleistung richtet, auch diese sein. Nach solchen Gesichtspunkten hat man auch Versuche gemacht, die durch die gewerbliche Betriebszählung in Deutschland zu Tage geförderten Ergebnisse zu verwerthen. Nach der Zählung vom 14. Juni 1895 gab es in den Gruppen Industrie einschließlich Bergbau und Bergwesen 2146972 Betriebe, d. i. 5.4 % weniger als nach der Zählung von 1882. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug 8000503, d. i. um 34.8 % mehr als 1882. In den einzelnen Größengruppen ergaben sich im Jahre 1895 gegen 1882 mehr (+) oder weniger (—) in Prozent

	Kleinbetriebe		Mittlere Betriebe		Großbetriebe	
	Alleinbetriebe	mit 2—5	6—10	11—50	51—200	über 200 Personen
Betriebe	— 12.6	+ 0.2	+ 58.3	+ 72.1	+ 92.7	+ 74.8
Personen	— 12.6	+ 6.1	+ 59.7	+ 77.1	+ 93.8	+ 81.7

In Bezug auf die Antheilnahme an der Produktion schätzt Sinzheimer a. a. O., daß den fabriksmäßigen Großbetrieben mehr als die Hälfte, den kleinen Fabriken über 10 % der Produktion zufalle und der Rest sich auf Handwerk und Hausindustrie vertheile. Eines der größten Beispiele einer Entwicklung fabriksmäßiger Betriebe bietet das Etablissement von Krupp in Essen. Krupp besaß 1888 2 Kohlenzechen, 534 Eisensteingruben in Deutschland, bedeutende Erzgruben in Bilbao in Spanien. Für den Transport der spanischen Erze besaß die Firma 4 eigene Seedampfer. Auf 3 Hochöfenanlagen betrieb sie 11 Hochöfen. In der Gußstahlfabrik bei Essen befanden sich in jenem Jahre 1195 Oefen verschiedener Konstruktion, 92 Dampfhämmer, 21 Walzstraßen, 1724 verschiedene Werkzeugmaschinen, 3 chemische Laboratorien und 2 Versuchsanstalten, eine photographische und eine lithographische Anstalt, eine Buchdruckerei mit 4 Schnellpressen mit Dampfbetrieb und 7 Handpressen, sowie eine Buchbinderei, 44 km normalspurige und 28 km schmalspurige Eisenbahn. Die Gesammtzahl der von Krupp beschäftigten Arbeiter belief sich damals auf 20960 Mann. Mit ihren Angehörigen waren 73769 Seelen vom Werk abhängig. Vgl. Bädeker, Alfred Krupp und die Entwicklung der Gußstahlfabrik zu Essen, 1889. Weitere Beispiele bei Sinzheimer a. a. O.

Literatur: Bd. I S. 136; Roscher, Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie in „Ansichten der Volkswirthschaft" 1861, S. 175; derselbe, Ueber Industrie im Großen und Kleinen, ebenda S. 117; derselbe, System III S. 525 ff.; Marx, Kapital I S. 373 ff.; Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, S. 578 ff.; Stieda, Art. Fabrik im Hdw. d. Stw.; Sinzheimer, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabriksmäßigen Großbetriebes in Deutschland, 1893; Schmoller, Ueber die Entwicklung des Großbetriebes und der sozialen Klassenbildung in „Preußische Jahrbücher" Bd. LXIX; derselbe, Wesen und Verfassung der Großunternehmung in Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890; Bernstein, Probleme des Sozialismus und der gegenwärtige Stand der industriellen Entwicklung Deutschlands in „Neue Zeit" 15. Jahrg. Bd. I S. 303; J. S., Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Großindustrie in Deutschland, ebenda 12. Jahrg. Bd. II.

3. Die Hausindustrie.

§ 29. 1. Während die Fabrik eine große Mannigfaltigkeit ihrer inneren Organisation, der Ausdehnung ihrer Betriebe, der Art angewandter Arbeitstheilung, der Richtung und technischen Gestaltung ihrer Produktion aufweist, ist die Technik und wirthschaftliche Organisation des hausindustriellen Betriebes eine einfache und gleichmäßige. Sie ist handwerksmäßig; Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung sind gering, die Anwendung von Maschinen ist selten, das in den einzelnen häuslichen Werkstätten verwendete Kapital unbedeutend; insbesondere fehlt meistens stehendes Kapital. Der hausindustrielle Betrieb erhält daher seine Bedeutung nicht durch die Technik und wirthschaftliche Organisation der einzelnen Werkstätte, sondern durch jene Eigenthümlichkeiten, welche sich aus der Zusammenfassung mehrerer oder vieler solcher häuslichen Werkstätten durch den Verleger ergeben. In dieser Richtung lassen sich folgende Formen der Hausindustrie scheiden: 1. die hausindustriellen Arbeiter (Heimarbeiter) produziren arbeitstheilig, d. h. in jeder häuslichen Werkstätte wird nur ein Theilprodukt hergestellt, und der Verleger beschäftigt so viele Gruppen von Werkstätten, als zur Gewinnung des fertigen Produktes nöthig sind; z. B. werden in der Konfektion Hosen, Westen, Sakkos, Röcke, Mäntel u. s. w. vom Unternehmer zugeschnitten und dann in getrennten Werkstätten verfertigt; 2. die Heimarbeiter stellen fertige Waare her und zwar entweder in der Art, daß der Verleger von allen Heimarbeitern die gleiche Waare bezieht oder so, daß er eine Arbeitstheilung nach Produktengattungen eingeführt hat, welche er dann zu einem vollständigen Lager bei sich vereinigt; z. B. wenn in je gesonderten Gruppen von häuslichen Werkstätten Herrenschuhe, Damen-, Kinderschuhe u. s. w. hergestellt werden; 3. die Heimarbeit entsteht durch Nachhausegeben von Arbeit, welche auch in der Werkstätte des Verlegers verrichtet wird und zwar entweder mit Ueberschreitung der für die Werkstätte festgesetzten Arbeitszeit durch Fortsetzung der Arbeit zu Hause oder während der Unterbrechungen der Arbeit in der Werkstätte des Verlegers; 4. die Heimarbeit ist Nebenarbeit von Personen, welche einen anderen Hauptberuf haben oder von Frauen, deren Männer oder Väter einen selbständigen Beruf haben; 5. einen besonderen Fall der letzteren Art bildet die Nebenarbeit von Landwirthen oder ihrer Familienglieder. Eine selbständige Betonung verdient diese Form der Heimarbeit, weil sie sehr häufig aus der hausgewerblichen Thätigkeit hervorgeht (Spinnerei, Weberei, Töpferei, Korbflechterei); 6. die Heimarbeit ist handwerksmäßige Familienarbeit ländlicher Personen, die theils verlegt sind, theils durch Familienmitglieder, theils durch von ihnen bestimmte Personen die Arbeitsprodukte auf den Markt bringen.

2. In allen Formen kann die Hausindustrie Großbetrieb sein; in der erstangeführten ist sie es meistens. Der Produktionsprozeß ist hier arbeitstheilig zerlegt; das Zusammenwirken Vieler zum einheitlichen Ergebniß nothwendig. Aber auch hier muß nicht der Großbetrieb vorherrschen, weil die häuslichen Werkstätten, welche arbeitstheilig produziren, nicht nothwendig von Einem Verleger ihre Aufträge erhalten müssen, so daß ihre Beschäftigung gesichert sein kann durch viele Einzelaufträge, die von kleinen Verlegern ausgehen. Ist doch das ganze Schneidergewerbe heute Konfektion, auf arbeitstheilige Hauswerkstättenbetriebe begründet, während nur wenig Schneider wirkliche Konfektionäre, d. h. für den Handel mit fertiger Waare eingerichtete Großbetriebe darstellen. Wenn aber hier Großbetrieb vorliegt, so ist er auch durch das im geschlossenen Großbetrieb herrschende System der Arbeitstheilung ausgezeichnet. Nicht so in den anderen Fällen. Bei diesen liegt kein einheitlicher Produktionsprozeß vor. Es gibt nur viele getrennte Produktionsprozesse, welche unter einheitlicher Leitung stehen; die einzelnen vom

Verleger beschäftigten Heimarbeiter arbeiten gleichzeitig nebeneinander, aber ohne Verbindung miteinander; das einzelne Produkt ist nicht das Ergebniß der Zusammenarbeit vieler Arbeiter. Die einheitliche Leitung ermöglicht nur die Häufung von im Kleinen produzirten Produkten in den Magazinen des Verlegers, aber der Verleger kann sich alle jene Vortheile der Produktion im Großen zu Nutze machen, welche mit dem kaufmännischen Verkehr im Großen zusammenhängen: billigen Einkauf, billigen Transport, Auswahl der Verkaufsgelegenheiten. Der Verleger hat daher hier mehr die Stellung eines Großkaufmannes, als eines großen Fabrikanten, und diese Stellung ist so vorherrschend, daß auch die Eigenthümlichkeiten der Hausindustrie, ihre Wirkung für die Arbeiter und ihre Bedeutung für die Volkswirthschaft nicht der Produktionsorganisation, sondern den Besonderheiten des Tauschverkehres, des Handels, entspringen.

3. Nach der Verbindung der Verleger mit den Heimarbeitern kann man die folgenden Formen unterscheiden: 1. die Heimarbeiter erhalten den Rohstoff vom Verleger und werden nach der abgelieferten Stückzahl für die Arbeit entlohnt (Lohnsystem); 2. die Heimarbeiter beschaffen sich das Rohmaterial selbst und der Verleger nimmt dann die Waare zu einem vereinbarten Kaufpreis ab (Kaufsystem). In beiden Fällen kann es auch vorkommen, daß dem Heimarbeiter Werkzeuge oder Maschinen vom Auftraggeber beigestellt werden; 3. zwischen den Verleger und die Heimarbeiter schiebt sich eine Reihe von Mittelspersonen ein, während die Stellung des Heimarbeiters wie beim Lohnsystem oder Kaufsystem ist (Faktorensystem). Die Funktionen der Mittelspersonen können verschieden sein. Entweder sind sie bloß Agenten, welche die Aufträge des Verlegers, die Rohmaterialien, eventuell die Werkzeuge und Zuthaten auszutheilen, die Ausführung der Arbeit zu überwachen, die Produkte einzusammeln und abzuliefern haben. Dann üben sie ähnliche Aufgaben aus, wie die Werkmeister des geschlossenen Betriebes. Oder sie sind Zwischenhändler, übernehmen die Aufträge vom Verleger auf eigene Rechnung und beschäftigen selbst die Heimarbeiter, oder sie sind selbst Produzenten, welche einen Theil der erhaltenen Aufträge weitergeben (Zwischenmeister). Diese Zwischenglieder können also sehr mannigfaltig sein und ebenso die Bedingungen, unter denen sie mitwirken. Immer ist damit die große Gefahr verbunden, daß sich schon durch die Häufung der Zwischenhändler, dann aber auch durch die monopolistische Stellung, welche meistens die Zwischenglieder, bezw. Zwischenmeister den unorganisirten, wenig gebildeten, wirthschaftlich schwachen Heimarbeitern gegenüber einnehmen, eine wirthschaftliche Schädigung der Heimarbeiter ergibt. In jenen städtischen Hausindustrien, in welchen solche Mittelspersonen in ihrer Wohnung dritte Arbeitskräfte zu niederen Löhnen und übermäßiger Arbeitszeit beschäftigen, spricht man von dem Sweatingsystem (Schwitzsystem), das aber keine besondere Form der Hausindustrie, sondern einen Spezialfall der bei der Hausindustrie überhaupt möglichen Ausbeutung darstellt.

4. So verschieden die unter 1. angeführten Formen der Hausindustrie, so verschieden sind auch die Typen der Heimarbeiter selbst. Der Heimarbeiter kann ein vollständig ausgebildeter Handwerker sein mit dem Rechte selbständigen Gewerbebetriebes, mit Gehilfen und Lehrlingen, die er in wohleingerichteter Werkstätte beschäftigt, oder er ist ein Geselle, der Arbeit nach Hause übernommen hat (Sitzgeselle) und entweder allein oder mit dritten angeworbenen Arbeitskräften erledigt; oder er ist Werkstättenarbeiter, der auch noch in der freien Zeit zu Hause arbeitet; oder es sind überhaupt nicht berufsmäßige Arbeitskräfte, sondern im Nebenbewerb und in den Pausen, welche die Haushaltsführung läßt, thätige Personen; oder es sind kleine Grundbesitzer, die in den von der Bodenbewirthschaftung nicht in Anspruch genommenen Zeiten gewerblich arbeiten. In allen diesen Fällen wird die Arbeit entweder streng gewerbsmäßig mit geschulten Arbeits-

kräften oder ohne solche mit oder ohne Inanspruchnahme der Familie in eigener Werkstatt oder in den Wohnräumen der Familie, unter Anmeldung des Gewerbes oder ohne solche betrieben. Die Heimarbeit fügt sich in alle Lücken des Arbeitstages erwerbender Menschen ein. Es gibt keine ohne maschinelle Vorrichtungen und ohne besondere Schulung in einfachem Arbeitsprozeß auszuführende Produktion, welche nicht hausindustriell betrieben würde. Insbesondere die Gebiete der Bekleidungsindustrie und hier vor Allem jene, welche weibliche Arbeitskräfte benöthigen, sind stark durchsetzt damit, ja vielleicht vorwiegend auf Heimarbeit gegründet. Aber auch die scheinbar entlegensten Produktionsgebiete werden von Heimarbeitern aufgesucht. So führt man als hausindustrielle Betriebe neben allen Arten der Bekleidungsindustrie an: Tornister-, Riemen-, Patrontaschen-, Perlmutterknöpfeerzeugung, Tischlerei-, Kleineisenindustrie, Tabakverarbeitung, Herstellung von Zuckerwaaren, Bronzewaaren, Posamentirwaaren, Sonnen- und Regenschirmen, Korbflechtereien, Strohhüten, Holzschnitzereien, Töpfereien und viele Andere.

5. Diese Vielgestaltigkeit der Heimarbeiterverhältnisse macht eine einheitliche Beurtheilung, wie auch eine verwaltungsrechtliche Regelung sehr schwierig. Zwischen den Gegensätzen einer häuslichen Nebenbeschäftigung zur Verwerthung freier Zeit und überschüssiger Arbeitskraft und der berufsmäßig mit voller Strenge betriebenen unter dem Druck der Konkurrenz leidenden Beschäftigung in der häuslichen Arbeitsstätte; zwischen der etwaigen Beschäftigung des kleinen Landwirthes in den Wintermonaten und der Tag und Nacht in Anspruch nehmenden Arbeit des Hauswebers oder Nagelschmiedes auf dem Lande; zwischen der geregelten Arbeit eines verlegten, aber gut beschäftigten Handwerkers und der ungeregelten Arbeit eines Sitzgesellen oder von einem Schwitzmeister Beschäftigten gibt es vielerlei Abstufungen und beachtenswerthe typische Erscheinungen. Zweifellos ermöglicht die Heimarbeit vielen Personen einen Erwerb, der ihnen einen geordneten Haushalt zu führen gestattet unter vielleicht starker, aber nicht übermäßiger Anspannung ihrer Arbeitskräfte; so in vielen Fällen hausindustriellen Nebenerwerbs. Zweifellos aber bietet die Heimarbeit auch die Gelegenheit zu Ueberanstrengungen unter besonders ungünstigen hygienischen Verhältnissen, unter übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit, geringer Entlohnung, Verwendung von Frauen und Kindern zu Arbeitsleistungen, die das Maß ihrer Kräfte übersteigen, Ausbeutung der schwächeren Arbeitskräfte durch Uebervortheilung bei der Lieferung von Rohstoffen, Werkzeugen, Zuthaten oder bei der Ablieferung der Waare, durch Kreditabhängigkeit und Waarenlieferungen. Da sich die Organisation der Hausindustrie in viele einzelne Verträge auflöst, welche durch das Geheimniß der Häuslichkeit, der geschlossenen Wohnung, durch die Isolirung der einzelnen hausindustriell arbeitenden Familien oder Personen, durch die materiellen oder geistigen Schwächen der Heimarbeiter verdeckt werden, ist die Möglichkeit zu ungünstiger Gestaltung des Arbeitsverhältnisses besonders stark. Andererseits ist eine steigende Besserstellung selbst bei Vorhandensein günstiger Konjunkturen, etwa bei vorübergehend sich häufenden Bestellungen, ausgeschlossen, da die Konkurrenz der Fabriken eine Maximalgrenze für die Entlohnung, wie für die Kosten der Heimarbeit überhaupt aufrichtet, der man sich nicht nähern kann, ohne die Fortführung dieser Betriebsform in Frage zu stellen.

6. Die Heimarbeit stellt daher — von häuslichen Nebenbeschäftigungen abgesehen — eine Betriebsorganisation dar, welche nur gedeihen kann, so lange sich ihre Kosten unterhalb der für den geschlossenen fabriksmäßigen Betrieb bestehenden Minimalkosten bewegen. Der Ausdruck „Kosten“ ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und umfaßt auch die Beurtheilung jener Mühen und Sorgen, welche aus der ständigen Beziehung zu den

Arbeitern im geschlossenen Betrieb hervorgehen, und das Risiko der Anlage stehenden Kapitals. In dieser Richtung bietet nun gerade die Hausindustrie Vorzüge, welche ihre Anwendbarkeit auch bei entwickelter Technik vom Standpunkt des privaten Kapitals zweckmäßig erscheinen lassen. Der Verleger hat im Wesentlichen nur den Absatz zu übersehen. Auch da, wo er in die Produktion organisirend eingreift, Muster und Modelle entwirft, den Anstoß zur Produktion gibt, einzelne Theile der Produktion, wie das Zuschneiden bei der Konfektion, selbst vornimmt, bezw. unter seiner Leitung in eigener Werkstätte vornehmen läßt, ist dies doch nur eine verhältnißmäßig geringe technische Müheleistung, welche kaum die Dispositionen eines gewöhnlichen Händlers bei der Bestellung der Waare übertrifft. Der Umstand, daß kein Zusammenwirken der Arbeiter zu gemeinsamer Produktion stattfindet, mithin der Einzelne zu keiner Zeit als ein nothwendiges Glied einer organisirten Gesammtheit zu betrachten ist, macht ihn ebenso unabhängig von den Arbeitern, wie die Möglichkeit, sich jederzeit ohne Verlust vom Betriebe zurückziehen zu können, da keinerlei stehendem Kapital bei Betriebseinstellung ein Verlust an Zinsen und Amortisation droht. Die Kosten der Ueberwachung der auszuführenden Arbeit, die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der den gewerblichen Betrieb, sowie die Verwendung von Arbeitern betreffenden Gesetze, die Kosten etwaiger Arbeiterversicherungen oder durch Haftpflicht drohender Schädigungen fallen für den Verleger vollständig oder bis auf die etwaige Vertheuerung der Produktion durch Faktoren weg. Endlich bringt die früher geschilderte ungünstige Stellung der Heimarbeiter es mit sich, daß sie keine großen Lohnforderungen stellen und einem etwaigen Lohndruck keine Hindernisse bereiten können. Dies ist um so schwerwiegender, als ja nach der ganzen Organisation des Betriebes ungünstige Konjunkturen, Preissenkungen der Produkte bei mangelnder Nachfrage oder steigender Konkurrenz, welche im fabriksmäßigen Großbetrieb durch Veränderungen in der technischen und wirthschaftlichen Organisation ausgeglichen werden können, hier außer dem Unternehmergewinn eben nur die Löhne der Heimarbeiter vorfinden, an denen Ersparnisse eintreten können. Diesen privatwirthschaftlichen Vorzügen der Hausindustrie für den Unternehmer kommen nun noch gewisse äußere Verhältnisse entgegen: die große Menge weiblicher Arbeitskräfte, welche in den Städten eine Ergänzung des häuslichen Einkommens durch Nebenerwerb anstrebt; die schlechte wirthschaftliche Lage zahlreicher Handwerker in den Städten und auf dem Lande, welche aus Mangel an Absatz zeitweilig oder immer jede sich nur darbietende Gelegenheit ergreifen müssen, um ihre Existenz zu retten; die dürftige Lage der ländlichen Bevölkerung, für welche oft eine auch schlecht entlohnte gewerbliche Nebenbeschäftigung ein Mittel der Erhebung aus trostloser Armuth ist. Durch Verknüpfung dieser Bedingungen wird allerorten die Hausindustrie gefördert. Sie läßt allerdings die komplizirteren Produktionen fabriksmäßiger Betriebe unberührt. Sie kann Angesichts des Mangels technischer Leitung und der Schwäche der Arbeitskräfte nur einfache Produktionen betreiben; aber die Massenartikel dieser Art werden durch sie heute wahrscheinlich in größerer Menge erzeugt, als auf dem Wege fabriksmäßiger Produktion.

Die ältere deutsche Nationalökonomie hat der Hausindustrie geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist ganz von dem vordringenden Fabriksystem in Anspruch genommen. Rau, Volkswirthschaftslehre, 1841, 4. Aufl. S. 463, spricht nur sehr im Allgemeinen davon und rühmt die Vorzüge, welche die Verbindung einfacher Gewerbe mit landwirthschaftlicher Nebenbeschäftigung ergebe. Noch Schäffle, Gesellschaftliches System Bd. II, 1873 S. 299, berührt sie nur vorübergehend und zwar unter dem Gesichtspunkt der äußeren Organisation als zerstreute Betriebe im Gegensatz zum geschlossenen Betriebe der Fabrik. Dieser flüchtigen Betrachtung entsprachen dann die günstigen Urtheile, welche einerseits auf der Annahme besserer Arbeitsbedingungen in der Familie und andererseits auf dem Vorwiegen der Ansicht beruhen, daß

die Hausindustrie zumeist eine ländliche Nebenbeschäftigung sei; so noch Roscher, System Bd. III S. 499, welcher bedauernd meint: „Leider verringere sich das Gebiet, auf dem die Hausindustrie konkurriren könne, immer mehr.“ Aehnlich günstig früher auch Schmoller, Geschichte des deutschen Kleingewerbes, 1870, S. 204. Dieser älteren Auffassung der Hausindustrie entsprach auch die verwaltungsrechtliche Behandlung, die ihr zu Theil wurde; so der Ausschluß von der Anwendung der Gewerbeordnung in Oesterreich. Die deutsche Gewerbeordnung hat sie allerdings nicht ausdrücklich ausgeschlossen; aber ausdrücklich unterworfen doch nur den Bestimmungen über das Truckverbot. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung, Karlsruhe 1892, S. 82, interpretirt allerdings so, daß die hausindustriellen Arbeiter in der Regel als Lohnarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen seien.

Zur vollständigen Kenntniß der Hausindustrie und namentlich auch ihrer historischen Bedeutung hat vor Allem die deutsche deskriptive und wirthschaftsgeschichtliche Forschung beigetragen. Die hervorragende Rolle, welche vom 16.—19. Jahrhundert die Hausindustrie als erste großkapitalistische Form der Industrie gespielt hat, ist heute vollständig anerkannt. Vgl. Schmoller, Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements, in J. f. G. V. 1887; derselbe, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, 5. die Hausindustrie, 6. das Recht und die Verbände der Hausindustrie, ebenda, 1890, 1891; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886, S. 440, 592, 600ff. — Ueber die Entwicklung der Auffassungen siehe Stieda, Literatur, Heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, 1889, Schr. d. V. f. S. Bd. XXXIX. — Ueber die heutige Auffassung Bücher, Art. Gewerbe im Hdw. d. Stw. und W. d. V.; Sombart, Art. Hausindustrie im Hdw. d. Stw. (Daselbst auch vollständiges Literaturverzeichniß); Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 488; Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 1894; derselbe, Formen und Begriff der Hausindustrie in J. f. N. 3. F. 1898.

Eine Darstellung der Lage der Hausindustriellen in einzelnen Monographieen in Schr. d. V. f. S. Bd. XL—XLII u. XLVIII; Thun, Die Industrie am Niederrhein, 1879; Sax, Die Hausindustrie in Thüringen, 1881—1888; aus neuerer Zeit in Schr. d. V. f. S. Bd. LXII bis LXXI, Die Lage des Handwerkes in Deutschland und Oesterreich; Erhebungen der Kommission für Arbeitsstatistik über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion, Berlin 1896.

III. Gewerbepolitische Bestrebungen zu Gunsten des Handwerks.

1. Die Konkurrenz des Handwerks mit der Fabrik und der Hausindustrie.

§ 30. 1. Fabrik und Hausindustrie machen seit mehr als hundert Jahren dem Handwerk den Boden streitig. Dieser Verdrängungsprozeß der einstens auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion herrschenden Betriebsform ist so auffällig und eine überlegene Leistungsfähigkeit insbesondere des fabriksmäßigen Großbetriebes ist so sichtbar, daß man auf vielen Seiten annimmt, daß das Handwerk vollständig verdrängt werden und an seine Stelle der Fabriksbetrieb treten werde. Daß an dieser Verdrängung auch die Heimarbeit ihren Antheil hat, hat man erst in neuerer Zeit ausreichend beobachtet, und man erblickt darin ein vermehrtes Anzeichen dafür, daß die Ueberlegenheit der kapitalistischen Großproduktion das nicht nur mit weniger ergiebiger Technik, sondern auch mit bescheidenem Kapital arbeitende Handwerk vernichten müsse, wobei die hausindustrielle Form der Produktion selbst nur ein eigenthümliches Uebergangsstadium zum geschlossenen fabriksmäßigen Betrieb darstelle. Diese Annahme beruht zweifellos auf einer richtigen Beobachtung vorhandener Entwicklungstendenzen; fraglich ist aber, in welchem Umfange sie Geltung habe und ob sie in der Weise verallgemeinert werden dürfe, wie es durch die Annahme jenes einfachen Entwicklungsgesetzes geschieht. In Wirklichkeit ist der Prozeß der Veränderung der Betriebsformen ein mannigfaltiger und gestattet noch kein Urtheil über die endgiltige Gestaltung.

2. Die Bedingungen, welche in der Gegenwart die Bildung von Fabriken und Großfabriksbetrieben, sowie die Ausdehnung des Verlagssystems begünstigen, sind im

Vorhergehenden vorgeführt worden; aber innerhalb dieser allgemeinen Bedingungen gestaltet sich die Beeinflussung des Produktionsgebietes des Handwerks sehr verschieden. Wir müssen dabei zwischen handwerksmäßigen Betrieben der Waarenproduktion und reinen Arbeitsgewerben scheiden. Als erstere bezeichnen wir jene, welche ein marktfähiges Produkt liefern, das vom Konsumenten fertig bezogen und sogleich konsumirt wird: Schuhe, Kleider, Werkzeuge u. s. w.; als letztere diejenigen, bei welchen der Gewerbetreibende dem Konsumenten unmittelbare Dienstleistungen zu gewähren hat. Hier gibt es wieder ausschließliche Arbeitsgewerbe, wie Maler, Anstreicher, ein großer Theil der Baugewerbe oder solche, bei welchen die Waarenlieferung in Verbindung mit Arbeitsleistungen tritt, z. B. Tapezirer-, Vergolder-, Glasergewerbe. Bei den Arbeitsgewerben ist eine Verdrängung des Handwerks durch den fabriksmäßigen oder hausindustriellen Betrieb nicht möglich. Hier können nur Verschiedenheiten in der Größe des Handwerks eintreten. Dagegen ist die in früherer Zeit oft betonte Scheidung von einfachen und Kunstgewerben, welch letztere wegen der nothwendigen individuellen Behandlung einen fabriksmäßigen Großbetrieb nicht zulassen sollen, nicht zutreffend, da nach den neueren Untersuchungen auch künstlerische Gewerbe von der Fabrik oder dem Verlag dem Handwerk entrissen worden sind. Das eigentliche Konkurrenzgebiet bilden die Gewerbe der Waarenproduktion. Hier lassen sich die folgenden Verschiebungen beobachten: 1. Das Vollhandwerk wird durch die Fabrik ersetzt; so in der Weberei, Uhrmacherei, in der Schuhmacherei u. a. 2. Das Vollhandwerk wird verlegt, wie dies in der Tischlerei, in der Schuhmacherei, in der Schirmmacherei u. a. beobachtet wird. 3. Einzelne Produkte des Vollhandwerks werden durch die Fabrik erzeugt; so werden einfache Möbel fabriksmäßig, komplizirtere handwerksmäßig hergestellt, die Bonbonserzeugung und Herstellung von trockenem Backwerk wird der Zuckerbäckerei entzogen. 4. Es tritt eine Bedarfsverschiebung ein. Der Konsument gebraucht andere Produkte als die bisher handwerksmäßig erzeugten: Drahtseile an Stelle von Seilerwaaren, Emailgeschirre an Stelle von Böttcherwaaren. 5. Theile des Produktes werden fabriksmäßig hergestellt, andere handwerksmäßig, und auch die Zusammensetzung bleibt dem Handwerk, namentlich die Anfangsstadien der handwerksmäßigen Produktion oder die Herstellung des Halbfabrikates aus dem Rohstoff gehen auf die Fabrik über: Schlösser in der Schlosserei, Hölzer und zugerichtete Bürsten in der Bürstenbinderei, Schäfte in der Schuhmacherei u. s. w. 6. Der handwerksmäßige Betrieb besteht in Konkurrenz mit dem Großbetriebe fort durch Spezialisirung der Produktion: z. B. bei Messerschmieden, in der Kleineisenindustrie. 7. Das Handwerk erhält sich als Reparaturgewerbe und Arbeitsgewerbe. 8. Das Handwerk bleibt als technischer Betrieb bestehen, verliert aber seine wirthschaftliche Selbständigkeit durch Eingliederung und Angliederung an einen großen Betrieb, z. B. Böttcher in Bierbrauereien, Schlosser, Sattler, Stellmacher bei Transportunternehmungen.

3. Das Maß und die Stärke, mit der die verschiedenen Zersetzungsformen des Handwerks auftreten, hängt von Bedingungen ab, unter denen die wichtigsten sind: 1. Die Größe des Absatzgebietes. Die Städte, rasche, billige und häufige Verkehrsmittel begünstigen Fabrik und Verlag; das Land und Mangel der Kommunikationen unterstützen das Handwerk. 2. Die wirthschaftlichen und psychologischen Eigenthümlichkeiten der Konsumenten. Wirthschaftlicher Wohlstand unterstützt die Erzeugung handwerksmäßiger Produkte des gewöhnlichen Bedarfs, Gewöhnung und lokale Rücksichten erhalten die Verbindung zwischen Konsumenten und Handwerk auch da, wo wirthschaftlicherweise der Bezug fabriksmäßig erzeugter Produkte vorzuziehen wäre. Dem wirkt wieder stark entgegen die Bequemlichkeit, in Magazinen zu kaufen, daher jene Momente stärker auf dem Lande, als in der Stadt wirken. 3. Technische und kaufmännische Bildung

und Besitz wenigstens eines kleinen Kapitals erleichtern dem Handwerk das Festhalten seines Produktionsgebietes durch Ermöglichung der Spezialisirung, geschickte Anpassung der handwerksmäßigen Produktion an neue Bedürfnisse, Ausnützung des vom Großbetriebe noch offen gehaltenen Feldes. 4. Der Grad der Besetzung der Gewerbe. Eine Uebersetzung von Gewerben führt vielfach zum Verlag und ruinirt auch die besseren und tüchtigeren Handwerker in der Zeit des Konkurrenzkampfes. Solche Uebersetzungen kommen vielfach vor in Folge mangelnder Ordnung des Zuwachses, ungenügender Uebersicht über die Existenzbedingungen, die Märkte und Absatzverhältnisse; in Folge von Beschränkungen der Gesetzgebung (Befähigungsnachweis vgl. § 32 s); bei geringem Wohlstand der Bevölkerung und gleichzeitigem Wachsthum derselben, da die Gleichmäßigkeit und Eingeengtheit des Konsums nur wenig Handwerker fordert, für welche ein starkes Angebot vorhanden ist. Andererseits vermag steigender Wohlstand der Bevölkerung und Vervielfältigung des Konsums durch Entstehen von neuen Produktionsrichtungen auch neue Gebiete der handwerksmäßigen Produktion zu eröffnen, bezw. alte zu stärken, wie dies gegenwärtig beim Radfahren beobachtet werden kann.

4. Die Thatsache der Verdrängung des Handwerks durch die Fabrik und die Aufhebung seiner wirthschaftlichen Selbständigkeit durch den Verlag bedroht einen relativ großen Theil der gewerblichen Bevölkerung und zugleich denjenigen, der nach der Meinung Vieler den gewerblichen Mittelstand und somit einen werthvollen, ja unentbehrlichen Theil der gesellschaftlichen Klassen zu bilden hat. Jedenfalls hat das Kleingewerbe in vergangenen Zeiten einen ausschlaggebenden Theil des herrschenden Bürgerstandes in den Städten gebildet. Es drängt daher nicht nur der Selbsterhaltungstrieb der gefährdeten Handwerker, sondern auch das Interesse jener politischen Parteien, welche die ausgesprochene Meinung vertreten, dahin, Mittel und Wege zu suchen, um diesen Mittelstand zu erhalten. Auch wer die Meinung nicht vertritt, daß dem Handwerkerstande eine so große staatliche Bedeutung zukommt, kann jenem Prozeß der Bedrängung und Verdrängung einer so zahlreichen Bevölkerungsklasse nicht gleichgiltig gegenüberstehen und wird es als eine Aufgabe der staatlichen Politik betrachten, daß sie unterstützend eingreife. Das Ziel wird freilich nicht ganz dasselbe sein. Jene Ansicht will einen bestehenden Entwicklungsprozeß hemmen, während diese die Aufgabe hat, die bestehende Entwicklung für die Gesammtheit möglichst nutzbar und für den Einzelnen am wenigsten schädlich zu machen. Diese letztere Meinung verdient den Vorzug; denn es ist nicht möglich, die Grundlagen unserer wirthschaftlichen Organisation — die Freiheit der Konsumtion, der Niederlassung, der Produktion im Allgemeinen — unangetastet zu lassen, wenn man die aus dieser Freiheit hervorgehende Entwicklung der Produktion einseitig beeinflussen will; jene aber aufzugeben, vermag heute Niemand mehr, weil sie zu sehr in's Bewußtsein und das Bedürfniß der Bevölkerung übergegangen sind. Es hat sich ferner die kapitalistische Großproduktion, wie in vorausgegangenen Paragraphen gezeigt worden ist, als ein Ergebniß zwingender wirthschaftlicher Gründe erwiesen, so daß ihre Beschränkung, selbst wenn sie möglich wäre, dem Bedürfniß der Versorgung wachsender Bevölkerungsmassen und dem Verlangen nach möglichst geringem Aufwand an Arbeits- und Materialkosten bei dieser Versorgung widersprechen würde. Es kann demnach die allgemeine Richtung der vom Staate gegenüber diesen Konkurrenzen der Betriebsformen einzuschlagenden Politik nur darin gelegen sein, darauf hinzuwirken, daß Jeder — also insbesondere auch das Handwerk — zur vollständigen Ausnützung desjenigen Bedarfsgebietes gelange, zu dessen Befriedigung er besonders geeignet ist, also dazu gelange, die Fähigkeit auszubilden, sich dem Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen.

Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Gewerbepolitik darauf gerichtet war, die Grundzüge der Gewerbefreiheit zu verwirklichen und insbesondere die Beschränkungen der Zunftverfassung und der ihr entsprechenden staatlichen Maßregeln zu beseitigen, hat die steigende Bedrängung des Handwerks durch Fabriken und den Großbetrieb überhaupt innerhalb der Handwerkerkreise und der ihnen nahestehenden politischen Parteien Bestrebungen hervorgerufen, die Gewerbepolitik in eine dem Handwerk günstige Richtung zu drängen, und die Gesetzgebung hat sich auch zeitweilig diesen Bewegungen nicht entzogen. In der jüngsten Zeit sind die ersten Ansätze zu einer Regelung der Hausindustrie zu bemerken, einen breiteren Raum nimmt in der Politik der gewerblichen Betriebsformen aber doch nur die Handwerkerpolitik ein. So hatten schon die wirthschaftlich gedrückten Zeiten der vierziger Jahre eine lebhafte Agitation zur Beschränkung der Gewerbefreiheit, namentlich in Norddeutschland, herbeigeführt, die ihren schärfsten Ausdruck in den Beschlüssen eines am 15. Juli 1848 in Frankfurt zusammengetretenen Handwerker- und Gewerbekongresses („Handwerkerparlament") fanden. Dieser forderte Beschränkung der Zahl der Meister, Zuweisung aller Handwerksarbeiten in den Fabriken an die zünftigen Meister am Orte, Beschränkung jedes Gewerbetreibenden auf ein Gewerbe, Zuweisung des Kleinhandels mit Handwerkswaare an die Innungsmeister, Alleinberechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb, Unzulässigkeit von öffentlichen (Gemeinde-, Staats- oder Aktien-) Werkstätten, Verbot des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen, Verbot des Submissionswesens und Vertheilung der öffentlichen Arbeiten an die Meister durch einen von ihnen eingesetzten Gewerberath, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten der Handwerker, Lehrzwang, Wanderzwang, Prüfungszwang. Dieses Programm ist im Wesentlichen bis auf heute das ideale Ziel der Handwerkerbewegung geblieben. Die preußischen Gewerbeordnungen vom 17. Jan. 1845 und 9. Febr. 1849 kamen jenem Verlangen theilweise entgegen. Die Ausübung der meisten Handwerksbetriebe wurde abhängig gemacht von obligatorischen Lehrlingsprüfungen, einer dreijährigen Gesellenzeit, einer Meisterprüfung und der Mitgliedschaft bei einer Innung. Die Fabrikinhaber wurden auf die Beschäftigung von Gesellen beschränkt. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke konnte untersagt werden. Gesellen und Gehilfen durften nur bei Meistern ihres Gewerbes arbeiten. Die Arbeitsgebiete der verschiedenen Gewerbe wurden durch Gewerberäthe abgegrenzt. Die Errichtung von Magazinen zum Handel mit Handwerkswaare konnte verboten werden. Ein Fortschritt aber war es, wenn Zwangsunterstützungskassen unter gewissen Bedingungen errichtet wurden und den Arbeitgebern für die Unterstützung ihrer Lehrlinge, Gesellen und Hilfsarbeiter eine weitgehende Beitragspflicht auferlegt wurde.

Dieser Rückfall in die Gewerbepolitik der Vergangenheit wurde in Preußen erst durch das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 beseitigt, welches alle ausschließlichen Rechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen beseitigte, den Befähigungsnachweis, den Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Gewerbe aufhob, die Beschränkung der Meister auf Beschäftigung von Arbeitern ihrer Gewerbe beseitigte. Diese Grundsätze wurden erweitert in der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche im Zusammenhang mit den Gesetzen über die Freizügigkeit und über die Aufhebung der Wuchergesetze vom Jahre 1867, der Aufhebung der staatlichen Genehmigung für Aktiengesellschaften im Jahre 1870, dem Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom Jahre 1868 und der Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung im Jahre 1868, sowie mit dem in dieselbe Zeitperiode fallenden Uebergang zum Freihandel in der auswärtigen Handelspolitik die Grundsätze der Gewerbefreiheit in weitem Maße verwirklichte. Die Handwerkerbewegung ruhte indessen nicht. 1868 und 1869 fanden zahlreiche Versammlungen von Handwerkern statt, welche gegen die beabsichtigte Gewerbefreiheit protestirten. Nach Erlaß des Gesetzes liefen viele Petitionen ein um Wiedereinführung früherer Beschränkungen. 1872 versammelten sich in Dresden Handwerker aus 145 Städten und beschlossen die Bildung eines Verbandes, der im nächsten Jahre zu Stande kam als „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten". Dieser Verein stellte sich zwar auf den Boden der Gewerbefreiheit, forderte aber eine innere Organisation und Gründung von Verbänden, welche aus sich heraus für Ordnung und Recht der Gewerbe sorgen sollten. Dieser Verein schmolz mit der Zeit sehr zusammen und ging 1882 über in den „Allgemeinen deutschen Handwerkerbund", dessen Programm Zwangsinnungen, Befähigungsnachweis, Legitimationspflicht für die Gehilfen und Handwerkerkammern, ferner Schutz gegen den Wettbewerb der Gefängnißarbeit, gegen Militärwerkstätten, gegen Submissionswesen und Hausirwesen forderte. 1884 traten, nachdem inzwischen wieder Innungen eingeführt worden waren, die Vorstände von 14 Fachverbänden zusammen und bildeten den „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands" in Berlin.

Diese beiden Vereinigungen verbanden sich 1890 und haben seither die Politik nicht wenig beeinflußt. Sie fordern insbesondere die Zwangsinnungen, den Befähigungsnachweis und die Er-

richtung von Handwerkerkammern zur Interessenvertretung des Kleingewerbes; außerdem einzelne Maßregeln, durch welche die dem Handwerk gefährliche Konkurrenz (Gefängnißarbeit, Wandergewerbe, Magazin- und Versandtgeschäfte) ferngehalten werden. Die Reichsgesetzgebung ist ihnen durch die Gesetze vom 18. Juli 1881, 8. Dez. 1884 und 6. Juli 1887 theilweise entgegengekommen, indem wieder Innungen, wenn auch auf der Grundlage der Freiwilligkeit, mit öffentlichem Verwaltungsrecht in's Leben gerufen wurden. Als ihre Aufgabe wurde hingestellt außer den üblichen — der Pflege der Gemeinsamkeit und der Standesehre — Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Regelung des Lehrlingswesens, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen, Errichtung von Fachschulen. Abhalten von Gesellen- und Meisterprüfungen, die Errichtung von Gesellenausschüssen zur Vertretung ihrer Interessen ist den Innungsstatuten vorbehalten gewesen. Auch auf Nichtinnungsmeister konnte sich unter gewissen Bedingungen der Einfluß der Innungen erstrecken; so in Bezug auf Streitigkeiten mit Lehrlingen, auf Beiträge zu Schuleinrichtungen. Einen weiteren Fortschritt in der Organisation des Handwerks hat das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 gemacht. Durch dasselbe sind Handwerkerkammern eingerichtet worden; das sind Vertretungen der Interessen des Handwerks für größere Bezirke, gewählt von den Handwerkerinnungen, event. den Gewerbevereinen des Bezirkes aus den Innungsmitgliedern. Sie stehen unter der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden, sind von der Regierung über Angelegenheiten des Handwerks zu hören und haben das Recht, selbständig Veranstaltungen zur Förderung des Handwerks zu treffen. Ihnen obliegt die nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Einsetzung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme von Gesellenprüfungen. Bei allen Angelegenheiten, welche die Lehrlinge oder Gesellen betreffen, ist die Mitwirkung eines bei der Handwerkerkammer gebildeten Gesellenausschusses vorgeschrieben. Ferner ist fester geregelt worden das Innungswesen, indem überall da, wo die Majorität der Handwerker es beschließt, die Innung entweder für alle Handwerker oder doch für jene, welche der Regel nach Lehrlinge und Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, obligatorisch gemacht wird. Sie dürfen nur für gleiche oder verwandte Gewerbe errichtet werden. Ebenso sind nunmehr die Gesellenausschüsse bei jeder Innung obligatorisch. Der Befähigungsnachweis wurde nicht direkt eingeführt; doch dürfen nur solche Handwerker den Titel „Meister" führen, welche die Meisterprüfung bestanden haben. In der Regel haben die Lehrlinge nach einer von der Handwerkerkammer zu bestimmenden Zeit eine Gesellenprüfung zu bestehen. Vgl. Stieda, Art. Handwerk im Hdw. d. Stw.; Birmer, Art. Handwerk im W. d. V.; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II S. 567 ff.; v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898, und die bei den folgenden Paragraphen angegebene Spezialliteratur.

In Oesterreich hat es das gering entwickelte öffentliche Leben mit sich gebracht, daß die auch dort unter den Handwerkern herrschende Unzufriedenheit verhältnißmäßig spät zum Ausbruch kam. Zwar zeigen sich sogleich mit Beginn der Verfassungszeit (1867) Anzeichen einer beginnenden Handwerkerbewegung; aber noch 1874 und 1877 konnte die Regierung eine Reform der Gewerbeordnung im Sinne vollständigerer Durchführung der Gewerbefreiheit dem Abgeordnetenhaus vorschlagen und erst 1879 tritt ein allgemeiner böhmischer Gewerbetag für die Aufrechterhaltung der durch die Gewerbeordnung von 1859 formell beibehaltenen Zwangsgenossenschaften und die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises ein. Seit dieser Zeit nimmt die Bewegung für eine Reform der Gewerbeordnung in diesem Sinne immer mehr zu, verliert aber bald den Charakter einer Vertretung rein wirthschaftlicher Interessen und wird zum Mittel politischer Pateibestrebungen, welche in der Organisation des Gewerbestandes das Mittel zum Aufbau des Staates im Sinne konservativer Staatsideen erblicken. Die wirthschaftlichen Forderungen greifen daher schließlich so weit aus, daß sie ohne eine Organisation der Gesellschaft nicht durchführbar sind. Sie sind auf dem Vierten Allgemeinen österreichischen Gewerbetag festgestellt und 1893 in einem Antrage im Abgeordnetenhaus formuliert worden. Ihre wichtigsten sind: Die Ausübung handwerksmäßiger Gewerbe ist an die Erbringung eines Befähigungsnachweises zu binden, bestehend in dem Nachweis einer mindestens achtjährigen Verwendung und einer Meisterprüfung; Inhaber fabriksmäßiger Unternehmungen sind, soferne sie handwerksmäßige Erzeugnisse anfertigen, wie Handwerker zur Erbringung des Befähigungsnachweises zu verhalten; im Zweifel über den Charakter eines Gewerbebetriebes entscheidet das Gutachten der Gewerbegenossenschaft; das Dispensrecht der staatlichen Behörden soll wegfallen; Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften dürfen handwerksmäßige Gewerbe nur betreiben, wenn sie von Zwangsgenossenschaften gebildet worden sind; zum Mindesten muß jeder Gesellschafter den Befähigungsnachweis erbringen; der Umfang jedes Gewerberechtes wird durch Gewerbenormalien bestimmt, die von der Gewerbebehörde im Einvernehmen mit der Genossenschaft festzusetzen sind; jeder Gewerbetreibende ist nur zur Herstellung der spezifischen Erzeugnisse

seines Gewerbes ermächtigt und hat die zu deren Anfertigung etwa benöthigten Arbeiten Anderer von selbständigen Erwerbsthätigen besorgen zu lassen; die hausindustrielle Produktion von Handwerkswaare, das Halten von Sitzgesellen wird untersagt; der Händler ist stets auf bestimmte Waren beschränkt und darf die betreffende Ware nur in dem Zustande, in dem er sie übernommen, kaufmännisch verwerthen; der Handel mit Erzeugnissen von an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handwerken bleibt den Handwerkern vorbehalten; die Fabrikanten handwerksmäßiger Erzeugnisse müssen Mitglieder der Gewerbsgenossenschaften sein; diese erhalten verwaltungsrechtliche Befugnisse; die Zwangsgenossenschaften sind in Bezirks- oder Fachverbände, die Fachverbände in Kammerverbände, die Kammerverbände in einen Reichsverband zu vereinigen, und durch eine Reichsgenossenschaftsbank ist die Kreditgewährung für assoziationsweisen Betrieb zu organisiren.

Die Gesetzgebung hat in Oesterreich noch in stärkerem Maße den Wünschen der Handwerker Rechnung getragen, als in Deutschland. Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883 wurde der Versuch einer selbständigen Organisation der handwerksmäßigen Gewerbe gemacht. Diese Novelle schied die Gewerbe in freie, handwerksmäßige und konzessionirte. Die konzessionirten, d. h. an eine ausdrückliche Genehmigung durch die Gewerbebehörde gebundenen (Gastwirthschaften, Schiffsgewerbe, Rauchfangkehrer u. s. w.), waren bereits früher vorhanden. Neu war die Errichtung der handwerksmäßigen, als welche solche anzusehen sind, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel hinreicht" (§ 1). Welche Gewerbe als handwerksmäßige im einzelnen Falle anzusehen sind, hat der Handelsminister in Verbindung mit dem Minister des Innern zu bezeichnen. Es sind gegenwärtig im Ganzen 47. Für diese wurde ein Befähigungsnachweis eingeführt. Außerdem bestimmte die Novelle, daß für alle gewerblichen Unternehmungen, also auch für die freien und konzessionirten, mit Ausnahme der Fabrikanten, die Bildung von Zwangsinnungen — „Genossenschaften" — vorgeschrieben ist. Vgl. Haworka, Erläuterungen und Vorschläge zu den im Zuge befindlichen Gewerbereformen, 1892; Naske, Die gewerbepolitische Bewegung in Oesterreich und ihre Schlagworte, 1896; Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, 1898, S. 71 ff.

Einen klaren Standpunkt nimmt in dieser Frage Ungarn ein: „Die ungarische Gewerbepolitik ist nämlich schon längst damit im Klaren, daß die auf die Rettung des Kleingewerbes gerichtete Thätigkeit in zwei Gruppen zu theilen ist: die eine die größere Hälfte der Gewerbezweige umfassend, der nur in dem Falle geholfen werden kann, wenn sie auf das Gebiet der Massenerzeugung übertritt und bestrebt ist, sich die Vortheile der Fabriksindustrie zu sichern, beziehungsweise sich selbst zur Fabriksindustrie umgestaltet. In diesem Falle geht zwar das Kleingewerbe verloren, aber der Gewerbetreibende wird gerettet. Die zweite Gruppe ist die kleinere, in welcher nur die künstlerische Vollkommenheit und ein edler Geschmack das Fortkommen sichert und die Betreffenden gegen die Massenerzeugung schützt." Volkswirthschaftliche Mittheilungen aus Ungarn. Im Auftrag des kgl. ung. Handelsministeriums, red. von Josef Szterényi, Wien 1899, I. Vierteljahrheft S. 24. Das Problem ist zwar zu einfach gestellt, aber der Grundgedanke ist richtig.

Literatur (über die Frage der Konkurrenz von Handwerk, Fabrik und Hausindustrie): wie bei § 28; ferner Schönberg in seinem Hdb. II 1 S. 499 ff.; Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich, Schr. d. V. f. S. Bd. LXII—LXXI; Verhandl. d. V. f. S. 1897, Schr. Bd. LXXVI; Adler, Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich, 1898; Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 1894.

2. Die technische und wirthschaftliche Ausbildung der Handwerker.

§ 31. 1. Die traditionelle Form der Ausbildung des künftigen selbständigen Handwerkers in der Werkstätte des Meisters (Werkstättenlehre) in der Stufenfolge des Lehrlings und Gesellen erweist sich heute nicht mehr als vollkommen zureichend. Die Verschiebungen in der Stellung des Handwerks wirken nothwendig auch auf die Lehre zurück. Der Meister, der gezwungen ist, sich zu spezialisiren und daher nur eine Art von Waaren zu erzeugen, z. B. nur Schlösser, nur Beinkleider, nur Kasten, nur Kisten u. s. w. oder der nur ein Theilprodukt herstellt, kann dem Lehrling nicht die Kenntnisse aller Kunstfertigkeiten des Vollgewerbes beibringen; aber auch im vollkommenen Gewerbebetrieb muß der Meister seine wirthschaftliche Stellung erhalten durch eine strenge Ausnützung

der vorhandenen Arbeitskräfte, insbesondere durch möglichste Arbeitstheilung und Vermeidung von Zeit- und Kraftverlusten, so daß auch hier die Gefahr vorliegt, daß der Lehrling entweder nur einseitig ausgebildet oder zu früh nicht als Lehrling, sondern als jugendlicher Arbeiter ausgenützt wird. Da wo das Handwerk im Niedergange begriffen, durch Fabrik und Hausindustrie bedrängt ist, wird vollends das Bestreben vorhanden sein, den Lehrling als billige Arbeitskraft auszunützen und seiner Ausbildung nur so viel Aufmerksamkeit zu schenken, als durch die nothwendige Verwendung für irgendwelche Theilarbeiten im eigenen Betriebe wünschenswerth erscheint. Hier kann es dann zu förmlicher Lehrlingszüchterei auf Kosten der künftigen Stellung des Handwerkerstandes kommen. Verschlimmert wird endlich die Lage dadurch, daß auch wirthschaftlich besser gestellte und gewissenhaftere Meister eine immer geringere Sicherheit haben, daß sie für die Mühen und Kosten einer tüchtigen Ausbildung durch die Möglichkeit, künftig tüchtige Gesellen zu erhalten, entschädigt werden, weil der starke Bedarf an gut geschulten Arbeitskräften in den Fabriken einen nicht geringen Bruchtheil der im Handwerk ausgebildeten Arbeiter veranlaßt, die gesicherte, besser entlohnte und unter günstigeren allgemeinen Arbeitsbedingungen vor sich gehende Arbeit in der Fabrik der eines Gesellen vorzuziehen. Vielfach ist auch die rechtliche Ordnung des Lehrlingsverhältnisses für den Lehrherrn ungünstig, indem sie die Möglichkeit einer frühzeitigen, für den Meister mit Schädigung verbundenen Auflösung des Lehrverhältnisses begünstigt. Je mehr sich so die Möglichkeit guter Lehre und einer für den Meister günstigen Wirkung derselben verschlechtert, desto mehr treten natürlich die erzieherischen Seiten des Verhältnisses zurück und die Gefahren hervor, welche mit einer Vertrauensstellung, wie sie dem Meister in der Pflege der Lehrlinge immer einzuräumen ist, verbunden sind: schlechte Behandlung, schlechte körperliche Fürsorge, Ausnützung durch Ueberarbeit, insbesondere durch Arbeit im Hause, statt im Gewerbe. Solche Zustände müssen natürlich wieder auf den Handwerkerstand zurückwirken. Bei steigenden Anforderungen an die technische, kaufmännische und allgemeine Bildung, an die sittliche Kraft und Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden wird der Nachwuchs unter immer ungünstigeren Bedingungen erzogen und mangelhaft für seine künftige Stellung vorbereitet.

2. Man sucht diesen Mangel der Ausbildung des Handwerkerstandes von zwei Seiten zu bekämpfen: 1. durch die rechtliche Ordnung des Lehrlingsverhältnisses und 2. durch die Ergänzung oder Beseitigung der Werkstättenlehre durch besondere, als Lehrwerkstätten bezeichnete Anstalten des gewerblichen Unterrichts. Bei der Ordnung des Lehrlingsverhältnisses kommen in Betracht die Bedingungen der Lehrlingsausbildung auf Seite des Meisters, der Lehrlingsvertrag nach Form und Inhalt, die Sicherheit für die Einhaltung des Lehrlingsvertrages, die Dauer der Lehrzeit und die Lehrlingsprüfung. Allgemein wird die Befugniß, Lehrlinge halten und ausbilden zu dürfen, von der Unbescholtenheit des Lehrherrn abhängig gemacht, und das Halten von Lehrlingen solchen Personen untersagt, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge für eine solche Erziehungsaufgabe untauglich erscheinen. In neuerer Zeit bindet man die Befugniß außerdem an den Nachweis, daß der Lehrherr seiner Zeit eine bestimmte Reihe von Jahren als Lehrling gearbeitet, die Gesellenprüfung bestanden oder durch eine Reihe von Jahren bereits sein Gewerbe ausgeübt hat. Diese Vorschrift wird weniger eine Garantie für die Lehrtüchtigkeit des Meisters geben, als ein Ansporn für jüngere Kräfte sein, sich dieser Bedingung zu sichern, um nicht seiner Zeit den Nachtheil zu haben, ohne Lehrling arbeiten zu müssen. Sie üben also einen indirekten Zwang zur Gesellenprüfung und zur Einhaltung einer bestimmten Lehrzeit aus. Häufig wird ein solcher Zwang als direkter

befürwortet, um äußere Garantien für eine gute Ausbildung für Lehrlinge zu schaffen. Dagegen spricht, daß nothwendigerweise eine Minimal- oder Maximalzeit sehr schematisch bestimmt werden müßte und für die Durchführung guter Gesellenprüfungen wenig Sicherheit böte. Es ist aber einzuräumen, daß diese Gegengründe nicht von großem Gewicht sind, da man es mit jungen, erst in der Entwicklung begriffenen Personen zu thun hat. Aeußere Mittel des Ansporns zu Fleiß und Tüchtigkeit, wie die Prüfungen, sind am Platze und, wenn auch durch Festlegung der Grenzen der Lehrzeit vielleicht in einzelnen Fällen Fehler begangen werden, können sie doch bei den kurzen Zeiträumen, die überhaupt in Betracht kommen — zwei bis vier Jahre — nicht sehr groß sein.

Durch den Lehrlingsvertrag werden im einzelnen Falle die Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings abgegrenzt. Da die Lehrlinge ihres jugendlichen Alters und des Lehrzweckes wegen in stärkerem Maße der Botmäßigkeit des Lehrherrn unterworfen sein müssen, ist es nothwendig, sie auch gegen die daraus sich ergebenden Gefahren des Mißbrauches der dem Lehrherrn eingeräumten väterlichen Gewalt zu schützen. Diesem Zweck dient einmal die Vorschrift, daß alle Lehrverträge schriftlich errichtet werden müssen, da dadurch der Inhalt der gegenseitigen Rechte und Pflichten genauer fixirt und deutlich zum Bewußtsein gebracht werden kann; sodann eine theilweise gesetzliche Fixirung des Inhaltes solcher Verträge, indem die allgemeinen Pflichten des Lehrherrn zur gewerblichen Ausbildung des Lehrlings, Ueberwachung des Schulbesuches, zum Schutze gegen Mißhandlung, Erziehung zu guten Sitten und die Begrenzung des Rechtes zur Züchtigung und Verwendung zu häuslicher Arbeit, gesetzlich umschrieben werden, sodaß Zuwiderhandlungen nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Folgen nach sich ziehen. Andererseits ist dafür zu sorgen, daß die Dauer der Lehrzeit, die dem Lehrherrn gebührende Entschädigung, die Bedingungen vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages, die gegenseitigen Entschädigungsansprüche bei Bruch des Vertrages unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden. Indem auf diese Weise auf beide Theile ein Zwang ausgeübt wird, den eingegangenen Vertrag während der ganzen Dauer der gesetzlichen oder vereinbarten Lehrzeit einzuhalten, ist es nothwendig, eine Probezeit zu bestimmen, während welcher jedem Theile der Rücktritt vom Vertrage ohne Angabe der Gründe offenstehen muß, wie denn auch dafür Vorsorge zu treffen ist, daß gesetzlich die Fälle bestimmt werden, in welchen auch nach Ablauf der Probezeit jedem Theil ein Rücktrittsrecht offen stehen soll. Man hat namentlich in neuerer Zeit mit größerer Strenge auf die Einhaltung der Erziehungspflichten des Lehrherrn, wie der Dienstpflicht des Lehrlings gedrungen und im Interesse einer wirklichen Erziehung der Lehrlinge gewiß mit Recht. Wie aber vielfältige Erfahrung beweist, genügen gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung nicht. Es bedarf vielmehr eines Organes, welches die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen hat, dem auch zugleich die Beaufsichtigung oder Abhaltung der Prüfungen und aller sonstigen auf das Lehrlingsverhältniß Bezug habenden Bestimmungen zu übertragen ist. An der richtigen Bildung eines solchen Organes hat es bisher gefehlt. Vgl. § 33.

3. Die Eingangs betonten Schwierigkeiten, welche einer ordentlichen Werkstättenlehre in der Gegenwart im Wege stehen, haben die Errichtung von gewerblichen Fachschulen gefördert, in welchen jugendliche Personen theoretisch und praktisch in der Ausübung des einzelnen Handwerks unterrichtet werden. Diese — Lehrwerkstätten genannten — Anstalten sind entweder dazu bestimmt, die Werkstättenlehre ganz zu ersetzen oder sie bilden eine Ergänzung zu ihr in der Weise, daß der Lehrling neben der Ausbildung in der Werkstätte des Meisters auch noch den Unterricht in der Anstalt genießt oder so, daß diese letztere als ein Fortbildungsunterricht sich an die vollendete

Lehre beim Meister anschließt. Die Lehrwerkstätte hat den Vorzug vollkommenen Unterrichtes, da dieser systematisch und von guten Lehrern ertheilt werden kann. Ihrer allgemeinen Verbreitung stehen aber, soweit sie die Werkstättenlehre ersetzen soll, die Kosten für den Lehrling entgegen, indem selbst dann, wenn von öffentlichen Korporationen für unentgeltlichen oder gegen geringes Entgelt ertheilten Unterricht gesorgt wurde, doch die Kosten für die Verpflegung und häusliche Ueberwachung des Lehrlings von den Eltern getragen werden müßten. Einen vollständigen Ersatz für die Werkstätte des Meisters vermag die Lehrwerkstätte auch deßhalb nicht zu geben, weil der angehende Handwerker auch den Verkehr mit den Kunden, die Besonderheiten der Bedürfnisse der Konsumenten, die praktische Bethätigung seiner Kunst den individuellen Ansprüchen des Publikums gegenüber, erlernen muß. Doch hat er hiezu immerhin noch als Geselle Gelegenheit, so daß dieser Mangel der Lehrwerkstätte nicht empfindlich wird. Für die allseitige und vollständige technische Ausbildung sind sie jedenfalls vorzuziehen und gewinnen demgemäß auch an Verbreitung, ja vielfach ist man der Meinung, daß sie bestimmt seien, die Werkstättenlehre vollständig zu ersetzen, und man kann sich wohl ein System öffentlicher Lehrwerkstätten in Verbindung mit einer Organisation der Verpflegung und Unterkunft der Lehrlinge denken, welches die Aufgabe der gewerblichen Ausbildung jugendlicher Arbeitskräfte vollkommen erfüllt. Es sind aber in Wirklichkeit noch so viele Schwierigkeiten zu überwinden — Wahl des Systems, örtliche Vertheilung, innere Einrichtung, Deckung der Kosten der Lehrwerkstätte und Deckung der Kosten der Verpflegung und Unterkunft der Schüler — daß an eine einfache Ordnung der Lehrlingsfrage auf diesem Wege nicht zu denken ist. Die wahrscheinliche Entwicklung wird die einer stetigen Verbreitung der Lehrwerkstätte in verschiedenen Formen als Vorbildungs-, Fortbildungs- und Ergänzungslehranstalten sein, wobei naturgemäß die Gebiete mit dichterer und wohlhabenderer Bevölkerung, insbesondere die Städte mit rascherem Erfolge vorwärtsschreiten werden, während in den kleineren Städten und namentlich auf dem flachen Lande die Werkstättenlehre noch lange vorwiegen wird.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Lehrlingsverhältniß sind in Deutschland durch die Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 und in Oesterreich durch die Gewerbenovelle vom 23. Febr. 1897 verschärft worden. Deutschland hat die schriftliche Abfassung des Lehrlingsvertrages obligatorisch gemacht. In Oesterreich kann er auch mündlich, aber nur vor der Genossenschaft oder der Gewerbebehörde abgeschlossen werden. Die Pflichten der Lehrherren sind in beiden Staaten übereinstimmend dahin geregelt, daß der Lehrherr den Lehrling in den Arbeiten seines Gewerbes zu unterweisen und zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen hat. Er übernimmt gewisse Pflichten der allgemeinen Erziehung und ist gebunden, dafür zu sorgen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen übertragen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Der Lehrling ist, wenn er minderjährig ist, nach den Gesetzen beider Staaten der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und ihm zu Folgsamkeit, Treue und anständigem Betragen verpflichtet. In beiden Staaten ist eine Probezeit von mindestens 4 Wochen, höchstens 3 Monaten festgesetzt, sowie eine Minimal- und Maximaldauer der Lehrzeit. Letztere beträgt 4 Jahre; erstere in Deutschland 3, in Oesterreich 2 Jahre. Der Besuch von Fortbildungs- oder Fachschulen ist in beiden Staaten obligatorisch. In Oestereich kann fortgesetzte Schulversäumniß oder Nichtbestehen der Lehrlingsprüfung eine Verlängerung der Lehrzeit um 1 Jahr im Gefolge haben. Lehrlingsprüfungen sind in beiden Staaten nicht obligatorisch, aber durch Innungs- bezw. Genossenschaftsstatut praktisch erzwungen. In beiden Staaten kann Unternehmern in bestimmten Fällen das Halten von Lehrlingen untersagt werden. Mit Ausnahme der auf die Prüfung bezüglichen Bestimmungen haben die Vorschriften auf alle Unternehmer, also auch auf die Fabrikanten, wenn sie Lehrlinge halten, Anwendung.

Darüber, daß die Handwerker aus äußeren und inneren Gründen in der Mehrzahl der Fälle keine tüchtige gewerbliche Ausbildung gewähren können, geschweige, daß sie den Nachwuchs zu einer Leistungsfähigkeit über das heutige Maß handwerksmäßigen Könnens hinaus zu er-

ziehen vermöchten, liegen viele Belege in den Berichten der Handels- und Gewerbekammern, der Gewerbeinspektoren und in den Spezialuntersuchungen über die Lage des Handwerks vor. Das Maß der Hilfe, das dem selbständigen Gewerbestande durch bessere technische und wirthschaftliche Ausbildung gewährt werden kann, hängt natürlich von der allgemeinen Entwicklung der Produktions- und Absatzverhältnisse ab. Jedenfalls liegt hier eine unentbehrliche Bedingung für eine Besserung in der Lage des Kleingewerbes vor und es ist deßhalb werthvoll, daß Lehrwerkstätten der verschiedensten Art, theils von gewerblichen Korporationen, theils von öffentlichen Körperschaften, namentlich vom Staate errichtet werden.

Literatur: Schönberg in seinem Hdb. Bd. II S. 678ff. mit reichen Spezialnachweisungen; Stieda, Art. Lehrlingswesen im Hdw. d. Stw.; derselbe, Das gewerbliche Lehrlingswesen in J. f. N. N. F. Bd. II S. 261 und N. F. Bd. XX S. 607 (Ueberſicht über die Literatur, das Lehrlings- und gewerbliche Fortbildungswesen betreffend); Scheven, Die Lehrwerkstätten Bd. I, 1894; Hampke, Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens in J. f. N. 3. F. Bd. XIV S. 254ff.; Hitze, Referat auf der Generalversammlung des V. f. S. 1897 über die Handwerkerfrage, Schr. d. V. f. S. 1897 Bd. LXXVI S. 38; Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, 1898, S. 228ff. (Darstellung der Gesetzgebungspolitik und des thatsächlichen Zustandes in Oesterreich).

3. Der Befähigungsnachweis.

§ 32. 1. Im zünftigen Handwerk konnte kein Geselle Meister werden, der nicht durch Ablegung einer Meisterprüfung vor versammelter Zunft den Nachweis seiner Befähigung zur Ausübung des Handwerks erbracht hatte. Die Wiedereinführung eines solchen Befähigungsnachweises wird von den Handwerkerparteien in Deutschland und Oesterreich mit Eifer gefordert, weil man in einer solchen, die Zulassung zum selbständigen Gewerbebetriebe an den Nachweis einer Befähigung bindenden Bedingung das Mittel erblickt, um die tüchtigen, redlichen Gewerbtreibenden und die bestehenden Gewerbebetriebe gegen Schleuderproduktion und unredliche Konkurrenz, das Publikum aber gegen die Unerfahrenheit und das ungenügende Können einzelner Handwerker, diese selbst endlich gegen Leichtsinn beim Antritt des Gewerbes zu schützen. Dadurch soll die kleingewerbliche Produktion wieder zu Ansehen, und, indem sie gegen das Eindringen von untauglichen, die Preise in unredlicher Konkurrenz drückenden Elementen geschützt wird, zu ausreichender Sicherung ihrer wirthschaftlichen Existenz gelangen.

2. Die Voraussetzung jedes Befähigungsnachweises ist die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe, seine nächste Folge die Beschränkung im Gewerbebetriebe auf jenes Handwerk, für welches der Befähigungsnachweis erbracht worden ist. Die Abnahme der Prüfung setzt ferner unparteiische Prüfer voraus, damit nicht andere Erwägungen als solche der Sachlichkeit das Urtheil beeinflussen, und sie kann sich endlich nur auf die technische Geschicklichkeit und auf gewisse wirthschaftliche Kenntnisse (Buchführung) erstrecken. Was der Befähigungsnachweis besten Falles erreichen kann, ist daher, daß selbständige Handwerker auf ihre gewerbliche Ausbildung in der Richtung der abzulegenden Prüfung größeres Gewicht legen und daß vielleicht dadurch der Nachwuchs an Handwerkern etwas beschränkt wird. Allein dieser mögliche Vortheil wird aufgewogen durch den sicheren Nachtheil der Bindung des einzelnen Handwerkers an das Gewerbe, für das er den Befähigungsnachweis erbracht hat. Die Möglichkeit, bei ungünstiger Lage seines Gewerbes zu einem anderen überzugehen, die Nachbargebiete seines Gewerbes zu betreten, durch Vereinigung mehrerer Gewerbe seinen Betrieb fortzuentwickeln, sich dem wachsenden Bedürfniß des Publikums in der Darbietung seiner Waare anzupassen, mithin die wichtigste Eigenschaft, welche heute — inmitten einer von Zwangs- und Bannrechten freien Konsumtionsgemeinschaft der Menschen — ein Produzent besitzen muß, ist für den durch den Befähigungsnachweis geschützten und zugleich gebundenen Handwerker lahmgelegt. Die Sicherheit unparteiischer Prüfung ist nicht oder nur auf Kosten der Sachlichkeit zu

erreichen, da nur die Gewerbetreibenden selbst ein vollgiltiges Urtheil über die Technik des Bewerbers abgeben können, zugleich aber daran interessirt sind, die Zahl der Meister nicht anwachsen zu lassen. Die Gefahr einer Ausnützung des Befähigungsnachweises zur Monopolisirung der bestehenden Gewerbebetriebe ist daher bedeutend und nur durch Dazwischentreten der behördlichen Organe zu vermeiden; ist aber das Urtheil von diesen abhängig, so entbehrt es der sachlichen Begründung und schafft eine Abhängigkeit des Gewerbestandes von der Beamtenschaft, die unerwünscht ist.

3. Der Befähigungsnachweis kann aber nicht einmal als ein Mittel zur Erhaltung des bestehenden Gewerbes betrachtet werden; denn er schützt den Gewerbetreibenden nicht gegen die Bedarfsverschiebung. Das beste Können hilft dem Böttcher nichts, wenn das Publikum nicht mehr Holz-, sondern Blechgefäße wünscht; wohl aber hindert der Befähigungsnachweis und die damit verbundene Abgrenzung der Gewerbe ihn, sein kundenloses Gebiet zu verlassen und in ein anderes Gewerbe einzutreten. Der Befähigungsnachweis hilft nicht gegen den unlauteren Wettbewerb, da dieser nicht auf mangelndem Können, sondern auf unreeller Ausnützung des gegebenen Könnens zum Zwecke der Verdrängung der Konkurrenten beruht. Der Befähigungsnachweis hilft endlich nichts gegen die Konkurrenz, welche dem selbständigen Handwerker durch den Verlag und die Fabrik geschaffen werden. An eine Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf die Fabrik ist nicht zu denken. Sie wäre zwecklos, da die Leitung einer Fabrik andere Fähigkeiten als technische Fertigkeiten erfordert. Sie wäre widersinnig, da die Fabrik oft viele handwerksmäßige Thätigkeiten in sich vereinigt, für welche alle den Befähigungsnachweis vom Leiter zu fordern, unmöglich ist. Sie wäre unmöglich, weil auf dem ganzen Gebiete der fabriksmäßigen Produktion die internationale Konkurrenz die Bedingungen des Betriebes entscheidet. An den Verlag vermag der Befähigungsnachweis aber nicht zu rühren, weil dieser ja nur eine kapitalistische Organisation darstellt und jeder mit Kapital versehene Handwerker seine wirthschaftlich schwächeren Konkurrenten oder Gesellen verlegen kann.

4. Man hat den Befähigungsnachweis aber auch als Mittel bezeichnet, um die Ausbeutung der Handwerker durch Händler zu beschränken oder zu beseitigen, indem man an ihn die weitere Forderung knüpfte, daß nur demjenigen, der den Befähigungsnachweis erbracht hat, der Handel mit handwerksmäßig erzeugter Waare zustehen solle, so daß also die Leiter der Magazine mit Schuhwaaren, mit fertigen Kleidern, mit Möbeln, auch die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Handwerks haben müssen. Dadurch soll dem Handwerker wieder in größerem Maße der unmittelbare Absatz seiner Waare gesichert werden. Diese Annahme ist trügerisch, weil sich ein Händler leicht durch einen gelernten Handwerker vertreten lassen oder mit ihm eine Handelsgesellschaft eingehen kann; weil eine strikte Durchführung dieses Grundsatzes zum Nachtheile zahlreicher Konsumenten ausfallen müßte, welche z. B. auf dem Lande sehr häufig nur bei einem Kaufmann solche Waare beziehen können; weil für zahlreiche kleine Handwerksbetriebe oft der Händler der einzige sichere Abnehmer ist und weil der Bedarf des Publikums durch die Kaufläden so rasch, so bequem und so gut befriedigt wird, daß jene Beschränkung nur die Folge hätte, daß nun unter den Handwerkern sich Händler ausbildeten, was zwar für diese Einzelnen nützlich wäre, ohne daß aber der Handwerkerstand dadurch einen Vortheil hätte.

In Oesterreich ist durch die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 ein Befähigungsnachweis für gewisse Gewerbe (handwerksmäßige Gewerbe; vgl. § 30 Anm.) in der Form eingeführt, daß ihr Antritt an die Beibringung eines Lehrzeugnisses und eines Arbeitszeugnisses über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einer dem Gewerbe analogen Fabrik gebunden ist. Man hat diesen Befähigungsnachweis als Ver-

wendungsnachweis bezeichnet, weil er thatsächlich nur den Beweis der Verwendung im Gewerbe, nicht der erlangten Geschicklichkeit nöthig macht. Auch an diesem Verwendungsnachweis wird oft nicht strenge festgehalten, da das Arbeitszeugniß ersetzt werden kann durch ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte, Werkmeisterschule), in welcher eine praktische Unterweisung und sachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt. In gewissen Fällen kann die politische Behörde Dispens ertheilen; doch findet in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Antritt der handwerkmäßigen Gewerbe in Oesterreich gegen Erbringung des Verwendungsnachweises statt. Trotzdem er bereits 15 Jahre in Kraft steht, zeigt sich keinerlei günstige Wirkung auf die davon betroffenen Gewerbe; ja die Klagen gerade darüber, wie schlecht der Nachwuchs ausgebildet wird, werden immer stärker. Vgl. die eingehenden Nachweisungen bei Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, 1898 S. 223 ff. Die Einführung des Befähigungsnachweises hat dem Handwerk in Oesterreich nichts genützt, und es ist daher nicht verwunderlich, daß seine Forderungen nunmehr noch weiter gesteigert werden und die Organisation der gewerblichen Produktion überhaupt zu Gunsten des Handwerks in Anspruch nehmen. Vgl. oben S. 101.

In Deutschland haben die Regierungen bis jetzt sowohl den eigentlichen Befähigungsnachweis wie den Verwendungsnachweis abgelehnt. Einen indirekten Zwang sucht die Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 dadurch herbeizuführen, daß sie nur jenem Handwerker, welcher eine Meisterprüfung abgelegt hat, gestattet, den Meistertitel zu führen. Wenn von manchen Freunden des Befähigungsnachweises dieser nur als ein Mittel hingestellt wird, den Handwerker in seiner Jugend zu tüchtiger Erlernung seines Gewerbes anzuspornen, ohne daß sich an ihn Hemmnisse für das weitere Fortkommen anschließen, so ist dagegen nicht viel einzuwenden. Nur verliert er dann seine praktische Bedeutung, die allein in der Sicherung vor Konkurrenten gelegen ist, und es wird jenes Ziel wohl viel besser auf dem Wege der Förderung des gewerblichen Unterrichtes und der Lehrwerkstätten erreicht werden. Jene Anschauung bei Hitze in seinem Referat über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung des V. f. S. 1897 — Schr. Bd. LXXVI S. 56 ff.; insbes. S. 60 —: „Der Befähigungsnachweis soll nur für das Hauptgewerbe erbracht werden; alle Nebenarbeiten, alle Arbeiten verwandten Gewerbes, alle Arbeiten zur Herstellung eines Ganzen sollen frei gegeben sein. Der Uebergang zu einem neuen Gewerbe soll möglichst erleichtert werden. Es könnte recht wohl jedem, der überhaupt die Vorbildung und Befähigung zu einem Handwerk erbracht hat, volle Freiheit der Arbeit gewährt werden, da er gewiß nicht ohne Noth zu einem anderen Gewerbe übergehen wird."

Literatur: Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, 1892; derselbe, Art. Befähigungsnachweis im Hdw. d. Stw. Suppl. I; Stieda, Der Befähigungsnachweis, 1895; Adler, Die Lage des Handwerks in Oesterreich, 1898; Hitze a. a. O.; Wäntig a. a. O.

4. Die staatliche Organisation des Handwerks.

§ 33. 1. Nächst der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises ist die Wiederherstellung öffentlichrechtlicher Korporationen zur Verwaltung der Interessen der Handwerker ein von den Gewerbeparteien erstrebtes Ziel. Solche Korporationen haben früher in den Zünften, Innungen bestanden. Und an den Gedanken der Blüthe des Handwerks in diesen Korporationsformen knüpfen die Wünsche auf ihre Neuherstellung an. Sie sollen alle Handwerker desselben Gewerbes oder der verwandten Gewerbe oder auch aller Gewerbe innerhalb eines nicht zu weit gegriffenen Bezirkes zusammenfassen zur Berathung, Vertretung und Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Von den freien Vereinen, allgemeinen Gewerbevereinen und Fachvereinen sollen sie sich dadurch unterscheiden, daß sie Zwangscharakter und öffentliche Rechte wie Pflichten erhalten. Sie sollen neben der Förderung privatwirthschaftlicher Zwecke durch gemeinsames Vorgehen in der Art der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auch öffentliche Interessen vertreten. Solche liegen in der Förderung des Gemeingeistes, in der Pflege des Berufs und der Standesehre, in der Hebung des sittlichen Bewußtseins ihrer Mitglieder. Allein auch unmittelbare Verwaltungsaufgaben sollen ihnen übertragen werden; so die Ordnung des Lehrlingswesens im Rahmen des Gesetzes, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältniß oder zwischen Gesellen und Meister, die Verwaltung der gesetzlich orga-

nisirten Kranken- und Unterstützungskassen für ihre Mitglieder oder Lehrlinge und Gesellen. Sie sollen an die Behörde Gutachten erstatten über die Verhältnisse des Gewerbes und die Mittel zu seiner Förderung, also als Interessenvertretungen wirken. Weitgehende Wünsche wollen ihnen wieder, wie in den Zeiten der Zünfte, die Ueberwachung ihrer Mitglieder in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeordnung übertragen; ja man will in ihnen das Organ für eine genossenschaftliche Regelung der ganzen gewerblichen Produktion erblicken.

2. Daß jede körperschaftliche Bethätigung konkurrirender Elemente in der Volkswirthschaft nützlich wirken kann, ist zweifellos und ebenso sicher ist, daß zahlreiche Mißstände, welche der Einzelne nicht überwinden kann, durch eine gute Gemeinschaftsorganisation beseitigt werden. Dennoch ist es fraglich, ob das Handwerk sich heute zu einer Zwangsorganisation eignet. Die Bedenken, welche dagegen sprechen, sind die folgenden: 1. Es ist schwierig, jene Betriebe, welche als handwerksmäßige in Innungen zusammengefaßt werden sollen, abzugrenzen; der Charakter des Handwerks wird nicht nur durch den materiellen Inhalt seiner Produktion oder durch ein leicht erkennbares äußeres Anzeichen bestimmt, wie der Gegensatz von Landwirthschaft, Bergbau und Industrie, sondern durch die Größe des im Betriebe angelegten Kapitals und die Art der Produktion. Hiebei ist aber eine Stufenfolge von Betrieben gegeben, welche untereinander oft geringe gemeinschaftliche Interessen haben: verlegter Meister, selbständiger Meister, Meister und Händler, Kleinfabrikant. Ebenso sind die Bedürfnisse eines und desselben Betriebes verschieden, je nach Stadt und Land. 2. Die Nothwendigkeit einer Abgrenzung der Gewerbe zur Bestimmung der Zugehörigkeit des einzelnen Handwerks zu einer bestimmten Innung führt zu endlosen Streitigkeiten subtilster und unfruchtbarster Art. 3. Eine Zusammenfassung verschiedener Gewerbe, sei es verwandter oder „aller Gewerbe", bringt mit Nothwendigkeit die Vereinigung von Gruppen mit sich, welche wirthschaftlich entgegengesetzte oder wenigstens keine gemeinschaftlichen Interessen haben, z. B. Schuhmacher und Ledererzeuger, Kürschner und Hutmacher, und hemmt dadurch die Thätigkeit der Innung. 4. Je gleichartiger aber die in der Innung vereinigten Gewerbe, desto stärker ist wieder der Gegensatz der einzelnen Interessen. Die Gewerbetreibenden sind in höherem Maße Konkurrenten als die Landwirthe, weil bei diesen die Ausdehnung der Konkurrenz in der Größe des Bodenbesitzes feste Grenzen erhält, während jeder Gewerbetreibende seinen Betrieb mit Hilfe von Kredit nach dem Maß zunehmenden Absatzes ausdehnen kann. 5. Die Absatzschwierigkeiten, welchen das Handwerk heute begegnet, erfordern die höchste Anspannung der individuellen Kraft und Tüchtigkeit und konzentriren dadurch das Interesse gerade der Besten auf ihren eigenen Betrieb. Ihnen kann aus der Verbindung mit wirthschaftlich geschwächten, intellektuell weniger begabten Gewerbsgenossen kein Vortheil erwachsen. Es wird daher den Innungen sehr häufig an den nöthigen persönlichen Kräften für die Aufgabe korporativer Selbstverwaltung fehlen. Die besseren, wirthschaftlich, technisch und geistig geschulten Meister werden den Innungen fremd bleiben; die schwächeren und weniger tauglichen Elemente gewinnen aber durch Sammlung keine größere Bedeutung und Kraft.

3. Gemeingeist kann nur auf Grundlage gleicher Interessen und eines gesicherten Gebietes gemeinsamer Interessen geweckt und gestärkt werden. Wo diese äußeren Bedingungen für eine Gemeinschaftsorganisation gegeben sind, kann auch eine Zwangsorganisation am Platze sein, weil sie vorhandene Entwicklungstendenzen fördert. Es wäre möglich, daß solche auch im Handwerk wieder hervortreten; aber die Voraussetzung dafür ist, daß sie von den Handwerkern selbst empfunden werden und in freiwilligen Bestrebungen der Organisation und gemeinsamen Thätigkeit ihren Ausdruck finden. Die

Zwangsorganisation kann dann diesen größere Kraft und Wirksamkeit verleihen. Heute aber erwartet die Mehrzahl der Handwerker in erster Linie von der Zwangsorganisation und den ihr vom Staate zu verleihenden Rechten eine Abhilfe ihrer mißlichen Lage, welche doch in den meisten Fällen nur durch ihre individuelle Thätigkeit gebessert werden kann. Solange nicht als die Aufgabe der Zwangsgenossenschaften die Förderung der Handwerker in dieser Selbstthätigkeit angesehen wird, muß sie eine leere Form bleiben und kann die Uebertragung von staatlichen Verwaltungsaufgaben in der Ordnung des Lehrlingsverhältnisses, der Beziehungen zu den Gesellen und gar auf dem Gebiet der Ueberwachung der Durchführung gesetzlicher Vorschriften nicht ohne die Gefahr bleiben, daß diese Verwaltungsbefugnisse mißbraucht werden, um durch das Mittel einseitiger Begünstigung der Meister und durch selbstsüchtige Ausnützung der übertragenen Verwaltungsgewalt Vortheile zu erlangen, die im Widerspruche mit den öffentlichen Interessen stehen. Andererseits ist es aber gewiß, daß Zwangsorganisationen ohne Verwaltungsbefugnisse gänzlich werthlos sind, weil das Interesse der Betheiligten sofort erlahmen muß, wenn es nur einen theoretischen Ausdruck finden kann.

4. Die staatliche Organisation des Handwerks stößt daher auf zahlreiche Widerstände und ist bei der heutigen Lage des Handwerks nicht widerspruchslos zu lösen. Es muß daher die Frage entstehen, ob die Zwangsaufgabe, welche man einer Organisation des Handwerks übertragen will, nicht auf einem anderen Wege unter Mitwirkung der Betheiligten erreicht werden kann. Sehen wir von den idealen Aufgaben der Erziehung ab, für welche das bloß äußere Mittel der Organisation gewiß nicht ausreichend ist, so bleiben vor Allem übrig die Ordnung des Lehrlingswesens, die Beziehungen zur Gehilfenschaft, der gewerbliche Unterricht und die Lösung materieller Aufgaben, sei es der persönlichen Fürsorge bei Krankheiten, Invalidität und Alter, sei es der Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft der Gewerbetreibenden. Daß auf diesen Gebieten nur die Wahl zwischen vollständiger Organisationslosigkeit und der einen Gemeinschaftsorganisation der Innungen gegeben sein sollte, ist nicht einzusehen. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, selbständige Kassenorganisationen für die verschiedenen Unterstützungszwecke nach Art der durch die staatliche Arbeiterversicherung gebildeten, gemeinsame Ausschüsse von Meistern und Gesellen, wie sie in den Gewerbegerichten bereits bestehen, Interessenvertretungen, wie die Handels- und Gewerbekammern sie darstellen, aus den Interessentenkreisen gebildete Beiräthe der staatlichen oder kommunalen Verwaltungsorgane sind Organisationen, welche jedem einzelnen Zwecke angepaßt, die den Innungen zugewiesenen Aufgaben zum vollen Vortheil der Handwerker lösen können. Aus ihrer Wirksamkeit würde man erst ersehen können, inwieweit sich eine centralisirte Organisation zu bewähren vermöchte. Die Ausübung gewerbepolizeilicher Aufgaben kann heute kein Staat den Interessenten selbst überlassen, und was den in Oesterreich so gern vertretenen Gedanken einer Regelung der gewerblichen Produktion durch staatlich organisirte Zwangsgenossenschaften anbelangt, so ist er bei dem Gegensatz von Großindustrie und Handwerk nicht durchzuführen. Ein Versuch aber, dem Handwerk allein irgendwelche Produktionsgebiete vorzubehalten, müßte an dem Bedarf der Konsumenten, an der die ganze Volkswirthschaft beherrschenden Thatsache des Bevölkerungswachsthums, des internationalen Verkehrs und der Freiheit der Konsumtion scheitern.

In Oesterreich hat man zuerst wieder Zwangsorganisationen der Kleingewerbetreibenden errichtet. Formell bestanden sie auch noch nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, thatsächlich waren deren darauf bezügliche Vorschriften nie aufgeführt worden. Erst die Novelle vom 15. März 1883 hat nähere Bestimmungen über die Errichtung von solchen Zwangsgenossenschaften mit staatlicher Hilfe getroffen. Darnach haben alle nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerbe (ausgeschlossen ist auch die Hausindustrie, welche überhaupt nicht unter die Gewerbe-

ordnung fällt) sammt ihren Hilfsarbeitern einen gesellschaftlichen Verband zu bilden, der entweder nur aus gleichen oder verwandten Gewerben, unter Umständen aber auch, wo die Zahl der ersteren zu gering wäre, aus allen Gewerben einer oder nachbarlicher Gemeinden besteht. Als ihre Zwecke sind bezeichnet Pflege des Gemeingeistes, Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern (Meistern) und Angehörigen (Gesellen), insbesondere auch durch schiedsgerichtliche Austragung entstandener Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniß, Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingsverhältniß, Gründung und Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten, Errichtung von Krankenkassen, von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen durch Einführung gemeinsamer Maschinenbetriebe und anderer Erzeugungsmethoden. Die Mittel für die Erfordernisse der Genossenschaft werden auf ihre Mitglieder umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden. Die Gehilfen sind in einer besonderen Gehilfenversammlung organisirt und sind durch einen daselbst gewählten Ausschuß in der Versammlung der Meister, wie im schiedsgerichtlichen Ausschuß vertreten.

Als Versuch einer Organisation des gesammten Handwerks ist das Vorgehen Oesterreichs zweifellos mißglückt. In einzelnen Theilen (Görz und Gradiska, in Dalmatien, im italienischen Südtirol) sind überhaupt keine Genossenschaften zu Stande gekommen. In anderen Gebieten weist die Berufszählung von 1890 und die Statistik der Genossenschaften von 1894 so große Differenzen auf, daß es wahrscheinlich ist, daß ein großer Theil der Gewerbetreibenden nicht unter die Genossenschaften einbegriffen ist. Die meisten der Genossenschaften, welche überhaupt formell konstituirt wurden, bethätigen sich gar nicht. Von 5317 im Jahre 1894 bestandenen Genossenschaften hatten 40% keine Gehilfenversammlung, was auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes — Fürsorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen Gewerbetreibenden und Gehilfen — ein eigenthümliches Licht wirft. Nur 420 Genossenschaften hatten Einrichtungen für den Arbeitsnachweis getroffen, 65 Kranken- und Unterstützungsvereine für Meister gebildet, 122 fachliche Unterrichtsanstalten unterstützt. Genossenschaftliche Unternehmungen zur unmittelbaren wirthschaftlichen Förderung der Gewerbetreibenden wurden nur 33 vorgefunden und diese reichten meist vor das Jahr 1883, sind also nicht der Neubelebung des Genossenschaftsgedankens zuzuschreiben. Nur 552 Genossenschaften sind Fachgenossenschaften; 440 umfassen verwandte Gewerbe, die übrigen alle Gewerbe ihres Ortes, sogenannte Kollektivgenossenschaften. Solche Kollektivgenossenschaften, welche z. B. Steinmetze, Friseure, Hammerwerkbesitzer, Seifensieder, Schlosser, Pappendeckelerzeuger zu einer Organisation zusammenfassen, sind von vornherein zur Wirkungslosigkeit verurtheilt. Aber auch diejenigen, welche verwandte Gewerbe umfassen, vereinigen oft Gegensätze; so, wenn Hutmacher und Kürschner, Fleischer und Selcher, Lederhändler und Schuster eine Genossenschaft bilden. Größere Fachgenossenschaften und überhaupt eine lebhaftere Thätigkeit der Genossenschaften findet man nur in den größeren Städten oder dichter besiedelten Gebieten Niederösterreichs und Böhmens. Hier hätte aber vermöge der größeren Intensität des öffentlichen Lebens überhaupt, auch ohne den Zwang ein engerer Zusammenschluß der Gewerbetreibenden in Vereinen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften stattgefunden. Vgl. Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich (Genossenschaftsstatistik, herausgegeben vom Handelsministerium 1895); Mataja, Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich, J. f. N. 3. F. Bd. XI S. 718; Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik S. 351 ff.; Die Lage des Handwerks in Oesterreich, Schr. d. V. f. S. Bd. LXXI, 1896; Philippovich, Referat über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung des V. f. S. 1897, Schr. Bd. LXXVI S. 72; Adler, Lage der Handwerker in Oesterreich, 1898, S. 71 ff.

Die Erkenntniß, daß die Genossenschaften unfähig waren, etwas zu leisten, ist heute allgemein. Ueberzeugende Beweise und Urtheile findet man bei Wäntig a. a. O. in reicher Menge. Die Gesetzgebung hat versucht, diesem Mißstande abzuhelfen durch die Gewerbenovelle vom 23. Febr. 1897, welche die Errichtung von Unternehmungen zur Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft der Mitglieder durch Verwendung genossenschaftlicher Mittel zu erleichtern sucht. In voller Erkenntniß der Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Genossenschaftswesens hat der 4. Allgemeine österreichische Gewerbetag die oben S. 101 angeführten Beschlüsse gefaßt. Die Erstreckung des Befähigungsnachweises auf jeden Erzeuger von Handwerkswaare, auch wenn sie fabriksmäßig hergestellt wird, die Einbeziehung der Fabrikanten in die Innung, die Uebertragung des Handels mit Handwerkswaare auf den Erzeuger, das polizeiliche Verbot von Hausindustrie und Sitzgesellen ermöglichten es dann allerdings, daß die Zwangsgenossenschaften die Vertheilung der Produktion und die Organisation des Absatzes besorgen: allein an die Verwirklichung dieser Vorstellungen vermag Angesichts der Verwaltungsschwierigkeiten, der Konsumtionsbedürfnisse des Publikums und des Bedarfes an Massenprodukten bei steigender Bevölkerung Niemand zu denken.

In Deutschland ist durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 die Möglichkeit der Bildung von Zwangsgenossenschaften geschaffen worden; wenn die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes verhindert ist, am Genossenschaftsleben theilzunehmen, die Zahl der betheiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht, kann unter den das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausübenden Gewerbetreibenden eine Zwangsinnung gebildet werden, der dann alle Gewerbetreibenden angehören müssen. Ihre Aufgaben sind im Allgemeinen wie in Oesterreich geordnet; doch geht die Befugniß der Innung weiter, indem sie durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben überwachen lassen kann, welche Beauftragte mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten in Fühlung zu treten haben. Daneben bestehen noch freie Innungen auf Grund der Gesetze vom Jahre 1881 und 1886 fort. Bei beiden Arten von Innungen ist der Gesellenausschuß nunmehr obligatorisch und bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten, unter Wahrung des Prinzips der Gleichberechtigung zu betheiligen. Die Innungen können sich zu lokalen Verbänden, Innungsausschüssen, die eines größeren Bezirkes zu Innungsverbänden zusammenschließen. Als Oberaufsichtsorgan der Innungen sind Handwerkskammern errichtet. Siehe oben S. 101. Vgl. Hitze, Referat über die Handwerkerfrage auf der Generalversammlung d. V. f. S. 1897, Schr. Bd. LXXVI; Hampke, Die Neuorganisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens in J. f. N. 3. F. Bd. XIV S. 481 ff.

Literatur: Roscher, System Bd. II S. 730; Schäffle, Die kleingewerbliche Körperschaftsbildung in Z. f. Stw., 1897; Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, 1885, S. 197 ff.; Hitze, Kapital und Arbeit, 1880; Jäger, Die Handwerkerfrage, 1887; Weichs-Glon, Die Organisation des Kleingewerbes in der Z. f. Stw., 1897; Kobatsch, Das österreichische Gewerberecht und seine Reform in J. f. N. 3. F. Bd. XI; Stegemann, Die Organisation des Handwerks in J. f. G. V. Bd. 18; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 704; Stieda, Art. Innungen im Hdw. d. Stw. Bd. IV und Suppl. I; Böttger, Programm der Handwerker, 1893; A. Voigt, Die Organisation des Kleingewerbes in Z. f. Stw. Bd. LI.

5. Die freien Genossenschaften des Handwerks.

§ 34. 1. Wo immer die staatliche Organisation des Handwerks befürwortet wird, wird sie als ein Mittel angesehen, um außer der Erfüllung gewisser Aufgaben der Erziehung die organisirten Handwerker zu gemeinsamer wirthschaftlicher Thätigkeit heranzuziehen. Mehr oder weniger tritt als letztes Ziel der Korporationsidee immer wieder der gemeinsame Geschäftsbetrieb hervor. So wird als ein Zweck der Innung in der Gesetzgebung Deutschlands bezeichnet, „zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten"; in der Oesterreichs wird an die Spitze gestellt die „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch die Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und andere Erzeugungsmethoden". Zur Erreichung dieser Zwecke bedarf es aber der Zwangskorporationen nicht. Vielmehr hat die Gesetzgebung schon seit einem Menschenalter die Rechtsform für derartige Unternehmungen geschaffen in den in Deutschland und Oesterreich als Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bezeichneten Unternehmungen. Deren Natur ist bereits im ersten Bande auseinandergesetzt worden und es ist dort auch auf das Eigenthümliche ihrer Entwicklung verwiesen worden (Bd. I §§ 65—69). Die Genossenschaften, welche für den Handwerker vor Allem in Betracht kommen, sind die Kreditgenossenschaften, die Rohstoffvereine, die Werkzeuggenossenschaften, die Magazinsgenossenschaften und in letzter Linie auch die Produktivgenossenschaften.

2. Die vier erstgenannten Genossenschaften lassen den geschäftlichen Betrieb des einzelnen Handwerkers unangetastet. Sie verschaffen ihm aber in einzelnen Richtungen Vortheile, welche sonst nur dem mit Großkapital ausgestatteten Unternehmer zustehen.

Die Kreditvereine — Vorschußkassen, Volksbanken — an welche in Deutschland und Oesterreich die Entwicklung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften unter dem Einfluß der Thätigkeit von Schultze-Delitzsch vor Allem anknüpft, haben den Zweck, dem Handwerker billigen und leicht zugänglichen Kredit zu verschaffen und ihm dadurch die Möglichkeit zum Einkauf der Rohstoffe und Hilfsstoffe gegen Baarzahlung, zur besseren Einrichtung der Werkstätte zu geben und ihn aus der Abhängigkeit zu befreien, in die er gegenüber dem Fabrikanten des Vorproduktes kommt, der häufig als Händler zugleich der Abnehmer der Handwerksprodukte ist. Die Kreditsuchenden sind selbst Mitglieder der Genossenschaft, haben durch ihren Geschäftsantheil einen Antheil am Vermögen und am Gewinn der Anstalt und haben daher ein doppeltes Interesse an dem Gedeihen und einer guten Geschäftsgebahrung des Kreditvereins. Die Verfügung über einen solchen Personalkredit ist dem Handwerker ebenso wie dem Landwirthe unentbehrlich zur Vermeidung der Nachtheile, die aus einem Mangel an Betriebskapital erfließen können. Kreditorganisationen dieser Art sind daher die unentbehrliche Grundlage für die weitere genossenschaftliche Thätigkeit der Handwerker.

Der durch Rohstoffgenossenschaften bewirkte Bezug der Rohstoffe im Großen vermittelt dem Einzelnen die Vortheile einmal des billigeren Einkaufes im Großen, sodann aber auch der besseren Qualität. Denn der einzelne kleine Unternehmer kann kein so großes Lager an Holz, Leder, Tuchen halten, daß er einestheils gut abgelegene Waare, anderentheils Rohstoffe in solcher Auswahl besitzt, daß er die verschiedenen Bedürfnisse seiner Kunden befriedigen kann. In der Vereinigung stellen viele kleine Unternehmer aber einen solchen Bedarf dar, daß sie gemeinschaftlich wohl ein Lager halten können, das dem reichen, gutassortirten eines Großunternehmers gleicht, aus dem dann jeder einzelne Handwerker nach seinem Bedarf einen Vorrath entnimmt. Bei den Werksgenossenschaften handelt es sich darum, die Vortheile größerer Betriebsanlagen oder Maschinen dem einzelnen kleinen Unternehmer zugänglich zu machen, der entweder das Kapital nicht besitzt, deren Kosten bestreiten zu können oder nicht einen genügenden Absatz hat, um sie vollkommen auszunützen und dadurch wirthschaftlich rentabel zu machen. Beide Mängel können durch Zusammenfassung mehrerer oder vieler Handwerker beseitigt werden, welche nun gemeinschaftlich die Vorrichtungen oder die Maschine ausnützen, welche dem Einzelnen unerschwinglich wäre.

Zu den bedeutsamsten, wenn auch noch verhältnißmäßig wenig ausgebildeten Genossenschaften gehören aber die Magazinsgenossenschaften, d. i. die Vereinigung mehrerer Handwerker zur Beschaffung einer gemeinsamen Verkaufsstätte, in welcher jedes Mitglied seine Waare auf eigene Rechnung zum Verkauf ausstellt und der Verkehr mit dem Publikum durch einen gemeinsam bestellten Verkäufer besorgt wird. Bei der großen Neigung der Konsumenten, fertige in ihrer Konsumfähigkeit sogleich zu beurtheilende Waare zu kaufen, erlangen die Händler mit Handwerkswaare immer größere Vortheile vor den Erzeugern, welche diese sich nun durch eine Magazinsgenossenschaft selbst verschaffen können. Der Einzelne kann weder einen theuren Verkaufsladen miethen, noch viel Waare auf Vorrath anfertigen; die Vereinigung gibt Jedem den Antheil an einem den Konsumenten bequem gelegenen Laden und bildet durch die Einlieferungen von Waaren der vereinigten Handwerker eine Vorrathsstätte, die reichlich und verschiedenartig zusammengesetzt ist. Die Magazinsgenossenschaft ist also eine Absatzorganisation und berührt demnach das empfindlichste Gebiet, auf dem der Handwerker bisher am stärksten gegenüber dem Großunternehmer im Nachtheile war.

Alle diese Genossenschaften können untereinander in Verbindung stehen, und namentlich der Kreditgenossenschaft wird die Aufgabe zufallen, in ähnlicher Weise, wie die Raiffeisen-

kassen für die Entwicklung der eigentlichen Wirthschaftsgenossenschaften Sorge getragen haben, so auch hier die Organisation der übrigen Genossenschaften zu fördern und für sie die Geldgebahrung zu übernehmen. Die **Produktivgenossenschaft**, d. h. die vollständige Verschmelzung der Personen und ihrer Kapitale zu einem einheitlichen Betriebe nimmt heute noch immer eine Ausnahmsstellung ein und ist schwerer in's Leben zu rufen und schwerer zu halten, als die übrigen Genossenschaftsformen. (Vgl. Bd. I § 65, 6.)

3. Die Förderung auch dieser Genossenschaften wird da, wo dem konzentrirten Großbetriebe entscheidende Vorzüge technischer und wirthschaftlicher Art zukommen, die Beiseitesetzung des Handwerks nicht aufhalten; allein auf den vielen Gebieten, wo nicht der fabriksmäßige, sondern der kaufmännische Großbetrieb den selbständigen Handwerker verdrängt hat (Möbel-, Kleider-, Schuhwaarenmagazine), vermag die genossenschaftliche Organisation dem Handwerker zwar nicht die individuelle Unabhängigkeit, aber seine wirthschaftliche Unabhängigkeit zurückzugeben. Aber auch von der Einwirkung auf die Konkurrenz zwischen Handwerk und Großindustrie abgesehen, stellen derartige genossenschaftliche Unternehmungen einen Fortschritt in der Produktionsorganisation dar, weil sie auf jeden Fall besser und billiger zu produziren gestatten und weil sie Interessengemeinschaften herbeiführen, welche gerade unter den konkurrirenden Wirthschaften sorgsam gepflegt werden sollen. In solchen Gemeinschaften, welche von den Einzelnen ohne Zwang gebildet werden, werden sich jene Keime der Solidarität entwickeln, deren Entfaltung einen weiteren Ausbau der Gemeinschaftsorganisation ermöglicht.

Die ersten auf dem Prinzip der Selbsthilfe der Betheiligten beruhenden deutschen Genossenschaften von Handwerkern und Arbeitern sind von **Hermann Schulze-Delitzsch** in den Jahren 1849 und 1850 in's Leben gerufen worden. 1853 haben in Delitzsch und zwei Nachbarstädten 12 solche Genossenschaften, 2 Krankenkassen, 2 Vorschußvereine, 2 Konsumvereine und 6 Rohstoffgenossenschaften von Tischlern, Schustern und Schneidern bestanden. **Schulze** betrachtete sie als Vorstufen für die Bildung von Produktivgenossenschaften (**Schulze-Delitzsch**, Assoziationsbuch für Handwerker und Arbeiter, 1853). Allein die thatsächliche Entwicklung hat im Wesentlichen nur eine Förderung der Kreditgenossenschaft und der Konsumgenossenschaften gezeitigt. Erst in neuerer Zeit nehmen in der Landwirthschaft die Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen, wie oben S. 62 betont, größeren Aufschwung.

Wie sehr die Entwicklung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Kreise der Handwerker noch zurückgeblieben ist, zeigt die Statistik des Genossenschaftswesens. Im **Deutschen Reich** existirten am 31. April 1898 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften 78 (gegen 1167 landwirthschaftliche!), Werkgenossenschaften 30 (gegen 455), Magazinsgenossenschaften 70 (gegen 83), Produktivgenossenschaften 179 (gegen 1932), Kreditgenossenschaften 10 259, wovon aber der größte Theil, etwa $^9/_{10}$, auf landwirthschaftliche Kreditgenossenschaften entfiel (**Crüger** im Handelsmuseum, 1898, Bd. II S. 505). In Oesterreich ist es nicht möglich, einen Ueberblick über die Zahl der gewerblichen Genossenschaften zu bekommen. Im Allgemeinen Verband der Schulze-Delitzsch-Genossenschaften befanden sich von 1432 solchen im Jahre 1897 nur 315, davon waren 132 Vorschußvereine, 157 Konsumvereine, 13 gewerbliche Produkivgenossenschaften, 3 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, 5 gewerbliche Magazinsgenossenschaften, 2 Molkereigenossenschaften, 2 Baugenossenschaften, 1 Werkgenossenschaft.

Als Hauptgrund für die geringe Entwicklung der gewerblichen Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen darf wohl der von **Crüger** angegebene gelten: „So hart es klingen mag, es ist der Konkurrenzneid unter den Handwerkern, der immer noch die Ausbreitung von Rohstoff-, Magazins- und Werkgenossenschaften erschwert und sich allen Bemühungen, die Handwerker von der Nothwendigkeit der Gründung solcher Genossenschaften zu überzeugen, entgegenstellt." (Jahresbericht für 1896 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Leipzig 1897, S. V.)

Die verhältnißmäßig größere Zahl von gewerblichen Produktivgenossenschaften deutet nur scheinbar auf eine raschere Zunahme dieser Form unter Handwerkern und Arbeitern. Die meisten sind kapitalistische Unternehmungen, welche nur die **Rechtsform** der Genossenschaft gesucht haben. **Crüger** betrachtet nur 49 als eigentliche Produktivgenossenschaften (a. a. O. S. XX).

Wie gering die Entwicklung der Produktivgenossenschaften in Deutschland ist, zeigt auch das Buch von Häntschke, Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland, 1894. Verf. setzt seine Hoffnung auf die wachsende Einsicht in den Innungen, S. 340, bis jetzt hat sich dieselbe aber noch nicht bewährt. Welche Rolle die Produktivgenossenschaft als ein Mittel der Einkommensvertheilung spielen könnte, wird an anderer Stelle zu zeigen sein, in der Produktionsorganisation tritt sie vollständig zurück.

Literatur: Crüger, Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892; Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit, 1894; Knittel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1895; Parisius und Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, 1890; Schönberg in seinem Hdb. II 1 S. 703; Jahresberichte der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

6. Positive Förderung des Handwerks durch den Staat.

§ 35. 1. Die positive Förderung, welche der Staat dem Handwerkerstande angedeihen läßt, liegt in der Zuwendung materieller Mittel und Bereitstellung geistiger Kräfte zur Förderung der technischen und wirthschaftlichen Bildung der Handwerker, zur Hebung des Genossenschaftswesens, zur Förderung des Kredits und des Absatzes handwerksmäßiger Produkte.

2. In Bezug auf die technische und wirthschaftliche Bildung handelt es sich hierbei um solche Maßregeln, durch welche nicht so sehr die Ausbildung des Nachwuchses als die der heute ausübenden Handwerker gefördert werden soll. In ersterer Hinsicht kann und soll das gewerbliche Schulwesen und die Ordnung des Lehrlingswesens öffentliche Mittel und Kräfte in Anspruch nehmen; aber der Mehrzahl der heutigen Handwerker kann eine Neuordnung in dieser Richtung nicht mehr zu Gute kommen, und es wird längerer Zeit bedürfen, bis die gewerbliche Erziehung der Jugend vollkommen organisirt ist. Es bleibt daher noch ein weites Feld für die außerordentlichen Mittel, welche eine systematische Organisation des gewerblichen Unterrichtes nicht ersetzen können, aber wenigstens in gleicher Richtung zu wirken bestimmt sind. Solche sind die Abhaltung von Meisterkursen, durch welche während kürzerer Zeit Gesellen und Meister fachmännisch unterrichtet werden. Durch Gewährung von Stipendien lassen sich deren Vortheile weiteren Kreisen zugänglich machen. Daneben ist das Institut der Wanderlehrer, das sich in der Landwirthschaft so gut bewährt hat, auch auf dem Gebiet des Gewerbes anzuwenden. Zum Theile werden diese Wanderlehrer praktische Kurse abhalten können; daneben aber sollen sie der wirthschaftlichen, kaufmännischen Bildung der Handwerker ihre Sorgfalt widmen und sie für größere Aufgaben, wie für die Bildung von Genossenschaften, empfänglich machen. Bei den mannigfachen Berührungen, welche die politischen Behörden, namentlich dort, wo Zwangsgenossenschaften bestehen, mit den Gewerbetreibenden haben, sollten ihnen fachmännische Beiräthe zur Seite gestellt werden, welche die vorhandenen Genossenschaften unterstützen, ihnen bei der inneren Einrichtung der Buchführung, der Revision zur Seite zu stehen hätten und in den dem genossenschaftlichen Leben fern stehenden Handwerkern das Verständniß dafür wecken würden. Diese Organe hätten bei Lehrlingsprüfungen zu interveniren und jeder Zeit mit Rath und That den Vereinigungen der Handwerker beizustehen. Es ist eine Thatsache, daß es den Handwerkern vielfach nicht an dem guten Willen, aber an der Fähigkeit fehlt, eine größere Organisation zu gemeinsamem Geschäftsbetrieb auszudenken, einzurichten und die nöthigen geschäftlichen Grundlagen dafür zu finden.

3. Da es aber den Handwerkern nicht nur an der technischen Bildung, sondern auch an den Mitteln gebricht, sich die für die Anwendung besserer Technik nöthigen Behelfe zu beschaffen, so kann der Staat überall da, wo Werksgenossenschaften noch nicht

errichtet sind, die Funktionen einer solchen übernehmen und die Erziehung zu besserer Technik dadurch fördern, daß er die nöthigen Maschinen anschafft und sie leihweise größeren Gruppen von Gewerbetreibenden zur Verfügung stellt. Auf diesem Wege wird das Verständniß für eine vollkommenere Technik rascher und besser geweckt werden, als durch bloße Belehrung. Ebenso kann er die Schwierigkeiten, welche der Bildung ausreichender Kreditorganisationen im Wege stehen, beseitigen, indem er eine öffentliche Kreditorganisation schafft, welche den bestehenden Genossenschaften die zu ihrem Geschäftsbetriebe nöthigen Kapitalien gewährt, den bestehenden Kreditgenossenschaften gegenüber als ein Centralinstitut zur Ausgleichung ihres Geldbedarfes auftritt und die Bildung neuer solcher Institute, wie der Genossenschaften überhaupt fördert. Insbesondere wird der Staat dabei sein Augenmerk der Organisation des Absatzes zuwenden können, sei es durch besondere Förderung von Absatzgenossenschaften, sei es dadurch, daß er selbst die Bildung von solchen anregt und den Absatz durch Uebernahme von Produkten für seinen Bedarf (Heeresbedarf) hebt.

4. Es handelt sich in allen diesen Fällen um kleine Mittel, welche von den bereits erprobten nicht oder nur durch die Art, wie sie angewendet werden, abweichen. Allein die Erfahrung lehrt, daß der Staat über die Unterstützung der durch die wirthschaftliche Gesammtentwicklung geförderten einzelnen Entwicklungsthatsachen hinaus überhaupt keine erfolgreiche Macht ausüben kann. Eine andauernde sorgfältige und starke Initiative in der Anwendung dieser kleinen Mittel wird dem Handwerk den Uebergangsprozeß, in dem es sich befindet, erleichtern und es ihm rascher ermöglichen, das von der Fabrik zum Nutzen der Gesammtheit in Anspruch genommene Gebiet zu verlassen und ein neues Produktionsgebiet zu suchen, als es die sich selbst überlassenen einzelnen Handwerker vermöchten. Ein Mehr zu thun ist dem Staat nicht möglich. Jeder Versuch, dem Handwerk sein heutiges Produktionsgebiet dauernd sichern zu wollen, müßte an dem Interesse der wachsenden Bevölkerung nach großer und billiger Produktion, wie an den Thatsachen internationalen Verkehrs scheitern.

Als ein Beispiel für den gelungenen Versuch, die technische Bildung der Kleingewerbetreibenden positiv zu fördern, mag die Thätigkeit des österreichischen Handelsministeriums in Verbindung mit dem technologischen Gewerbemuseum in Wien dienen. Letzteres, 1885 errichtet, ist eine Centralstelle zur Popularisirung technischer Fortschritte für das Gewerbe. Von ihm werden Motoren und Arbeitsmaschinen aller Art erprobt und den Interessenten im Betriebe gezeigt, es veranstaltet Meisterkurse und errichtet Musterwerkstätten; unter seiner Mitwirkung und Kontrolle werden Arbeitsmaschinen und Motoren auf Grund eines dem Handelsministerium zur Verfügung stehenden Kredites beschafft und gewerblichen Genossenschaften leihweise überlassen; seit 1896 werden Fachkurse außerhalb Wiens veranstaltet und sind gewerbliche Wanderlehrer zur Verbreitung technischer und kaufmännischer Kenntnisse thätig; endlich werden von Zeit zu Zeit Ausstellungen gewerblicher Arbeitsbehelfe außerhalb Wiens veranstaltet. Seit 1898 bestehen ähnliche Institute in Prag und Reichenberg. Vgl. Berichte des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites, seit 1895.

IV. Die gewerblichen Vereinigungen.

1. Die Interessenvertretungen.

§ 36. 1. Für die neben dem Zunfthandwerk emporkommende fabriksmäßige Großindustrie hat es bis in unsere Tage an einer Vertretung ihrer Interessen gefehlt. Für das Handwerk war sie mit der Gewerbefreiheit theils durch die Aufhebung der Zünfte, theils durch deren Nichtfunktioniren abhanden gekommen. Das Bedürfniß der staatlichen Verwaltung, sich über Maß und Art der Wünsche in den gewerblichen Kreisen zu unterrichten, und das Bestreben, die amtlichen Organe des Staates von zahlreichen kleineren

Verwaltungsaufgaben, bei deren Durchführung keine Interessenkollision zu befürchten war, zu entlasten, hat aber den Wunsch nach solchen Vertretungen ebenso entstehen lassen, wie das Verlangen der Gewerbetreibenden selbst, auf die wirthschaftliche Politik des Staates Einfluß zu gewinnen. Wie in der Landwirthschaft zeigte sich auch in der Industrie, daß die volle Atomisirung der Gesellschaft innerhalb einer staatlich organisirten Gemeinschaft unmöglich ist. Die Interessen der vielen einzelnen Wirthschaften streben nach einem gemeinsamen Ausdruck der Beziehungen der Gewerbetreibenden untereinander und zu den übrigen Wirthschaftskreisen der Urproduktion, des Handels und des Verkehrs. Der Verkehr mit den Konsumenten im In- und Auslande erfordert zahlreiche Ordnungen, Aufklärungen, Gebote und Verbote, zu deren Vermittlung sich der Staat besonderer zweckmäßiger Organe bedienen muß, wenn er ihre gleichmäßige Uebung und einheitliche Wirkung gegenüber den Einzelnen erzielen will. Die Nothwendigkeit, die Grundzüge der Wirthschaftspolitik, die Förderung der einheimischen Produktion in Einklang mit den Thatsachen der Wirklichkeit und den realen Interessen zu setzen, zwingt den Staat nicht nur überhaupt mit den Vertretern der Produktion in Verbindung zu treten, sondern auch darauf zu achten, daß die Rathgeber, die er aus diesen Kreisen heranzieht, nicht nur individuelle Wünsche äußern, sondern den wahren Inhalt der gewerblichen Interessen der ganzen Produktion vertreten. Es kann daher nicht überraschen, daß trotz der individualisirenden Wirkungen der Gewerbefreiheit in allen Staaten ein Zusammenschluß der Gewerbetreibenden stattgefunden hat, vom Staate gefördert und in verschiedener Weise für die Zwecke der Verwaltung ausgenützt worden ist. Dieser Zusammenschluß vollzieht sich theils durchwegs in den Formen des freien Vereinswesens, theils wird er von vornherein durch staatlichen Einfluß organisirt, und es sind demgemäß die freien und die staatlich organisirten gewerblichen Interessenvertretungen auseinander zu halten.

2. Unter den staatlich organisirten Interessenvertretungen nehmen die **Handels- und Gewerbekammern** den ersten Platz ein, weil in ihnen Form und Inhalt der gewerblichen Interessenvertretung am vollkommensten ausgeprägt worden ist. Zwar ist die ganze gewerbliche Interessenvertretung noch wenig befestigt und in fortwährender Umbildung bezw. Neubildung begriffen, und auch die Handelskammern sind weder in den einzelnen Staaten gleichartig organisirt noch als ein keiner weiteren Reform bedürftiges Organ anerkannt; aber sie bestehen bereits seit längerer Zeit und zeigen am deutlichsten, wie die gewerbliche Interessenvertretung wirken kann. Die Handelskammern sind in Anknüpfung an ältere kaufmännische Korporationen entstanden und hatten in erster Linie die Interessen des Handels wahrzunehmen. Da dieser aber ohne gewerbliche Produktion nicht gedeihen kann und in seiner Blüthe an diese gebunden ist, vereinigte sich sehr leicht damit die Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf die Interessen der Industrie. Die Handelskammern, da wo sie zugleich die Industrie vertreten als Handels- und Gewerbekammern bezeichnet, haben im Allgemeinen das Interesse von Handel und Industrie und zwar der Groß- und Kleinindustrie innerhalb eines Theiles des Staatsgebietes wahrzunehmen, Wünsche und Anträge der betheiligten Kreise aus eigener Initiative oder auf behördliche Aufforderung der staatlichen Verwaltung zur Kenntniß zu bringen, die Regierung über den Zustand von Handel und Gewerbe durch fortlaufende Berichte zu informiren und die ihnen vom Staate zur Durchführung überwiesenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Die Art, wie diese Organe gebildet werden, die Kreise, welche dabei mitwirken, die Befugnisse, welche sie besitzen, die Verwaltungsaufgaben, die ihnen überwiesen sind, sind in den einzelnen Staaten verschieden abgegrenzt. Wichtig ist, daß sie nicht bloß eine berathende Körperschaft sind, sondern entweder auf Grund der statuta-

risch ertheilten Zustimmung ihrer Mitglieder oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch Verwaltungsaufgaben erfüllen. Solche sind: die Bildung von Schiedsgerichten, die Bestellung von Handelsrichterbeisitzern, von Sachverständigen, die Ausstellung von Zeugnissen über Preise, Handelsgebräuche und zu zollamtlichen Zwecken, die Führung von Firmenregistern, der Marken- und Musterschutzregister, die Verwaltung von Börsen, von kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen.

3. Da die Handelskammern eine organisirte Vertretung sowohl der kaufmännischen, wie der gewerblichen Interessen und zwar sowohl der großkapitalistischen Unternehmungen (Großhändler, Großindustrielle), wie der Kleinunternehmer (Krämer und Handwerker) sein sollen, ist bei der Bildung der Vertretung auf diese verschiedenen Gruppen von Vertretern Rücksicht zu nehmen, was in der Weise geschieht, daß die Mitglieder der Handelskammern durch Wahl aus den verschiedenen Gruppen (Handel, Gewerbe im engeren Sinne, Bergbau) und innerhalb dieser wieder aus Wahlkörpern, welche nach äußeren Merkmalen, z. B. nach der Größe der Steuerleistung abgestuft sind, hervorgehen. Auf solche Weise ist es möglich, jeder Interessentengruppe einen Antheil an der Vertretung zu sichern. Dagegen ist das Bestreben jeder Gruppe, daß ihre Wünsche und Ansichten durch die Gesammtvertretung auch zum Ausdruck gebracht werden, natürlich nicht gesichert, wenn die Handelskammer eine einheitliche Körperschaft bleibt. Dieser Gegensatz kann wohl gemildert werden durch eine Trennung der Kammer nach Sektionen des Handels und des Gewerbes, wie dies in Oesterreich geschieht; allein es bleiben doch noch zahlreiche gemeinsame Fragen, in welchen eine Minorität der einen Berufsgruppe der Majorität der anderen unterliegen kann. Es ist daher wiederholt verlangt worden, daß diese einheitliche Vertretung aufgelöst und durch die gesonderten Vertretungen des Handels, der Großindustrie und des Handwerks ersetzt werden. Die größten Fortschritte hat die Bewegung zur Verselbständigung der Vertretung des Kleingewerbes in besonderen Handwerker- oder Gewerbekammern gemacht. Das Handwerk steht ja sowohl dem Handel, wie der Großindustrie feindlich gegenüber, da es von beiden Seiten bedrängt wird. Dieser Gegensatz ist am schärfsten ausgebildet, und die große Zahl der Handwerker läßt eine Berücksichtigung ihrer Wünsche als berechtigt erscheinen. Während in Oesterreich bis jetzt die einheitliche Vertretung von Handel und Gewerbe in einer Kammer erhalten geblieben und durch sektionale Trennung, wie durch eine sorgfältige Behandlung der Wünsche der Handwerker dieser Strömung Rechnung getragen worden ist, ist man in Deutschland zur Bildung besonderer Handwerkerkammern (s. oben S. 101) geschritten. Die Isolirung dieser Interessengruppe kann aber nicht befürwortet werden. Sie vertritt nicht einen besonderen Zweig der volkswirthschaftlichen Produktion, sondern eine besondere Betriebsform der gewerblichen Produktion. Es tritt in ihr mehr ein Klasseninteresse, als ein besonderes Produktionsinteresse hervor. Soweit ihre Interessen ohne Gefährdung jener der gesammten Produktion gefördert werden können, ist eine Hintansetzung in einer gemeinsamen Vertretung der Industrie nicht wahrscheinlich, wo sie ihnen oder den Interessen der Großindustrie entgegentreten, ist eine gemeinsame Berathung und Auseinandersetzung wünschenswerther als die unabhängig von einander durchgeführte einseitige Vertretung einseitiger Standpunkte. Das Handwerk wird in seiner verkehrten Meinung bestärkt, daß es eine selbständige Bedeutung besitzt und wie die Landwirthschaft oder der Bergbau aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen erhalten werden müsse, während es als Betriebsform nur eine relative Bedeutung hat, so lange die gewerbliche Produktion nicht auf andere, bessere und zweckmäßigere Weise durchgeführt werden kann.

4. Der Wunsch der staatlichen Verwaltung, sich über die Bedürfnisse der wirthschaftlichen Kreise zu unterrichten, hat noch andere Formen der Interessenvertretung

in's Leben gerufen. Es gehören hierher die zahlreichen Beiräthe, welche einzelnen Verwaltungszweigen für die speziellen Zwecke der Verwaltung angegliedert sind: so die Eisenbahnräthe zur Aeußerung über die zweckmäßigste Ordnung des Transportwesens und des Tarifwesens; Zollbeiräthe zur Regelung der Waarenklassifikation und gewisser zolltechnischer Maßnahmen; besondere Kommissionen zur Vorberathung von Handelsverträgen. In neuerer Zeit tritt das Verlangen nach einer centralen Interessenvertretung sowohl für die Landwirthschaft, wie für die Industrie hervor in den Versuchen, welche in Preußen mit der Errichtung eines Volkswirthschaftsrathes und in Oesterreich mit dem Industrie- und Landwirthschaftsrath gemacht worden sind. Während die Handels- und Gewerbekammern territoriale Bezirke vertreten und daselbst dauernd als unterstützende Organe der staatlichen Verwaltung funktioniren, sollen jene zentralen Vertretungskörper der Regierung eine Stütze für die allgemeine Führung der Wirthschaftspolitik bieten und demgemäß über grundlegende Aenderungen der Gesetzgebung oder der Verwaltung ihr Urtheil abgeben. Diese noch keineswegs ganz klaren Bestrebungen werden dann häufig in Verbindung gebracht mit einem systematischen Aufbau der Interessenvertretungen, der in lokalen Bezirken beginnt und mit der centralen Wirthschaftsvertretung abschließt.

Eine einheitliche Organisation in dieser Richtung besteht noch nirgends. Ansätze zu einer solchen, die Bevölkerung zugleich nach wirthschaftlichen Ständen im Rahmen der Gewerbefreiheit neu organisirenden Vertretung liegen zweifellos vor in den Zwangsgenossenschaften des Kleingewerbes und den Bergbaugenossenschaften in Oesterreich, in den Handwerkerkammern in Deutschland. Doch ist nicht wahrzunehmen, wie diese Ansätze sich weiter entwickeln werden.

5. Nicht unbeachtet bleiben darf das freie Vereinswesen auf dem Gebiete der Industrie, das innerhalb der Großindustrie eine ganz selbständige Form der industriellen Organisation geschaffen hat. Solche Vereine sind zunächst meist nur Vertretungen von speziellen Produktionsgruppen — Verein der Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll-, Eisen-, Papierindustriellen u. s. w. — welche zur Besprechung und Berathung gemeinsamer Angelegenheiten gegründet, durch Herausgabe von Fachzeitschriften gefördert und durch die Nothwendigkeit, bei Wahlen in die Handelskammer, bei Berathungen gesetzgeberischer Vorschläge, bei Maßnahmen staatlicher Verwaltung ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen, zusammengehalten werden. Manchmal treten von vornherein mehrere verschiedene Industriegruppen in solchen Vereinen zusammen, z. B. solche, welche durch Exportinteressen miteinander verbunden sind oder sich zur Erreichung eines bestimmten wirthschaftspolitischen Zieles, z. B. Einführung oder Erhaltung von Schutzzöllen, verbinden. Dieses Vereinswesen ist in der Gegenwart hoch entwickelt und die darauf begründete Gemeinsamkeit persönlicher Beziehungen und sachlicher Interessen haben ihre Wirksamkeit häufig erweitert und eine Selbstverwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten herbeigeführt, z. B. Führung einer Produktionsstatistik, Sammlung von Material zur Beurtheilung der Absatzgelegenheiten, Prüfung der internationalen Konkurrenzverhältnisse, Mittheilungen über die Kreditwürdigkeit der Abnehmer u. s. w. Durch den Zusammenschluß mehrerer solcher Vereinsgruppen zu Centralvereinen entsteht dann eine wohlorganisirte Vertretung der Gesammtindustrie, welche neben der in den Handels- und Gewerbekammern organisirten staatlichen oder als Grundlage einer solchen, wie beim Volkswirthschaftsrath in Preußen und Industriebeirath in Oesterreich, bestehen kann. Durch die Intelligenz ihrer Leiter, durch die Mittel, über welche sie verfügen, durch den Einfluß, den sie durch Fachblätter und die Tagespresse auf die öffentliche Meinung gewinnen, durch das Ansehen, das sie bei den Vertretungskörpern und bei der Regierung genießen, ist ihnen ein selbständiger Einfluß auf die Richtung der Wirthschaftspolitik und der wirthschaftlichen Verwaltung gesichert.

Die Handelskammern sind französischen Ursprungs; in Deutschland zuerst Anfangs des Jahrhunderts in den Ländern französischen Rechtes, in größerer Zahl erst seit Mitte des Jahrhunderts errichtet. Für Preußen ist maßgebend das Ges. vom 24. Febr. 1870 und 8. Aug. 1897. In Oesterreich bestehen Handelskammern seit 1848. Ihre gegenwärtige Grundlage ist das Ges. vom 29. Juni 1868. In Oesterreich sind sie obligatorisch für das ganze Staatsgebiet, das in 29 Handelskammergebiete getheilt ist. In Preußen werden sie nach Bedürfniß für einzelne Städte oder Bezirke errichtet, wodurch ihre Verbreitung sehr ungleich wird und ein großer Theil von Handel und Industrie einer Organisation entbehrt. In den anderen deutschen Staaten sind sie im ganzen Staatsgebiet organisirt. Ihr Aufgabenkreis ist in Deutschland wie in Oesterreich in der im Text angegebenen Weise abgegrenzt. In einzelnen Provinzen Preußens wurden 1884 besondere Gewerbekammern errichtet, welche Gesammtvertretungen für den Handel, das Gewerbe und die Landwirthschaft sein sollten und die Reichs- und Landesverwaltung in der Förderung der gewerblichen Interessen zu unterstützen berufen waren. Sie sind jedoch zu keiner Wirksamkeit gelangt. Vgl. Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen 1890, S. 238ff. In Bremen, Hamburg nnd Lübeck bestehen Gewerbekammern als ein besonderer Vertretungskörper des Handwerks. Als eine centrale wirthschaftliche Interessenvertretung war in Preußen durch die Verordnung vom 17. Nov. 1880 ein Volkswirthschaftsrath eingesetzt worden. Er bestand aus 75 von der Regierung ernannten Vertretern der Industrie, der Landwirthschaft, des Handwerks und des Arbeiterstandes. Er zerfiel in 3 Sektionen: für Industrie, Landwirthschaft und Handel. Er hat im Ganzen nur 7 Gesetzentwürfe berathen und ist seither nicht wieder zusammengetreten. Vgl. Grätzer a. a. O. S. 179; Schäffle, Kern- und Zeitfragen. — Der österreichische Industrierath ist wie der Landwirthschaftsrath — vgl. oben S. 60 — durch Verordnung vom Juli 1898 gebildet worden. Er besteht aus 75 Mitgliedern, von welchen 35 durch die Handels- und Gewerbekammern, 21 durch industrielle Vereine gewählt, 20 vom Handelsminister ernannt werden. Er hat die Aufgabe, das Material für die Aenderung des autonomen Zolltarifs und für den Abschluß von Handelsverträgen mit anderen Staaten vorzuberathen, über Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes und Maßnahmen zur Verbesserung der einheimischen Produktion zu berathen und kann aus eigener Initiative der Regierung Anträge unterbreiten.

Literatur: von Kaufmann, Die Vertretung wirthschaftlicher Interessen in den Staaten Europas, 1879; Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, 1886; Grätzer und Schäffle a. a. O.; Maresch, Art. Gewerbekammern, Handelskammern im Hdw. d. Stw.; derselbe, Art. Handels- und Gewerbekammer im Oesterr. Stw.; Rathgen, Art. Handelskammern im W. d. V.; Landgraf, Art. Handeskammern im W. d. V.; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 1 S. 726.

2. Die erwerbswirthschaftlichen Verbände.

a) Die Aktiengesellschaften.

§ 37. 1. Die Natur der Aktiengesellschaften, ihre volkswirthschaftliche Bedeutung, die Bedeutung, welche sie für die Sammlung großen Kapitals, für die Vertheilung des Risikos, für den Verkehr bieten, sind bereits in der allgemeinen Volkswirthschaftslehre auseinandergesetzt worden. Ebenda ist auch im Allgemeinen bereits auf die Gefahren hingewiesen worden, welche sich aus der Anwendung dieser Unternehmungsform für den Vermögensbesitz wirthschaftlich schwacher, dem Geschäftsleben fernstehender Elemente ergeben können, und es wurde gezeigt, wie trotzdem das Aktienwesen an Ausbreitung zugenommen hat, so daß es heute thatsächlich die Organisation großer Erwerbszweige, wie des Bank- und Versicherungs- und Verkehrswesens, sowie des Bergbaues beherrscht und auf anderen Gebieten die Einzelunternehmung oder die einfachen Formen der Handelsgesellschaft zurückdrängt. In der That ist die Zunahme der Aktiengesellschaften in den Ländern intensiverer wirthschaftlicher Thätigkeit eine bedeutende. So betrug in Deutschland im Jahre 1886/87 die Zahl der Aktiengesellschaften 2143 mit einem eingezahlten Kapital von 4876 Millionen Mark, im Jahre 1896 aber 3712 mit einem Kapital von 6846 Millionen Mark, wobei zu beachten ist, daß ein großes Bethätigungsfeld der Aktiengesellschaften, das der Eisenbahnen, in Deutschland durch die vollkommen

durchgeführte Verstaatlichung der normalspurigen Bahnen dieser privaten Unternehmungsform verschlossen ist. In Großbritannien bestanden 1884 8692 Aktiengesellschaften mit einem eingezahlten Kapital von 476 Millionen Pfund; im Jahre 1896 21 223 mit einem eingezahlten Kapital von 1145 Millionen Pfund. In Belgien betrug das Aktienkapital im Jahre 1885 960 Millionen Franken; im Jahre 1895 2120 Millionen. Daß heute nicht mehr das Bedürfniß der Vereinigung großer Kapitalien bei der Gründung von Aktiengesellschaften im Vordergrund steht, ergibt sich daraus, daß die Größe des durchschnittlichen Aktienkapitals im Sinken begriffen und das Verhältniß der Aktiengesellschaften mit kleinem Kapital ein ansehnliches ist. Während z. B. in Deutschland 1886/87 das Verhältniß der Aktiengesellschaften mit einem Kapital unter 500 000 Mark nur 41.95 % der Gesammtzahl aller Aktiengesellschaften betrug, war es 1896 51.81 %; das der Kapitalien mit über 2 1/2 Millionen Mark war im ersteren Jahre 17.68 %, im letzteren 13.92 %. Auch in dem reicheren und mit größeren Unternehmungen rechnenden England beträgt das durchschnittliche Kapital der Aktiengesellschaften nur 55 000 Pfund. In Belgien betrug es 1895 2.3 Millionen Franken; bei 50 % aber unter 1 Million; bei 41.4 % sogar unter 500 000 Franken. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Bildung von Aktiengesellschaften scheint demnach die Beschränkung und Vertheilung des Risikos, wie die leichte Beweglichkeit und Verwerthbarkeit des Aktienbesitzes, welche theilweise Realisirung des in Unternehmungen angelegten Vermögens, leichte Uebertragung von Person zu Person, leichte Vermögensauseinandersetzungen in Erbfällen, kurz eine selbständige Bewegung der Antheile an dem Vermögenswerth eines Unternehmens gestatten, ohne daß dessen Betrieb dadurch gestört zu werden brauchte. Daß insbesondere die Begrenzung des Risikos für den Einzelnen, der durch den Aktienbesitz als Unternehmer betheiligt ist, von Bedeutung für die Bevorzugung dieser Unternehmungsform wird, darauf deutet die rasche Zunahme der Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung in England hin, seit diese Form für zulässig erklärt wurde (1859 für die Mehrzahl, 1862 für alle Unternehmungen), wie auch die Zunahme der Genossenschaften in Deutschland, seit hier solche mit beschränkter Haftung zugelassen wurden.

2. Es ist daher aus inneren Gründen und auf Grund der Erfahrungen anzunehmen, daß die Aktienunternehmungen auch fernerhin eine bedeutende Rolle in der Volkswirthschaft spielen werden. Sie sind nicht auf das Gebiet der gewerblichen Produktion beschränkt; sie sind für alle wirthschaftlichen Unternehmungen, auch für den Betrieb der Landwirthschaft zulässig. Allein auf diesem letzteren Gebiete treten sie so sehr zurück, daß man die wenigen vorhandenen vernachlässigen kann. Die ganze Organisation der geschäftlichen Leitung, die strengen formalen Vorschriften über die Buchführung, das Zurücktreten des beweglichen Kapitals im landwirthschaftlichen Betrieb, das Vorwiegen des persönlichen Elementes in der Verwaltung, die geringe Möglichkeit kapitalistischer Ausdehnung des Betriebes sind die Gründe, welche die Anwendung der Aktiengesellschaft auf die Landwirthschaft thatsächlich ausschließen. Dagegen treten sie auf dem Gebiete des Bankwesens, des Versicherungs- und des Verkehrswesens bedeutend hervor, und zwar ist gerade hier noch am stärksten die Bedeutung der Kapital-Konzentration durch die Aktiengesellschaften zu beobachten. So hatten in Deutschland 400 auf Aktien gegründete Kreditinstitute 2137 Millionen Mark Kapital, also fast ein Drittel des Kapitals aller Aktiengesellschaften zusammengenommen; aber der Zahl nach überwiegen die Aktiengesellschaften der industriellen Unternehmungen, 3181 unter 3712 Aktiengesellschaften überhaupt in Deutschland, und sie stellen sich daher dar als eine wichtige Form der gewerblichen Produktionsorganisation.

3. Dieses starke Hervortreten der Aktiengesellschaften legt die Frage nahe, in welcher Weise sich der Staat ihnen gegenüber verhalten solle. In der geschichtlichen Entwicklung der Aktiengesellschaften, die aus privilegirten Handelskompagnien in der Zeit grundsätzlicher staatlicher Beeinflussung der volkswirthschaftlichen Organisation hervorgegangen sind, ist es begründet, daß man ihre Bildung durch lange Zeit nicht vom gemeinen Recht freigegeben hat, daß man sie als öffentliche Körperschaften ansah, zu deren Entstehung es landesherrlicher Spezialprivilegien bedurfte (Oktroysystem). Auch später ist man zwar zu einer grundsätzlichen Regelung des Rechtes der Aktiengesellschaften geschritten, hat aber doch jede Gründung an besondere staatliche Genehmigung und staatliche Aufsicht gebunden (Konzessionssystem). Dieses System ist auch dann noch beibehalten worden, als bereits die Periode staatlicher Bevormundung der Industrie überwunden war, weil man einestheils die für den Einzelnen aus der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften hervorgehenden Nachtheile durch Hintanhaltung unsolider Gründungen oder Gebahrungen vermeiden wollte und andererseits die in der Aktiengesellschaft organisirte Kapitalsmacht nicht ohne staatliche Aufsicht lassen wollte. Noch das deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1862 steht auf dem Standpunkt des Konzessionssystems und zu seiner Zeit war nur in England, Ungarn, Hamburg und Bremen die Bildung von Aktiengesellschaften freigegeben. Erst als in den sechziger Jahren der Grundsatz der Gewerbefreiheit allgemein anerkannt wurde und den einzelnen Regierungshandlungen sein Gepräge gab, hat man an Stelle des Konzessionssystems das System privatrechtlicher Normativbestimmungen gesetzt, d. h. die Feststellung von Rechtsnormen positiven Inhalts, welche bei der Bildung und Verwaltung von Aktiengesellschaften eingehalten werden müssen, widrigenfalls die verantwortlichen Personen (Gründer, Verwaltungsräthe, Aufsichtsräthe, Direktoren) den gesetzlichen Straf- und Haftungsbestimmungen unterliegen, ohne daß aber die Bildung der Gesellschaften oder deren Verwaltung an staatliche Genehmigung oder Aufsicht gebunden wäre.

Ueberall wo dieses System eingeführt wurde, hat es zu einem raschen Aufschwung des Aktienwesens geführt und dadurch auch der Produktion und dem Verkehr einen stärkeren Anstoß gegeben. Seine Begründung findet es vor Allem in der Schwäche und Unzureichendheit der staatlichen Aufsicht und in der Nothwendigkeit einer Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls, wie der Selbständigkeit in der Verfolgung seiner Interessen bei jedem wirthschaftenden Individuum. Die Aktiengesellschaft ist in der heutigen Volkswirthschaft unentbehrlich, und der Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen steht noch aufrecht. Damit verträgt es sich nicht, die Möglichkeit der Bildung einer gesellschaftlichen Unternehmung von der Einsicht und den Kenntnissen und dem Willen eines oder mehrerer staatlicher Beamten abhängig zu machen. Ganz unmöglich aber ist es für den Staat, eine fortlaufende wirkliche Kontrole der Geschäfte der einzelnen Aktiengesellschaften zu üben, da die diesen Gesellschaften als Aufsichtsorgane zugetheilten Beamten nicht die Fähigkeit haben können, neben der Erfüllung ihrer amtlichen Funktionen den Geschäftsgang komplizirter wirthschaftlicher Unternehmungen zu prüfen. Das Genehmigungsrecht wie das Aufsichtsrecht des Staates kann nur rein formal erfüllt werden. Die materielle Bewegung der wirthschaftlichen Interessen einer großen Volkswirthschaft kann zwar von einer Regierung in ihren allgemeinen Grundzügen erfaßt werden; aber sie und ihre Organe sind außer Stande, den Werth oder Unwerth geplanter Unternehmungen, durchzuführender Geschäfte zu beurtheilen. Die Existenz jener Rechte bewirkt eine Hintanhaltung der Bildung von Aktiengesellschaften und damit ein Monopol zu Gunsten der bestehenden. Sie schwächt die Kontrole und die Selbständigkeit der Interessenten ab, welche sich durch die staatliche Genehmigung und Aufsicht in ihren Interessen geschützt

glauben, während dieser Schutz doch thatsächlich weder die Gründung von schlecht rentirenden Unternehmungen noch die Durchführung ungünstiger Geschäfte verhindern kann. Besten Falles werden die Privaten vor betrügerischen Manipulationen geschützt; aber nur auf Kosten ihrer Selbstbethätigung, einer freien Bewegung der Kapitalien und der Entwicklung der Produktion und des Verkehrs der Volkswirthschaft. Man hat daher mit Recht das Konzessionssystem überall fallen gelassen. Oesterreich allein glaubte daran festhalten zu sollen. Jenen Schutz, den der Staat bei Aufrechterhaltung der Grundsätze des Privateigenthums und der wirthschaftlichen Freiheit der Person überhaupt gewähren kann, kann er auch in der Form privatrechtlicher Normativbestimmungen gewähren.

4. Das vom Staate durch besondere Bestimmungen zu beeinflussende Gebiet ist ein dreifaches: die Gründung, die Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Handel mit Aktien. Dies sind die drei Quellen, aus denen die Möglichkeit der Uebervortheilung und der Ausnützung der Unkenntniß der wirthschaftlich schwächeren Elemente hervorgehen. Der Handel mit Aktien vollzieht sich auf der Börse. Er ist an sich von der Organisation der Aktiengesellschaft nicht abhängig. Es können nur die Spekulationen, welche sich an die Preisbewegung der Aktien knüpfen, in den Vorschriften über die Gründung und Verwaltung der Gesellschaft Erleichterung und Erschwerung finden (z. B. je nach den leichteren oder strengeren Vorschriften über die Bilanzirung); aber im Uebrigen ist die Börse und der Börsenhandel ein selbständig zu ordnendes Gebiet der Volkswirthschaft, so daß das Aktienrecht sich nur mit den Thatsachen der Gründung und der Verwaltung zu beschäftigen hat. Auszugehen ist dabei von der Thatsache, daß die Aktionäre in die Lage versetzt werden müssen, alle Bedingungen des Geschäftsbetriebes in ihrem vollen Umfang kennen zu lernen und auf ihren Werth zu prüfen, sowie daß Garantien geschaffen werden, daß die der Verwaltung nothwendigerweise einzuräumende Unabhängigkeit nicht benützt werde, um die Interessen der Aktionäre zu vernachlässigen oder der Leitung auf betrügerische Weise Vortheile zu sichern. Es kann sich dabei nicht darum handeln, jede Gefahr mißbräuchlicher Ausnützung der aus der Unkenntniß und Unerfahrenheit des Publikums oder der Mitglieder der Aktiengesellschaft sich ergebenden Gelegenheit zu beseitigen, das ist durch keinerlei gesetzliche Vorschriften zu erreichen. Es muß genügen, wenn die Technik der Bildung und Verwaltung der Aktiengesellschaft so geordnet wird, daß die Interessenten in die Lage versetzt werden, alles Wissenswerthe zu prüfen, zu beurtheilen, ob sie daraufhin den leitenden Personen ihr Vermögen anvertrauen wollen und eventuell Gelegenheit erhalten, diese zur Verantwortung zu ziehen. Die wichtigsten in Betracht kommenden Punkte sind folgende: 1. Die Stückelung der Aktien. Je kleiner die Aktien, desto weiter der Kreis derer, die sich an der Gesellschaft betheiligen können, desto mehr Personen werden dadurch Aktionäre, die geringe Kenntniß der Grundsätze der Vermögensverwaltung, der wirthschaftlichen Lage, der Mittel und Wege, sich über die Rentabilität der Unternehmungen zu unterrichten, besitzen, desto geringer wird der Einfluß der Aktionäre auf die Verwaltung und desto größer die Gefahr eines Mißbrauchs dieses Umstandes. In Deutschland ist außer für gemeinnützige und für Unternehmungen, welche die Garantie der öffentlichen Körperschaften genießen, der Minimalbetrag 1000 Mark. Dadurch werden die geringeren Vermögen von der Betheiligung abgehalten. 2. Der Gründungsvorgang. Das Augenmerk ist hiebei zu richten auf die Bewerthung der von den Gründern eingebrachten Sachgüter und Vermögensrechte, auf jene Thatsachen und Behauptungen, die als maßgebend für die Rentabilität des Vermögens hingestellt werden; auf die Abfindung einzelner Gründer für übertragene Vermögenswerthe in Aktien des Unternehmens; auf die Entschädigung der Gründer und anderer Personen für den mit der Gründung verbundenen Aufwand.

Es ist zu fordern, daß in allen diesen Dingen volle Oeffentlichkeit waltet und daß in den Prospekten, welche zur Bildung der Aktiengesellschaften einladen, wie in der gründenden Versammlung die für die Bewerthung der Vermögensobjekte und die Höhe der Entschädigung entscheidenden Thatsachen vorgeführt werden, sowie, daß die Gründer und mit ihnen verbundene Personen und Unternehmungen (Emissionsbanken) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben durch nicht zu kurze Zeit auch nach der Gründung verantwortlich bleiben, da häufig erst nach einigen Jahren die Unrichtigkeit oder die Mängel solcher Angaben auftreten. 3. Die Leitung. In die Leitung der Aktiengesellschaft theilen sich die Generalversammlung der Aktionäre, der Vorstand und der Aufsichtsrath. Vorstand und Aufsichtsrath sind für das Einhalten ihres statutenmäßigen Wirkungskreises und für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verantwortlich zu machen. In der Generalversammlung ist für eine vom Vorstand unbeeinflußte Willensäußerung der Aktionäre zu sorgen. Man sucht dies zu erreichen durch das Verbot eigenen Aktienbesitzes und Ausnützung desselben in der Generalversammlung durch die Gesellschaft, durch Beschränkung des Stimmrechts des Vorstandes und der Beamten der Gesellschaft und insbesondere durch Einräumung von Rechten auch an Minderheiten der Aktionäre. 4. Die Bilanz. Diese ist das rechnerische Ergebniß aus der Gegenüberstellung des Vermögens und aller Schulden der Gesellschaft. Sie gibt ordnungsgemäß aufgestellt einen genauen Ueberblick über die Vermögenslage, den Gewinn oder den Verlust in einem bestimmten Zeitpunkte. Sie ist das wichtigste Orientirungsmittel für Aktionäre sowohl über die abgelaufene Geschäftsgebahrung, wie über den gegenwärtigen Stand ihrer Unternehmung. Da die Buchhaltung über Mittel verfügt, auch bei gleichem Geschäftsstand das Ergebniß verschieden darzustellen, z. B. durch verschiedenartige Bewerthung der Vermögensbestandtheile (Einstellung nach Herstellungs-, Erwerbs- oder Realisirungspreisen; Behandlung dubioser Forderungen; Größe der Abschreibungen u. s. w.), so ist die Aufstellung bestimmter Forderungen in Bezug auf die Bilanz im Interesse klarer Rechnungslegung nothwendig.

Erfahrungsgemäß pflegt nur ein kleiner Theil der Aktionäre an den Generalversammlungen theilzunehmen. Alle jene Mittel, welche darauf abzielen, die persönliche Einwirkung der Aktionäre zu steigern, werden daher wahrscheinlich von geringem Erfolge sein. Um so wichtiger ist es, daß die Vorschriften über die Gründungsvorgänge wie über die Bilanzirungsvorschriften strenge gehalten sind, zumal bei Vergehen gegen sie auch schon einer Minderheit von Aktionären das Recht eingeräumt werden kann, eine außerordentliche Ueberprüfung, eventuell richterliche Intervention herbeizuführen.

Die im Vorhergehenden aufgestellten Forderungen sind von der deutschen Reichsgesetzgebung durch eine Novelle zum Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 und ihre Verschärfung im neuen deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 erfüllt. — In Oesterreich ist man trotz wiederholter Versuche (1867, 1873, 1882) nicht über das Konzessionssystem und die Behandlung der Aktiengesellschaften als öffentlicher Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1852 hinausgekommen. Die Folge davon zeigt sich in einer außerordentlichen Zurückgebliebenheit des Aktienwesens. Seit 25 Jahren ist kein Fortschritt zu bemerken. 1895 war die Zahl der Aktiengesellschaften ohne Eisenbahnen 449 mit einem eingezahlten Aktienkapital von 788 Millionen Gulden. Davon entfielen auf Bank- und Kreditinstitute 42 mit 331 Millionen Gulden; auf Bergbau- und Hüttenwesen 27 mit 106 Millionen Gulden, sodaß nur 378 mit einem Kapital von 351 Millionen Gulden für industrielle Unternehmungen verblieben.

Durch Gesetz vom 20. April 1892 sind im Deutschen Reich Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingeführt worden. Sie gleichen der Aktiengesellschaft in der Beschränkung der Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der Stammeinlage, unterscheiden sich aber von ihr durch die erleichterte Form der Gründung und Beschlußfassung, wie durch den Mangel öffentlicher Rechnungslegung und Kontrolle, welchen Momenten wieder die erschwerte Uebertragung der Antheile am Gesellschaftskapital gegenübersteht, durch welche sie vom Börsenverkehr aus-

geschlossen sind. Es scheint, daß diese Gesellschaftsform die Aktiengesellschaft bei kleinkapitalistischen Unternehmungen ablösen wird. Es wurden nämlich gegründet:

Jahr.	Gesellschaften m. b. H.		Aktiengesellschaften.	
	Zahl.	Kapital in Mill. Mark.	Zahl.	Kapital in Mill. Mark.
1892	63	29	126	86
1893	183	75	95	73
1894	254	112	92	88
1895	297	150	161	250
1896	376	128	162	268

Mit der Zunahme der Gesellschaften m. b. H. nimmt die Zahl der Aktiengesellschaften ab, wächst aber der Durchschnitt ihres Grundkapitals. Vgl. Neukamp, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Zeitschrift f. Volkswirthschaft 1899, 2. Heft.

Literatur: Bd. I § 64; Kleinwächter in Schönberg's Hdb. I, S. 226 ff.; Schmoller, Geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (XVI.) in J. f. G. V. Bd. XVII; Ring, Art. Aktiengesellschaften (Aktienrecht); van der Borght, Art. Aktiengesellschaften (volkswirthschaftliche Bedeutung); von Juraschek, Art. Aktiengesellschaften (Statistik); alle im Hdw. d. Stw.; Ueber die Reform des Aktienrechtes, Schr. d. V. f. S. Bd. IV, 1874; Wagner, Das Aktiengesellschaftswesen in J. f. N. Bd. XXI.

b) Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

§ 38. 1. Wie bereits bei der Darstellung des allgemeinen Charakters der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (I § 65) hervorgehoben wurde, stellen diese eine Organisation von Kapital und persönlichen Kräften dar, welche das ganze Wirthschaftsgebiet zu durchdringen vermag und ihren Einfluß auf die Produktion nicht nur durch eine unmittelbare Organisation von Produktionsunternehmungen ausübt. Die Vergenossenschaftung zum Zweck der Beseitigung von Zwischenhändlern (z. B. bei den Rohstoffgenossenschaften), zur Erleichterung des Absatzes (Verkaufs- und Magazinsgenossenschaften), zur erleichterten Kreditbeschaffung (Kreditgenossenschaft), zum gemeinsamen Bezug der Konsumgegenstände des täglichen Bedarfes (Konsumgenossenschaft) überragen sogar an Zahl und Umfang jene, welche direkt die Organisation der Produktion zum Zweck haben (Produktivgenossenschaften). Es ist ihrer bereits an verschiedenen Stellen dieses Werkes gedacht worden. Ihre Bedeutung für die landwirthschaftliche Produktivorganisation ist oben S. 61 besprochen worden. In der gewerblichen Produktion treten sie insbesondere im Kreise der kleingewerblichen Unternehmungen auf, worauf bereits S. 112 ff. verwiesen worden ist. Als besondere Form der Organisation der Bedarfsbefriedigung werden sie noch in der Einkommenspolitik zu erörtern sein. Hier endlich ist nochmals auf sie zurückzukommen, um die Frage zu prüfen, inwiefern durch sie die Organisation der gewerblichen Produktion einen bestimmten Charakter zu erhalten vermag und etwa die individualistische Produktionsorganisation verdrängt wird.

2. Daß jeder Vergenossenschaftung eine Tendenz innewohnt, Gemeinschaftsinteressen und Solidaritätsgefühle hervorzurufen, ist zweifellos. Aber es geschieht dies durch die große Mehrzahl der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in sehr unvollkommener Form und jedenfalls ist das unmittelbare Ziel der Kredit-, Rohstoff-, Magazinsgenossenschaften ein individualistisches, das, die Einzelunternehmung zu erhalten, indem sie die einzelnen kapitalschwachen Unternehmer besser zum Konkurrenzkampf mit dem Großunternehmer ausrüsten wollen. Einen veränderten Charakter der gesammten gewerblichen Produktionsorganisation könnten daher die Genossenschaften nur insofern herbeiführen, als sie Vereinigungen zum Zweck gemeinsamer Produktionsunternehmungen darstellen, sei es daß die Assoziation der Genossen direkt zum Zweck der Produktion

bei ungeregeltem, d. h. dem Konkurrenzkampf auf dem Markt ausgesetzten Absatz erfolgt (individualistische Produktivgenossenschaften), sei es daß die Produktionsorganisation im Anschluß an eine vorausgegangene Organisation des Absatzes erfolgt (Produktionsunternehmungen der Konsumgenossenschaften). Der Schwierigkeiten, welche die Produktivgenossenschaft zu überwinden hat, wie der Grenzen, welche einer Produktionsorganisation durch die Konsumgenossenschaften entgegenstehen, ist bereits an früherer Stelle gedacht worden (I § 65, 5 und § 66, 3). Das dort Gesagte ist nunmehr in wenigen Punkten zu ergänzen.

3. Die Produktivgenossenschaft ist eine individualistische Unternehmungsform, d. h. sie ist in Bezug auf ihre Stellung in der Produktion, in Bezug auf die Bedingungen ihres Absatzes genau so zu beurtheilen, wie eine Einzelunternehmung. Sie steht in Konkurrenz mit allen anderen gleichartigen Produktionsunternehmungen, wird wie diese von den Konjunkturen getroffen, ist vom Wechsel der Nachfrage und den Schwankungen der Preise abhängig und muß ihren Betrieb unter dem Einfluß dieser Abhängigkeiten organisiren. Die in der Produktivgenossenschaft vereinigten Genossen befinden sich stets in der Stellung von Unternehmern: sie haben bei günstigen Konjunkturen steigenden Gewinn, bei ungünstigen müssen sie den Betrieb einschränken, bezw. von den Gewinnen früherer Perioden oder vom Kapital zehren. Davon wird auch die innere Einrichtung der Unternehmung getroffen. Die Aufnahme von Genossen muß beschränkt sein, je nach der Größe und Ausdehnung des Betriebes. Vorübergehende Ausdehnungen können zwar zur Mehreinstellung von Arbeitern zwingen, die so eingestellten sind aber gegen Lohn angeworbene Arbeiter, die mit der nothwendig werdenden Einschränkung des Betriebes wieder entlassen werden müssen. Ungeschick in der Leitung oder Mißgeschick im Ankauf von Rohstoffen, in der Verwerthung der Produkte bringen der Produktivgenossenschaft gerade so die Gefahr des Unterganges, wie einer Einzelunternehmung. Die Produktivgenossenschaft hat daher nur die Bedeutung, einzelne, durch Intelligenz, wirthschaftliche Tüchtigkeit und durch gewisse, zu gemeinsamer Arbeit unter schwierigen Verhältnissen befähigende persönliche Eigenschaften ausgezeichnete, kapitalschwächere Personen, die ohne Assoziation in abhängiger Stellung bleiben müssen, zu Unternehmern heranzubilden. Die dadurch weiteren Kreisen zugänglich gemachten Erfahrungen, die Verbesserung in der Existenz Einzelner sind nützliche Errungenschaften der Produktivgenossenschaften; aber an dem Gesammtcharakter der Produktionsorganisation ändern sie nichts.

4. Viel bedeutungsvoller ist die Stellung der von Konsumgenossenschaften in's Leben gerufenen Produktionsunternehmungen. Da sie in dem Bedarf der Konsumgenossenschaft einen gesicherten Absatz haben, ist ihr Bestand geringeren Gefährdungen ausgesetzt. Der Gang der Produktion ist gleichmäßiger und die Kosten sind durch den Wegfall von Zwischenhändlern, Agenten, Reklame u. s. w. geringer, weshalb eine bessere, nicht durch den Druck der Konkurrenz begründete Stellung der in diesen Produktionsunternehmungen beschäftigten Personen möglich ist. Doch werden auch sie in den Preisen der durch Einzelunternehmung hergestellten Produkte eine äußerste Grenze für ihren Produktionskostenaufwand besitzen. Sie fallen demnach nicht vollständig aus dem Kreise der individualistischen Organisation heraus. Immerhin ist aber auf diesem Wege eine sehr umfangreiche genossenschaftliche Produktionsorganisation und Zurückdrängung der Einzelunternehmungen möglich, wie namentlich die Erfahrungen der englischen Konsumgenossenschaften beweisen (vgl. I § 66) und gestattet das hier zur Anwendung gebrachte Prinzip der Vereinigung größerer Kreise zu einer Produktion für den eigenen Bedarf noch eine weitergehende Anwendung nicht nur für die gewerbliche, sondern auch für die landwirthschaftliche Produktion. Die Vortheile, die daraus gewonnen werden, liegen

theils in der besseren und billigeren Versorgung des Konsums, theils in der besseren Gestaltung der Arbeits- und Einkommensverhältnisse der daselbst Angestellten, theils in der dadurch ermöglichten Erziehung der unbemittelten Klassen zur Leitung größerer Unternehmungen und Erfüllung von Aufgaben allgemeiner sozialer Natur. Aehnlich wie die von Konsumgenossenschaften für ihre Zwecke errichteten Produktivgenossenschaften wirken jene, welche zwar nicht auf einer festen Organisation des Absatzes, aber auf einem durch freiwilligen Zusammenschluß gesicherten Absatz beruhen, wie z. B. die Arbeiterbrodbäckereien, die von der politisch organisirten Arbeiterschaft ausgehen.

Im Ganzen ist daher zu sagen, daß die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bis heute noch nicht in dem Maße den Charakter der gewerblichen Produktionsorganisation zu bestimmen vermocht haben, wie etwa die Aktiengesellschaften. Es ist ferner anzunehmen, daß die unabhängig von der Organisation des Absatzes begründeten Produktivgenossenschaften auch in der Zukunft keine wesentliche Bedeutung gewinnen werden, daß aber die Produktionsorganisation, welche sich anschließt an die Vereinbarungen der Konsumenten zu gemeinsamer Bedarfsbefriedigung noch einer großen Entwicklung fähig ist.

Das Genossenschaftsrecht ist in Deutschland geregelt durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889. Es kennt drei Arten von Genossenschaften: mit unbeschränkter Haftpflicht (solidarische und unmittelbare Haftung aller Genossen mit ihrem ganzen Vermögen); mit unbeschränkter Nachschußpflicht (die Genossen können nicht einzeln von den Gläubigern in Anspruch genommen werden, haften aber mit ihrem Vermögen für die an die Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger zu leistenden Nachschüsse); mit beschränkter Haftpflicht (Begrenzung der Haftung auf die Einlage und darüber hinaus mit einem ihr gleichkommenden Betrag). Die Bildung von Geschäftsantheilen und eines Reservefonds ist obligatorisch, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist bei Kreditvereinen für Darlehensgewährungen, bei Konsumvereinen „im regelmäßigen Geschäftsverkehr" (eine unverständliche Einschränkung!) verboten. Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung, daß die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahr durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor einer Prüfung zu unterwerfen sind. Diese Revisionen werden theils vom Gericht, theils von Verbänden beigestellt, welche die Genossenschaften selbst zum Zwecke der Revision bilden. Dadurch ist eine Oberaufsicht, eine Instanz der Kontrolle, Belehrung und Einheitlichkeit in der Verwaltung sichergestellt. In ähnlicher Richtung bewegt sich ein Entwurf zu einem neuen Genossenschaftsgesetz in Oesterreich (Nr. 187 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abg.-H. XII. Session 1897). Das geltende Gesetz vom 9. April 1873 leidet an vielfacher Unklarheit und Lückenhaftigkeit. Es kennt Genossenschaften mit beschränkter und mit unbeschränkter Haftung. An Stelle des Haftungsprinzips soll nach dem Entwurf das der beschränkten oder unbeschränkten Nachschußpflicht treten. Außer in diesem Punkt unterscheidet sich der Entwurf vom deutschen Gesetz besonders durch die Art, wie er die Einschränkung des Geschäftsbetriebes — vollständig oder doch im Wesentlichen — auf die Mitglieder erreichen will. Die Genossenschaft wird nämlich (§ 1) definirt als ein Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, „welcher die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder durch deren Betheiligung an dem genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe bezweckt". Ueberschreitet die Genossenschaft die ihrer Thätigkeit gezogenen Grenzen, kann sie behördlich aufgelöst werden. Auch durch diese Bestimmung ist aber die Bildung von kapitalistischen Unternehmungen, namentlich zu Produktionszwecken in der Form der Genossenschaft nicht ausgeschlossen.

Literatur: Wie bei § 34.

c) Die Kartelle.

§ 39. 1. Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit Produktionszwecken sind Assoziationen zum Zweck einheitlichen Produktionsbetriebs. Sie sind Personen- und Kapitalsvereinigungen, welche ihre Bethätigung innerhalb Einer Unternehmung finden. Diesen Assoziationsformen treten in den Kartellen Vereinigungen von Unternehmungen gegenüber. Kartelle sind Vereinigungen selbständiger Unter-

nehmer, welche durch gemeinsame Regelung der Produktion und des Absatzes entweder in einzelnen Theilen oder in vollständiger gemeinschaftlicher Verbindung die Konkurrenz unter sich einschränken oder beseitigen wollen. Die einzelnen Betriebe bleiben bestehen. Jeder Unternehmer behält die Herrschaft über die innere Organisation seines Betriebes; aber er verbindet sich mit den Unternehmern desselben Produktionszweiges, um die Bedingungen ihres Wettbewerbes zu regeln, event. ihn gänzlich auszuschließen und den Absatz unter sich zu theilen. Die Kartelle sind wie die beiden anderen erwerbswirthschaftlichen Verbände nicht auf das Gebiet der gewerblichen Produktion beschränkt; aber sie haben hier ihren Ursprung und ihre größte Entwicklung genommen. Sie treten seit zwei Dezennien und zwar in immer wachsender Zahl und größerer Vervollkommnung ihrer inneren Organisation in allen Staaten entwickelterer Volkswirthschaft auf und zwar in solcher Uebereinstimmung ihrer Formen und Ziele, trotz aller Verschiedenheiten der Nationen, Staaten und ihrer Wirthschaftspolitik, daß sie nicht als eine Folge einzelner staatlicher Maßnahmen oder Nationalgewohnheiten angesehen werden können, sondern eng verwachsen erscheinen mit dem Prinzip, das der Volkswirthschaft aller dieser Staaten zu Grunde liegt, dem Grundsatz der freien Konkurrenz als Regulator der Produktion. Die Einsicht, daß sich der wirthschaftliche Vortheil der Einzelnen durch Vereinbarungen und gemeinsame Beherrschung des Marktes besser wahren lasse, als durch einen alle Betheiligten schädigenden Konkurrenzkampf ist es, welche in letzter Linie zur Kartellirung führt, und weil dieser Konkurrenzkampf in der gewerblichen Produktion stärker ist als in der landwirthschaftlichen, überwiegen auch dort die Kartellbildungen. Die äußeren Bedingungen, unter welchen jene Einsicht zu einer wirksamen Triebkraft in der Richtung der Kartellbildung wird, sind verschieden: Ueberproduktion und im Gefolge davon Preisdruck, Unverkäuflichkeit der Produkte; aber auch steigende Kunjunkturen und das Bestreben der Produzenten, sie voll auszunützen und sie nicht durch Konkurrenzmaßregeln schädigen zu lassen, können die Veranlassung dazu werden. Je mehr das stehende Kapital in der Produktionsanlage vorwiegt und je gleichmäßiger das erzeugte Produkt ist, desto leichter geht die Kartellbildung vor sich; denn in ersterem Falle ist der Einzelne am wenigsten leicht in der Lage, ungünstige Konjunkturen auszugleichen, sind die Verluste größer, als bei Betrieben mit vorwiegend umlaufendem Kapital, während andererseits die Gleichmäßigkeit der Produktion die Vereinbarungen über die Absatzbedingungen erleichtert. Als unterstützend kommen ferner in Betracht alle Momente, welche auf die Zahl der Konkurrenten und daher auf die in die Vereinbarung einzuziehenden Personen vermindernd einwirken, also vor Allem die Konzentration der Produktion in wenige Großbetriebe sowie Schutzzölle, welche fremde, ausländische Konkurrenten fernhalten.

2. Die Formen, in denen die entwickelteren Kartelle auftreten, sind, nach äußeren Gesichtspunkten der Art, wie sie den Wettbewerb unter sich einschränken, geordnet: Preisvereinbarungen, Vertheilung der Absatzgebiete, Produktionskartelle, Gewinnausgleichungs- und Vertriebskartellirungen. Die Preisvereinbarungen können die Unternehmer sowohl als Käufer wie als Verkäufer abschließen. In dem ersteren Falle einigen sie sich auf Maximalpreise, welche sie den Vormännern im Verkehre bewilligen; im letzteren Falle auf einen Minimalpreis, welchen sie von den Nachmännern im Verkehre fordern. Eine Vertheilung der Absatzgebiete hat zur Folge, daß jedes kartellirte Unternehmen ein Gebiet bezw. einen Kundenkreis eingeräumt erhält, innerhalb dessen von den übrigen kartellirten Unternehmern nichts verkauft, bezw. bei Abnehmerkartellen nichts gekauft wird. Es wird also durch das Gebietskartell dem einzelnen Unternehmer seitens des Kartells eine Monopolstellung gesichert, die er dann nach seinem Ermessen benützen kann. Während Preisvereinbarungen und Gebietskartellirungen die Produktionsgröße der einzelnen

Unternehmer unberührt lassen, haben Produktionskartellirungen den Zweck, die jedem Unternehmer zufallenden Produktionsgrößen zu bestimmen, um durch Regelung der Produktion das Angebot an Waare und dadurch den Preis zu beeinflussen. Es wird dabei für jeden Betrieb eine meistens nach dem Durchschnitt der letzten Jahre berechnete Normalproduktion aufgestellt und von Zeit zu Zeit durch Kartellbeschlüsse festgestellt, welche Prozentsätze dieser Normalproduktion seitens jedes Mitgliedes erreicht werden dürfen. Aus der Produktionskartellirung ergibt sich die Gewinnausgleichung dann, wenn bei einzelnen Mitgliedern die erhaltenen Aufträge unter der Höhe des ihnen zugestandenen Kontingentes geblieben sind, während sie bei anderen diese Höhe überschritten haben. Diese letzteren haben dann entweder von den in der Produktion Zurückgebliebenen Kartellwaaren zu einem bestimmten Preise zu übernehmen oder an das Kartell eine Abgabe zu zahlen, welche zur Entschädigung für die verkürzten Mitglieder verwendet wird. Bei den Vertriebskartellen endlich vollzieht sich der Absatz der Waare durch das Kartell selbst, welches eine gemeinsame Verkaufsstelle einrichtet, von welcher allein die kartellirten Waaren bezogen werden können, von welcher aus nach Maßgabe der einlangenden Aufträge die Beschäftigung den kartellirten Werken zugewiesen wird.

Alle Kartellirungen sind natürlich nur möglich, wenn alle oder doch die Mehrzahl der Produzenten des gleichen Produktionszweckes dem Kartell beigetreten sind und wenn Mittel und Wege bestehen, die Einhaltung der Kartellvereinbarungen seitens der einzelnen Mitglieder zu kontroliren und zu erzwingen. Um dieses letztere zu erreichen, unterwerfen sich die Unternehmer einem System von Konventionalstrafen und Kontrolen, welche von der Kartellleitung gehandhabt werden und eine oft sehr ausgedehnte Einsicht in die Bücher und Geschäftsthätigkeit der Einzelnen zur Folge haben.

3. Durch die Kartellirung wird eine unzweifelhaft günstige Wirkung in der Richtung einer dem Bedarf angepaßten Regelung der Produktion erzielt, wodurch deren Stetigkeit gesichert wird. Erkauft wird dieser Vortheil aber durch die Bildung eines Monopols der kartellirten Unternehmungen, welche dieses benützen, um 1. die Gründung von neuen Unternehmungen hintanzuhalten und 2. die Preise der Produkte so hoch zu halten, bezw. bei Einkaufskartellen so tief zu drücken, als das Monopol gestattet. Diese Wirkungen sind zweifellos volkswirthschaftlich nicht mehr nützlich. Sie gipfeln ausschließlich darin, den bestehenden Unternehmungen ein hohes und bei wachsendem Bedarf stets steigendes Unternehmereinkommen zu sichern, das bei einem stabilen, gesicherten Gang der Produktion den Charakter eines im wagenden Erwerb begründeten Gewinnes verliert und Rentencharakter erhält. Es können sich noch zwei Folgen daran knüpfen: steigende Verbesserung der Technik, zu welcher der Ansporn noch immer gegeben ist, da mit sinkenden Produktionskosten der Gewinn wachsen muß und keine Gefahr vorhanden ist, daß die dazu nöthige Anlage neuen Kapitals durch Konkurrenzunternehmungen unrentabel gemacht wird und Verbesserungen in der Lage der Arbeiter wegen gesicherten Ganges der Produktion. Allein der volkswirthschaftliche Vortheil einer Verbilligung der Produktion, der in der Anwendung verbesserter Technik gelegen wäre, kommt hier nicht zur Geltung. Er verwandelt sich nur in steigendes Unternehmereinkommen, und ebenso wenig ist zu erwarten, daß die Unternehmer den Arbeitern einen größeren Vortheil als den der steten Beschäftigung zuwenden werden, da sie durch ihre einheitliche Organisation besser als früher in der Lage sind, einem Verlangen der Arbeiter nach Antheilnahme an den günstigen Konjunkturen zu widerstehen. Diese beiden letzterwähnten Folgen, welche mögliche günstige Wirkungen des Kartells in sich bergen, kommen nicht von selbst zur Geltung, und es bleibt nur die Frage, ob nicht durch irgend welche wirthschaftspolitische Maßregeln bewirkt werden könnte, daß sie die volkswirthschaftlich günstige Richtung auch wirklich nehmen.

4. Daß man es bei den Kartellen mit einer vorübergehenden Erscheinung zu thun haben könnte, welche nur zeitweiligen Bestand hat, ist troß zahlreicher Auflösung bestandener Kartelle nicht wahrscheinlich. Die Auflösungen erfolgen theils aus dem Grund innerer Zwistigkeiten, theils aus dem des Auftretens einer fremden Konkurrenz, welcher das Kartell nicht Stand halten kann. In beiden Fällen liegen Schwächen der Organisationsform vor, welche oft überwunden werden können und, wie die Beispiele hochorganisirter Kartelle — des österreichischen Rübenzuckerkartells oder des rheinisch-westphälischen Kohlenkartells — beweisen, thatsächlich überwunden werden. Die inneren Zwistigkeiten beruhen immer auf wirklichen oder vermeintlichen Benachtheiligungen Einzelner der Kartelltheilnehmer, und die Vermeidung der Auflösung des Kartells hängt davon ab, daß es gelingt, Jedem der Kartellunternehmer eine solche Produktion zuzuweisen, daß er die Ueberzeugung gewinnt, im Kartell besser zu fahren, als bei einem durch die Auflösung des Kartells ausbrechenden Konkurrenzkampf der Fall wäre. Wo dies möglich ist, wird auch stets die Gefahr der Auflösung vermieden werden. Wo dies nicht möglich ist, wird zeitweilig immer wieder die Konkurrenz der Unternehmer eintreten, bis durch den Untergang der Schwächeren oder durch große allgemeine Verluste ein solches relatives Stärkeverhältniß der Unternehmer eingetreten ist, daß sie die Vereinbarung der Fortführung des Kampfes vorziehen. Ein Sieg außen stehender Produzenten über ein Kartell gehört zu den Seltenheiten und wird nur auf solchen Produktionsgebieten zu beobachten sein, wo die Natur der Waaren wegen ihres individuellen und dem besonderen Bedürfniß der einzelnen Konsumentenkreise anzupassenden Charakters die Kartellirung und damit verbundene allgemeine Reglementirung der Preise und Produktionsquantitäten nicht zuläßt. Im Großen und Ganzen ist das Auf- und Abschwanken in der Zahl und Art der Kartelle, die Neubildung und Auflösung der Kartelle nicht als ein Zeichen der inneren Schwäche dieser Organisationsform überhaupt anzusehen, sondern als eine Anpassungsbewegung. Gewiß ist, daß in absehbarer Zeit nicht alle Industrien und auch in den Kartellindustrien nicht alle Waarengattungen einer Kartellirung unterliegen werden; auf welchen Gebieten sie sich aber bewährt und erhalten kann, das ist nicht theoretisch vorherzusagen, das wird praktisch ausgeprobt werden. Die lange Dauer der Kartelle in den auf einfachen Produktionsbedingungen ruhenden, leicht zu übersehenden Industrien — Bergbau, Massenartikel der Eisenindustrie — und die große Verfeinerung der Kartellverträge, welche auch komplizirtere Industrien zu umfassen gestattet, lassen annehmen, daß wir mit einem sich ausbreitenden Stamme von Kartellen gerade der für die volkswirthschaftliche Produktion wichtigsten Massenartikel zu rechnen haben werden. Demgemäß gewinnt die Frage an Wichtigkeit, ob und was der Staat gegenüber den offenbaren Schäden, die aus der Monopolstellung der Kartelle hervorgehen, thun könne.

5. Die Mittel, welche man zur Bekämpfung der durch die Kartelle drohenden Schädigungen der Volkswirthschaft in Vorschlag gebracht hat, sind die folgenden: 1. **Gegenkartellirungen** der Abnehmer der kartellirten Produkte bezw. der Verkäufer dort, wo das Kartell ein Abnehmerkartell ist. Es soll also das Monopol der Kartellorganisation dadurch bekämpft werden, daß ihm als Gegenkontrahent nicht die einzelne Wirthschaft, sondern ebenfalls ein Monopolist gegenübertritt. Dies ist zweifellos ein zweckmäßiger Vorgang dort, wo eine Gegenüberstellung von Monopolorganisationen gleicher Stärke erfolgen kann, welche zu einer verständigen Vereinbarung zwingt. Sie wird aber nur in wenigen Fällen möglich sein, wo die Zahl der Abnehmer bezw. Verkäufer nicht zu groß ist und ihr individuelles Interesse nicht durch Sondervereinbarungen seitens des Kartells ausgenützt werden kann. 2. **Aenderung der Zollgesetzgebung**, sei es durch

Aufhebung der Schutzzölle überhaupt, sei es durch Minderung oder Aufhebung der einzelnen Zölle, welche auf kartellirte Produkte gelegt sind. Zweck dieser Maßregel ist, durch Zulassung der internationalen Konkurrenz das innerstaatliche Kartellmonopol zu brechen. Ihre Wirksamkeit wird aber dadurch gehemmt, daß heute internationale Kartelle nichts Seltenes mehr sind und die Aufhebung der Zölle auch andere als die Interessen der kartellirten Unternehmungen schädigt (Finanzen des Staates, nicht kartellirte Individuen). 3. Strafgerichtliche Verfolgungen von Kartellvereinbarungen. Solche sind in den Vereinigten Staaten versucht worden, blieben aber wirkungslos, weil der strafgesetzliche Thatbestand schwer zu konstruiren und leicht zu umgehen ist. 4. Civilrechtliche Vorschriften, wie die, daß Kartellverträgen rechtliche Wirkung abgesprochen, zu ihrer Durchführung daher die Mitwirkung der Gerichte verweigert wird. Dagegen spricht die Erfahrung, daß nur in seltenen Fällen Kartellverträge vor die Gerichte gebracht werden, theils weil man sich durch besondere Formen gegen diese Nothwendigkeit schützt, z. B. in der Erlegung von Solawechseln bei der Kartellleitung, theils weil Verletzungen des Kartells selbst viel weniger häufig sind, als Verletzungen der Interessen Dritter durch Einhaltung des Vertrages zu gemeinsamem Vortheil der Betheiligten. 5. So ist man denn endlich noch weiter gegangen und hat die Forderung aufgestellt, daß die Kartelle einer verwaltungsrechtlichen Regelung unterworfen werden sollen. Diese Verwaltungsordnung soll sich beziehen auf Statuirung einer Anzeigepflicht, so daß jedem Kartellvertrag vollkommene Publizität zukäme und auf das dem Staate einzuräumende Recht zur gänzlichen oder theilweisen Annullirung solcher Kartelle oder solcher Kartellbeschlüsse, welche dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen. Eine solche verwaltungsrechtliche Regelung kann demnach nicht ohne gleichzeitige polizeiliche Eingriffe in die Thätigkeit und Organisation der Kartelle vor sich gehen, was auf vielfachen Widerspruch stoßen wird, sowohl wegen der Frage der praktischen Durchführbarkeit solcher, das weite Gebiet der privatwirthschaftlichen Interessen in der ganzen Volkswirthschaft umfassenden Eingriffe, wie wegen der Frage der Zweckmäßigkeit der Uebertragung einer solchen Omnipotenz an eine staatliche Organisation. 6. Es ist nur ein Schritt von dieser Art die wirthschaftliche Organisation der Kartelle und ihre Thätigkeit von Staatswegen von Fall zu Fall zu regeln, wenn endlich verlangt wird, daß die kartellirten Industrien vom Staat selbst übernommen und betrieben werden sollten, da bei ihnen der einzige Berechtigungsgrund für das Privateigenthum und die Privatleitung der Unternehmungen, die Wahrung volkswirthschaftlicher Interessen (billige Produktion, Aufsuchen neuer Produktionsmethoden und verbesserter Technik, individuelle und verantwortliche Leitung), durch den Konkurrenzkampf der Unternehmer, aufgehoben sei.

6. Die Kartelle reichen in ihrer Bedeutung über die anderen Verbände mit erwerbswirthschaftlichen Zwecken hinaus. Sie dienen nicht nur der Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder, sie organisiren auch die Produktion, passen sie dem Bedarf an, vermeiden dadurch Krisen und Betriebsstörungen, verhindern den privatwirthschaftlichen Zusammenbruch einzelner Unternehmungen und die damit verbundenen Vermögensverluste, wie Zerstörungen von Kapital. Sie können wenigstens ihrer Natur nach zur planmäßigen Verallgemeinerung technischer Fortschritte, zur Sicherung der Existenz der Arbeiterbevölkerung beitragen. Regelmäßig bilden sie zugleich, da sämmtliche oder die überwiegende Mehrzahl der Produzenten in ihnen vereinigt sind, Interessentenvereinigungen, welche auf die Entwicklung der Produktion und der staatlichen Politik Einfluß nehmen. Dieses organisatorische Element ist es, welches — von den technischen Schwierigkeiten abgesehen — die Staaten verhindert, die Auflösung der Kartellbildungen zu betreiben. Die Eingriffe des Staates müssen sich daher darauf beschänken, zu verhindern, daß die

drei möglichen schädlichen Folgen des Kartells — Steigerung des Unternehmereinkommens ohne Verdienst der Unternehmer, Verlangsamung des technischen Fortschrittes, Nichtbeachtung der Interessen der Arbeiterschaft — beseitigt oder gehemmt werden. Daher kein Verbot und keine strafrechtliche Verfolgung von Kartellen und keine civilrechtlich hindernde Vorschrift, sondern 1. Unterstützung von Allem, was jenen Richtungen entgegenwirken kann; demnach Erzwingung voller Oeffentlichkeit der Kartellverträge, event. Unterstützung von Gegenkartellen, von Arbeiterorganisationen, auch Benützung der Zollpolitik und des staatlichen Einflusses in der Verwaltung, um die Kartelle von einer ausbeutenden Monopolpolitik abzuhalten; 2. positive Eingriffe bei einzelnen Kartellen, deren volkswirthschaftliche Wichtigkeit groß ist (z. B. bei Kohle und Eisen) und deren Produktionsbedingungen leicht zu übersehen sind; 3. Verstaatlichung in Fällen vollkommenerer Organisation, welche die Rolle des einzelnen Unternehmers auf die eines Betriebsleiters herabdrückt.

Ueber die wachsende Ausbreitung der Kartelle vgl. I § 78 Anm. Die verschiedenen Formen staatlichen Eingreifens gegen Kartelle besprochen bei Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation, 1896, S. 175 ff. Ein österreichischer Gesetzentwurf (letzte Vorlage vor das Abgeordnetenhaus: Nr. 189 d. Beil. z. d. stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIV. Session 1898) beabsichtigt die Kartelle „in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen", einer eingehenden staatlichen Regelung zu unterziehen. Die Thätigkeit eines Kartells bezw. die Wirksamkeit abgeänderter Statuten kann erst 14 Tage nach erstatteter Anzeige beginnen. Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs- und Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, sind binnen 24 Stunden dem Finanzministerium anzuzeigen. Alle diese Anzeigen sind mit der Hinterlegung der betreffenden Akten in ein öffentliches Kartellregister verbunden. Bei offenbarer Schädigung der Steuer- oder Konsumtionskraft der Bevölkerung oder des Erträgnisses der Verbrauchssteuern kann das Ministerium die Beschlüsse, ja selbst den Bestand des Kartells untersagen. Es hat dabei das Gutachten eines aus Beamten und Fachmännern zu bildenden Beirathes einzuholen. Die gegen diesen Entwurf erhobenen Bedenken richten sich theils gegen die sachliche Einschränkung der zu bekämpfenden Monopolorganisationen, theils gegen das Uebermaß der einer politischen Behörde einzuräumenden Machtbefugniß, für deren gerechten Gebrauch keine Handhabe geboten wird. Dagegen wird die Errichtung eines unabhängigen, aber nur der Oeffentlichkeit Material bietenden Kartellamtes ziemlich allgemein befürwortet. Vgl. über diesen Gesetzentwurf: Philippovich in Volkswirthschaftliche Wochenschrift, 1897; Landesberger in Grünhut's Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, 1897; Wittelshöfer im Archiv Bd. XIII; Grünberg in J. f. G. V. 1897.

Literatur: I § 78; Steinmann-Bucher, Nährstände S. 186; Steinbach a. a. O.; Liefmann, Die Unternehmerverbände, 1897; L. Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, 1898; Schäffle, Ueber Kartelle in Z. f. Stw., 1898.

3. Die staatliche Organisation der Industrie.

§ 40. 1. Die Frage liegt nahe, ob nicht, wie in der Landwirthschaft, so auch auf dem Gebiete der Industrie ein Interesse an der Entwicklung einer einheitlichen Organisation zur Erfüllung gemeinsamer Produktions- und Verwaltungsaufgaben besteht. Die weit vorgeschrittene Organisation der Kartelle, die Existenz zahlreicher freier Vereine, die Organisation der Handels- und Gewerbekammern, die bereits in Oesterreich und Deutschland durchgeführte Zwangsorganisation des Handwerks, die für den speziellen Zweck der Unfallversicherung geschaffenen Berufsgenossenschaften in Deutschland zeigen, daß jedenfalls Kräfte vorhanden sind, welche in dieser Richtung wirken. In verschiedenen Richtungen mit speziellen Zwecken, theils auf staatlichem Regulativ, theils auf staatlichem Zwang, theils auf freiem Uebereinkommen beruhend, haben sich bereits industrielle Organisationen gebildet, und es scheint nicht unwahrscheinlich, daß sie mit staatlichen Mitteln zu einer Berufsorganisation gleich der der oben beschriebenen landwirthschaftlichen Berufs-

genossenschaften hinübergeführt werden können. Als die treibende Kraft wirkt auf dem Gebiet der Industrie noch die Arbeiterbewegung mit, indem die gewerblichen Arbeiter ungleich den ländlichen sich bereits organisirt haben und die Ordnung des Arbeitsverhältnisses immer mehr aus dem Bereich privater Vereinbarungen in den kollektiver Vertragsschließung und einheitlicher Ordnung für ganze Industriezweige tritt, so daß hier neue Aufgaben entstehen, welche sich ganz wohl zur Selbstverwaltung durch die Berufsinteressenten eignen.

2. Der Aufgabenkreis, den eine Berufsgenossenschaft oder in anderer Form durchgeführte einheitliche Organisation der Industrie zu erfüllen hätte, wäre demnach ein dreifacher: Vertretung der Interessen der Industrie nach außen durch Gutachten, Aeußerungen und Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Gesetzgebung und Verwaltung; Förderung der Produktions- und der Erwerbsinteressen der Mitglieder durch Belehrung über die Produktionsbedingungen, Absatzverhältnisse, sowie durch positive Veranstaltungen (Exportvereinbarungen, Unterrichtsanstalten u. dgl.) und endlich Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Verwaltung der aus dem Arbeitsverhältniß entspringenden gemeinsamen Anstalten (Schiedsgerichte, Einigungsämter, Versicherungsanstalten). Eine Organisation der Industrie könnte daher heute nicht mehr als Organisation der Unternehmer allein bestehen, sondern müßte zugleich eine solche der Arbeiter zu thätiger Mitwirkung an den sie betreffenden Aufgaben umfassen. Der Versuch, eine solche Organisation zwangsweise für das Gebiet der Großindustrie in Oesterreich zu schaffen, ist daselbst von der öffentlichen Meinung fast übereinstimmend abgelehnt worden; ein gleichartiger, nur den Bergbau umfassender Organisationsentwurf ist dagegen verwirklicht worden. In der That sind die Schwierigkeiten, welche einer unmittelbar staatlichen Organisation der Industrie entgegentreten, nicht geringe. Die Produktionsrichtungen sind unendlich mannigfaltig und in hohem Grade wechselnd. Die Persönlichkeit des Leiters, die individuelle Art der Kapitalsanlage sind von größerem Einfluß auf den Erfolg der Produktion; die Technik des Betriebes ist veränderlicher, als in der Landwirthschaft und wird von den einzelnen Produzenten sorgfältig als ein Theil ihres Geschäftsgeheimnisses gehütet. Die Einzelunternehmer sind in größerem Maße Konkurrenten, als die Landwirthe, weil jeder bereit ist und im Stande, auch Kunden seiner Konkurrenten zu versorgen. Solange daher nicht die Interessen der gewerblichen Produzenten selbst zu einer Vereinbarung drängen, wie in den freien Vereinen und Kartellen, läuft jeder staatliche Versuch, eine solche zwangsweise herbeizuführen, Gefahr, an dem Widerstreben der Einzelnen zu scheitern und zu einer bloß formellen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu führen. Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Frage, wen der Staat zu einer Korporation vereinigen solle. Die Schwierigkeiten der Abgrenzung der Gewerbe, welche bereits bei der Frage der Handwerkerkorporationen betont worden ist, besteht für die Industrie im Allgemeinen in gleicher Weise. Endlich ist die Vereinigung der Großindustrie und des Handwerks in einer Korporation nicht geeignet zu einer befriedigenden Behandlung praktischer Fragen zu führen, die Trennung der Körperschaften nach den Kriterien der Fabrik und des Handwerks aber nicht ohne Willkürlichkeiten durchzuführen. Diese Schwierigkeiten sind um so gewichtiger, je umfangreicher und eingreifender die den Korporationen zugedachten Aufgaben sind, so daß sie von ausschlaggebender Bedeutung werden, wenn eine Organisation der gesammten Industrie für alle angeführten Zwecke stattfinden soll, während sie geringer in's Gewicht fallen, wenn nur Organisationen geplant sind, welche die eine oder die andere der erwähnten Aufgaben erfüllen sollen. Auch hier aber sind sie immerhin so bedeutend, daß es fraglich ist, ob der Nutzen, der von einer staatlichen zwangsweisen Organisation erwartet wird, nicht aufgewogen wird durch den Nachtheil, den eine

unvollkommene, gegen den Willen der Betheiligten und daher von ihrem passiven Widerstand gelähmte Institution hat.

3. Auf eine Nothwendigkeit zu einer staatlichen Organisation der Industrie zu schreiten oder auch nur auf einen bedeutenden davon zu erwartenden Nutzen kann man nicht verweisen. Der Staat hat hier mit vielen widerstreitenden Kräften, mit vielen sich durchkreuzenden und schwer zu übersehenden Interessen zu rechnen und schon bei der in der Landwirthschaft und im Bergbau verhältnißmäßig einfach zu lösenden Aufgabe des äußerlichen Aufbaues der Korporation der Berufsgenossen begegnet er Schwierigkeiten, die er nicht ohne Widerspruch lösen kann. Es wird daher die Aufgabe des Staates auf diesem Gebiete nicht darin bestehen, die künftige Organisationsform durch Zwangseingriffe bestimmen zu wollen, er wird sich vielmehr begnügen müssen, die frei auftretenden Organisationstendenzen zu stärken und in indirekter Weise auf die Organisation selbst Einfluß zu gewinnen. Eine solche Einwirkung ist dem Staate auf verschiedenen Wegen möglich, insbesondere dadurch, daß er jenen freien Vereinen, welche bestimmte, vom Staate bezeichnete Aufgaben erfüllen, sei es auf dem Gebiete der vollkommenen Organisation der Berufszugehörigen, sei es auf dem der Verwaltung ihrer Produktionsinteressen oder der Verwaltung der Arbeiterangelegenheiten, besondere Rechte oder besonderen Einfluß einräumt; ferner dadurch, daß er die freiorganisirten Industrien durch Auftragsertheilung unterstützt, ihnen einen Antheil an der Verwaltung einräumt oder dadurch, daß er sie positiv durch materielle oder geistige Kräfte unterstützt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auf diese Weise die ohnedies bereits bestehenden Tendenzen zu einer Organisation der Industrie zu gelangen, wesentlich verstärkt werden, und der Staat ist dadurch zugleich sicher, daß nur auf jenen Gebieten Organisationen entstehen, wo die Zahl, die Art und die Intelligenz der Unternehmer einigermaßen Bürgschaft dafür bieten, daß sie auch thätige Körperschaften, nicht bloße Formen sein werden.

Vor einem Zwang zur Herbeiführung einer Organisation der Industrie warnen im Allgemeinen alle besonnenen Freunde einer solchen. Vgl. Schmoller, Referat über die Reform der Gewerbeordnung auf der Generalversammlung des V. f. S. 1877; ferner vom Standpunkt der katholischen Wirthschaftspolitik Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 2. Hälfte 1896, S. 530 ff.: „Die unmittelbare Gründung und innere Organisation von Genossenschaften der Bürger ist daher auch an und für sich nicht Sache der Staatsgewalt; allein sie kann wohl einen indirekt bestimmenden Einfluß und eine Aufsicht über dieselben ausüben, soweit die Interessen der Gesammtheit dies fordern" (S. 533). Dagegen S. 564: „Da die berufsständische Organisation der Gesellschaft in unmittelbarer Beziehung zur öffentlichen Wohlfahrt steht und in einer der bürgerlichen Freiheit, wie dem organischen Charakter der staatlichen Gesellschaft entsprechenden Weise allen Bürgern, soweit dies erreichbar ist, die Möglichkeit eröffnet, selbstthätig ihre Privatwohlfahrt zu erreichen und zu bewahren, so erkennen wir im Prinzip die Berechtigung der Staatsgewalt an, obligatorische Berufsgenossenschaften, öffentlich-rechtliche Berufsstände einzuführen. Jedoch fügen wir eine doppelte Beschränkung bei:

a) Der Zwang darf nur ein partikulärer sein, d. h. bloß einem kleineren Bruchtheile der Berufsgenossenschaften gegenüber zur Geltung kommen. Wenn die Mehrzahl oder doch ein bedeutender Bruchtheil der zu einer bestimmten Berufsart gehörigen Personen positiv widerstrebt, so würde vorderhand eine zwangsweise Einführung der korporativen Organisation ihren Zweck vollständig verfehlen.

b) Der Zwang wird sodann nur ein subsidiärer sein dürfen. Da die berufsständische Organisation aus der Initiative der Standesgenossen selbst hervorgehen kann, so wird die Staatsgewalt zunächst die Initiative zu wecken und durch Verleihung bedeutsamer Rechte und Privilegien zu stärken haben." — Ueber noch weitergehendere Neigungen zu Zwangsmaßregeln vgl. ebenda S. 553 ff. Weitaus der größte Theil der katholischen Sozialpolitiker hat die Frage des Zwanges bei der Organisation des Handwerks zustimmend beantwortet. Vgl. auch Jäger, Die Handwerkerfrage, I, 1887, S. 282. Ein Versuch, der in Oesterreich im Jahre 1891 gemacht worden war in dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die

Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern, welchen Einrichtungen die korporative Organisation der fabriksmäßigen Unternehmungen zu Grunde gelegt wurde, ist von der öffentlichen Meinung abgelehnt worden; hiegegen hat ein Ges. vom 14. Aug. 1896 in Oesterreich die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau zwangsweise durchgeführt. Mitglieder dieser Bergwerksgenossenschaft sind nach § 8 des Ges.: „wer ein Bergwerk besitzt oder erwirbt und wer bei einem Bergwerk als Arbeiter bedienstet ist, ist für die Dauer des Besitzes bezw. der Bedienstung von Gesetzes wegen und ohne Ausnahme Mitglied der Genossenschaft, zu welcher das Werk gehört und hat die damit verbundenen Rechte und Pflichten". Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter bilden gesonderte Versammlungen, welche je einen Ausschuß erwählen, die dann beide zusammengenommen den großen Ausschuß bilden. Aus Mitgliedern der beiden Ausschüsse wird der zur Geschäftsführung berufene Vorstand gebildet. Zweck und Aufgabe dieser Genossenschaften ist Pflege des Gemeinsinnes, des bergmännischen Geistes, der Standesehre; die Förderung gemeinsamer Interessen insbesondere durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten; Obsorge für berufliche und religiös-sittliche Ausbildung der jugendlichen Arbeiter; Dienst- und Arbeitsvermittlung; Verhütung und gütliche Ausgleichung von Gegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; schiedsgerichtliche Entscheidungen; Erstattung von Gutachten über Genossenschaftsangelegenheiten; jährliche Berichterstattung über die wesentlichsten Vorkommnisse. Vgl. Knapp, Das Gesetz über die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue, 1897.

V. Die Produktion durch öffentliche Körperschaften.

§ 41 1. Von manchen Seiten wird als höchste Form der volkswirthschaftlichen Organisation der Betrieb durch öffentliche Körperschaften — den Staat oder die Gemeinde — angesehen. Die Sozialdemokratie erblickt bekanntlich in der Aufhebung der privaten Unternehmerorganisation und ihrem Ersatz durch öffentlich-rechtlich organisirte Gemeinschaften das letzte Ziel, dem die Organisation der Volkswirthschaft zustrebe. Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Kartelle sind darnach die vorbereitenden Stadien des Ueberganges der privatwirthschaftlichen in die gemeinwirthschaftliche Produktion. Vgl. Bd. I § 80. Daß dies für die Landwirthschaft nicht als richtig bezeichnet werden kann, wurde bereits oben S. 68 hervorgehoben. Hier taucht die gleiche Frage bezüglich der industriellen Produktion auf; aber auch hier läßt sich an den Thatsachen eine in jener Richtung laufende Entwicklungstendenz nicht beobachten. Die Wirthschaftsbetriebe, welche in öffentlicher Verwaltung stehen, sind auch in der Gegenwart noch gering an der Zahl. Es kommen dabei vornehmlich in Betracht: Bergbaubetriebe (Kohle, Salz, Edelmetalle; so in Preußen und Oesterreich); die Produktion gewisser Verkaufsgegenstände des täglichen Bedarfs (Tabak in Oesterreich und Frankreich, Salz in Oesterreich, Branntwein in der Schweiz); das Postwesen mit allen seinen Nebenbetrieben (in allen Staaten); das Eisenbahnwesen mit den zugehörigen gewerblichen Nebenbetrieben (in allen Staaten Europas mit Ausnahme Frankreichs und Englands); die Herstellung gewisser Produkte für den Heeresbedarf in staatlicher Regie (Brodbäckereien, Kriegsmaterialerzeugung u. dgl. in allen Militärstaaten); endlich die Gas- und Wasserversorgung, wie der Betrieb lokaler Verkehrsmittel mit den dazu gehörigen gewerblichen Nebenbetrieben in sehr vielen Städten aller Staaten. Endlich ist noch in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß in manchen Staaten einzelne öffentliche, d. h. mit Mitteln öffentlicher Körperschaften ausgerüstete und in der Verwaltung öffentlicher Beamter stehende Kreditinstitute existiren (in Preußen die Zentralgenossenschaftskasse, die Seehandlung; in vielen Staaten, auch Deutschland und Oesterreich, Anstalten für Hypothekarkredit), und daß auch die öffentliche Organisation des Versicherungswesens in Zunahme begriffen ist.

2. Wie diese Uebersicht zeigt, ist von einer gewerblichen Produktion durch öffentliche Körperschaften als Ersatz für private Unternehmungen nur in wenigen Fällen die Rede,

und diese stehen unter so eigenartigen Bedingungen, daß sich nicht behaupten läßt, daß mit ihnen die wirthschaftliche Entwicklung der Gegenwart eine ältere Form der Organisation überwunden habe. Dies gilt vor Allem für die Bergbaubetriebe, welche Ueberreste früher bestandener, noch viel ausgedehnterer staatlicher Betriebe, nicht aber in öffentliche Unternehmungen übergegangene Privatbetriebe darstellen. Desgleichen ist die Tabakfabrikation in Oesterreich und Frankreich, das Salzmonopol in Oesterreich nicht durch die moderne Wirthschaftsentwicklung, sondern durch das finanzielle Bedürfniß der Staaten schon im vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts als Monopol in's Leben gerufen worden. Das schweizerische Branntweinmonopol ist nicht aus Gründen der volkswirthschaftlichen Produktionsorganisation, sondern zum Zweck besserer Bekämpfung des unmäßigen Branntweinkonsums in's Leben gerufen worden, so daß nur die Gas- und Wasserversorgung der Städte durch eigene, statt durch private Unternehmungen, sowie die Zunahme des Prinzips öffentlicher Verwaltung im Verkehrswesens als ein Beweis für das aufgestellte Entwicklungsprinzip aufgestellt werden könnte. Allein es ist sehr wohl zu beachten, daß es sich hier niemals um die Alternative: Konkurrenz privater Unternehmungen oder öffentlicher Unternehmungen, sondern immer um die Alternative Monopol einer privaten oder Monopol einer öffentlichen Unternehmung gehandelt hat, so daß die Kommunalisirung auf diesen Gebieten nicht beweiskräftig sein kann für die übrigen Gebiete gewerblicher Konkurrenzproduktion. Ferner hat man es hier nicht mit einer alten Produktionsform zu thun, da die einheitliche Licht- und Wasserversorgung der Städte, die Ausbildung der Verkehrsorganisationen ein Problem der neuesten Zeit bildet, sodaß hier in keiner Weise von einer „Entwicklung" die Rede sein kann, zumal viele Städte von vorneherein mit öffentlichen Betrieben in dieser Richtung begonnen haben. Aehnliches gilt auch von den Eisenbahnen und dem ganzen Postwesen, die nur ausnahmsweise als Thätigkeitsgebiete privater Unternehmungen angesehen, niemals aber als ausschließliche Konkurrenzunternehmungen anerkannt worden sind. Daß für den sachlichen Bedarf dieser Betriebe, wie anderer öffentlicher Organisationen, insbesondere des Heeres zahlreiche gewerbliche Produktionsanstalten seitens der Staaten errichtet werden, ist natürlich und keine Neuerung. Uebrigens bleibt selbst auf diesen Gebieten die Wirklichkeit hinter der möglichen öffentlichen Produktionsorganisation zurück, indem der weitaus größte Theil des Heeresbedarfs, z. B. an Schuhen, Waffen, Tuchen u. s. w., nicht durch eigene Produktion, sondern durch Lieferungen privater Unternehmer gedeckt wird. Das öffentliche Kredit- und Versicherungswesen fällt nicht in den Bereich gewerblicher Produktion, und wurde hier nur angezogen, um eine vollständige Ueberficht über den Kreis öffentlicher Wirthschaftsorganisation zu gewinnen. Doch mag auch in dieser Richtung darauf verwiesen werden, daß es sich hier nicht um einen Uebergang von privaten in öffentliche Unternehmungen, sondern vielfach um das gleichzeitige Funktioniren beider und eine Erprobung handelt, welche Organisationsform den Vorzug verdient.

3. Aus den Thatsachen der Gegenwart läßt sich daher nicht wohl eine Zunahme öffentlicher Produktionsbetriebe als charakteristisches Zeichen der Gesammtentwicklung der volkswirthschaftlichen Produktionsorganisation erweisen; ja das, was bisher in dieser Richtung sichtbar geworden ist, läßt sogar weniger vermuthen, als man bei einer eingehenderen Betrachtung der Organisationsentwicklung einzuräumen geneigt sein wird. Wir haben an verschiedenen Stellen hervorgehoben, daß neben und an die Stelle privater konkurrirender Einzelunternehmungen Neubildungen getreten sind: kombinirte Riesenbetriebe, Aktiengesellschaften, genossenschaftliche Uebernahme von großen Lieferungen, Genossenschaften mit dem Zweck der Produktion für den eigenen Bedarf, Kartelle mit ihrer Unterbindung der Konkurrenz und ihrer gemeinsamen Regelung der Produktion. An ver-

schiedenen Stellen haben diese Bildungen die Einwirkung des Staates nothwendig erscheinen lassen, theils durch allgemeine Regulative, welche die rechtlichen Bedingungen ihres Bestandes feststellen und die Formen ihrer Geschäftsführung bestimmen, theils durch positive Einflußnahme zum Zweck der Errichtung genossenschaftlicher Verbände, theils zur Beseitigung monopolistischer Auswüchse, so daß man es hier nicht mehr mit völlig reinen Privatunternehmungen zu thun hat. Das aber scheint das Entscheidende zu sein. Die Entwicklung treibt zu immer vollkommenerer und einheitlicherer Organisation der Unternehmungen, zur Beseitigung regelloser Konkurrenz, zu wirthschaftlich nützlichster Ausgleichung zwischen Produktion und Bedarf, zur Eliminirung überflüssiger Zwischenglieder zwischen Produzenten und Konsumenten. Wenn dann der Staat noch Einfluß darauf gewinnt zur Vermeidung ungünstiger Einwirkungen nach außen (monopolistische Ausbeutung der Konsumenten und Arbeiter), so ist in der That alles erreicht, was heute durch eine öffentliche Produktionsorganisation erreicht werden könnte. Welches das weitere Entwicklungsstadium sein wird, läßt sich nicht vorhersagen. Es sprechen wenig Gründe dafür, daß das sozialdemokratische Ziel — Uebergang des Privateigenthums an Produktivmitteln in gesellschaftliches Eigenthum, Produktion durch und für die Gesellschaft — erreichbar ist, weil es in dieser Formel einen Umfang und eine Einheitlichkeit der Organisation, sowie psychische Eigenschaften der Menschen voraussetzt, welche mit unseren heutigen Erfahrungen unvereinbar sind; aber sehr viele Gründe sprechen dafür, daß das System der individuellen Konkurrenz, das niemals vor unserer Zeit bestanden hat, auch durch die Periode der Gewerbefreiheit nicht begründet worden ist: daß vielmehr die Auflösung der unzweckmäßigen alten Produktionsorganisation der alten Zünfte und die Atomisirung der gewerblichen Produktion nur den Zweck gehabt hat, neue vollkommenere Organisationen zu ermöglichen, welche wieder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhen und in vollkommener Form die Versorgung der Gesammtheit durchführen. Wie weit dabei direkt öffentliche Produktionsorganisationen eine Rolle spielen werden, wie weit die solchen zugemutheten Funktionen durch irgend welche Formen der gewerblichen Assoziation erfüllt werden, läßt sich schwerlich voraus bestimmen; gewiß ist aber, daß auch dieses Ziel einheitlicher Produktionsorganisation nicht für das gesammte Gebiet der gewerblichen Produktion erreichbar ist und daß es gar nicht wünschenswerth ist, eine schematische Formel für sie aufzustellen. Die örtliche Vertheilung der Bevölkerung, ihre Konsumtionsgewohnheiten, die Schwankungen des Bedarfs, die individualisirende Thätigkeit der Produzenten sind Dinge, welche nicht beseitigt werden können, deren Wirkungen sich in der Produktionsorganisation darin äußern müssen, daß an die Stelle einheitlicher schematischer Formen eine größere Mannigfaltigkeit tritt. Es ist selbst auf den Gebieten verhältnißmäßig einfacher Produktion, z. B. der Schuhwaaren, nicht wahrscheinlich, daß an die Stelle der zahlreichen Kleinproduzenten einige wenige schematisch produzirende Großunternehmungen treten werden, so lange noch den Konsumenten die freie Wahl des Produktes bleibt. Ein Zwang zu einheitlicher Konsumtion um einheitlicher Produktion willen wäre aber direkt freiheit- und kulturwidrig. Demnach scheint das Gebiet der möglicher Weise einheitlichen, sei es durch öffentliche Körperschaften, sei es durch Genossenschaften oder andere Gemeinschaften zu betreibenden gewerblichen Produktion, das in der Praxis bisher einen so geringen Raum einnimmt, selbst theoretisch nicht allzu groß zu sein, und werden daher alle Bemühungen, Verbesserungen der volkswirthschaftlichen Organisation herbeizuführen, nicht auf die unerreichbare gesellschaftliche Gesammtproduktion, sondern auf die Unterstützung der in der gegenwärtigen Organisation zu beobachtenden Entwicklungstendenzen zu größerer Vollkommenheit gerichtet sein müssen.

Ueber die Uebertreibung der Idee einer einheitlichen Produktion „durch die Gesellschaft für die Gesellschaft" seitens der Sozialdemokratie vergleiche man insbesondere Kautzky, Das Erfurter Programm, 1892; Oldenburg, Ziele der Sozialdemokratie, 1891; Adolf Wagner, Das neue sozialdemokratische Programm, 1892. Gegen die Möglichkeit ausgedehnterer staatswirthschaftlicher Thätigkeit — finanzielle oder machtpolitische Gründe ausgenommen — hat sich neuerdings Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirthschaft in Z. f. St., 1889, mit aller Schärfe ausgesprochen; ähnlich seit jeher die katholischen Wirthschaftspolitiker. Vgl. Pesch a. a. O. S. 449 ff. — Auch die Sozialdemokratie beginnt in dieser Hinsicht einzulenken, wie die Aufsätze von Bernstein, Probleme des Sozialismus in „Neue Zeit", Jahrgang 1896/7 beweisen. Bernstein stimmt hier dem Versuch eines englischen Schriftstellers Hobson zu, der die Grenzen der Durchführbarkeit des Kollektivismus prüft und schließlich dazu gelangt, als das entscheidende Merkmal anzuführen, daß er sich ausdehnen werde, soweit die Produktion durch „Routine" reiche, d. h. die gleichmäßige schablonenhafte Produktion für gleichartige, wenig individualisirte Bedürfnisse. Entscheidend seien daher die Konsumtionsrichtungen der Konsumenten; aber nicht diese allein, sondern vielfach seien es auch Eigenthümlichkeiten der Rohstoffe, die verarbeitet werden und der natürlichen Produktionsbedingungen, welche eine individualistrende Produktion nöthig machen. Dabei rechnet Hobson zu den Nicht-„routine"industrien, von ihm als „Kunst"industrien bezeichnet, so manche, wie Messerschmiede, Buchbinderei, Möbeltischlerei, Schuhmacherei, Seilerei, bei welchen die Annahme doch nur in beschränktem Maße zutreffen dürfte; aber selbst die Kollektivistrung auf diesen Gebieten bedeutete keine Einschränkung der privaten Unternehmungsthätigkeit, „da es die unmittelbare Aufgabe der kollektivistischen Politik sein wird, die Ansprüche, welche die Gesellschaft an das Individuum zu stellen hat, durch zweckmäßige Oekonomie so zu gestalten, daß demselben in stetig wachsendem Grade Gelegenheit zu freier Bethätigung seiner Energie gelassen wird, der Theil von Energie, der direkt für Kollektivzwecke organisirt wird, im abnehmenden Verhältniß zur Totalenergie der Individuen stehen wird und daß daher das Gebiet der privaten Unternehmung in allen Bethätigungszweigen schneller anwachsen wird, als das Feld des Kollektivismus". Bernstein bemerkt noch hiezu, daß die Beurtheilung vor einem voreiligen Schluß mit Bezug auf eine bevorstehende Alleinherrschaft der kollektivistischen Betriebsform warnen müsse; „denn wie man sich auch immer das quantitative Verhältniß der „Routine"industrien zu den Kunstindustrien (im obigen Sinne) vorstellen mag, so leuchtet doch nach dem Vorgeführten so viel ein, daß es voraussichtlich nie so überwältigend sein wird, daß die letzteren gegenüber den ersteren völlig „verschwinden". Es entspricht vielmehr durchaus dem Gesetz der Dialektik, daß gerade die wachsende Vermehrung und Steigerung der kollektivistischen Betriebe selbst wieder Boden schafft für neue individuelle Produktionsthätigkeit, daß sie selbst die Bedingungen erzeugt, die ihrem Ueberwuchern entgegenwirken. An vielen Beispielen sehen wir das heute schon ganz klar, und es wäre ja auch eine traurige Aussicht, wenn die Menschheit einer Zukunft entgegenginge, die nur Eine Form der Bewegung kennen sollte". An einer anderen Stelle macht Bernstein auf den langsamen Gang der thatsächlichen Entwicklung in der Konzentration der Produktionsmittel aufmerksam, der z. B. in Deutschland selbst bei weitgehender Annahme der Entwicklung der Großbetriebe doch noch in einem Menschenalter nicht so weit sein werde, daß eine einheitliche staatliche Produktionsorganisation durchführbar erscheine. Siehe „Neue Zeit" 1896/7, Bd. II S. 192. — Ebenda Bd. I S. 782 hat er der gleichen Anschauung Ausdruck gegeben in Bezug auf die englischen Agrarverhältnisse, die trotz der starken Konzentration des Besitzes von einer Nationalistrung weit entfernt seien. Dazu die Zusammenfassung seiner kritischen Anschauung in der Schrift: Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, 1899, insbes. S. 46 ff.

VI. Die Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation.

1. Das Arbeitsrecht.

§ 42. 1. Die Grundlage des Arbeitsrechts ist für alle Gruppen gewerblicher Arbeiter grundsätzlich dieselbe: Die Freiheit der Person und des Arbeitsvertrages ist die Basis, auf der die ganze Rechtsordnung des Arbeitsverhältnisses ruht (Bd. I § 45 und oben § 26). Die wichtigsten Folgerungen, die sich daraus ergeben, sind: 1. Niemand hat eine Pflicht zur Arbeit, aber auch Niemand ein Recht auf Arbeit; es bleibt Jedermann

überlassen, ob er seine Arbeitskraft verwerthen will, und er hat, wenn er dies thun will oder thun muß, um Einkommen zu erzielen, selbst die Arbeitsgelegenheit zu suchen. Daraus folgt, daß die Gesellschaft Niemandem, der arbeitslos und in Folge dessen einkommenslos ist, einen Rechtsanspruch auf Versorgung einräumen kann. Was sie ihm etwa dennoch gewährt, ist Armenunterstützung in Form eines Almosens. Ferner ist eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes der individuellen Selbstverantwortlichkeit für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, daß absolute Freizügigkeit besteht, d. h. Niemand gehindert werden kann, die Arbeitsgelegenheit aufzusuchen, wo sie sich eben darbietet, und darnach den Ort seiner Niederlassung zu bestimmen. 2. Der Arbeitsvertrag wird grundsätzlich als ein von Individuum zu Individuum geschlossener privatrechtlicher Vertrag angesehen, dessen Form und Inhalt, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Vorschriften anders verfügen, dem Willen der Kontrahenten überlassen bleibt. 3. Auch wenn der Staat, wie dies in der Gegenwart überall der Fall ist, den zulässigen Inhalt des Arbeitsvertrages beeinflußt (z. B. durch das Gebot der Sonntagsruhe, Ausschluß gewisser Personen von gewissen Arbeiten u. s. w.), so bleibt doch jedenfalls die Bestimmung des wirthschaftlichen Entgeltes für die Ueberlassung der Arbeitskraft, des Lohnes, und damit die Erzielung der wirthschaftlichen Grundlage der Existenz des Arbeiters und seiner Familie dem freien Vertragsschluß vorbehalten. Wie die Beschaffung der Arbeitsgelegenheit überhaupt sind auch die Bemühungen um einen für den Lebensunterhalt des Einzelnen wie seiner Familie zureichenden Lohn der individuellen Selbstverantwortung überlassen. 4. Dem Grundsatz wirthschaftlicher Selbstverantwortung entspricht es endlich, wenn auch für die Fälle der Arbeitsunfähigkeit, sei es durch Krankheit, Invalidität oder Alter die Fürsorge dem Einzelnen und seiner Familie überlassen bleibt.

2. Der Grundsatz individueller Selbstverantwortung und individueller Freiheit, welcher dem Arbeitsrecht zu Grunde liegt, entspricht der individualistischen Gestaltung unserer ganzen wirthschaftlichen Rechtsordnung, aus der sich für die Unternehmer einige wichtige Folgerungen ergeben, welche für das Arbeitsverhältniß in vielfacher Hinsicht bedeutsam werden. Die Verwaltung der Industrie hat im Großen und Ganzen drei Aufgaben zu erfüllen. Sie hat 1. zu bestimmen, was produzirt werden soll; in welcher Richtung und in welchem Umfang den Konsumenten bestimmte Waaren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen. Es muß 2. festgestellt werden, wie produzirt werden soll; welcher Art das Material, die zur Anwendung kommenden Arbeitsprozesse und technischen Hilfsmittel der Produktion — Maschinen, Geräthe u. s. w. — und wie die menschlichen Arbeitskräfte beschaffen sein sollen, die zur Verwendung gelangen und 3. endlich sind die besonderen Bedingungen zu bestimmen, unter welchen der technische Prozeß verläuft und die dabei bethätigten menschlichen Arbeitskräfte beschäftigt werden sollen in Bezug auf die Größe und Ausstattung der Arbeitsräume, die Arbeitszeit und Ruhepausen, die Entlohnung der Arbeiter. Die Stellung des Unternehmers als Eigenthümer der Produktionsmittel und einer in der Führung ihrer Wirthschaft unabhängigen Persönlichkeit bringt es zweifellos mit sich, daß er bei allen in der Richtung 1 und 2 laufenden Feststellungen vollständig frei ist und demgemäß die allgemeinen äußeren Bedingungen, unter denen menschliche Arbeit zur Bethätigung kommen soll, nach seinem Belieben bestimmen kann. Daraus wird seitens der Unternehmer gefolgert, daß ihnen auch die Freiheit in Bezug auf die Gestaltung der konkreten Bedingungen zukommen müsse, unter welchen sie ihren Produktionsplan zur Ausführung bringen wollen, da sich ja darin erst die Ausübung ihrer Eigenthumsrechte und die Freiheit ihrer Entschließung verwirkliche, wenn sie bestimmen, wie die Fabrik gebaut, die Maschinen aufgestellt, mit welchen Arbeitskräften, in welcher Verbindung, während welcher Zeit sie betrieben werden sollen, wie

viel Geld sie für Löhne ausgeben wollen u. s. w., so daß sich kein fremder Wille in die Ordnung dieser Dinge einzumischen habe. Es sei dies um so nothwendiger, als sie ja die Verantwortung für den Gang der Produktion und deren wirthschaftlichen Erfolg mit ihrem Kapital tragen müssen. Was die Rückwirkung ihrer Ordnung der konkreten Arbeitsbedingungen auf die anzuwerbenden Arbeiter anbelange, so trete die Freiheit des Arbeitsvertrages ja darin zu Tage, daß kein Arbeiter gezwungen werden könne, auf die von den Unternehmern vorgeschlagenen Arbeitsbedingungen einzugehen, daß Annahme oder Ablehnung daher in das Belieben der Arbeiter gestellt sei.

3. Eine solche Ordnung der Produktion und des Arbeitsverhältnisses ist für die Unternehmer zweifellos mit großen Vortheilen verknüpft. Sie sichert ihnen eine große Freiheit der Bewegung und versetzt sie in die Lage, den Einflüssen der Konkurrenz durch die rasche Anpassung ihrer eigenen Produktionsbedingungen erfolgreich die Spitze zu bieten. Mit unter ihrer Einwirkung hat sich die Produktion in der Gegenwart gegenüber jener der Vergangenheit gewaltig gesteigert. Die Uebelstände, unter welchen die arbeitenden Klassen immer zu leiden gehabt haben, haben sie aber nicht zu beseitigen oder zu mildern vermocht; ja, sie haben wahrscheinlich den allgemeinen Druck, der auf den arbeitenden Klassen lastet, verschärft und sie zu erhöhten Anstrengungen gezwungen, die nur zum Theil auch eine erhöhte Lebenshaltung im Gefolge gehabt haben, und so weit dies der Fall war, war es sicherlich nicht der Fall ohne eine Einengung oder Verdrängung jenes Grundsatzes absoluter individueller Freiheit. Vornehmlich in den folgenden Richtungen tritt die Ungunst der Lage der Arbeiter hervor: 1. Mangel an Arbeitsgelegenheit überhaupt und damit Einkommenslosigkeit bei voller Fähigkeit und Bereitwilligkeit zu arbeiten. 2. Mangelnde Sicherung einer erworbenen Arbeitsstellung, weil die Ständigkeit der Beschäftigung von der Fortdauer des privaten Vertrages mit dem Unternehmer abhängt, den dieser, sei es aus äußeren Gründen, wenn er z. B. zur Einschränkung des Betriebes gezwungen ist, oder aus persönlichen Gründen aufheben kann, es dem Arbeiter überlassend, sich neue Arbeitsgelegenheit zu suchen. 3. Eine große Schwäche des einzelnen Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrages und daraus folgende ungünstige Gestaltung desselben. Die Wahl, die Arbeitsbedingungen des Unternehmers anzunehmen oder abzulehnen, ist für den Arbeiter thatsächlich die Wahl zwischen Einkommen und Einkommenslosigkeit und muß für den Einzelnen daher immer mit der Annahme der Bedingungen enden (vgl. Bd. I § 132). 4. Absolute Niedrigkeit des Arbeitseinkommens mit daraus folgender unbefriedigender Lebenshaltung. 5. Relative Niedrigkeit des Arbeitseinkommens gegenüber der Aufgabe, auch für die Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit vorzusorgen und 6. in Folge der Niedrigkeit des Einkommens die Nothwendigkeit des Erwerbes von Frauen und Kindern und damit Auflösung des Familienlebens und Mängel der Kindererziehung.

4. Nicht alle diese Uebelstände sind erst eine Folge der von der individuellen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit im Wirthschaftsleben ausgehenden Rechtsordnung. Sie hängen zum Theil mit der ungenügenden Entwicklung der volkswirthschaftlichen Organisation in allen ihren Theilen, mit ungenügender Produktions- und Konsumtionsorganisation, wie mit dem stets nachdrängenden Bevölkerungswachsthum zusammen. Sie sind aber auch, wie die Erfahrung aller wirthschaftlich entwickelten Staaten beweist, auf der Grundlage individueller Freiheit nicht behebbar und haben daher zu Maßregeln und Einrichtungen geführt, durch welche das Arbeitsverhältniß aus der Sphäre eines rein privatrechtlichen Instituts herausgehoben und die Lebenshaltung der Arbeiterschaft zum Gegenstand organisirter Verwaltung und Fürsorge gemacht wurde. Wie alle Theile der Gesellschaft sich stets unter dem Zusammenwirken der verschiedensten Antriebe, Mittel und

Organisationsformen weiterentwickeln, so ist auch die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses nicht auf bloß einem Wege begriffen. Die freiorganisirte Arbeiterschaft, der Staat und die öffentlichen Körperschaften, die philantropische Thätigkeit Einzelner wie privater Organisationen wirken hiebei mit, es umzugestalten und die Lage der besitzlosen Klassen in Einklang zu bringen mit den Kulturfortschritten der Menschheit. Nach dem Ziel, welches alle diese Bestrebungen verfolgen, kommen dabei in Betracht alle jene Maßregeln, welche die Stellung des Arbeiters in der Produktionsorganisation, also beim Abschluß des Arbeitsvertrages und bei seiner Ausführung verbessern wollen und jene, welche auf die Sicherung und Hebung des Einkommens wie auf eine Verbesserung der Konsumtion der arbeitenden Klassen gerichtet sind. Wir werden zunächst die ersteren betrachten. Sie sind allerdings niemals ohne Zusammenhang mit den Bestrebungen, die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen zu erhöhen; ja, sie bilden vielfach nur das Mittel, dieses Ziel zu erreichen; aber eben diese Mittel — Organisation der Arbeiter, repräsentative Vertretung gegenüber den Unternehmern, Rechtsschutzorganisation bei Streitfällen, gesetzliche Bestimmung des Inhalts des Arbeitsvertrags — verändern die Stellung der Arbeiter in der Produktionsorganisation den Unternehmern gegenüber und dadurch in der ganzen Volkswirthschaft so bedeutend, daß sie, auch abgesehen von der Bedeutung, welche sie für das individuelle Behagen des einzelnen Arbeiters haben, von Wichtigkeit sind, da damit der Charakter der Produktionsorganisation selbst geändert wird.

In allen auf die Lage der Arbeiter Bezug habenden Maßnahmen kommen nicht bloß wirthschaftliche, sondern auch ethische Gesichtspunkte in Betracht. Die Arbeiter bilden den größten Theil der ganzen Gesellschaft. Ihre Trennung von den übrigen Gliedern der Gesellschaft durch eine Beschränkung ihrer Lebenshaltung hat eine geistige und sittliche Trennung zur Folge und damit eine Spaltung der Nation, die auf die Dauer nicht ohne die verderblichsten Folgen für die Gesammtheit bleiben kann. Die den Arbeitern gegenüber einzuschlagende Politik kann daher niemals bloß Wirthschaftspolitik sein; sie ist vielmehr stets auch Gesellschaftspolitik, d. h. sie sucht die Einheit der Gesellschaft zu erhalten gegenüber den durch die Unterschiede in der wirthschaftlichen Stellung begründeten Verschiedenheiten der Bildung und des Kulturgenusses und der darauf beruhenden Trennung der Klassen. Darum hat man diesen Theil der Wirthschaftspolitik auch mit dem besonderen Namen der Sozialpolitik bezeichnet. Aehnliche Aufgaben treten allerdings auch auf anderen Gebieten der Gesellschaft auf. Die Sozialpolitik ist daher nicht auf die Arbeiterfrage beschränkt; allein sie findet hier ihr größtes und wichtigstes Anwendungsgebiet.

Literatur: Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, 1877; derselbe in Schönberg's Handbuch, 1. Aufl. 1. Bd. S. 917; Lange, Die Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1879; Herkner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1898. Stieda, Art. Arbeiterfrage im Hdw. d. Stw.; Löning, Art. Arbeiterrecht, ebenda; Hitze, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung; als Manuskript gedruckt, 1898. Endlich die in den folgenden Paragraphen zitirten Schriften, welche stets die prinzipiellen Gesichtspunkte der Unternehmer bezw. Arbeiter und Sozialpolitiker wiedergeben.

2. Koalitionsfreiheit und Arbeitseinstellungen.

§ 43. 1. Das nächste Mittel, welches die Arbeiter anwenden können, um die aus ihrer Isolirung hervorgehende Schwäche zu beseitigen, ist die **Koalition**, d. h. die Vereinigung in irgend welcher Form, um durch sie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erzielen. Der einfachste Fall ist der, daß die Arbeiter einer Werkstätte sich verabreden und ihren Werkmeistern oder Unternehmern gegenüber die gemeinsam festgesetzten Bedingungen — Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, Aenderung der Pausen, Beseitigung von hygienischen Mißständen oder was sonst — vertreten. Eine solche Verabredung kann sich aber auch auf die Arbeiter aller oder vieler Werkstätten des Gewerbes an demselben Ort oder eines ganzen Landes erstrecken, um auf

diesem Wege eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Betriebe an demselben Ort oder für das ganze Gewerbe zu erlangen. Eine solche Koalition ist natürlich an sich noch kein ausreichendes Mittel, die gewünschte Verbesserung zu erhalten: sie bringt den Unternehmern die Wünsche der Arbeiterschaft nur mit größerem Nachdruck und auf Grund sorgfältigerer Erwägung vor. Regelmäßig wird die Koalition aber mit der Absicht unternommen, falls die Unternehmer die Wünsche der Arbeiterschaft ablehnen sollten, einen Druck auf sie dadurch auszuüben, daß alle koalirten Arbeiter, seien es die einer Werkstätte oder aller Werkstätten eines Gewerbes in der Stadt oder die des ganzen Gewerbes im Land, die Arbeit niederlegen und solange nicht wieder aufzunehmen erklären, bis sie die Zusicherung der Erfüllung ihrer Wünsche haben. Eine solche Arbeitseinstellung (Arbeiterausstand, Strike) bringt die Unternehmer in eine ganz andere Lage, als wenn ein einzelner Arbeiter erklärte, die Arbeitsbedingungen nicht annehmen zu können oder bessere zu fordern und bei Nichterfüllung die Arbeit niederlegte. Davon ist niemals die Kontinuität eines Betriebes abhängig; eine andere Arbeitseintheilung, eine zeitweilig stärkere Anspannung der vorhandenen Kräfte, Verschiebung einiger Arbeiten genügt, den Betrieb im Gang zu erhalten, bis der Unternehmer Ersatz gefunden hat. Wenn aber gleichzeitig sämmtliche Arbeiter die Arbeit aufgeben, steht auch der Betrieb still, und je nachdem die Koalition die Arbeiterschaft vollständig oder nur unvollständig erfaßt hat, wird der Unternehmer entweder vor die Nothwendigkeit versetzt, seinen Betrieb überhaupt einzustellen oder ihn mit neuen ungeschulten oder schlechten Arbeitskräften in unvollkommenerer oder mühevollerer Weise fortzuführen. Immer werden ihm dadurch Nachtheile zugefügt: die Verminderung seiner Produktion, sowie Nichtvollendung begonnener Arbeit, Schädigungen am Material durch Stillstehen des Betriebes, Zinsverluste, Zeit- und Kostenverluste durch die Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Arbeiter u. s. w. Bei der am vollkommensten organisirten Koalition, welche alle für den Betrieb nothwendigen Arbeitskräfte des Gewerbes umfaßt, führt der durch sie hervorgerufene Arbeiterausstand zu einem Stillstand der ganzen Produktion, und dies ist ein so wichtiger Druck auf die Unternehmer, daß er häufig ausreicht, um sie zu veranlassen, den Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen.

Wie Koalitionen der Arbeiter sind natürlich auch solche der Unternehmer möglich, und es kann den Unternehmern die vereinbarte Verweigerung der Arbeitsgelegenheit als ein mächtiges Mittel erscheinen, um widerstrebende Arbeiter zur Annahme ihrer Forderungen zu bewegen oder sie zu zwingen, von ihren eigenen Forderungen abzulassen, indem die Masse der von der Arbeit ausgeschlossenen Arbeiter durch die Verluste an Lohn, durch physische Entbehrungen und den moralischen Druck, den die Lage ihrer Familienglieder auf sie ausübt, veranlaßt werden, nachzugeben. Eine solche Einstellung der Arbeit seitens der Unternehmer wird als Aussperrung (Lock-out) bezeichnet. Arbeitseinstellung und Aussperrung sind zwei wichtige Formen eines Kampfes zwischen Unternehmern und Arbeitern, durch welche sie sich gegenseitig solche Nachtheile zuzufügen hoffen, daß diesen gegenüber das Eingehen auf die Wünsche des Gegners als das kleinere Uebel erscheint.

2. Koalitionen der Arbeiter — „Zusammenrottungen“ hatte man sie genannt — waren in früherer Zeit ausnahmslos verboten und unter schwere Strafen gestellt. Es erklärte sich dies, solange und soweit die Arbeitsverhältnisse durch Gesetze und öffentliche Ordnungen geregelt wurden, daraus, daß die Erzwingung anderer Arbeitsbedingungen, als die Obrigkeit festgestellt hatte, durch eine Vereinigung der Arbeiter als eine Auflehnung gegen diese Obrigkeit angesehen wurde. Mit dem Aufhören der obrigkeitlichen Fixirung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses schwindet diese Rechtfertigung, und nun suchte man durch längere Zeit das Verbot der Koalition damit zu begründen, daß man sie

als ein Hinderniß der individuellen Freiheit bezeichnete, welche allein die Grundlage aller wirthschaftlichen Verträge bilden sollte. Es wurden daher Vereinigungen, sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeiter zum Zweck gemeinsamer Feststellung der Arbeitsbedingungen untersagt. Aber dieser Standpunkt läßt sich nicht aufrecht erhalten. Den Unternehmern gegenüber kann das Verbot nicht durchgeführt werden, weil sie, gering an der Zahl und zu vielerlei gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zwecken verbunden, es immer umgehen können, wenn sie wollen, und es widerspricht daher der Gerechtigkeit, gerade den Arbeitern das Machtmittel zu verweigern, das man den Unternehmern lassen muß. Sodann aber hat sich immer mehr die Ueberzeugung entwickelt, daß es im gesellschaftlichen Interesse gelegen ist, wenn die Lage der Arbeiter, der großen Mehrzahl der Bevölkerung, nicht verschlechtert, sondern verbessert wird und daß die isolirten Arbeiter unfähig sind, sich der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu erwehren, wie sie der Konkurrenzkampf der Unternehmer mit seiner Tendenz, die Produktionskosten herabzudrücken, mit sich bringen muß oder Vortheile zu erlangen, wie sie bei günstigen Geschäftsergebnissen möglich wären. So sind die Koalitionsverbote in den einzelnen Ländern aufgehoben worden zu verschiedenen Zeiten und meist erst im Gefolge einer starken Arbeiterbewegung. Die Aufhebung erfolgte zuerst in England 1824, in Frankreich 1864, in Deutschland 1869, in Oesterreich 1870.

3. In nicht allen Ländern hat übrigens die Aufhebung des Koalitionsverbotes das Zugeständniß voller Koalitionsfreiheit im Gefolge gehabt. Der große Einfluß, welchen das oft nur vermeintlich zu Gunsten der Allgemeinheit wirkende Interesse der Unternehmer auf die Gesetzgebung und Verwaltung ausübt und die ängstliche Besorgniß der Regierungen in jenen Staaten, deren Bevölkerung in der politischen Entwicklung zurückgeblieben ist, wirken zusammen, um den Koalitionen mannigfache Hindernisse zu bereiten. Solche sind: 1. die Versagung der rechtlichen Wirkung für die von den koalirten Genossen abgeschlossenen Verträge, vermöge deren Jeder von dem Koalitionsvertrag zurücktreten kann, ohne verklagt oder zu irgend einem Ersatz verhalten werden zu können; 2. die weite Auslegung gesetzlicher Bestimmungen, welche Jeden mit Strafe bedrohen, der durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt Andere zur Koalition zwingen will; das Fehlen solcher Strafbestimmungen überhaupt für Jene, welche Einschüchterung oder Gewalt anwenden, um von der Koalition abzuhalten; 3. Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes im Allgemeinen, wodurch, da keine Koalition ohne irgend eine Organisation und namentlich nicht ohne Versammlungen und gemeinsame Berathungen der Koalirten vor sich gehen kann, ein weites Feld der Belästigung und Behinderung gegeben ist; 4. Unterstellung der Koalitionen unter die besonderen Beschränkungen, welchen politische Vereine unterworfen sind, indem man die bei ihnen nothwendige Erörterung allgemein wirthschaftlicher Fragen und Zustände als politische Thätigkeit auffaßt; 5. positive Thätigkeit des Staates gegen Koalitionen (Anwendung polizeilicher Mittel gegen koalirte Arbeiter, wie z. B. Behandlung als ausweislose Personen, Verwendung der bewaffneten Macht zur Einschüchterung der Strikenden, Verwendung von Soldaten als Ersatz für strikende Arbeiter); 6. direkte Aufhebung der Koalitionsfreiheit für gewisse Arbeiterkategorien: landwirthschaftliche Arbeiter, Dienstboten u. A.

4. Der Grundsatz der Koalitionsfreiheit kann heute nicht mehr angefochten werden. Die rein individualistische Auffassung der Volkswirthschaft ist auf allen Gebieten durch die thatsächliche Entwicklung widerlegt worden und gerade das Unternehmerthum hat in zahlreichen Organisationen den Beweis für die Nothwendigkeit einer Einschränkung der individuellen Konkurrenz geliefert. Die Koalitionen der Unternehmer sind eine regelmäßige Erscheinung und werden vom Staat weder vereinsgesetzlich, noch polizeilich ver-

folgt; ja, der von Unternehmern gegen den Einzelnen, der sich ihrer Vereinbarung nicht anschließen will, ausgeführte Zwang ist sogar häufig viel stärker, als der, den strikende Arbeiter gegen arbeitswillige Personen auszuüben vermögen, ohne daß der Staat bei den Unternehmern eingriffe; so bei der wirthschaftlichen Vernichtung der „Outsiders" durch ein Kartell, bei Sperrung der geschäftlichen Verbindungen mit solchen Firmen, welche sich einem Kartell nicht anschließen wollen. Es liegt in einer verschiedenartigen Behandlung der Koalitionen der Arbeiter bei Verfolgung ihrer Interessen als Waarenverkäufer und der der Unternehmer in dem gleichen Fall eine so klare Einseitigkeit und ungerechte Behandlung der Arbeiterschaft vor, daß daraus nur die bedauerlichsten Folgen für die sozialen Beziehungen der Arbeiter zu den Unternehmern und für ihre Stellung zum Staate folgen können. Es kann nicht scharf genug betont werden, daß der Staat, dessen Beruf es ist, in den Klassenkämpfen der Gegenwart vermittelnd einzugreifen, durch eine solche einseitige Parteinahme die Leidenschaft schürt, statt sie zu mäßigen.

Es ist aber natürlich, daß der Staat den Vereinigungen der Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen beim Abschluß des Arbeitsvertrages kein größeres Recht einräumen kann, als er irgend welchem anderen Verein gewährt und daß da, wo das Vereinswesen aus politischen Gründen besonderen Kontrolen unterworfen ist, der Staat sich stets davor zu hüten suchen wird, daß nicht die Koalitionsfreiheit benutzt werden kann, um in den vorübergehenden oder dauernden Organisationen der Arbeiter zu Koalitionszwecken Schlupfwinkel für Vereinsbestrebungen zu schaffen, die der Staat aus politischen Gründen verfolgt. Es ist daher der Natur des Staates nach da, wo nicht politische Freiheit besteht, auch keine volle Koalitionsfreiheit möglich. Wer diese letztere im Interesse einer gesunden Fortentwicklung der Arbeiterverhältnisse für nöthig hält, muß die Konsequenzen daraus auch auf anderen Gebieten ziehen.

5. Mit der grundsätzlichen Ablehnung aller kleinlichen Zurückhaltungen und polizeilicher, wie verwaltungsmäßiger Hindernisse der Arbeiterkoalitionen ist aber die Frage noch nicht erledigt, ob die Koalitionen auch auf allen Gebieten und unter allen Umständen zugelassen werden sollen. Es ist auch von Freunden vollkommener Koalitionsfreiheit der Zweifel ausgesprochen worden, ob alle Gebiete der Arbeit ihre Folgen vertragen. Es handelt sich hiebei um jene Arbeiten, deren Störung durch Arbeitseinstellung weit über den Kreis der Unternehmer, die zur Einräumung besserer Arbeitsbedingungen genöthigt werden sollen, hinauswirkt; so bei Gas- und Wasserwerken, bei Post- und Eisenbahnangestellten, bei der Mannschaft der Seeschiffe u. s. w. Die Unterbrechung des normalen Arbeitsganges kann hier Gefährdungen für das Leben dritter Personen und Störungen des ganzen gesellschaftlichen Lebens im Gefolge haben. Es wird Niemand die Forderung ablehnen können, daß solche Arbeitseinstellungen im öffentlichen Interesse zu vermeiden sind. Ob den Arbeitern dieser Gruppen aber deßhalb das Koalitionsrecht gänzlich zu verweigern ist, wird doch noch von anderen Umständen abhängen; als nächste Folgerung aus jener Forderung ist dies gewiß nicht abzuleiten. Es scheint vielmehr, als ob daraus vor Allem zu folgern wäre, daß die Gesammtheit an der befriedigenden Ordnung eines Arbeitsverhältnisses, dessen Störung zugleich eine Störung für die ganze Gesellschaft bedeuten kann, ein so überwiegendes Interesse habe, daß vom Standpunkt dieses öffentlichen Interesses aus alles vorzukehren ist, um zu verhindern, daß es zu einer solchen Arbeitseinstellung kommen kann. Wo eine solche Intervention der öffentlichen Gewalten besteht und richtig angewendet wird, wo daher die Arbeiter bereits mehr den Charakter von öffentlichen Beamten haben, da kann das Koalitionsverbot berechtigt sein; wo man aber das Arbeitsverhältniß ganz der Sphäre der privaten Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeitern überläßt, darf man nicht aus einem behaupteten öffentlichen

Interesse eine Folgerung ableiten, welche die Stellung der Arbeiter zu verschlechtern geeignet ist. Es zeigt sich bereits hier, daß für die Fortentwicklung des Arbeitsverhältnisses zwei einander zum Theil ergänzende, zum Theil ausschließende Grundsätze in Betracht kommen: der der freien Organisation der Arbeiter und der der öffentlichen Regelung.

6. Mit der Anerkennung der Koalitionsfreiheit ist von selbst auch das Recht zur Einstellung der Arbeit gegeben. Die Nichtannahme oder Nichtfortsetzung der Arbeit ist ja schon nach dem Grundsatz des freien Arbeitsvertrages ein Recht jedes Einzelnen. Ein besonders bei lebhafter Arbeiterbewegung und Zunahme der Koalitionen häufiger Fall ist aber der, daß Arbeiter vor Vollendung der Arbeitszeit, für welche sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben oder vor Beginn einer vertragsmäßig übernommenen Arbeit in den Ausstand treten, also kontraktbrüchig werden. Es ist eine Erinnerung an die frühere Ordnung des Arbeitsverhältnisses, wenn in einigen Staaten Arbeiter, die kontraktbrüchig werden, einer Strafe unterworfen werden. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Kontraktbruch, wie jede Verletzung übernommener Pflichten, verwerflich ist und, wenn nicht außerordentliche Nöthigungsgründe vorliegen, Zeugniß von einem gering entwickelten Rechtsgefühl ablegt. Alle Rechtsmittel und alle moralischen Mittel, durch welche sich der Vertragsbruch vermeiden läßt, sind zu unterstützen; allein die strafrechtliche Behandlung des Arbeitsvertragsbruches ist eine Anomalie, da der Arbeitsvertrag heute ein privatrechtlicher Vertrag ist, von den Gewerbeordnungen grundsätzlich als solcher behandelt wird und nirgends aus dem Bruch eines privatrechtlichen Vertrages etwas Anderes als Haftung und Ersatz des Schadens gefordert wird. Wieder ist es eine schwere Beeinträchtigung der Gleichberechtigung, wenn gerade der Arbeiter zur Einhaltung seines Vertrages auch noch durch das Strafgesetz gezwungen werden soll, während den Unternehmer sogar bei Verletzung desselben Arbeitsvertrages, z. B. durch Nichtzulassung zur Arbeit, Nichtgewährung des vereinbarten Lohnes, der vereinbarten Art der Arbeit u. s. w., nur eine bloß civilrechtliche Entschädigungspflicht trifft. Es ist ferner zu beachten, daß, wie die Erfahrung lehrt, es in sehr vielen Fällen schwierig ist, festzustellen, welches der Inhalt des Arbeitsvertrages ist, sodaß oft erst nach einer juridischen Auslegung wirklicher oder angenommener Vertragsbestimmungen festgestellt werden kann, daß eine sofortige Aufhebung der Arbeit dem Vertrag nicht entsprochen habe. Es sträubt sich aber jedes Rechtsgefühl dagegen, einen Strafakt erst aus der feinen juridischen Auslegung eines privatrechtlichen Vertrages entstehen zu sehen. Mit demselben Recht müßte auch eine Bestrafung der zahlreichen Vertragsverletzungen gefordert werden, welche im Gebiet des Waarenverkehrs vorkommen, wo durch Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung oder andere als vertragsmäßige Lieferung von Waaren oft dem anderen Kontrahenten ein empfindlicher Schaden zugefügt wird, während beim Kontraktbruch des Arbeiters in den meisten Fällen nicht einmal das Entstehen eines Schadens nachgewiesen werden kann. In den wenigen Fällen, in welchen etwa von einer ernsthaften Schädigung durch einen unvorhergesehenen Austritt der Arbeiter aus der Arbeit gesprochen werden kann — beim Massenstrike — ist aber thatsächlich die Durchführung der Kontraktbruchstrafe ohnedies nicht möglich. Es wird daher mit vollem Recht die Bestrafung des Kontraktbruchs der Arbeiter von der überwiegenden Mehrheit aller Volkswirthe und Rechtspolitiker abgelehnt. Ein Fortschritt im Rechtsbewußtsein wird dadurch nicht erzielt; vielmehr trägt dazu alles bei, was in den Arbeitern das Gefühl, mit den Unternehmern gleichberechtigte Kontrahenten zu sein, weckt und stärkt, insbesondere die Unterstützung aller Organisationen der Arbeiter, welche ihnen allein die Fähigkeit geben, den Unternehmern gegenüber mit gleicher Macht aufzutreten.

In Deutschland ist das Koalitionsrecht durch § 152 der Gewerbeordnung in der Weise gewahrt, daß alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, Gewerbegehilfen, Gesellen oder Fabriksarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Arbeitseinstellung oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben sind. In demselben Paragraphen ist ferner verfügt, daß jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinbarungen und Verabredungen freisteht und, daß aus ihnen weder Klage noch Einrede stattfindet. Aehnlich in Oesterreich § 2 des Ges. vom 7. April 1870. — Die deutsche reichsgesetzliche Vorschrift läßt die Landesgesetzgebungen über Vereine und Versammlungen, wie auch die Landespolizei in dieser Hinsicht im Allgemeinen unberührt und hat nur die Hemmnisse beseitigt, welche Vereinigungen und Verabredungen treffen könnten, die sich auf ein bestimmtes konkretes Arbeitsverhältniß beziehen. Jeder darüber hinausgehende Schritt, z. B. Erörterung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage fällt unter das landesgesetzliche Vereins- und Versammlungsrecht. Sie betrifft ferner nur die Arbeiter, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet. Für alle übrigen bestehen die alten landesgesetzlichen Bestimmungen fort; so in Preußen das Ges. vom 24. April 1854, das Dienstboten, Schiffsknechte, land- und forstwirthschaftliche Arbeiter für die Verabredung der Arbeitseinstellung oder Aufforderung dazu mit Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr bedroht, während Koalitionen der Arbeitgeber nicht verboten sind. — In Oesterreich hingegen erstreckt sich das angegebene Gesetz auf alle Arten von Lohnarbeitern und Unternehmern.

Die Ausübung von Zwang gegen Arbeiter, um sie zur Theilnahme an Koalitionen zu veranlassen, ist in allen Gesetzgebungen strafbar erklärt; so in England zuletzt 1875; in Frankreich durch das Ges. vom 25. Mai 1864; in Deutschland nach § 153 der Gewerbeordnung; in Oesterreich nach § 3 des angeführten Gesetzes. Bedenken erregt hier überall die Außerachtlassung des Zwanges, an Koalitionen nicht theilzunehmen, sowie häufig die Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmungen, um welche sich auch in England noch der Kampf um die Koalitionsfreiheit dreht. Vgl. Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine, 1898, Bd. II S. 360ff.

Der Kontraktbruch ist in den einzelnen Staaten verschieden behandelt. In England wird durch das angeführte Gesetz der Vertragsbruch mit Strafe bedroht, wenn durch ihn die Wasser- oder Gaszufuhr für eine Stadt abgeschnitten oder bei möglicher Voraussicht dieses Erfolges Menschenleben gefährdet, schwere Körperverletzungen verursacht oder werthvolles bewegliches oder unbewegliches Eigenthum der Zerstörung oder schwerer Beschädigung ausgesetzt wird. Es liegt demnach nicht eine reine Bestrafung des Kontraktbruches als solchen vor. Eine solche kennt § 85 der österreichischen Gewerbeordnung, welche außer der civilrechtlichen Verpflichtung zum Schadenersatz kontraktbrüchige Gehilfen mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Desgleichen sind in Oesterreich nach den Dienstordnungen der einzelnen Länder Dienstboten, welche vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst eigenmächtig verlassen, nicht bloß auf Verlangen des Dienstherrn durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten, sondern auch mit Geld oder Arrest angemessen zu bestrafen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Seegesetzen; so in der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872, § 89 Abs. 2. — Civilrechtliche Buße verfügt die deutsche Gewerbeordnung in den §§ 119a, 124b und 134, worin den Gewerbeinhabern die Zurückhaltung eines Theiles des Lohnes (1/4, jedoch nicht mehr als ein Wochenlohn) erlaubt und die Berechtigung zugestanden wird, bei vertragswidriger Niederlegung der Arbeit für jeden Tag des Vertragsbruches bis zu einer Woche den Betrag des ortsüblichen Taglohnes ohne Nachweis des Schadens, aber auch mit Verzicht auf weiteren Schadenersatz zu fordern.

Literatur: Die Frage des Koalitionsrechtes der Arbeiter und der Arbeitseinstellungen wird in allen die Arbeiterfrage behandelnden Schriften berührt. Im Besonderen beschäftigen sich damit Stieda, Art. Arbeitseinstellungen und Koalitionsrecht im Hdw. d. Stw.; Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, 1873; S. 78ff. Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, Schr. d. V. f. S. Bd. XLV; Verhandlungen des V. f. S. 1890, Schr. Bd. LXXVI S. 250; Verhandlungen des V. f. S. 1897, Schr. Bd. LXXVI. — Zur Frage des Kontraktbruches: Schr. des V. f. S. Bd. VII; Verhandlungen des V. f. S., 1874, Schr. Bd. IX. — Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch in Z. f. Stw. 1874, S. 449; Schönberg in seinem Handbuch Bd. II S. 70ff.; Löning, Art. Arbeitsvertragsbruch im Hdw. d. Stw.; Löwenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht im „Archiv" Bd. III, 1890; Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation, 1897, S. 118.

3. Die Gewerkvereine.

§ 44. 1. Koalitionen setzen nicht nothwendig dauernde Organisationen voraus; aber ohne solche erweisen sich Koalitionen der Arbeiter sehr schwach. Sie können nur durch Unterstützung von außen oder in besonderen Fällen, in welchen den Unternehmern jede Störung ihres Betriebes schädlich erscheint, Vortheile erringen. Bei einem lang andauernden Ausstand fehlt es ihnen an den Mitteln zur Unterstützung der ausständischen Arbeiter und ihrer Familien. Der Zusammenhalt der Einzelnen ist nicht so fest, wie da, wo das gemeinsame Band längerer Zugehörigkeit zu einer Organisation sie einigt und es ist daher schwerer, sie den Versprechungen der Gegenpartei und der eigenen Noth gegenüber zum Ausharren zu bewegen. Aber auch wenn ein Ausstand zum Erfolge geführt hat, ist noch nicht alles gewonnen. Es handelt sich nun um die oft viel schwierigeren Fragen des Festhaltens des Errungenen, um die gleichmäßige Anwendung der vereinbarten Bedingungen, um die Auslegung in zweifelhaften Fällen. Wenn die Verbindung der Arbeiter nach errungenem Erfolg aufgehört hat, so steht wieder der Einzelne dem Unternehmer gegenüber und nach und nach zerbröckelt der Vortheil, den der Arbeiterausstand gebracht hat, in den Einzelverträgen, welche die Unternehmer mit ihren Arbeitern abschließen. Diese Nachtheile können nicht anders beseitigt werden, als durch dauernde Organisationen der Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen beim Abschluß oder bei der Auslegung des Arbeitsvertrages.

Solche Organisationen sind die Gewerkvereine (Bd. I § 79).

2. Die Gewerkvereine (Gewerkschaften, Arbeiterberufsvereine, Fachvereine, Syndicats professionelles) sind vor Allem in England zu großer Blüthe gelangt, während sie auf dem Kontinent, wo die Arbeiter mehr durch die politische Bewegung interessirt werden, eine geringere Entwicklung aufzuweisen haben. Soweit in Deutschland und Oesterreich solche Vereinigungen bestehen, sind sie auch fast immer mit einer politischen Tendenz verbunden. So sind die Gewerkschaften Deutschlands und Oesterreichs sozialdemokratischen Ursprungs und Charakters, während die sogenannten Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine wieder einen direkten Gegensatz gegen die Sozialdemokratie ausgeprägt haben. In ihrer von politischen Einflüssen unabhängigen, rein wirthschaftlichen und sozialen Funktion lassen sich die Gewerkvereine daher nur in England betrachten; man ist aber aus vielen Gründen berechtigt, anzunehmen, daß die wichtigsten Wirkungen, welche die Gewerkvereine auf die englische Arbeiterklasse gehabt haben, so bedeutsame sind, daß die Arbeiter in den anderen Staaten früher oder später ebenfalls dazu gelangen werden, ihre Methoden anzunehmen.

Bei aller Verschiedenheit der Organisation im Einzelnen treten bei den Gewerkvereinen folgende übereinstimmende Züge charakteristisch hervor: Die Aufnahme der Mitglieder ist an ihre Fähigkeit zu normaler Arbeitsleistung gebunden, die durch Mitglieder des Vereins bezeugt werden muß. Jedes Mitglied hat wöchentlich Beiträge in bestimmter Höhe, event. außerordentliche Umlagen zu bezahlen. Es erhält dafür eine Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit. Bei manchen Vereinen werden auch Krankengelder, Alterspensionen, Begräbnißgelder bezahlt. Die Verwaltung des Vereinsvermögens steht der Centralstelle zu, welche daher auch einen Einfluß nimmt auf das Verhalten der Mitglieder, soweit dadurch Ausgaben für den Verein veranlaßt werden. So ist jedes arbeitslose Mitglied verpflichtet, die von dem Verein, der zugleich als Arbeitsnachweisstelle fungirt, nachgewiesene Arbeitsgelegenheit aufzusuchen und einen Platz, wo ihm entsprechende Arbeitsbedingungen geboten werden, anzunehmen. Finden Mitglieder ihre Arbeitsbedingungen nicht entsprechend, so können sie dem Verein Mittheilung machen,

dessen Vorstand die Umstände prüft und event. beim Unternehmer vermittelt. Wird die Beschwerde gerechtfertigt gefunden und die Ursache nicht abgestellt, so kann das einzelne Mitglied die Stelle verlassen unter Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Ist die Zahl der Mitglieder eine größere und wird ihnen die als gerecht befundene Ordnung der Arbeitsbedingungen verweigert, so kann die Centralleitung, wenn sie die Aussicht für eine Arbeitseinstellung günstig findet, den Mitgliedern die Ermächtigung zum Ausstand geben, und diese erhalten dann, so lange der Ausstand dauert, die Arbeitslosenunterstützung. Bei großen Vereinen bilden sich in den einzelnen Städten Zweigvereine und sind die Funktionen der Geldeinsammlung, der Ordnung lokaler Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern, die Führung der Mitgliederlisten und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten zwischen den Organen der Zweigvereine und der Centrale getheilt; immer aber steht der Centrale allein das Recht zu, über die Zulässigkeit eines Ausstandes zu entscheiden. Bei großen Vereinen sind die Aufgaben der Zentralverwaltung so umfangreich und erfordert die finanzielle Ordnung im Vereine, die Uebersicht über die verschiedenen Arbeitsbedingungen an den Vereinsorten, das Verhandeln mit den Unternehmern so viel Zeit, Umsicht, besondere Kenntniß und Gewandtheit, daß sie nicht mehr von ausübenden Arbeitern als Nebenbeschäftigung geübt werden können und es treten hier besoldete Beamte als Funktionäre des Vereins auf.

3. Die Mittel, durch welche die Gewerkvereine wirken, sind nach dem Vorhergehenden zunächst und als wichtigste die Organisation des Unterstützungswesens: Kranken-, Invaliden-, Alters-, Arbeitslosenunterstützung. Die Unterstützungszwecke, welche die einzelnen Gewerkvereine verfolgen, sind nicht immer gleichartig; aber charakteristisch sind immer zwei Momente: es fehlt niemals eine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit und die Unterstützungsmittel werden nicht nach versicherungstechnischen Grundsätzen eingesammelt und verwendet. Kein Mitglied hat einen klagbaren Rechtsanspruch auf Unterstützung und jedes Mitglied kann, wenn es auch noch so lange seine Beiträge gezahlt hat, falls es sich mit den Statuten des Vereines in Widerspruch setzt, ohne Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werden. Das Unterstützungswesen ist für den Verein nur ein Mittel, nicht das Ziel. Er muß unter Umständen seine ganzen Fonds bei einem großen Ausstand verwenden, ohne Rücksicht auf die zu zahlenden Krankengelder- und Invalidengelder. Nichtsdestoweniger ist das Unterstützungswesen nicht ohne Bedeutung für den Gewerkverein. Es übt eine starke Anziehungskraft aus. Es ist ein Mittel, die Disziplin im Verein zu festigen, da Niemand ihn leichtfertig verlassen und die Einzahlungen im Stiche lassen wird. Es veranlaßt die Vereinsleitung, sorgfältig die Zweckmäßigkeit einer Arbeitseinstellung zu prüfen und es ist endlich die einzige organisirte Unterstützung für die Fälle der Arbeitslosigkeit, die sich mit Erfolg bewährt hat.

Durch die Arbeitslosenunterstützung verhindert der Gewerkverein das Unterbieten der gegebenen Arbeitsbedingungen. Um diese selbst im Interesse der Arbeiter zu gestalten, bedarf es aber positiver Einwirkungen. Nur in wenigen Gewerken mit einer geringen Anzahl geschulter Arbeiter kann die bloße Unterstützung einzelner Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, ein Mittel sein, die Unternehmer zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Die Regel ist die, daß, wenn nach der Meinung der Arbeiter in einem organisierten Gewerbe die Geschäftslage eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zuläßt, die Funktionäre des Vereins mit der Unternehmung verhandeln und entweder in gütlichem Uebereinkommen oder nach einer durchgeführten Arbeitseinstellung die Arbeitsbedingungen in einer Uebereinkunft für alle Arbeiter und wenn mehrere Unternehmer betheiligt waren, für alle Unternehmer festsetzen. An die Stelle des indi-

viduellen Arbeitsvertrages tritt daher ein Kollektivvertrag, der im Wege der Vertretung für die einzelnen Arbeiter abgeschlossen wird und dessen Ausführung der Gewerkverein überwacht.

Eine weitere Wirksamkeit entfalten die Gewerkvereine als Arbeiterinteressenvertretung, indem sie durch ihre Vertreter die öffentliche Meinung, die Mitglieder öffentlicher Körperschaften zu beeinflussen suchen oder direkt bei den Wahlen zu den letzteren auf die Kandidaten einwirken, um eine den Bestrebungen des Gewerkvereines günstige Gesetzgebung zu erzielen oder zu bewirken, daß die Verwaltung in einem wohlwollenden Geist geführt wird. Die Ziele, welche die Gewerkvereine verfolgen, umfassen das ganze Gebiet des Arbeitsverhältnisses: den Lohn, die Arbeitszeit, die gesundheitlichen Bedingungen der Arbeit, die Betriebseinrichtungen, soweit sie auf die Gesundheit und das Leben der Arbeiter einwirken, das Verhältniß der Werkführer zu den Arbeitern u. s. w. In allen diesen Punkten ist ihr Bestreben dahin gerichtet, Gleichmäßigkeit zu erzielen, einestheils, um zu verhindern, daß ein Theil der Mitglieder schlechtere Arbeitsbedingungen hat, als der andere, anderentheils, um die Konkurrenz der Arbeiter von dem Gebiet der Arbeitsbedingungen abzudrängen und zu verhindern, daß dem wohlwollenden und entgegenkommenden Unternehmer, der günstigere Bedingungen einräumt, durch den Unternehmer mit schlechteren Arbeitsbedingungen eine illoyale Konkurrenz bereitet werde.

4. Die Wirkungen, welche die Gewerkvereine auf die Arbeiter ausüben, gehen zunächst davon aus, daß durch sie die individuelle Freiheit aufgegeben wird und sie einem Zwang unterworfen werden. In dreifacher Richtung bewegt sich dieser Zwang. 1. Die Minorität des Gewerkvereines muß sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen; denn diese bestimmt, ob in den Ausstand eingetreten werden soll, welche Arbeitsbedingungen zu fordern sind, mit welchen man sich begnügen solle. Die so vereinbarten Arbeitsverträge müssen aber auch von der mit ihnen nicht übereinstimmenden Minorität eingehalten werden. 2. Die Beschlüsse der Gewerkvereine werden häufig auch entscheidend für Arbeiter, welche dem Verein gar nicht angehören, sei es, daß der Unternehmer die mit den organisirten Arbeitern abgeschlossenen Verträge auch auf die nicht organisirten anwendet (so wurden die gleitenden Lohnskalen in Südwales thatsächlich von einer Minderheit organisirter Arbeiter für die ganze Arbeiterschaft bestimmt), sei es, daß durch die Arbeitsverbindung das von den Gewerkvereinen beschlossene Vorgehen — ein Ausstand, die Fixirung von Ruhepausen, der Arbeitszeit, der Feiertage u. s. w. — auch für die in denselben Unternehmungen beschäftigten übrigen Arbeiter maßgebend wird. 3. Sobald ein Gewerkverein einige Ausdehnung gewonnen hat, wird der Beitritt zu ihm für die Arbeiter desselben Gewerbes thatsächlich zur Nothwendigkeit; denn der Gewerkverein kann, wenn er nicht stets der Gefahr entgegen gehen will, durch Nichtmitglieder unterboten zu werden, sobald er stark genug ist, seine Forderungen durchzusetzen, nicht davon abgehen, zu verlangen, daß Nichtgewerkvereinler nicht beschäftigt werden. Aus diesem Zwang erfolgt thatsächlich häufig für den einzelnen Arbeiter mancherlei Unbequemlichkeit; ja, vielleicht sogar ernste Sorge. Z. B. bei einem von ihm nicht gebilligten, aber beschlossenen Strike, der ihn in eine Nothlage bringt. Allein die Arbeiter haben eben keine Wahl, als die, die größeren Uebel auf sich zu nehmen, welche mit der individuellen Freiheit verbunden sind oder aber sich damit zu begnügen, ein mitbestimmender Theil einer größeren Menge zu sein, in welcher, um im Interesse Aller vorzugehen, das Interesse Einzelner manchmal nur unvollkommen gewahrt werden kann. Eine starke Unterdrückung der Minderheit ist ja doch nie wahrscheinlich, weil jeder Gewerkverein mit der Gefahr des Abfalles seiner Mitglieder rechnen muß. Gewiß werden auch Erfolge, welche die Gewerkvereine zu erzielen vermögen, die Nachtheile des

Zwanges aufwägen. Diese Erfolge liegen: 1. in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, entsprechend den sorgfältig geprüften Bedürfnissen der Arbeiter selbst; 2. in der Sicherheit, daß man eine solche durch Koalition erzielte Errungenschaft auch festhalten könne; 3. in der Sicherheit, die der Gewerkverein durch seine Kontrole dafür gewährt, daß etwaige gesetzliche Verfügungen zu Gunsten der Arbeiter auch eingehalten werden; 4. in der Hebung des Selbstbewußtseins der Arbeiter, die in einem großen und starken Verein einen Rückhalt für gerechte Forderungen finden und in der Erziehung zur Selbstverwaltung, zur Lösung schwieriger Aufgaben, wie die der Organisirung von Menschen, der Leitung von verwickelten Verhandlungen, der verantwortlichen Vertretung großer Interessen, und in der sich daraus ergebenden Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche sonst nur den oberen Klassen zu erwerben möglich ist. Diese letztere Wirkung der Arbeit in den Berufsorganisationen der Arbeiter ist für die Fortbildung der ganzen Gesellschaft von der allergrößten Wichtigkeit; denn dadurch wird eine neue Klasse befähigt, an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten theilzunehmen und verhindert, daß diese einen einseitigen Klassencharakter erhält und nur im Interesse gewisser Gruppen der Gesellschaft geführt wird.

Die Wirkungen der Gewerkvereine beschränken sich nicht auf die dem Verein Angehörigen. Sie ziehen vielmehr — wie schon angedeutet — auch andere Arbeiter in Mitleidenschaft und zwar in mehrfacher Richtung. Zum Theil finden direkte Uebertragungen der von den Gewerkvereinen errungenen Vortheile statt; so in vielen Fällen der Verbesserung der Arbeitszeit, der Arbeitspausen, der hygienischen und Betriebseinrichtungen. Zum Theil ist die Uebertragung nur eine indirekte, indem das, was die Gewerkvereine errungen haben, als Norm und Maßstab gilt, an dem die Lage anderer Arbeitergruppen gemessen wird. Dies kann Veranlassung geben, daß für sie gleiche Bedingungen gefordert werden, z. B. bei Vergebung öffentlicher Arbeiten oder daß doch die öffentliche Meinung, welche nicht ganz unwirksam ist für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, im Sinne der Gewerkvereine beeinflußt wird. Endlich aber haben die Gewerkvereine die Tendenz, die Arbeitsunfähigen aus dem Gewerbe zu verdrängen; denn als Nichtgewerkvereinler werden sie nicht geduldet und im Gewerkverein sind sie nicht zu brauchen, da die Wirksamkeit desselben nur so lange andauert, als er auch den Unternehmern normale Leistungen sichern kann. Auf diese Weise wirken die Gewerkvereine dahin, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter des Gewerbes zu heben. Manchmal geschieht dies auch direkt, indem sie auf die Heranbildung wie auf die Zahl des Nachwuchses Einfluß nehmen. Doch ist diese Art der Beeinflussung des Gewerbes durch Gewerkvereine in der Abnahme begriffen.

5. Welche Wirkungen üben aber die Gewerkvereine auf die Unternehmer und Unternehmungen aus? Gewiß ist, daß auch hier der von ihnen ausgehende Zwang zuerst empfunden wird. Und in der That haben die Gewerkvereine immer mehr Gebiete für ihre Mitbestimmung in Anspruch genommen, welche die Unternehmer als ihre eigene Herrschaftssphäre anzusehen gewohnt waren; denn da die Arbeitsbedingungen immer durch die vom Unternehmer bestimmten Arbeitsprozesse und an den Eigenthumsobjekten des Unternehmers fixirt werden, so ist jedes Mitsprechen der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen zugleich eine größere oder geringere Einschränkung der Willenssphäre des Unternehmers. Allein dies ist nicht zu vermeiden, da es sich ja um einen zweiseitigen Vertrag handelt und Leben, Gesundheit, geistiges und körperliches Wohlbefinden, kurz die ganze Natur des arbeitenden Menschen durch die Bedingungen, unter denen er arbeitet, beeinflußt werden. Es ist nur menschlich, daß hiebei seitens der organisirten Arbeiter manchmal unberechtigte und übertriebene Forderungen gestellt und schwächere

Unternehmer in eine Zwangslage gebracht werden; aber es ist bis jetzt noch kein Fall nachgewiesen, in dem diese Mitwirkung der Arbeiter bei der Festsetzung oder Auslegung des Arbeitsvertrages eine Industrie geschädigt oder zu Betriebseinstellungen und Verringerung der Produktion geführt hätte. Im Gegentheil sind jene Industrien, welche über eine wohlorganisirte Arbeiterschaft verfügen, stets auch die leistungsfähigsten. Es hängt dies einestheils mit der bereits erwähnten Auslese zusammen, welche der Gewerkverein unter den Arbeitern selbst schafft; andererseits aber auch damit, daß die Unternehmer gezwungen sind, wenn sie nicht durch die zu Gunsten der Arbeiter verbesserten Bedingungen eine Verkürzung des Unternehmergewinnes erfahren wollen oder wenn sie die Konkurrenz mit den anderen Unternehmern, die sie nun nicht mehr auf Kosten der Arbeiter führen können, mit Erfolg weiter betreiben wollen, technische Fortschritte in der wirthschaftlichen Organisation ihrer Unternehmungen anzustreben und auszunützen. Es ist für die Unternehmer sicher eine Unbequemlichkeit, es mit einer eifersüchtig auf ihre Vortheile bedachten Arbeiterschaft zu thun zu haben und es erschwert dies die Leitung der Unternehmungen, stellt an dieselbe erhöhte Anforderungen in Bezug auf Intelligenz, Geschäftsgeist und persönlichen Charakter, sodaß auch nach obenhin die Gewerkvereine als ein Mittel sozialer Auslese wirken. Wo sie aber eingebürgt sind, sind sie den Unternehmern, welche nunmehr mit verantwortlichen Organen der Arbeiterschaft verhandeln können, von so großem Vortheil, daß hervorragende Industriemagnaten den Vorschlag machen konnten, den Gewerkvereinen, d. h. ihren Vertretern das Recht einzuräumen, für ihre Mitglieder unter Haftung des Vereines Arbeitsverträge abzuschließen.

6. Die Arbeit in Gewerkvereinen hat Voraussetzungen, die vielleicht von nicht allen Arbeitern desselben Landes oder von den Arbeitern aller Länder wegen des verschiedenen Grades ihrer Erziehung, Bildung, Temperaments erfüllt werden können. Jahrelange Einzahlungen ohne Aussicht, daraus einen anderen Vortheil als den der Sicherung der gegebenen Arbeitsbedingungen zu erhalten; vorsichtige Prüfung der strategischen Lage, in der sich der Gewerkverein vor etwaigen Verhandlungen mit den Unternehmern zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder Erklärung einer Arbeitseinstellung befindet, da nicht leichtsinnig die für Krankheits- und Altersunterstützungszwecke dienenden Vermögen des Vereins auf's Spiel gesetzt werden dürfen; klare Beurtheilung der erreichbaren Zugeständnisse und daher rechtzeitige Hartnäckigkeit und rechtzeitige Nachgiebigkeit; sorgfältige Prüfung all' der kleinen Vortheile, welche sich bei der Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu Gunsten der Arbeiter erreichen lassen — all' das setzt so viel Umsicht, Zähigkeit, Selbstbeherrschung und verständige Energie voraus, daß hochentwickelte Gewerkvereine wahrscheinlich auch bei voller Koalitionsfreiheit überall nur die tüchtigsten Arbeitergruppen beherrschen werden. Auch in England ist die Mehrzahl der Arbeiterbevölkerung nicht in Gewerkvereinen organisirt. Von den mehr als 13 Millionen Arbeitern Englands gehören 1 bis 2 Millionen den Gewerkvereinen an. Am stärksten sind sie im Bergbau, in der Maschinen-, Metall- und Textilindustrie vertreten, wo fast alle Arbeiter Gewerkvereinen angehören. Zu einem geringen Theil sind die weiblichen Arbeiter organisirt: geringere Fähigkeit, gemeinsam zu verhandeln, größere Neigung zu gesellschaftlicher Schichtung, die Erwartung der Verheirathung, geringere Widerstandsfähigkeit im Kampf mit den Unternehmern sind die beobachteten Hindernisse. Sehr schwach sind die Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter (Taglöhner, Dockarbeiter und ähnlicher) und solche, welche Arbeiter decentralisirter Betriebe umfassen, wie die der Landwirthschaft. Bei den ersteren ist der Wechsel der Beschäftigung so groß und ein Ersatz so leicht möglich, daß der Verein die Aufgabe, alle Arbeitslosen zu unterstützen, nicht erfüllen kann; bei den letzteren ist die Schwierigkeit einer einheitlichen Leitung, die Isolirung der einzelnen

Arbeiter, die große Verschiedenheit der lokalen Bedingungen, die größere Abhängigkeit vom Unternehmer das entscheidende Hinderniß. Bedenklich werden für alle Gewerkvereine große Krisen, welche bedeutende Mengen von Arbeitern außer Beschäftigung setzen und die Geldmittel der Vereine aufzehren.

7. Die Gewerkvereine stehen auf dem Boden der gegebenen Wirthschaftsordnung und beabsichtigen, daraus alle Konsequenzen zu Gunsten der arbeitenden Klassen zu ziehen. Sie sind daher, wenn auch keine grundsätzlichen Feinde einer staatlichen Einmischung, welche je nach der Stärke und dem Bedürfniß der einzelnen Vereine bald abgelehnt, bald herbeigewünscht wird, so doch davon überzeugt, daß, durch die Anwendung des Mittels der Arbeitslosenunterstützung und der kollektiven Vertragsschließung, auf dem Wege privater Bestrebungen ein Theil der Vortheile, welche die Marktlage den Unternehmungen gewährt, sich für die Arbeiterschaft reserviren lassen. Das Lohnsystem und die Preisbestimmung des Marktes sind die Grundlage aller ihrer Forderungen und ihres Vorgehens. Diese vollständige Annahme der gegebenen wirthschaftlichen Grundlagen, die Vereinigung aller Kräfte zur schrittweisen Verbesserung der Lage einzelner Schichten der Arbeiter und die damit verbundene geringere Neigung der englischen Gewerkvereinler, alles Heil für die Arbeiterklasse von einer großen Umwälzung der gegebenen Produktionsformen zu erwarten, stellen sie in einen Gegensatz zu den sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen des Kontinents, insbesondere Deutschlands und Oesterreichs.

Die Mitgliederzahl der englischen Gewerkvereine wird von verschiedenen Seiten übereinstimmend auf etwa 1½ Millionen geschätzt, was etwa 20% der gewerblichen, 9% der Arbeiterschaft überhaupt gleichkommt. Die alten großen wohl organisirten Vereine der gelernten Arbeiter sind in fortwährendem Wachsen begriffen. Die seit dem erfolgreichen Ausstand der Dockarbeiter 1889 zahlreich gegründeten Gewerkvereine ungelernter Arbeiter haben aber einen fortwährenden Wechsel und in ungünstigen Zeiten stetigen Abgang von Mitgliedern. Galton, Die Fortschritte der englischen Gewerkvereine im „Archiv" 1898, S. 460, berichtet, daß es keinen Verein ungelernter Arbeiter gibt, der nicht seit 1892 beträchtlich an Mitgliedern verloren hat; daß sämmtliche Landarbeitergewerkvereine und viele Vereine ungelernter städtischer Arbeiter verschwunden sind. Die Leistungsfähigkeit der Gewerkvereine zeigt sich in ihren Budgets. Bei 100 der größten Gewerkvereine mit 911 866 Mitgliedern belief sich 1892 bis 1895 die Einnahme durchschnittlich jährlich auf 1½ Millionen Pfund Sterling; die Ausgabe auf etwas weniger. Ende 1895 verfügten sie über ein Vermögen von 1.7 Millionen Pfund, also 34 Millionen Mark. Galton a. a. O. S. 463. Die rechtliche Natur der englischen Gewerkvereine ist eigenthümlich. Sie haben die Rechte einer juridischen Person nur insoweit, als es nöthig ist, um ihre Vereinsglieder gegen Diebstahl oder Unterschlagung durch die Funktionäre zu schützen; aber weder können sie wegen der Verträge mit ihren Mitgliedern, noch wegen derer, die sie mit den Unternehmern oder anderen Personen schließen, klagen oder geklagt werden. Dieser Anomalie wollte eine Minorität der großen Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse 1894 wenigstens in der Richtung ein Ende bereiten, daß die Vereine für den Bruch eines von ihnen als Korporation abgeschlossenen Arbeitsvertrages durch ihre Mitglieder schadensersatzpflichtig sind, selbst aber das Recht haben sollen, den Schadensersatz von den vertragsbrüchigen Personen hereinzubringen. Vgl. Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine Bd. II S. 74 ff. In der That entspräche dies nur der thatsächlichen Stellung, welche die Gewerkvereine heute einnehmen. Das Korrelat jener Verpflichtung wäre natürlich, daß sie das Recht erhielten, auch die Unternehmer wegen Nichterfüllung des mit der Korporation geschlossenen Vertrages klagen zu können. Dadurch würde den Arbeitsverträgen für die Dauer, für welche sie abgeschlossen sind, eine fast absolute Sicherheit zukommen.

Der Zusammenschluß der Gewerkvereine an demselben Ort zur Berathung und Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten in den sogenannten Gewerkvereinsräthen (trades councils) und die jährlich abgehaltenen Gewerkvereinskongresse, auf welchen die allgemeinen Ziele, Mittel und Wege der Gewerkvereinspolitik, wie der allgemeinen Politik, soweit sie das Wohl der Arbeiterschaft berühren, besprochen werden, sind Organisationsmittel, durch welche die Gewerkvereine auch nach außen hin durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung und Politik die Vertretung der gesammten Arbeiterschaft übernehmen. Vgl. darüber Webb, Geschichte des Bri-

tischen Trade Unionism, 1895, S. 417 ff.; Hugo, Die englische Gewerkvereinsbewegung, 1896, S. 184 ff.

Für die finanzielle Zulässigkeit einer Verbindung von Unterstützungszwecken mit Strikekassen sprechen die Erfahrungen, die erst jüngst wieder bei der großen Aussperrung der englischen Maschinenbauer gemacht wurden. Die Aussperrung währte 7 Monate 1897/8 und hat dem Verein 424 000 Pfund gekostet; aber trotzdem wurden alle Krankengelder und Alterspensionen ohne Verkürzung rechtzeitig bezahlt. Vgl. Soziale Praxis, 1898, Sp. 1055.

Die Entwicklung der Gewerkvereinsbewegung schreitet in allen Ländern vorwärts, wenn auch mit verschiedenem Erfolg. In Deutschland und in Oesterreich wird sie unter dem Einfluß einer den Koalitionen unfreundlichen Gesetzgebung und Verwaltung in starkem Maße von der politischen Arbeiterbewegung abgelöst. Außerdem weist sie in Deutschland eine große Zerplitterung auf. Am stärksten sind die unter sozialdemokratischer Führung stehenden Gewerkschaften. Vgl. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland, 1896. Im Jahre 1897 standen inclusive der in mancher Richtung selbständig vorgehenden Buchdrucker im Gewerkschaftsverband 410 864 Arbeiter, d. i. von 6 165 735 Berufsangehörigen der betreffenden Gewerbegruppen 6.66 %. Am vollkommensten sind die Buchdrucker organisirt, von welchen 61.8 % der Berufsangehörigen im Gewerkverein sich befinden. Die finanziellen Leistungen aller Gewerkschaften beliefen sich auf circa 3 Millionen Mark, stehen demnach auch verhältnißmäßig bedeutend hinter den englischen zurück (Soziale Praxis, 1898, Sp. 1175). Grundsätzlich ablehnend gegen die Sozialdemokratie verhalten sich die sogenannten deutschen Gewerkvereine (nach ihren Begründern auch Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine genannt; vgl. darüber Hirsch, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine, 1893; derselbe, Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Großbritanien und Deutschland, 1896). Ihr Mitgliederstand ist im Wachsen begriffen; betrug aber 1897 doch erst 80 000 (Soziale Praxis, 1898, Sp. 947). Sie zeichnen sich durch ihr Bemühen aus, eine feste wirthschaftliche Organisation zu gründen und insbesondere die Arbeitslosenunterstützung zu fördern, während die Gewerkschaften unter dem Einfluß der sozialdemokratischen Idee der Nichtigkeit und Gefährlichkeit aller Verbesserungen, die durch Selbsthilfe errungen werden (vgl. unten), weniger Gewicht auf die finanzielle und innere Stärkung im Sinne der englischen Gewerkvereine legen. In jüngster Zeit sind zahlreiche katholische Arbeiterberufsvereine gebildet worden, zu welchen dann noch die evangelischen hinzutreten. Als bedeutsames Zeichen für das Bedürfniß der Arbeiter nach Organisation sind noch zu erwähnen die Verbindung der Gewerkschaften nach Art der englischen Gewerkvereinsräthe und die Errichtung von Arbeitersekretariaten in einzelnen Städten seitens der Sozialdemokratie zur unentgeltlichen Rechtsbelehrung der Arbeiter. Zahlreiche Mittheilungen darüber fortlaufend in der Wochenschrift „Soziale Praxis".

In Oesterreich sind Arbeiterberufsvereine nur von der Sozialdemokratie mit einigem Erfolg gegründet worden; aber auch hier betrug die Gesammtzahl der organisirten Arbeiter im Jahre 1897 nur 93 193, d. i. von den 2 654 335 berufszugehörigen Arbeitern nur 3.5 %. Die besonderen Schwierigkeiten, welche die Gesetzgebung, die Verwaltung und die verschiedene Nationalität der Arbeiter der Organisation bereiten, werden noch unterstützt durch mangelhafte Einsicht der Arbeiter in den Werth einer dauernden und finanziell kräftigen Organisation. Die gesammten Ausgaben der Gewerkschaften belaufen sich jährlich auf etwa ½ Million Gulden, also pro Kopf auf 5 Gulden gegen 20 Gulden der englischen Gewerkvereine. Das erziehliche Moment der Kassenfürsorge wird von der Sozialdemokratie nicht voll berücksichtigt. Wie in Deutschland ist sie auch hier gegen eine zu weit gehende Kassenfürsorge. Die Gründe wurden auf dem 2. Gewerkschaftskongreß in Prag (1891) auch genannt: „Der ihnen (den Kassen) Angehörige fühlt sich gegen alle Lebenslagen geschützt und denkt kaum daran, daß der Staat, die Gesellschaft dazu verpflichtet wäre. Er wird begeisterter Apostel der ominösen Selbsthilfe und Gegner des Sozialismus. Statt des Klassenbewußtseins wird der Kastengeist in ihm geweckt." Der Masse der Bevölkerung sagen die Aufregungen und leicht errungenen Erfolge der politischen Versammlungen und Kämpfe viel mehr zu, als die nüchterne und scheinbar kleinliche Arbeit der wirthschaftlichen Selbstfürsorge im Gewerkverein. Viel schädlicher als die — weil auffällige — immer allein betonte politisch destruktive Thätigkeit in der Sozialdemokratie ist das durch solches Verhalten geschaffene Hinderniß einer Erziehung, Bildung und fortschreitenden Entwicklung der Arbeiterklasse durch eine ernste Selbstverwaltungsthätigkeit. Doch wenden sich diese Dinge jetzt zum Besseren. Daß die deutschen und österreichischen Arbeiter Gleiches leisten könnten, wie die englischen Gewerkvereine, zeigen die Ausweise der Thätigkeit ihrer besten, vor der sozialdemokratischen Bewegung und unabhängig von ihr gegründeten Vereine der Buchdrucker, welche im Unterstützungswesen die ersten englischen Ge-

werkvereine vollkommen erreichen. Vgl. Höger, Aus eigener Kraft. Geschichte eines österreichischen Arbeitervereines seit 50 Jahren, Wien, 1892, eine Schilderung des niederösterreichischen Buchdruckervereines.

Literatur: Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bde., 1871/72; derselbe, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht, 1877; Herkner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1898; Webb, Geschichte des Trade Unionism, 1895; dieselben, Theorie und Praxis der Gewerkvereine, 2 Bde., 1898. Die Artikel Gewerkvereine im Hw. d. Stw.

4. Arbeiterausschüsse.

§ 45. 1. Eine besondere Art organisirter Vertretung der Arbeiter, welche in den sechziger Jahren in Deutschland geschaffen wurde und in neuerer Zeit in Deutschland wie in Oesterreich zahlreicher zur Anwendung kam, sind die **Arbeiterausschüsse** (Aeltestenkollegien, Vertrauensmännerkonferenzen, Berathungskommissionen). Es sind dies Vertreter der Arbeiter des einzelnen Unternehmens zur Unterstützung seiner Leitung in der Verwaltung der auf das Arbeitsverhältniß bezüglichen Angelegenheiten. Sie sind aus dem praktischen Bedürfniß der Unternehmer in's Leben gerufen worden, die Wünsche und Ansichten der Arbeiter bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und Einrichtungen, die ihnen zu dienen bestimmt sind, unter ihrer eigenen Verwaltung zweckmäßig wirken zu lassen. Die Verwaltung von Krankenkassen, von Wohlfahrtseinrichtungen, die Berathung der Fabriksordnung, die Handhabung der Strafbefugniß bietet zahlreiche Gelegenheiten zur Berücksichtigung besonderer Wünsche und zur Einvernehmung der Arbeiterschaft, die in einem größeren Unternehmen, in welchem der Leiter nicht zu jedem einzelnen Arbeiter in persönliche Beziehungen treten kann, nothwendiger Weise in der Form einer Vertretung veranlaßt werden muß.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse werden theils gewählt, theils von dem Unternehmer ernannt. In der Regel ist das passive Wahlrecht an eine längere Zugehörigkeit zur Fabrik und an ein bestimmtes Alter gebunden. Das Maß der Befugnisse, welches der Unternehmer dem Arbeiterausschuß einräumt, ist verschieden; doch treten zwei Richtungen ihrer Wirksamkeit deutlich hervor.

2. Die Arbeiterausschüsse funktioniren entweder als **Vermittlungsinstanz** oder als ein **Verwaltungsamt**. In ersterer Hinsicht haben sie Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vor den Unternehmer zu bringen und geben dadurch Gelegenheit, rechtzeitig einer Unzufriedenheit der Arbeiter vorzubeugen durch Beseitigung ihrer Ursachen oder Aufklärung über die nothwendigen Maßregeln. In dieser Richtung wirken sie ausschließlich als Vertretungen der Interessen der Arbeiter. Als Verwaltungsinstanz üben die Ausschüsse Funktionen aus, welche herkömmlicher Weise dem Unternehmer zustehen: Feststellung der Fabriksordnung, durch welche das Verhalten der Arbeiter in der Fabrik geregelt wird; Entscheidung über das Verfahren bei Ueberstunden, über Arbeitseinstellungen an gewissen Feiertagen, Verwaltung von Einrichtungen, die im Interesse der Arbeiter bei der Fabrik bestehen (Bibliotheken, Konsumvereine, Speiseanstalten u. s. w.) oder sie wirken mit bei der Entscheidung über Klagen, sei es der Werkmeister über die Arbeiter, sei es der Arbeiter über Vorgänge in der Fabrik, wie über schlechtes Material, Fehler an den Maschinen, Parteilichkeit bei der Zutheilung von Arbeiten, Schädlichkeit gewisser Anlagen u. s. w.

3. Die Arbeiterausschüsse sind darnach Organe, durch welche die Ausführung des Arbeitsvertrags überwacht und im Einverständniß mit dem Unternehmer und im Interesse der Arbeiter geregelt werden soll. Sie setzen immer voraus, daß die Regeln für die Beschäftigung der Arbeiter in dem Unternehmen in Arbeitsordnungen (vgl. unten § 48) festgelegt sind, so daß eine sichere Grundlage für ihre Wirksamkeit gegeben ist.

Der Abschluß neuer Arbeitsbedingungen obliegt ihnen nicht. Sie sind nicht ein Kampforgan der Arbeiterschaft, zumal die Arbeitervertreter meist nicht allein, sondern in Verbindung mit der Fabriksleitung oder mit Beamten des Unternehmens in den Ausschüssen thätig sind; aber immerhin haben die Arbeitervertreter doch auch hier eine regelmäßige, bei den periodisch wiederkehrenden Sitzungen der Ausschüsse sich darbietende Gelegenheit, die Ansichten der Arbeiterschaft über alle Bedingungen des Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck zu bringen, also auch auf Verbesserungen zu drängen. Ein willkürliches Vorgehen der Unternehmer ist nicht möglich ohne den Einsprüchen der Vertrauensmänner der Arbeiter zu begegnen und andererseits werden auch die Arbeiter leichter vor unüberlegtem Streit mit dem Unternehmer abgehalten werden, wenn die Sicherheit geboten ist, daß ihre Wünsche und Beschwerden an einer durch sie kontrolirbaren Stelle einer Prüfung unterzogen werden. Das Wichtigste bleibt aber jedenfalls, daß die Ausführung des Arbeitsvertrags und das an Reibungsflächen so reiche Gebiet der persönlichen Beziehungen der Arbeiter zu ihren Vorgesetzten in der Fabrik und zu ihren Arbeitgebern nicht unkontrolirt bleibt. Die Vermeidung aller Unklarheiten, die sichere Prüfung alles Fragwürdigen, die Möglichkeit rascher Abstellung alles Unrechts ist ein großer Vorzug der Arbeiterausschüsse; nicht minder auch die Hebung des Bewußtseins der Arbeiter, die ihre Gleichberechtigung im Arbeitsvertrag und ihre Vertrauenswürdigkeit durch die Uebertragung von Selbstverwaltungsangelegenheiten anerkannt finden, so daß die Arbeiterausschüsse dadurch zu einem Mittel der sozialen Bildung der Arbeiterschaft werden.

4. Eine befriedigende Wirksamkeit können Arbeiterausschüsse nur entfalten, wenn die Arbeitervertreter in ihnen von den Arbeitern gewählt sind und ihnen auch volle Freiheit des Wortes und innerhalb der Grenzen des Amtes eine solche der Verwaltung gesichert ist. Eben dies veranlaßt manchen Unternehmer, sie abzulehnen, weil jede Wahl und jede Vertretung eine Organisation der Arbeiter in wenn auch noch so schwachen Formen voraussetzt und herbeiführt und dadurch die Isolirung der Arbeiter aufhebt und weil andererseits jede dem Ausschuß eingeräumte Befugniß das Recht des Unternehmers auf willkürliche Entscheidung einengt. Daß das erstere nicht nur kein Uebelstand, sondern ein direkt erstrebenswerthes Ziel ist, ist schon wiederholt betont worden. Von einer wirklichen Einschränkung der Freiheit des Unternehmers kann aber nicht gesprochen werden, wenn ihm die Willkür genommen ist, einen Vertrag einseitig auszulegen, ohne die Meinung des anderen Kontrahenten zu hören. Es wird vielmehr durch ein Organ, das als berechtigte und ständige Vertretung der Arbeiterschaft im Unternehmen besteht, einem Zustand der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, der die Arbeiter einseitig dem Unternehmer unterwirft, ein Ende bereitet. In welchem Grade den Ausschüssen selbständige Entscheidungs- und Verwaltungsrechte einzuräumen sind, hängt ganz vom Willen des Unternehmers ab. Meist wird der Verzicht auf solche Rechte, wie die Mühe des öfteren Verhandelns des Unternehmers mit den Arbeitervertretern reichlich gelohnt durch ein besseres Verhältniß zu den Arbeitern und durch die rasche Beseitigung von Mißverständnissen und Unzufriedenheiten, welche sich ohne ein solches Organ der Aussprache bei den Arbeitern häufen und dann zu ernsten Zwistigkeiten führen können.

5. Wo Arbeiterausschüsse errichtet worden sind, haben sie sich auch bewährt — vorausgesetzt, daß man den Arbeitern die nöthige Freiheit der Wahl und Bewegung gelassen und dem Ausschuß auch wirkliche, nicht bloße Scheinrechte eingeräumt hat. Es ist daher nicht unberechtigt, wenn man in Deutschland in indirekter Weise, in Oesterreich allerdings ohne Erfolg in direkter Weise, einen Zwang zur Errichtung von Ausschüssen auszuüben versucht hat. Der Organismus einer großen Fabriksunternehmung macht ein persönliches Verhältniß des Unternehmers zu jedem seiner Arbeiter unmöglich und das

Arbeitsverhältniß wird durch die Komplizirtheit der technischen Prozesse und äußeren Bedingungen der Arbeit, durch die Nothwendigkeit strengerer Disziplin im Zusammenarbeiten von vielen in den verschiedensten Stellungen stehenden Personen zu einem Gegenstand, der so viele Wünsche und Beschwerden zeitigt, daß eine organisirte Vertretung der Arbeiter im Unternehmen eine Nothwendigkeit ist. Wo eine solche vom Unternehmer nicht eingerichtet wird, wird sie von den Arbeitern selbst besorgt werden. Freilich bedürfen aber auch die Arbeiter, welche Mitglieder des Arbeiterausschusses sind, um unabhängig wirken zu können, eines gewissen Schutzes vor der Entlassung; denn durch diese könnte der Unternehmer jede Wirksamkeit der Arbeitervertreter unterbinden. Es könnte zu ihren Gunsten eine längere als die übliche Kündigungsfrist — etwa drei Monate — vorgeschlagen werden oder aber es müssen die Vertreter der Arbeiter in den Ausschüssen durch die Organisation der gesammten Arbeiter gestützt werden.

Um ein Bild der mannigfachen Uebelstände zu geben, welche durch die persönliche Berührung von Arbeitgebern und Arbeitern leicht zu beseitigen sind, ohne solche aber aus Gleichgültigkeit, Leichtsinn, Uebelwollen oder Unverstand der Unternehmer oder Werkmeister zu unzähligen Reibungen zwischen Arbeitern und ihren Vorgesetzten, zu Unzufriedenheit, Mißtrauen und schließlich offener Feindseligkeit Anlaß geben können, sei hier die Liste von solchen kleinen Verletzungen des Arbeitsvertrages wiedergegeben, welche der österreichische Centralgewerbeinspektor Migerka der Enquêtekommission über die Arbeiterausschüsse im österreichischen Abgeordnetenhaus vorgelegt hat (Enquête S. 174 ff.). Ich hebe daraus hervor a) Gesetzwidrigkeiten: Nichteinhalten gesetzlicher Schranken der Arbeitszeit; Nichtzugehörigkeit der Arbeiter zu den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassen; Nichtbeachtung gesetzlicher Ruhepausen; Fehler im Zuwägen der Garne; Gebrauch nicht richtig zeigender Meßinstrumente; Gewichtsirrthümer bei Uebernahme der Waare; Lohnabzüge für Rechnung Dritter; Zwang, Gegenstände des Bedarfs an Zahlungsstatt anzunehmen; Nichtentschädigung von Arbeitern, deren Arbeitsbuch sich mehrere Tage nicht in der Fabrik vorfand und die dadurch am Eintritt in eine andere Fabrik gehindert waren; b) Verletzungen der aus dem Arbeitsvertrag erworbenen Rechte und unbilliges Verhalten von Unternehmern: Beistellung von schlechtem Material; unregelmäßige Lohnzahlungen; allzu langes Hinausschieben der definitiven Abrechnung; wiederholt irrige Lohnberechnungen; Abschaffung von Prämien, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages vereinbart wurden, ohne Aenderung des letzteren; Mehrforderung von Arbeit ohne Mehrzahlung; Nichtentlohnung der Wartezeit und Vorarbeiten; plötzlicher Uebergang vom Akkordlohn zum Taglohn; Feststellung des Akkordlohnes erst bei Ablieferung der Waare; Zwang, an Bestattungsfeierlichkeiten eines Familiengliedes des Unternehmers theilzunehmen und sodann Abzug des Lohnes für den ganzen Tag; Nichteinhalten der durch den Agenten gemachten Versprechungen an Arbeiter, welche zum Eintritt in eine fern gelegene Fabrik bestimmt wurden; Ungleichheit der Kündigungsfristen; Forderung des unentgeltlichen Waschens der Fußböden des Arbeitsraumes; Beitragspflicht der Arbeiter zu den Reinigungskosten der Abtritte u. s. w. — Solchen Thatbeständen gegenüber erscheint dann die Verurtheilung der Arbeiterausschüsse seitens einzelner Industrieller als vollkommen unberechtigt. Man muß erstaunen, Urtheile zu lesen, wie die folgenden: „Die Arbeiterausschüsse würden Brutstätten von Wünschen sein, die, erfüllbar oder unerfüllbar, heute gar nicht ausgesprochen worden wären und deren Nichterfüllung dann in Zukunft Veranlassung zu Zwistigkeiten und Unzufriedenheit unter den Arbeitern sein wird." — „Eine Wünschelrute für die Arbeiter und damit eine Quelle von Unzufriedenheiten." Krupp vor der österreichischen Enquête. Protokoll S. 21 „Verminderung des Wohlwollens, des Zutrauens, der Achtung in dem persönlichen Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Beschränkung beider Theile beim sogenannten Arbeitsvertrag; Lockerung der Disziplin und Organisirung häufigerer Arbeiterausstände zur Durchsetzung auch unberechtigter Forderungen werden die nächste Folge der Errichtung derartiger Ausschüsse sein, denen sich weiterhin die Lahmlegung der Handels- und Industrieunternehmungen, die daraus folgende Arbeitslosigkeit einerseits und Gefährdung des Besitzstandes andererseits, sowie Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung anschließen werden." (!) So ein Verein der Saarindustriellen und deutscher Eisen- und Stahlindustriellen (Schr. d. V. f. S. Bd. XLVI S. 175). Alle derartigen Urtheile sind rein aprioristisch geschöpft. Alle Industriellen, auch solche, welche früher Gegner von Ausschüssen waren, haben nach ihrer Einführung „die ausgleichende und versöhnende Wirkung eines solchen gemeinsamen Wirkens auf

dem Boden völliger Gleichberechtigung nach beiden Seiten hin" anerkannt (Rösike, Arbeiterschutz, 1887, S. 42). Beispiele dafür bei Philippovich a. a. O. Bd. VII S. 602.

Die Errichtung von Fabriksausschüssen hatte schon der volkswirthschaftliche Ausschuß der Frankfurter verfassunggebenden Nationalversammlung im Jahre 1848 in seinem Minoritätsvotum vorgeschlagen; die erste gesetzliche Bestimmung ist aber erst durch die Novelle zur deutschen Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 geschaffen worden, welche im § 134 einige Bestimmungen trifft, welche den Unternehmern da, wo ständige Arbeiterausschüsse bestehen, Erleichterungen für die Durchführung anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt. — In Oesterreich hatte der Gesetzentwurf vom Jahre 1891 über einige Einrichtungen zur Herbeiführung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für alle Fabriken die Errichtung von Arbeiterausschüssen obligatorisch vorgeschrieben. Sie sollten von allen in dem Unternehmen mindestens ein Jahr beschäftigten volljährigen Arbeitern gewählt werden. Das passive Wahlrecht war an eine dreijährige Zugehörigkeit zum Unternehmen geknüpft. Die Kompetenz der Ausschüsse sollte in erster Linie sein, „Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft in Bezug auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen dem Gewerbeunternehmer oder seinen Organen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht bestehenden Meinungsverschiedenheiten anzubahnen"; aber weder dieser Entwurf noch ein späterer, der nur Normativbestimmungen enthielt, ohne einen Zwang zur Errichtung von Ausschüssen vorzuschreiben, wurde Gesetz. Ueber den Vorschlag besonderen Schutzes der Arbeitervertreter in den Ausschüssen vgl. Philippovich a. a. O. S. 622.

Literatur: Schr. d. V. f. S. Bd. XLVI; Verhandlungen 1890, Bd. XLVII; Hitze, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage, 1888; Oechelhäuser, Die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der anhaltischen Arbeitgeber, 1888; derselbe, Soziale Tagesfragen, 1889; Rösike, Arbeiterschutz, 1887; Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, Archiv Bd. VII; Ergebnisse der Enquête über den Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbeunternehmern und ihren Arbeitern, Wien 1893.

5. Arbeitsämter.

§ 46. 1. Eine besondere Art der Vertretung der Interessen der Arbeiter bilden die in verschiedenen Formen vorgeschlagenen Arbeiterkammern oder Arbeitsämter. Gemeinsam ist ihnen allen ein aus der Wahl der Arbeiter hervorgegangenes Organ, welches bald allein, bald in Verbindung mit Unternehmern, die in gleicher Art gewählt sind, an der Feststellung der thatsächlichen Lage der Arbeiter, an der Aufdeckung von Uebelständen, an Vorschlägen zur Verbesserung mitzuwirken haben. Mehrfach wird dabei diesem Organ auch die Aufgabe zugedacht, an der Verwaltung der auf das Arbeitsverhältniß bezüglichen gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen theilzunehmen durch Unterstützung der staatlichen Verwaltungsstellen oder innerhalb eines ihm überwiesenen selbständigen Wirkungskreises. In diesen Arbeitsämtern soll demnach die Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft zur Aufgabe einer öffentlichen Verwaltungsstelle gemacht werden. Dadurch unterscheiben sie sich von den Gewerkvereinen und den Arbeiterausschüssen, welche nur private Interessenvertretungen, sei es der Arbeiter eines Gewerbes, sei es der Arbeiter eines einzelnen Unternehmens darstellen. Sie nähern sich denjenigen Organen, welche die landwirthschaftlichen Unternehmer in den Landwirthschaftskammern und Landwirthschaftsräthen, die Handels- und Gewerbeunternehmer in den Handels- und Gewerbekammern, wie in den Industrieräthen besitzen.

2. Es sind demnach drei Aufgaben, welche diesen Arbeitsämtern zugedacht sind: 1. solche der statistischen Erhebung im weiteren Sinne des Wortes; 2. die Aufgabe gutachtlicher Aeußerungen und Beschwerdeführung im Sinne der Arbeiter als einer Interessentengruppe; 3. Verwaltungsaufgaben mit einem allgemeinen gesetzlichen Hintergrund. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Organe zur Erfüllung dieser Aufgaben wünschenswerth, ja nothwendig sind. Die gewerbefreiheitliche Ordnung des Arbeitsvertrages und die technische Entwicklung der industriellen Unternehmungen mit ihren

neuen Arbeitsbedingungen hat neue Interessen der Arbeiter als Arbeiter geschaffen, hat dadurch für eine große, die Mehrheit der Bevölkerung umfassende Klasse ein Gebiet der Wünsche und Bestrebungen nach zweckmäßiger Ordnung hervorgerufen, das überall bereits Anlaß zu staatlichen Verwaltungsmaßregeln, wie die des Arbeiterschutzes, der Arbeitsnachweisorganisation und der Arbeiterversicherung gegeben hat. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Produktionsverschiebungen und die Verschiebungen in der Organisation der Unternehmungen auf die jeder öffentlichen Stützorganisation entbehrenden freien Arbeiter von den nachtheiligsten Wirkungen sein können, ohne daß ihnen die Möglichkeit gegeben wäre, in den Interessenvertretungen der Unternehmer, wo diese Produktions- und Organisationsverschiebungen zum Gegenstand ordnender Maßregeln gemacht werden, ihre Stimme zu erheben. Es entspricht daher nur dem Grundsatz der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, den der Staat für die Unternehmer bereits vollständig anerkannt hat, wenn auch für die Arbeiter eine besondere Vertretungsorganisation zur Mitwirkung bei den vorerwähnten Aufgaben geschaffen wird.

3. Der Gedanke der Arbeitsämter ist nur in beschränktem Maße verwirklicht worden. Nur für das Gebiet der statistischen Erhebungen bestehen nun in fast allen Staaten besondere Organe, welche zum Theil nur unter amtlicher Leitung, zum Theil auch unter Mitwirkung von Interessenten und Fachmännern wirksam sind. Solche Aemter sind in den Vereinigten Staaten von Nordamerika schon seit den sechziger Jahren, mit einem Centralamt seit 1884 errichtet worden. Die europäischen Aemter stammen aus den letzten 15 Jahren: England 1886, Schweiz 1887, Frankreich 1891, Deutschland 1892, Belgien, Spanien 1894, Oesterreich 1898. Die Organisation dieser Aemter und die Methode ihres Vorgehens sind durchaus verschieden und auch in den einzelnen Staaten noch keineswegs durch feste gesetzliche Grundlagen geregelt. Was in dieser Richtung nothwendig ist, ist zweierlei. Einmal der allgemeine Zwang zur Lieferung statistischer Daten mit entsprechender Kontrolsbefugniß des arbeitsstatistischen Amtes, wie dies bereits bezüglich der allgemeinen, insbesondere der Bevölkerungsstatistik gesetzlich vorgeschrieben ist. Da es sich aber bei den Erhebungen über die Lage der Arbeiter und den Zustand des Arbeitsverhältnisses nicht bloß um Zahlenangaben handeln kann, sondern Thatsachen und Beziehungen in Frage stehen, welche nur durch eine Beschreibung, rechtliche Beurtheilung und psychologische Erfassung in ihrer Bedeutung erkannt und klargestellt werden können, müssen die arbeitsstatistischen Aemter zu persönlichen Erhebungen, Zeugenvernehmungen, Kreuzverhören, Augenscheinaufnahmen berechtigt sein und bedürfen daher einer besonderen gesetzlichen Befugniß zur Durchführung dieser Dinge. Vielfach kann man beobachten, daß die zweite der oben erwähnten Aufgaben, die Erstattung von Vorschlägen zur Besserung der Arbeitsverhältnisse, sich unmittelbar an solche Darstellungen anschließt, so daß in den arbeitsstatistischen Aemtern zugleich ein Organ zur Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft geschaffen wird. So ist dies ausdrücklich beabsichtigt bei den betreffenden Aemtern in der Schweiz, in Deutschland, in Oesterreich.

Der erste Vorschlag zur Errichtung von Arbeitsämtern stammt von Schönberg, der in seiner Schrift Arbeitsämter 1871 den Vorschlag machte, das ganze Deutsche Reich in kleine Bezirke mit je einem Arbeitsamt zu theilen, je acht solcher Bezirke zu vereinigen und unter ein Oberamt zu stellen und die Oberämter in ein Centralamt zusammenzufassen. Die Funktion dieser Aemter hätte einestheils in der genauen Feststellung aller auf die materielle und soziale Lage der Lohnarbeiter bezüglichen Verhältnisse, anderntheils in der Ueberwachung der Durchführung der besonderen darauf bezüglichen Gesetze zu bestehen gehabt. Dieser Gedanke ist in neuerer Zeit im Deutschen Reichstag von sozialdemokratischer Seite in erweiterter Form vorgetragen worden, indem daselbst vorgeschlagen wurde die Bildung eines Reichsarbeitsamtes, dem die Ueberwachung und Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen, Anordnung und Oberleitung von Maßregeln und Unternehmungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art

beschäftigten Hilfspersonen erfordert, zustehen sollte. Die Erfüllung dieser Verwaltungsaufgabe ginge in den einzelnen ihm unterstehenden Arbeitsämtern vor sich, die je einen besonderen Bezirk im Reich zugewiesen erhalten. Diese Arbeitsämter bestünden aus einem Arbeitsrath mit den nöthigen Hilfsbeamten und einer Arbeiterkammer, die zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern gewählt wäre. Der Arbeitsrath, als der eigentliche verwaltende Beamte hätte das Recht, jederzeit in den Betrieben die nöthigen Besichtigungen vornehmen zu dürfen, die für Leben und Gesundheit nothwendig scheinenden Anordnungen zu treffen, mithin eine ähnliche Funktion auszuüben, wie unsere heutigen Gewerbeinspektoren in Verbindung mit den politischen Behörden. Sein Amt bildet zugleich eine Centralstelle für unentgeltlichen Arbeitsnachweis. Die Arbeiterkammern dienten zur Unterstützung des Arbeitsrathes und hätten Erhebungen zu pflegen über alle auf das Arbeitsverhältniß Bezug habenden Umstände. Sie stellten für ihren Bezirk Minimallöhne fest; sie wählten Schiedsrichter für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß und bildeten die Berufungsinstanzen für Urtheile der letzteren wie auch gegenüber den Anordnungen des Arbeitsrathes. — In Oesterreich war schon im Jahre 1872 und hierauf wieder 1886 der Vorschlag gemacht worden, besondere Arbeiterkammern zu bilden als eine berathende Körperschaft über Arbeiterangelegenheiten und eine Hilfskörperschaft für die Nachweisungen über die gewerbliche Arbeiterstatistik. Sie werden nur aus gewählten Arbeitervertretern zusammengesetzt und umfaßten je einen Handelskammerbezirk. Zugleich hätten sie als Wahlkörperschaften für die politischen Wahlen dienen sollen. Verwaltungsbefugnisse waren ihnen nicht zugedacht.

Die **Arbeitsstatistik** liegt für **Deutschland** in den Händen einer besonderen vom Reichskanzler ernannten, zumeist aus Reichstagsabgeordneten zusammengesetzten Kommission. Ihre Aufgabe ist Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden. Zu diesem Zweck hat sie auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers statistische Erhebungen vorzunehmen, das Material zu verarbeiten und ihr Ergebniß zu begutachten. Die Kommission kann Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zur Mitwirkung heranziehen und Auskunftspersonen vernehmen, sowohl auf mündlichem, wie auf schriftlichem Weg. — In **Oesterreich** ist ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium unterstehendes Amt gebildet worden zur systematischen Erhebung von Daten, welche sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung ihrer Wohlfahrt, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion beziehen. Zu seiner Unterstützung ist ein Beirath gebildet, welchem außer Vertretern der verschiedenen Ministerien Personen beigezogen sind, die zu einem Drittheil aus Arbeitern und einem Drittheil aus Fachmännern bestehen. Das Amt hat nicht nur Erhebungen vorzunehmen, sondern deren Ergebniß auch zu begutachten.

Arbeiterkammern sind bis jetzt nur in Holland, auf Grund des Ges. vom 23. Mai 1897 errichtet worden. Ihre Aufgabe besteht in Folgendem: 1. Das Sammeln von Auskünften über Arbeitsangelegenheiten; 2. das Abgeben von Gutachten an Staats- und Gemeindebehörden, auf Anfrage oder aus eigenem Antrieb in Bezug auf sämmtliche Gegenstände, welche die Interessen der Arbeit betreffen; 3. das Einreichen von Gutachten und das Entwerfen von Verträgen und Anordnungen auf Verlangen der Interessenten; 4. das Verhüten und Ausgleichen von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten. Jede Kammer besteht zur Hälfte aus Unternehmern, die durch die Unternehmer gewählt werden und zur anderen Hälfte aus Arbeitern, die durch die Arbeiter gewählt werden, die wenigstens während drei der letzten zehn Jahre als Volljährige im Kammergebiet im betreffenden Fach gearbeitet haben. Der Vorsitz wechselt zwischen Arbeitern und Unternehmern ab. Vgl. Soziale Praxis Bd. VII Sp. 299 und Bd. VIII Sp. 139; Dr. **Falkenberg** und Dr. **Mayer**, Ges. betr. die Errichtung von Arbeitskammern im Archiv Bd. IX S. 750. In **Deutschand** wird neuerdings der Gedanke der Arbeiterkammern von den katholischen Sozialpolitikern lebhaft unterstützt. Prof. **Hitze** fordert lokale (für größere Gemeinden und Kreise) und Bezirkskammern für größere Bezirke (nach Art der Handelskammern), die ihren Zusammenschluß in einem Reichsarbeitsamt finden sollten. Vertreten sollen sein Unternehmer und Arbeiter der Großindustrie und Hausindustrie (da die Handwerksgehilfen schon Ausschüsse haben). Aufgaben der lokalen Kammern wären: 1. Gutachten und Vorschläge a) für Gemeindevertretungen. Es wäre wünschenswerth, in jeder Gemeinde eine soziale Kommission zu haben, in der dann die Arbeiterkammer durch ständige Vertreter zu betheiligen wäre; b) für die örtliche Polizeiverwaltung und untere Verwaltungsbehörde; c) für Wohlfahrtsbestrebungen und Vereine. 2. Klarstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse: Entwicklung der Industrie, Lage der Arbeiter, Kosten der Lebenshaltung, Lohnverhältnisse,

Wohnungsverhältnisse, Wirkung der Sozialgesetzgebung u. A. durch statistische Erhebungen, eventuell Vernehmungen; 3. Regelmäßige Berichterstattung über die vorgenannten Verhältnisse und Einrichtungen; 4. Vorstellungen und Anregungen von Arbeitgebern und Arbeitern im Interesse der wirthschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritte und des guten Einvernehmens von Arbeitgebern und Arbeitern. Die Bezirkskammern sollen in gleicher Stellung den Bezirksregierungen zur Seite treten. Vgl. Hitze, Die Arbeiterfrage S. 59; Soziale Praxis Bd. VIII Sp. 64.

Literatur: Schönberg, Arbeitsämter, 1871; Joachim, Institute für Arbeitsstatistik, 1890; J. f. G. V., 1895, S. 298; Ch. Müller, Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariates, 1894; Schönberg, Art. Arbeitsstatistische Aemter im Hdw. d. Stw., 2. Aufl.; fortgesetzte Mittheilungen über die Arbeitsämter aller Staaten im Archiv.

6. Der Arbeiterschutz.

a) Die Prinzipienfrage.

§ 47. 1. Unter Arbeiterschutz fassen wir jene Maßregeln zusammen, durch welche der Staat in den Arbeitsvertrag eingreift, um Gefahren, welche für den Arbeiter aus dem Arbeitsverhältniß entspringen können, hintanzuhalten. Es geschieht dies theils durch Gebote, welche einen Theil des Inhalts des Arbeitsvertrages mit zwingender Gewalt bestimmen (z. B. Zahlung der Löhne in Geld, Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen bei Maschinen u. s. w.), theils durch Verbote, welche die Uebertragung von Arbeit an bestimmte Personen überhaupt oder unter gewissen Bedingungen ausschließen (z. B. an Kinder unter 12 Jahren, an Frauen in gesundheitsgefährlichen Betrieben) oder welche einen bestimmten Vertragsinhalt generell für alle Arbeitskräfte ausschließen (z. B. Arbeit an Sonn- und Feiertagen). Pflicht und Recht des Staates, der einen solchen Arbeiterschutz einführt, ist es, seine Durchführung zu überwachen und seine Uebertretung unter Strafe zu stellen. Der Arbeiterschutz verfolgt demnach gleiche Ziele, wie die auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen der organisirten Arbeiter und wie jene geistigen und sittlichen Mächte, welche in der Moral und Religion eine Ausbeutung menschlicher Persönlichkeiten im Arbeitsverhältniß verwerfen. Allein der Arbeiterschutz wird durch die Zwangsgewalt des Staates eingeführt und aufrecht erhalten. Er ist stets allgemein wirksam, wo die gesetzlichen Bedingungen seiner Geltung auftreten, mithin unabhängig von den sittlichen Anschauungen der im einzelnen Falle Betheiligten oder der geistigen und physischen Stärke ihrer Organisation.

2. Diese Besonderheiten des Arbeiterschutzes gegenüber dem vertragsmäßig zu erreichenden Inhalt des Arbeitsvertrages sind es auch, welche ihn rechtfertigen. Es gibt große Kreise der Arbeiterbevölkerung, welche einer Organisation entbehren (vgl. oben § 44, s) und dadurch des einzigen Machtmittels beraubt sind, das die Arbeiter besitzen, um die Arbeitsbedingungen durch ihre eigene Macht günstiger zu gestalten. Außer den oben angeführten gehören hieher die Kinder und die jugendlichen Arbeiter. In vielen Fällen versagt auch die Kraft der Organisation, die zudem mit Rücksicht auf die großen Nachtheile, welche ein Kampf mit den Unternehmern den Arbeitern immer bringt, nur in solchen Fällen aufgeboten werden kann, welche den Arbeitern ganz besonders wichtig erscheinen. Auch erzielt sie keineswegs immer gleichartige Bedingungen für alle Betriebe. Was aber die Aenderung der öffentlichen Meinung, wie der sittlichen Anschauungen der Bevölkerung anbelangt, so geht diese nur äußerst langsam generationenweise vor sich und immer unter dem Eindruck vollzogener äußerer Thatsachen, sodaß sie allein nicht ausreichend Hilfe bieten kann.

Diese Umstände möchten aber allerdings nur geeignet sein, eine äußerliche Begründung des gesetzlichen Arbeiterschutzes gegenüber der vertragsmäßigen Sicherstellung des Arbeits-

verhältnisses vom Standpunkt der Arbeiter aus zu bieten, während die Frage dabei unbeantwortet bleibt, mit welchem Rechte denn der Staat in so eingreifender Weise in die freie Entschließung der Arbeiter und Arbeitgeber und zwar nur zu Gunsten des ersteren Theiles eingreift. Und wo soll der Staat innehalten, da ja die Wünsche der Arbeiter immer noch über das von ihm Gebotene hinausgreifen können und gegenüber der Gewalt des Staates keinerlei regulirende Kraft in dem Widerstreben der Unternehmer gelegen ist.

3. Die prinzipielle Frage, die damit gestellt ist nach den Grenzen der Freiheit des Individuums und der Macht des Staates, ist mit zwingender Gewalt überhaupt nicht zu beantworten. Wir stehen hier auf dem Boden der historisch wechselnden Anschauungen vom Wesen des Staates und der individuellen Freiheit; aber wie schon an anderer Stelle ausgeführt (S. 15), ist das heute die Menschen beherrschende Bewußtsein das der Nothwendigkeit einer Intervention organisirter Gemeinschaften überall da, wo der den Menschen in seiner Freiheit bedrohende Zwang der äußeren Umstände zu einer größeren Schädigung der Einzelnen und durch sie der Gemeinschaft führen würde. Historisch knüpft der Arbeiterschutz an die Entwicklung des Fabriksystems an, innerhalb dessen für große Massen der arbeitenden Bevölkerung eine solche Schwächung ihrer Stellung beim Abschluß des Arbeitsvertrages gegenüber dem Unternehmer gegeben ist, daß die vollkommen freie Ausnützung dieser Stellung durch die Unternehmer zur Gefährdung der Gesundheit, Lebenskraft, des geistigen und sittlichen Zustandes der Arbeiter führen müßte. Thorold Rogers hat einmal gesagt: „Die Unternehmer wollen die Arbeit so billig als möglich erhalten; es ist Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß sie sie nicht so billig erhalten, daß die Zukunft der Rasse dadurch gefährdet wird.“ Ueberall sind die ersten Arbeiterschutzgesetze solche zu Gunsten der Kinder; so in England, in Preußen, in der Schweiz, in Oesterreich und überall stehen sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beobachtungen von Aerzten, Rekruten aushebenden Offizieren, Seelsorgern und der öffentlichen Meinung überhaupt über den ruinösen Zustand, in den die „freie“ Arbeiterschaft gerathen war. Der Schutz der Frauen und jugendlichen Arbeiter schließt sich daran an, und so ist es vor Allem der Gedanke eines Schutzes der körperlichen und geistigen Kräfte der künftigen Generation vor vorzeitiger Vernichtung in der Fabrik, welcher das sachliche Motiv zu Eingriffen der Gesetzgebung abgab, während die formale Begründung in der betonten Schwäche der Individuen gegeben war. Heute ist der Gesichtspunkt ein weiterer. Zwar stehen noch immer volkshygienische Gründe im Vordergrund; aber immer mehr macht sich die Anschauung geltend, daß der gesetzliche Arbeiterschutz gleich den vertragsmäßig zu erreichenden Verbesserungen der Arbeitsbedingungen die Aufgabe habe, eine Hebung der körperlichen und geistigen Kräfte der Arbeiterschaft durch Kürzung ihres Verbrauches in der Arbeit und Stärkung ihrer Konsumtionskraft zu erreichen, um dadurch die Produktivität und soziale Leistungsfähigkeit der die Mehrheit der Bevölkerung umfassenden Arbeiterklasse und so den Kulturstand der Nation überhaupt zu erhöhen. Diesem Gedanken liegt die Annahme zu Grunde, daß die Verbesserungen in der Lage der Arbeiter der Volkswirthschaft und dem ganzen gesellschaftlichen Organismus in erhöhter Leistungs- und Genußfähigkeit und damit in der Stärkung von Kräften zu gute komme, welche den Fortschritt der Gesellschaft fördern. Der Arbeiterschutz tritt hiebei als ein Mittel auf der Sicherung und gleichmäßigen Ausbreitung dessen, was die Arbeiter vertragsmäßig erreicht haben, sowie als ein solches der Ergänzung ihrer individuellen und freiorganisirten Thätigkeit.

Es sind darnach zwei Richtungen des Arbeiterschutzes zu beobachten. In der einen wirkt er nur als ein Schutzmittel vor einem Versinken von Arbeitergruppen unter die

Untergrenze physischer und geistiger Lebenshaltung, welche dem Bewußtsein der Zeit entspricht. Hier ist der Eingriff des Staates ein Analogon der Armenversorgung, der öffentlichen Anstalten für Kranke, Sieche und Bresthafte. In der zweiten Richtung wirkt er auf die Lebenshaltung steigernd und fördernd ein und unterstützt er die Tendenzen für eine Hebung des Kulturstandes der Bevölkerung. In dieser Richtung ist er dem Bildungszwang, wie er in der allgemeinen staatlichen Volksschule gegeben ist, zu vergleichen. Hier gliedert sich der Arbeiterschutz an die privaten und öffentlichen Anstalten der Gesundheitspflege, Bildung und Erholung an, welche die Lebensthätigkeit der Bevölkerung zu erhalten und zu stärken bestimmt sind. Bisher hat sich der Arbeiterschutz fast ausschließlich in der ersten Richtung bewegt. Die zweite Stufe liegt noch vor uns. Damit sind auch im Allgemeinen seine Grenzen bezeichnet. Als Schutz der Nothdurft wird sein Inhalt durch die physiologischen Bedürfnisse und die allgemeine Vorstellung von dem Minimum der Lebenshaltung bestimmt; als Mittel einer Erhöhung des Lebensstandes ist entscheidend die durch ihn erzielte Wirkung erhöhter wirthschaftlicher und sozialer Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft. Wo diese nicht erreicht werden kann, ist der Arbeiterschutz zu weit gegangen oder verfrüht.

4. Für die gewöhnliche Beurtheilung macht es wenig Unterschied, ob eine Arbeiterschutzmaßregel mehr zu der einen oder mehr zu der anderen Richtung gehört. Diese hält sich stets an gewisse äußerliche, zunächst sichtbare Thatsachen, die in beiden Fällen eintreten. Und zwar sind diese Thatsachen gelegen in der Erhöhung der Produktionskosten für den Unternehmer und in der Schmälerung der Arbeitsgelegenheit für den Arbeiter, dessen Arbeitszeit gekürzt oder Beschäftigung überhaupt untersagt wird. Diese beiden Gründe gegen den Arbeiterschutz wirken bald entgegengesetzt, bald aber werden sie gemeinsam vorgetragen; so, wenn behauptet wird, daß das Verbot der Sonntagsarbeit den Arbeitern den Verlust eines Siebentel ihres Einkommens und den Unternehmern wegen geminderter Produktion bei gleichbleibenden Generalkosten erhöhte Auslagen pro Produkteneinheit bewirken müssen. Dieser Argumentation ist allerdings das entgegenzuhalten, was die theoretische Nationalökonomie über das Verhältniß von Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung aussagt (vgl. Bd. I § 46). Die Wirkung einer allgemeinen Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist vielmehr in letzter Linie stets in der Richtung einer Vervollkommnung der Produktion und Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit gelegen, da jede Erhöhung der Kosten der Arbeit die Unternehmer veranlaßt, eine Auslese unter den Arbeitern vorzunehmen und die tüchtigsten auszuwählen, die Produktionsprozesse zu vervollkommnen, die Fähigkeit zur kaufmännischen und technischen Leitung auf das Höchste auszubilden und jene Unternehmungen zu begünstigen, event. unter Wegfall der schwächeren parasitischen Unternehmungen, welche die beste Organisation und die vollkommenste Art zu produziren haben. Negativ wirkt demnach der Arbeiterschutz in der Richtung der Verdrängung der Arbeitsunfähigen, der untüchtigen Arbeiter, der schwächeren Industrien, die sich nur auf Kosten der Ausbeutung menschlicher Arbeitskräfte erhalten konnten. Der Arbeiterschutz ist demnach eine Unterstützung der besseren und leistungsfähigeren Elemente gegenüber den schwächeren, welche jenen eine Schmutzkonkurrenz zum Nachtheile des ganzen Volkes bereiten. Wie die Erfahrung aller Länder lehrt, haben denn auch nicht jene die Vorherrschaft in der Produktion, welche ihre Arbeitskräfte ohne gesetzlichen Schutz bei niedrigen Löhnen und langen Arbeitszeiten der Ausnutzung preisgeben, sondern jene, welche ihren Arbeitern durch hohe Löhne, kurze Arbeitszeiten und vollkommenere Arbeitsbedingungen einen höheren Grad von Leistungsfähigkeit erworben haben.

Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Erhöhung der Leistungsfähigkeit, wie jede Verbesserung der gesellschaftlichen Organisation und jede vollkommenere

Anpassung ihrer Glieder an neue Funktionen nicht ohne schmerzliche Verluste für die Einzelnen — eben für die schwächer ausgerüsteten Konkurrenten unter den Unternehmern und Arbeitern — vor sich zu gehen pflegt und daß daher nicht geringes Gewicht darauf zu legen ist, daß solche Verbesserungen schrittweise und unter stetiger Beachtung des Verhältnisses wachsenden Arbeiterschutzes und wachsender Leistungsfähigkeit der Arbeiter gemacht werden. Eine besondere Bedeutung hat der Schutz von Kindern und jugendlichen Personen, sowie von Frauen. Derartige Schutzbestimmungen richten sich wenigstens in den beiden ersten Fällen nicht gegen den Willen der geschützten Personen, sondern gegen den Willen der Eltern, welche aus wirthschaftlichen Gründen das frühzeitige Mitarbeiten ihrer Familienangehörigen wünschen oder wünschen müssen. Dieser Schutz bedeutet ebenso wie der der Frauen zunächst immer eine Verminderung des Familieneinkommens, und es bedarf eines hohen Grades von Einsicht bei der Arbeiterschaft, daß diese selbst, vor die Wahl gestellt, ob sie die Sorge um die längere Erhaltung ihrer Kinder oder eine frühzeitige Entlastung, aber Gefährdung der Gesundheit und Lebensdauer ihrer Nachkommenschaft auf sich nehmen will, sich für die erstere Alternative entscheidet. Theoretisch hat dieser Schutz die Tendenz, den Arbeitslohn der Erwerbenden auf die Höhe des früheren Familieneinkommens zu bringen; aber einer Verwirklichung dieser Tendenz stehen viele Hindernisse entgegen.

5. Die befürchtete Wirkung einer Produktionskostenerhöhung in Folge der Anforderungen der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung haben namentlich auf Seiten der Industriellen in den Staaten mit Arbeiterschutz den Wunsch rege gemacht, daß er international geregelt werde, damit die auf staatlichem Einfluß beruhenden Konkurrenzbedingungen für die im internationalen Verkehr verbundenen Länder ebenso gleichartig würden, wie dies im innerstaatlichen Verkehr als nothwendig angesehen würde. Schon in den vierziger Jahren angeregt, ist der Gedanke in neuerer Zeit wiederholt vorgebracht worden, ohne indessen einen praktischen Erfolg gehabt zu haben. Die Nothwendigkeit, die Entwicklung des nationalen Arbeiterschutzes an internationale (verhältnißmäßige) Gleichmäßigkeit zu binden, besteht zweifellos nicht. Die Gleichmäßigkeit gesetzlicher Vorschriften innerhalb eines Landes ist allerdings auch — von der nothwendigen gleichen Stellung aller Bürger dem Staate gegenüber abgesehen — eine begründete Forderung, weil die durch die Arbeiterschutzgesetzgebung zu erzielende Erziehung und Hebung der Arbeiterklasse nicht erfolgen kann, wenn diese innerhalb des von ihr bewohnten Gebietes nicht gleiche Minimalbedingungen der Arbeit findet; allein dieser Grund fällt für die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung weg, da jeder Staat nur für seine Arbeiter Sorge zu tragen hat. Es bliebe also nur die Annahme einer Gefährdung der heimischen mit Arbeiterschutzgesetzgebung versehenen Industrie durch die ausländische; allein die Erfahrung lehrt, daß die Konkurrenz nicht von den Ländern mit zurückgebliebener Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern von den vorgeschrittenen Ländern ausgeht, deren Arbeiter eine größere Leistungsfähigkeit erlangt haben. Es wird nur einzelne Fälle geben, in welchen sich nachweisen läßt, daß in Folge von Anforderungen des Arbeiterschutzes die Konkurrenzfähigkeit der Industrie gelitten hat und auch hier ist sorgfältig zu prüfen, ob man es nicht etwa nur mit einem Uebergangsstadium zu thun hat. Jedenfalls würde sich zunächst eine internationale Regelung auf solche spezielle Fälle bezw. besonders gesundheitsschädliche Produktionen beschränken müssen und ihr Werth wird mehr darin gelegen sein, daß sie die der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung freundliche Meinung in allen Staaten unterstützt. Vollkommen abzulehnen aber ist es, etwa die Fortbildung der nationalen Schutzgesetzgebung von internationalen Regelungen abhängig zu machen. Solche sind so schwierig, daß sie keinen größeren Umfang erreichen können, vor Allem deßhalb, weil die Frage

der Verwaltung und Kontrole solcher internationaler Vereinbarungen noch zu große Hindernisse bietet und daher der nationale Fortschritt durch sie nicht gefördert, sondern gehemmt würde.

6. Im Eingange wurde der Arbeiterschutz in formeller Hinsicht nach der Art der staatlichen Intervention geschieden. Inhaltlich kommen alle Thatsachen des Arbeitsverhältnisses in Betracht und es erstreckt sich der Arbeiterschutz daher auf die Formalien des Arbeitsvertrages, auf die Arbeitszeit, auf die Arbeitsstätte und die Art des Betriebes, wie auch auf den Arbeitslohn. Im Folgenden sollen diese einzelnen Anwendungsarten des staatlichen Arbeiterschutzes behandelt werden; nur der Lohnschutz wird im Zusammenhang mit der Einkommenspolitik besprochen werden.

Der Kampf um die Arbeiterschutzgesetzgebung erweist sich in der bisherigen Entwicklung derselben wesentlich als ein Kampf um die gesetzliche Bestimmung der Arbeitszeit und zwar vor Allem für die Kinder, jugendlichen Personen und weiblichen Arbeiter. Alle anderen Seiten des Arbeitsverhältnisses treten verhältnißmäßig, nicht in ihrer sachlichen Bedeutung, aber in Bezug auf den erreichten Erfolg und die Stärke staatlicher Initiative gegenüber diesem Theil des Arbeiterschutzes zurück. Sodann tritt die Arbeiterschutzgesetzgebung vor Allem auf als eine auf fabriksmäßige Betriebe anzuwendende staatliche Ordnung und wird daher auch Fabrikgesetzgebung genannt. Erst nach und nach wird ihr Prinzip allgemein angewendet und auch auf andere Betriebsformen, so auf das Handwerk, sowie auf andere als gewerbliche Unternehmungen, auf Handels- und Verkehrsunternehmungen ausgedehnt. Doch besteht in dieser Richtung auch heute noch eine große Ungleichmäßigkeit. Selbst in dem Lande der ältesten Fabriksgesetzgebung — in England — ist der Arbeiterschutz keineswegs auf alle Arbeiter und Unternehmungen angewendet; insbesondere die Landwirthschaft hat, wie eines Koalitionsschutzes, so auch des Arbeiterschutzes zu entbehren.

Das erste Arbeiterschutzgesetz Englands wurde 1802 als Gesetz „zur Bewahrung der Gesundheit und Moral der Lehrlinge in den Baumwollfabriken" erlassen, später auf die ganze Textilindustrie ausgedehnt und 1833 durch Einsetzung besonderer staatlicher Aufsichtsbeamten in seiner Wirksamkeit geschützt. Es fand nur auf Kinder und jugendliche Personen unter 18 Jahren Anwendung. Erst 1844 wurden weibliche Personen über 18 Jahre den jugendlichen gleichgestellt. Nachdem 1847 für diese Personen die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich beschränkt worden war, machte die Gesetzgebung weitere Fortschritte und wurde auf andere Industrien ausgedehnt; 1867 auch auf die Werkstätten (Handwerke). 1878 wurde die ganze zersplitterte Gesetzgebung in ein einheitliches Fabriks- und Werkstättengesetz zusammengefaßt, dessen Bestimmungen seither wiederholt erweitert worden sind. Vgl. Plener, Geschichte der englischen Fabriksinspektion, 1871; Marx, Kapital Bd. I S. 269 ff.; Meyer, Die englische Fabriksinspektion, 1888; v. Bojanowsky, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritanien im Hdw. d. Stw. und Richter, ebenda Supplement II; Vaughan Nash, Das englische Fabriksgesetz von 1895 im Archiv Bd. IX.

In Preußen hatte bereits 1828 der General v. Horn darauf aufmerksam gemacht, daß in der Rheinprovinz die Fabriksarbeit zu einer körperlichen Entartung der Bevölkerung geführt habe, so daß sie nicht mehr ihr Rekrutenkontingent stellen könne; aber erst im Jahre 1839 kam es zu einem Verbot der Arbeit von Kindern unter 9 Jahren und der Einschränkung der Arbeit von 9—16jährigen auf 10 Stunden täglich. 1853 wurde die Normalgrenze der Beschäftigung in Fabriken das zurückgelegte 12. Jahr; für 13—14jährige wurde eine Beschäftigung bis sechs Stunden täglich gestattet; für 15—16jährige blieb es bei den 10 Stunden. Zugleich wurden in einzelnen Bezirken Fabriksinspektoren eingesetzt. Der Norddeutsche Bund übernahm 1869 im Wesentlichen die preußische Gewerbegesetzgebung; doch wurden die bisher nur für Fabriken geltenden Bestimmungen auch auf Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und unterirdische Betriebe, Brüche und Gruben ausgedehnt, das Truckverbot eingeführt und generell die Vorschrift aufgestellt, daß jeder Gewerbeunternehmer verbunden ist, auf seine Kosten diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Die Einsetzung von Ueberwachungsorganen war nicht vorgesehen. So blieb es auch im Deutschen Reich, bis 1878 einige Fortschritte erzielt wurden: die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Arbeiter in Werkstätten mit regelmäßigem Dampfbetrieb, in Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften; Verbot der Arbeit von

Wöchnerinen 8 Wochen nach der Niederkunft; Verbot der Arbeit unter Tage für weibliche Arbeiter; Befugniß des Bundesrathes, die Arbeit von weiblichen oder jugendlichen Personen in einzelnen Betrieben zu untersagen; Einsetzung von Fabrikinspektoren. Ein weiterer Fortschritt ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 erzielt, welches die Grundlage des heutigen Arbeiterschutzes im Deutschen Reich ist. Während die früheren Gesetze eine Anwendung auf Handwerk und Hausindustrie überhaupt ausschlossen, ist jetzt wenigstens theilweise die Möglichkeit ihrer Anwendung durch Bundesrathsbeschluß gegeben. Ausgeschlossen bleiben aber immer noch vom Arbeiterschutz die Handelsangestellten, die Verkehrsarbeiter und die landwirthschaftlichen Arbeiter. Vgl. G. Anton, Geschichte der preußischen Fabriksgesetzgebung, 1891; Elster, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Hdw. d. Stw. und W. d. V.; Herkner, Zur Kritik und Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung im Archiv, Bd. III; derselbe, Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, ebenda Bd. V; Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, 1894, S. 350 ff.; Schmoller, Zur sozialen und Gewerbepolitik der Gegenwart S. 462; Weber, Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reich in J. f. G. V., 1897.

In Oesterreich waren schon 1786/7 schwache Versuche zu einer Regelung der gewerblichen Kinderarbeit gemacht worden, erst 1842 griff man aber zu bestimmt formulirten Verboten und Zeitbeschränkungen und erst die Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 hat die Verbote generell gemacht. Viel haben sie freilich nicht erreicht. Wichtig war der Ausschluß von Kindern unter 10 Jahren. Das Maximalalter der Geschützten betrug 16 Jahre. (Verbot der Nachtarbeit und Beschränkung der Arbeitszeit für 14—16jährige auf 12 Stunden.) Außerdem bestand ein Truckverbot. Einen Fortschritt brachten erst die Gesetze vom 17. Juni 1883 über die Gewerbeinspektoren, vom 30. Juni 1884 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen und die Sonntagsruhe beim Bergbau, vom 8. März 1885 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 16. Jan. 1895 betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, welche die heute geltenden Bestimmungen des Arbeiterschutzes enthalten. Desselben entbehren auch heute noch die Arbeiter der land- und forstwirthschaftlichen Produktion und ihrer Nebengewerbe, soweit diese Verarbeitung ihrer eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben, Lohnarbeit gemeinster Art, die Hausindustrie und die Arbeit in den Verkehrsgewerben. Alle allgemeinen Bestimmungen obiger Gesetze beziehen sich auf alle gewerblichen Unternehmungen mit Ausnahme der Hausindustrie, also auch auf kleine Gewerbe; doch sind für Fabriken besondere schärfere Bestimmungen enthalten. Vgl. Dehn, Die österreichische Fabriksgesetzgebung in J. f. G. V., 1886; Verkauf, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich in J. f. N. N. F. Bd. XVIII; Steinbach, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Hdw. d. Stw.; Herz, Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich, 1898.

Frankreich gelangte erst 1874 nach einem gänzlich unwirksamen Kinderschutzgesetz vom Jahre 1841 und einem immer obsolet gebliebenen Maximalarbeitsgesetz vom Jahre 1848 zu einem Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren und zur Beschränkung der Arbeit jugendlicher Personen, sowie zur Einsetzung einer besonderen Fabriksinspektion. Paul Pic, La legislation du travail en France in Rapports du Congrès International de Legislation du travail, 1898, S. 65; Mataja, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich im Hdw. d. Stw.; derselbe, Ursprung des Arbeiterschutzes in Frankreich in Z. f. S., 1896.

In der Schweiz bestand vor 1877 in den einzelnen Kantonen ein Arbeiterschutz für Kinder und jugendliche Arbeiter in verschiedenem Umfang, der erst durch das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in Fabriken einheitlich für die ganze Eidgenossenschaft geordnet und durch eidgenössische Fabrikinspektoren überwacht wird. Vgl. Bücher, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz im Hdw. d. Stw. — Auch in allen anderen europäischen Staaten fanden erst in neuerer Zeit, insbesondere seit den 80er Jahren, Arbeiterschutzgesetze meist geringeren Umfanges Platz. Vgl. die betreffenden Artikel im Hdw. d. Stw. und die Angaben bei Schönberg und Kuno Frankenstein a. a. O.

Schon die wenigen hier gemachten Angaben werden genügen, um zu zeigen, wie verschieden zur selben Zeit die Arbeiterschutzgesetzgebung der Staaten ist, wie wenig daher an eine allgemeine internationale Regelung gedacht werden kann. Eine solche war zuerst 1841 von einem elsässischen Fabrikanten angeregt worden. 1880 erging zum ersten Mal eine offizielle Anfrage von der Schweiz an die hauptsächlichsten Industriestaaten, ob sie geneigt wären, Unterhandlungen zum Zweck der Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung anzuknüpfen. Die meisten Antworten waren ablehnend. 1889 machte sie einen zweiten Versuch unter Vorlage eines bestimmten Programmes. Diesmal wurde die Einladung günstiger aufgenommen; doch trat der Kongreß nicht in der Schweiz, sondern, nachdem sich auch inzwischen der deutsche Kaiser zur Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz entschieden hatte, im März 1890

in Berlin zusammen. Geprüft wurden die Fragen der Regelung der Bergwerksarbeit, das Verbot der Sonntagsarbeit, Minimalalter der in Fabriken zuzulassenden Kinder, Maximalarbeitstag für jugendliche Arbeiter, Beschränkung der Arbeit in gesundheitsschädlichen und gefährlichen Betrieben, Beschränkung der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Personen, Art und Weise der Ausführung etwa geschlossener Verträge. Erklärlicherweise kam die Konferenz über allgemeine Resolutionen, welche gewisse Dinge als wünschenswerth bezeichneten, nicht hinaus. Immerhin ist aber dadurch die in den 80er Jahren überall stark angewachsene Strömung zu Gunsten des nationalen Arbeiterschutzes bestärkt worden und sind gleichartige Ziele für eine solche aufgestellt worden. In derselben Richtung wirkten die im Jahre 1897 in Zürich und Brüssel tagenden internationalen Arbeiterschutzkongresse. Der erstere wurde von der schweizerischen Arbeiterschaft einberufen und von Arbeiterparteien der verschiedensten Parteirichtungen besucht, während der letztere eine Vereinigung von Politikern und Gelehrten darstellte. Vgl. Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung im J. f. N., N. F., Bd. III u. XXI; Georg Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, München 1888; Bücher, Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung in Deutsche Worte 1888; Lehmkuhl, Internationale Regelung der sozialen Frage; Protokoll der internationalen Arbeiterschutzkonferenz, Leipzig 1891; Amtlicher Bericht über den internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, Zürich 1898; Congrès International de Legislation du travail, Rapports et Compte rendu, Bruxelles 1898.

Literatur (über die Prinzipienfrage): Dehn, Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes in Annalen des Deutschen Reichs, 1886; Hitze, Kapital und Arbeit, 1880; derselbe, Art. Arbeiterschutz im Staatslexikon; Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes in Z. f. Stw., 1890/1; Frankenstein, Arbeiterschutz, 1896; Herkner, Arbeiterfrage, 2. Aufl. S. 140 ff.; Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine. Bd. II S. 287 ff.; Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1896, 2. Hälfte, S. 393 ff.; Lange, Das schweizerische Fabrikgesetz und sein Einfluß auf die industriellen Verhältnisse der Schweiz, im Archiv 1897, S. 88.

b) Die Formalien des Arbeitsvertrages (Arbeitsordnung, Kündigung, Arbeitsbuch, Arbeitszeugniß).

§ 48. 1. Die Grundbedingung einer gedeihlichen vertragsmäßigen Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist vollständige Klarheit über den Umfang der gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Pflichten, daher eine wirkliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen beim Abschluß des Arbeitsvertrages. Wo gut geleitete Arbeiterorganisationen vorhanden sind, wird durch diese für eine genaue Festsetzung der Arbeitsbedingungen gesorgt werden; aber selbst hier bleiben zahlreiche Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses, die sich aus der konkreten Natur der einzelnen Betriebe ergeben, außerhalb der gemeinsamen Vereinbarungen und daher der Uebereinkunft der Arbeiter des einzelnen Betriebes mit dessen Leiter überlassen; vollends ist dies die Regel auch für wichtigere Theile des Arbeitsverhältnisses bei den nicht organisirten Arbeitern. Hier geht der Abschluß des Arbeitsvertrages meist ganz formlos vor sich und nur die Höhe des Lohnes bildet einen von den Arbeitern klar in's Auge gefaßten Theil des Arbeitsvertrages. Die Unternehmer andererseits lehnen es auch gern ab, die besonderen Ordnungen, welche sie für das Verhalten der Arbeiter innerhalb ihrer Betriebe und bei der Ausführung der Arbeit erlassen, sowie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin von ihnen für die Uebertretung derartiger Vorschriften festgesetzten Strafen durch die Arbeiter bestimmen zu lassen. Die Aufstellung der Arbeitsordnung, d. h. die Zusammenfassung der aus dem Arbeitsverhältniß entspringenden Pflichten und Rechte der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer und seinen Organen, also die Bestimmung über die Dauer der Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Kündigungsverhältnisse, das Verhalten im Arbeitsraum, bei der Benutzung der Geräthe u. s. w., sowie die Strafen für Verletzungen dieser Ordnungen betrachten sie als ihr Recht, während es dem Arbeiter nur frei stehe, sie anzunehmen oder abzulehnen.

Diesen Arbeitsordnungen gegenüber, welche, wie ersichtlich, den eigentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages ausmachen, da sie die Bewegungsfreiheit der Arbeiter umschreiben und sein Abhängigkeitsverhältniß gegenüber dem Unternehmer bestimmen, entsteht nun eine zweifache Aufgabe: 1. dafür zu sorgen, daß eine solche Arbeitsordnung bei Eingehen des Arbeitsverhältnisses vorhanden, dem Arbeiter bekannt ist und daß sie ohne Zustimmung der Arbeiter nicht geändert wird, da dies eine einseitige Abänderung des Arbeitsvertrages durch den einen vertragschließenden Theil, den Unternehmer, bedeutete; 2. zu bestimmen, was der Inhalt solcher Arbeitsordnungen sein dürfe und zu verhindern, daß nicht auf dem Wege einer scheinbar bloßen Ordnung des Verhaltens der Arbeiter im Unternehmen gesetzliche Bestimmungen, z. B. über Arbeitszeit und Ruhepausen, verletzt werden.

Diese Forderungen ergeben sich aus der Thatsache, daß die Arbeiter sehr häufig die Arbeitsordnung der Unternehmung gar nicht zu Gesicht bekommen, so daß sie dann der Willkür der Unternehmer preisgegeben sind, sowie aus der Erfahrung, daß willkürliche Abänderungen des Arbeitsvertrages auf dem Wege einseitiger Abänderung der Arbeitsordnung ebenso vorkommen, wie Versuche, sich den Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung durch interne Verfügungen mit oder ohne Zustimmung der Arbeiter zu entziehen. In kleineren Betrieben, wo sowohl die Bedingungen der Arbeit sich von jedem Arbeiter leicht übersehen lassen, als auch ein direkter Verkehr mit dem Unternehmer sofort und in einfacher Weise eine mündliche Verständigung ermöglicht, ist das Bedürfniß nach schriftlich ausgearbeiteten Arbeitsordnungen nicht vorhanden; in größeren Betrieben aber, wo eine Mehrheit von Arbeitern in verschiedenen Stellungen thätig ist, Rechte und Pflichten von vielen über- und nebengeordneten Organen abgegrenzt werden müssen, eine individualisirende Behandlung der einzelnen Arbeiten und Arbeiter nicht möglich ist, ist die Arbeitsordnung eine unentbehrliche Bedingung klarer Arbeitsverträge. Das Fehlen einer solchen oder ihre mißbräuchliche Anwendung ruft Zweifel, Streitigkeiten, Rechtsverletzungen und Mißtrauen hervor und da an geordneten Arbeitsverhältnissen nicht nur der einzelne Unternehmer und Arbeiter, sondern auch die Gesammtheit wesentlich interessirt ist, ist es Recht und Pflicht des Staates, in dieser Hinsicht Vorkehrungen zu treffen, welche in der Regel Vorschriften in den oben genannten beiden Richtungen enthalten. In der Verwaltung der Arbeitsordnung zeigt sich in besonderem Maß der Werth, ja die Unentbehrlichkeit von Arbeiterausschüssen in größeren Betrieben.

2. Unter den formalen Bedingungen des Arbeitsvertrages nehmen ferner die Vereinbarungen über die Kündigung ein größeres Interesse in Anspruch, da sie die Dauer des Vertragsverhältnisses und die Bewegungsfreiheit für beide Theile zeitlich begrenzen. Aus dem Fehlen von Vereinbarungen in dieser Richtung und aus dem Mangel ergänzender Gesetzesbestimmungen oder ungenügenden Bestimmungen, wie aus mangelnder Klarheit über die Bedingungen, unter welchen auch ohne Einhalten von Kündigungsfristen das Arbeitsverhältniß von einem der beiden Theile gelöst werden kann, ergeben sich zahlreiche Mißstände, welche insbesondere da, wo der Vertragsbruch noch unter Strafe gestellt ist, wie in Oesterreich, eine empfindliche Benachtheiligung des Arbeiters enthalten können. Jede gesetzliche Verfügung hat von der Gleichberechtigung der beiden Kontrahenten auszugehen und daher zu bestimmen, daß die Kündigungsfristen für beide Theile die gleichen sein müssen, entgegengesetzte Vereinbarungen aber nichtig sind. In dem letzteren Falle treten ebenso, wie beim Fehlen von Vereinbarungen, gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfristen ergänzend ein, die je nach der Natur der betreffenden Arbeit und dem Herkommen einen größeren oder geringeren Zeitraum,

in der Regel zwischen 14 Tagen und 3 Monaten, umfassen. Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung muß für beide Theile zulässig sein aus Gründen, welche eine schwere sittliche, körperliche oder wirthschaftliche Schädigung des Betroffenen befürchten lassen.

3. In manchen Staaten sind zur Bestätigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Arbeitsbücher üblich, das sind von den Behörden ausgestellte schriftliche Ausweise über die Arbeitsverhältnisse, die die Arbeiter eingegangen sind. Sie enthalten außer der näheren Bezeichnung des Besitzers Angaben über den Beginn, die etwa verabredete Dauer und das Aufhören des Arbeitsvertrages. Der Besitzer hat sein Arbeitsbuch bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses dem Unternehmer zu übergeben, der es ihm beim Austritt wieder auszufolgen hat. Die Behörde — in der Regel die Gemeinde — bestätigt die Richtigkeit der Eintragungen.

Solche Arbeitsbücher werden von den Arbeitern mit Recht verworfen. Sie können ihm nicht nützen, wohl aber schaden und bringen auf jeden Fall Belästigungen mit sich. Sie nützen nicht, weil sie nur Auskunft über die Dauer der Beschäftigung, nicht über die Qualität des Arbeiters enthalten. Günstige Zeugnisse kann sich der Arbeiter auch in anderer Form ausstellen lassen; sie können schaden, weil sie Gelegenheit zu Nachforschungen und Vermuthungen über die Gründe des Aufhörens eines früheren Arbeitsverhältnisses bieten, weil bei Verlust eines Arbeitsbuches Mißtrauen entsteht, weil sie Vereinbarungen der Unternehmer gegen die Arbeiter, Proskriptionen, Kennzeichnungen mißliebiger Arbeiter erleichtern. Sie nöthigen die Arbeiter zu Zeitverlusten durch unnöthige Gänge bei den Behörden, geben die Möglichkeit zu Chikanen und positiven Schädigungen (Zurückhalten, Verlieren, Kennzeichnen der Arbeitsbücher). Der einzige Vortheil, den sie für den Arbeiter haben können, der eines unanfechtbaren Nachweises eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, ist auf vielen anderen Wegen auch zu erreichen. Die Arbeitsbücher sind nur ein Mittel der Polizeikontrole, der kein anderer Staatsbürger unterworfen ist, weil es, zumal bei den sorgfältigen Melderegistern gerade in jenen Staaten, welche die Arbeitsbücher eingeführt haben, nicht als unentbehrlich bezeichnet werden kann.

Geringeren Bedenken begegnet das Arbeitsbuch bei jugendlichen Personen, weil es hier als ein Mittel der Erziehung wirken und von häufigem Arbeitswechsel abhalten kann.

4. Früher war es, namentlich im Bergbau, üblich und ist es heutzutage noch beim Gesinde so, daß bei der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses dem austretenden Arbeiter ein Zeugniß ausgestellt wird. Auch dies kann zu schweren Schädigungen der Arbeiter, ja zur dauernden Vernichtung ihrer Existenz führen; es gibt die Möglichkeit der Vereinbarung unter den Unternehmern, um durch geheime Zeichen auf unliebsame Arbeiter aufmerksam zu machen; bei ungünstiger Arbeitsführung erschwert ein wahrheitsgetreues Zeugniß jede Möglichkeit, eine Stellung zu erlangen und endlich ist der Maßstab der einzelnen Unternehmer kein gleichartiger. Die Verpflichtung zur Ausstellung von Arbeitszeugnissen ist daher aufgehoben, ja dem Arbeitgeber das Recht genommen, ungünstige Zeugnisse auszustellen, dem Arbeiter aber das Recht vorbehalten, Zeugnisse zu verlangen.

Daß die Arbeitsordnungen Gelegenheit zu starken Mißbräuchen geben, bezeugen die Berichte der Gewerbeinspektoren. Auch wenn nicht direkt Gesetzwidriges gefordert wird, finden doch leicht Verletzungen der guten Sitten und des Rechtsgefühles der Arbeiter statt; so wenn z. B. gefordert wird, daß Arbeiter und Arbeiterinnen sich persönliche Leibesvisitationen gefallen lassen müssen, auch wenn sie nicht des Diebstahls verdächtig sind; wenn eingehende Geldstrafen zu Prämien für fleißige und brave Arbeiter verwendet werden und Aehnliches. Für das umfangreiche Strafsystem, das in einer Fabrik herrschen kann, diene folgendes Beispiel aus einer Maschinenfabrik. Die Arbeitsordnung bestimmt Konventionalstrafen für: a) Trunkenheit 1 fl.;

b) Streit und Zank 50 kr.; c) Lärmen 20 kr.; d) Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte 2 fl. bis 10 fl. oder sofortige Entlassung; e) rohes Betragen gegen Mitarbeiter 30 kr.; f) „Pfuscherei" 1 fl. bis 5 fl., nach Umständen sofortige Entlassung; g) Blaumachen am Montag 50 kr.; h) unerlaubtes Rauchen 30 kr.; i) unerlaubtes Essen und Trinken, wodurch die Arbeit gestört ist, 30 kr.; j) Zusammenstehen und Plauschen 10 kr.; k) früher aufhören zu arbeiten, ehe das Zeichen gegeben wird, 20 kr.; l) Zeitunglesen während der Arbeitszeit 50 kr.; m) Schlafen während der Arbeitszeit 50 kr. bis 2 fl., wenn durch Schlafen eine Gefahr verursacht werden kann, auch sofortige Entlassung; n) versäumtes Löschen von Licht und Feuer 50 kr. bis 2 fl., eventuell sofortige Entlassung; o) für Nichtzusammenräumen der Arbeits- und Werkzeuge 20 kr.; p) für muthwillige Beschädigung an Feilen und sonstigen Werkzeugen, Maschinen oder an den Arbeitsprojekten bis 2 fl., mit Vorbehalt des normirten Schadenersatzes; q) für muthwilliges Entfernen, Unwirksammachen und Verderben der in der Fabrik angebrachten Schutzvorrichtungen 2 fl. bis 10 fl., eventuell sofortige Entlassung; r) für Nichtreinigen der Arbeitsmaschinen zur anberaumten Zeit oder ein unbefugtes Reinigen oder das Reinigen der Arbeitsmaschinen zur unrechten Zeit 20 kr.; s) für nicht rechtzeitiges Zurückstellen entliehener, allgemeiner Werkzeuge an die Werkzeugstube 10 kr.; t) für Nichtabstellen der Maschine 50 kr.; u) für Marken (zur Kontrole des Eintrittes der Arbeiter) verlieren 15 kr. und v) für Vergessen der Marken 5 kr., im öfteren Wiederholungsfalle 10 kr. — Zu wie viel falschen Urtheilen kann dies Anlaß geben! Es zeigt dieser Strafkodex aber zugleich, wie viel Dinge es zu ordnen gibt und wie gefährlich der Mangel einer Ordnung dem Arbeiter werden kann. Die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1859 hatte daher mit Recht verfügt, daß in jeder Werkstätte, wo mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, eine Dienstordnung angeschlagen sein müsse, worin insbesondere auszudrücken sind: die Arten der Arbeit, Dauer der Arbeit, Lohnverhältnisse, Zeit der Abrechnung, Befugnisse des Aufsichtspersonals u. s. w. Welch geringe Erfolge derartige Verfügungen aber ohne staatliche oder Kontrole der Arbeiterschaft haben, zeigt, daß noch zu Beginn der neunziger Jahre die Arbeitsordnungen vielfach fehlten oder dem Gesetze nicht entsprachen. Vgl. Philippovich a. a. O.

In Deutschland hat erst die Novelle von 1891 für jede Fabrik, welche mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, Arbeitsordnungen obligatorisch gemacht. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten und nur in einzelnen Fällen schwererer Vergehen, Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes bis zur vollen Höhe des Arbeitsverdienstes reichen. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu ist den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Eingehende Vorschriften über Arbeitsordnungen im Bergwerksbetrieb enthält das preußische Gesetz vom 24. Juni 1892, welches erst Arbeitsordnungen obligatorisch machte, während sie in Oesterreich für Bergarbeiter bereits durch § 200 des Berggesetzes vom Jahre 1854 vorgeschrieben waren. — In der Schweiz hat schon das Fabrikgesetz von 1877 die Einführung von Arbeitsordnungen in allen dem Gesetz unterworfenen Betrieben verfügt. — In Frankreich sind sie durch das Gesetz vom 5. November 1894 angenommen; in Belgien durch ein Gesetz vom 15. Juni 1896.

In Bezug auf das Kündigungsrecht hat die deutsche Gewerbenovelle von 1891 die im Text ausgesprochenen Grundsätze verwirklicht. Arbeitsbücher sind nur in Oesterreich — § 80 der Gewerbeordnung — und in Ungarn für alle Arbeiter obligatorisch. In Deutschland sind sie durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1891 und das preußische Berggesetz von 1892 für minderjährige Arbeiter vorgeschrieben. Arbeitszeugnisse sind in Oesterreich obligatorisch — § 81 der Gewerbeordnung — dürfen jedoch nur, wenn sie für die Arbeiter günstig sind, in's Arbeitsbuch eingetragen werden. In Deutschland haben nach der Gewerbenovelle von 1891 die gewerblichen Arbeiter ein Recht, ein Zeugniß zu verlangen.

Literatur: Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung, 1872; Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, Schr. d. V. f. S. Bd. XXXXVII; Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, im Archiv Bd. IX; Vandervelde, Das Gesetz vom 15. Juni 1896 über Arbeitsordnungen, im Archiv Bd. IX; Stieda, Art. Arbeitsbuch im Hdw. d. Stw.; Schr. d. V. f. S. Bd. VII über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und Bd. X; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II 2 S. 104; Frankenstein, Arbeiterschutz, 1896, S. 117 ff; Evert, Hdb. des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1897, S. 41, 75, 105, 112.

c) Der Personenschutz.

§ 49. 1. Jeder Arbeiterschutz ist natürlich ein Schutz von Personen. Wenn daher hier ein Personenschutz ausdrücklich als eine besondere Art des Arbeiterschutzes hervorgehoben wird, so soll damit gesagt werden, daß gewisse Personen ein erhöhtes Maß staatlicher Fürsorge in der Ordnung ihres Arbeitsverhältnisses nicht auf Grund ihrer Arbeitsstellung, sondern auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften genießen. Obwohl auch sie unter die sachlichen Eintheilungsgründe des Arbeiterschutzes (Arbeitszeit, Arbeitsstätte u. s. w.) eingereiht werden könnte, ist es doch zweckmäßiger, diese Arbeiterschutzmaßregeln nach der Gattung der Personen, welche sie betreffen, zu betrachten, jener Darstellung aber die Maßnahmen vorzubehalten, welche allgemeine Geltung haben. Die besonders geschützten Personen sind: Kinder, jugendliche Personen, Frauen. Die Ursache der besonderen Stellung, welche ihnen im Arbeiterschutz zugewiesen ist, liegt — wie oben hervorgehoben — einestheils in der hier besonders deutlich hervortretenden Schwäche dieser Personen beim Abschluß des Arbeitsvertrages, andererseits in der gerade hier für die Allgemeinheit drohenden Gefahr einer Degenerirung der Bevölkerung durch schonungslose Ausnützung der körperlichen Kräfte von im Entwicklungsalter stehenden Personen oder der Frauen als der Mütter der künftigen Generation. Die Besonderheit des ihnen gewährten Schutzes äußert sich einestheils in Verwendungsverboten, also Ausschluß von bestimmten Arbeiten, anderentheils in der Beschränkung der für sie gestatteten Arbeitszeiten und Erweiterung der für sie innerhalb der Tagesarbeit gebotenen Ruhepausen. Beide Gruppen des Personenschutzes sind wieder in jedem Staat je nach dem Betrieb — Fabrik, Kleingewerbe, Bergwerk — verschieden geordnet.

2. Der Kinderschutz ist zugleich ein Bildungsschutz, indem er zu verhindern trachtet, daß die Kinder während der der elementaren Bildung gewidmeten Jahre dem Unterricht durch gewerbliche Arbeit entzogen werden. Der Kinderschutz steht daher immer in einem Zusammenhang mit der Ordnung des Volksschulunterrichtes. Dies ist auch noch aus einem anderen Grunde nöthig. Die Kinder der Arbeiter genießen, da in der Regel beide Eltern außer Haus erwerben müssen, keine oder eine ungenügende häusliche Aufsicht und Erziehung. Werden sie durch den Arbeiterschutz in's Haus verwiesen, so ist dies nur eine halbe Maßregel, wenn nicht gleichzeitig für öffentlichen Unterricht und Erziehungsanstalten gesorgt wird. Ueberall ist diese ergänzende Forderung nur zu einem Theil verwirklicht. Das System der öffentlichen Erziehung der im Haus nicht genügend überwachten Jugend ist noch unvollkommen entwickelt. Hat man im vorigen Jahrhundert die Möglichkeit der Kinderarbeit in den Fabriken als ein Mittel der Erziehung und des vermehrten Erwerbes der Armen gepriesen, so hat man sich zwar in der Gegenwart von dieser rosigen Vorstellung befreit und nach den furchtbaren Schäden, welche die frühzeitige regelmäßige Arbeit unter der Jugend angerichtet hat, dazu entschließen müssen, sie zu verbieten. Aber die dadurch neu erschlossene Quelle der Verwahrlosung und Verrohung der sich selbst überlassenen Kinder hat man bisher nicht genügend beachtet. Von 19000 kinderhortbedürftigen Schulkindern Wiens waren 1896 nur 350 in Kinderhorten wirklich untergebracht!

Eine einheitliche Begrenzung des die Verwendung ausschließenden Kindheitsalters besteht in den europäischen Staaten nicht und ist mit Rücksicht auf die physiologischen Unterschiede der Bevölkerung und eine verschiedene Ordnung des Volksschulwesens nicht zu erreichen. In vielen Fällen wird nicht ein vollkommener Ausschluß von der Arbeit erklärt, sondern nur gefordert, daß die Verwendung sich auf „leichtere" Arbeiten erstrecken müsse und den Schulbesuch nicht hindern dürfe. Solche diskretionäre Be-

stimmungen sind nicht ganz zu vermeiden, wenn die gesetzliche Ordnung nicht schablonenhaft sein soll, bilden aber große Gefahren, darunter namentlich die einer Unterbürdung der Kinder durch körperliche und geistige Arbeit. Wo die konkreten Verhältnisse solche Vorschriften unerläßlich machen, ist eine strenge Ueberwachung und andauernde Ueberprüfung nothwendig. Die Grenze zwischen „Kindern" und „jugendlichen Personen" ist im Allgemeinen mit 14 Jahren angenommen.

Die Grenze des Verwendungsalters von Kindern in Fabriken ist — ich gebe das Jahr an, welches vollendet sein muß — in Oesterreich und in der Schweiz 14, in Deutschland 13, in Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Schweden, Rußland 12, in Großbritannien 11, in Ungarn und Spanien 10, in Italien 9. In manchen Staaten dürfen Kinder, die das angegebene Alter überschritten haben, nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn sie ein Zeugniß über den Schulbesuch, zum Theil auch über ihre körperliche Tauglichkeit erbringen und ist dann die Grenze voraussetzungsloser Gestattung der Beschäftigung höher; so in Großbritannien 16, in Deutschland 14, in Frankreich 13, in Ungarn 12 Jahre.

Nur wenig Staaten haben ein Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern im Allgemeinen, also auch im Handwerk ausgesprochen; so Oesterreich und Großbritannien, wo die Grenze mit 12 bzw. 11 Jahren festgesetzt ist. In Deutschland ist dem Bundesrath die Möglichkeit gegeben, die für die Fabrik geltenden Bestimmungen auf alle Werkstätten auszudehnen, in denen eine Elementarkraft zur Anwendung kommt. Da, wo die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren zugelassen ist, werden noch besondere Ausnahmen bezüglich der Nachtarbeit und der Arbeit in besonders gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Betrieben gemacht.

In welchem Maß die Erwerbsthätigkeit von Kindern aber auch noch außerhalb gewerblicher Arbeit besteht, zeigt die Untersuchung von Agahd, Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder im Deutschen Reich, im Archiv Bd. XII S. 373. Die Zahl der Kinder in den Fabriken ist von 21 053 im Jahre 1888 auf 5312 im Jahre 1896 zurückgegangen; aber im Ganzen waren im Reich im Jahre 1895 noch 214 954 Kinder unter 14 Jahren, darunter 135 125 regelmäßig erwerbend thätig. Ueber den Nebenerwerb bietet die Erhebung Agahd's bei 8267 schulpflichtigen Knaben in Rixdorf Aufschluß; darunter waren 600 regelmäßig erwerbend als Backwaarenträger, Zeitungsträger, Kegeljungen, Blumenverkäufer, Kellner, Milchträger u. s. w. Für viele dieser Kinder beginnt die Arbeitszeit schon um 3½ Uhr Morgens und dauert bis Mitternacht.

In Bezug auf die Kinderarbeit hat noch am meisten Uebereinstimmung auf dem internationalen Arbeiterschutzkongreß in Berlin geherrscht. Die in dieser Richtung gefaßten Beschlüsse erklärten es für wünschenswerth, daß Kinder unter 12 Jahren, in südlichen Gegenden unter 10 Jahren von jeder gewerblichen Arbeit ausgeschlossen seien, daß sie vor Zulassung zur Arbeit den Volksschulunterricht genossen haben; daß Kinder unter 14 Jahren nicht in der Nacht, nicht am Sonntag, nicht über 6 Stunden täglich und nicht oder nur unter besonderen Schutzmaßregeln in ungesunden und gefährlichen Betrieben zuzulassen seien. Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Zürich 1897 hatte in Bezug auf die Kinderarbeit das Verbot jeder Lohnerwerbsthätigkeit von Kindern unter 15 Jahren und den Zwang zum Besuche der Volksschule bis zu diesem Jahre beschlossen.

3. Unter jugendlichen Personen werden solche vom 14. bis 18. Jahre verstanden. Hier handelt es sich nicht mehr um den regelmäßigen Ausschluß von der gewerblichen Arbeit, sondern einestheils um Verbote der Beschäftigung in Betrieben, deren Gefährlichkeit oder Gesundheitsschädlichkeit die noch in der Entwicklung begriffenen Personen besonders schädigen können oder um die Begrenzung der Zulässigkeit ihrer Arbeit in solchen Betrieben durch besondere Bedingungen: erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, außerordentliche Beschränkung der Arbeitszeit, sowie um das Verbot der Nachtarbeit, die im Allgemeinen zerrüttend auf den menschlichen Körper wirkt, insbesondere aber in jenen Jahren, in welchen er noch größerer Ruhe zum Wiederersatz und zur vollen Entfaltung der Kräfte braucht; endlich um die Beschränkung der Arbeitszeit in den an und für sich als zulässig erkannten Betrieben und Tageszeiten auf ein Maß, welches einestheils den körperlichen Kräften dieser Jahre angepaßt erscheint und andererseits noch einen genügenden Spielraum für die geistige Fortbildung durch den Besuch von allgemeinen Fortbildungsschulen oder speziellen Fachschulen läßt.

Die Beschränkungen der Arbeit jugendlicher Personen wirken stärker auf die Unternehmungen ein, als die der Kinderarbeit, weil die Zahl dieser Personen bereits eine bedeutendere und ihre Arbeitsleistung eine größere ist. Hier sind daher in der Gesetzgebung auch nur geringe Fortschritte zu bemerken. Die Maximalgrenze geschützten Alters ist in den meisten Staaten schon mit 16 Jahren gezogen und die für zulässig erklärten Arbeitszeiten von Personen dieser Altersperiode (14 bis 16 Jahre) meist noch bedeutend. Am vollkommensten ist das Verbot der Nachtarbeit und Sonntagsarbeit durchgeführt. Allgemein (England ausgenommen) werden jugendliche Personen nur in Fabriken und den ihnen gleichgestellten Unternehmungen (Bergbau, Brüche, Werften u. dgl.), nicht aber im Handwerk und in der Hausindustrie geschützt.

Bis 18 Jahre dehnen den Schutz aus: England, die Schweiz, Schweden, Dänemark, Frankreich und Spanien; am vollkommensten eigenthümlicher Weise Spanien, das die Arbeitszeit für die Periode von 14 bis 18, bei Frauen von 14 bis 17 Jahren auf 8 Stunden beschränkt. Schweden und Frankreich begrenzen sie mit 10 Stunden; Dänemark mit 12 Stunden (!); England meist mit zahlreichen Ausnahmen auf 56 Stunden in der Woche und Verbot der Nachtarbeit; in der Schweiz Verbot der Nachtarbeit. — Deutschland schreibt im Allgemeinen den gewerblichen Unternehmern, welche Personen unter 18 Jahren beschäftigen, besondere Rücksichten vor auf die Gesundheit und Sittlichkeit, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten werden. — Oesterreich verpflichtet Gewerbeinhaber, jugendlichen Arbeitern die erforderliche Zeit zum Besuche der Abend- und Sonntagsschulen einzuräumen. — Für Arbeiter von 14 bis 16 Jahren sind die zulässigen Arbeitszeiten: in Deutschland 10 Stunden (dazu Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit, der Nachtarbeit); in Oesterreich 11 Stunden (der allgemeine Maximalarbeitstag) und Beschränkung auf leichtere Arbeiten (dazu Verbot der Nachtarbeit); in Ungarn 10 Stunden und Beschränkung auf leichtere Arbeiten (Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit); in England, wie bis 18 Jahre, aber nur auf Grund ärztlicher Untersuchung (beschränkte Nachtarbeit); in Frankreich 9 Stunden (Verbot der Sonntags- und Feiertags- und Nachtarbeit); in Belgien (für Personen von 12 bis 16 Jahren) 10½ Stunden (Verbot der Nachtarbeit und der Arbeit an mehr als 6 Tagen in der Woche); in den Niederlanden 11 Stunden (Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit); in Dänemark 6 Stunden.

In den meisten Staaten ist der Regierung die Vollmacht ertheilt, in gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zu verbieten. Als solche Betriebe gelten z. B. Glashütten, Bleifarben-, Bleizuckerfabriken, Walz- und Hammerwerke, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Zündhölzchenfabriken u. s. w. Die Berliner Konferenz hatte für wünschenswerth erklärt: das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren in der Nacht, an Sonntagen, über 10 Stunden, in gefährlichen oder gesundheitschädlichen Betrieben; die zulässige Arbeit solle durch 1½ stündige Ruhepausen unterbrochen werden. Ausnahmen für gewisse Industrien. — Der Züricher Kongreß hatte für fünfzehn- bis achtzehnjährige Personen gewünscht: Verbot der Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit, der Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben und Bergwerken, Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden, unterbrochen durch 1½ stündige Ruhepausen. „Innerhalb dieser Arbeitszeit ist den Lehrlingen und jungen Leuten die erforderliche Zeit zum Besuche allgemeiner und beruflicher Fortbildungsschulen zu gewähren."

4. Der Frauenschutz umfaßt weibliche Arbeiter über der durch die Gesetzgebung für jugendliche Arbeiter fixirten Altersgrenze und trifft auch die jugendlichen Arbeiterinnen, insofern er Rücksichten auf die Stellung und Natur des Weibes entspringt. Für den Schutz kommen in Betracht die Besonderheiten des weiblichen Organismus (geringere körperliche Leistungsfähigkeit und größere Empfänglichkeit für bestimmte schädliche Einwirkungen), die Stellung der Frau im Haushalte, den zu ordnen ihr Beruf ist, ihre Stellung als Mutter und zwar sowohl während der Schwangerschaft, wie auch nach der Geburt und andauernd als Ernährerin und Pflegerin der Kinder, endlich die Gefährdungen, denen die Frau in der Richtung einer Verletzung ihrer Ehre und ihrer Sittlichkeit durch die besonderen Bedingungen der Arbeit in den gewerblichen Unternehmungen ausgesetzt sein kann. Die Forderungen, die sich daraus ergeben, laufen darauf hinaus, daß die

Arbeitszeit der Frauen in noch stärkerem Maße, als die der jugendlichen Arbeiter beschränkt werde, damit einestheils die hier in besonderer Stärke vorhandenen Gefahren für die körperliche Gesundheit gemildert werden und andererseits der Frau Gelegenheit gegeben werde, ihrer Aufgabe der Haushaltführung und Kinderpflege wenigstens theilweise nachkommen zu können. Ganz selbstverständlich sind natürlich die Forderungen von Vorkehrungen zum Schutze der Sittlichkeit. In Betracht kommen daher Verbote der Frauenarbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben und Betrieben schwererer körperlicher Arbeit, Verbot der Nachtarbeit, Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während bestimmter Zeit nach der Entbindung eventuell vor der zu erwartenden Niederkunft, Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, Gewährung eines vollen und eines halben Ruhetages in der Woche zur Besorgung häuslicher Arbeiten (Reinigung, Näh- und Flickarbeit, Besorgung von Einkäufen) und Ausdehnung der täglichen Mittagspause, um die Bereitung des Mittagsmahles für die Familie zu ermöglichen oder zu erleichtern, endlich Maßregeln zum Schutz der Frauenehre.

Der scheinbar so natürliche Schutz der Frau ist keineswegs allgemein: Ungarn, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Rußland haben keine besonderen Schutzbestimmungen. In Belgien und Frankreich werden nur Arbeiterinnen unter 21 Jahren davon betroffen; England stellt sie den jugendlichen Arbeitern gleich, hat aber keinen Wöchnerinnenschutz. In der Schweiz hat das Bundesgesetz das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit für Frauen, welche einen Haushalt zu besorgen haben, 1½stündige Mittagspause und achtwöchentlichen Wöchnerinnenschutz, davon mindestens 6 Wochen nach der Entbindung verfügt; doch hat die kantonale Gesetzgebung weitergehende Bestimmungen getroffen. Oesterreich hat das Verbot der Nachtarbeit, Schutz der Wöchnerinnen 4 Wochen nach der Entbindung, Verbot der Arbeit unter Tage und das durch Verordnung zu regelnde Verbot der Arbeit in gefährlichen und gesundheitschädlichen Betrieben. Maximalarbeitstag und Sonntagsruhe gelten allgemein. Deutschland hat das Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit, der Nachtarbeit, das verordnungsmäßige Verbot der Arbeit in gesundheitsschädlichen oder moralwidrigen Betrieben, Maximalarbeitszeit von 11 Stunden täglich, mit 1½stündiger Mittagspause (an Samstagen 10 Stunden und Schluß der Arbeit um 5½ Uhr), Schutz der Wöchnerinnen durch 6 Wochen (bei Gesundheitszeugniß auf 4 Wochen beschränkt).

Die Beschlüsse der Berliner Konferenz über die Frauenarbeit wünschen das Verbot der Nachtarbeit, der Beschäftigung über 11 Stunden täglich, den Einschub von Ruhepausen von im Ganzen 1½ Stunden, einen vierwöchentlichen Wöchnerinnenschutz, Beschränkung der Frauenarbeit in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben mit Zulassung von Ausnahmen. Der Züricher Kongreß forderte: Verbot der Nachtarbeit, der Arbeit unter Tage, der Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben, der Beschäftigung von Wöchnerinnen durch 8 Wochen, nach der Niederkunft mindestens 6 Wochen, Beschränkung der Arbeit auf 8 Stunden im Tage, 44 Stunden in der Woche, Beendigung der Arbeit am Samstag um 12 Uhr Mittags.

Literatur: Außer der bei § 47 angegebenen Literatur L. Hirth, Frauenarbeit in Fabriken in „Annalen des deutschen Reichs", 1875. — Frankenstein, Die Frauenarbeit als Gegenstand der Fabrikgesetzgebung in J. f. G. V., 1885; derselbe, Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten, ebenda Jahrg. 1888. — Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen, Wien 1897. — Pierstorff, Art. Frauenarbeit im Hdw. d. Stw.; Stieda, Frauenarbeit in J. f. N. 3. F. Bd. II; derselbe, Art. Jugendliche Arbeiter im Hdw. d. Stw.; Oldenburg, Die Statistik jugendlicher Fabrikarbeiter in J. f. G. V. 1894, S. 969; Gnauck-Kühne, Die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwaarenindustrie in J. f. G. V. 1896, S. 373. — Darstellungen der Gesetzgebung: Deutschland: M. Hirsch, Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung, 1892; Kulemann, Der Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutschland und im Ausland, 1895; Evert, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1897; Dodd, Die Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter, 1898. — Schweiz: Königs, Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes, 1891; Schuler, Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, im Archiv Bd. VI; derselbe, Das Züricher Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, Archiv Bd. VII. — Frankreich: Raul Jay, Die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich, Archiv Bd. VI; Paul Pic im Rapports de congrès international, Bruxelles 1898. — Belgien: Bücher, Die belgische soziale Gesetzgebung,

im Archiv Bd. IV. — Großbritannien: Nash, Das englische Fabrikgesetz von 1895, im Archiv Bd. IX, dazu die Artikel über die Arbeiterschutzgesetzgebung im Hdw. d. Stw. und W. d. V., sowie die Darstellung in Schönberg's Hdb. und bei Frankenstein, Der Arbeiterschutz, 1897. Eine Uebersicht über die Bergarbeiterschutzbestimmungen aller Staaten bei Kloß, Der Bergarbeiterschutz, 1897.

d) Der Maximalarbeitstag.

§ 50. 1. Da wir hier von den vertragsmäßigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses absehen, verstehen wir unter Maximalarbeitstag ein durch gesetzliche Verfügung oder durch eine auf gesetzliche Ermächtigung gestützte Verordnung der Regierung festgestellte Maximaldauer der täglichen Arbeitszeit. Da der Maximalarbeitstag als gleichmäßige Norm für alle Beschäftigten und für alle Gewerbe, die davon betroffen werden, aufgestellt wird, wird er auch als Normalarbeitstag bezeichnet. Weil für Frauen, jugendliche Arbeiter und Kinder besondere Vorschriften existiren, hat der Maximalarbeitstag ausschließliche Bedeutung für erwachsene männliche Arbeiter; aber auch dort, wo solche Vorschriften fehlen, gewinnt er seine Bedeutung wesentlich durch die Thatsache, daß ein so wichtiger Theil des Arbeitsvertrages männlicher Erwachsener durch staatliche Einmischung festgesetzt wird. Folgende Fragen knüpfen sich an den Maximalarbeitstag: 1. Ist es zulässig oder wünschenswerth, daß der Staat die freie Willensentschließung Erwachsener in dieser Richtung ausschließe und seine Norm an die Stelle eines individuellen oder kollektiv abgeschlossenen Arbeitsvertrages setze? 2. Welches sind die Gründe für eine generelle Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Personen? 3. Welches sind die davon zu erwartenden Rückwirkungen auf die Lage der Arbeiter, der Unternehmer, der volkswirthschaftlichen Produktion? 4. Welches sind die Grenzen, die bei einer solchen staatlichen Arbeitszeitbestimmung eingehalten werden sollen? 5. Soll die Arbeitszeit für alle Unternehmungen in gleicher Weise oder für verschiedene Gewerbe in verschiedener Weise beschränkt werden? 6. Sollen Ueberstunden, d. h. freiwillige Verlängerungen der Arbeit über den Maximalarbeitstag hinaus zulässig sein?

2. Die staatliche Intervention zu Gunsten erwachsener Männer begegnet auch bei entschiedenen Anhängern des Arbeitsschutzes einer grundsätzlichen Ablehnung, welche sich auf die Abneigung stützt, den erwachsenen Mann in der Freiheit seiner Entschließung zu beeinflussen. Man wünscht, die Fixirung der Arbeitszeit der freien Vereinbarung zwischen Unternehmer und Organisationen der Arbeiter zu überlassen und fürchtet, durch jene Intervention die Selbsterziehung der Arbeiterschaft zu hindern, sie an eine bevormundende Thätigkeit des Staates statt an entschlossene Selbstthätigkeit zu gewöhnen. Diese Begründung kann angesichts der vielen Staatsinterventionen, welche das Leben aller Menschen fortwährend herausfordert, nicht ausreichen. Die Staatsintervention ist in diesem Punkte nicht gefährlicher, als z. B. bei Verordnung von Vorschriften zu Gunsten der Gesundheit oder Sicherheit der Arbeiter in den Betrieben oder zu Gunsten der Kinder, wobei ja doch in Wirklichkeit die Willensentschließung der Eltern, nicht die der Kinder vom Staate beschränkt wird. Entscheidend können nur die Gründe sein, welche für eine solche Regelung vorgebracht werden. In materieller Hinsicht sind diese Gründe hygienischer, lohnpolitischer und allgemeinkultureller Natur; in formeller Hinsicht stützen sie sich auf die Unzulänglichkeit der vertragsmäßig zu erreichenden Beschränkungen und auf die volkswirthschaftliche und soziale Schädlichkeit der dabei zur Anwendung kommenden Mittel.

3. Ueberall da, wo festgeregelte Arbeitszeiten nothwendig sind und der Willkür des Arbeiters kein Spielraum bleibt, der ihm gestattet, nach seinem Bedürfniß Pausen zu machen oder die Arbeitszeit zu verkürzen, also vor Allem in Fabriken, wo der Gang

der Arbeit durch Maschinen bestimmt wird, ist eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit mit Rücksicht auf das durchschnittliche Maß körperlicher und nervöser Kraft, das dabei verbraucht wird, im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und des Wiederersatzes der verbrauchten Kräfte nothwendig. In dieser Hinsicht kann zwischen den früher erwähnten geschützten Personen und erwachsenen Männern ein qualitativer Unterschied nicht bestehen. Ebenso ist es aus allgemeinkulturellen Gründen nothwendig, daß die wirthschaftliche Arbeit nicht den ganzen Tag und die ganze körperliche und geistige Kraft der Männer verbrauche, sondern ihnen Zeit lasse zur Belehrung, geistiger Erholung, Antheilnahme an den öffentlichen Vorgängen und zum Genuß des Familienlebens. Dies ist um so nothwendiger, je mehr die politische Verfassung und die Art der Selbstverwaltung auf der Voraussetzung einer thätigen Antheilnahme aller Staatsbürger beruht.

Zu diesen Rücksichten auf die Volksgesundheit und die Gesundheit des Volkslebens treten aber noch besondere Gründe lohnpolitischer Art. Sie bewegen sich in zweifacher Richtung. Es wird angenommen, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit zu einer Vermehrung der Arbeiter führen müsse, um die Produktion auf ihrer Höhe zu erhalten und man erblickt in der Festsetzung von Maximalarbeitszeiten ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung einer bestimmten Lohnhöhe. Diese beiden Gründe vertragen sich nicht wohl miteinander, da der erstere davon ausgeht, daß die Verkürzung der Arbeitszeit eine Senkung der Produktivität der Arbeit zur Folge habe, sinkende Produktivität aber immer auch zur Senkung des Lohnes führen muß. Er widerspricht aber auch den Thatsachen, die man als Beweis für die Möglichkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit anführt, indem diese eine Steigerung der Produktivität sowohl des einzelnen Arbeiters, wie der ganzen Unternehmung bei abnehmender Arbeitszeit erweisen (Bd. I § 46). Er wird daher nur unter bestimmten Voraussetzungen Geltung behalten für einige Erwerbszweige, in welchen die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit eine vermehrte Einstellung von Arbeitern nöthig macht, sei es, weil eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter mit der Verkürzung der Arbeitszeit nicht verbunden ist, sei es, weil die Technik des Betriebes kontinuirliche Arbeit erfordert.

Wichtiger ist der zweite Grund, die Annahme, daß der Lohn durch die Festlegung der Maximalarbeitszeit gestützt wird. Wo Zeitlohn gezahlt wird, ist es von selbst gegeben, daß jede Verlängerung der Arbeitszeit bei gleichem Lohn einen vermehrten Aufwand im Dienste des Unternehmers, für gleiche Entschädigung daher eine thatsächliche Lohnminderung bedeutet, bei Stücklohn und Stundenzeitlohn scheint aber die Verlängerung der Arbeitszeit das Einkommen des Arbeiters zu heben. Dies ist auch thatsächlich bei den besonders leistungsfähigen Arbeitern während der kräftigen Lebensjahre der Fall; allein die durchschnittlichen Arbeiter werden die Zunahme der Arbeitsstunden bald in einer Abnahme ihrer Leistungsfähigkeit empfinden und bemerken, daß sie nun trotz längerer Dauer der Arbeit nicht mehr verdienen, als früher bei kürzerer Dauer, daß sie also thatsächlich geschädigt sind, oder aber es wird das Steigen des Einkommens der Arbeiter zu einer Kürzung des Stücklohnes, der Stundensätze führen, der die Arbeiter, wenn sie nur noch das zu ihrer gewohnten Lebenshaltung Nöthige verdienen, sei es auch mit größerem Aufwand von Arbeit, keinen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen können.

4. Die Rückwirkungen, welche von einer Begrenzung der täglichen Arbeitszeit zu erwarten sind, werden natürlich von deren Ausmaß abhängen. Würde die Begrenzung dahin gehen, daß die jetzt herkömmliche Arbeitszeit nicht mehr überschritten werden dürfe, so würde die Wirkung eines solchen Maximums offenbar keine andere sein, als daß zeitweilig etwa vorkommende Ueberarbeiten über das herkömmliche Maß unterbleiben müßten,

eine Thatsache, die zu keinen großen Schwierigkeiten Anlaß böte, deren Behandlung im Wesentlichen mit der Behandlung der allgemeinen Frage der Ueberstunden bei bestehenden Maximalarbeitszeiten zusammenfällt (vgl. unter 5). Wenn aber die Maximalarbeitszeit eine Verkürzung gegenüber der herkömmlichen enthält, werden allerdings empfindliche Rückwirkungen nicht ausbleiben. Im Allgemeinen ist die Beurtheilung derselben eine günstige, indem man eine wachsende Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter, wie der Unternehmungen in ihrem Gefolge beobachtet hat; aber eine generelle Regelung der Arbeitszeit darf nicht übersehen, daß diese günstigen Wirkungen nicht immer als mechanische Folgen einer Verkürzung der Arbeitszeit eintreten, sondern von der Natur der Bevölkerung, ihrer Erziehung, von dem bereits erreichten Stande der Technik, dem Kapitalreichthum des Landes, der Vertheilung der verschiedenen Betriebsformen im Lande und von der besonderen Art des Gewerbes abhängig sind und nicht ohne eine wenigst vorübergehende Schädigung der Interessen sowohl von Arbeitern, welche zeitweilig eine Lohnminderung erfahren können, wie von Unternehmern erreicht werden, welche erhöhten Kapitalsaufwand, andere Zusammensetzungen der Arbeit, andere Formen der Technik vornehmen müssen (Bd. I § 46).

Dies ist nun gerade der Punkt, in welchem die Frage, ob gesetzliche Verfügung oder vertragsmäßige Ordnung, bedeutsam wird. Nicht, weil die gesetzliche Verfügung die Arbeiter in ihrer Freiheit beschränkt, ist sie bedenklich, sondern weil eine gesetzlich erzwungene Verkürzung der Arbeitszeit erwachsener Männer Arbeiter so vieler Unternehmungen und in so verschiedener wirthschaftlicher Lage trifft, daß hier eine Nichtberücksichtigung etwaiger schädlicher Folgen vielleicht zum Nachtheil für die Industrie und ihre Arbeiter ausschlagen kann, während bei vertragsmäßiger Verkürzung der Arbeitszeit der erlangte Maximalarbeitstag in allen seinen Folgen wohlbedacht und den individuellen Verhältnissen der Industrie angepaßt wird. Andererseits hebt man aber hervor, daß die organisirten Arbeiter — in welchen übrigens der einzelne erwachsene männliche Arbeiter, wenn er in der Minderheit ist, gerade so seiner Freiheit verlustig geht, wie bei staatlicher Verfügung — nur einen kleinen Theil aller Arbeiter erfassen und nicht einmal eine gleichmäßige Regelung der Arbeitszeiten innerhalb ihrer eigenen Gewerbe durchsetzen können, sowie, daß ein errungener Erfolg einer steten Bedrohung durch die Unternehmer ausgesetzt ist und sowohl das Erlangen einer Arbeitszeitverkürzung, wie das Festhalten eines vereinbarten Maximalarbeitstages nur durch die Kampfmittel der Organisation erreichbar ist, während der gesetzliche Maximalarbeitstag auf friedlichem Wege festgesetzt wird.

5. In der That sprechen diese Gründe sehr zu Gunsten einer gesetzlichen Verfügung, ohne welche, wie das Beispiel selbst der Länder mit vorgeschrittensten Organisationen beweist, große Massen von Arbeitern übermäßig langen Arbeitszeiten preisgegeben sind. Allein die Aufgabe eines gesetzlichen Maximalarbeitstages wird nicht in der Richtung einer schematischen Festsetzung der täglichen Arbeitszeit gesunden werden dürfen, vielmehr nöthigen die hervorgehobenen Bedenken zu einigen Beschränkungen. Im Allgemeinen wird der gesetzliche Maximalarbeitstag in drei Formen eingeführt werden können: 1. so, wie er in der Schweiz und in Oesterreich besteht, als Bestimmung eines nicht stark von der herkömmlichen Arbeitszeit abweichenden generellen Maximums für alle gewerblichen bezw. fabriksmäßigen Arbeiten (in Oesterreich und in der Schweiz als elfstündiger Maximalarbeitstag). Hiedurch wird ein hygienisches Minimum geschaffen, dessen Ausdehnung und Erweiterung aus kulturellen und lohnpolitischen Gründen der vertragsmäßigen Festsetzung überlassen bleibt. Oder 2. das gesetzliche Maximum wird mit besonderer Rücksicht auf die gesundheitsschädlichen Wirkungen und auf die wirthschaftliche Lage der einzelnen Industrie für die verschiedenen Industriezweige in verschiedener Höhe festgesetzt.

Diesen Weg versuchen gegenwärtig England und Deutschland zu gehen. Er schließt nicht aus, daß auch noch ein generelles hygienisches Minimum für alle Industrien festgesetzt werde, fordert aber jedenfalls besonders sorgfältige Prüfung der Lage der einzelnen Industrien. Oder endlich 3. das gesetzliche Maximum wird für die einzelnen Industrien verschieden oder für alle Industrien in gleicher Höhe festgesetzt, gleichzeitig aber die Möglichkeit der Befreiung einzelner Industrien oder einzelner Gruppen gegeben. Diese in England in Bezug auf den Achtstundentag diskutirte Formel läßt wieder verschiedene Möglichkeiten zu: 1. ein Gesetz, das in jeder besonderen Industrie erst dann zur Durchführung gelangen soll, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder oder ihrer organisirten Mitglieder im ganzen Land es wünscht oder 2. ein Gesetz, von dessen Wirksamkeit jede Industrie durch Abstimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder oder ihrer organisirten Mitglieder im Land sich ausschließen kann oder 3. ein Gesetz, das für jede Industrie jeder Ortschaft gelten soll, wenn eine Mehrheit der Mitglieder der Industrie in dieser Ortschaft dafür gestimmt oder sich nicht davon ausgeschlossen hat. Bei der Abstimmung sind sowohl die Arbeiter, als die Arbeitgeber zu berücksichtigen.

Die wahrscheinliche Entwicklung dürfte in der Richtung der zweiten Alternative liegen, da eine generelle gleichmäßige Verkürzung zu sehr die Gefahr einer Schädigung berechtigter Interessen enthält, das System der Abstimmung aber in allen seinen Formen die Lösung der schwierigen Frage zur Voraussetzung hat, in welchem Verhältniß die Stimmen der Arbeiter und der Arbeitgeber zu einander Geltung haben sollen.

6. Soll eine Maximalarbeitszeit, sei sie nun vereinbart, oder gesetzlich vorgeschrieben, zur vollen Wirkung kommen, so muß das Arbeiten über diese Zeit hinaus ausgeschlossen sein. Bei bloß vereinbarter Maximalarbeitszeit ist dies häufig nicht der Fall, sondern es wird nur für Ueberstunden ein höherer Stücklohn oder Stundensatz vereinbart. Statt zu einer Regelung der Arbeitszeit führt dies häufig nur zu einer Senkung der normalen Lohnsätze, die dann erst durch häufige Ueberarbeit auf die Höhe des üblichen Wocheneinkommens gebracht werden, so daß hier die Arbeitszeitfestsetzung vollständig versagt. Auch bei gesetzlicher Maximalarbeitszeit werden Ueberstunden als Ausnahmen zugelassen in dringenden Fällen äußerer Bedrängniß und bei unvorhergesehener Häufung von Aufträgen u. dgl.; doch ist der zulässige Umfang solcher Ausnahmen regelmäßig eingeschränkt.

Von diesem Maximal- oder Normalarbeitstag ist der Normalarbeitstag von Rodbertus wohl zu unterscheiden. Seinem Normalarbeitstag liegt der Gedanke zu Grunde, die Schwierigkeit und Anstrengung der Arbeit durch Festsetzung verschiedener Arbeitszeiten für die einzelnen Arbeitsarten zu berücksichtigen, so daß die Arbeitsstunde eines Mechanikers z. B. das Fünffache der Arbeitszeit eines gewöhnlichen Taglöhners gelte. Jedes Gewerbe hätte mithin einen verschiedenen Maximalzeitarbeitstag, innerhalb dessen von jedem Arbeiter die übliche Durchschnittsleistung zu fordern wäre. Diese verschiedenen Zeitarbeitstage mit ihrer durchschnittlichen Normalarbeitsleistung wären dann untereinander gleich zu setzen und in demselben Maße zu bewerthen. Der Normalarbeitstag wäre dann eine ideelle Zeiteinheit, der in jedem einzelnen Gewerbe ein verschiedenes wirkliches Ausmaß mit wirthschaftlich gleich zu werthender Arbeitsleistung entspräche. Vgl. Rodbertus, Der Normalarbeitstag, abgedruckt bei Zeller, Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftlichen Zustände, Berlin 1885, und Z. f. Stw., 1878. Rodbertus verurtheilt den Maximalzeitarbeitstag als lohndrückend; doch entspricht dieses Urtheil den seither gemachten Erfahrungen nicht.

Die thatsächliche Dauer der Beschäftigung in den einzelnen Erwerbszweigen ist nicht in allen Staaten genau ermittelt. Ueber die Entwicklung des Arbeitstages in England unter dem Einfluß der Gewerkvereine geben eine Uebersicht S. u. B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine Bd. II S. 316. Nach ihrer Meinung war zu Beginn des 19. Jahrhunderts der gewöhnliche Arbeitstag für alle qualifizirten Gewerbe in England 12 Stunden mit Einschluß der Pausen, also 10½ Stunden effektiv. 1813 erhielten die Londoner Baugewerbe, 1836 die Londoner Maschinenbauer den Zehnstundentag. 1847 wurde er für die Textilfabriken in dem Schutzgesetz

der jugendlichen Arbeiter angenommen. Die Neunstundenbewegung begann in Liverpool 1846, hatte völligen Erfolg aber erst im Jahre 1871. Unterdessen war unter den qualifizirten Gewerben eine Bewegung für den „Sonnabend-Halbfeiertag“ entstanden. Die Baugewerbe hatten um das Jahr 1847 einen „Vieruhrsonnabend“ errungen. Die Arbeitswoche betrug 58½ Stunden. „Im Jahre 1861 war derselbe in London zu einem „Zweiuhrsonnabend“ (56½ Stunden in der Woche) geworden. Das Gesetz von 1874 nahm diese Einrichtung für die Textilfabriken an. Als im Jahre 1871 der Neunstundentag von den Maschinenbau- und Baugewerben gewonnen worden war, war es in der Form eines Elfstundentages mit Einschluß von 1½ Stunden für die Essenspausen an 5 Tagen der Woche und 6 Stunden mit Einschluß von ½ Stunde für Frühstück am Sonnabend; sie sicherten sich also eine Vierundfünfzigstundenwoche und einen „Einuhrsonnabend“. Im Jahre 1890 verlangten die Maschinenbaugewerbe am Tyne und Wear einen vollständigeren Halbfeiertag und erhielten einen „Zwölfuhrsonnabend“ (53 Stunden). Bei der großen allgemeinen Revision der Arbeitszeit im Londoner Baugewerbe im Jahre 1892 wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf 50, 47 und 44 Stunden, je nach der Jahreszeit, also auf 48⅘ Stunden im Jahresdurchschnitt bestimmt. Der Sonnabend galt stets als Halbfeiertag. Endlich wurde der Achtstundentag in den Jahren von 1889 bis 1897 in mehr als 500 Fabriksbetrieben angenommen. Die Regierungsschiffswerften und -Werkstätten, fast alle städtischen Gasanstalten und die Mehrheit der Maschinenwerkstätten und Buchbindereien in London, wie einzelne Firmen im ganzen Lande sind in diese Zahl eingeschlossen.“ — Uebermäßig lange Arbeitszeiten kommen auch in England noch vor in den Verkehrsgewerben, im Handwerk und in der Hausindustrie; aber die Fortschritte des Achtstundentages sind so groß, daß ein vorsichtiger Beobachter bemerkt: „Es läßt sich ohne Uebertreibung voraussagen, daß der Achtstundentag, wenn nicht allgemein, so doch als die überwiegend vorherrschende Regel noch vor den Augen der jetzt lebenden Generation zur Geltung gelangen wird.“ Rae, Neue Fortschritte der Achtstundenbewegung in England, im Archiv 1898, Bd. XII S. 34.

Für Frankreich liegt nunmehr eine Erhebung des Office du travail vor. Für die Gesammtzahl der 2870 untersuchten Betriebe mit ca. anderthalb Millionen Arbeiter hatten von 1000 Arbeitstagen eine Dauer von

	8 u. weniger Stunden	8—9 Stunden	9—10 Stunden	10—11 Stunden	11—12 Stunden	mehr als 12 Stunden
im Mittel f. d. Privatindustrie	55	125	296	309	208	7
im Mittel f. d. staatl. od. gemeindl. Unternehmen	55	17	571	339	18	10

Office du travail, salaires et durée du travail dans l'industrie française, Tome IV: Résultats généraux, 1897.

In Belgien betrug die Arbeitszeit für 289 851 Arbeiter im Jahre 1880 nach den Veröffentlichungen des Ministeriums des Inneren und des öffentlichen Unterrichtes aus dem Jahre 1887 bei 0.96 % weniger als 8 Stunden, bei 1.45 % 8, bei 1.2 % 9, bei 36.6 % 10, bei 14.44 % 11, bei 40.55 % 12, bei 4.81 % mehr als 12 Stunden. Siehe Ansiaux, Heures de travail, Paris 1896, S. 63.

Aus Deutschland und Oesterreich liegen keine umfassenden Erhebungen über die Arbeitszeiten vor. Nach dem Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1897, Wien 1898, S. LIII, belief sich die Arbeitszeit in 4473 im Berichtsjahre revidirten fabriksmäßigen Betrieben auf 5½ Stunden in 2 Betrieben, auf 8 in 15, auf 8½ in 6, auf 9 in 110, auf 9½ in 125, auf 10 in 901, auf 10¼ in 14, auf 10½ in 627, auf 10¾ in 83, auf 11 in 2002, auf 11½ in 432, auf 12 Stunden in 156 Betrieben. Angaben sind ferner enthalten in den Quinquennalberichten der Handelskammern. Ueber übermäßig lange Arbeitszeiten im Kleingewerbe klagen die Gewerbeinspektoren jahraus jahrein. Man vgl. darüber Wäntig, Gewerbliche Mittelstandspolitik S. 266 ff. — Auch für Deutschland geben

nur die Berichte der Gewerbeinspektoren und für einzelne Gewerbe neuerdings die Untersuchungen der Kommission für Arbeitsstatistik Aufschluß. Im Allgemeinen wird der elfstündige Arbeitstag daselbst nicht überschritten; doch gibt es beträchtliche Ausnahmen davon. So wurde bei den Bäckern (die Erhebung umfaßt 13000 Personen) eine tägliche Arbeitszeit mit Ausschluß von Pausen und Ueberzeit ermittelt von bis 10 Stunden in 2118 Betrieben, 10 bis 12 Stunden in 568 Betrieben, 12 bis 14 Stunden in 802, mehr als 14 Stunden in 286 Betrieben. In größeren Städten arbeiten mehr als 30% der Betriebe über 14 Stunden. Oldenburg, Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe in J. f. G. V., 1894. — Aehnliche exzessive Arbeitszeiten kommen auch in den Mühlenbetrieben, wie in den Verkehrsgewerben vor. Natürlich sind auch hier am schlechtesten daran die kleingewerblichen und die hausindustriellen Betriebe. Für letztere vgl. man z. B. die Erhebungen über die Konfektionsindustrie der Kommission für Arbeitsstatistik.

Einen historischen internationalen Ueberblick über die Entwicklung (Verkürzung) der Arbeitszeit in der Textilindustrie gibt Martin's Aufsatz über die Verkürzung der Arbeitszeit in der Textilindustrie, im Archiv Bd. VIII S. 240ff. Er kommt dabei zu dem Schluß, daß die Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse der Unternehmer gelegen sei in Folge der dadurch herbeigeführten Vervollkommnung der Produktionsorganisation (S. 281).— Eine theoretische Untersuchung von Losch — Der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung in J. f. G. V., 1891, S. 1199 — sucht aus der Vertheilung der Betriebe in einzelnen Industrien, ihrer Größe und der Zahl der beschäftigten Arbeiter nach den Nachweis zu erbringen, daß ein genereller Maximalarbeitstag von 10 Stunden in Deutschland heute für viele Betriebe nur mit großen Verlusten oder gar nicht durchführbar sei. Die Beweisführung ist zu enge, weil sie die mögliche technische und wirthschaftlich-organisatorische Veränderung nicht veranschlagen kann; doch unterstützt sie die Forderung einer Scheidung des Maximalarbeitstages nach Erwerbszweigen.

In größtem Umfang besteht der Achtstundentag in der australischen Kolonie Viktoria, wo an der Feier seiner Erringung im Jahre 1892 52 Gewerbe theilnahmen. Er hat daselbst bezeichnender Weise die Arbeitslosigkeit nicht vermindert. Außerdem ist er in Amerika und — wie hervorgehoben — in England stark verbreitet. Die internationale Bewegung für eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden beginnt seit dem Pariser internationalen Sozialistenkongreß 1889, hat aber wesentlich nur die Bedeutung einer Agitation für die Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt. Ueber ein Beispiel erfolgreichen Ueberganges von einem zwölfstündigen auf einen achtstündigen Arbeitstag vgl. Philippovich im Handelsmuseum, 1894, Bd. II S. 625.

Ein genereller gesetzlicher Maximalarbeitstag besteht nur in der Schweiz — Fabriksgesetz vom 23. Juli 1877 — und Oesterreich — Gewerbenovelle vom 8. März 1885 — in der Ausdehnung von 11 Stunden und hat sich hier bewährt. Die im Gesetz zugelassenen Ausnahmen und Bewilligungen von Ueberstunden nehmen ab. In der Schweiz ist gegenwärtig eine Novelle in Berathung, welche die Verkürzung des Maximalarbeitstages auf 10 Stunden bringen dürfte. Vgl. Schuler, 20 Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. I S. 581. — In Deutschland hat die Novelle vom 1. Juni 1891 dem Bundesrath die Ermächtigung ertheilt, für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben. Von dieser Ermächtigung ist bisher in 24 Gewerben Gebrauch gemacht worden, darunter auch in handwerksmäßigen und hausindustriellen Betrieben der Bäckerei, der Konfektion und der Wäschefabrikation. In den Berichten der deutschen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1897 finden sich Beantwortungen der seitens des Reichskanzleramtes an jene gerichteten Frage der Zweckmäßigkeit einer Festsetzung von Maximalarbeitszeiten für einzelne Gewerbe. Es ist in Preußen für 50 Betriebsarten überhaupt ein Maximalarbeitstag in Vorschlag gebracht worden; für 21 Betriebsarten ein Maximalarbeitstag von 8 Stunden, für 9 Betriebsarten, wie Akkumulatorenfabriken, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Phosphorzündhölzchenfabriken, ein Sechsstundenmaximalarbeitstag, für Gummifabriken eine fünfstündige Arbeitszeit, für Gummifabriken, welche mit Schwefelkohlenstoff arbeiten eine zwei- bezw. anderthalbstündige Arbeitszeit.

Der Berliner Kongreß hatte sich mit der Frage der Arbeitszeiteinschränkung erwachsener männlicher Arbeiter nicht befaßt, der Züricher Kongreß eine solche für alle Arbeiter in der Industrie, im Handel und Verkehr und in landwirthschaftlichen Großbetrieben — mit Ausnahme der Erntezeit — gefordert: „Er verlangt von den Regierungen und Gesetzgebungen bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und, nachdem in den verschiedensten Berufen und Ländern mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 und 8 Stunden die besten Erfahrungen

gemacht worden sind, daß der Achtstundentag als ein zu erstrebendes Ziel in's Auge gefaßt werde. Wo der Uebergang zum Achtstundentag zur Zeit nicht möglich erscheint, soll er mit dem Fortschreiten der Technik und durch Einführung eines sich ihm möglichst annähernden Maximalarbeitstages vermittelt werden. Die Gesetzgebung soll, wo nicht ganz besondere Verhältnisse ein anderes Vorgehen gebieten, für alle Industrien die nämliche Maximalarbeitszeit festsetzen. Soweit die Gesetzgebung Ausnahmen von der Regel des Maximalarbeitstages zuläßt, sollen die Voraussetzungen hiefür im Gesetze selbst genau bestimmt und die zulässige Maximaldauer der sogenannten Ueberzeitarbeit pro Tag und Jahr festgestellt werden."

Literatur: Wagner, Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag in Z. f. Stw. Bd. XXXIV; Brentano, Ueber das Verhältniß von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. 1893; Rae, Der Achtstunden-Arbeitstag, 1897; Sidney Webb and Harold Cox, The eight hours day, 1891; B. und S. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine Bd. I S. 291; Schoenhoff, The Economy of high wages, 1892.

e) Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und Ruhepausen.

§ 51. 1. Religion, hygienische und Interessen allgemeiner Art vereinigen sich, um die Forderung zu unterstützen, daß der den Menschen seit Jahrhunderten als Tag der Muße und Ruhe geheiligte Sonntag und die großen Feiertage der Kirchen und der Nationen auch der arbeitenden Bevölkerung als Tage der Erholung frei bleiben. Es ist vielleicht nichts charakteristischer für die Unzulänglichkeit der bloß vertragsmäßigen Vereinbarungen der Arbeiter, als daß sie nicht im Stande waren, der Arbeiterschaft diesen Ruhetag zu erringen, gegen dessen Gewährung kein ernster Einwand erhoben werden kann. Die Gründe, die dagegen geltend gemacht werden, sind einestheils den Bedürfnissen jener Betriebe abgenommen, welche aus technischen Gründen kontinuirlich betrieben werden müssen oder nicht ohne große wirthschaftliche Schädigungen unterbrochen werden können, wie: chemische Prozesse, Zuckerfabriken, Bäckereien, Brauereien, Papierfabriken, Hochöfen u. s. w., anderentheils dem Bedürfniß der Bevölkerung nach Aufrechterhaltung des Verkehres, wie der Befriedigung dringender Bedürfnisse, namentlich der Nahrung, und endlich wirkt die Anschauung mit, daß eine zwangsweise Verkürzung der Wochenarbeit von 7 auf 6 Tage für jenen Theil der Arbeiter, welche die Arbeit auch des siebenten Tages zur Erzielung ihres Einkommens benöthigen, eine zwangsweise Verkürzung des Einkommens bedeute. Die ersten beiden Einwände sind nicht allgemeiner Natur. Sie begründen nur Ausnahmen und bestimmte technische Verfügungen für einzelne Gruppen von Industrien; sie beweisen nur, daß nicht allen Arbeitern während des ganzen Jahres der Sonntag als Ruhetag eingeräumt werden kann. Der allgemeine, den privatwirthschaftlichen Interessen der Arbeiter abgenommene Grund aber trifft in Wahrheit auch nur jene einzelnen Gruppen von Arbeitern, welche nicht im Stande sind, aus der am Sonntag gewonnenen Erholung die Kraft zu schöpfen, in den Wochentagen so viel mehr zu leisten, daß ihr Einkommen das gleiche bleibt; in der That werden aber nicht nur Stücklöhner, sondern auch Taglöhner sehr bald nach Einführung eines gesetzlichen Ruhetages in der Woche ihren Verdienst durch erhöhte Leistungen auf die alte Höhe gebracht haben, während die kontinuirliche, durch keinen Tag der Erholung, Freude und Erhebung unterbrochene Arbeit Körper und Geist aufreiben und eine leistungsunfähige Bevölkerung schaffen muß. Eine wirksame Sonntagsruhe wird aber nur dann vorhanden sein, wenn die Arbeit von Samstag abends bis Montag früh ruht.

2. Eine weitere Forderung des Arbeiterschutzes ist die Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit oder die Gestattung der Nachtarbeit nur unter gewissen Bedingungen. Jene Betriebe, welche ihrer technischen Natur nach keinen Ruhetag zulassen, sind zugleich solche, welche auch während der Nacht betrieben werden müssen. Dazu gehören ferner viele Verkehrsunternehmungen. Allein ein großer Theil der Nachtarbeit entspringt nicht

Gründen zwingender Nothwendigkeit, sondern dem wirthschaftlichen Interesse der Unternehmer nach rascher Ausnützung ihres stehenden Kapitals (Bd. I. § 56), zum Theil auch einer ungünstigen zeitlichen Vertheilung der Aufträge und dem Streben, sie rasch zu erledigen. Soweit diese Intensifikation der Arbeit nur auf Konkurrenzrücksichten beruht, z. B. auf dem Wunsch, rascher oder doch mindestens ebenso rasch liefern zu können, wie andere Konkurrenten, kann sie kein Hinderniß für die Aufhebung der Nachtarbeit bilden. Der Konkurrenzgrund wird in den meisten Fällen durch gleichmäßige Anwendung des Verbotes der Nachtarbeit wegfallen. In den anderen Fällen kann die Untersagung der Nachtarbeit eine vorübergehende Verminderung der Gesammtproduktion im Gefolge haben; sehr bald aber würden neue Unternehmungen entstehen und den Produktenausfall decken, so daß nur eine theilweise Erhöhung der Produktionskosten als ungünstige Folge eintreten könnte, die bei einem generellen Verbote jedoch nicht auf den Unternehmern zu lasten brauchten. Angesichts der großen Schädigungen der Volksgesundheit, welche im Geleite der Nachtarbeit auftreten, kann eine etwaige Verlangsamung des Produktionsprozesses nicht als ein schwerer Uebelstand angesehen werden; ist aber Nachtarbeit aus zwingenden technischen Gründen oder aus Gründen der internationalen Konkurrenz unvermeidlich, so sollte sie an die Einführung kürzerer Arbeitszeiten, z. B. dreier achtstündiger Schichten gebunden sein.

8. Mit jeder Arbeitszeitregelung ist auch eine solche der **Ruhepausen** verbunden, welche den Arbeitstag unterbrechen müssen, da ohne solche Vorschrift die in den ganzen Arbeitstag hineingelegte kürzere gesetzlich zulässige Arbeitszeit durch willkürliche Festsetzung von Ruhepausen illusorisch gemacht würde.

Ein für alle Arbeiter giltiges gesetzliches Verbot der Sonn-(und Feier-)tagsarbeit ist nur in **England**, der **Schweiz**, **Oesterreich-Ungarn**, **Deutschland**, **Schweden** und **Norwegen** erfolgt, während in den anderen Staaten ein solches nur für die besonders geschützten Personen gilt. Auch in jenen Staaten aber ist nur die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe gewährleistet. Nur die **Schweiz**, welche das Verbot der Nachtarbeit kennt, schafft dadurch eine **sechsunddreißigstündige Ruhe**. In **Oesterreich** trifft das Verbot jede gewerbliche Arbeit, also auch das Kleingewerbe und auch in **Deutschland** ist es über die fabriksmäßigen Unternehmungen hinaus erweitert.

Die folgende Tabelle zeigt eine Uebersicht der Verhältnisse in den europäischen Staaten. Sie enthält diejenigen Arbeiterkategorien, nach Alter und Geschlecht, denen die Nachtarbeit gesetzlich verboten ist, und eine Angabe über diejenigen Stunden, die in den verschiedenen Staaten als „Nacht" im Sinne der bestehenden Gesetze bezeichnet werden.

Arbeiterkategorien, denen die Nachtarbeit verboten ist:

	Kinder	Jugendliche Personen	Frauen	Männer	Anfang der täglichen	Ende Arbeitszeit
	Altersjahre				Morgens	Abends
Deutschland . .	13—14	14—16	geschützt	nicht geschützt	5½	8½
Oesterreich . . .	12—14	14—16	„	„	5	8
England . . .	11—14	14—18	„	„	{6 {7	6 7
Schweiz	—	14—16	„	geschützt	{5 {6	8
Belgien	12—14	14—16	„	nicht geschützt	5	9
Frankreich . . .	13—16	16—18	18—21	„	5	9
Niederlande . .	12—14	14—16	16—21	„	5	7
Italien	9—12		nicht geschützt			
Dänemark . . .	10—14	14—18	(weibl.)	„	{6 {5	8 9
Schweden . . .	12—14	14—18	„	„	6	8
Rußland . . .	12—15	15—17	geschützt	nicht geschützt	5	9

Die Forderungen des **Züricher** Kongresses in Bezug auf die Sonntagsruhe, Nachtarbeit und Ruhepausen lauten:

„1. Nachtarbeit, d. h. Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, ist für Arbeiter jeglichen Alters und beiderlei Geschlechtes gesetzlich zu verbieten. Ausnahmen können nur für erwachsene Männer und nur für diejenigen Industriezweige gemacht werden, welche aus technischen Gründen auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind, und nur in Bezug auf diejenigen Beschäftigungen, welche einen derartigen Betrieb erfordern. Dies gilt auch für solche Gewerbe, bei denen die Nachtarbeit einen integrirenden Bestandtheil des Betriebes bildet, wobei jedoch die gesammte Arbeitszeit den gesetzlichen Maximalarbeitstag nicht überschreiten darf. Die Arbeiter dürfen übrigens auch in solchen Fällen nur mit ihrer Zustimmung zur Nachtarbeit verwendet werden. Diejenigen Industriezweige, in denen aus dem angeführten Grunde Nachtarbeit gestattet wird, müssen durch das Gesetz genau bezeichnet werden. 2. Ueberzeitarbeit ist für Kinder, junge Leute beiderlei Geschlechtes unter 18 Jahren, sowie auch für Frauen nicht gestattet. Für erwachsene Männer kann dieselbe ausnahmsweise gestattet werden, wenn der Betrieb durch unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt, Unglücksfälle) gestört worden ist und hieraus dem Unternehmer oder den Arbeitern ein bedeutender materieller Schaden erwächst. Wegen Geschäftsandrang darf Ueberzeitarbeit nicht gestattet werden. 3. Bei Industriezweigen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, muß in 3 achtstündigen Schichten gearbeitet werden, wobei in bestimmten Zeiträumen Schichtenwechsel stattfinden soll. Um den Arbeitern eine 24stündige Sonntagsruhe zu ermöglichen, soll an den Sonntagen eine Reserveschicht eingeschaltet werden."

Die Ruhepausen sind am sorgfältigsten geregelt in **England**, wo zulässiger Beginn und Schluß der Zeit, in welche die Arbeitszeit der geschützten Personen fällt, gesetzlich fixirt und sodann die Gesammtpausen verzeichnet sind, welche in diese Tageszeit fallen müssen, z. B. in Werkstätten: Beginn der Arbeitszeit 6 Uhr früh, Schluß spätestens 9 Uhr Abends; in der Zwischenzeit 4½ Stunden Ruhepausen; längste zulässige von Pausen nicht unterbrochene Arbeitszeit 5 Stunden. — **Deutschland** regelt für weibliche Arbeiter nur eine Mittagspause 1 bis 1½ Stunden, für jugendliche Arbeiter bei sechsstündiger Arbeitszeit ½, sonst 1 Stunde Mittags und je eine halbe Stunde vor und nach Mittag. — In **Oesterreich** sind eine einstündige Mittagspause und eine halbe Stunde weiterer Pausen bei einem Höchstmaß zulässiger ununterbrochener Arbeitszeit von 5 Stunden festgesetzt. Diese Vorschrift gilt auch für das Kleingewerbe. — Die **Schweiz** kennt gesetzliche Pausen nur für Frauen von 1—1½ Stunden. — In den **übrigen Staaten**, welche Personenschutz kennen, sind für die geschützten Personen ebenfalls Ruhepausen angeordnet.

Literatur: **Frankenstein**, Arbeiterschutz S. 50f.; **Schönberg** in seinem Hdb. Bd. II S. 98; **Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen (Deutschland)**, 1887, 3 Bde. (dazu ein Generalbericht); **Bebel**, Die Sonntagsarbeit, 1888; **Beck**, Sonntagsarbeit, Referat auf dem Züricher Kongreß, Protokoll 1897, S. 11; **Erismann**, Nachtarbeit, Referat für den Züricher Kongreß, Protokoll S. 73; **Ansiaux**, Travail de Nuit des Ouvrières de l'Industrie, Bruxelles 1898.

f) Der Betriebsschutz.

§ 52. 1. Es ist die Eigenthümlichkeit des Arbeitsvertrages, daß er den Arbeiter als Gesammtperson in den Dienst des Betriebes stellt und dadurch der Einwirkung preisgibt nicht nur der Dauer der Arbeitszeit an sich und der dadurch bedingten gleichförmigen Anstrengung von Muskeln und Nerven, sondern daß er ihn insbesondere noch den konkreten Bedingungen der Arbeitsstätte und Betriebsart unterwirft, bei der der Arbeiter beschäftigt ist. „Der Lohnarbeiter verkauft an den Unternehmer auf die Dauer des Arbeitstages nicht nur ein bestimmtes Quantum Muskeln, Energie oder mechanischer Geschicklichkeit, sondern thatsächlich seine Existenz. Eine überfüllte und schlecht ventilirte Werkstätte erschöpft seine Energie, Kanalgas oder giftige Rohmaterialien untergraben seine Gesundheit, schlecht konstruirte Anlagen oder unvollkommene Maschinen verstümmeln ihn oder machen sogar seinem Leben ein Ende; eine rohe Umgebung macht sein Leben brutal und erniedrigt seinen Charakter. Wenn er aber Arbeit annimmt, so verpflichtet

er sich stillschweigend dazu, jede Maschine zu besorgen, jedes Material zu gebrauchen, jede Atmosphäre zu erdulden, der er in der Werkstätte seines Arbeitgebers begegnet, wie feindlich sie auch immer seiner Gesundheit oder Sicherheit sein mögen" (Webb). Es ist unmöglich dieser Schilderung eine Abschwächung entgegenzusetzen, sie zeigt deutlich, wie falsch die Behauptung der Unternehmer ist, daß die Anlage der Arbeitsstätte, die Anbringung der Maschinen, die Arbeit des Betriebes ihre Angelegenheit, die Fabrik ihr „Haus" sei, in dessen Ordnung sich ohne Verletzung ihrer Freiheit kein Dritter einzumengen habe. Thätsächlich wird durch die Art des Betriebes Gesundheit, Lebensdauer und Sittlichkeit der Arbeiter in einem solchen Grade beeinflußt, daß nichts natürlicher ist, als daß sie, soweit diese Einwirkung in Betracht kommt, der willkürlichen Feststellung durch den Unternehmer entzogen wird.

2. Gerade auf diesem Gebiete hat sich aber bis jetzt der Einfluß der Arbeiter als außerordentlich schwach erwiesen. Es ist leicht einzusehen, daß hier von einer individuellen Regelung überhaupt nicht die Rede sein kann, weil die Arbeitsbedingungen für die Gesammtheit der Arbeiter die gleichen sein müssen. Aber auch die kollektive Vertragsschließung hat sich der Betriebssicherung noch nicht mit Erfolg bemächtigt. Die Ursache liegt zum Theile auf Seite der Arbeiter selbst. Verbesserungen der Werkstätten oder Fabriksräume in gesundheitlicher Beziehung, Schutzvorrichtungen bei gefährlichen Maschinen, Ventilations- und Reinigungsvorrichtungen nützen dem Arbeiter nicht unmittelbar, und ihre Vortheile sind nicht so greifbar wie eine Erhöhung des Lohnes oder eine Verkürzung der Arbeitszeit. Es gehört ein hoher Grad von Einsicht und Voraussicht dazu, die Möglichkeit einer hygienischen Verbesserung einzusehen und ihre Anwendung mit Hartnäckigkeit zu verfolgen, namentlich dann, wenn sie zugleich den Arbeitsprozeß des Arbeiters beeinflußt, ihn zu sorgfältigerer Hantirung, peinlicher Sauberkeit, vielfacher Ueberlegung zwingt, und ihm dadurch vielleicht sogar durch einige Zeit eine Minderung seines Stücklohnes bringt. Krankheit und Tod sind zudem so allgemeine Erscheinungen und ihre speziellen Ursachen so schwer zu erkennen, daß gerade die jungen und kräftigen Arbeiter, die in den Arbeiterorganisationen eine große Rolle spielen, sich wenig geneigt zeigen, diesen Dingen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal ihnen hier noch vielfach der Einwand des Selbstbestimmungsrechtes der Unternehmer einigen Eindruck macht. Es ist sehr bezeichnend, daß selbst in England die Gewerkvereine erst seit den siebziger Jahren nach großen Erfolgen in der Lohn- und Arbeitszeitfrage diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist daher kein Zweifel, daß hier staatliche Eingriffe nothwendig sind, wenn die Gefährlichkeit oder Gesundheitsschädlichkeit von Arbeitsprozessen erkannt ist.

3. Das Bestehen solcher Schädlichkeiten ist aber unbestritten. Ungenügende Luftzufuhr, verdorbene Luft, ungünstige, zu hohe oder zu niedrige oder wechselnde Temperaturen, grelle oder schlechte Beleuchtung, die Inhalation gefährlicher Stoffe, die Einwirkung chemischer Gifte, die Gefahren mechanischer Vorrichtungen (Maschinen, Aufzüge, steile Treppen, Fallthüren u. s. w.) sind Bedingungen, welche in fast allen Betrieben eintreten können, von gewissen ganz unzertrennlich sind. Die Art, wie ihnen zu begegnen ist, wird sich nach den Besonderheiten der einzelnen Betriebe richten müssen, und der Arbeiterschutz kann gerade hier nicht eine generelle Regel enthalten, sondern muß sich in individualisirende Bestimmungen für die einzelnen Produktionsrichtungen auflösen. Im Allgemeinen kommen in Betracht Verkürzung der Arbeitszeit in jenen Betrieben, deren Gefährlichkeit nicht direkt zu bekämpfen ist, und Anbringung von Reinigungs-, Bade-, besonderen Schutzvorrichtungen und eine auf die verschiedenen Bedürfnisse Rücksicht nehmende bauliche Konstruktion.

Ueber den Bestand gesundheitlicher Gefahren geben die Berichte der Gewerbeinspektion und die zahlreichen Unfälle in Bergwerks- und Industriebetrieben hinreichenden Aufschluß. Einen generellen Einblick in die Lebensbedrohung der Arbeiterschaft gewähren die allerdings nicht vollständigen Uebersichten über den Altersaufbau der Arbeiterbevölkerung. Nach Oldendorff, Der Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer der Menschen, Berlin 1877, kamen von je 100 im Alter über 20 Jahren eingetretenen Todesfällen auf die Altersklasse der Berufskategorien

(in Solingen und Lennep)	20—30	30—40	40—50	über 50 Jahre
Schleifer	31.6	26.9	23.4	18.1
Eisenarbeiter	20.1	16.6	17.4	45.9
männliche Gesammtbevölkerung	18.4	16.8	16.0	48.8

Nach Sommerfeld, citirt bei Frankenstein, Arbeiterschutz, 1897, dessen Untersuchungen 38 Berliner Krankenkassen mit 906 340 Mitgliedern und 9761 Todesfällen während der Beobachtungszeit der Jahre 1885 bis 1893 umfaßten, stellt sich die Betheiligung der einzelnen Gruppen an der Schwindsuchtssterblichkeit folgendermaßen:

Berufsarten	von 1000 Lebenden sind an der Lungenschwindsucht gestorben	von 1000 Sterbefällen entfallen auf Lungenschwindsucht
Berufe ohne Staubentwicklung	2.89	381.0
„ mit „	5.42	470.0
„ „ Entwicklung mineralischen Staubes . .	4.42	403.42
„ „ „ metallischen „ . .	5.84	470.48
„ „ „ organischen „ . .	5.04	537.04
Berl. männl. Bevölkerung von mehr als 15 Jahren	4.93	332.3

Hirt, Hdb. der Hygiene und der Gewerbekrankheiten, herausg. von Pettenkofer u. Ziemssen, Leipzig 1882, II. Theil 4. Abth. S. 145, zählt 27 gewerbliche Verrichtungen, bei welchen unter 100 Arbeitern durchschnittlich 65 bis 80 an gewerblichen Vergiftungen leiden, 43, bei welchen er ein Verhältniß von 25—30 % annimmt.

Die gesetzlichen Verfügungen sind nur in England eingehende, in den meisten anderen Staaten gibt es generelle Vorschriften, welche sehr allgemein gehalten sind, und den Eindruck vollkommener Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter machen. So in Deutschland Gesetz vom 1. Juni 1891, § 120a: „Die gewerblichen Unternehmer sind verpflichtet, Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. — — — Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.“ Aehnlich in Oesterreich § 74 der Gewerbeordnung. Aber die Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften setzt einzelne konkrete Vorschriften voraus, welche nach kontinentaler Praxis den Verwaltungs-Organen überlassen bleiben. Danach sind die wirklichen Vorkehrungen nicht nach dem Stande der gesetzlichen Vorschriften, sondern nach ihrer verwaltungsmäßigen Durch- und Ausführung zu beurtheilen. In dieser Richtung ist in den letzten Jahren ein erheblicher Fortschritt, namentlich in Deutschland, zu bemerken. Nicht unerhebliche Verbesserungen hat die Organisation der Unfallversicherung gemacht, indem die öffentlichen Korporationen, Berufsgenossenschaften in Deutschland oder öffentlichen Anstalten in Oesterreich, für die Unfallversicherung das Recht erhalten haben, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen oder bei den Behörden zu beantragen, von welchem Recht sie im Interesse ihrer Finanzen auch Gebrauch machen. Aehnlich wirkt eine Gesetzgebung, welche eine weitgehende Haftpflicht der Unternehmer feststellt, wie die Englands aus dem Jahre 1897.

Der Züricher Kongreß hat in dieser Hinsicht Folgendes beschlossen: „1. Die gesundheitsgefährlichen Betriebe im Sinne dieses Referates sollen in jedem Lande auf dem Verordnungswege genau bezeichnet werden. 2. Die behördliche Bewilligung zur Eröffnung eines gesundheitsgefährlichen Betriebes darf nur dann ertheilt werden, wenn alle durch das Gesetz oder auf dem Verordnungswege vorgeschriebenen Maßregeln zur Beseitigung des schädlichen Momentes getroffen sind. Insbesondere ist zu verlangen, daß durch die technische Anlage, sowie die Art des Betriebes das Eindringen schädlicher Stoffe in die Athemluft der Arbeiter vermieden wird, soweit der jeweilige Stand der Technik es ermöglicht. 3. Kinder, junge Leute unter 18 Jahren

und Frauen dürfen bei gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen und in Bergwerken zur Arbeit „über und unter Tage“ nicht verwendet werden. Dieses Verbot ist ein absolutes. 4. In gesundheitsgefährlichen Betrieben ist die tägliche Arbeitszeit unter dem gesetzlichen Maximalarbeitstag zu halten, wobei die Verkürzung der Arbeitszeit dem Grade der Gesundheitsgefährlichkeit des betreffenden Betriebes entsprechen und die Arbeitszeit in keinem Falle 8 Stunden im Tage übersteigen soll. 5. In gesundheitsgefährlichen Betrieben sind periodische amtliche, ärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter anzuordnen. 6. Für Schädigungen an Gesundheit und Leben, von welchen die Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Betrieben betroffen werden, sind die Unternehmer gesetzlich haftbar zu machen. 7. Bei außerordentlicher Gesundheitsgefährlichkeit eines Industriezweiges, wenn derselben auf keinerlei Weise technisch vorzubeugen ist, soll die Verwendung des schädlichen Stoffes verboten werden.“

Literatur: Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine Bd. I S. 319ff.; Frankenstein, Arbeiterschutz S. 96ff.; Albrecht, Der gesetzliche Schutz der gewerblichen Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in J. f. B. G., 1890, S. 127; Schuler, Fabrikshygiene und Fabriksgesetzgebung (Bericht auf dem 6. internationalen Kongresse für Hygiene und Demographie 1887); Dammert, Handwörterbuch der öffentlichen Gesundheitspflege.

g) Der Arbeiterschutz im Handwerk und in der Hausindustrie.

§ 53. 1. Die meisten der vorerwähnten Schutzmaßregeln haben nur Geltung für die Großindustrie, für die Fabrik, nicht aber für das Handwerk und die Hausindustrie. Es erklärt sich dies aus der historischen Entstehung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Das Fabriksystem hat in seinem ersten Auftreten überraschende Uebelstände hervorgerufen und bietet andauernd durch Konzentration der Betriebe und der Arbeiter eine größere Leichtigkeit für die Ueberwachung und Durchführung der Schutzvorschriften. Diese unterstützen zudem, wie mehrfach hervorgehoben, eine Entwicklungstendenz der Großindustrie, insoweit sie die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöhen. Ausreichende Beobachtungen in allen Staaten haben aber ergeben, daß die Mißstände, welche die Arbeiterschutzgesetzgebung beseitigen will, übermäßiger Verbrauch der Arbeitskraft, vollständige Aufsaugung aller körperlichen und geistigen Kräfte durch die Produktionsthätigkeit, ungesunde Betriebsstätten und Betriebsarten im Handwerk und in der Hausindustrie in viel höherem Maße vorhanden sind als in der Fabrik. Aber zugleich bestehen unzweifelhaft große Schwierigkeiten für die Uebertragung der Fabrikgesetzgebung auf diese Betriebsformen. Diese Schwierigkeiten lassen sich in folgende Momente zusammenfassen: Handwerk und Hausindustrie sind decentralisirte Betriebe in größerer Zahl, so daß ihre Ueberwachung — und ohne solche bleiben erfahrungsgemäß die gesetzlichen Vorschriften unbefolgt — nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Die Arbeiterschaft ist weniger, oder in der Hausindustrie gar nicht organisirt, meist an einen niederen Lebensstand gewöhnt, von geringerer Einsicht und geringerer Widerstandskraft gegenüber den persönlichen Einwirkungen der Unternehmer und gegenüber den äußeren Hindernissen, welche mit der Durchführung von Schutzgesetzen verbunden sind. Sie wirkt also nicht wie die Fabrikarbeiterschaft für die Schutzbestimmungen unterstützend, sondern vielfach hemmend. Die Ausgleichung, welche für den Großbetrieb durch die in Folge der Schutzgesetze erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter eintritt, ist im Handwerk und in der Hausindustrie nicht im gleichen Maße vorhanden, weil sie an vielfache Aenderungen der inneren Organisation oder Technik, sowie an das Zusammenarbeiten von Vielen gebunden ist, Momente, welche in diesen Betrieben wegfallen. Der Uebergang zu vollkommeneren Betriebsformen ist für den Handwerker meistens wegen Mangel an Kapital und Intelligenz, für den Hausindustriellen aber immer ausgeschlossen, da ja nicht er der Betriebsleiter ist. Die einfache Durchführung gesetzlicher Vorschriften, z. B. entsprechend große, gut ventilirte, beleuchtete und geheizte Räumlichkeiten, scheitern an der wirthschaftlichen Schwäche

der Handwerker und Hausindustriellen. Endlich ist die Heimarbeit meistens unkontrolirbare Arbeit im Hause und in der Familie und dadurch einer wirksamen direkten Beeinflussung entzogen.

2. Diese Umstände erklären es zur Genüge, warum der Arbeiterschutz im Handwerk und in der Hausindustrie so wenig entwickelt ist. Ein solcher Zustand enthält aber eine große Gefahr für die Gesammtarbeiterschaft. Nicht nur ist ein großer Theil — auf dem Kontinente wahrscheinlich noch der größere Theil — auf diese Weise ohne ausreichenden Arbeiterschutz, auch die geschützten Arbeiter in den Fabriken und die Entwicklung der Produktivität der Industrie überhaupt werden dadurch geschädigt, denn es bleiben auf diese Weise zahlreiche Gewerbe auf einer niedrigeren Stufe der Betriebsentwicklung, welche zwar eine geringere Produktivität, aber durch eine unbegrenzte Ausnützung menschlicher Arbeitskraft dem Unternehmer noch ausreichenden Gewinn verbürgt. Ja der Vortheil größerer Unabhängigkeit von den Arbeitern und der Mangel des Risikos, das mit der Anlage stehenden Kapitals verbunden ist, können noch immer die Ausbreitung der Heimarbeit begünstigen, obwohl längst vollkommenere Produktionsmethoden bekannt und angewendet sind. Daher sind die Arbeiter in jenen Unternehmungen, wo solche zur Anwendung kommen, stets der Gefahr ausgesetzt, durch Heimarbeiter verdrängt zu werden.

3. Man wird daher trotz der entgegenstehenden Hindernisse nicht zögern dürfen, die Arbeiterschutzgesetzgebung auch auf diese Gebiete auszudehnen. Es wird dies aber mit Rücksicht auf die hier obwaltenden Verhältnisse in vorsichtiger und individualisirender Weise geschehen müssen. Da wo Werkstättenbetrieb besteht, welcher eine zwar schwierige, aber immerhin doch mögliche öffentliche und eine Kontrole durch die Arbeiterschaft zuläßt, können gewiß minimale Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, ein 11stündiger Maximalarbeitstag, Verbot der Werkstättenüberfüllung, gesundheitsschädlicher Ausstattung u. s. w., angeordnet werden. Sie wird allerdings die an der Grenze der Existenz stehenden Betriebe unmöglich machen und dadurch den besser situirten Handwerkern förderlich sein, aber eine solche Entwicklung ist für die Gesammtheit nützlich. Es werden aber auch indirekt Mittel zu ergreifen sein, und insbesonders die Frage ist zu erwägen, ob nicht Gemeindewerkstätten errichtet werden sollten, welche nicht nur den Arbeitern größere Sicherheit und Schutz der Gesundheit, sondern auch den Meistern eine Verbilligung der Miethe bringen könnten. Mit Erfolg kann dies allerdings nur da geschehen, wo unter den Handwerkern Einigung und genossenschaftlicher Geist vorhanden ist, denn solche Werkstätten würden stets eine Kooperation der Meister, wenigstens in einzelnen Richtungen voraussetzen.

4. Die Maßregeln zum Schutze der Heimarbeiter werden gleichfalls zum Theile indirekter Natur sein müssen, insofern Alles zu unterstützen ist, was die Zusammenziehung der Arbeiter, sei es in Werkstätten des Unternehmers, öffentlichen Werkstätten oder Kooperativwerkstätten erleichtert. Sodann kommen in Betracht solche Maßregeln, welche beim Unternehmer einzusetzen haben. Es sind dies — die erste Voraussetzung für jeden weiteren Fortschritt — zunächst der Zwang zur Registrirung aller Heimarbeiter durch Meldung der Verleger und zur Kontrole durch Anmeldung der Heimarbeiter selbst. Daran schließt sich die Kennzeichnung der registrirten Heimarbeiterstätten. Sodann sind den Unternehmern gewisse Pflichten aufzuerlegen. Zunächst die, obligatorische Lohnlisten der Heimarbeiter zu führen, damit diese zur Grundlage von Versicherungen der Arbeiter, insbesondere in der Krankenversicherung gemacht werden können. Außer der Haftung der Unternehmer dafür, daß die Arbeitsstätten der Heimarbeiter gewissen minimalen sanitären Anforderungen entsprechen, Pflicht zur Kennzeichnung der durch Heimarbeiter hergestellten Waaren. Direkt beim Heimarbeiter werden wenig Zwangsvorschriften durchzusetzen sein.

Jedenfalls könnte in Verbindung mit einer allgemeinen Wohnungs- und Sanitätspolitik ein sanitäres Minimum in Bezug auf alle Räumlichkeiten, welche als Arbeitsstätten benutzt werden sollen, vorgeschrieben werden. Größtes Gewicht wird darauf zu legen sein, unter den Heimarbeitern selbst eine Organisation zu Stande zu bringen. Endlich wird auf eine Einschränkung der Heimarbeit Bedacht zu nehmen sein, einestheils durch das Verbot, Arbeitern oder Arbeiterinnen, welche in der Fabrik beschäftigt sind, Arbeit mit nach Hause zu geben, anderentheils durch Einwirkung der öffentlichen Verwaltung bei Hinausgabe von Lieferungen.

Ueber den trostlosen Zustand gerade der Arbeiter im Kleingewerbe geben besonders die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren Aufschluß, da in Oesterreich auch das Kleingewerbe der Gewerbeinspektion unterliegt. Jahraus, jahrein wiederholen sich die Klagen über Abgang der nothwendigen Reinlichkeit in Arbeits- und Schlafräumen, mangelhafte Trennung der Arbeitsräume von Wohnstätten und Aborten, dem zu Folge Verunreinigung der Luft durch Abortgeruch, über sanitätswidrige Einrichtung der Aborte, über gänzlichen Abgang oder mangelhafte Beschaffenheit der Waschvorrichtungen, fehlende Ventilation u. s. w.

Unter den 1062 im Jahre 1896 inspizirten Kleinbetrieben waren nur 2, bei welchen nicht allein alle gewerbepolizeilichen Vorschriften auf das Gewissenhafteste erfüllt, sondern auch die Schlafstätten der Hilfsarbeiter tadellos in Ordnung waren. Der passive Widerstand der Gewerbetreibenden und die Zahl der Widerstrebenden ist so groß, daß einzelne Inspektoren geradezu die Hoffnung aufgeben, diese Kategorien von Gewerbetreibenden zur Beobachtung des Gesetzes zu zwingen. Viele Beispiele bei Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, 1898, S. 230 ff. Zweifellos haben sich die Dinge in Oesterreich verschlimmert durch eine verfehlte Gewerbepolitik, welche die Kleingewerbetreibenden in der Hoffnung eingelullt hat, daß sie in ihren überkommenen Formen weiter werden bestehen können. Aber die Thatsache einer ungünstigen Lage der Hilfsarbeiter im Kleingewerbe wie in der Heimarbeit ist international. Man vergleiche die Verhandlungen auf dem Brüsseler internationalen Arbeiterschutzkongreß 1897, Raports S. 676, woselbst sich außer den grundsätzlichen Gegnern jedes Arbeiterschutzes Niemand gegen die Ausdehnung der Schutzgesetze auf Handwerk und Industrie ausgesprochen hat.

Der Stand der Schutzgesetzgebung bezüglich des Kleingewerbes und der Hausindustrie ist gegenwärtig der folgende: In England sind die geschützten Personen auch im Kleingewerbe geschützt, die Gewerbeinspektion ist auf dieses ausgebehnt. — In Deutschland sind einige Bestimmungen der hygienischen und Sittlichkeitsvorschriften der Gewerbeordnung für große und kleine Industrie maßgebend. Die Sonntagsruhe ist zum größten Theile auch auf das Kleingewerbe ausgedehnt, und von der Ermächtigung, die Vorschriften über die Kinder-, Frauen- und Arbeit der jugendlichen Arbeiter auf andere Betriebe als Fabriken auszudehnen, hat der Bundesrath bis jetzt Gebrauch gemacht bezüglich der Bäckereien und der Konfektion. Damit ist grundsätzlich die Ausdehnung auf Handwerk und Heimarbeit angenommen. Die Gewerbeinspektion erstreckt sich auch auf das Handwerk. In Oesterreich unterliegt die Hausindustrie keinerlei Regelung, das Handwerk untersteht der Gewerbeordnung in Bezug auf sanitäre Vorschriften und in einigen Punkten über die Arbeitszeit: generelles Verbot der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit unter 12 Jahren, Vorschriften über Ruhepausen. Die Gewerbeinspektion zieht auch das Handwerk in ihren Bereich. In der Schweiz ist eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen durch die kantonale Gesetzgebung erfolgt.

In England, einigen Staaten Amerikas, in Neu-Seeland und Viktoria hat man versucht, eine Regelung der Hausindustrie durch Registrirung der Heimarbeiter, Markirung der hausindustriell erzeugten Waaren, Verbot gewisser Sanitätswidrigkeiten und Haftung des Verlegers herbeizuführen, wie es scheint ohne großen Erfolg. Vgl. Weber, Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweating-System in J. f. G. V., 1897, S. 271 ff.; Schwiedland, Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung, 1897.

Die deutsche Kommission für Arbeitsstatistik hat in Bezug auf die Regelung der Konfektion vorgeschlagen: 1. Bei Stücklohnarbeit Tarife, Arbeitszettel oder Lohnbücher zur Herstellung einer sicheren Grundlage des Arbeitsverhältnisses. 2. Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung durch Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen. 3. Ausdehnung der Vorschriften der Gewerbeordnung über Frauen- und Kinderarbeitsschutz auf alle Werkstätten der Konfektion, in welchen auch nur eine nicht zur Familie des Werkstätteninhabers gehörende Person gegen Entgeld beschäftigt wird. Vgl. dazu Weber, Der Arbeiterschutz in der Konfektion in Soziale Praxis, VIII. Bd., Nr. 26 u. 27.

Literatur: Bauer, Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich, Archiv Bd. X S. 229; von Schulz, Die Stellung der Heimarbeit im deutschen Gewerberecht, Archiv Bd. X S. 781; Alfred Weber, Das Sweating-System in der Konfektionsbranche und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, ebenda S. 493; Schwiedland, Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, 3 Hefte, Wien 1896/97 (eine vollständige Uebersicht über die Gesetzgebung über Heimarbeit bis zum Jahre 1897).

7. Die Gewerbeinspektion.

§ 54. 1. Ueberall, wo Arbeiterschutz eingeführt ist, ist auch das Bedürfniß entstanden nach Organen zur Ueberwachung des Vollzuges der zum Schutze der Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Die fortlaufende und unbeeinflußte Thätigkeit solcher Organe hat sich so nothwendig erwiesen, daß man, nachdem man in einzelnen Staaten den mißglückten Versuch gemacht hatte, Personen im Ehrenamte, Geistliche, Friedensrichter, Private oder Beamte im Nebenamt zu verwenden, überall zur Einführung besonderer staatlicher Beamter geschritten ist, welche jene Ueberwachungsthätigkeit auszuüben haben und zugleich als Berathungsorgane der politischen Behörden und der Regierung in Fragen zu dienen haben, welche diesen Vollzug oder die Weiterbildung der Schutzgesetzgebung betreffen. Diese Beamten sind unter dem Namen Fabrikinspektoren, Gewerbeinspektoren, Gewerberäthe zuerst in England 1833, in Frankreich 1874, in der Schweiz 1877, im Deutschen Reiche 1878, in Oesterreich 1883 eingeführt worden und haben sowohl für die Durchführung wie für die Weiterbildung des Arbeiterschutzes in allen Staaten eine stets wachsende Bedeutung gewonnen.

2. Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren ist nach dem Gesagten zunächst durch die Arbeiterschutzgesetzgebung begrenzt. Man ist aber bald weiter gegangen und hat sie überall ausgedehnt, indem die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren bei Ergreifung von administrativen und legislativen Maßregeln gewünscht wurde, und man ihnen die Pflicht auferlegte, die Interessen der Arbeiter auch in anderen als den Arbeiterschutzangelegenheiten wahrzunehmen, so bei Unfällen, bei Haftpflichtfragen, dem Kranken- und Hilfskassenwesen, in Fragen der gewerblichen Ausbildung, bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse, und indem man ihre besonderen Erfahrungen und eingehenden Kenntnisse der Gewerbezustände benützte, um sie als technische Beiräthe bei Neuanlagen von Unternehmungen, bei dem Erlasse besonderer gewerbetechnischer Vorschriften heranzuziehen und sie zu verhalten, in ihren Berichten nicht nur über den Vollzug der Schutzgesetze, sondern auch über die allgemeine wirthschaftliche und soziale Lage der Arbeiter, über deren Wohnverhältnisse, über industrielle Wohlfahrtseinrichtungen, ja in Italien sogar über allgemeine Maßnahmen zu berichten, welche geeignet erscheinen, die Industrie zu fördern. Es läßt sich danach eine vierfache Richtung der gegenwärtigen Thätigkeit der Gewerbeinspektoren beobachten. Sie haben die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter zu überwachen, insbesondere auch bei Unfallserhebungen mitzuwirken; sie haben die Behörden bei der Ausführung solcher Bestimmungen als berathende Organe zu unterstützen und ihnen Gutachten bei technischen Fragen, insbesondere vor Betriebs- und Baubewilligungen zu erstatten; sie sollen in eine Vertrauensstellung bei Arbeitern und Arbeitgebern gelangen, beide Theile berathen, ihnen bei der Ausführung gesetzlicher Vorschriften behilflich sein, ihnen zu ihrem Recht verhelfen, wenn es verletzt wird; und endlich haben sie Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen über die Lage der Arbeiter, über etwaige Vorschläge im Interesse der Industrie und der Arbeiter in legislativer und administrativer Hinsicht.

3. Diese Häufung von Aufgaben der schwierigsten Art erklärt sich aus dem zunehmenden Interesse der öffentlichen Meinung, der Gesetzgebung und Verwaltung an allen

Fragen, welche mit der Ordnung des Arbeitsverhältnisses und der Organisation der Industrie zusammenhängen, und aus dem Fehlen anderer Verwaltungsorgane, welche sowohl über die thatsächlichen Zustände so eingehend unterrichtet, wie für die persönliche Intervention so geeignet sind, wie eben die Gewerbeinspektoren. Sie hat aber die ursprüngliche und Hauptaufgabe in den Hintergrund gedrängt und bildet eine Gefahr für die vollkommene Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, zumal durch die Einbeziehung der Kleinbetriebe in die Inspektion in England, Deutschland, Oesterreich, und durch das Streben, auch die Heimarbeit in die Kontrole einzubeziehen, die Ueberwachung der Ausführung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter immer schwieriger wird. Da selbst eine Vermehrung der Inspektoren nicht die inneren Schwierigkeiten überwinden kann, welche jene Häufung von Anforderungen der von den Inspektoren nachzuweisenden rechtlichen und technischen, hygienischen und volkswirthschaftlichen Kenntnisse an die Eigenschaften ihres Charakters stellt, muß nothwendiger Weise eine Differenzirung der Organe und eine Theilung ihrer Aufgaben eintreten. Arbeitsstatistische Aemter, Centralstellen für Beobachtung und Verbreitung von Wohlfahrtseinrichtungen, Einigungsämter und Gewerbegerichte zur Vermittlung bei Streitigkeiten, Arbeiterausschüsse und andere Arbeiterorganisationen zur Verstärkung der Ueberwachung und Beseitigung kleiner Uebelstände, Sanitätsorgane zur Beseitigung sanitärer Mißstände werden die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren theils ablösen, theils ergänzen müssen. Fast in allen Staaten sind Ansätze zu einer Entwicklung in dieser Richtung vorhanden.

4. Was die Organisation der Gewerbeinspektion anbelangt, so steht hiebei vor Allem in Frage das Maß der Centralisation oder die den einzelnen Inspektoren zu gewährende individuelle Selbständigkeit, das Maß der ihnen einzuräumenden administrativen Befugnisse und der Personenkreis, aus welchem sie sich rekrutiren sollen. In Bezug auf die äußere Organisation ist die Ueberzeugung allgemein, daß eine Centralleitung unentbehrlich ist, um die nothwendige Einheitlichkeit in der Durchführung der Schutzgesetzgebung zu erzielen. Auch bei noch so weitgehender Detaillirung der Vorschriften ist namentlich in allen sanitären Angelegenheiten der Entscheidung der ausführenden Organe ein Spielraum gelassen. Wenn dieser in verschiedenen Aufsichtsbezirken in verschiedener Weise benützt werden könnte, müßte er thatsächlich wie eine verschiedene Schutzgesetzgebung in demselben Staate wirken und jene Industrien, welche einer schärferen Anwendung des Gesetzes unterworfen werden, ebenso benachtheiligen wie die so wichtige Einbürgerung der Schutzvorschriften in das Bewußtsein und die Sitten der Bevölkerung erschweren. Gegenwärtig ermangelt nur Deutschland einer solchen einheitlichen Leitung, da die speziellen Verordnungen auf Grund des Reichsgesetzes Sache der einzelnen Bundesstaaten sind.

5. Ob den Inspektoren Befehlsbefugnisse zu geben sind, oder ob, wie dies in Deutschland und Oesterreich der Fall ist, sie ihre Anträge an andere Behörden, politische oder Polizeibehörden, zu stellen haben, die dann nach ihrem Ermessen vorgehen können, ist nicht so einheitlich entschieden. Während auf der einen Seite auf die Gefahr einer solchen Gewalt der Inspektoren durch Mißbrauch oder ungeschickte Anwendung hingewiesen wird, sowie auf das Mißtrauen, das gegen den Inspektor erwachen müßte, wenn er Ankläger und Richter in einer Person wäre, wird von der anderen Seite darauf aufmerksam gemacht, daß erfahrungsgemäß die Wirksamkeit der Inspektoren vielfach durch den Mangel einer Unterstützung seitens der Verwaltungsbehörden unterbunden und ihr Ansehen geschmälert wird, wenn er Mißstände bemängelt, die dann doch nicht von den Behörden abgestellt werden. Jene befürchteten Gefahren haben sich denn auch in England und in der Schweiz keineswegs herausgestellt, und jedenfalls kann gegen sie ein Rekursrecht an eine andere Instanz Abhilfe schaffen.

6. Die hohen Anforderungen, welche das Inspektorat nicht nur an die sachlichen Kenntnisse des Inspektors, sondern auch an seine persönlichen Eigenschaften stellt, da er seine Aufgabe, die allmähliche Erziehung der Unternehmer wie der Arbeiter zur Erfüllung der im allgemeinen Interesse gestellten Forderungen, nur durch Takt, Geduld und geistige Ueberlegenheit erreichen kann, macht die Frage nach der Heranbildung der Inspektoren und nach den Berufskreisen, aus welchen sie zu entnehmen sind, zu einer besonders schwierigen, aber zugleich zu einer solchen, welche nicht schematisch gelöst werden kann. Einer allgemeinen Beurtheilung ist daher nur die Frage der Heranziehung von weiblichen Inspektoren und von Arbeitern zu Inspektionsdiensten zu unterwerfen. Erstere werden da gewünscht, wo vornehmlich Frauen beschäftigt werden, und sind daselbst gewiß auch am Platze, da sie leichter das Vertrauen der Arbeiterinnen gewinnen und in höherem Maße ein Verständniß für ihre Bedürfnisse haben werden, als dies bei Männern wahrscheinlich ist. Auf die letzteren legt begreiflicher Weise die Arbeiterschaft Gewicht, weil sie von ihnen eine besondere Kenntniß der abzustellenden Uebelstände, ein rasches Eingehen auf die Bedürfnisse der Arbeiter und eine ganz besondere Vertrauensstellung erwartet. Nicht mit Unrecht macht man aber darauf aufmerksam, daß die erste Voraussetzung der gedeihlichen Wirksamkeit der Gewerbeinspektion vollkommene Objektivität und das Vertrauen von Unternehmern und Arbeitern ist. Alle subjektiven Gründe, welche für Arbeiterinspektoren angeführt werden, sprechen daher nicht für, sondern gegen deren Zulassung. Dagegen wäre es ebenso verfehlt, aus diesen Gründen die Erziehung von Inspektoren aus dem Kreise der Arbeiterschaft auszuschließen, wenn deren Bildung und Charakter die Gewähr für eine vollkommene Erfüllung der Aufgaben bieten, zumal wenn ihre als Arbeiter erworbenen speziellen Kenntnisse von Werth sein können, wie dies insbesondere bei gewissen Betrieben, Bergwerken, der Fall ist.

Von der engherzigen und thörichten Bekämpfung, welche die Fabrikinspektion zur Zeit ihrer Einführung in England, Deutschland, auch in Oesterreich erfahren hat — man vgl. über die Kämpfe in England die Darstellung bei Marx, Plener, Weyer, für Deutschland den Aufsatz von Braun (Wiesbaden) im Jahrbuch für Volkswirthschaft, herausg. von Erras, 3. Jahrg. 1869, S. 10ff. und die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages vom 29. Aug. 1869 — ist heute keine Rede mehr. Vielfach macht sich aber eine etwas äußerliche Beurtheilung geltend, welche das, was die Organisation an sich leisten kann, überschätzt. Es ist wichtig, dem gegenüber zu betonen, daß jede polizeiliche, regulirende Thätigkeit gestützt auf einseitige staatliche Zwangsmittel unvollkommen bleiben muß, daß sie vielmehr des Rückhaltes in dem Bewußtsein und in der Thätigkeit der anderen Bevölkerungskreise bedarf. Einer der bekanntesten und geachtetsten Inspektoren des Kontinents hat dies ausgesprochen: „Denn die besten Inspektoren vermögen nichts, wo sie nicht an den Behörden einen festen Rückhalt finden, wo nicht die öffentliche Meinung für eine loyale und ernste Anwendung der Fabriksgesetze günstig gestimmt ist, wo nicht vor Allem die zunächst Betheiligten, die zu Schützenden, die Arbeiter selbst, der Gesetzeshandhabung Vorschub leisten, die hiezu bestimmten Organe unterstützen und nicht der Meinung sich hingeben, daß auch ganz ohne ihr Zuthun eine genügende Durchführung der gesetzlichen Vorschriften möglich sei.“ Schuler, Die Fabrikinspektion, im Archiv Bd. II S. 537. Daß die Arbeiter oft selbst aus falsch verstandenem Interesse Hindernisse bereiten, ist bekannt. Vgl. Victor Adler a. a. O. Diese am Aeußerlichen haftende Beurtheilung hat besonders dazu geführt, die Zahl der von den Inspektoren vorgenommenen Inspektionen als einen sicheren Maßstab ihrer Leistungen in den Vordergrund zu stellen. Der badische Fabrikinspektor Wörishofer, dessen ausgezeichnete Thätigkeit vorbildlich geworden ist, schreibt darüber: „Man sah hierin (in der Zahl der vorgenommenen Inspektionen) am Anfang den Maßstab für die Wirksamkeit der neuen Institution. Im Anschlusse hieran wurde die Forderung eines mindestens einmaligen Besuches jeder einer besonderen Aufsicht unterliegenden gewerblichen Anlage gestellt. Als ob auf diese Weise dieser Vollzug sicher gestellt werden könnte und als ob diese Fabrikaufsichtsbeamten nicht noch andere Mittel der Ueberwachung hätten.“ . . . „Auf diesem Gebiet muß man sich darauf verlassen, daß die Befugniß, sich jederzeit an Ort und Stelle zu überzeugen und das Herausfühlen eines dahingehenden Bedürfnisses

bei den Beamten in Verbindung mit den sonstigen Hilfsmitteln einen genügenden Vollzug sicherstellt, wie die Erfahrung auch hinreichend gelehrt hat." (Die Jahresberichte der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten in Z. f. Stw. 1894, S. 120.) Eine Inspektion aller Fabriken und Werkstätten zu erreichen, ist unmöglich und könnte nicht verhindern, daß nach dem Besuche des Inspektors wenigstens durch ein Jahr wieder die alten Zustände Platz greifen. Die in dieser Richtung entscheidende Thätigkeit der Inspektoren kann nur in der festen Führung und Leitung der öffentlichen Meinung und in der Ueberwindung des Widerstandes durch positive Einwirkungen an einigen Punkten gelegen sein. So wichtig es auch ist, ihnen hiefür genügende Zeit und Kraft zu lassen, um in dieser Richtung auch quantitativ viel zu leisten, so kann man doch nicht erwarten, daß das Inspektorat jemals so ausgestaltet werden könnte, daß es allein den Vollzug des Gesetzes an allen Stellen zu sichern vermöchte.

Weibliche Fabrikinspektoren sind zuerst in Frankreich 1874 eingeführt worden, 1893 in England. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind sie überall, wo Frauenarbeit in größerem Umfange in Fabriken stattfindet, vorhanden. Vgl. Gertrud Dyrenfurth, Die Berichte der weiblichen Fabrikinspektoren in England im J. f. N. 3. Folge, Bd. IX S. 594; Helene Simon, Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England, J. f. G. V., 1897, S. 899; Kelley, Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten, im Archiv Bd. XI S. 128. In Deutschland wurden die ersten Fabrikinspektorinnen 1898 in Hessen angestellt, in Bayern steht ihre Einführung bevor (Soziale Praxis Bd. VII Sp. 1265).

Arbeiter sind zum ersten Male 1881 in England in die Inspektion aufgenommen worden; an der Inspektion der Bergwerke nehmen Arbeiterdelegirte theil in England seit 1887, in Frankreich seit 1891, in Belgien seit 1897; 1898 ist ihre Aufnahme in die Bergwerksinspektion in Preußen eingeleitet worden (Soziale Praxis Bd. VII Sp. 1288). Das überall ausgebildete Institut der Assistenten der Gewerbeinspektoren gewährt die Möglichkeit der allmählichen Einführung und Vorbereitung für den Aufsichtsdienst unter der Leitung des Gewerbeinspektors. Daneben wird auch für eine theoretische Vorbildung in Gewerbehygiene, Gewerberecht und in einigen Theilen des öffentlichen Rechts überhaupt, namentlich in Preußen, sowohl von Regierungswegen, wie durch einen Privatkurs für Gewerbeaufsichtsbeamte vorgesorgt (Soziale Praxis Bd. VII Sp. 1263). In Preußen ist durch Verordnung vom 7. Sept. 1897 für Gewerbeinspektoren ein ganz besonderer Vorbildungsgang vorgeschrieben: 3 Jahre technische, 1½ Jahre staats- und rechtswissenschaftliche Studien und 1½ Jahre unentgeltlicher Probedienst. Dadurch ist der Zugang wesentlich auf Techniker und Söhne der bemittelteren Klassen beschränkt. Vgl. Schuler, Die Grundsätze für die Ausbildung der preußischen Gewerbeinspektoren, im Archiv Bd. XI S. 502 ff. In England, in der Schweiz und in Oesterreich ist die Zulassung zum Inspektorat nicht an einen bestimmten Vorbildungsgang geknüpft.

Die gegenwärtige Organisation der Gewerbeinspektion ruht in England auf dem Gesetze vom Jahre 1878, in welchem Jahre die bereits seit 1834 bestehende Fabrikinspektion auch auf Werkstätten ausgedehnt wurde. Unter dem unmittelbar dem Staatssekretär unterstehenden Centralgewerbeinspektor stehen fünf Oberinspektoren, welche die Aufsicht und Leitung der zahlreichen, den eigentlichen Inspektionsdienst versehenden Inspektoren zu üben haben und für die Einheitlichkeit der Durchführung, wie für die Vollständigkeit der Amtsführung sorgen. Den Inspektoren sind in größeren Bezirken Assistenten beigegeben, welche den Vorbereitungsdienst zu besorgen haben. In der Schweiz sind mit dem Fabrikgesetze von 1877 eidgenössische Inspektoren eingeführt worden, welche selbständig nebeneinander wirken, aber durch gemeinsame Konferenzen die Einheitlichkeit herstellen. Auch hier Assistenten. In Oesterreich ruht die Gewerbeinspektion auf dem Gesetze vom 17. Juni 1883. Gegenwärtig, 1898, stehen unter der Leitung des Gewerbeinspektors 24 Inspektoren, 1 Binnenschifffahrtsinspektor, sowie 33 Assistenten. In Deutschland sind die Fabrikaufsichtsbeamten durch die Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878 eingeführt worden. 1895 gab es 135 Inspektionsbezirke mit 265 Beamten Eine Centralinspektion ist nicht durchgeführt. In Frankreich wurde die Gewerbeinspektion 1874 eingeführt, 1892 erweitert, in Rußland 1884 eingeführt, 1894 erweitert, in Ungarn 1884 eingeführt, 1893 erweitert, in Italien 1886, in Belgien 1889 eingeführt.

Literatur: Marx, Kapital Bd. I 8. Kap.; Plener, Englische Fabrikgesetzgebung, 1871; Weyer, Die englische Fabrikinspektion, 1888; Helene Simon, Entwickelung und gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion in J. f. G. V. 1899; Viktor Adler, Die Fabrikinspektion, insbesondere in England und in der Schweiz, im J. f. N., 1888, S. 194; Quark, Zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland, 1889; Elster, Die Fabrikinspektion, Bericht im J. f. N., 2. Folge, Bd. XI; derselbe, Art. Gewerbeinspektion in Hdw. d. Stw.; Jay, Die Fabrikinspektion in Frankreich, im Archiv Bd. III; Mischler, Art. Gewerbe-

inspektion im österr. Stw., sowie dessen fortlaufende Berichte über die Gewerbeinspektion im Archiv; Duchesne, L'inspection de l'industrie en Autriche in der Revue d'economie politique, 1897; Mittheilungen in der Wochenschrift „Soziale Praxis".

8. Einigungsämter und Gewerbegerichte.

§ 55. 1. Einigungsämter sind Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern zur gütlichen Beilegung eines aus dem Arbeitsverhältniß entsprungenen Streites, sei es, daß die Bedingungen des gegebenen Arbeitsvertrages und die Thatsachen, auf welche er sich bezieht, klargestellt, oder die Bedingungen eines künftigen Arbeitsvertrages festgestellt werden sollen. Gewerbegerichte sind rechtsprechende Organe, an welchen ebenfalls Arbeitgeber und Arbeitnehmer betheiligt sind, unter deren Mitwirkung in Prozeßform über eine auf Grund des abgeschlossenen Arbeitsvertrages von einem Arbeitgeber oder Arbeiter vorgebrachte Klage ein richterliches Urtheil gefällt wird. Einigungsämter und Gewerbegerichte fallen daher in ihren Aufgaben nicht unmittelbar zusammen. Das Gewerbegericht hat immer einen Rechtsspruch mit richterlicher Vollmacht zu fällen, während das Einigungsamt in den meisten Fällen ein Billigkeitsurtheil über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit geforderter oder abgelehnter Arbeitsbedingungen abgeben muß. Das Gewerbegericht entscheidet immer nur individuelle Streitfälle zwischen einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern, das Einigungsamt stellt meistens die Bedingungen für den Arbeitsvertrag innerhalb eines ganzen Gewerbes fest. Ihrem Zweck und ihrem Wirkungskreis nach sind sie also verschieden, aber ihrer Organisation nach sind sie gleichartig. Sie werden aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern gebildet, welche je aus dem Kreise ihrer Genossen frei gewählt sind. Das Gewerbegericht erhält dabei immer einen unparteiischen Vorsitzenden, meist aus dem Stande der richterlichen Beamten, die Einigungsämter haben häufig einen solchen unparteiischen Obmann. Diese formelle Gleichheit in der Organisation hat in Deutschland dazu geführt, daß das Gewerbegericht auch als Einigungsamt zu funktioniren hat, wenn es als solches angerufen wird, während in England vielfach den Einigungsämtern die Schlichtung von eigentlichen Rechtsstreitigkeiten obliegt.

2. Das Wichtige dieser Organisation liegt darin, daß dadurch Arbeitgeber und Arbeiter als gleichberechtigte Theile zu gemeinsamer sachlicher Entscheidung, sei es über den materiellen Inhalt eines den Gewerbegenossen zu empfehlenden Arbeitsvertrages, sei es über eine aus einem Arbeitsvertrage entspringende Rechtsfrage, zusammentreten. Für die gegenseitigen Beziehungen und die beiderseitige Auffassung des Arbeitsverhältnisses ist diese Thatsache von Bedeutung. Unter den Arbeitgebern wird dadurch das Bewußtsein verbreiteter, als es gewöhnlich der Fall ist, daß das Arbeitsverhältniß heute kein Herrschaftsverhältniß mehr, sondern ein freier, von gleichberechtigten Kontrahenten vereinbarter Vertrag ist, auch in jenen Theilen, welche die Arbeitgeber gern als ihre ausschließliche Domäne zu betrachten geneigt sind (Arbeitsordnung). Für die Arbeiter bedeutet die Betheiligung an Einigungsämtern oder Gewerbegerichten an sich einen Fortschritt ihrer sozialen Stellung, eine Antheilnahme an Funktionen der Selbstverwaltung, wie sie bisher der Regel nach nur den mittleren und oberen Klassen zukam. Sie schafft ihnen aber auch eine eingehendere Kenntniß des gewerblichen Lebens, der wirthschaftlichen und rechtlichen Bedingungen, unter denen die Unternehmer arbeiten, und dadurch eine Einsicht in die Grenzen der Fortschritte für die Verbesserung des Arbeitsverhältnisses. Diese Organisationen können dadurch zur Annäherung der beiden Klassen beitragen.

3. Ueber diese Bedeutung der formalen Organisation hinaus sind Einigungsämter und Gewerbegerichte nicht mehr einheitlich zu behandeln, sie haben ihrem Zweck nach

verschiedene Voraussetzungen und verschiedene Wirkungen. Die Einigungsämter sind englischen Ursprungs. Am bekanntesten sind die beiden Formen, welche nach Mundella und nach Kettle benannt sind. Die Einigungsämter der ersten Art entstehen durch die Wahl der Arbeiter in einer allgemeinen Versammlung der Arbeiter ihres Gewerbes und der Arbeitgeber auf der anderen Seite, welche je eine gleiche Anzahl von Vertretern zu gemeinschaftlicher Berathung entsenden. Arbeiter und Arbeitgeber verhandeln in diesen Einigungskammern auf dem Fuße voller Gleichberechtigung. Sie stellen periodisch für einen künftigen Zeitraum den Lohn und alle übrigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses fest und schlichten alle Arbeitsstreitigkeiten, die vor sie gebracht werden. Bevor eine Arbeitsstreitigkeit der Kammer zum Entscheid vorgelegt wird, muß sie aber erst in einem aus vier Mitgliedern der Kammern bestehenden Ausschusse vorgebracht worden und dieser außer Stande gewesen sein, sie auszugleichen. Mundella rechnete damit, daß alle Entscheidungen ohne Abstimmung durch die Kraft der inneren Gründe erledigt würden. In seiner Einrichtung ist daher nicht vorgesehen, was geschehen soll, wenn beide Parteien einander feindlich gegenüberstehen. Dem gegenüber hat Ruppert Kettle in einer im Uebrigen gleichartigen Organisation das Augenmerk darauf gerichtet, die Bildung eines beide Parteien bindenden Vertrages zu ermöglichen. Er hat deßhalb außer einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Parteien einen unparteiischen Vorsitzenden, der als Schiedsrichter die Macht hat, in allen Fällen zu entscheiden. Die beiden Parteien sind verpflichtet, sich dem schiedsgerichtlichen Spruche zu unterwerfen, und der Schiedsspruch kann daher durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Dieses System hat sich dann weiter entwickelt. Die Schieds- und Einigungskammer stellt einen ständigen Sekretär an. Manche Fragen, die sich aus dem Arbeitsvertrage für irgend ein bestimmtes Verhältniß ergeben, werden durch Besprechung der Sekretäre des Gewerkvereins und der Einigungskammer erledigt, andere kommen vor einen Ausschuß, den die Kammer wählt, größere Streitigkeiten zunächst vor einen Versöhnungsausschuß, und dann erst in die Vollversammlung. Eine Vervollkommnung hat das System in Neu-Seeland erfahren, wo die Unternehmerverbände und Gewerkvereine, welche sich registriren lassen und dadurch Körperschaftsrechte erhalten, verpflichtet sind, Streitigkeiten vor ein Einigungsamt zu bringen und hier austragen zu lassen.

4. Der Bestand selbständiger Gewerbegerichte, wie sie in Deutschland und neuerdings in Oesterreich eingeführt sind, in Frankreich schon lange als Conseils des prud'hommes bestanden haben, rechtfertigt sich durch das Interesse an einer raschen, sachkundigen und unparteiischen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse. Die Eigenthümlichkeit der Gewerbegerichte in den genannten Staaten besteht nämlich darin, daß sie aus Sachverständigen (Unternehmern und Arbeitern) zusammengesetzt sind, gegenüber den ordentlichen Gerichten ein einfaches, weniger kostspieliges Verfahren haben, gegenüber der in Deutschland und Oesterreich üblich gewordenen Rechtsprechung der Gemeindevorstände aber die Sicherung vollständiger Unparteilichkeit für sich haben. Ob diese Organe sich auch, wie in Deutschland beabsichtigt ist, zur Anwendung des Einigungsverfahrens eignen, ist weniger wahrscheinlich, da das letztere eine Verhandlung der unmittelbar Betheiligten voraussetzt, eine solche aber beim ständigen Gewerbegerichte ausgeschlossen ist.

In Deutschland sind Gewerbegerichte auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 errichtet. Der vom Staate zu bestätigende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung gewählt; die Beisitzer gehen zu gleichen Theilen aus direkter und geheimer Wahl der Arbeiter und Arbeitgeber hervor. Die Errichtung ist nicht obligatorisch und begegnet vielfach dem Mißtrauen der Unternehmer und Kommunalverwaltungen. Als Gerichtsinstanz haben sie sich indessen bewährt, weniger als Einigungsämter. Vor die 289 im Jahre 1896 bestandenen

Gewerbegerichte sind im Ganzen 68798 Streitfälle gekommen, aber nur 44 zum Zwecke des Einigungsverfahrens. (Bericht der Petitionskommission des Reichstages. 6. Legislaturperiode, 5. Sessionsperiode 1897/98, Nr. 196—201.)

In Oesterreich sind durch Gesetz vom 27. Nov. 1896 Gewerbegerichte nach Art der deutschen eingeführt worden, welche sich von den Letzteren aber dadurch unterscheiden, daß 1. die Initiative zur Errichtung nicht den Kommunalverwaltungen, sondern der Regierung überlassen ist; 2. der Vorsitzende vom Justizminister aus dem Kreise der richterlichen Beamten ernannt und 3. auf den Versuch, das Gewerbegericht als Einigungsamt wirken zu lassen, verzichtet wird.

Eine Folge der Einsetzung von Schiedsgerichten wird allerdings steigende Intervention des Staates sein. „Wenn die Arbeiter striken und die Unternehmer ausharren, so werden noch viele andere Interessen als die der betheiligten Parteien in Mitleidenschaft gezogen. Wenn daher ein industrieller Streit eine bestimmte Größe erreicht hat, so wird ein demokratischer Staat, wie wir annehmen dürfen, nicht zögern, im Interesse der ganzen Gemeinschaft sich einzumischen, und die Streitpunkte durch einen autoritativen Entscheid erledigen. Die wachsende Ungeduld, mit der man eine Verschiebung der Industrie aufnehmen wird, muß in der That in vielen Fällen, in denen sich die kollektive Vertragsschließung unfähig erweist, zu ihrer Ersetzung durch eine Art obligatorischen Schiedsgerichtes, das heißt zu der gesetzlichen Verfügung führen." Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine Bd. II S. 325; ebenda S. 326 ausführliche Darlegung der Verhältnisse in Neu-Seeland.

Literatur: Schr. d. V. f. S. Bd. II, IV, XXXXV; von Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, 1890, Bd. II S. 187 ff.; Stieda, Art. Einigungsämter im Hdw. d. Stw. Bd. III und Suppl. Bd. I; derselbe, Art. Gewerbegericht, ebenda; derselbe, Das Gewerbegericht, Leipzig 1890; Herkner, Das belgische Gesetz betr. die Bildung der Industrie- und Arbeitsräthe, im Archiv Bd. II S. 146; Jay, Die Einigungsämter in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 27. Dez. 1892, Archiv Bd. IV S. 334; Reeves, Die obligatorischen Schiedsgerichte in einigen englischen Kolonien, Archiv Bd. XI S. 635; Ergebnisse der vom Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über Arbeiterausschüsse und Einigungsämter, Wien 1898.

9. Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 56. 1. Unter Wohlfahrtseinrichtungen pflegt man jene Anstalten der Arbeitgeber zu verstehen, durch welche diese über die gesetzliche oder vertragsmäßige Verpflichtung hinaus durch dauernde Fürsorgeeinrichtungen die wirthschaftliche Lage ihrer Arbeiter zu verbessern oder deren persönliche Bedürfnisse nach einem geordneten häuslichen Leben, Gesundheit, Bildung, Erholung einer vollkommeneren Befriedigung zuzuführen sich bemühen. Das ganze Gebiet des körperlichen, geistigen und sittlichen Lebens fällt in das Gebiet dieser Wohlfahrtspflege: Fürsorge für gute Wohnungen, für billige und gesunde Nahrungsmittel, für Sparanstalten, für Gesundheitspflege, für Bäder, Turn- und Spielanstalten, Volksbibliotheken, Unterhaltungsabende und Rathertheilung in allen Fällen des täglichen Lebens, Fürsorge für die Kinder, während die Arbeiter beschäftigt sind, Fortbildung und Erziehung der Jugend, besonders Haushaltungsunterricht der Mädchen, Hilfskassen zur Ergänzung der organisirten Unterstützungen. Dieses System der wohlwollenden Einwirkung der Arbeitgeber auf die Lebensverhältnisse der Arbeiter hat insbesondere in Frankreich und Belgien in katholischen Kreisen viel Anerkennung gefunden und hier den Namen Patronage-System erhalten. Häufig werden derartige Wohlfahrtseinrichtungen auch von Privatvereinen, in neuerer Zeit systematisch von den Gemeinden in Angriff genommen. Es liegt demnach hier ein System der Unterstützung und Fürsorge für die unbemittelten Klassen vor, durch welches diesen eine vollkommenere Lebensführung ermöglicht werden soll. Der Werth, welchen solche Einrichtungen in dieser Richtung gesteigerter Konsumtion und besserer Lebenshaltung haben, wird noch später zu prüfen sein, hier sind sie nur vom Standpunkte des Arbeitsverhältnisses zu betrachten.

2. Die Wohlfahrtseinrichtungen einzelner Unternehmer werden von vielen Seiten als Zeichen humaner Gesinnung und aufrichtigen Strebens nach Veredlung des Arbeits-

verhältnisses gepriesen, von den Arbeitern aber — auch von jenen, denen sie zu Gute kommen — nicht immer geschätzt, ja vielfach sogar gering geschätzt und unbeachtet gelassen, von manchen mit bewußter Ablehnung behandelt. Die Ursache für diese scheinbar merkwürdige Abneigung der Arbeiterschaft für Wohlfahrtseinrichtungen hat eine dreifache Wurzel: die Art, wie sie ihnen geboten werden, den Einfluß, den sie auf Lohnhöhe und Selbständigkeit der Arbeiter haben, und die Befürchtung, daß durch solche einzelne vergleichsweise unbedeutende Verbesserungen die Fortbildung des Arbeitsverhältnisses in einer von dem Wohlwollen der Unternehmer unabhängigen Richtung gehemmt wird. Verständiger Weise kann dort nicht auf ein Entgegenkommen der Arbeiterschaft gerechnet werden, wo ihnen Wohlfahrtseinrichtungen ohne Zeichen persönlicher Sympathie für die unter schweren Uebelständen leidende Arbeiterschaft oder ohne Berücksichtigung deren berechtigten Verlangens nach Selbstbethätigung als eine jederzeit entziehbare Gunst des Arbeitgebers in einer dem Einflusse der Arbeiter unzugänglichen Weise geboten werden. Aber auch wo diese Einschränkungen wegfallen, sind gerade die wichtigsten jener Wohlfahrtseinrichtungen (Lebensmittelverbilligung und Wohnung) ein Mittel, das bewußt oder unbewußt die Löhne niedrig hält und den Arbeitern zwar eine ebenso gute Lebensführung wie bei höherem Lohne und Mangel jener Einrichtungen verbürgt, aber nur unter Verzicht auf die Befriedigung nach freier Wahl. Diese Abhängigkeit wird noch dadurch gesteigert, daß sie den Arbeiter im Falle eines Ausstandes der Kündigung oder Lebensmittelsperre preisgibt und dadurch seine Widerstandsfähigkeit bedeutend verringert, ja aufhebt. Ueberall da, wo die Arbeiter bereits zu selbstbewußter Thätigkeit gekommen sind und die in jenen Wohlfahrtseinrichtungen gelegenen Aufgaben in freier Vereinsthätigkeit nach ihrem eigenen Willen selbständig verfolgen können, erblicken sie in derartigen Einrichtungen der Unternehmer eine Bevormundung, welche die Weiterentfaltung ihrer eigenen Organisation hemmt. Ebenso ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß dadurch die Fortbildung des Arbeitsvertrages unter dem Einfluß der freiorganisirten Arbeiter wie unter dem der staatlichen Einwirkung, welche den Arbeitern größere Unabhängigkeit und dauernd gesicherten Erfolg verbürgt, gehemmt wird.

3. Es kommt daher vor Allem darauf an, in welchem Geiste die Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen werden. Es entspricht dem sittlichen Kern des Patronage-Systems, es als eine Pflicht des Arbeitgebers aufzufassen, in persönlicher Fürsorge sich der Bedürfnisse und Leiden der Arbeiter anzunehmen und mit seiner größeren Intelligenz, seiner vermögenden Macht und seinem sozialen Einfluß aus christlicher Liebe in alle jene Lücken einzutreten, welche das Arbeitsverhältniß in der Bedürfnißbefriedigung des Arbeiters und seiner Familie offen läßt. Die Art, wie dies geschieht, ist aber sehr verschieden. Von manchem Unternehmer wird der Gedanke vertreten, daß die wirthschaftliche und geistige Abhängigkeit der Arbeiterschaft aus Gründen der ganzen Gesellschaftsentwicklung eine dauernde sein werde, und zu ihrer Milderung daher das Arbeitsverhältniß grundsätzlich aus einem Vertragsverhältniß in ein gesetzlich geregeltes System gegenseitiger Pflichten und Rechte verwandelt werden müsse, wobei der Unternehmer nicht nur die Pflicht der Lohnzahlung, sondern vor Allem auch jener persönlichen Fürsorge übernehme, wie sie im Feudalstaat der Grundherr gegenüber seinen Unterthanen gehabt hat. Dieser Auffassung eng verwandt ist die patriarchalische, welche einfach die Thatsache der wirthschaftlichen Schwäche und geistigen Unmündigkeit der Arbeiter als gegeben annimmt und aus rechtlichen wie sittlichen Gründen daraus für den Unternehmer die Forderung bestmöglicher Milderung ihrer üblen Folgen nach seinem Ermessen und Wohlwollen ableitet. Diesen beiden Auffassungen tritt endlich die liberale gegenüber, welche in der Patronage nur ein Mittel erblickt, das der Unternehmer zur Unterstützung

der Selbständigkeitsbestrebungen der Arbeiterschaft und zur Förderung ihrer Selbstthätigkeit wie zur Erziehung zu solcher verwenden solle, aus sittlichen Gründen, wie aus der Erkenntniß der Nothwendigkeit, die Lage der Arbeiterschaft im Interesse einer gesunden Fortentwicklung der Gesellschaft zu heben.

4. Es ist klar, daß die feudale und patriarchalische Auffassung nur da einen Boden haben kann, wo die Arbeiter noch auf einer niedrigen Kulturstufe stehen, thatsächlich unfähig sind, ihre Bedürfnisse wie deren Befriedigungsmittel selbst zu erkennen und anzuwenden. Von der Errichtung eines Industriefeudalismus, der dauernde persönliche Beziehungen zwischen den einzelnen Unternehmern und ihren einzelnen Arbeitern voraussetzte, kann bei der durch unsere wirthschaftlichen Verhältnisse nothwendigen allgemeinen Freizügigkeit, bei dem Wechsel der Arbeiterschaft nach dem Bedürfniß der Unternehmer und dem Wunsche der Arbeiter ebensowenig die Rede sein, wie von einer weiten Verbreitung des patriarchalischen Systems, dem durch die allgemeine Volksschulbildung und politische Demokratisirung der Staaten ein immer stärkeres Selbstbewußtsein der Arbeiterschaft entgegengesetzt wird. Die liberale Auffassung des Patronage-Systems verdient hingegen, wenn zwei Bedingungen erfüllt werden, keineswegs die starke Ablehnung, die auch ihr gegenüber in den Arbeiterkreisen oft vorherrscht. Es muß die Sicherheit geschaffen werden, daß die Wohlfahrtseinrichtungen nicht zu der oben beschriebenen Abhängigkeit der Arbeiter führen, und es müssen die Arbeiter an ihrer Verwaltung betheiligt, wie die Ueberführung derartiger Einrichtungen in die eigene Verwaltung vorbereitet werden. Unter diesen Bedingungen können die Wohlfahrtseinrichtungen in der That segensreich wirken, und es ist eine richtige Aufgabe gesellschaftlicher Erziehung, eine öffentliche Meinung in der Richtung zu bilden, daß ein derartiges Wirken zu den sozialen Pflichten der Unternehmer gehört, von deren Erfüllung der Grad ihres öffentlichen Ansehens bedingt sein soll. Dazu gehört aber vor Allem, daß der Staat und die Gemeinden innerhalb ihres Bereiches für eine solche Auffassung der Stellung des Arbeitgebers das entsprechende Beispiel geben. Wie alle sozialen Pflichten, welche von Privaten erfüllt werden, dienen sie dazu, einestheils die Anschauungen von dem, was in den Beziehungen der Menschen untereinander dem Anstande und der Sitte entspricht, auf ein höheres Niveau zu bringen, und andererseits bereiten sie die Wege vor, die es bei reicheren Erfahrungen und steigender Erziehung der Bevölkerung möglich machen, die private Fürsorge durch öffentliche Organisation zu ersetzen.

Flesch hat die Wohlfahrtseinrichtungen mit den Experimenten der Chemiker verglichen: „Durch die Schaffung der Wohlfahrtseinrichtungen werden Erfahrungen gewonnen, sowohl über die Wünsche und Bedürfnisse des Arbeiters, die ja vielfach unbekannt bleiben, solange sich Niemand um sie kümmert, als über die Wege, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse führen können." „Ihr Werth mag oft übertrieben werden, wie zur Zeit der Alchymie die planlosen Bestrebungen der Goldmacher in ihrem Werthe überschätzt und deßhalb später verlacht worden sind, sie haben aber für den sozialen Fortschritt und die ökonomische Entwicklung unserer Volkswirthschaft eine ähnliche Bedeutung, wie sie früher jenen unklaren Experimenten und später den zielbewußten Versuchen unserer Chemiker für die Entwicklung unserer Naturwissenschaft zukommt" (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 12 Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen, 1897, S. 6 u. 7).

Daß die Wohlfahrtseinrichtungen in letzter Linie auch den Arbeitgebern zu Gute kommen, die einen Stamm besserer, leistungsfähigerer, intelligenterer und zufriedenerer Arbeiter erhalten, kann man ihnen nicht vorwerfen, sonst müßte man aus diesem Grunde jede Besserstellung der Arbeiter verwerfen. Die Arbeitgeber müssen sich nur von dem Gedanken befreien, solche Einrichtungen als eine Schlinge zu betrachten, in der sie in kritischen Momenten die Arbeiterschaft fangen können. Der Herrenstandpunkt ist auf keinen Fall haltbar, wie er z. B. von Krupp in der Enquete des österreichischen Abgeordnetenhauses vertreten wurde: „In größeren Verhältnissen schließt der Umfang und die Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen, an deren Spitze weit-

blickende und gebildete Beamte stehen müssen, die Mitwirkung eines Arbeiterausschusses aus. Wird vom Fabriksunternehmer zu Gunsten der Arbeiter ein Konsumverein in's Leben gerufen, so besteht von vornherein die Absicht, den Arbeitern billige und gute Waare zu liefern, und die Mithilfe eines Arbeiterausschusses ist in einem solchen Falle, nachdem die Fabrik mit intelligenteren Kräften arbeitet, weder erwünscht noch nöthig." Daß jeder Heller, den die Arbeiter in eigener Thätigkeit sparen lernen, mehr werth ist als eine Krone, die ihnen der Arbeitgeber großmüthig schenkt, bedarf doch keines weiteren Beweises! In dieser Richtung haben auch die französischen Vertreter des Patronagesystems wiederholt den einzig richtigen Gedanken vertreten. Schon Le Play hat auf die Nothwendigkeit verwiesen, daß der Arbeitgeber immer zurücktrete, den Arbeitern das Gefühl der eigenen Initiative beibringe und ihnen die Leitung ihrer Interessen und die Verwaltung der zu ihren Gunsten errichteten Anstalten überlasse. In neuerer Zeit sind besonders Claudio Jeannet und Cheysson dafür eingetreten. „Der Eifer christlicher Patrone darf sie aber nicht verleiten, bei der Verwaltung ihrer Einrichtungen den Geist, der gegenwärtig vorherrscht, außer Acht zu lassen, den geistigen Zustand, der offene Anerkennung der bürgerlichen Gleichheit und der Fähigkeit eines Jeden, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, fordert." „Ja, ich würde noch weiter gehen und sagen: die erste Bedingung für die Anerkennung des Patronagewesens ist die, daß aus dem Wörterbuch jene Ausdrücke gestrichen werden, welche wie gesellschaftliche Autorität, herrschende Klassen gegen den Geist der Demokratie verstoßen" (Socialisme de l'état et la reforme sociale, 3. Aufl. 1890, S. 114. Aehnlich in seinem Aufsatz über das Patronagesystem in Frankreich im Quarterly Journal of Economics, 1893, S. 143ff.). „Die Zeit der Bevormundung der Arbeiter, so wohlwollend sie sein mag, ist vorüber; heute empört sie die Arbeiter und verletzt sie, wie ein Eingriff in ihre Freiheit" (Cheysson, Institutions patronales, Paris 1892, S. 382). Aehnliche Aeußerungen lassen sich auch von deutschen Arbeitgebern anführen. Siehe die unten angeführten Schriften von Oechelhäuser, Rösicke und Rösler.

Literatur: Post, Musterwerkstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, 2 Bde., 1889, 1893; Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen seit 1894; Herkner, Die Arbeiterfrage S. 170; Herbert Brice, Les Institutions patronales, Paris 1895; Meininghaus, Die sozialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber, 1889; Rösicke, Arbeiterschutz, 1887; Oechelhäuser, Ueber die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein anhaltischer Arbeitgeber, 1888; derselbe, Soziale Tagesfragen, 1889; Hitze, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage, 1888; Zander, Soziale Wohlfahrtseinrichtungen im Staate, in der Gemeinde und im Fabriksbetriebe, 1890; Rösler, Der Arbeiterkrieg, 1894.

10. Die öffentliche Verwaltung und das Arbeitsverhältniß.

§ 57. 1. Insoweit es sich um eine Einmischung der Gesetzgebung in die Ordnung des Arbeitsverhältnisses handelt, ist des Einflusses, den wir in der Gegenwart den öffentlichen Körperschaften einzuräumen bereit sind, bereits im Früheren gedacht worden; die Meinung von der Nothwendigkeit ihrer Einmischung in das Vertragsverhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist heute eine allgemeine. Diese gute Meinung von der Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf die Arbeitsbedingungen erstreckt sich auch auf die Thätigkeit der öffentlichen Körperschaften als Verwaltungsorgane, sei es, daß man von ihnen eine Mitwirkung bei Anstalten erwartet, welche geordnete Arbeitsverhältnisse erleichtern oder gestörte wieder in's Gleichgewicht bringen sollen, wie bei den Anstalten des Arbeitsnachweises und der Fürsorge für Arbeitslose, sei es, daß man ihre Einmischung befürwortet zur Beseitigung schädlicher Folgen für das wirthschaftliche, häusliche und geistige Leben der Arbeiterschaft und von Uebelständen, welche das Arbeitsverhältniß mit sich bringt, durch Organisation der Wohnungs-, Nahrungsmittelversorgung, der Bildung, Fürsorge u. s. w., sei es, daß man ihnen unmittelbare Einwirkungen auf die Arbeitsbeitsbedingungen zumuthet in jenen Fällen, in welchen sie selbst als öffentliche Unternehmer auftreten oder öffentliche Arbeiten an private Unternehmer vergeben.

2. Nur die letzteren Fälle berühren unmittelbar die Stellung der Arbeiter in der Produktionsorganisation und sind nach dieser Seite hier zu betrachten. Sobald es einmal

als anerkannt gilt, daß eine gute Ordnung des Arbeitsverhältnisses im Interesse der Gesammtheit gelegen ist, ist es eine von selbst sich ergebende Pflicht, daß die organisirte Vertretung der Gesammtheit, die öffentlichen Korporationen in ihren verschiedenen Formen, Staat, Gemeinde, weitere Selbstverwaltungskörper, eine solche Ordnung des Arbeitsverhältnisses der von ihnen beschäftigten Arbeiter herbeiführen, daß die öffentlichen Betriebe, wie man sich gern ausdrückt, Musterbetriebe für alle Unternehmungen werden. Bis jetzt ist dies noch keineswegs der Fall. In der Mehrzahl der Fälle wird der Arbeiter bei öffentlichen Unternehmungen nach gleichen Grundsätzen aufgenommen, behandelt und entlassen, wie sie zur Zeit von privaten Unternehmern gehandhabt werden, und die Behörden der öffentlichen Verwaltung sind noch nicht von jenem Geist der Arbeiterfreundlichkeit durchdrungen, der sie veranlaßt, die besondere Mühe und Vermehrung ihrer Amtsthätigkeit auf sich zu nehmen, welche mit der Sorge um eine befriedigende Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses verbunden sind. In den die Verwaltung kontrolirenden Vertretungskörpern fehlt es zum Theil an dem nöthigen Einblick, zum Theil an der Kenntniß, zum Theil herrschen die Interessen anderer Klassen der Bevölkerung vor. Immerhin aber lassen sich manche Anzeichen beobachten, daß auch hier eine Veränderung der Meinungen vor sich geht. Es handelt sich zunächst nur grundsätzlich darum, daß die öffentliche Verwaltung ein gerechter Arbeitgeber sei, also dafür sorge, daß ihre Arbeiter keine Veranlassung zu gerechter Beschwerde haben über die Art der Behandlung, der Kündigung, der Auslegung des Arbeitsvertrages, daß also alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet und in billiger Weise ausgelegt werden. Dabei kann aber eine öffentliche Verwaltung nicht stehen bleiben. Es entspricht ihrer allgemeinen Pflicht, Führerin des sozialen Fortschrittes zu sein, daß sie sich der Aufgabe bemächtigt, welche heute schon von dem Privatunternehmer gefordert wird, daß sie über das Maß des Arbeitsvertrages und der gesetzlichen Verpflichtung hinaus für die von ihr beschäftigten Arbeiter Sorge trage durch Verwirklichung von im Früheren erwähnten Wohlfahrtseinrichtungen. Endlich drittens wird neuestens immer mehr die Forderung in den Vordergrund gestellt, daß sie die Arbeiter nicht nach rein privatwirthschaftlichen Grundsätzen aufnehme, entlasse, beschäftige und entlohne. Der konkrete Inhalt dieser Forderung geht dahin, daß man trachten müsse, das Arbeitsverhältniß zu stabilisiren, also für eine regelmäßige Beschäftigung zu sorgen, eventuell in Zeiten schwächeren Bedarfes den Arbeitern den Lebensunterhalt ermögliche und so die Arbeiter vor der Nothwendigkeit bewahre, anderen Ortes Beschäftigung zu suchen; daß man die Arbeitszeit auf ein dem allgemeinen Empfinden nach ausreichendes Maximum beschränke, auch wenn in Privatunternehmungen gleicher Art längere Arbeitszeiten gelten, und daß man den Arbeitern einen Minimallohn zahle, welcher je nach den besonderen Verhältnissen als gerecht und billig erkannt wird.

3. Diese Forderungen sind in manchen Staatswerkstätten und von manchen Gemeinden verwirklicht, erfahren aber immer noch eine grundsätzliche Anfeindung, weil sie angeblich einseitige Begünstigungen einzelner Gruppen von Arbeitern auf Kosten der Steuerzahler enthalten. Denn das ist gewiß, daß, insofern mit den letzterwähnten Maßregeln erhöhte Auslagen für die öffentliche Verwaltung verbunden sind, sie zwar immer getragen werden können, da die öffentliche Unternehmung nicht wie die private aus Konkurrenzrücksichten gezwungen ist, die niedrigsten Produktionskosten anzustreben, daß aber die Kostenerhöhung nothwendig in Veränderungen der Einnahmen des betreffenden Verwaltungszweiges sich zeigen oder in der direkten Steigerung der Ausgaben hervortreten und damit das Einnahmenbudget, besonders den beweglichen Theil desselben, die Steuern, belasten muß. In diesen Fällen steht also der Besserstellung der in der öffentlichen Unternehmung beschäftigten Arbeiter eine Erhöhung der Belastung durch die Abgaben

gegenüber. Diese Erwägung kann in der That jenem Vorgehen der öffentlichen Verwaltung eine Grenze ziehen, wie wir bei den Erörterungen über die Lohnpolitik sehen werden, allein ein prinzipieller Grund gegen die Anwendung jener Grundsätze ist sie nicht, da wir in allen Fällen öffentlicher Beamtenstellungen ganz den gleichen Thatsachen gegenüberstehen. In der That ist das vorbeschriebene Vorgehen nur der Beginn einer Bewegung, welche auch den gewöhnlichen Arbeitern öffentlicher Unternehmungen, sofern man auf ihre dauernde Beschäftigung rechnen kann, den Charakter von Beamten zu verleihen strebt. Hie und da, in Oesterreich z. B. bei einzelnen Kategorien von Eisenbahnangestellten, hat man diesen Grundsatz auch schon verwirklicht und damit den Arbeitern jene größte Sicherung der Stellung und des Einkommens verschafft, welche heute überhaupt geboten werden kann.

4. Wenn öffentliche Arbeiten an Unternehmer vergeben werden, pflegt die öffentliche Korporation die Bedingungen zu formuliren, unter welchen sie die Arbeiten einem Privatunternehmer zu übertragen geneigt ist, und dann sie demjenigen Bewerber zuzuschlagen, welcher die geringste Forderung stellt. Eine Forderung, welche gegenwärtig, vor Allem in England, den öffentlichen Körperschaften gegenüber erhoben wird, ist nun die, daß unter die Bedingungen auch solche aufzunehmen seien, durch welche die Unternehmer verpflichtet werden, den Arbeitern einen näher bezeichneten Lohn zu zahlen, gewisse Arbeitszeiten einzuhalten, keine Heimarbeiter zu beschäftigen u. s. w. Gegen das Prinzip dieses Vorschlags kann nichts Stichhaltiges eingewendet werden. Es ist heute eine von allen Staaten angenommene Regel, daß bei staatlichen Lieferungen ausländische Bewerber ausgeschlossen werden, auch wenn sie niedrigere Preise verlangen; es ist die Praxis üblich, daß auch unter den inländischen Konkurrenten nicht ohne Weiteres das niedrigste Angebot angenommen wird, wenn Gründe vorhanden sind, die vermuthen lassen, daß bei höherer Preisforderung eine bessere Ausführung zu gewärtigen steht. Es wird darauf gesehen, daß die Unternehmer ihre Verbindlichkeiten gegen die von ihnen beschäftigten Arbeiter und Handwerker erfüllen. Die Anwendung jener auf die Arbeitsbedingungen bezüglichen Klausel ist nur ein weiterer Schritt auf diesem Wege der Kontrole des Nutzens, den der Staat dem Unternehmer durch seinen Arbeitsauftrag zuwendet, und eine weitere Ausbildung der Grundsätze der Arbeiterschutzgesetzgebung. Es ist nur billig, daß die öffentlichen Korporationen auf einen wirthschaftlichen Vortheil verzichten, den sie durch eine übermäßige Ausnützung der Arbeitskräfte seitens der Privatunternehmer erlangen würden. Wie eine fortgesetzte Verbilligung der öffentlichen Arbeiten, die auf einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen beruhte, schließlich die öffentliche Korporation doch wieder im Armenwesen, bei den Krankenanstalten, in der Fürsorge für verwahrloste Jugend und dergleichen belasten würde und eine Schwächung der geistigen und moralischen Kräfte ihrer Arbeitermitglieder im Gefolge hätte, so ist andererseits die durch Einführung von günstigen Arbeitsbedingungen etwa herbeigeführte Vertheuerung der öffentlichen Lieferungen eine Anlage, welche rein wirthschaftlich gerechnet in der Minderung der öffentlichen Ausgaben für jene Unterstützungszwecke und in der Hebung der geistigen Lebenskraft der Arbeiterbevölkerung zum Ausdrucke kommt. Die Grenzen der Geltung dieses Prinzips und die besonderen Wirkungen, welche sich an derartige Lohnbeeinflussungen knüpfen, sollen später betrachtet werden. Jedenfalls können die Gegner auch hier nicht mehr eine grundsätzliche Bekämpfung für berechtigt erklären, da sich Jedermann scheuen würde, zuzugeben, daß der Staat oder die Gemeinde auch solche billige Lieferungen anzunehmen habe, bei welchen die Billigkeit ausschließlich durch unternormalmäßige Löhne und übermäßige Arbeitszeiten zu Stande gekommen ist.

Das öffentliche Submissionswesen gibt dem Staate und den Selbstverwaltungskörpern auch noch in der Richtung Gelegenheit, auf die Stellung der Arbeiter in der

Produktionsorganisation einzuwirken, daß sie in die Lage kommen, Produktivgenossenschaften von Arbeitern zur Uebernahme von öffentlichen Aufträgen heranzuziehen, wie dies grundsätzlich in Frankreich und England geschieht. Im Ganzen ist die Macht der Verwaltungen als Konsumenten noch in geringem Maße zu Gunsten der Arbeiter ausgenützt, gerade hier aber ist ihnen ein bedeutender regulirender Einfluß zugänglich, der zweifellos in der nächsten Zeit stärker hervortreten wird.

Folgende Beispiele mögen das Gesagte illustriren. In England tritt die Regierung 1894 für den Achtstundentag in den staatlichen Betrieben ein; in diesem Jahre kam er in 14 öffentlichen Betrieben des Kriegs- und Marineministeriums zur Geltung; 1895 folgte die Postverwaltung. Es ist beachtenswerth, daß diese Reduktion nicht nur für die Arbeiter vortheilhaft, sondern auch für den Staat ohne Kosten war. In allen Zweigen wird berichtet, daß die Arbeiter eben so viel wie früher leisten, daß aber das ganze Auftreten der Arbeiter wie ihr ganzer allgemeiner physischer und moralischer Charakter sich zusehends besserte. Rae, Neue Fortschritte der Achtstundenbewegung in England, Archiv Bd. XII S. 25. In den Werkstätten des Kriegs- und Marineministeriums wurde zugleich ein Minimallohn eingeführt. In weitem Maße kommen die englischen Stadtverwaltungen ihren Arbeitern entgegen. Der Londoner Grafschaftsrath hat 1891 den Stundensatz für ungelernte Arbeiter auf 6 d (50 Pf.) festgesetzt, die Arbeitszeit gekürzt, Urlaube und Beiträge zu Alterspensionen eingeführt. Manchester, Birmingham, Glasgow, Bradford, Leeds, Huddersfield haben den Achtstundentag theils für alle Arbeiter, theils für bestimmte Gruppen, Gasarbeiter, Tramwaybedienstete eingeführt. 1889 nahmen zuerst am 27. Febr. die Londoner Schulbehörde und am 3. März der Grafschaftsrath in ihre Verträge mit den Unternehmern die Klausel auf, daß diese „den von ihnen beschäftigten Arbeitern nicht weniger als die in den verschiedenen Gewerben anerkannten Minimallöhne, und dort, wo eine Lohnskala nicht vereinbart ist, nicht weniger als den Minimallohnsatz zahlen, der dort zur Zeit gebräuchlich ist und allgemein den Arbeitern gezahlt wird". Diese Resolution wurde dann dahin erläutert, daß die anzunehmenden Löhne die Gewerkvereinslöhne, die Arbeitszeiten die Gewerkvereinszeiten seien; wo keine Gewerkschaft besteht, haben die Grafschaftsräthe die Minimallöhne selbst fixirt und mit 24 sh. für Männer und 18 sh. für Frauen pro Woche festgesetzt. Diese Bedingung gilt auch für Subunternehmer. 1891 wurde die Klausel dahin erweitert, daß sich die Unternehmer bei Strafe von 10 £ verpflichten, alle Arbeiten, welche für die Ausführung ihrer Kontrakte nöthig sind, in ihren eigenen Fabrikräumen auszuführen. Die „anständige Lohnklausel" wird nun außer in London in 39 englischen Städten regelmäßig in alle Verträge mit Unternehmern aufgenommen. Vgl. Hugo, Stadtverwaltung und Munizipalsozialismus in England, 1897, S. 242 ff. Am 13. Febr. 1891 nahm das englische Unterhaus eine Resolution an des Inhalts, daß es Pflicht der Regierung sei, in allen Regierungsverträgen Vorkehrungen gegen das Sweating-System zu treffen, solche Bedingungen anzufügen, welche den Schädlichkeiten des Subunternehmerthums vorbeugen und jede Anstrengung zu machen, „die Zahlung solcher Löhne zu sichern, welche allgemein als üblich (current wages) für ausgebildete Arbeiter gelten". Im Jahre 1897 wurde ein Ausschuß zur Untersuchung der Wirkungen dieser Klausel eingesetzt, der eine verschärfte Anwendung empfahl. Vgl. P. P. 1897 Nr. 334 Report on Government Contracts (Fair Wages Resolutions).

Minimallöhne für städtische Arbeiter sind eingeführt in Frankfurt a. M. (3½ M.), in Zürich seit 1893 (4—4½ Fr.), Winterthur seit 1896 (4 Fr.), Biel 1897 (3 Fr.), Lausanne 1898 (4½—5 Fr.). Lausanne hat auch die Pensionsberechtigung für Arbeiter und Angestellte der Gemeinde mit Jahresverdiensten unter 2500 Fr. nach 25jährigem Dienst eingeführt. Für Bern steht die Annahme eines Antrages zu erwarten, der für städtische Arbeiter den Zehnstundentag, 5 Fr. Minimallohn für Berufsarbeiter, 4 Fr. für ungelernte, ferner die Aufnahme dieser Minimallöhne für Verträge der Stadt mit Unternehmern fordert. Soziale Praxis 1898, Sp. 1252. Luzern hat vom 1. Sept. 1898 fixirt eine effective Arbeitszeit im Sommer von 10, im Winter von 9½ Stunden, 1½ Stunden Mittagpause und Minimallöhne für jeden „noch arbeitskräftigen und diensttreuen Arbeiter 4 Fr. täglich, für die übrigen je nach ihrer Leistungsfähigkeit 3—4 Fr., Extravergütung für Ueberstunden, 50% Aufschlag für Sonntagsarbeit". Soziale Praxis 1898, Sp. 1282.

Weitgehende Arbeiterfürsorge beim Pariser Gemeinderath: Organisation des Arbeitsnachweises, Maximalarbeitstag von 10 Stunden und Normalarbeitsmonat von 26 Tagen mit Bezahlung der Ueberstunden mit $^{1}/_{100}$ des Monatslohnes. 1886 verfügte der Pariser Gemeinderath einen Maximalarbeitstag von 9 Stunden und die Sonntagsruhe für städtische Arbeiter,

1897 erfolgte eine Festsetzung des Minimallohnes. Die 1888 vorgenommene Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Verträge mit Unternehmern und Uebernahme in die Bedingnißhefte für diese begegnete dem Widerstand der Unternehmer, der Regierung und des Abgeordnetenhauses und scheint nicht durchgedrungen zu sein. Vgl. Mataja, Städtische Sozialpolitik, in Zeitschr. für Volkswirthschaft, 1894, S. 519ff. In Belgien wurden seitens der Gemeindeverwaltungen wiederholt Versuche der Einführung von Minimallohnklauseln in die Bedingnißhefte gemacht (Mataja a. a. O. S. 571). Eine genaue Regelung der Arbeitsbedingungen für Unternehmer, welche von der Stadt Arbeit erhalten, in Amsterdam. Ebenda auch Minimallöhne und Maximalarbeitszeiten für städtische Arbeiter (Mataja S. 580).

Verträge mit Arbeitergenossenschaften sind in Frankreich — von der früheren Zeit, 1848—1851 (vgl. Bd. I § 67) abgesehen — zuerst durch die Gemeinde Paris, seit 1888 auch durch den Staat begünstigt. Ueber den Umfang, in welchem in England, Frankreich und Italien bei öffentlichen Submissionen besondere Rücksichten auf Produktivgenossenschaften bzw. Vereinigungen von Arbeitern genommen werden, gibt Aufschluß der Bericht des englischen Arbeitsamtes: Report on contracts given out by public authorities to associations of workmen, London 1896. Es handelt sich dabei vielfach um die Begünstigung von Handwerkergenossenschaften, wie sie auch in Deutschland und Oesterreich üblich sind. Vgl. Huber, Art. Submissionswesen im Hdw. d. Stw. In Oesterreich werden ca. 20% des Heeresbedarfes von Handwerkergenossenschaften gedeckt, vielfach sind in jenen Staaten aber doch auch eigentliche Arbeiterkorporationen herangezogen. In Frankreich hat das Gesetz vom 4. Juni 1888 die Theilung öffentlicher Arbeiten, so weit als möglich, in solche kleineren Umfanges und Erleichterungen für die Zulassung von Arbeitervereinigungen (Befreiung von der Sicherstellung bei Arbeiten unter 50 000 Fr.) und Bevorzugung bei Gleichheit der Bedingungen in Konkurrenz mit Privatunternehmern und Zahlung während der Arbeitsausführung nach Maßgabe der Fortschritte eingeführt. Durch ein Gesetz vom 29. Juli 1893 wurden diese Bestimmungen auch auf Verträge mit Selbstverwaltungskörpern ausgedehnt. Das Hoch- und Tiefbaudepartement der Gemeinde Paris hat in den Jahren 1883—85 Arbeiten im Betrage von 8 Millionen Franken an Arbeitervereinigungen vergeben. Einzelheiten im Report S. 258ff. In Italien hat das Gesetz vom 11. Juli 1889 die Vergebung von staatlichen Arbeiten an Produktivgenossenschaften durch Ratenzahlungen gemäß dem Fortschreiten der Arbeit und Beschränkung der Sicherstellung auf Einhaltung von 10% der sonach fälligen Raten begünstigt. Umfangreiche Anwendung des Systems der Beschäftigung von Arbeitergenossenschaften in Neu-Seeland. Report S. 42ff.

Literatur: Hugo, Stadtverwaltung und Munizipalsozialismus in England, 1897; Mataja, Städtische Sozialpolitik in Zeitschr. für Volkswirthschaft, 1894; Schriften der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 12 Kommunale Wohlfahrtseinrichtungen, 1897; Bücher, Die wirthschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde, Leipzig, 1898; Fortlaufende Mittheilungen über Thatsächliches in der Wochenschrift „Soziale Praxis".

11. Zusammenfassung.

§ 58. 1. Eine zusammenfassende Betrachtung der Stellung der Arbeiter in der gewerblichen Produktionsorganisation zeigt, daß diese Stellung seit der Einführung der Gewerbefreiheit sehr bedeutsame Veränderungen erfahren hat und noch fortwährend solchen unterworfen ist. Diese Veränderungen bedeuten sammt und sonders einen Bruch mit der Freiheit des Arbeitsvertrages im Sinne der individualistischen Auffassung, und erstreben eine Ordnung des Arbeitsverhältnisses unter Mitwirkung der beiden betheiligten Interessentengruppen, aber unter Führung und Leitung des Staates. Dadurch ist die Stellung des Arbeiters im Produktionsprozesse nicht mehr die eines bloßen Produktionsmittels; jedenfalls haben alle Versuche einer Fortbildung des Arbeitsvertrages die Tendenz, dem Arbeiter den Charakter einer gleichberechtigten und nur während der Ausführung des Produktionsprozesses untergeordneten Hilfsperson des Unternehmers zu geben. Diese Vorstellung hat zur Entwicklung eines besonderen gewerblichen Arbeitsrechtes geführt, dessen wichtigste Züge im Vorstehenden hervorgehoben worden sind. Andere Maßregeln, die noch zu besprechen sein werden, suchen die Stetigkeit der Arbeitsgelegenheit und des Arbeitseinkommens zu sichern. Alles dies geschieht aber unter Wahrung der wirth-

schaftlichen Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen, sowie unter Wahrung der durch die Konkurrenz der Unternehmer geregelten Produktionsorganisation. An der Stellung des Unternehmers als des die Produktionsrichtung und die Produktionsart bestimmenden unabhängigen Leiters hat das veränderte Arbeitsrecht nicht gerüttelt. Die Demokratisirung der Produktionsorganisation beschränkt sich auf jene oben bezeichnete Verschiebung in der Stellung des Arbeiters gegenüber den konkreten Arbeitsbedingungen, welche, wie wir gesehen haben, nur eine der drei für den Unternehmer entscheidenden Funktionen von der Mitbestimmung durch die Arbeiterschaft abhängig macht. Aber auch hier ist diese Mitbestimmung nur in negativer Richtung wirksam durch den Ausschluß gewisser von den Arbeitern als unzureichend betrachteter Bedingungen, während das ganze jenseits liegende Gebiet positiver Ordnung der Werkstätten, der Arbeitswerkzeuge, der Verfahrensarten, der Auswahl der Arbeiter, der Arbeitstheilung und Anpassung der vorhandenen Kräfte an die Theilfunktionen des Produktionsmechanismus, also die ganze innere Arbeitsorganisation der freien Bestimmung durch den Unternehmer überlassen bleibt.

2. Es ist klar, daß diese Verschiebung in der Stellung des Arbeiters keine Veränderung in der unternehmungsweisen Organisation der Produktion bedeutet. Sie bedeutet eine neue, und wie wir glauben, eine höhere, vollkommenere Entwicklungsstufe derselben, nicht den Beginn ihrer Ablösung durch eine kollektivistische Produktionsorganisation. Eine solche ist aus der Entwickelungstendenz der Unternehmungsformen nicht zu entnehmen (vgl. oben S. 135) und auch aus den Aenderungen, welche in der Stellung der Arbeiter in der Produktion vor sich gehen, ist eine Annäherung an diese Ziele nicht zu erkennen, denn nach wie vor fußt sie auf dem Lohnsystem und der Selbstverantwortung als Grundlage der Erlangung und Behauptung einer Arbeitsgelegenheit. Dieses Prinzip ist selbst da nicht aufgegeben, wo die Arbeiter selbst Produktionsorganisationen gegründet haben und die Produktion für ihre eigene Konsumtion zu organisiren beginnen. Sie vereinigen sich hier als Konsumenten, um durch entlohnte Arbeiter die Fabrikation und Vertheilung der von ihnen gewünschten Waaren zu betreiben. In welchem Maße es wahrscheinlich ist, daß durch eine Veränderung der Unternehmungsformen eine Veränderung der ganzen Produktionsorganisation herbeigeführt wird, wurde an einer früheren Stelle gezeigt. Wenn wir die einer centralen Organisation zudrängenden Kräfte auch noch so stark veranschlagen, können wir doch weder ein Aufhören der Waarenproduktion, noch eine Produktion durch die Gesellschaft für die Gesellschaft, sondern höchstens Produktionsvereinigungen von Konsumenten, Arbeiterproduktivgenossenschaften, Gemeinde- oder staatliche Produktionsanstalten, kapitalistische Einheitsbetriebe erblicken, die unter sich in ihrer Bedeutung und Art sehr verschieden sind, sich aber doch darin gleichen, daß sie ihre Produkte im Tauschverkehr verwerthen, und daß sie den Arbeitern in der Produktionsorganisation keine andere Stellung einräumen, als sie ihnen nach dem heutigen Arbeitsrechte grundsätzlich zukommt. Die freie Wahl der Produktionsleiter unter den sich anbietenden Arbeitskräften, die Verantwortung des Arbeiters für die Erlangung einer Arbeitsgelegenheit, die Vergütung der Arbeitsleistung durch Löhne bleibt auch hier aufrecht, und die Rücksicht auf die Billigkeit der Produktion, also die Niedrigkeit der Produktions- und demgemäß auch der Arbeitskosten besteht fort.

3. Mag also die Entwicklung der gewerblichen Produktionsorganisation welchen Zielen immer zustreben, so ist doch nicht zu sagen, daß sie bisher von Veränderungen in der Stellung der Arbeiter begleitet wäre, welche eine Beseitigung der Grundlagen des heutigen Arbeitsrechtes wahrscheinlich machten. Seine weitere Ausbildung und Vervoll-

kommnung in der in der Gegenwart von sozialreformatorischen Kreisen angestrebten Richtung, die Stärkung der Arbeiterberufsvereine, die sorfältigere Ausbildung ihrer Organisation und Aufgaben und der staatliche Arbeiterschutz werden daher auch nicht dazu führen, daß den Arbeitern die Herrschaft über die Produktionsmittel eingeräumt wird. Aber damit ist nicht gesagt, daß sie ihre Bedeutung nur insolange behielten, als die heutige Wirthschaftsverfassung aufrecht besteht. Die in ihnen hervortretenden Grundsätze würden vielmehr ihre Bedeutung in jeder möglichen Form der Kollektivproduktion behalten, denn nur ein naives Gemüth kann sich eine solche so vorstellen, daß sie der unmittelbaren Selbstbestimmung der in irgend einer Produktionsstätte Arbeitenden unterworfen wäre. Die Erfahrung gibt nur zwei Beispiele entwicklungsfähiger Kollektivproduktionen, die von Konsumenten und die von öffentlichen Körperschaften geleiteten. In beiden Fällen sind nicht die Arbeiter allein die Herren der Produktion und ist der komplizirte Mechanismus der letzteren ohne eine Hierarchie von Beamten und Uebertragung der Gewalten von der Masse der einzelnen Konsumenten oder Staats- und Gemeindebürger auf dritte Personen undenkbar. Dadurch wird aber auch für die der heutigen entgegengesetzten Form der Produktion die Nothwendigkeit eines sorgfältigen, die Interessen sowohl der Arbeitenden wie der Produktionsleiter wahrenden Arbeitsrechtes nachgewiesen. Darin liegt die Bedeutung der heute zu Gunsten der Arbeiter geschaffenen Schutzanstalten, sie sind Bausteine für jeden künftigen Gesellschaftszustand, der nur dem Grade, nicht aber der Art nach von dem heute sichtbaren verschieden sein wird.

Es ist an anderer Stelle darauf aufmerksam gemacht worden (Bd. I § 45 Anm. und §§ 155 ff.), daß das Wesentliche der Sozialreform in der Anknüpfung der Fortschritte zu Gunsten der unteren Klassen an die heute gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen gelegen ist. Auch in der Theorie der Sozialdemokratie — die praktische Agitation läuft allerdings manchmal in anderer Richtung — wird nicht übersehen, daß es auch für die erwartete vollständige Umwälzung der Produktionsorganisation doch eine unumgängliche Voraussetzung erfolgreichen Bestandes sei, daß die Arbeiterschaft sich die nöthige intellektuelle und organisatorische Kraft erworben habe, welche sie zu einer hervorragenden Bethätigung in der Verwaltung unserer Gesellschaft befähigt. Nur in dieser Hinsicht kann den heute das Arbeitsverhältniß verbessernden Einrichtungen die Wirkung einer Vorbereitung der Sozialisirung zugesprochen werden, sie thun es aber nicht in höherem Maße, als etwa Einrichtungen der Volksschule oder des Heeres. Alle die von der Sozialdemokratie oftmals stark geschmähten Mittel der Selbsthilfe der Arbeiter und der Stärkung ethischer Vorstellungen und Pflege der Wirthschaftlichkeit kommen dabei ebenfalls wieder zu Ehren. Vgl. Bernstein, Probleme des Sozialismus in „Neue Zeit“ 1896/97, Bd. II S. 101 ff. Ueber den dauernden Werth des in der Gegenwart gewonnenen Arbeitsrechtes vgl. das Kapitel „Gewerkvereine und Demokratie“ bei Webb, Theorie und Praxis der Gewerkvereine Bd. II S. 320 ff., bes. S. 335.

Zweites Buch.

Produktionspolitik.

Erster Abschnitt. Produktionspolitik im engeren Sinne.

I. Allgemeines.

1. Bevölkerungspolitische Maßregeln.

§ 59. 1. Unter den Bedingungen der Produktion nimmt die Bevölkerung als natürlicher Faktor d. h. ihrer Größe, natürlichen Gliederung und Anlage nach einen hervorragenden Platz ein. Die Art und Größe der Produktion, das mögliche Maß der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, die mögliche Produktionstechnik werden durch sie bestimmt, und insbesondere die Größe der Bevölkerung ist es, welche einen entscheidenden Einfluß nicht nur auf die Entwicklung der Produktion, sondern auf die ganze Organisation der Volkswirthschaft ausübt (Bd. I §§ 24—26). Es ist daher natürlich, daß die Frage einer Beeinflussung der Bevölkerungsgröße, einer bewußten Regulirung derselben in der Wirthschaftspolitik zu allen Zeiten eine große Rolle gespielt hat. Da es sich zugleich um eine wichtige Grundlage der ganzen staatlichen Existenz und um die Volksgesammtheit handelt, können dabei nur staatliche Maßregeln in Frage kommen, durch welche entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung der Bevölkerung erzielt werden sollte.

2. Der Wunsch nach einer Vermehrung der Bevölkerung tritt in erster Linie dort auf, wo die vorhandenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, um die natürlichen Produktionsbedingungen vollständig auszunützen, also in dünn besiedelten Gebieten und in Kolonialländern, wo noch Grund und Boden urbar zu machen ist. Die Bevölkerungspolitik, die in solchen Ländern eingeschlagen zu werden pflegt, besteht darin, die Einwanderung zu begünstigen durch Steuerbefreiungen, Ersatz der Wanderungskosten, vor Allem aber durch Erleichterung der Ansiedlung, sei es durch Landschenkungen oder durch besondere Begünstigungen beim Erwerbe und der Urbarmachung von Ländereien und dem Bau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Solcher Art war die Bevölkerungspolitik der Vereinigten Staaten wie der englischen Ackerbaukolonien (Canada, Australien und Neu-Seeland), von denen namentlich die ersteren im Laufe dieses Jahrhunderts Millionen europäischer Auswanderer angezogen haben. Nur dieser andauernde Zuzug nie sich erschöpfender Arbeitskräfte ermöglichte jene ungeheuere Produktionssteigerung, welche namentlich die Vereinigten Staaten von Nordamerka, das Haupteinwanderungsgebiet für Millionen Menschen, die im Laufe dieses Jahrhunderts aus Europa eingewandert sind,

zu verzeichnen haben. Durch gleiche Mittel haben im vorigen Jahrhundert Preußen und Oesterreich eine dichtere Besiedlung ihrer östlichen bezw. südöstlichen Länder herbeizuführen gesucht und hat noch zu Beginn dieses Jahrhunderts Rußland Einwanderer für seine südlichen Distrikte angeworben. In ähnlicher Richtung wirkt die sog. innere Kolonisation, welche dünner besiedelte Theile desselben Staatsgebietes durch Ansiedlung überschüssiger Bevölkerungselemente aus anderen Theilen produktiver zu machen versucht.

3. Wenn die Bodenbesiedlung durchgeführt und die Bevölkerungsdichte so weit gediehen ist, daß Arbeitskräfte für den Betrieb von Gewerben zur Verfügung stehen, ist die Einwanderungspolitik nicht mehr in erster Linie auf Vermehrung der Bevölkerungsgröße, der Quantität verfügbarer Arbeitskräfte, als vielmehr auf eine Steigerung der Qualität gerichtet und man trachtet daher den Zuzug von Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Werkmeistern und geschulten Arbeitskräften zu fördern, indem man die Errichtung neuer Unternehmungen begünstigt, von Steuern befreit, mit öffentlichen Geldern oder durch öffentliche Aufträge unterstützt, den Arbeitern Privilegien, gesicherte Stellungen verleiht u. dgl. Hierfür bietet die Geschichte aller europäischen Industriestaaten, insbesondere Frankreichs, Preußens, Oesterreichs Belege. Für die fortdauernde Wirksamkeit dieses wirthschaftspolitischen Grundsatzes legt in neuester Zeit namentlich die Industriepolitik in Ungarn und Bosnien-Hercegovina Zeugniß ab.

In früherer Zeit vielfach geübt, in unserer Zeit vollständig aufgegeben ist der aussichtslose Versuch, die Bevölkerung durch das Verbot der Auswanderung im Staate zu erhalten, ebenso der Versuch, die natürliche Bevölkerungsvermehrung durch Förderung der Eheschließung, Prämien für eine größere Kinderzahl u. dgl. naive Mittel zu steigern. Wir wissen heute, daß die natürliche Bevölkerungsvermehrung nur durch den Nahrungsspielraum eingeengt wird und daß jede Steigerung der Produktivität und des Erwerbes von selbst den Bevölkerungszuwachs hebt (Bd. I § 26, 3).

4. Für Europa, mit Ausnahme des Südostens, kommt heute das Bedürfniß nach Vermehrung der Bevölkerung als einem Mittel der Produktivitätssteigerung nicht in Betracht. Die mittel- und westeuropäischen Staaten haben vielmehr eine Bevölkerungsgröße und einen Bevölkerungszuwachs, der bei der gegebenen Wirthschaftsverfassung zu mindestens lokaler Uebervölkerung führt und die Konkurrenz um die Produktions- und Erwerbsstellungen außerordentlich verschärft. Nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung oder doch die Eindämmung der Vermehrung erscheint hier als das nahe liegende Ziel der Bevölkerungspolitik. Die Mittel dazu scheinen sich in der Beeinflussung des ehelichen Lebens und der Auswanderung zu bieten. Allein in beiden Richtungen sind der staatlichen Macht sehr enge Grenzen gesetzt. Es widerstrebt nicht nur unserer Auffassung von dem Rechte der Persönlichkeit, die Eheschließung von der Zustimmung der Behörden abhängig zu machen, es haben auch die Erfahrungen in jenen Ländern, welche Ehebeschränkungen gekannt haben, bewiesen, daß dadurch der außereheliche Verkehr gesteigert, das Bevölkerungswachsthum daher doch nicht aufgehalten wird, so daß in dieser Richtung nur von der Selbstbestimmung der Menschen ein Einfluß zu erwarten ist. Die Auswanderung vermag allerdings den Bevölkerungsdruck mindestens in lokalen Gebieten zu erleichtern und sie kann auch durch Kolonisation fremder Wirthschaftsgebiete und Entwicklung eines Handelsverkehres mit dem Mutterlande dazu beitragen, die Produktionsthätigkeit in diesem zu steigern, wie das Beispiel Englands und seiner Auswanderung beweist. Allein die Bedingungen einer solchen Auswanderungs- und Kolonialpolitik sind nur von den wenigen Staaten zu beherrschen, die zugleich Seemächte sind, während alle anderen auf die Wirkungen angewiesen sind, die sich aus den individuellen Beziehungen der Auswanderer zum Mutterlande ergeben. Nur insofern vermag die staatliche

Politik die nützliche Seite der Auswanderung zu steigern, als sie durch Aufklärungen über die Auswanderungsziele die Richtung beeinflußt und durch konsularischen Schutz das Fortkommen der Auswanderung erleichtert und dadurch zugleich ihre Beziehungen zum Mutterlande festigt.

5. Die Verschiebungen, die durch die Wanderungen der Menschen und zwar sowohl durch die Auswanderungen aus dem Staate, wie durch die inneren Wanderungen im Staate, in der Dichte und in der Zusammensetzung der Bevölkerung einzelner Gebiete hervorgerufen werden, und der Einfluß, den sie auf die Produktion und den wirthschaftlichen Verkehr, aber auch auf das geistige, sittliche und politische Leben ausüben, haben in unserer Zeit den Wanderungen eine besondere Bedeutung verliehen, seit durch die Verbesserungen und Verbilligungen der Verkehrsmittel die Menschen eine leicht bewegliche Masse geworden sind, welche der Lockung günstigerer Existenzbedingungen auch über große Entfernungen hinweg leicht zu folgen vermag. Wir haben sie im Vorhergehenden nur als Mittel der Vermehrung der Arbeitskräfte bezw. als Mittel der Entlastung von überschüssigen Arbeitskräften angesehen. Allein ihre Wirkungen reichen weiter und es schließen sich ihnen insbesondere drei Folgen an, welche nachtheilig empfunden werden: 1. Die Wanderungen führen der einheimischen Bevölkerung oft fremde, in Sprache, Sitte, Lebensgewohnheiten, Rechtsanschauungen verschiedene Elemente zu und verdrängen jene, wenn sie ihr im Konkurrenzkampf überlegen sind. Den Sieg verbürgen hiebei nicht immer die edleren und vollkommeneren Eigenschaften, häufig vielmehr die geringwerthigeren und schlechten (vgl. Bd. I §§ 75/76). Insbesondere vermögen geringere Lebensansprüche, niedriger Kulturstand zuwandernder Arbeiterbevölkung die einheimische aus ihren Stellungen zu verdrängen, so daß die Billigkeit der Produktion mit einer Herabdrückung des Kulturniveaus erkauft wird. So hat die Einwanderung der Chinesen, der Russen, Polen, Slowaken, Ruthenen in den Vereinigten Staaten, der polnischen und russischen Juden in London gewirkt. 2. Die Wanderungen führen zu Anhäufungen der Bevölkerung an einigen Punkten insbesondere in den Städten, wo nicht so sehr die Sicherung der Existenz, als die dem Einzelnen sich eröffnende Aussicht und Hoffnung auf Verbesserung seiner Stellung und eine Reihe von äußeren Reizen (Vergnügungen, geselliges Leben u. dgl.) anziehend wirken. Dadurch werden andere Gebiete von Arbeitskräften entblößt, während in den Städten stets überschüssige Arbeitskräfte durch jene Hoffnung festgehalten werden, wovon immer ein großer Theil eine proletarische Existenz führt. Beispiele dafür bieten alle europäischen, aber auch bereits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo überall eine Ueberfülle von Arbeiskräften in der Stadt und ein Mangel auf dem flachen Lande beobachtet wird. 3. Diese Häufung von frei verfügbaren Arbeitskräften in den Städten ermöglicht und erleichtert einen unregelmäßigen Gang der gewerblichen Produktion, die Saisonarbeit, mit zeitweiser Ueberspannung aller vorhandenen Kräfte und darauffolgender Einschränkung, wie die Steigerung der Produktion bis zur Ueberproduktion und darauffolgender Krise.

6. Die Bevölkerungspolitik ist dadurch vor die schwierige Frage gestellt, ob sie auch auf die Vertheilung der Bevölkerung Einfluß nehmen könne und solle. Es kann sich dabei um direkte und indirekte Maßregeln handeln. Jede direkte Einwirkung müßte das Freizügigkeitsrecht einschränken. Soweit internationale Wanderungen in Betracht kommen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Einschränkungen stattfinden und, jene oben besprochenen Wirkungen der Wanderung vorausgesetzt, mit Recht stattfinden. Nicht nur haben die Staaten das unbestrittene formale Recht, die Einwanderung und Niederlassung Fremder nach ihrem eigenen Willen zu erlauben oder zu verbieten, es ist auch materiell wohl begründet, wenn sie den Zufluß von Elementen abwehren,

welche auf einer niedrigeren Kulturstufe stehen und im Konkurrenzkampf den Lebensstand der einheimischen Bevölkerung untergraben, und nur mit großer Mühe und mit Aufwand an materiellen und geistigen, erzieherischen Kräften assimilirt werden könnten. Ist die Einwanderung verhältnißmäßig stark und andauernd, dann kann von einer solchen Assimilirung überhaupt nicht die Rede sein. Es wäre eine Karrikatur, aus einem angeblich natürlichen Recht aller Menschen auf Freiheit und Gleichheit die Verpflichtung für irgend einen Staat ableiten zu wollen, seine Staatsbürger durch fremde Einwanderer aus Produktion und Erwerb verdrängen zu lassen. Darum sind das Verbot der Einwanderung von Chinesen in die Vereinigten Staaten und australischen Kolonien, die neuzeitlichen, vornehmlich gegen die Osteuropäer gerichteten Erschwerungen der Einwanderung in die Vereinigten Staaten, die Sperrung der Grenze Deutschlands gegen die russisch-polnische Einwanderung ganz gerechtfertigt.

Schwieriger ist die Lage dann, wenn es sich um Binnenwanderungen, also um Wanderungen im Staate selbst, handelt. Eine Verschiedenheit der Bevölkerungselemente nach Lebensstand und Bildung kann auch hier bestehen, und es können durch starke Wanderungen die Lebensbedingungen der kulturell höher stehenden Theile der Bevölkerung gefährdet werden. So ist die Lage z. B. in Oesterreich mit seinen zahlreichen, auf verschiedener Kulturhöhe stehenden Nationen. Allein die Einschränkung der Freizügigkeit für die Bevölkerung einzelner Theile des Staates ist offenbar unmöglich, so lange die Einheit des Staates besteht und alle Theile die gleichen Pflichten tragen. Hier wird die Einsicht in diese Gefahr der Wanderungen nur dazu führen können, alle jene Anstalten und Bestrebungen zu stärken, durch welche die heimische Bevölkerung ihren Lebensstand zu erhöhen sucht und durch Mittel der Erziehung und erhöhte öffentliche Anforderungen an die Lebenshaltung aller Menschen, in Wohnung und Gesundheitspflege, eine Hebung auch jener konkurrirenden Schichten vorzunehmen.

Die oben unter 2. und 3. berührten Folgen der inneren Wanderungen knüpfen nicht an die Verschiedenheit des Kulturstandes der einzelnen Bevölkerungstheile, sondern nur an die ihrer räumlichen Vertheilung und die dadurch hervorgerufene Produktionsordnung an. Hier müßten also allgemeine, die Freizügigkeit beschränkende Verfügungen eingreifen, wenn man direkt auf die Bevölkerungsvertheilung einwirken wollte. Allein dies widerstreitet dem obersten Grundsatz unserer Wirthschaftsverfassung, wonach Jeder für seine wirthschaftliche Existenz selbst verantwortlich ist. Beschränkt der Staat innerhalb seiner Machtsphäre die freie Bewegung der Individuen, dann muß er auch die Verantwortung für ihr Fortkommen übernehmen. Deßhalb könnte die Freizügigkeit erst dann eingeengt werden, wenn gleichzeitig für die Erwerbslosen ein Recht auf ausreichende Erhaltung durch öffentliche Anstalten bestünde. Daran ist aber zur Zeit nicht zu denken und es wird auf die Richtung der Wanderung und den gleichmäßigen Gang der Produktion daher auf anderen Wegen eingewirkt werden müssen, insbesondere durch Verbesserungen der Lage der ländlichen Bevölkerung und durch eine Organisation der Produktion, welche sie der regellosen Konkurrenz enthebt.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bieten das großartigste Beispiel einer durch Einwanderung vermehrten Bevölkerung und gesteigerten Produktivkraft. Sie haben in den Jahren 1820—1896 17.5 Millionen Europäer aufgenommen, ihre Bevölkerung ist von 12.8 Millionen im Jahre 1830 auf 71.2 Millionen im Jahre 1896 gestiegen. Der Census von 1850 schätzt das Volksvermögen bei einer gleichzeitigen Bevölkerung von 23.2 Millionen Seelen auf 7136 Millionen Dollars, jener des Jahres 1890 auf 65 037 Millionen Dollars. Die Länge seiner Eisenbahnen übertrifft jene Europas, seine Kohlenproduktion umfaßt 1/3, seine Eisenproduktion 1/3, seine Produktion an Getreide 37 %, an Baumwolle 67 %, an Schafwolle 13 % der Weltproduktion. Diese gewaltige Produktivkraft hätte es nicht erreicht ohne den fortwährend fließenden Strom frischer Arbeitskräfte. Unter dem Eindruck des unbegrenzt wachsenden Wohl-

standes der Bevölkerung bei freier Einwanderung hat die Bundesversammlung noch 1868 den Beschluß gefaßt, daß „Jedermann ein natürliches und angeborenes Recht auf Auswanderung habe, ohne welches ein menschenwürdiges Dasein, Freiheit und Glück undenkbar seien". Und in demselben Jahre wurde sogar mit China ein Vertrag geschlossen, in welchem anerkannt wurde, „daß es zu beiderseitigem Vortheile gereiche, wenn ihre Bürger und Unterthanen frei und ungehindert von einem Land zum andern wandern". Aber schon 1882 wurde die Einwanderung von Chinesen und gewissen Arbeitsunfähigen, die der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen würden, verboten. Seither sind weitere Einschränkungen der Einwanderungsfreiheit erfolgt, insbesondere wird die Einwanderung von Arbeitern, welche bereits vorher einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, und die von Personen untersagt, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind. Vgl. Richmond Mayo Smith, Emigration and Immigration, New-York 1890; derselbe, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika in Schr. d. V. f. S. Bd. LXXII; Philippovich, Art. Auswanderung im Hdw. d. Stw.; ders., Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung im Archiv, VI. Bd. — Eine Darstellung der Einwanderungspolitik der englischen Kolonien in Australasien und Südafrika, wie der englischen Auswanderungspolitik bis in die neueste Zeit bietet Rathgen, Die englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert in Schr. d. V. f. S., Bd. LXXII. Auch in Australasien hat die früher einwanderungsfreundliche Politik mit den achtziger Jahren die Wege eingeschlagen, welche die Vereinigten Staaten beschritten und insbesondere seit 1888 die Einwanderung der Chinesen ausgeschlossen. Rathgen a. a. O. S. 68.

England hat seine Auswanderung immer nicht nur von jeder Beschränkung frei gehalten, sondern auch als ein gewaltiges Mittel zu seiner wirthschaftlichen Ausdehnung benutzt. Die kontinentalen Militärstaaten haben dagegen in der Auswanderung stets nur den Verlust an Bevölkerung und — oft nur vermeintlich — Produktivkraft gesehen. Im vorigen Jahrhundert waren sie darauf bedacht, namentlich in Preußen und Oesterreich, die Auswanderung zu verbieten und die Einwanderung anzuziehen. Preußen hatte auf diese Weise im 18. Jahrhundert eine solche Vermehrung seiner Bevölkerung erfahren, daß es darin selbst reiche Länder, wie England, Frankreich, Niederlande übertraf: „ein großer Theil, etwa ein Drittel dieses Zuwachses beruhte auf der Thatsache, daß es das einzige europäische Land mit großer Einwanderung und staatlich gelenkter innerer Kolonisation war", Schmoller, Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts in Schr. d. V. f. S. Bd. XXXII S. 14ff. Ueber die Bemühungen Oesterreichs unter Maria Theresia einen Zuzug von Einwanderern, namentlich geschulter Handwerker zu erhalten, gibt einigen Aufschluß Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirthschaft unter Maria Theresia. I. Die österreichische Industriepolitik, 1894. Die Auswanderungsverbote sind erst in diesem Jahrhundert gefallen, aber allerlei administrative Erschwerungen blieben in den deutschen Staaten, wie in Oesterreich auch noch in Zeiten bestehen, in welchen die Auswanderung erleichternd wirkte. Vgl. darüber Schr. d. V. f. S. Bd. LII: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, 1892. Ebenda bietet meine Darstellung der badischen Auswanderung Belege für die systematische Werbung von Einwanderern für Südrußland (S. 105), wie für die Wirkung, welche die Auswanderung auf eine lokale Bevölkerungsminderung haben kann (insbes. S. 136, 147, 161ff.).

Ehebeförderungsmittel, Prämien für frühe Eheschließungen, für zahlreiche Kinder, Steuerbefreiungen, Herabsetzung der Trauerzeiten, Heirathsausstattungen gehörten zum Inventar der merkantilistischen, von Colbert in Frankreich bereits im 17. Jahrhundert, in den deutschen Staaten namentlich im vorigen Jahrhundert betriebenen Wirthschaftspolitik. Beispiele bei Roscher a. a. O. S. 687. Im 19. Jahrhundert suchte man hingegen der Bevölkerungsvermehrung wieder durch administrative Erschwerungen der Eheschließung entgegenzutreten. In Deutschland ist der Ehekonsens erst durch das Standesgesetz vom 4. Mai 1868, in Oesterreich durch Landesgesetze aus dem Jahre 1868 aufgehoben worden, doch besteht er noch fort in Baiern auf Grund Gesetzes vom 16. April 1868, wonach die Verehelichung eines Mannes nur geschehen darf auf Grund eines von der Distriktsbehörde seiner Heimathsgemeinde ausgestellten Zeugnisses, daß kein Ehehinderniß vorliegt. Solche Ehehindernisse sind: Klage wegen Vergehens oder Verbrechens, Abbüßung einer Strafe, Verurtheilung wegen bestimmter Delikte, wenn noch nicht drei Jahre nach Verbüßung der Strafe verstrichen sind, öffentliche Armenunterstützung während der vorausgegangenen drei Jahre, Rückstände von Leistungen an Gemeinde- oder Armenkassen, Entmündigung. Ferner gilt in Tirol und Vorarlberg noch das Hofdekret vom 12. Mai 1820 Nr. 12614, wonach unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen und Taglöhner nicht ohne ein Zeugniß der politischen Obrigkeit verehelicht werden dürfen, welches Zeugniß solchen Personen zu verweigern ist, welche an einer Armenversorgung

Antheil haben oder dem Bettel ergeben sind oder sonst ein unstätes, erwerbsloses Leben führen. Vgl. Rösler, Soziales Verwaltungsrecht, 1872, Bd. I S. 115 ff.; Mahl-Schedl, Art. Ehekonsens im österr. Stw. Praktische Bedeutung für die Bevölkerungsbewegung haben diese Bestimmungen nicht.

Ueber die Tendenzen zu einer ungleichen räumlichen Vertheilung der Bevölkerung liegen aus allen Ländern Beispiele vor. Das Material für Europa ist gesammelt bei Paul Meuriot, Des Agglomerations urbaines dans l'Europe contemporaine, Paris 1897, für Deutschland bei Kuczynski, Der Zug nach der Stadt, 1897. Es sei hier auf die eine Thatsache hingewiesen, daß im Jahre 1800 von 1000 Einwohnern Europas nur 15, 1850 bereits 34, 1870 aber 63 und 1890 etwa 100 in Großstädten von über 100 000 Einwohnern leben. Die Entwicklung geht aber auch in den Vereinigten Staaten den gleichen Weg, die Städte wachsen rascher als das Land. Nach dem Census von 1850 entfielen von 1000 Einwohnern auf die Städte (Orte mit mehr als 8000 Einwohnern) 143, 1890 aber 290 Personen (Mulhall, Industrie and Wealth of Nations, 1896, S. 423.

Literatur: Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl., 1866, Bd. I, S. 97 ff.; Roscher, System Bd. I S. 667 ff.; Wagner, Grundlegung Bd. I[2] 1. Kap. und Bd. II §§ 54 ff.

2. Maßregeln zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeit.

§ 60. 1. Während die europäischen Staaten heute kaum eine Veranlassung haben, für eine Vermehrung ihrer Arbeitskräfte Vorsorge zu treffen, bleibt es für alle eine dauernde Aufgabe von der größten Wichtigkeit, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu erhöhen. Es ist dabei nicht nur an die handarbeitenden Klassen der Bevölkerung zu denken, vielmehr kommt auch die geistige Arbeit der Produktions-Unternehmer, Techniker, Kaufleute in Betracht. Da die Wirthschaftspolitik im Wesentlichen nur darauf gerichtet sein kann, die Bedingungen für die individuelle Thätigkeit zu reguliren, der Wohlstand der Bevölkerung aber von der geistigen und körperlichen Energie abhängt, mit der die Einzelnen und organisirte Gruppen sich innerhalb dieser Bedingungen bethätigen, hängt von der größtmöglichen Entfaltung dieser persönlichen Kräfte der Versorgungszustand der Bevölkerung ab. Darum stehen die darauf gerichteten Maßregeln und Anstalten geradezu im Mittelpunkt der Wirthschaftspolitik. Ihr System ist ein zweifaches. Sie liegen zum Theil in der Rechtsordnung der Produktion und der Produktionsorganisation, zum Theil sind es Maßregeln und Anstalten, welche unmittelbar die Persönlichkeit berühren.

2. In ersterer Hinsicht tritt der Zusammenhang hervor, der zwischen der sozialen Ordnung im Allgemeinen und der individuellen Produktivität besteht. Zu Beginn unseres Jahrhunderts enthielt zweifellos die überkommene soziale Ordnung, die grundherrliche Verfassung der Landwirthschaft mit ihren Beschränkungen für den Eigenthumserwerb von ländlichen Gütern und mit ihren Zwangsarbeitsverhältnissen, sowie die zünftlerische Gewerbeverfassung mit ihrer Beschränkung der individuellen Betriebe und Gewerbegründungen, wie das Prohibitivsystem im auswärtigen Handelsverkehr bedeutende Hemmungen für die Entfaltung der individuellen Leistungsfähigkeit. Die Bauernbefreiung, wie die Gewerbefreiheit und die darauf gegründete Produktionsorganisation bildeten einen mächtigen Hebel für die Entwicklung der Produktivität durch den freien Spielraum, der der Geltendmachung der persönlichen Kräfte eröffnet wurde. Man darf aber daraus nicht schließen, daß die wirthschaftliche Freiheit an sich das zu allen Zeichen taugliche Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der nationalen Arbeitskraft sei. Es gibt vielmehr zahlreiche Hindernisse, welche die Individuen gar nicht ohne eine ihre Freiheit beschränkende Organisation beheben können, und es bieten ferner sowohl die Konkurrenz, wie die auch beim Wettbewerbe entstehenden Monopole Einzelner zahlreiche Beispiele der Unterdrückung von Produktivkräften und der Herabdrückung der Leistungsfähigkeit insbesondere der Handarbeiter im Interesse vorüber-

gehender Gewinnbildungen für die im Konkurrenzkampf stärkeren Unternehmer. Zur Erläuterung des ersten Satzes sei auf die Hindernisse verwiesen, welche eine schlechte Flureintheilung oder individuelle Wasserrechte der Bodenbewirthschaftung und der Melioration entgegenstellen (vgl. unten §§ 63—65). Für den zweiten Satz finden wir Belege in der Vernichtung einheimischer Industrien durch überlegene auswärtige Konkurrenzen, welche ohne Ersatz einheimische, geistige und körperliche Arbeitskräfte brachlegen, in der Politik großer Unternehmungen, welche schwächere Unternehmungen selbst mit eigenem Verlust bekämpfen, um nach ihrem Untergang den Monopolgewinn einzuheimsen, in der Schwächung, ja Degeneration einer schutzlos und unorganisirt dastehenden Arbeiterbevölkerung durch eine ihre Arbeitskraft verbrauchende, um den künftigen Zustand der Bevölkerung unbesorgte Industrie. Diese Beispiele zeigen, daß die Rechts- und Produktionsordnung zwar allerdings darauf bedacht sein muß, der Entfaltung individueller Initiative möglichst geringe Hindernisse in den Weg zu legen, daß aber das Zusammenleben der Menschen, wie die Beziehungen zu auswärtigen Wirthschaftsgebieten verhindern, diese Bedachtnahme in der bloßen individuellen wirthschaftlichen Freiheit zu erblicken. Diese wird vielmehr häufig einem korporativen oder einem Zwang politischer Organisationen weichen müssen, wenn sie eine Beschränkung der nationalen Arbeitskraft oder eine Minderung ihrer Leistungsfähigkeit im Gefolge hätte. Wir werden im Folgenden an einem Beispiele sehen, wie unter Umständen gerade nur durch den Zwang die Steigerung der nationalen Leistungsfähigkeit bewirkt werden kann.

3. Die Maßregeln, welche eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch unmittelbare Einwirkung auf die Persönlichkeit bewirken wollen, sind wieder dreifacher Art. Es kommen in Betracht die Achtung und das Ansehen, welches die wirthschaftliche Thätigkeit in der Gesellschaft und im Staate genießen, die Anstalten für die Bildung der Bevölkerung und die Maßnahmen der Volkshygiene.

Daß wir jene Imponderabilien, wie soziale Achtung und Ansehen, unter die Mittel der Wirthschaftspolitik zählen, darf nicht verwundern. Es ist eine Schwäche und eine Stärke der menschlichen Persönlichkeit, daß sie dem Einfluß sozialer Urtheile unterliegt, die keinerlei äußerlich zwingende Kraft besitzen. Wie häufig auch Menschen dadurch auf falsche Bahnen gelenkt werden, daß sie die Gunst der öffentlichen Meinung für sich zu erringen streben, immer wird doch auch wieder durch die Beugung vor der in der Gesellschaft anerkannten Sitte und durch das Bemühen um ihre Anerkennung auch der Ansporn zu großen, der Gemeinschaft nützlichen Thaten gegeben, und es ist natürlich, daß sich fähige und energische Glieder der Gesellschaft gerne jenen Stellungen zuwenden, durch welche ihnen bedeutende soziale Macht und großes Ansehen gewährleistet wird. Wird dieser Zug noch durch die Politik der herrschenden Klassen, in Monarchien insbesondere noch durch die Auszeichnungen der Krone unterstützt, so kann er bestimmend werden für den Charakter des Staates. Der Gegensatz zwischen den Demokratien, wie England, Vereinigte Staaten und der Schweiz, und den monarchischen Militärstaaten, insbesondere Deutschland und Oesterreich, macht dies klar. Dort kommt dem Fabrikanten, Kaufmann, dem geschulten Arbeiter eine soziale Stellung zu, welche sie hier nicht erreichen können, wo das System der gesellschaftlichen Ehrenstellen und höfischen Auszeichnungen dem grundbesitzenden Adel, den militärischen Rangstufen und dem Beamtenthum die hervorragendste Stellung einräumt und dadurch das Streben der Talente in hohem Grade in diese Richtung und von den wirthschaftlichen Berufen ablenkt.

Der hohen Bedeutung, welche die Bildung auch für die Volkswirthschaft hat, wurde bereits wiederholt gedacht. Die vollkommenere Erkenntniß der Naturstoffe und Naturkräfte, die aufmerksamere Beobachtung und Verfeinerung der Produktionsmethoden, die

sorgsame Verwerthung aller Wirthschaftsmittel, die Abwehr von Schäden durch vorbeugende und unterdrückende Maßregeln, die zweckmäßigste Verwendung aller verfügbaren Kräfte, die Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei der Ausführung von Arbeiten werden wirksam unterstützt und gefördert, ja oft erst ermöglicht durch die Erhöhung des Bildungsstandes der Bevölkerung, und zwar sind es gerade die allgemeinen und formalen Bildungselemente, welche im Wesentlichen die Fähigkeit des Menschen zu geistiger Selbstthätigkeit und Kritik erhöhen, die für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit auch der wirthschaftlichen Arbeit in Betracht kommen und es ist daher wohl begreiflich, daß der Zwang zur Aneignung der Grundlagen aller formalen Bildungselemente in Volksschulen im Laufe dieses Jahrhunderts immer größere Ausbreitung gefunden hat. Dazu treten dann aber noch die besonderen Fachschulen, die in großer Mannigfaltigkeit in der Ausbildung begriffen sind (vgl. unten § 66 und § 79).

Während für den öffentlichen Unterricht bereits Vieles, wenn auch noch nicht Genügendes gethan wird, steht die Volkshygiene, d. h. die Summe von Anstalten und Maßregeln, durch welche die körperliche Kraft und Gesundheit der Bevölkerung gehütet werden soll, noch in ihren Anfängen. Es handelt sich um Schutzmaßregeln für den gesunden Menschen und um Pflege des Erkrankten. In ersterer Hinsicht muß in Frage kommen ein ausreichender Ersatz der verbrauchten Kräfte durch vollkommene Ernährung und genügende Muße, Beschränkung gesundheitsschädlicher Einwirkungen durch gesundes Wohnen, körperliche Reinigung und ausreichende Kleidung, Verhütung schädlicher Einflüsse auf die in der Entwicklung begriffenen, also kindlichen und jugendlichen Arbeitskräfte, wie auf die Frauen, Verhütung eines frühzeitigen Verbrauches der Arbeitskräfte durch Ueberanstrengung; die Fürsorge für die Erkrankten begreift in sich die Ermöglichung ärztlicher Hilfeleistung und der Krankenpflege für Jedermann in ausreichender Art und in ausreichender Dauer bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. Der volkswirthschaftliche Nutzen, der bei guter Ordnung dieser Aufgaben durch die Erhaltung gesunder, kräftiger und leistungsfähiger Menschen, der demnach durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der nationalen Arbeit, wie durch die Verringerung der Kosten für Sieche, Bresthafte und Schwache entsteht, ist nicht hoch genug anzuschlagen. Eine körperlich schwache und leistungsunfähige Bevölkerung vermag auch keine hervorragende geistige Arbeit zu leisten und sich nicht aus den Niederungen des Elends zu erheben, wie wir an der Lage der Hausweber, an dem Zustande der Bevölkerung in manchen Gebirgsgegenden, in unfruchtbaren oder übervölkerten Theilen Galiziens sehen, und Millionen werden heute vergeudet in unzureichender Ernährung und Pflege kindlicher und jugendlicher Personen, die wegen dieses Mangels einem frühzeitigen Tode verfallen, bevor sie durch ihre eigene Arbeit der Gesellschaft wiedererstattet haben, was auf sie verwendet wurde. Millionen von Krankenkosten könnten erspart und die Produktivität der Bevölkerung könnte um Millionen gesteigert werden, wenn für die Erhaltung der Gesundheit der Menschen besser gesorgt würde.

Auch auf diesem Gebiete ist eine Verbesserung durch bloß individuelle Anstrengungen nicht zu erwarten und man hat daher in neuerer Zeit mit Recht durch Zwangsmaßregeln eingegriffen, so in der Arbeiterschutzgesetzgebung zum Schutze der Gesundheit und des Lebens vor den im Betriebe drohenden Gefahren und in Krankenversicherungsorganisationen, durch welche die Krankenpflege verallgemeinert wurde. Noch immer aber liegt hier ein Gebiet vor, das einer reichen Entwicklung fähig ist.

Die ältere Nationalökonomie, die ganz unter dem Banne von Adam Smith stand, betrachtete stets als ein wesentliches Mittel zur Erhöhung der Produktivität der Arbeit die Freiheit des Erwerbes: „Alle Einschränkungen aber, welche die Freiheit der Arbeiter beengen,

vermindern im Allgemeinen das Produkt der Arbeit und sind also der Vermehrung des National-reichthums nachtheilig . . ." Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie, 3. Aufl. 1825, S. 341. Dieser Satz drückt scharf pointirt den Gedankengang aus, der in in diesem Punkte die Volkswirthschaftslehre bis in die neueste Zeit beherrschte. Er war zu seiner Zeit, wie im Text hervorgehoben, durch die Reaktion gegen die überkommene soziale Ordnung berechtigt und wir haben daraus den Grundsatz dauernd gewonnen, daß die wirthschaftliche Freiheit als treibende Kraft der wirthschaftlichen Entwicklung anerkannt werden müsse und nur so weit eingeschränkt werden dürfe, als nothwendig ist, die daraus entspringenden Nachtheile für Dritte zu mildern. Die vernichtende Wirkung, welche aus der wirthschaftlichen Freiheit für die handarbeitenden Klassen entspringt, haben bereits die englischen und französischen Sozialisten zu Anfang unseres Jahrhunderts erkannt (vgl. Bd. I §§ 150 und 151), und damals bereits wurde der Zusammenhang zwischen Volkswirthschaft und Volksgesundheit berührt. So bei Sismondi, Nouveaux Principes d'Économie politique, Paris 1827, Bd. II S. 362, der dem niedrigen Lohn und der gesundheitsschädlichen Arbeit in den Fabriken die dadurch hervorgerufenen Kosten der Spitäler gegenüberstellt.

In Deutschland hat wohl zuerst R. Mohl in seinem Aufsatze: Ueber die Nachtheile, welche sowohl den Arbeitern selbst, als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesammten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie zugehen und über die Nothwendigkeit gründlicher Vorbeugungsmittel, im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft Bd. II, 1835, im Anschlusse an englische und französische Schriften systematisch den Zusammenhang zwischen vorübergehender Reichthumsvermehrung und Bevölkerungsdegeneration hervorgehoben und auch bereits darauf aufmerksam gemacht, wie in den Armenkosten „der Nutzen der durch so vieles Elend erkauften wohlfeilen Waarenverfertigung wieder für den steuerpflichtigen Bürger vermindert wird" (S. 154). Es bedurfte aber fast zweier Generationen, bis diese Gedanken weitere Verbreitung erhielten und selbst heute sind sie zwar zu einem anerkannten Bestande der Wissenschaft, aber noch nicht der praktischen Politik geworden. Bis jetzt scheint immer noch der Satz zu gelten: „Es ist ein merkwürdiges Ergebniß der Geschichte, daß die Fortschritte der Gesellschaft in Bevölkerung, Gewerbefleiß und Einsicht immer auf Kosten der Gesundheit, Gewandtheit und Verständigkeit der großen Masse des Volkes stattfinden." Storch, Handb. d. Nationalwirthschaftslehre, Hamburg 1819, Bd. II S. 409. Insbesondere die Literatur über Arbeiterschutz und Fabrikgesetzgebung bietet reiche Belege für den volkswirthschaftlichen Nutzen der unmittelbar auf die Erhöhung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Arbeiter gerichteten Bemühungen. Die theoretische Seite ist besonders von Brentano und seinen Schülern ausgearbeitet worden, vgl. insbesondere dessen Schrift über das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. 1893. Ausgezeichnete Erörterungen bieten die Schriften von Sydney und B. Webb, vor Allem ihre Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, 2 Bde. 1898, insbesondere der Abschnitt „die Theorie der Gewerkvereine", Bd. II S. 135 ff., in welchem zugleich die Nothwendigkeit der Beschränkung der individuellen Freiheit zur Ermöglichung von Maßregeln, welche die nationale Leistungsfähigkeit erhöhen, überzeugend begründet wird. Vgl. auch oben § 47.

Für die Bedeutung, welche die Bildung der Bevölkerung auch für die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit hat, ist vielleicht kein Beispiel so überzeugend, wie das der Entwicklung Deutschlands aus einem Zustand verhältnißmäßiger Armuth zu Beginn unseres Jahrhunderts zu einem Zustand der Produktionsfähigkeit und des Reichthums, der jenen der vorgeschrittensten Völker, insbesondere Englands, eingeholt hat. Es ist kein Zweifel, daß daran die sorgfältige Pflege des Bildungswesens einen hervorragenden Antheil hat. Deutschland hat zuerst die allgemeine Volksschulpflicht eingeführt (Preußen 1717, Hessen-Darmstadt schon 1628) und zuerst den technischen und gewerblichen Unterricht in Realschulen, technischen Hochschulen und gewerblichen Schulen der verschiedensten Art vervollkommnet (Petersilie, Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reich, 1897, I. Bd. S. 133 ff.).

Der Eindruck, den dieses systematische Streben nach Erhöhung der Bildung in Deutschland im Auslande hervorruft, ist ein großer. In der Kommission des englischen Unterhauses zur Untersuchung der Gründe für die Bedrücktheit von Handel und Industrie 1885/1886 wurden wiederholt die deutschen Bildungsanstalten als Quelle der gesteigerten Konkurrenzfähigkeit der Deutschen bezeichnet und der Schlußbericht der Kommission empfiehlt der Regierung die Förderung ähnlicher Anstalten (Final Report on Depression of Trade and Indrustry, P. P. 1886, Nr. 4853, sect. 97). Alle deutschen Schriften über Volkswirthschaftspolitik haben immer die große Wichtigkeit der allgemeinen Bildung der Bevölkerung betont. So schreibt Lotz, Hdb. d. Staatswirthschaftslehre, 1838, Bd. II S. 59, daß die moralische, politische und wirth-

schaftliche Stärke eines Volkes ruht „nur auf der intellektuellen Homogenität aller Volksklassen, in der Bildung des sogenannten Mittelstandes, und in der allgemeinen Aufklärung und Verbreitung jener Kenntnisse und praktischen Institutionen, von welchen die Leitung und Ausbildung der geselligen, wirthschaftlichen und öffentlichen Angelegenheiten abhängig ist". Der zurückgebliebene Zustand der romanischen Länder erklärt sich mit aus der geringen Volksbildung. Noch 1825 wurde im Königreich Sardinien das Erlernen von Lesen und Schreiben denjenigen verboten, welche sich nicht über den Besitz von 1500 Livres ausweisen konnten! Auch darin hat Lotz recht, wenn er betont, daß es nicht darauf ankomme in den Schulen eigentliche Gelehrte zu erziehen, sondern darauf, „den gemeinen Mann, die große Volksklasse zu wahrhaft gebildeten, verständigen und nützlichen Bürgern zu bilden, und ihm diejenige geistige Bildung zu geben, welche er zur Erfüllung der Pflichten des bürgerlichen Lebens und zur vortheilhaften Uebung seiner Betriebsamkeit vorzüglich braucht". A. a. O. S. 60.

3. Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung des Kapitals.

§ 61. 1. In geringerem Maße als die Förderung der Bildung und der körperlichen Leistungsfähigkeit ist die Förderung der Kapitalbildung und die dadurch bedingte Erhaltung bezw. der Wiederersatz des vorhandenen Kapitals und seine Vermehrung eine Angelegenheit, welche der unmittelbaren Einwirkung der organisirten Gemeinschaften unterliegt. Zwar ist die Allgemeinheit im höchsten Grade daran interessirt, daß der Prozeß der Kapitalbildung ununterbrochen vor sich gehe, weil ja in dem Ausmaß verfügbarer Kapitalien eine der Grenzen der Produktionsausdehnung und somit auch des Güterverbrauchs gelegen ist (Bd. I § 48 und § 57). Dieses Interesse der Gesammtheit ist auf die Vermehrung des Produktivkapitals gerichtet, also auf eine Vermehrung der Rohstoffe und Hilfsstoffe der Produktionen, auf eine solche der Werkzeuge und Maschinen, der Produktionsanstalten und Verkehrsmittel, der produktiven Verbesserungen des Grund und Bodens. Weitaus der größte Theil aller dieser Dinge entspringt aber der privatwirthschaftlichen Produktionsthätigkeit. Wie viel Dampfmaschinen in einem Jahre aufgestellt, wie viel Webstühle gebaut, wie viel Pflüge geschmiedet, wie viel Kohle und Eisen gegraben werden sollen, entzieht sich der unmittelbaren Einflußnahme des Staates, der Gemeinden, der Korporationen. Nur ein kleiner Theil des Nationalkapitals ist in unmittelbarer Verwaltung der politischen Gemeinschaften, namentlich die großen Verkehrsanstalten, Straßen, Flüsse, zumeist auch die Eisenbahnen, hier und da einige Bergwerke (vgl. oben S. 135). Diese zu entwickeln, in gutem Zustande zu erhalten und allen Wirthschaften in möglichst leichter Weise zugänglich zu machen, so daß dadurch die individuelle Produktions- und Verkehrsthätigkeit angespornt wird, ist sicherlich eine wichtige, den Kapitalbildungsprozeß fördernde Aufgabe der öffentlichen Wirthschaftspolitik.

Einen unmittelbaren Einfluß auf die Erhaltung und Vermehrung des Kapitals gewinnen ferner alle Maßregeln der Produktionspolitik. So werden der Staat, das Land, die Gemeinde, die Körperschaft, die Bodenmeliorationen fördern, die Errichtung von Fabriken unterstützen, die Unternehmungslust anspornen, Hindernisse der Produktion irgend welcher Art wegräumen, immer auch die Kapitalbildung fördern.

2. Weitaus der größte Theil des Kapitalbildungsprozesses geht aber heute ohne jede direkte Einwirkung öffentlicher oder überhaupt organisirter Wirthschaftspolitik vor sich, und es gewinnen dadurch jene Einrichtungen allgemeiner und besonderer Art Bedeutung, welche die individuelle wirthschaftliche Thätigkeit in der Richtung der Kapitalgüterproduktion zu unterstützen vermögen. Soweit diese (Bd. I § 57, 3) von dem individuellen Bedürfnißstande, von der gegebenen Einkommensvertheilung und der wirthschaftlichen Einsicht der einzelnen Wirthe abhängig ist, entzieht sie sich mehr oder minder einer wirthschaftspolitischen Beeinflussung, allein der Erfolg der Bemühungen der Privaten um die Er-

haltung des gegebenen Standes des Nationalkapitals, wie um seine Vermehrung ist auch von Einrichtungen wirthschaftlicher, technischer und rechtlicher Natur abhängig, welche sowohl durch die Wirthschaftspolitik der Einzelnen, wie durch die des Staates wesentlich beeinflußt werden. Solche Einrichtungen sind, abgesehen von dem Rechtssystem und der Rechtspflege, welche heute in allen Kulturstaaten so geordnet sind, daß sie die für den wirthschaftlichen Verkehr nöthige Rechtssicherheit verbürgen, vor Allem die Krediteinrichtungen und das Versicherungswesen.

3. Die Kreditorganisation dient zunächst nur der Sammlung von Geldkapitalien und der erleichterten Beschaffung von solchem für Kreditbedürftige (Bd. I § 106). Da aber im verkehrswirthschaftlichen System der Volkswirthschaft die Kapitalbildung immer in der Form der Anlage von Geldkapital vor sich geht (Bd. I § 55 und § 57) wird die Kreditorganisation zu einem wichtigen Mittel für die Ermöglichung der Bildung von Produktivkapital, indem durch sie die für die Erhaltung und Ausdehnung produktiver Unternehmungen nöthigen Geldkapitalien den Unternehmern zur Verfügung gestellt werden. Die Formen, in denen dies geschieht und der Einfluß, den die Wirthschaftspolitik darauf nehmen kann, daß das Bedürfniß der einzelnen Unternehmungen nach Produktivkredit in möglichst vollkommener Weise befriedigt werde, wird unten bei Besprechung der Maßnahmen landwirthschaftlicher und gewerblicher Produktionspolitik erörtert.

Die Versicherung (Bd. I § 136) dient der Kapitalbildung in zweifacher Richtung. Sie bildet zunächst aus den Prämien Erwerbskapitalien, welche sie der Produktion in Kreditgewährungen zur Verfügung stellt und bei Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherten überweist. Im Falle der Lebens-, Ausstattungs-, Militärversicherung wirkt sie dabei wie eine Sparanstalt, die Versicherten erlangen dadurch einen Vermögenszuwachs und eine Einkommensvermehrung, das Nationalkapital ist aber nur dann vermehrt, wenn die Verwendung des Vermögens in der Richtung der Bildung von Produktivkapital erfolgt ist. Bei allen Sachversicherungen aber, Feuer-, Hagelversicherungen u. s. w. dienen die gebildeten Erwerbskapitalien bei Eintritt des Versicherungsfalles unmittelbar zum Ersatz des durch Unglücksfälle vernichteten Produktivkapitales, also der Erhaltung desselben und des darauf gegründeten Einkommens. In letzter Linie dient also die Versicherung der Einkommensbildung, aber durch das Mittel der Kapitalerhaltung und der (Erwerbs-)Kapitalvermehrung. Insbesondere bei der Sachversicherung, bei welcher Einkommenstheile zurückgelegt werden, um bei eintretendem Unfall in der Richtung der Produktion von Kapital verwendet zu werden, tritt die Bedeutung der Versicherung für die Kapitalbildung scharf hervor.

Die Organisation des Kredit- und Versicherungswesens dient in den meisten Fällen nur indirekt und mittelbar der Kapitalbildung. Einzelne Kreditarten, z. B. der Meliorationskredit, der gewerbliche Produktivkredit fördern allerdings unmittelbar die Bildung von Produktivkapital. Doch sind die dazu bestimmten Anstalten so sehr mit den Organisationen zur Förderung des Erwerbes im Allgemeinen verknüpft, daß es zweckmäßiger ist, sie im Zusammenhange mit der speziellen Kreditorganisation der Landwirthschaft und des Erwerbes zu betrachten. Andere Anstalten wieder, wie die Sparkassen haben in erster Linie die Förderung des Haushaltes und die Sicherung der Konsumtion der Sparenden im Auge und werden daher im Zusammenhang mit den Fragen der Einkommenspolitik erörtert werden. Ebenso ist das Versicherungswesen zunächst und unmittelbar auf die Sicherung der erwerbswirthschaftlichen Unternehmungen in Landwirthschaft und Gewerbebetrieb oder auf die Einkommensbildung (im Gebiete der Lebens-, Renten-, Krankenversicherung u. s. w.) gerichtet. In Bezug auf die allgemeine Natur des Kredit- und Versicherungswesens vgl. man Bd. I 3. Buch, 5. Kap. und Bd. I 4. Buch 6. Kap.

4. Direkte staatliche Begünstigungen.

§ 62. 1. Einen erheblichen Einfluß auf die Entwicklung der Produktion vermag der Staat dadurch zu gewinnen, daß er einzelnen Produktionszweigen, deren Existenz und Ausbreitung ihm wichtig erscheint, Begünstigungen zu Theil werden läßt, welche darauf abzielen, das wirthschaftliche Risiko der Produktion zu verringern. Solche Begünstigungen gewährt der Staat in der Form von Schutzzöllen, durch welche die ausländischen konkurrirenden Waaren ferngehalten werden, in der Form von Privilegiumsertheilungen, durch welche den Privilegirten eine Monopolstellung eingeräumt wird, und endlich in der Form von Prämien, die er den Produzenten unter bestimmten Bedingungen gewährt, oder von Steuererleichterungen oder von Subventionen. In den letzteren Fällen wendet der Staat den Produktionsunternehmungen direkt oder durch Verzicht auf Abgabenerhebung, die objektiv stattzufinden hätte, indirekt materielle Mittel zu, in den ersteren benützt er seine Zwangsgewalt, um die Stellung der Produzenten vor Konkurrenten zu schützen. Der wichtigere dieser beiden Fälle, der Schutzzoll, ist von allgemeiner Bedeutung und spielt in der Produktionspolitik der Staaten eine so große Rolle, daß er unten eingehender zu würdigen sein wird. Privilegiumsertheilungen sind auf dem Gebiete der Landwirthschaft nicht üblich, es wäre ein nicht zu ertragender Widerspruch, die Produktionskräfte des Bodens, des unentbehrlichen Elements jeder Produktion, der Ausnützung einzelner privilegirter Unternehmungen vorbehalten zu wollen. Für Bergwerksprodukte kamen sie allerdings vor, ihr heutiges Anwendungsgebiet ist aber ausschließlich die gewerbliche Produktion, ihr wichtigster Fall, das Privilegium der Erfinder wird daher unten zu besprechen sein. Die drei anderen Formen direkter Begünstigung finden aber sowohl in der Landwirthschaft, wie im Bergwerks- und Gewerbebetrieb Anwendung.

2. Der Gewährung von Prämien, Subventionen und Steuererleichterungen ist, wie hervorgehoben, gemeinsam eigenthümlich, daß bei ihnen der Staat den Produktionsunternehmungen materielle Mittel zuwendet. Dadurch werden die übrigen Glieder der Volkswirthschaft belastet, da der Staat von ihnen die zur Unterstützung bezw. zur Ausgleichung des Steuerausfalles nothwendigen Mittel erheben muß. Es ist daher die allgemeine Frage zu beantworten, ob es gerechtfertigt ist, daß der Staat seine Macht benützt, um der großen Menge der steuerzahlenden Wirthschaften Kapitalstheile zu entziehen und sie den unterstützten Produktionszweigen oder Betrieben zuzuwenden. Es wird dies in drei Fällen begründet erscheinen: wenn ein Nothstand vorliegt, wenn einzelne Produktionszweige einen relativen Kapitalmangel aufweisen und in der Entwicklung zurückbleiben, und wenn Produktionszweige für die ganze Volkswirthschaft von so großer Wichtigkeit sind, daß ihre Pflege unentbehrlich erscheint, für die private Unternehmerthätigkeit aber wegen großer Kosten, erdrückender ausländischer Konkurrenz oder Mangel an Kapital und ausreichend geschulten Arbeitskräften zu gefährlich und nicht lohnend ist.

3. Die allgemeinste Verbreitung und die geringste Anfechtung erfährt das System der Steuererleichterung, sei es mit Rücksicht auf eine Nothlage, in die ein Betrieb gerathen ist, z. B. Grundsteuernachlässe bei Elementarkatastrophen, sei es mit Rücksicht auf die erwartete Erhöhung der Produktion in Folge von Steuerbefreiungen, z. B. erleichterte Niederlassung von Gewerbetreibenden bei genereller Befreiung von Steuern oder doch von besonderen Gewerbesteuern, oder bei Befreiungen im Falle bestimmte Betriebe errichtet werden, welche der Staat begünstigen will. Beispiele für solches Vorgehen bietet die Industriepolitik aller Staaten mit jungen Industrien, insbesondere die merkantilistische Politik ist erfüllt davon. Während in den ersterwähnten Nothstandsfällen die Unter-

lassung der Einhebung von Steuern durch die ungünstige Wirthschaftslage der Grundbesitzer vollkommen begründet wird, werden Steuerbefreiungen der zweiterwähnten Art von jenen angefochten, welche die Entwicklung der Produktion ganz von der individuellen Einsicht abhängig wissen wollen. Grundsätzlich zu verwerfen sind aber solche Begünstigungen nicht, weil auch dann, wenn selbst das private Interesse allein das allmähliche Entstehen von Industrien bewirkt hätte, die staatliche Unterstützung diesen Gang zu beschleunigen vermag und zudem in dieser Form keine direkten Opfer kostet. Solche Steuerbefreiungen sind immer zeitlich begrenzt und sollen nur jene Erschwerungen von den begünstigten Unternehmungen fernhalten, welche durch die Belastung mit öffentlichen Abgaben gegeben sind.

4. Direkte materielle Unterstützungen seitens der öffentlichen Körperschaften sind in den Subventionen und Prämien gegeben. Subventionen sind generelle Beitragsleistungen, welche vom Staat oder den Selbstverwaltungskörpern Unternehmungen gewährt werden, deren Betrieb im allgemeinen Interesse gelegen ist, ohne materielle Beihilfen aber von Privaten nicht ausgeführt werden würde. Solche Subventionirungen kommen außerordentlich häufig vor, insbesondere auf dem Gebiete der Landwirthschaft, weil die Kapitalskraft namentlich der kleinen und mittleren Landwirthe eine geringe ist, ferner auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Dampfschiff- und Eisenbahnunternehmungen, weil hier ein großer, in seiner Rentabilität oft nicht gesicherter Kapitalsaufwand erforderlich und in den betreffenden Unternehmungen zugleich eine Grundlage der allgemeinen Wirthschaftsentwicklung gelegen ist. So werden Meliorationsunternehmungen, Viehzüchtereien u. dgl. von Staat und Land subventionirt (vgl. §§ 65 u. 67), überseeische Dampfschiffunternehmungen in allen Staaten durch öffentliche Mittel unterstützt. Ueberall ist die Entwicklung der Privatbahnen mit einem System staatlicher Subventionirungen verknüpft gewesen und wird auch heute noch die feinere Verzweigung des Eisenbahnnetzes durch Lokalbahnen durch Beiträge von Staat, Land und Gemeinden gefördert. Auf dem Gebiete der Hochseefischerei sind allgemein staatliche Unterstützungen üblich. In geringerem Maße spielt die Subventionirung in der Gegenwart eine Rolle auf dem Gebiete gewerblicher Unternehmungen, weil hier im System der Gewerbefreiheit die Aussicht auf Unternehmergewinn erfahrungsgemäß einen ausreichenden Ansporn für die private Thätigkeit bildet und schon die allgemeinen Förderungsmittel der staatlichen Verwaltung (vgl. § 78), wie zeitliche Befreiungen von öffentlichen Lasten ausreichen, die Unternehmerthätigkeit anzuregen. Das Prinzip der Subventionirung wird heute nirgends angefochten. Die unterstützende Thätigkeit der öffentlichen Korporationen ist eine so weitverzweigte, daß eine grundsätzliche Abgrenzung materieller Beitragsleistung und Erfüllung staatlicher Verwaltungsaufgaben nicht durchzuführen ist. Wie häufig gehen z. B. Bodenverbesserungen, die grundsätzlich von Privaten zu leisten wären, in Landesmeliorationen über, welche man den öffentlichen Körpern überweist! In manchen Fällen ist die Subventionirung nur ein Vorläufer für die Uebernahme der betreffenden Unternehmungen in die Verwaltung der öffentlichen Korporationen, so auf dem Gebiete des Verkehrswesens; in anderen ist sie nur eine Ergänzung oder andere Form der Ausübung jener Aufgaben, nach welchen die öffentlichen Körperschaften die allgemeinen Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung der einzelnen Wirthschaften zu setzen haben, so wenn z. B. landwirthschaftliche oder gewerbliche Unterrichtsanstalten, Arbeitsvermittlungsanstalten u. dgl. subventionirt werden; in manchen Fällen handelt es sich um Beseitigung von Nothständen, z. B. bei Subventionirung armer Landwirthe zur Ausführung von Meliorationen, zur Beseitigung der Folgen von Ueberschwemmungen u. dgl. Dagegen wird im einzelnen Falle immer die Prüfung zulässig sein, ob in dem zu subventionirenden

Betriebe in der That allgemeine Interessen gewahrt werden oder Mängel der privatwirthschaftlichen Thätigkeit vorhanden sind, deren Behebung im allgemeinen Interesse gelegen ist.

5. Wenn die Gewährung materieller Unterstützungen seitens öffentlicher Körperschaften nicht genereller Natur ist, sondern in einem Verhältnisse steht zu bestimmten, quantitativ und qualitativ fixirten Leistungen der zu unterstützenden Betriebe, dann geht die Subventionirung in das System der Prämiengewährung über. So wurden und werden Schiffsbauprämien gewährt nach dem Tonnengehalt der gebauten Schiffe, Schifffahrtsprämien nach der Zahl zurückgelegter Seemeilen, Fischfangprämien nach der Menge gefangener Seefische, Zucker-, Branntwein-, Tuch-, Getreideausfuhrprämien nach der Menge ausgeführter Waare und zwar stets unter Zugrundelegung eines einheitlichen Unterstützungssatzes per Tonne, per Seemeile, per Meterzentner. Während die eigentlichen Subventionen sowohl ihrem Betrag, wie ihrer Dauer nach unsichere, meist von den wandelbaren Entschließungen der Verwaltung abhängige Unterstützungen sind, sind die Prämiensubventionirungen in der Regel gesetzlich und für längere Dauer geregelt. Die mit der Produktion zusammenhängenden Prämien sind entweder reine Produktionsprämien, deren Zweck ausschließlich auf die Hebung oder Erhaltung der inländischen Produktion gegen die ausländische Konkurrenz gerichtet ist oder sie sind Ausfuhrprämien, welche der inländischen Produktion nur nach Maßgabe der Ausfuhr ihrer Produkte zu Gute kommen. Reine Produktionsprämien sind jetzt die Schiffsbauprämien in Frankreich und Italien, die Prämien für Seidenspinnereien in Frankreich. Sie waren in früherer, merkantilistischer Zeit häufiger, im Allgemeinen ist man heute geneigt, anzunehmen, daß die Mittel des Schutzzolles genügen, um die einem Staate erwünscht erscheinende Bevorzugung der inländischen Produktion vor der ausländischen Konkurrenz zu erreichen. Verbreiteter und in ihren Wirkungen stärker sind die Ausfuhrprämien. Sie werden entweder direkt oder indirekt gewährt; in letzterem Falle in der Weise, daß formell bei der Ausfuhr einer Waare nur die Rückvergütung einer Steuer stattfindet, welche der Produzent bei der Produktion dieser Waare zu zahlen hatte, oder die eines Zolles, der auf einem vom Produzenten verwendeten Rohstoff oder Halbfabrikat lastete. Sobald die Höhe dieser Rückvergütung aber die Höhe der gezahlten Steuer oder des Zolles überschreitet, erhält der Exporteur thatsächlich eine Prämie seitens des Staates. Die beiden Formen der Ausfuhrprämien kommen insbesondere auf dem Gebiete der Zucker- und Branntweinproduktion vor.

Die Prämiengewährungen umfassen immer alle Unternehmungen eines ganzen Industriezweiges. Sie stellen daher eine besonders weitgehende Form staatlicher Unterstützung eines ganzen Produktionszweiges — nicht bloß nothleidender Theile von solchen — dar. Sie wirken, wie die Verstärkung eines Schutzzolles für Industrien, die trotz eines Schutzzolles nicht gedeihen können. Die Ausfuhrprämien im Besonderen bewirken eine Entlastung des inländischen Marktes durch Erleichterung der Ausfuhr. Sie wirken natürlich gleichfalls produktionssteigernd, so lange der Absatz im Auslande mit Hülfe der Prämie gewinnbringend ist. Sie sind nur in Verbindung mit einem Zollschutz denkbar, da sie die Tendenz haben müssen, den Auslandspreis zu senken und ohne Zollschutz auf Grund dieser sinkenden Auslandspreise Einfuhren stattfänden. Sie stehen daher mit dem ganzen Schutzsystem und dem internationalen Handelsverkehr im engen Zusammenhange und werden daher in Verbindung mit diesem noch näher zu betrachten sein.

6. Ein besonderer Fall direkter Unterstützung liegt in der Bevorzugung der zu unterstützenden Unternehmungen durch Ueberweisung von Aufträgen seitens öffentlicher Körperschaften, also durch Sicherung des Absatzes. Dieser Fall tritt auf als Bevor-

zugung der einheimischen Produzenten vor ausländischen Konkurrenten oder als Bevorzugung bestimmter Produkte inländischer Herkunft (z. B. Leinenwäsche statt Baumwollwäsche in der Armee) oder als Bevorzugung bestimmter Produktionsorganisationen gegenüber anderen im Inlande (z. B. Zuweisung von Heereslieferungen an Kleingewerbetreibende statt an Fabriken, Bevorzugung von Arbeiterproduktivgenossenschaften vor Einzelunternehmungen). In dem Maße, in dem die öffentliche Verwaltung an Umfang zunimmt und daher auch ihr Bedarf an Sachgütern wächst, gewinnt dieses Mittel öffentlicher Produktionspolitik an Bedeutung. Die Zuweisung öffentlicher Aufträge an inländische Produzenten muß geradezu als Pflicht der Verwaltung jedes Gemeinwesens angesehen werden, da ja die Hebung des Wohlstandes in ihrem Kreise das Ziel ist, das sie verfolgt. Allerdings kann diese Pflicht keine unbedingte sein. Größere Leistungsfähigkeit ausländischer Unternehmungen, bessere Qualität, geringere Kosten ihrer Produkte werden zu deren Gunsten den Ausschlag geben können. Aber immer muß man von der Verwaltung einer öffentlichen Körperschaft erwarten, daß sie nicht um verhältnißmäßig kleiner Ersparungen im eigenen Haushalte willen den Volkshaushalt schädigt und daß sie sorgfältig prüft, ob nicht die größere Zuwendung an die inländische Produktion durch deren besondere Lage gerechtfertigt und von einer fördernden Wirkung für die ganze Volkswirthschaft begleitet sei. Die Vertheilung der Aufträge auf die Produktionszweige und Produktionsorganisationen im Inlande bietet eines der wenigen Mittel, welche der Staat besitzt, um die Entwicklung namentlich der gewerblichen Produktion direkt zu beeinflussen. Dieses Mittel ist ebensowohl zur Förderung neuer wie zur Unterstützung untergehender Unternehmungen und Unternehmungsformen benutzt worden. Ein Beispiel für die erstere Thatsache bietet die Entwicklung der Eisenindustrien unter dem Einfluß der staatlichen Bestellungen für Armee und Marine, für die letztere die Zuweisung von Aufträgen an Kleingewerbetreibende.

Steuernachlässe aus Anlaß der Schädigung produktiver Unternehmungen durch Elementarereignisse stellen sich im System der Ertragsbesteuerung als Begünstigungen dar, da jenes Steuersystem ja nicht den wirklichen, sondern den durchschnittlichen Ertrag, die Ertragsfähigkeit zur Grundlage der Besteuerung macht. So hat denn das österreichische Gesetz vom 23. Mai 1883 betr. die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auch ausdrücklich erklärt, daß regelmäßig wiederkehrende Elementarereignisse, welche bestimmten Orts- und klimatischen Verhältnissen zuschreiben sind, keinen Anspruch auf zeitliche Steuerbefreiung gewähren, während diese im § 31 des Gesetzes jenen Grundstücken gewährt wird, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse außer Kultur gesetzt worden, eine Bestimmung, welche durch das Gesetz vom 6. Juni 1888 noch erweitert worden ist. Ferner hat das österreichische Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 eine zehnjährige Steuerfreiheit im Falle der Urbarmachung einer öden oder unproduktiv gewesenen Fläche, eine solche von 25 Jahren bei Neu-Anlegung von Hochwäldern gewährt. Ein Gesetz vom 27. Juni 1885 gewährt Weingartenbesitzern, welche durch die Reblaus bedrohte Weingärten zerstören und mit neuen Reben bestecken, achtjährige Freiheit von der Grundsteuer.

Einen besonderen Fall staatlicher Begünstigung enthält das österreichische Reichsgesetz vom 8. Jan. 1891, durch welches Industrieunternehmungen, die auf Grund desselben zwischen dem 1. Juli 1891 und 31. Dez. 1895 in der Stadt oder dem Gebiet Triest errichtet und in Betrieb gesetzt wurden, Befreiungen von Gebühren, Erwerbssteuern und Gebäudesteuern gewährt werden konnten, falls diese Unternehmungen auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet sind, welche in Oesterreich noch gar nicht oder in einem den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen nicht genügenden Umfang angefertigt werden. Diese Begünstigungen standen im Zusammenhang mit der am 1. Juli 1891 erfolgten Aufhebung des Triester Freihafens. Die davon befürchtete Schädigung wirthschaftlicher Interessen sollte durch Ueberleitung der etwa geschädigten Kapitals- und Erwerbsinteressen insbesondere des Handels auf produktive Unternehmungen ausgeglichen werden. In der That sind auf Grund dieses Gesetzes einige große Unternehmungen zu Stande gekommen.

Das System der Subventionirung und Prämiirung ist besonders in Frankreich stark ausgebildet, das auch heute noch Subventionen für Eisenbahnen, Schiffsbau, Prämien für Zucker-

ausfuhr, Fischerei und Seidenspinnerei gewährt. Es fehlt aber in keinem Staate. Wie schon im Text erwähnt, ist überall das System der Subventionirung von Privatbahnen ausgebildet worden (vgl. Groß, Die Staatssubventionen für Privatbahnen, 1882) und auch heute noch für Lokalbahnen angewendet. Alle Staaten, welche überseeische Dampferlinien besitzen, subventioniren diese und üben dadurch indirekt, häufig aber auch direkt einen Einfluß auf den nationalen Schiffsbau aus (vgl. Philippovich, Art. Dampfersubventionen im Hdw. d. Stw.). Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Rußland gewähren zum Theil einfache Produktions-, zum Theil auch Ausfuhrprämien für Branntwein, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien Ausfuhrprämien für Zucker (vgl. Art. Branntweinsteuer und Art. Zuckersteuer in Hdw. d. Stw.). In Deutschland besteht eine thatsächliche Prämie für Getreideausfuhr (vgl. Lexis, Art. Ausfuhrprämien in Hdw. d. Stw.); in allen Seestaaten wird die Hochseefischerei direkt oder durch Uebernahme einzelner Auslagen der Fischereiorganisation subventionirt (vgl. Buchenberger, Art. Fischerei in Hdw. d. Stw.). Mit diesen, ausdrücklich als Subvention oder Prämie bezeichneten Unterstützungen ist aber die thatsächliche Subventionirung noch nicht erschöpft. In den Budgets aller öffentlichen Körperschaften, insbesondere des Staates, finden sich Ausgabeposten, die im Wesen den Subventionen entsprechen. So verfügt in Oesterreich der Staat über einen Meliorationsfonds von jährlich 750 000 fl., aus welchem unverzinsliche Darlehen für Meliorationszwecke gewährt werden (vgl. unten § 65 Anm.), desgleichen über 150 000 fl. zur Beschaffung technischer Behelfe für kleingewerbliche Genossenschaften und leihweise Ueberlassung von solchen. Noch viel häufiger sind natürlich die Grenzfälle, wo allgemeine Bedingungen der wirthschaftlichen Produktivität wie z. B. der technische Unterricht zum Theil von öffentlichen Körperschaften übernommen werden, ohne daß das Prinzip öffentlicher Verwaltung allgemein angenommen wäre.

Die Zuweisung von Aufträgen bildet ein Mittel der nationalen Produktionspolitik und sicherlich eines der wenigst anfechtbaren. Allerdings muß sich der Staat davor hüten, auf diesem Wege inländische Monopole groß zu ziehen. Droht diese Gefahr, so wird die Verwaltung berechtigter Weise in's Ausland gehen. Als Typus für die Einwirkung staatlicher Aufträge auf die Ausbildung eines Großunternehmens kann das Krupp'sche Unternehmen in Essen dienen. Noch 1832 beschäftigte Alfred Krupp nur 10 Arbeiter. Daraus ist, wesentlich in Folge der großen Armeelieferungen, ein Unternehmen mit über 20 000 Arbeitern geworden. Vgl. Baedeker, Alfred Krupp und die Entwicklung der Gußstahlfabrik in Essen, 1889. Ueber Unterstützung bestimmter Unternehmungsformen durch Zuweisung öffentlicher Aufträge vgl. man unter § 57 Anm.

II. Landwirthschaftliche Produktionspolitik.

A. Die Bildung der Betriebseinheiten.

1. Gemeinheitstheilungen und Servitutenablösungen.

§ 63. 1. In vielen Ländern bestehen noch gemeinschaftliche Besitz- und Nutzungsrechte am Grund und Boden, welche auf die ursprüngliche Besiedlung und Landnahme zurückgehen und sich von Miteigenthumsverhältnissen dadurch unterscheiden, daß sie nicht bestimmten Personen als solchen, sondern nur als Mitgliedern einer Körperschaft, gewöhnlich einer Gemeinde zustehen. Sie stellen aber auch nicht Rechte der Gemeinde dar, indem die Nutzungen nicht der Gemeinde als Körperschaft, sondern ihren einzelnen Mitgliedern zufallen. Die Liegenschaften, an welchen diese Rechte sich ausgebildet haben — Wälder, Alpen, Weiden, Wiesen, Aecker kommen in diesen Verhältnissen vor — heißen **Allmenden, Gemeinheiten, agrarische Gemeinschaften.** Man hat diese Gemeinschaften mit dem Uebergang der Landwirthschaft vom Flurzwang und der Dreifelderwirthschaft zu intensiverem Betrieb als kulturschädlich betrachtet, weil das gemeinschaftliche Besitzverhältniß Kulturverbesserungen hindere. Da jeder Nutzungsberechtigte ohne Rücksicht auf die dauernde Ergiebigkeit des Bodens seine Nutzungen aus ihm zieht, ist nicht nur keine rationelle Verbesserung der Wirthschaft möglich; es treten sogar Verschlechterungen der Bodenqualität ein, insbesondere auf Weidegründen. Darum ist seit Ende des vorigen Jahrhunderts auf die Theilung der Gemeinheiten unter die Nutzungsberechtigten

gedrungen worden, um durch die Uebertragung des Bodens in's Privateigenthum das Interesse des Benützers anzuspornen und einen im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse gelegenen intensiveren und steigende Produktion verheißenden Betrieb zu ermöglichen. Namentlich das Beispiel Englands, wo nach der Aufhebung der Gemeinschaften eine außerordentliche Blüthe der landwirthschaftlichen Produktion erzielt wurde, war dafür maßgebend.

Gleichzeitig mit der Frage der Theilung der Gemeinschaften war auch die Frage der Regulirung von Wald- und Weideservituten, Holz-, Streu-, Lesegerechtigkeiten, Servituten des Viehauftriebes u. s. w. entstanden. Sie ruhen auf den durch die frühere Grundeigenthumsverfassung geschaffenen Beziehungen der Grundstücke untereinander. Dem unterthänigen Bauern standen solche Gerechtigkeiten am grundherrlichen Wald, auf den Weiden des Grundherrn zu oder die Berechtigung lag auf Seite des Grundherrn oder es bestanden gegenseitige Berechtigungen der Grundbesitzer untereinander. Vielfach hängen sie mit ungeklärten Eigenthumsverhältnissen zusammen, stellen also gemeinschaftliche Nutzungsrechte dar. Auf jeden Fall waren sie ebenso Fesseln der freien Bewirthschaftung, wie die Allmenden: der Eigenthümer des belasteten Grundstückes ist durch die Rechte des Dritten in der Verfügung über seinen Boden gehemmt; die Nutzungen am fremden Boden werden stets rücksichtsloser geführt als am eigenen, schädigen also dessen dauernde Ertragsfähigkeit. Ebenso wie die Allmendennutzung ist die Weidegerechtigkeit wieder für den Berechtigten ein starker Anlaß, an einer zurückgebliebenen Wirthschaftsmethode festzuhalten. Durch den Weideauftrieb geht der Vortheil der Stallfütterung und der damit verbundenen Düngergewinnung verloren. Wie bei den Allmenden sprechen also auch bei den Wald- und Weideservituten landeskulturtechnische Gründe für deren Aufhebung. Zu diesem Prozeß der Auflösung von gemeinschaftlichen Nutzungsrechten, welche aus der früheren Grundverfassung hervorgegangen waren, kommt noch eine weitere Aufgabe. Die Grundstücke der einzelnen Landwirthe sind im Laufe der Jahrhunderte durch Vererbung und Kauf, vielleicht auch schon durch die einstige Vertheilung im Gemenge gelegen, d. h. die einem Einzelnen gehörigen Felder liegen zerstreut in der Flur. Dies hat wegen des Mangels von Zugängen zu jedem einzelnen Grundstück die Nothwendigkeit zur Folge, daß auf allen Grundstücken eine gleichzeitige Bewirthschaftung vorgenommen werden mußte, wie andererseits die herrschende Bewirthschaftungsart — Dreifelderwirthschaft mit regelmäßig wiederkehrender Brache — die gegenseitigen Weideservituten, den Viehauftrieb begünstigten und dadurch auch wieder die Nothwendigkeit schuf, an dieser Fruchtfolge festzuhalten. Diesen Bewirthschaftungszwang bezeichnet man als Flurzwang. Es war natürlich, daß man bei Beseitigung der Servituten auch an die Beseitigung der Gemenglage schreiten wollte, da sie ebenfalls der freien Bewirthschaftung hinderlich war.

2. Jene Vorkehrungen, durch welche diese dreifachen gemeinschaftlichen Wirthschaftsbeziehungen, wie sie durch die Allmenden, Servituten und Gemenglage geschaffen waren, aufgelöst werden sollten, nannte man Gemeinheitstheilungen. In einem engeren Sinne des Wortes wird es aber nur auf die Theilungen der Allmenden angewendet und in diesem Sinne wird es im Folgenden gebraucht. Der volkswirthschaftliche Nutzen solcher Theilungen ist nicht unbestritten geblieben. Sie haben in England zweifellos stark dazu beigetragen, den kleinen Besitzer, der in der gemeinschaftlichen Weide, im Holzbezug aus dem gemeinschaftlichen Wald einen Rückhalt hatte, durch den Großgrundbesitzer zu verdrängen, der nach der Auflösung der Gemeinschaften den nicht genügend ausgestatteten Kleinbesitzer auskaufte. Aehnliches befürchtete man auch auf dem Kontinent. Der Uebergang der in der Kultur zurückgebliebenen Gemeinschaften in's Privateigenthum

verbürgt an und für sich noch keine Verbesserung, da dies jedenfalls von der Leistungsfähigkeit des Unternehmers abhängt. Es kam nicht selten vor, daß die wirthschaftliche Schwäche oder der Leichtsinn diesen nöthigte, schon bald nach der Theilung den zugewiesenen Boden wieder zu veräußern, sodaß kurze Zeit nachher auch der Erlös verausgabt war und der ehemalige Nutzungsberechtigte vom ursprünglichen Gemeinland gar nichts besaß. Das zeigt, daß solche Gemeinschaften nicht nur vom Standpunkt der Landeskultur aus betrachtet werden dürfen, da sie eine Bedeutung auch für die Erhaltung des Kleinbesitzes haben. Sie gewähren diesem die Sicherheit einer wenn auch begrenzten Viehhaltung, eines fortdauernden Bezugs von Streu und Holz; da, wo Ackerland im Gemeinbesitz steht, auch eines mäßigen Quantums von Nahrungsmitteln. Sie sind ein Rückhalt für jede Wirthschaft, der auch in den schlechtesten Zeiten nicht versagt und niemals aufgezehrt werden kann. Sie hindern dadurch eine vollständige Verarmung und beseitigen so die Armenlast der Gemeinde. Sind die Nutzungsberechtigten Taglöhner oder Industriearbeiter, so sichern sie diesen außer ihrem Lohn auch noch eine werthvolle Ergänzung des landwirthschaftlichen Betriebes, verhindern ihre vollständige Proletarisirung. Wenn kulturschädliche Benutzungen einreißen, so kann durch die Gemeinden, event. durch andere Verwaltungsorgane Vorsorge für ihre Beseitigung getroffen werden, so durch Beschränkung der Menge aufzutreibenden Viehes, Ersatz aufgewendeter Meliorationen durch die Gemeinschaft, Ueberwachung des Holz- und und Streubezuges u. s. w.

3. Bei den widersprechenden Erfahrungen, welche in Bezug auf den volkswirthschaftlichen und sozialen Werth der Allmenden vorliegen — vgl. Anm. — wird es nicht möglich sein, ein allgemeines Urtheil zu fällen und die Frage, ob bestehende agrarische Gemeinschaften erhalten oder durch Theilungen Sonderbetriebe geschaffen werden sollen, wird nach den konkreten Verhältnissen verschieden beantwortet werden müssen. So eignen sich Alpenweiden, bei welchen stets ein gemeinschaftlicher Viehauftrieb erfolgen muß, gar nicht zu Theilungen, während im Gebiete des Karstes, wo nur die mühsamste und daher nur im eigenen Interesse des Eigenthümers zu erwartende Pflege den Boden kulturfähig machen kann, die gemeinschaftliche Benutzung vollständige Verödung, die Theilung sorgfältigste Bebauung hervorgerufen hat. Die zur Berücksichtigung kommenden Gesichtspunkte sind: 1. Die berechtigten Personen. Solche sind Gemeinden, Genossenschaften oder Gemeinschaften, d. h. eine nicht organisirte Mehrheit von Berechtigten. Je fester der Verband ist, je mehr er sich zu dauernder Verwaltung eignet, wie z. B. bei der Gemeinde, desto weniger wird er Veranlassung zur Theilung bieten, während bei einer bloßen Personalverbindung schon dem Miteigenthum ähnliche Verhältnisse vorliegen, welche eine Auflösung leichter zulassen. 2. Die Kulturgattungen. Acker und Wiesen werden leichter getheilt werden können, als Wald und Weide. Die Erhaltung der Letzteren wird häufig unentbehrlich sein und die bei der Theilung zu befürchtende Abholzung des Waldes oder Aufforstung der Weide mag so schädlich erscheinen, daß schon aus diesem Grunde die Theilung vermieden wird. 3. Die Lage der Nutzungsberechtigten und die Bodenverhältnisse. Wenn aus privatökonomischen Gründen oder aus allgemeinen Gründen den Nutzungsberechtigten nach durchgeführter Theilung ein Uebergang zu intensiver Kultur nicht möglich ist, ist die Theilung werthlos. 4. Die Form der Nutzung. Es gibt Gemeinschaften mit Ueberweisung von Boden an die Berechtigten zu lebenslänglicher Sondernutzung mit regelmäßigem Wechsel der Gründe unter den Berechtigten, mit Verloosung der Gründe unter die berechtigten Familien; sodann gibt es eigentliche Gesammtnutzungen und zwar wieder in der Form gemeinschaftlicher Gewinnung der Nutzung oder mit bloßen Naturalbezugsrechten oder mit gemeinschaftlicher Verwaltung

und Abfindung des Einzelnen mit Geld. In den ersteren Fällen ist zu Theilungen gar kein Anlaß; in den letzteren können sie nützlich sein, wenn durch die Theilung nicht nur die Kultur des Bodens gehoben, sondern auch die Wirthschaft des Einzelnen verbessert wird. In allen Fällen wirklich durchgeführter Theilung erweist es sich aber als nothwendig, die Theilung der Allmende mit einer Verbesserung der Gemenglage der Grundstücke zu verbinden.

4. Während für die Erhaltung der Allmenden gewichtige Gründe sprechen, sind die Wald- und Weideservituten zweifellos immer kulturhinderlich und es hat daher der Verpflichtete ein starkes Bedürfniß nach ihrer Aufhebung. Auch dem Berechtigten wird eine solche erwünscht sein, wenn er statt eines bloßen Nutzungsrechtes an fremdem Boden ein diesem Nutzungswerth entsprechendes Aequivalent an Boden in's Eigenthum überwiesen erhält. Nur wenn die Aufhebung in der Weise geschieht, daß ihm statt eines Bodenantheiles ein Geldkapital überwiesen oder die Ueberweisung so bemessen wird, daß die Fortführung seiner Wirthschaft in der bisherigen Weise nicht möglich ist, wird ihm die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes begehrenswerth erscheinen. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkt wird die Aufhebung der Servituten immer dann erwünscht sein, wenn durch sie die volle Freiheit der Grundbesitzer ohne wesentliche Verschiebung der Besitz- und Betriebsverhältnisse herbeigeführt wird. Dies ist aber nicht immer der Fall. Da wo kleine Besitzer als Berechtigte einem großen Besitzer als Verpflichtetem gegenüberstehen, ist häufig die Nutzung am Wald und an der Weide des großen Besitzers ein unentbehrlicher Bestandtheil des Kleinbetriebes. Wenn ihm diese entzogen wird, ohne daß entsprechende Landzuweisungen für die Fortführung seiner Viehhaltung und seines Holzbedarfes zu Heiz- und Bauzwecken gesichert sind, bedeutet die Aufhebung für ihn eine große Schädigung und vielfach seinen wirthschaftlichen Untergang. Es kommt daher bei der Aufhebung der Wald- und Weideservituten alles darauf an, daß ihre Rückwirkung auf den Wirthschaftsbetrieb des schwächeren Theiles erwogen werde; und überall da, wo diesem nicht die Sicherung seines Betriebes gegeben ist, ist im Interesse der Aufrechterhaltung einer guten Besitzvertheilung — selbst unter Hintansetzung etwaiger Vortheile für die Kultur auf dem Boden des großen Besitzers — eine Regulirung der Servitutsrechte, d. h. eine genaue Festlegung der Grenzen, des Maßes und der Art ihrer Geltendmachung einer Aufhebung vorzuziehen. Namentlich eine Aufhebung gegen Geldentschädigung sollte nur dort Platz greifen, wo der Berechtigte ein größerer Landwirth oder doch ein solcher Besitzer ist, dem durch die Ueberweisung eines Geldkapitals ein größerer Nutzen widerfährt, als durch die Landzuweisung gewährt werden könnte.

Ueber die Ausdehnung der Allmenden in einigen Ländern geben Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 301 und Bücher, Art. Allmende im Hdw. d. Stw. Auskunft. In Württemberg haben von den 1910 Gemeinden des Landes nur 11.1% keinen Bodenbesitz; 68.9% besitzen Waldeigenthum, 85.3% sonstiges Grundeigenthum. In Baden besitzen die Gemeinden 45.92% der ganzen Waldfläche. Unter 1582 Gemeinden hatten 1256 Allmendennutzungen. In Hohenzollern-Hechingen war von 27 Gemeinden nur Eine ohne Allmende. In der Schweiz umfassen die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen 66.5% der ganzen Waldfläche. Von den Alpen stehen 45.8% im Gemeinde- oder Korporationseigenthum. Für Oesterreich gibt Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik, einigen Aufschluß; doch sind vollständige Daten nicht erhältlich. Als ein Anzeichen für den Umfang des Vorkommens von Gemeinschaftsbesitz in Niederösterreich kann es gelten, daß daselbst 1877 in 340 von den 1591 Ortsgemeinden zwischen Gemeinde und bestifteten Bauern Streitigkeiten über Boden im Umfang von 26 600 ha obschwebten. In Salzburg gab es zu Beginn der achtziger Jahre 7113 ha Waldgemeinschaften; die Gemeinschaftsalpen hatten 1870 einen schätzungsweisen Umfang von über 50 000 ha. In Deutsch-Tirol umfassen die Interessentschaftsalpen 984, die Gemeindealpen 520, zusammen 60.6% aller Alpen mit 310 955 + 256 182 ha = 82% der Bodenfläche aller Alpen und 80 605 + 54 618 Weiderechten = 81.5% aller Weiderechte. In Welsch-Tirol sind von 584 Alpen 81 Privatalpen, 3 Interessen-

schaftsalpen, 488 Gemeindealpen und 11 Korporationsalpen. Die Gemeinschaftsalpen umfassen also 86 %. Die Gemeindewälder Tirols hatten um 1870 einen Umfang von 559 606 ha = 53.3 % der Waldfläche des ganzen Kronlandes. In Kärnten gab es bei Erlaß des Theilungsgesetzes im Jahre 1883 3013 Nachbarschaften bei im Ganzen 230 Ortsgemeinden und 2986 Ortschaften. Eine nicht vollständige Nachweisung des Flächenmaßes solcher Besitzungen ergab 137 404 ha = 20 % der Alpen, Hutweiden und Wälder. Im Karstgebiet steht der weitaus größte Theil des ganzen 1 800 000 ha umfassenden Gebietes im Gemeinde- oder Gemeinbesitz. Für Krain sind nur die Wechselgründe festgestellt. Sie umfaßten 16 700 ha. Im Küstenland bedecken die Gemeinschaftswälder über 125 000 ha, d. i. 53 % des Waldbodens und 17 % der gesammten produktiven Bodenfläche. In Dalmatien stehen 0.8 % des ganzen steuerbaren Bodens in gemeinsamer Nutzung der Gemeindemitglieder. In Galizien haben von den 5591 politischen Gemeinden 4980 oder 89.1 % Gemeindegüter. Deren Größe beträgt 355 083 ha, wovon 238 000 ha auf Weiden, 71 000 ha auf Wälder entfallen. Die so ermittelten nicht vollständigen Daten ergeben für die in Betracht kommenden 12 Kronländer 30 000 qkm gemeinschaftlich benutzten Boden, d. s. etwa 14 % der gesammten steuerbaren Bodenfläche und 31 % der Hutweiden, Alpen und Waldungen dieses Gebietes. Ueber die Bewährung der Allmende hat Bücher, Art. Allmende im Hdw. d. Stw. ein sehr günstiges Urtheil gefällt, dem sich Buchenberger mit geringen Einschränkungen anschließt. Dennoch scheinen doch auch in Süddeutschland die Dinge nicht mehr so günstig zu liegen und wenigst nach einer festen Ordnung der Nutzungen und nach einem Einfluß der Verwaltung zu drängen. Vgl. Wygodzinsky, Die Allmenden in Baden, Jahrb. f. N. 3. F. Bd. VIII S. 466 ff., der bezüglich der Streu- und Weidenutzungen große Schädigungen des Bodens und der Wirthschaftsbetriebe feststellt, die auf übergroßer Viehhaltung und zu starker Ausnutzung des Bodens beruhen. Er sieht ferner die Allmende überhaupt gefährdet durch die anwachsende Bevölkerung und die damit eintretende Vertheilung des Nutzens auf eine zu große Zahl der Berechtigten. Besonders ungünstige Berichte über die Lage agrarischer Gemeinschaften gibt Schiff auf Grund österreichischer Erfahrungen. Er citirt S. 221 eine Statistik der nordtirolischen Landwirthschaftsgesellschaft, welche 1883 über 2301 Alpen Erhebungen veranlassen konnte und deren Zustand nach den drei Eintheilungsgründen: gut, mittel, schlecht feststellte. Darnach waren in Prozent von sämmtlichen Privatalpen 58 gut, 26 mittel, 16 schlecht; von allen Interessentschaftsalpen 39 gut, 30 mittel, 31 schlecht; von allen Gemeindealpen 18 gut, 21 mittel, 61 schlecht. Gleichmäßig wiederholen sich auf den Forstkongressen und in den Landtagen die Klagen über die Verwüstungen, welche die nicht geregelten Besitzverhältnisse veranlassen. Für Kärnten spricht die Landesregierung im Jahre 1883 „von dem geradezu anarchischen Zustand, der in Betreff des gemeinschaftlichen Besitzes hinsichtlich der Verwaltung, des Maßes, der Art und des Ortes der Benutzung seitens der einzelnen Theile besteht und insbesondere bei den Nachbarschaftswaldungen zu einer Raubwirthschaft und Devastation führt, bei Weiden aber fortwährend Streitigkeiten veranlaßt". Ebenso in Krain, wo noch 300 000 Joch Hutweiden existiren sollen, die meistens nur mit Dornengestrüpp besetzt sind und bei Umwandlung in Aecker und Wiesen mindestens das Fünffache ihres jetzigen Ertrages abwerfen müßten. Das Hinderniß seien die bestehenden Gemeinschaften. In Salzburg „gehen die Gemeinwaldungen mehr und mehr der Verwüstung entgegen und auch bei den zu gemeinschaftlichen Weiden benutzten Gründen walten ähnliche Verhältnisse ob". In Böhmen klagt der Landesausschuß über die elende Bewirthschaftung der Gemeindegüter: die Weiden seien wüste; die Wälder ausgerodet; eine systematische Bewirthschaftung sei ausgeschlossen. In Galizien werden die Gemeindewälder straflos vernichtet; die Gemeindeweiden verwandeln sich nach und nach in Wüsten; oft können darauf nicht einmal ein Paar Kühe geweidet werden. Aehnliches wird aus dem Karstgebiet gemeldet.

Die Aufhebung der Gemeinschaften hat den größten Fortschritt in Preußen gemacht. Daselbst ist sie schon unter Friedrich d. Gr. 1771 in großem Stil in Angriff genommen worden. Sie beginnt, wie in England, mit der Ausscheidung der Großgrundbesitzer, der Rittergutsbesitzer aus den Gemeinschaften durch Abfindung mit Landantheilen. Durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 wurde für das Geltungsgebiet des allgemeinen preußischen Landrechts ausgesprochen, daß „die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur, so viel als möglich ist, aufgehoben oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht wird". Die Aufhebung bezog sich sowohl auf die eigentlichen Gemeinheiten, wie auf die einseitigen oder wechselseitigen Servitutsrechte. Es sei grundsätzlich anzunehmen, daß jede Gemeinheitstheilung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar

sei. Es dürfe daher jeder einzelne Theilnehmer auf die Aufhebung der Gemeinschaft antragen. Ausgenommen von der Theilung waren gewisse Fälle, welche die Gefahr der Versandung betreffen oder gemeinschaftliche Forste, welch' letztere nur dann getheilt werden dürfen, wenn die einzelnen Theile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben. Erst in der Folge ist dieser Radikalismus der Theilung eingeschränkt worden und im Jahre 1838 wurde die Provokation zur Theilung auf Antrag wenigstens eines Viertheiles der Berechtigten beschränkt. Im Jahre 1847 wurde das im Gemeindeeigenthum stehende, aber der Nutzung der Bürger überwiesene Vermögen von der Theilung ausgenommen. Im März 1850 wurden einige weniger wichtige Gerechtigten, die 1821 nicht eingeschlossen worden waren, ebenfalls zur Begründung der Theilung herangezogen und wurden räumlich die Theilungsvorschriften auf das ganze Gebiet Preußens ausgedehnt. Nach 1866 wurden die Grundsätze der preußischen Gemeinheitstheilung auch auf die neu erworbenen Landestheile, soweit solche bisher einer Ordnung der Gemeinschaften entbehrt hatten, ausgedehnt. Durch die Gesetze vom 6. Juli 1857 und 14. März 1881 wurden die Waldtheilungen eingeschränkt und die gemeinschaftlichen Forste staatlicher Aufsicht unterworfen. Die Ablösung der Berechtigungen geschah in der Weise, daß die wechselseitigen Dienstbarkeiten ohne Entschädigung aufgehoben wurden, im Uebrigen aber den Berechtigten eine Abfindung in der Regel durch Land, dessen Werth nach dem ortsüblichen Ertrag geschätzt wurde, gewährt ward. Nur ausnahmsweise waren Entschädigungen in Rente oder Kapital zulässig. Kein Theilnehmer brauchte sich eine Entschädigung gefallen zu lassen, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig machte. Vgl. Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung, 1895, S. 46ff.; derselbe, Art. Gemeinheitstheilungen im W. d. d. V.; Großmann, Art. Gemeinheitstheilungen im Hdw. d. Stw. Bd. III S. 791. Die Wirkung dieser Gemeinheitstheilungen, welche seit Beginn der siebziger Jahre stets mit Zusammenlegungen verbunden wurden (vgl. § 64), wird von den damit betrauten Behörden als äußerst günstig geschildert: regelmäßig sei nach wenigen Jahren eine Verbesserung der bisherigen Wirthschaftsweise, Umgestaltung der Fruchtfolge, Benutzung neuerer Kulturpflanzen, Vermehrung der Kultur, Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes, sowie allgemein die Erhöhung der Erträge eingetreten. Dagegen fehlt es auch nicht an Klagen, daß die kleinsten Besitzer, namentlich aber die Taglöhner durch die Gemeinheitstheilungen benachtheiligt worden seien, insbesondere dann, wenn sie an dem gemeinschaftlichen Besitze zwar keine Rechte, aber geduldeter Weise eine thatsächliche Nutzung gehabt hatten, wofür sie natürlich nicht entschädigt wurden (vgl. Glatzel a. a. O. S. 61, 62; von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, 1893, S. 105ff., 259ff.; Knapp, Bauernbefreiung Bd. I S. 304ff.). Es ist daher schon die Forderung aufgestellt worden, daß der Staat speziell mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Arbeiter wieder für die Erwerbung von Gemeindeländern sorge (von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse S. 264ff.; derselbe, Argrarische Aufgaben der Gegenwart S. 177). von der Goltz schreibt über die Wirkungen der Gemeinheitstheilungen, daß der große, auch bäuerliche Besitzer dabei gewonnen habe. „Wirklich hart betroffen wurden dagegen die kleinen Leute, denen das Recht auf Weidenutzung, auf Laubstreu die Möglichkeit gab, eine Kuh oder ein Paar Kühe zu halten. Diese wurden mit einem Fetzen Land entschädigt, der ihnen nicht viel nutzte und den sie wieder verkauften, oder sie bekamen eine Geldabfindung, die bald verbraucht war. Sie lieferten das Kontingent zu der sich bildenden Klasse der Einlieger oder auch der Eigen-Käthner, deren Beider klägliche Lage in der Mitte dieses Jahrhunderts von Langerke so scharf hervorhebt" (vgl. a. a. O. S. 261). Daß man an der Nutzung auch die kleinen, nach strengem Recht nicht Berechtigten, in der Gemeinde ansässige Häusler, Einlieger und Taglöhner hatte theilnehmen lassen, heben von der Goltz und Knapp hervor, welch' letzterer eine Stelle von Rodbertus citirt: „Die Gemeinheitstheilungen haben in den Bauerndörfern die nicht angesessenen und zur Miethe wohnenden Arbeiter um die Auftrift und damit meistens um das Halten von Schweinen, Kühen und Gänsen gebracht. Während es früher in den Dörfern Observanz war, daß auch nicht angesessene Familienväter auf die Gemeinweide eine Kuh und mit der gemeinschaftlichen Gänse- und Schweineheerde der ansässigen Wirthe ebenfalls Gänse und Schweine austreiben durften, ist ihnen bei der Gemeinheitstheilung keine Abfindung geworden. In Pommern bildete sich unter den kleinen Leuten die Redensart aus: durch die Gemeinheitstheilungen sind die Bauern Edelleute geworden und wir zu Bettlern" (vgl. a. a. O. S. 306). In den kleineren norddeutschen und den mitteldeutschen Staaten ist man dem Beispiel Preußens gefolgt; in den süddeutschen dagegen sind die Allmenden zum größten Theil bestehen geblieben, und nur Wald- und Weideservituten gelangten auf Grund spezieller Gesetze im Laufe dieses Jahrhunderts zur Ablösung, größtentheils gegen Geld (vgl. Großmann a. a. O. S. 798; Buchenberger S. 138, 292, 293).

In Oesterreich ist die Regulirung oder Ablösung der Gemeinschaften nicht zu einem befriedigenden Ergebniß gediehen. Erst durch ein Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 wurde die unerläßliche Grundlage für ein Vorgehen in dieser Richtung geschaffen; allein dieses Reichsgesetz überließ die wichtigsten Bestimmungen der Landesgesetzgebung: so die Feststellung der Voraussetzungen, unter welchen das Verfahren zu eröffnen ist, die Frage, ob von Amtswegen oder auf Grund einer Provokation der Betheiligten, ob im letzteren Falle Einstimmigkeit oder Begehren eines Theiles genügt, die Entscheidung darüber, wann bloße Regulirung, wann Theilung stattfinden solle, ob mit der Theilung die Zusammenlegung zu verbinden sei, ob die Theilungspläne der Beschlußfassung der Theilgenossen zu unterwerfen seien u. s. w. Solche Landesgesetze sind bisher nur in Mähren, Kärnten, Niederösterreich, Krain und Schlesien erfolgt. Salzburg hat zwar ebenfalls 1892 ein Landesgesetz beschlossen; doch fehlt bis heute noch immer die Durchführungsverordnung. In den Karstgebieten sind wohl einige spezielle Gesetze erlassen worden; doch ist auch hier die Regulirung keine vollständige. Die Folge ist, daß von der gesammten Bodenfläche, welche in gemeinschaftlicher Benutzung steht in einem geschätzten Umfang von 3 Millionen ha nicht mehr als rund 20 000 ha getheilt und regulirt sind. Bei weiteren 72 000 ha wurden die Operationen eingeleitet. Vgl. Schiff a. a. O. S. 297. Soweit die Theilungen durchgeführt worden sind, werden ihre Wirkungen günstig beurtheilt. So wird über einige Karstgebiete berichtet: „Die Grenzlinien, welche die Gemeinheitstheilungen zwischen dem noch unaufgetheilten und dem vertheilten Gebiet gezogen haben, sind in Wirklichkeit die Grenzlinien geworden zwischen der schaudervollen Steinwüste des Karstlandes und dem Land höchster Kultur. Wo noch vor drei Jahren dieselbe Steinwüste jede Kultur für alle Zeiten unmöglich zu machen schien, da stehen jetzt blühende Reben, fruchttragende Bäume jeder Art, gedeiht feinstes Gemüse, ist Saat bester Sorte.“ Schiff a. a. O. S. 296. Die Wald- und Weideservituten hätten in Oesterreich ursprünglich im Zusammenhang mit der Grundentlastung aufgehoben werden sollen. Ihr Umfang war ein bedeutender. Nach Schätzungen hätten die Operationen der Servitutsablösungen 2 Millionen ha Forst umfaßt, d. i. ein Fünftel der gesammten Waldfläche Oesterreichs; allein man war bald von einer einheitlichen und radikalen Lösung der Frage abgekommen und hat erst durch das Patent vom 5. Juli 1853 eine besondere Grundlage für die Ablösung und Regulirung der Wald- und Weideservituten geschaffen. Sie erstreckte sich auf alle Holzungsrechte und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus fremden Wäldern, auf Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und auf alle übrigen Feldservituten, bei welchen das dienende Grundstück Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist. Die Bedingungen der Durchführung sind aber für den Berechtigten so ungünstig, daß man nicht mit Unrecht die Annahme aufstellen konnte, es habe sich darum gehandelt, durch dieses Gesetz den Besitzern der verpflichteten Grundstücke — größtentheils die ehemaligen Grundherren — eine Entschädigung für die bei der Grundentlastung erlittenen Nachtheile zukommen zu lassen. Schon daß in der Regel der Fälle der individuelle, der einzelne Berechtigte keine Bodenentschädigung, sondern eine sehr kärglich bemessene Kapitalabfindung erhielt, bedeutete für den großen Theil der Bauernschaft eine entschiedene Verschlechterung ihres Wirthschaftsbetriebes, und auch wo Boden abgetreten wurde, schuf die Unzulänglichkeit des Ablösungsäquivalentes auch die Unmöglichkeit, den landwirthschaftlichen Betrieb in bisherigem Umfang fortzuführen. Meist war der Wald sehr bald abgeschlagen und um ein Geringes an den früheren Besitzer zurückverkauft. So konnte im Jahre 1886 Fürst Schwarzenberg auf einem Forstkongreß sagen, daß der seinerzeit abgetretene Boden längst wieder in den Händen des Verpflichteten ist, der ihn abgetreten hat. Die Klagen über die Durchführung dieses Gesetzes sind so allgemein, daß Schiff das Regulirungswerk als nicht gelungen bezeichnet und den Rückgang des Bauernstandes in einzelnen Theilen Oesterreichs vielfach auf solche Regulirungen zurückführt, die den Bauern die Existenz unmöglich machen. A. a. O. S. 123.

Literatur: Rau, Volkswirthschaftspolitik Bd. I S. 184 ff.; Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. II S. 14 ff.; Roscher, System Bd. II S. 267; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 277 ff. Bücher, Art. „Allmende“ im Hdwb. d. Stw.; derselbe, Das Ureigenthum, 1879, 7. bis 9. Kapitel; Großmann, Art. „Gemeinheitstheilungen“ im Hdwb. d. Stw.; v. Brünneck, Art. „Grundgerechtigkeiten“ im Hdwb. d. Stw.; Fuchs, Art. „Allmenden“, „Gemeinheitstheilungen“, „Grundgerechtigkeiten“ im W. d. V.; Schiff, Oesterr. Agrarpolitik S. 35 ff.; Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke, 1873; derselbe, Die Regulirung der Grundeigenthumsverhältnisse, 1877.

2. Die Feldbereinigung.

§ 64. 1. Die zu einem landwirthschaftlichen Betrieb gehörigen Grundstücke bieten für den Bewirthschafter um so größere Vortheile, je geschlossener sie beisammen liegen, je geeigneter ihre geometrische Gestalt für die Ausführung der Arbeiten (Leichtigkeit des Pflügens, des Wendens, Vermeidung häufiger Wendungen u. s. w.), je kürzer ihre Entfernung vom Wirthschaftshof ist und je leichter sie von den Verkehrswegen zugänglich sind. Die historisch gewordene Vertheilung der dem einzelnen Besitzer gehörigen Parzellen in der Flur (Flureintheilung) weist aber genau das Gegentheil dieser wünschenswerthen Idealgestaltung der Lage auf und überall da, wo nicht durch den Großgrundbesitz ein Zusammenschluß der Grundstücke in der Hand eines Eigenthümers stattgefunden hat oder ein bewußter Eingriff verbesserte Einrichtungen herbeigeführt hat, zeigt sie eine Vielheit der Parzellen, eine ungünstige Form und ungünstige räumliche Entfernung, sowie Mangel an Feldwegen. Die Nachtheile, die aus einer Vielheit der innerhalb der Gemarkung zerstreut liegenden Parzellen (Gemenglage) für die Bewirthschaftung entspringen, sind die folgenden: Je größer die Zahl der Parzellen, desto größer ist der Verlust an produktivem Boden, da um so mehr Grund auf die Grenze gegen die Nachbarparzellen aufgeht; desto größer sind die Bestellungskosten wegen des unproduktiven Zeitaufwandes, um mit dem Arbeitsgeräth, Fuhrwerk von einer Parzelle zur anderen zu gelangen; desto größer ist der Verlust an Boden für Feldwege, oder aber es entsteht Unzugänglichkeit und dadurch Abhängigkeit von den Nachbarparzellen; desto schwieriger werden Bodenverbesserungen, weil solche — wie Be- und Entwässerungen, Uferschutzbauten u. s. w. — nur auf größeren Flächen rentiren, bei starker Zersplitterung des Besitzes aber an der Vielheit der betheiligten Personen leicht scheitern. Durch die Zersplitterung des Besitzes werden immer auch ungünstige Entfernungsverhältnisse geschaffen, welche für die Erhöhung des Kostenaufwandes von großer Bedeutung sind; denn diese Arbeitskosten steigen z. B. für je 500 m weiteren Weges bei Handarbeiten und Pflügen um 5 %, bei Düngerfuhren um 20—38 %, beim Ernteeinfahren um 15—32 %. Kommt noch wegen der Kleinheit der entfernten Parzellen eine ungenügende Ausnutzung der Arbeitskräfte und des Fuhrwerks hinzu, so können sich die Kosten bald so hoch steigern, daß die Bewirthschaftung überhaupt nicht mehr rentirt. Dazu kommt die Schwierigkeit der Ueberwachung des Besitzes, der Leitung und der Sicherung der Arbeiten, wie der Ausführung von Arbeiten bei drohender Gefahr, bei Elementarereignissen und raschem Witterungswechsel.

2. Solange diese Nachtheile einer ungünstigen Flureintheilung nicht beseitigt sind, hat die rechtliche Beseitigung des Flurzwanges doch noch nicht ihre volle thatsächliche Wirkung ausüben können. Die Kulturverbesserungen wurden durch die Gemenglage vielfach gehindert, ja die Bewirthschaftung mancher Ländereien wurde überhaupt aufgegeben. Man sucht daher im Interesse der Hebung der Landeskultur die zerstreut liegenden und zu einem Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Grundstücke durch zusammenhängende, eine zweckmäßige Benutzung gestattende Ländereien zu ersetzen. Diese Maßregel bezeichnet man als Zusammenlegung der Grundstücke, Feldbereinigung (Verkoppelung, Kommassation). Eine derartige Zusammenlegung kann im Wege eines freiwilligen Austausches geschehen, indem die Besitzer der zerstreut liegenden Parzellen im Wege der Vereinbarung ihre Grundstücke so vertauschen, daß jeder die seinigen in der Nähe seines Hofes erhält; allein die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten sind so groß, daß damit keine Erfolge erzielt worden sind und man zum Mittel des Zwanges gegriffen hat. Die Landeskulturgesetzgebung dieses Jahrhunderts hat in zahlreichen Formen, bald in Verbindung mit den Gemeinheitstheilungen oder mit den Ablösungen der Dienstbarkeiten,

bald in Verbindung mit beiden und weiters in Verbindung mit größeren Bodenmeliorationen, bald auch ganz selbständig die Durchführung der Zusammenlegung geregelt und dabei einer Majorität das Recht verliehen, das Verfahren zur Zusammenlegung und Neuvertheilung arrondirter Grundstücke zu verlangen (Provokationsrecht). Diese Majoritäten wurden gewöhnlich aus einer Verbindung von Kopfzahl und Steuerschuldigkeiten gebildet, wobei man vielfach, um nicht die zweckmäßige Sache an der Indolenz einer Mehrheit und der Rührigkeit einer gegnerischen Minorität scheitern zu lassen, die Rechtsfiktion aufstellte, daß die bei der Abstimmung nicht anwesenden Interessenten als zustimmend angesehen werden. Es werden bei der Durchführung einer solchen Zusammenlegung alle Grundstücke einbezogen, die nicht einer Werthverminderung durch den Beizug ausgesetzt sind, wie dies bei Bauplätzen, Rebgütern, Hopfengärten, Parkanlagen und anderen der Fall ist. Die so der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücke bilden eine gemeinsame Masse, aus welcher nach Maßgabe der genehmigten Pläne die für Wege und Gräben, sowie für etwaige gemeinschaftliche Anlagen erforderlichen Flächen zunächst ausgeschieden werden. Sodann werden jedem Betheiligten Grundstücke in demselben Ausmaß zugemessen, als er in die Masse eingeworfen hat, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß er möglichst Grundstücke der gleichen Kulturart und derselben Qualitätsklasse erhält. Für die etwaige nicht auszugleichende Differenz oder Benachtheiligungen, z. B. in der Entfernung, ist besonderer Ersatz zu leisten. Der Durchführung muß natürlich eine genaue Vermessung und sorgfältige Werthermittlung der zur Zusammenlegung kommenden Parzellen vorausgehen.

Eine besonders weitgehende Art der Vereinigung der Flur ist die sogenannte Vereinödung, auch Abbau genannt. Hier findet ein Uebergang aus dem Dorfsystem in ein Hofsystem statt: es werden also auch Gebäude abgebrochen und dem Besitzer inmitten seiner arrondirten Grundstücke neu errichtet. Dies ist in Baiern und Schleswig-Holstein in früherer Zeit durchgeführt worden; allein das System scheiterte — ganz abgesehen von dem größeren Gewicht, das heute auf die Annäherung an die Verkehrsmittelpunkte gelegt wird — an den großen Kosten. Eine bescheidenere Art der Beseitigung wenigstens des größten Uebelstandes liegt in der Beschränkung der Flurbereinigung auf der Errichtung von Feldwegen zu allen Grundstücken. Sie ist in einigen süddeutschen Staaten neben der Zusammenlegung durchgeführt. Die Gegner der Zusammenlegung berufen sich vor Allem auf das Schädliche des Zwanges bei Widerstreben großer Minoritäten auf den Umstand, daß ja bei Freitheilbarkeit in wenigen Generationen durch Erbschaftstheilungen, Bau, Heirath doch wieder die alte Gemengelage da sein wird, und auf die Kosten. Als wirksam können aber diese drei Gründe nicht angesehen werden. Die Kosten werden nach allen Erfahrungen bei Weitem überstiegen durch die Wertherhöhung der Grundstücke. Die Theilungsgefahren für die Zukunft werden eingeschränkt sein, wenn man die Vortheile des Zusammenhaltens der Grundstücke erkannt haben wird. Sie werden ferner durch die Gesetzgebung auf anderem Gebiet (Parzellenminimum, Erbrechtsvorschriften) vermindert werden. Der Widerstand eines nicht einsichtigen Bevölkerungstheiles darf nicht überschätzt werden. Er wird zunächst nur Anlaß geben zu vorsichtigem Vorgehen und zu möglichst erzieherischer Einwirkung. Am vollkommensten ist auch in dieser Richtung Preußen vorgegangen das die Zusammenlegung schon mit den Gesetzen über die Gemeinheitstheilungen bezüglich der hier in Betracht kommenden Grundstücke verfügt hatte und durch das Gesetz vom 2. April 1872 eine solche auch für die nicht in gemeinschaftlicher Benutzung stehenden Grundstücke zuließ. Für die Durchführung der Zusammenlegung waren dieselben Behörden — die Generalkommissionen — berufen, welche auch die Grundentlastung durchzuführen hatten. Die Zusammenlegung erfolgt, wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte des Landes den Antrag stellen; doch muß dieser Antrag durch den Beschluß des Kreistages mit Rücksicht auf die dadurch zu erwartende Verbesserung der Landeskultur für zulässig erkannt werden. In der Regel sind alle der Umlegung unterliegenden Grundstücke derselben Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen. Dieses kann jedoch auch auf einem kleineren, sich selbständig abzeichnenden Theil der Flur zugelassen werden. Gebäude, Hausgärten, Kunstbauten, Parkanlagen, Obstkulturen u. dgl., Privatgewässer, Grundstücke mit Bergbrüchen und andere dürfen nur mit Einwilligung aller Betheiligten einbezogen werden. Jeder Theilnehmer muß für sein Grundstück mit Land ent-

schädigt werden; Renten- und Kapitalsentschädigungen können nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Werthunterschiede gewährt werden. Die Kosten werden von den Betheiligten nach Maßgabe des Werthes ihrer Grundstücke getragen; doch hat sich stets der Staat in bedeutendem Maße daran betheiligt. Für die einzelnen Provinzen Preußens bestehen spezielle Gesetze, doch ohne wesentliche Abweichungen. Für die Energie der Durchführung spricht, daß von 1874—1887 ein Gebiet von 658 517 ha mit 216 619 Besitzern bereinigt wurde. Die Zahl der Parzellen vor der Vereinigung betrug 2 084 754, nachher 507 049, ist also auf ein Viertel herabgemindert worden. Die Folgen werden in den ministeriellen Berichten: Preußens landwirthschaftliche Verwaltung — seit 1881 in unregelmäßigen Zeiträumen erscheinend — sehr günstig beurtheilt. Die Arbeitsersparniß für die Besitzer betrug nach der Zusammenlegung bis zu 20 % der bisherigen Aufwendung und die Werthsteigerung der Grundstücke stieg in einzelnen Fällen bis zu 50 %. — In Sachsen sind Zusammenlegungen seit 1883 durchgeführt; bis 1885 in ungefähr einem Viertel der Gemeinden des Königreichs. — In Baden, Württemberg, Hessen erfolgte im Jahre 1886 und 1887 eine Verbesserung der älteren Gesetzgebung, an welche sich ein großer Fortschritt in der Durchführung der Zusammenlegungen anschloß. Während in Baden von 1870—1888 im Ganzen 60 000 ha bereinigt wurden, sind in Folge des durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 erleichterten Abstimmungsmodus in den Jahren 1889—1891 30 000 ha zugewachsen. Gleichzeitig wird vom wachsenden Verständniß der Bevölkerung für das Vereinigungsverfahren berichtet. Auch in Baiern hatte ein Gesetz im Jahre 1861 wegen ungünstiger Bestimmungen über den Beitrittszwang fast keinen Erfolg. Erst seit das Gesetz vom 29. Mai 1886 die einfache Mehrheit entscheiden läßt, macht seine Anwendung entschiedene Fortschritte. **Wittich**, Art. „Zusammenlegung" im Hdw. d. Stw. Bd. VI S. 917 und **Fuchs**, Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben" im W. d. V. verweisen auf den geringen Umfang, den die Zusammenlegung in den süddeutschen Staaten angenommen hat und begründen dies mit dem geringeren Werth, den Zusammenlegungen für den Kleinbauer hätten: Die bedeutende Größe der Gemarkung, die große Zahl der Dorfgenossen, der hohe Werth der einzelnen Grundstücke, die hoch entwickelten speziellen Kulturen — Obst, Tabak, Wein — seien hier Hindernisse der Zusammenlegung. Diese Erwägungen sind gewiß nicht unberechtigt; allein es scheint doch, daß die der Zusammenlegung ungünstigen Faktoren der günstigeren Auffassung **Buchenberger's** weichen. Die Fortschritte in neuerer Zeit beweisen das thatsächliche Bedürfniß, richtigeres Erfassen und, daß jene Widerstände nur als relativ den Vorgang verzögernde, nicht aber ihn ausschließend angesehen werden können. Vgl. über den Rechtszustand in den deutschen Gebieten außer den Genannten **Buchenberger**, Agrarpolitik Bd. I S. 331; **Glatzel**, Art. Gemeinheitstheilungen in Preußen im W. d. d. V. Ebenda die Artt. Feldbereinigung in Württemberg, Baden und Hessen von **Joly**, **Schenkel** und **Zeller**; Art. Gemeinheitstheilungen von **Meyer**.

In **Oesterreich** scheint das Bedürfniß nach einer Feldbereinigung ein bedeutendes zu sein. Nach einer Statistik des Ackerbauministeriums, Bericht über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums 1877—1880 S. 320, war in 17 372 Gemeinden von 24 574, auf welche sich die Veröffentlichung bezog, alle Kronländer mit Ausnahme von Galizien umfassend, d. i. in 70 % aller Fälle, vorwiegend Gemenglage gegeben. Diese Zahl erhöht sich auf 19 564 gleich 80 %, wenn man die Gemeinden mit theilweisem Streubesitz ebenfalls als einer Verbesserung ihrer Feldeintheilung bedürftig ansieht. Nur in zwei Kronländern — Schlesien und Kärnten — beträgt die Anzahl der Gemeinden mit vorwiegender Gemenglage weniger als die Hälfte aller; in Schlesien die mit vollständig oder überwiegend arrondirten Gütern mehr als als die Hälfte; in Steiermark mehr als ein Viertel. Weitere Daten bei **Schiff** a. a. O. S. 321 ff. Die Landtage haben wiederholt auf ein Gesetz hingearbeitet. Das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883 betr. die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte, das zu seiner Ausführung ein Landesgesetz voraussetzt, wird von der Regierung nicht mit voller Energie durchgeführt. Nur Niederösterreich, Mähren, Schlesien und Salzburg haben ein bezügliches Landesgesetz geschaffen; doch hat wieder die Regierung für Salzburg die Durchführungsvorschrift nicht erlassen. Das Gesetz schließt sich wohl im Wesentlichen an das oben erwähnte preußische an; doch scheinen einige Abweichungen, insbesondere der Mangel einer Verbindung mit der Gemeinheitstheilung, mit der Regulirung kulturtechnischer Bedürfnisse, einer Regulirung der Wege und der Mangel zweckmäßiger Bestimmungen über den Einfluß der Betheiligten auf die Beschlußfassung für seine Wirksamkeit nicht günstig zu sein. Nur in Niederösterreich und Mähren sind die Arbeiten begonnen worden; Ende 1891 waren aber erst vier Operate in Mähren und zwölf in Niederösterreich

beendet, bei der Gesammtzahl der — wie oben angegeben — einer Regulirung bedürftigen Gemeinden ein geringfügiges Resultat.

Literatur: Ueber die Frage im Allgemeinen Rau, Volkswirthschaftspolitik Bd. I S. 204 ff.; Roscher, System Bd. II S. 259 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik S. 302 ff.; Meitzen in Schönberg's Hdb. Bd. II S. 186 ff.; Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik Bd. I S. 305 ff.; Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke, 1873; derselbe, Die Regulirung der Grundeigenthumsverhältnisse, 1877.

B. Meliorationen.

§ 65. 1. Unter Meliorationen versteht man alle Bodenverbesserungen, welche durch Aufwendung von Kapital und Arbeit erzielt worden sind und die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens erhöhen. Auch die früher beschriebenen Maßregeln der Landeskultur — Gemeinheitstheilungen, Feldbereinigungen — bewirken eine Verbesserung der Kultur, und man zieht daher auch sie manchmal in den Kreis der als Meliorationen zu bezeichnenden Maßregeln, so daß jene erstangeführten als Meliorationen im engeren Sinne des Wortes erscheinen. Nur von diesen ist hier zu handeln. Die wichtigsten Meliorationen umfassen das Gebiet des Wasserschutzes, der Ent- und Bewässerungen des Bodens. Dazu treten dann jene Thätigkeiten, durch welche entweder unkultivirter Boden urbar gemacht oder kultivirter Boden einer intensiven, ertragsfähigeren Bewirthschaftung zugeführt wird. Die letztere Gruppe von Meliorationen — sie werden als Kulturverbesserungen bezeichnet — enthält im Wesentlichen nur Betriebsverbesserungen und wird weniger durch dauernde Anlagen als durch Erhöhungen des Arbeits- und Kapitalsaufwandes im Betriebe herbeigeführt. Umfangreicher, technisch und in ihrer finanziellen Durchführung schwieriger sind die auf den Schutz vor Wassergefahr und auf Ent- und Bewässerungen gerichteten Unternehmungen. Bei den ersteren handelt es sich großentheils um Arbeits- und Kapitalsverwendungen, die an Flüssen, Bächen oder innerhalb ihres Zuflußgebietes vorgenommen werden müssen, wie bei Uferschutzbauten, Flußregulirungen, Eindämmungen und Eindeichungen, Wildbachverbauungen u. dgl. Sie stehen häufig in Verbindung mit verkehrstechnischen Aufgaben — Schiffbarmachung der Flüsse, Kanalisirungen — und erstrecken sich in ihrer Wirkung daher auf größere Gebiete, oft auf ganze Länder. Man hat diese Meliorationen als Landesmeliorationen bezeichnet. Auch größere Maßregeln der Ent- und Bewässerung können auf große Landstrecken ausgedehnt und in Verbindung mit Flußregulirungen und Kanalisirungen gebracht werden und fallen dann ebenfalls in den Bereich der Landesmeliorationen. Allein in der Regel werden nur jene Be- und Entwässerungsanlagen häufig sein, welche sich auf einzelne Besitzungen oder Gruppen von Besitzungen innerhalb einer Gemarkung erstrecken. Man faßt sie unter dem Namen von Bodenverbesserungen zusammen.

2. Die Vortheile der Meliorationen sind so einleuchtend, daß man niemals ihren absoluten, sondern höchstens ihren relativen Werth — ihren Nutzen im Verhältniß zum entstehenden Kostenaufwand — bezweifeln kann. Jeder Schutz vor Wassergefahr bedeutet die Sicherung des Bodens für die regelmäßige Bewirthschaftung; bedeutet Schutz vor Versandung, vor Ueberschwemmung mit Gerölle, vor Ueberschwemmung mit Wasser, dadurch vor der Vernichtung der Kultur oder vor Versumpfung. Diese Aufwendungen bedeuten allerdings nur die Abwehr eines Verlustes; wenn ein solcher aber nicht nur eine ausnahmsweise Erscheinung ist, sondern regelmäßig droht, wird der Kostenaufwand der Meliorationen sehr bald in einem richtigen Verhältniß zu den abgewehrten Schäden und dem dadurch gesicherten Ertrag des Bodens stehen. Bei den Entwässerungen und Bewässerungen handelt es sich darum, ein richtiges Verhältniß zwischen Feuchtigkeit und Trockenheit herbeizuführen, das durch Uebermaß von stehendem Wasser oder Mangel an Wasser gestört ist. Da auf dem Vorhandensein einer genügenden, aber nicht übermäßigen Menge von Wasser die ganze

Vegetation beruht, handelt es sich bei dieser Meliorationsaufgabe um die Herstellung einer grundlegenden Bedingung für die landwirthschaftlichen Kulturen. Ihre Aufwendung erzielt einen positiven Erfolg in der unmittelbaren Erhöhung des Ertrages der meliorirten Grundstücke. Die Beispiele für die durch Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen erzielten landwirthschaftlichen Erfolge sind so erstaunlich, daß man in den richtig durchgeführten Bodenverbesserungen eines der wichtigsten Mittel der Hebung der Landeskultur erblicken muß, dessen beschränkte Anwendung nur durch große, entgegenstehende Hindernisse erklärlich ist.

3. Während bei den Uferschutzbauten, Flußregulirungen, Wildbachverbauungen u. s. w. das Hinderniß für die Durchführung fast ausschließlich in den großen, die öffentlichen Finanzen belastenden Kosten gelegen ist, für deren Ersatz die Hebung der Landeskultur in den bedrohten Gebieten in Folge des negativen Charakters des Erfolges, Nicht-Eintreten möglicher Gefahr, keinen rechten Maßstab bietet, sind bei den Entwässerungen und Bewässerungen noch zahlreiche andere Schwierigkeiten zu überwinden. Sie können gelegen sein in dem Mangel an Verständniß bei den Betheiligten; in der Gemenglage der zu meliorisirenden Grundstücke, weil diese nicht nur das Zusammenwirken vieler Personen nöthig macht, sondern die Ausführung auch technisch erschwert; in den Interessen, welche andere Grundbesitzer an der Erhaltung bezw. Beseitigung des Wassers haben; in den Rechten der Grundeigenthümer, welche zwischen den zu meliorirenden Grundstücken und dem Wasserabfluß bezw. Zufluß liegen; endlich in den Kosten des Unternehmens, die sich ja auf die Dauer rentiren mögen, aber doch vorerst eine einmalige größere Kapitalsanlage erfordern, über welche die einzelnen Privaten nicht immer verfügen. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten kann der Staat beitragen durch Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung, insbesondere durch Organisation eines guten kulturtechnischen Dienstes für die Vorbereitung und Ausführung von Meliorationen; durch Ordnung des Wasserrechts, wie der Beziehungen der an einer Melioration betheiligten Grundbesitzer untereinander und endlich durch Erleichterung der Finanzirung der Meliorationen, sei es durch direkte Unterstützung, sei es durch Regulirung des Kreditrechts und der Kreditorganisation in einer für die Aufnahme von Meliorationsdarlehen günstigen Weise.

4. Bei der großen Wichtigkeit der Bodenverbesserungen für die Landwirthschaft und der geringen Aussicht, sie durch Privatinitiative allein ausgeführt zu sehen, muß der Staat vor Allem Gewicht darauf legen, daß für die Feststellung der Grundlagen aller Meliorationen und die Vorbereitung ihrer Durchführung öffentliche Organe vorhanden sind, welche die nöthigen technischen mit landwirthschaftlichen Kenntnissen verbinden. Da solche bei den gewöhnlichen Wasserbauingenieuren nicht zu erwarten sind, müssen eigene Organe für den landeskulturtechnischen Dienst herangebildet werden. Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, die Boden- und Wasserverhältnisse des Landes zu studiren. Auf Grund dieser Kenntnisse haben sie Meliorationen anzuregen, Pläne zu Entwürfen, Gutachten vorzulegen auf Wunsch der Betheiligten oder aus eigener Initiative. Sie sollen den Landwirthen bei der Bildung von Meliorationsgenossenschaften oder Beschaffung des Kapitals an die Hand gehen und die technische Ausführung der Melioritäten leiten. Sie wirken zugleich bei der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen mit und dienen als Organe zur Durchführung der etwa nöthigen Gemeinheitstheilungen und Feldbereinigungen.

Der Werth eines solchen kulturtechnischen Dienstes ist zuerst in den süddeutschen Staaten erkannt und das erste Mal von Baden im Jahre 1868 eingerichtet worden (vgl. Buchenberger, Verwaltungsrecht der Landwirthschaft in Baden, 1887, S. 395 ff.; derselbe, Agrarpolitik Bd. I S. 367). Sie sind dann in Elsaß-Lothringen, Württemberg, Hessen, Baiern ein-

geführt worden. In Oesterreich wiederholt angeregt hat die Frage der Organisation des landeskulturtechnischen Dienstes bis heute noch keine vollständige Erledigung gefunden. Der Staat verfügt nur über einige technische Beamte (Landeskulturinspektoren und technische Konsulenten für Meliorationen). Die Ausführung der landeskulturtechnischen Aufgaben ist den Ländern überlassen, von welchen Salzburg, Krain, Bukowina überhaupt noch keine kulturtechnischen Organe besitzen, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg, Dalmatien und Küstenland nur einzelne Beamte angestellt haben, während in den übrigen Ländern allerdings größere kulturtechnische Bureaus mit mehr oder weniger vollkommener Ausstattung bestehen (vgl. Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik Bd. I S. 506 ff.).

5. Die Ordnung des Wasserrechts hat zweierlei in's Auge zu fassen: einmal die Ermöglichung gemeinsamer, die ganze Gemarkung oder einzelne, aber in getrenntem Eigenthum mehrerer Personen stehende Theile derselben umspannenden Ent- oder Bewässerungsanlagen, sowie die Feststellung einer für alle Theile bindenden Bewässerungsordnung; sodann die Feststellung der privatrechtlichen Ansprüche und der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen aller Wasserberechtigten. In letzterer Hinsicht steht vor Allem in Frage, welche Rechte dem Nutzungsberechtigten am fließenden Wasser einzuräumen sind, ob er den Bezug von Wasser bei Bewässerungen oder den vermehrten Zufluß bei Entwässerungen im höhergelegenen Gebiet verhindern kann, in welches Verhältniß die industrielle Benützung und die Benützung für landwirthschaftliche Zwecke zu einander zu stellen sind; ob gewisse Benützungsarten, z. B. solche, welche mit Veränderungen des Gefälles, verbunden sind, zu verbieten sind. Die Regelung aller dieser Fragen des Wasserrechts wird für die Möglichkeit der Durchführung von Meliorationen entscheidend, ist aber immer nur eine Voraussetzung oder Bedingung der Melioration, während die ersterwähnten Beziehungen die Besitzer der zu meliorisirenden Grundstücke untereinander umfassen. Es handelt sich hier vor Allem um die Frage, ob Meliorationen nur dann durchgeführt werden können, wenn alle Grundbesitzer zustimmen oder ob — wie bei den Gemeinheitstheilungen und Feldbereinigungen — bereits einem Theil davon das Recht zustehen solle, Meliorationen zu erzwingen. Die Regel ist, daß die Gesetzgebung die Bildung von Wassergenossenschaften auf Grund der Majorisirung zuläßt, wobei theils die einfache Mehrheit der Betheiligten und qualifizirte Mehrheit der Bodenfläche, theils einfache oder minder qualifizirte Mehrheit der Bodenfläche entscheidend ist. Die Gründe für den Zwang sind wie bei den Feldbereinigungen in der Erwägung gelegen, daß so wichtige Verbesserungen der Landeskultur nicht an dem Widerstreben unverständiger Minderheiten scheitern dürfen. Darüber, daß die Majorisirung auch wirklich nur zum Zweck der Erzielung guter Meliorationen ausgeübt werde, hat die Verwaltung zu wachen, welcher regelmäßig die Entscheidung über die Zulässigkeit von Wassergenossenschaften zusteht.

In Oesterreich ist durch das Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869 und durch auf Grund desselben in den einzelnen Ländern erlassene Landesgesetze die Bildung von Wassergenossenschaften zulässig zur Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung eines bestimmten Wasserlaufes, zur Bewässerung und Entwässerung, dann zur vortheilhaften Leitung eines Gewässers oder zur Abwehr von Wassergefahren. Sie kann auf freiem Vertrag oder auf Majorisirung beruhen. Im letzteren Falle wird die Majorität bestimmt: bei Entwässerungen und Bewässerungen nach der Größe der zu meliorisirenden Grundstücke; bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werth des zu schützenden Objektes. Bei Entwässerungen, Schutz- und Regulirungsbauten genügt die einfache Mehrheit der Größe, bezw. des Werthes der Grundstücke; bei Bewässerungen ist Zweidrittelmehrheit nöthig. Die nicht Anwesenden oder nicht Mitstimmenden werden in einzelnen Landesgesetzen verschieden, bald als zustimmend, bald als ablehnend betrachtet. Vgl. Peyrer, Oesterr. Wasserrecht; Randa, Art. Wasserrecht im österr. Stwb. In Preußen ist die Bildung der Wassergenossenschaften durch ein besonderes Gesetz vom 1. April 1879 geregelt, im Allgemeinen für die gleichen Zwecke wie in Oesterreich zulässig; doch ist ein Beitrittszwang nur anwendbar bei Ent- und Bewässerungen. Ausgenommen sind ferner Grundstücke, für welche

die Anlage keine Vortheile hätte. Weitergehend, aber wieder untereinander das Maß des Zwanges verschieden abstufend sind die im allgemeinen Wasserrecht normirten Bestimmungen über Wassergenossenschaften in den anderen deutschen Staaten. Vgl. Hermes, Art. Wassergenossenschaften im W. d. d. V.

6. Die Finanzirung der Meliorationen wird zum Theil durch staatliche Unterstützung gesichert, deren Berechtigung namentlich dann zweifellos ist, wenn die Melioration zugleich Wasserläufe, Uferschutzbauten u. dgl. verbessert oder wenn die Grundbesitzer zu arm sind, um den Aufwand aus eigenen Mitteln decken zu können oder auch, wenn es sich darum handelt, Bedenken der Betheiligten zu überwinden, ihre Entschlußfähigkeit zu steigern, besonders dann, wenn die privatwirthschaftliche Rentabilität der Melioration noch nicht genügend durch die Erfahrung erhärtet ist. Viel einflußreicher für die Ausbreitung der Meliorationen ist aber eine zweckmäßige Gestaltung des Meliorationskredits. Ein solcher kann entweder von öffentlichen Körperschaften — Gemeinden, Bezirken — oder von Privaten, sei es von Einzelnen oder, in der Mehrheit der Fälle, von Meliorationsgenossenschaften in Anspruch genommen werden. Zur Erleichterung der Kapitalsbeschaffung kann nun der Staat einestheils dafür sorgen, daß Fonds vorhanden sind, aus welchen dieses Kreditbedürfniß befriedigt wird oder aber dafür, daß die private Kreditbeschaffung unter günstigen Bedingungen stattfinde. In der Regel wird sich die Fürsorge der Verwaltung auf Beides erstrecken. In manchen Ländern — Deutschland, Oesterreich, England — gibt es eigene Meliorationsbanken oder es ist doch die Pflege dieses Kreditgeschäftes zur besonderen Aufgabe öffentlicher Hypothekenbanken — Länderbanken in Oesterreich, Landeskulturrentenbanken in Deutschland — gemacht. Man sucht ferner die Meliorationen dadurch zu erleichtern, daß eigene öffentliche Fonds geschaffen werden, aus welchen nicht nur unter bestimmten Bedingungen Subventionen, sondern auch für solche Meliorationsunternehmungen, die sich nicht direkt für Subventionen eignen, öffentliche Darlehen unter günstigen Bedingungen gewährt werden: Meliorationsfonds in Oesterreich. Die Erleichterung der Kreditbeschaffung richtet sich vornehmlich darauf, dem für Meliorationszwecke dargeliehenen Kapital eine besondere Sicherheit zu verschaffen und andererseits die Kreditgewährung der Natur der Verwendung anzupassen. In ersterer Hinsicht kommt die Verleihung eines Umlagerechts an die Meliorationsgenossenschaften gegen ihre Mitglieder zur Deckung der Meliorationskosten in Betracht, welche Umlagen ähnliche pfandrechtliche Vorzüge genießen, wie die öffentlichen; ferner die Gewährung eines Vorpfandrechts auf den durch Meliorationen entstandenen Werthzuwachs des meliorirten Grundstückes gegenüber etwaigen bereits vorher aufgenommenen Hypotheken. In letzterer Hinsicht wird dafür gesorgt, daß statt einer Kapitalsforderung nur eine Rentenforderung entsteht, daß die Amortisation des Kapitals bezw. die dadurch bedingte Höhe der Rente sich nach der Natur des einzelnen Falles und der dadurch bewirkten Werthsteigerung richtet, daß die Rückzahlungen erst nach Beginn der Ertragssteigerung einzutreten brauchen und anderes. Durchaus berechtigt ist es, wenn diesen Begünstigungen des Kreditnehmers entsprechend den Kredit gewährenden Instituten auch ein Aufsichtsrecht über die Verwendung des Kredits eingeräumt wird.

In Deutschland ist die Gewährung von Meliorationskredit Sache der Landeskulturrentenbanken, welche als öffentliche Anstalten für diese Zwecke zuerst in Sachsen 1861, dann in Preußen, Hessen und Baiern geschaffen worden sind. In Sachsen, Baiern, Hessen sind sie Staatsinstitute, in Preußen Anstalten der Provinzialverbände. Der Umfang der für Belehnungen maßgebenden Bodenmeliorationen ist in den einzelnen Staaten verschieden gezogen. Sie können an Stadt- und Landgemeinden und öffentliche Genossenschaften ohne hypothekarische Sicherstellung Darlehen gewähren; zum Theil sind Sicherheitsgrenzen für die Maximalbelehnungen festgesetzt. Ein Vorrang von hypothekarisch sichergestellten Meliorationsdarlehen vor bereits intabulirten Hypothekargläubigern ist in Preußen nicht eingeräumt. Die Darlehen sind seitens der Gläubiger

unkündbar und in Raten zurückzahlbar. Bei einzelnen Meliorationsarten steht den Rentenbanken ein Ueberprüfungsrecht zu. — In Preußen werden die Erfolge der Rentenbanken nicht als befriedigend bezeichnet. Die Ursache liege in dem Mangel einer Bevorzugung der Miliorationsdarlehen bei einzelnen Meliorationen. Vgl. Hermes, Art. Landeskulturrentenbanken im Hdwb. d. Stw.

In Oesterreich wurde die Grundlage für den Meliorationskredit durch das Reichswassergesetz und die sich daran anschließenden Landesgesetze, sowie durch das Reichsgesetz über die Meliorationen vom 30. Juni 1884 geschaffen. Letzteres hat, wie schon früher einzelne Landesgesetze für ihren Bereich, für die von Genossenschaften bei öffentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen eine Sicherstellung dadurch herbeigeführt, daß es die Eintreibung der Beiträge der Mitglieder eventuell unabhängig vom Willen der Genossenschaft direkt durch die Steuerbehörden in Verbindung mit den öffentlichen Abgaben ermöglicht und diese Beiträge dann zur Befriedigung der Ansprüche der öffentlichen Kreditinstitute verwendet. Das Gesetz vom 6. Juli 1896 gewährt den Darlehen für einzelne Meliorationen den Vorrang vor allen andern Tabularhaftungen mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben und der ihnen ähnlichen Lasten. Die zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bestimmte Rente wird als Melioratsrente in's öffentliche Buch eingetragen und bildet eine Reallast. Die Erlangung dieses Vorrechtes ist an gewisse Bedingungen geknüpft: Aufnahme des Darlehens bei einem öffentlichen oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditinstitute unter bestimmten Bedingungen (Maximalzins und Minimaltilgung), sachliche Prüfung der Melioration auf ihren Nutzen, Begrenzung der Maximalhöhe auf den zehnfachen Katastralreinertrag mehr der Hälfte des voraussichtlichen Werthzuwachses, Ueberwachung der Melioratsausführung u. s. w. Als Institute für die Gewährung von Melioratskredit kommen in Oesterreich in Betracht: für kleinere Aufwendungen (Kulturverbesserungen) Raiffeisenkassen, sodann die Landesbanken in Galizien und in Böhmen, für Darlehen an Gemeinden und Genossenschaften die Landeshypothekenbank in Niederösterreich, die Landeskulturbank in Mähren, die Kommunalbank in Schlesien. In Dalmatien besteht seit 1891 ein Landesmeliorationsfonds und seit dem Jahre 1884 ist ein allgemein staatlicher Meliorationsfonds durch jährliche Einstellung von 500 000 fl., seit 1892 750 000 fl. — gegenwärtig mit 1 Million beantragt — gebildet. Aus diesem letzteren Fonds werden unverzinsliche oder mit höchstens 4 % verzinsliche Darlehen an Unternehmungen gewährt, welche den Schutz des Grundeigenthums gegen Wasserverheerungen oder die Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken bezwecken, wenn eine Antheilnahme an der Finanzirung auch durch das betreffende Kronland sichergestellt ist. Ueber diese, sowie über sonstige Aufwendungen zu Gunsten der Meliorationen vgl. Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 515 ff.

Ueber das Meliorationsbedürfniß sowohl in Deutschland wie in Oesterreich besteht kein Zweifel. Buchenberger schreibt über die Lage in Deutschland: „Hier ist für eine Aktion im großen Stil noch ein weites Feld der Staatsfürsorge gegeben, das freilich nicht erst dann in Angriff genommen werden sollte, wenn durch den gleichmäßigen Zuwachs der Bevölkerung in allen Kulturstaaten und die sich daraus ergebende Schwierigkeit der Versorgung der Bevölkerung einzelner Staatswesen mit Nahrungsmitteln die Erzielung höherer Renten und die thunlichste Selbständigmachung in Bezug auf Nahrungsmittelversorgung ein Gebot der Selbsterhaltung geworden ist.“ Agrarpolitik Bd. I S. 337. Für Oesterreich gibt Schiff a. a. O. überzeugende Daten. Sind doch z. B. in einem der höchst kultivirten Gebiete der Monarchie — in Böhmen — 656 000 ha Ackerboden, d. i. ein Viertel der gesammten Ackerfläche entwässerungsbedürftig, und von der gesammten Wiesenfläche von 174 000 ha soll ein Drittel entweder zu trocken oder zu naß sein. Viel schlimmer steht es natürlich in Gegenden, welche im Allgemeinen in der wirthschaftlichen Entwicklung zurückstehen, wie namentlich in Galizien. Ueber den wirthschaftlichen Werth durchgeführter Meliorationen gibt Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 383, Schiff a. a. O. S. 525, 534 überzeugende Angaben. Von ersterem sei erwähnt die Bewässerung des unfruchtbaren Sandbodens der Bocker Haide auf dem rechten Ufer der Lippe, wo durch den gesammten Aufwand von 124 000 M. auf einer früher fast ertraglosen Fläche ein jährliches Bruttoerträgniß von rund 400 000 M. erzielt wird. Schiff gibt für Galizien an, daß der Regulirung der Wisloka und Bielniza eine Werthsteigerung der Gründe um mehr als 100 %, der der Knila Lipa eine Ertragssteigerung bis zu 300 % zugesprochen wird. Die Bodenverbesserungen in Niederösterreich haben bei einem Aufwand von 1/2 Million fl. eine Steigerung des Ertragswerthes um 3 Millionen fl. ergeben.

Literatur: Rau, Volkswirthschaft Bd. I S. 218; Roscher, System Bd. II S. 120; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. I S. 334 ff.; Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 393 ff. (daselbst auch spezielle Literatur über Oesterreich); Meitzen in Schönberg's Hdb. Bd. II 1 S. 196; Kraft, Lehrbuch der Landwirthschaft Bd. IV, 5. Aufl. 1892.

C. Maßnahmen des Staates zur Hebung der landwirthschaftlichen Betriebstechnik.

1. Landwirthschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen.

§ 66. 1. In demselben Maß, in dem seit Liebig und Thaer die Erkenntniß sich verbreitete, daß der Bodenbau physikalischen und chemischen Gesetzen gehorcht, deren Erforschung unentbehrlich ist für einen den konkreten Bedingungen der Landwirthschaft jeweilig angepaßten zweckmäßigen Betrieb, mußte an Stelle bloß empirischer Erlernung des landwirthschaftlichen Betriebes eine Verbindung von theoretischem und praktischem Wissen als wünschenswerth erscheinen. Der sich daraus ergebende Nutzen größerer Beherrschung aller Produktionsmöglichkeiten und der sicheren Wahl der nach den Boden- und klimatischen Verhältnissen günstigen Produktionsrichtungen und Produktionsarten steigerte sich, als die Marktlage für die landwirthschaftlichen Produkte seit den siebziger Jahren anfing, ungünstiger zu werden und man daher um so größeres Gewicht auf die vollständigste, aber zugleich wirthschaftlichste Ausnutzung der Betriebsbedingungen legen mußte. Dies hat wesentlich zur Erweiterung eines spezifischen Unterrichtes beigetragen, durch welchen der Staat die Produktionsfähigkeit seiner landwirthschaftlichen Bevölkerung und ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt zu heben trachtet. Die allgemeinen Ziele des landwirthschaftlichen Unterrichtes sind dreifacher Natur. Es handelt sich darum 1. die Erkenntniß der Naturgesetze, welche die landwirthschaftliche Produktion beherrschen, zu verbreiten und aus dieser heraus das Verständniß für den Werth einer Einsicht in sie zu wecken, durch welche sie für die menschlichen Zwecke nutzbar gemacht werden können; 2. die auf wissenschaftlicher Erforschung ruhende landwirthschaftliche Produktionstechnik, also die Methode der Gewinnung größten Rohertrages unter Erhaltung dauernder Ergiebigkeit des Betriebes zu lehren; 3. die Oekonomie eines landwirthschaftlichen Betriebes, d. h. die Methode der Erzielung des größten Reinertrags zu lehren. Der landwirthschaftliche Unterricht stellt demnach sehr weit gesteckte Aufgaben. Er hat zum Theil die Aufgabe, die allgemeinen Bildungselemente festzuhalten und zu erweitern; zum Theil entwickelt er selbständige wissenschaftliche Disziplinen, welche sich an die exakten Naturwissenschaften anschließen und die Bodenveränderungen, das Pflanzen- und Thierleben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft zum Gegenstand haben; zum Theil umfaßt er praktische Lehren, die sich aus der Erfahrung des Bodenbaues und der Thierpflege ergeben; zum Theil endlich sind es kaufmännische und allgemein wirthschaftliche Kenntnisse in ihrer besonderen Anwendung auf den landwirthschaftlichen Betrieb, welche er zu verbreiten hat.

2. In welcher Weise aus diesen allgemeinen Zielen des landwirthschaftlichen Unterrichtes die konkreten Lehrziele und Lehrmethoden zu gestalten sind, wie die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten zu gliedern sind, wird zum größten Theil davon abhängen, wem man mit dem Unterricht zu nützen gedenkt. Die allgemeine Aufgabe der Förderung der Landwirthschaftswissenschaft, die besonderen Aufgaben der Heranbildung von Leitern großer Grundbesitzungen, sei es als Eigenthümer, sei es als Pächter, von Verwaltern und Inspektoren solcher Güter, die Aufgaben der landwirthschaftlichen Bildung der bäuerlichen Bevölkerung werden je verschiedene Ansprüche stellen. Ebenso wird sowohl die Lehraufgabe, wie die Ordnung des Unterrichtes verschieden sein müssen, je nach dem Stand der allgemeinen Bildung und der traditionell festgehaltenen landwirthschaftlichen Technik, nach dem verschiedenen Maß von Energie und Initiative in der Bevölkerung selbst. Endlich wird sich der landwirthschaftliche Unterricht in seinen

untersten Ausläufern von selbst spalten müssen, je nachdem es sich um Verbreitung allgemeiner landwirthschaftlicher Kenntnisse oder um solche für spezielle Wirthschaftsziele (Forstwirthschaft, Obst-, Weingarten, Gartenwirthschaft u. s. w.) handelt. In Deutschland und Oesterreich, welche der Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben, bestehen neben den landwirthschaftlichen Hochschulen, welche als Centralstellen der landwirthschaftlichen Wissenschaft eingerichtet sind, vielfach mit der Universität und Technik in Verbindung stehen und nicht nur die allgemeine Ausbildung in der Landwirthschaft überhaupt, sondern auch die selbständige Forschung und Fortbildung der Landwirthschaftswissenschaft zu pflegen haben, verschiedene Arten von mittleren und anderen Landwirthschafts- und besonderen Fachschulen. Zu den ersteren gehören die Ackerbau-, die Winterschulen, die landwirthschaftlichen Fortbildungs- und die allgemeinen Landwirthschaftsschulen. Die Ackerbauschulen sind für die bäuerliche Bevölkerung bestimmt und suchen in einem mehrjährigen Kurs neben einer Befestigung der Elementarkenntnisse der Volksschule die Anfangsgründe der Naturwissenschaften und der Landwirthschaftslehre in Verbindung mit praktischer Arbeit auf dem zur Schule gehörigen Gut zu lehren. In beschränkterem Maß suchen die Winterschulen demselben Zweck zu dienen. Es sind mehrmonatliche ein- oder zweistufige Kurse, welche im Winter abgehalten werden und außer dem Unterricht in den Elementarfächern (Sprache, Rechnen, Naturlehre) Pflanzenbau, Thierzucht und landwirthschaftliche Betriebslehre in ihren Anfangsgründen umfassen. Ihren Werth erblickt man hauptsächlich in der dadurch gegebenen allgemeinen Anregung und Befähigung zur verständnißvollen Beobachtung der später in der Praxis, in den landwirthschaftlichen Vereinen, Zeitschriften und bei Wanderlehrern u. s. w. erfolgenden Erfahrungen und Belehrungen. Aehnlich wirken die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, die in jeder Gemeinde sich an die Volksschule anschließen können. Die allgemeinen Landwirthschaftsschulen sind theoretische Bildungsanstalten, in welchen den allgemeinen Bildungsgegenständen ein breiter Raum gelassen ist — gewissermaßen landwirthschaftliche Mittelschulen. Ihre Bewährung ist wegen des langjährigen Studiums, der theoretischen Ausbildung und des zu starken Vorwiegens des allgemeinen Bildungsstoffes fraglich. Dem Spezialunterricht dienen Obstbau-, Gartenbau-, Wiesenbau-, Weinbau-, Molkereischulen. Sowohl auf diesem Gebiete, wie auf dem der allgemeinen landwirthschaftlichen Technik und Oekonomie wirken noch sogenannte Wanderlehrer, die für bestimmte Bezirke eingesetzt werden und bei vollständiger Beherrschung des betreffenden Stoffes und der landwirthschaftlichen Praxis durch die Fähigkeit geeigneter Vorträge Belehrung und Anregung unter der Bevölkerung verbreiten sollen.

Ursprünglich ist der landwirthschaftliche Unterricht ein vorwiegend praktischer gewesen. Mit dem Gutsbetrieb waren Ackerbauschulen verbunden, welche vom Inhaber des Gutes geleitet wurden. Erst seit Thaer, 1806, ist an diesen Schulen der theoretische Unterricht in den Vordergrund getreten und behielt der Gutsbetrieb nur mehr die Bedeutung eines Anschauungsobjekts. In solcher Verbindung hat sich der landwirthschaftliche Unterricht durch lange Zeit erhalten, und selbst der wissenschaftliche Unterricht wurde auf solchen Gutsakademien ertheilt. Auch heute bestehen noch einige: Hohenheim in Württemberg, Poppelsdorf bei Bonn, Mährisch-Altenburg in Oesterreich, und es besteht noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob sie nicht den vom Gutsbetriebe losgelösten landwirthschaftlichen Hochschulen vorzuziehen seien. In Deutschland ist seit 1859 mit der Auflösung der bestandenen landwirthschaftlichen Akademien vorgegangen worden. An ihre Stelle sind landwirthschaftliche Universitätsinstitute und eine landwirthschaftliche Hochschule in Berlin im Jahre 1881 getreten. — In Oesterreich ist die Hochschule für Bodenkultur 1872 eingerichtet worden. — Das mittlere und untere landwirthschaftliche Schulwesen ist in Deutschland schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gefördert worden. Vgl. Buchenberger, Verwaltungsrecht der badischen Landwirthschaft. Die Pflege der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden, 1887, S. 144. In Oesterreich ist es seit der Errichtung eines besonderen

Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen 1849 gepflegt worden. Vgl. über Deutschland Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 436ff. und die daselbst angegebene Literatur; für Oesterreich Hohenbruck und Zimmerauer, Der land- und forstwirthschaftliche Unterricht in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern, 1889; Schiff, Oesterreichs Agrarpolitik Bd. I S. 596ff. Fortlaufende Erörterung des Gegenstandes in der im Auftrag des österreichischen Ackerbauministeriums herausgegebenen land- und forstwirthschaftlichen Unterrichtszeitung seit 1887.

In engerer Verbindung mit der Entwicklung der Landwirthschaftslehre als Wissenschaft steht die Errichtung von landwirthschaftlichen Versuchsstationen. Zuerst an die große Entdeckung Liebig's anknüpfend und auf das Gebiet der landwirthschaftlichen Chemie beschränkt, haben sie sich nach und nach sehr ausgebreitet und es sind pflanzenphysiologische wie thierphysiologische Versuchsanstalten gegründet worden, welche für die Erprobung neuer Methoden und die Erzielung neuen Fortschritts auf allen Gebieten der landwirthschaftlichen Betriebstechnik und dadurch, daß sie auch zur Untersuchung und Kontrole von Samen, Düngermitteln und Futtermitteln auf deren Werth verwendet wurden, auch für den reellen Handel mit diesen Objekten von großem Nutzen geworden sind. Vgl. Buchenberger a. a. O. Bd. II S. 457ff.

2. Die Hebung der Produktionstechnik durch positive und polizeiliche Thätigkeit des Staates.

§ 67. 1. Bereits in der Ordnung der Gemeinheiten, der Servituten, der Flurbereinigungen und Meliorationen ist der Einfluß und die Mitwirkung der staatlichen Verwaltung nicht zu entbehren, und es müssen die auf jene Gebiete gerichtete Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Staates auch als positive und im Interesse der Hebung der Produktionstechnik fruchtbar bezeichnet werden. Daneben läuft aber noch ein großes Gebiet von einzelnen Maßregeln, die sich dem besonderen Bedürfnißstand des einzelnen Landwirthes, wie der ganzen Landeskultur anpassen: Versuche mit neuen Kulturen, Hinwirken auf rationelle Düngergewinnung und Vermittlung von Kunstdünger, Fürsorge für Verbesserung der Geräthe, Vermittlung der Kenntniß neuer rentabler Anbaumethoden, Erleichterungen im Bezug von wichtigen Betriebsmitteln, z. B. Viehsalz, in Nothfällen selbst staatliche Organisation des Massenbezuges, z. B. von Viehfutter bei anhaltender Dürre, Bereitstellung von Zuchtmaterial, Erleichterung für den Absatz von Produkten durch Fürsorge für Genossenschaften, Einrichtung von Märkten u. s. w. In den meisten Fällen handelt es sich darum, Gedanken und Kenntnissen Eingang bei den Landwirthen zu verschaffen, die an den Centralpunkten des Verkehrs, der Wissenschaft und der Technik früher sichtbaren Fortschritte des Landbaus und der Viehzucht zu verbreiten, Veränderungen im Absatz, im Geschmack, im Bedürfniß der Konsumenten, in der Konkurrenzfähigkeit anderer Länder zu überblicken und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den landwirthschaftlichen Betrieb zur Grundlage zweckentsprechender Belehrungen und Anregungen zu machen. Auf allen diesen in's Gebiet der landwirthschaftlichen Betriebstechnik und -Oekonomie hinführenden Maßregeln ist eine bloß administrative Thätigkeit staatlicher Beamten undenkbar. Wenn auch die Anschauung heute überwunden ist, daß man dieses ganze Gebiet, weil es sich eben nur um die rationellere Ausgestaltung der einzelnen Privatwirthschaften handelt, der privaten Initiative zu überlassen habe, so ist doch deren Mitwirkung schon wegen der Menge der in Betracht kommenden Aufgaben und der Zahl der Personen, auf welche eingewirkt werden muß, unentbehrlich, und in der Regel bedient sich daher der Staat hier der landwirthschaftlichen Vereine, wie der organisirten Interessenvertretungen, um sein Ziel zu erreichen. Die sichtbaren Mittel, mit welchen man hier in größerem Maßstab zu arbeiten pflegt, sind Ausstellungen, Prämien und Subventionen. Aehnliche Geldaufwendungen pflegt der Staat für die Industrie wohl nur bezüglich der Ausstellungen zu machen und nur in den Zeiten der ersten Entwicklung von Industrien kommen solche direkte materielle Be-

günstigungen vor, wie sie die Landwirthschaft auch in den entwickeltsten Kulturstaaten regelmäßig in größerem oder geringerem Maß zu erhalten pflegt. Die Ursache dieser scheinbaren Bevorzugung der Landwirthschaft liegt einmal in der großen Bedeutung, welche die eigene Nahrungsmittelproduktion für alle Völker besitzt; sodann aber auch in dem Umstand, daß jeder Fortschritt, welcher in der Bodenbebauung oder in der Thierzucht erzielt worden ist, einen erkennbaren dauernden Gewinn der Allgemeinheit bedeutet, während dies von den technischen Fortschritten der gewerblichen Produktion nie in gleichem Maße gesagt werden kann. Zum Theil sind diese nur einer bestimmten Produktionsrichtung dienstbar, deren Werth von der Aenderung des Geschmacks und des Bedürfnisses in viel höherem Grad abhängig ist, als dies je bei der Landwirthschaft der Fall sein wird; zum Theil, soweit ihre Fortschritte allgemeiner Natur sind, ist ihre Bedeutung im Anfang keineswegs immer leicht erkennbar und unbestritten. Man erinnere sich an den Widerstand gegen die Eisenbahnen! Und endlich lassen sich diese gewerblichen betriebstechnischen Fortschritte nicht in gleichem Maße entwickeln, wie die landwirthschaftlichen. Ihre Anwendung ist meist mit großen Störungen für die Gesammtorganisation der Volkswirthschaft verbunden, während in der Landwirthschaft die Ausdehnung eines Betriebes nie vollständig auf Kosten Anderer geschieht.

2. Neben die positive Fürsorge für die Hebung der Produktion muß der Staat aber auch mancherlei Verfügungen polizeilicher Natur stellen, die den Schutz der Bodenproduktion vor schädigenden Eingriffen der Menschen, wie vor natürlichen Gefahren, insbesondere schädlichen Thieren betreffen. Man bezeichnet diese Maßregeln als Feld- oder Flurpolizei. Sie sind zum Theil Anwendungen allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze auf die besonderen Fälle des Bodeneigenthums, widerrechtlicher Aneignung und Beschädigung von landwirthschaftlichen Produkten, widerrechtlicher Nutzung der Weide oder Hütung, des Forstes u. s. w. Zum Theil aber enthalten sie Gebote, die an die Eigenthümer gerichtet sind und diese verbindlich machen, in bestimmter Weise Thieren — Raupen, Maikäfern und anderen schädlichen Insekten — oder wuchernden Pflanzen — Kleeseide, Ackerdistel — entgegenzutreten, bezw. zu ihrer Bekämpfung Maßregeln der Behörde auf dem eigenen Boden zu dulden (Reblausvernichtung), Schädigungen von Thieren zu unterlassen, welche für die Vernichtung gefährlicher Insekten in Betracht kommen (Schutz nützlicher Vögel). Hierher gehören ferner jene Maßregeln, welche zum Schutz des Viehstandes in der Bekämpfung von Thierseuchen ergriffen werden, indem den Behörden das Recht eingeräumt wird, den Thierverkehr von jenen Orten, in welchen die Seuche festgestellt ist, zu sperren, verseuchte Thiere zu tödten, also in weitgehendem Maß das Eigenthumsrecht des Besitzers zu beschränken, ja selbst aufzuheben. Diese dem Staat auf dem Gebiet der Landwirthschaft eingeräumte Zwangsgewalt hat ebenfalls kein Gegenstück auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion. Gerechtfertigt ist sie durch den großen Nachtheil, den hier die Unterlassung des Einzelnen für die Gesammtheit im Gefolge haben kann. Von einem einzigen verseuchten Rebstock aus können die Weingärten einer ganzen Gemarkung zu Grunde gerichtet werden. Je größer die Gefahr für die Landeskultur, desto unabweisbarer tritt die Nöthigung zur Erhebung von Zwangsmaßregeln auf, denen sich alle unterwerfen müssen. Je mehr die Ausübung dieses Zwanges ihre Wirkung auch nach außen erstreckt, desto erfolgreicher wird er. So werden die Gebote, im Frühjahr die Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Wiesen, auf den Feldern von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen und die gesammelten Raupennester und Eier zu vertilgen (österreichische Gesetzgebung), zweifellos nicht vollständig befolgt, weil eine Kontrole und Feststellung der Wirkung der Nichteinhaltung des Ge-

botes schwierig oder unmöglich ist. Die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht bei Thierseuchen aber wird nicht nur am verseuchten Ort, sondern auch überall, wohin die verseuchten Thiere durch den Verkehr gelangen, beobachtet werden können und führt dadurch sehr bald zu Gegenmaßregeln (Grenzsperre der Staaten) und nöthigt zu lokalen Maßregelungen. Da der einzelne durch die polizeiliche Maßregel (Thiertödtung, Weingartenzerstörung) Geschädigte diese Opfer im Interesse der Gesammtheit tragen mußte, ist es gerechtfertigt, ihm eine Entschädigung zukommen zu lassen, und es entstehen daher auch auf diesem Gebiet polizeilicher Bethätigung des Staates Ausgaben für öffentliche Körperschaften, die aber nur für gewisse Fälle, namentlich bei Thierseuchen wegen der großen hier in Betracht kommenden Werthe zn einer rechtlichen Ordnung geführt haben.

Die nähere Ausführung der hier möglichen und nöthigen Maßregeln erforderte eine Darstellung der Landeskulturpolitik in den einzelnen Staaten und greift vielfach über in das Gebiet der Landwirthschaftslehre bezw. Thierzuchtslehre. Die allgemeine Volkswirthschaftspolitik wird sich begnügen müssen, die von der speziellen Landwirthschaftslehre geforderten Maßregeln aufzunehmen und die mit ihrer Anwendung verknüpften Prinzipien — Zwang gegen die Einzelnen Verwendung öffentlicher Mittel — auf ihre Berechtigung zu prüfen. Eine ausführlichere Behandlung bei Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. II S. 220; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 363 ff.; derselbe, Grundzüge S. 144 ff. Das positive Verwaltungsrecht in den Artt. Feldschutz, Reblaus, Thierseuchen im österr. Stwb. von Marchet; die Artt. Feldpolizei, Reblaus von Hermes; Viehseuchen von Dammann im W. d. V.; Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 398. Eine ausführlichere spezielle Darstellung bei Buchenberger, Verwaltungsrecht der badischen Landwirthschaft. Für Oesterreich auch Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 557 ff.

D. Landwirthschaftliches Versicherungswesen.

§ 68. 1. Insoweit die Versicherung die allgemeine wirthschaftliche Lage des Versicherten und seiner Familie zu erhalten bezw. zu verbessern sucht und darauf gerichtet ist, die wirthschaftlichen Schäden auszugleichen, die durch Unglücksfälle bewirkt werden, welche die Person des Versicherten betreffen, hat sie in den Gebieten der Landwirthschaft dieselbe Bedeutung, wie in den anderen Zweigen wirthschaftlicher Thätigkeit. Die Formen der Lebens-, Alters-, Unfallsversicherung erfahren durch die Landwirthschaft keine Veränderung. Auch in einigen Arten der Sachversicherung, wie in der gegen Brandschaden an Mobilien oder Immobilien, in der Hypothekenversicherung werden Aenderungen nicht durch die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes, sondern nur durch die besondere Natur der einzelnen Objekte hervorgerufen, z. B. größere Feuersgefahr wegen leichterer Bauart ländlicher Gebäude, stärkerer Holzverwendung, Anhäufung von leicht brennbaren Gegenständen u. s. w. Wohl kann die Benützung dieser Versicherungsarten für den Landwirth von größerer Bedeutung sein, als bei den Angehörigen eines anderen Erwerbszweiges — so wird die Anwendung der Lebensversicherung als eines Mittels zur Schuldentlastung bei Todesfällen oder als ein Mittel zur Abfindung weichender Erben diskutirt (vgl. § 70,5 Anm.) — doch wird dadurch nicht ein besonderer Versicherungszweck hervorgerufen und werden dadurch die Bedingungen, unter denen die Versicherung eingegangen werden kann, nicht verändert. Es gibt aber gerade auf dem Gebiet der Landwirthschaft Betriebsgefahren, welche in gleicher Weise bei industrieller Thätigkeit nicht vorkommen und eine organisirte Fürsorge für die Ausgleichung des durch sie bewirkten Schadens wünschenswerth erscheinen lassen. Die Landwirthschaft ist in höherem Maß Störungen durch Elementarereignisse ausgesetzt als der Gewerbebetrieb: Wasserschäden, Dürre, Windbruch, Hagelschlag, Pflanzen- und Thierkrankheiten können den Besitzstand des Landwirthes oder den Ertrag seines Bodens schädigen oder vernichten. Es ist daher von großer Bedeutung, ob und in welcher Form gegenüber diesen Schadensgefahren das Prinzip der Versicherung in Anwendung kommen kann.

2. Die Anwendung der Versicherung gegenüber den großen Elementarschäden — Ueberschwemmungen, Mißernten, Ueberhandnahme von Schädlingen, — hat sich als unmöglich erwiesen. Zum Theil ist der Eintritt dieser Gefahren und das Maß ihrer Wirkung auch bei Zugrundelegung großer Zeiträume und weiterer Gebiete so unberechenbar, daß kein normaler Prämiensatz bestimmt werden kann. Die durch Elementarkatastrophen verursachten Schädigungen sind so gewaltig, in ihrer Ausdehnung häufig so groß, daß der Schaden durch den Kreis derer, die im Allgemeinen solchen Gefahren ausgesetzt sind, gar nicht allein gedeckt werden kann; vielfach sind es nur ganz bestimmte Gegenden oder genauer abgegrenzte Gebietstheile, welche von solchen Elementarereignissen getroffen werden, die zu schwach sind, um aus eigenen Mitteln Abhilfe schaffen zu können. Hier rechtfertigt sich das Eintreten der Gesammtheit. An die Stelle des Interessenverbandes von Versicherten tritt der große Gemeinschaftsverband der Landes- oder Staatszugehörigkeit. Vielfach handelt es sich ja um Schädigungen, die eine Abwehr gestatten durch Aufwendung von öffentlichen oder eine Verbindung von öffentlichen und privaten Mitteln (vgl. Meliorationen). Zu einem anderen Theil sind die hier berührten Schädigungen derart, daß ihre Abwehr entweder im Bereich einer sorgfältigeren Wirthschaft der Landwirthe liegt oder daß eine Berechnung des Schadens nicht wohl möglich ist, so, wenn der Antheil berechnet werden soll, der bei schlechter Ernte auf das Auftreten von Schädlingen, nicht aber auf die schlechte Wirthschaft des Wirthes zurückzuführen ist. Mit einigem Erfolg, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, hat sich die Versicherung bis jetzt nur gegenüber den Schädigungen durch Hagel und Erkrankungen der Nutzthiere erwiesen.

3. Die Hagelschäden sind gänzlich unabwendbar. Eine vorbeugende Thätigkeit des Landwirthes ist hier ausgeschlossen. Andererseits ist die Größe des durch einen Hagelschlag hervorgerufenen Schadens so bedeutend, daß sich eine Vorsorge zu seiner Deckung dringend empfiehlt. Aber die Unregelmäßigkeit und Unberechenbarkeit des Eintretens von Hagelschäden, wie die Schwierigkeit der Abschätzung derselben bieten auch hier für die Versicherung große Hindernisse, insbesondere eine Unsicherheit über das nothwendige Maß der Prämie, bezw. ein starkes Schwanken in Bezug auf die Inanspruchnahme der Versicherungsorganisation, die in einzelnen Jahren oft ein Vielfaches gegenüber vorausgegangenen Jahren betragen kann. Wichtig ist ferner, daß es Gebiete besonderer Hagelgefährlichkeit gibt, bei denen die Versicherung die Sicherung eines bekannten Risikos auf Kosten der übrigen Theilnehmer bedeutete, was zu einer direkten Ausnützung der Versicherung, z. B. Anbau werthvoller Pflanzen im Hagelgebiet in Erwartung der Schädigungen führen kann. Man hat daher auf dem Gebiet der **Hagelversicherung** bisher von einem Versicherungszwang abgesehen und auch Bedenken gehabt gegen eine öffentliche Versicherungsanstalt, wenn nicht das ihr unterstehende Gebiet ein sehr ausgedehntes ist. Da nämlich bei einer Verengerung des Gebietes eine Ausgleichung günstiger und ungünstiger Risken nicht möglich ist, trifft hier ein vorhandener Schaden die Versicherten einer Gegenseitigkeitsorganisation oder die öffentliche Korporation mit empfindlicher, die Tragfähigkeit der Organisation vielleicht übersteigender Wucht.

Es können daher nur allgemeine staatliche, nicht etwa Provinzial- oder Landesanstalten in Frage kommen. Bei einer auf Freiwilligkeit ruhenden Organisation laufen sie aber Gefahr, nur die schlechten Risken zu erhalten, weßhalb von den Freunden einer öffentlich-rechtlichen Organisation des Versicherungswesens wenigstens für das Monopol einer solchen Hagelversicherungsanstalt eingetreten wird. Aber wenn auch unter dieser Voraussetzung die finanzielle Leistungsfähigkeit der staatlichen Anstalt gesichert erscheint, ist es doch fraglich, ob ihr an sich der Vorzug vor privaten Unternehmungen einzuräumen

ist und ob nicht gerade im Monopolcharakter der Anstalt eine Gefahr für die gedeihliche Entwicklung des Versicherungswesens dieses Gebietes gelegen ist. Die besonderen Schwierigkeiten der Hagelversicherung haben hier noch nicht wie auf dem Gebiet der Feuer- oder Lebensversicherung eine feste auf langjähriger oder umfassender Erfahrung beruhende Technik ausgebildet und es haben sich daher hier die Vorzüge der privaten im Konkurrenzbetrieb geführten Unternehmungen bewährt: die Mittel und Wege für die zweckmäßigsten Einrichtungen einer wirthschaftlichen Organisation ausfindig zu machen; die Frage der Bildung von Gefahrenklassen, die Einreihung der verschiedenen Arten von Kulturen in diese Klassen, der Methoden der Schadenabschätzung bei theilweiser oder vollkommener Schädigung, bei erst in Entwicklung begriffenen und bei ausgereiften Kulturen — alle diese Dinge sind noch mehr oder minder ungelöste Probleme und daher für eine auf schematische Geschäftsführung eingerichtete Verwaltung weniger geeignet. — Unter den Privatgesellschaften haben wieder keineswegs die auf Gegenseitigkeit gegründeten den Vorzug, weil der besondere Nutzen der Gegenseitigkeitsgesellschaften — die Möglichkeit einer Kontrole der Mitglieder — hier wegfällt, da sich kleine Gebiete nicht zur Grundlage der Versicherung eignen, in großen aber der Personalzusammenhang der Mitglieder natürlich verloren geht.

In Bezug auf die Unsicherheit der Grundlagen und Verwaltungsgrundsätze der Hagelversicherung sind alle Meinungen übereinstimmend. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 309 ff. Emminghaus, Art. Hagelversicherung im Hdwb. d. Stw. In Bezug auf die Organisation gehen die Meinungen auseinander. Buchenberger ist, obwohl er die Schwierigkeiten nicht übersieht, für die staatliche Versicherung auf breiter Grundlage, selbst für den Versicherungszwang bei genügender Ausdehnung des Versicherungsgebietes, z. B. das ganze Deutsche Reich. Emminghaus tritt für die private Versicherungsorganisation ein. Obwohl Letzterer vielfach Gründe anführt, deren Gewicht ich nicht vollkommen anerkenne, scheint mir doch die Erfahrung für das vorläufige Festhalten an privaten Organisationen zu sprechen, da bisher der Staatsbetrieb immer erst die reife Frucht eines zu technischer Vollkommenheit entwickelten Privatbetriebes gewesen ist. Die Schwankungen der Größe des Hagelschadens und die Rückwirkung davon auf die Versicherten werden von Buchenberger an vielen Beispielen hervorgehoben. Die Höhe der Prämie schwankt von einem Jahr zum andern zwischen 0 und 150 % der Vorprämien. Der zur Auszahlung gelangte Schadenbetrag bei bestehenden Gesellschaften schwankte zwischen 1½ und 13 Millionen Mark oder 4.8 und 20 pro Mille der Versicherungssumme. 1891 hat eine norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft in den Provinzen Westphalen, Hannover, ferner in Braunschweig und Lippe-Detmold, also in einem sehr ausgedehnten Gebiet durch einen Hagelschlag eine Schadensumme von 2½ Millionen Mark zu entrichten gehabt. Wäre die Versicherungsgesellschaft auf diesem Gebiet als private oder staatlich geleitete Gegenseitigkeitsgesellschaft eingerichtet gewesen, so hätte der Nachschuß gegenüber der Vorprämie 864 % ausgemacht, während er vermöge des ausgedehnteren Gebietes der Gesellschaft in Wirklichkeit nur 115 % betrug. Den Versuch einer staatlichen Organisation hat Baiern gemacht mit einer 1884 gegründeten Hagelversicherungsanstalt. Der Staat hat ein Stammkapital von einer Million Mark dazu hergegeben und dotirt sie mit jährlichen 40 000 M. Die Anstalt beruht auf Freiwilligkeit der Theilnehmer, Gegenseitigkeit mit festen Beiträgen ohne Nachschuß und mit beschränkter Entschädigungspflicht, im Maximum 8/10 des Schadens, eventuell Kürzung in dem Maß, als die Beiträge nicht ausreichen. Zur Abwehr allzugroßer Risken ist ein Maximum festgesetzt, bis zu welchem die Versicherung in den einzelnen Gegenden aufgenommen werden kann. Die Erfolge der bairischen Anstalt sind nach dem Zuwachs von Versicherern sehr zufriedenstellend. Vgl. auch Suchsland, Verstaatlichung der Hagelversicherung in Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch, Wien 1891; Brämer, Das Versicherungswesen, 1894, S. 301 ff.

4. Die Deckung der Verluste, welche den Landwirthen durch Erkrankung und Verderben ihres Viehs drohen, bilden den Gegenstand der Viehversicherung. An einer solchen sind nicht alle Landwirthe gleich interessirt. Zu einem nicht geringen Theil kann die Verlustgefahr durch richtige Pflege und Wartung des Viehes beseitigt oder doch eingeschränkt werden, und für einen großen Viehbesitzer, der mit besseren Hilfsmitteln

arbeitet, ist sie daher geringer, als für einen kleinen, zumal ein gelegentliches Umstehen eines Viehstückes für ihn einen nicht bedeutenden Vermögensverlust nach sich zieht, während für den kleinen Besitzer damit ein großer Theil seines Betriebskapitals vernichtet ist. Es wird daher immer ein Theil der Viehbesitzer gegen den Versicherungszwang eingenommen sein. Ein solcher ist aber auch aus dem Grund nicht ohne Gefahr, weil dadurch der leichtsinnige und unordentliche Wirth eines Ansporns zur Sorgfalt beraubt wird, da er die etwaigen Folgen seiner Unachtsamkeit auf Kosten der besseren Wirthe durch die Versicherung gedeckt findet. Diese Gefahr ist natürlich auch bei freiwilliger Versicherung gegeben und bedingt daher, daß die Versicherung von einer wirksamen Kontrole des Verhaltens. der einzelnen Wirthe und von der Befugniß für die Versicherungsanstalt begleitet ist, ihren Mitgliedern gegen Leichtsinn oder Betrug Einzelner Schutz zu gewähren. Dies kann nur durch eine Gestaltung der Versicherungsbedingungen erfolgen, welche den Versicherten vielfache Verpflichtungen auferlegen (Pflicht zu guter Wartung und Pflege, gegebenenfalls Zuziehung thierärztlicher Hilfe, Anzeigepflicht bei Umstehen u. s. w.) und durch nothwendige weite Fassung der Verbindlichkeit im einzelnen Fall zu einer Benachtheiligung des Versicherten durch die Verwaltung der Versicherungsanstalt führen können. Aus diesem Grund eignet sich diese Versicherung weniger als eine andere Versicherungsart für eine geschäftliche Unternehmung; aber auch die Form der Gegenseitigkeitsgesellschaft birgt dann Gefahren in sich, wenn die Viehbesitzer nicht wirklich selbst die Leitung in Händen haben oder wenn das Versicherungsgebiet so groß ist, daß weder diese Leitung die Mitglieder, noch die Mitglieder das Gebahren der Leitung überwachen können. Es haben sich daher für die Verwaltung am zweckmäßigsten kleinere Verbände lokalen Charakters erwiesen. Natürlich ist in diesen wieder wegen der geringeren Zahl von Theilnehmern die Gefahr gegeben, daß die nöthige Ausgleichung der Risken nicht erreicht werden kann. Doch läßt sich dagegen durch Rückversicherung bezw. durch Vereinigung mehrerer solcher Verbände zu gegenseitiger Unterstützung Abhilfe erreichen.

Dieser Gedanke einer Viehversicherung in lokalen Verbänden, welche in einen Landesverband vereinigt werden, den Buchenberger in seiner Behandlung der Viehversicherung, Agrarpolitik Bd. II S. 345ff. begründet, hat zuerst Baden — Gesetz vom 26. Juni 1890 — verwirklicht. Darnach kann in jeder Gemeinde die Mehrheit (nach Kopfzahl der Besitzer und Stückzahl des Viehs berechnet) die Errichtung einer örtlichen Versicherungsanstalt als Gemeindeanstalt unter Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden beschließen. Durch Entschließung des Ministeriums des Innern können diese zwangsweise in einem Versicherungsverband zum Zweck gemeinsamer Schadentragung vereinigt werden in der Weise, daß der Ortsverein $1/4$, der Verband $3/4$ der Schadensumme zu tragen hat. Unterstellung der Ortsanstalten unter die Aufsicht und Kontrolbefugniß der Verbandsverwaltung, Entschädigungen nur solcher Verluste, welche bei einer wirthschaftlich verständigen Viehhaltung und ungeachtet einer hausväterlichen Fürsorge unverschuldeter Weise entstehen, daher das Recht zur Verweigerung der Aufnahme und zur Ablehnung einer Entschädigung in entgegenstehenden Fällen sind weitere Bedingungen dieser Versicherungsart. Eine Zwangsversicherung bei Mehrheitsbeschluß besteht in Basel-Stadt seit 1892 und in drei Provinzen Belgiens seit 1893. Eine besondere Art der Viehversicherung ist die Seuchenzwangsversicherung, d. h. die zwangsweise Einhebung von Beiträgen der Viehbesitzer zur Deckung der Entschädigungen, welche jenen Viehbesitzern aus der Staatskasse gezahlt werden, denen Thiere in Folge von Verseuchung getödtet werden mußten oder umgestanden sind. Hier ist die Versicherung nicht Zweck, sondern Mittel, um die sichere und rasche Befolgung veterinärer Polizeivorschriften zu erreichen, indem man den Betroffenen eine Entschädigung für diesen Fall zusichert. In einigen Staaten — Preußen, Baiern, Elsaß-Lothringen — werden solche Entschädigungen direkt ohne Einhebung von Beiträgen aus der Staatskasse entrichtet. Vgl. Buchenberger a. a. O. S. 358; Dammann, Art. Viehseuchen im W. d. V. — In Oesterreich werden solche Entschädigungen theils aus der Staatskasse (bei Lungenseuchen), theils aus Fonds gezahlt, welche in den einzelnen Ländern durch Beiträge der Viehbesitzer gebildet werden. Vgl. Schiff, Agrarpolitik Bd. I S. 584. Kurze statistische Angaben bei Emminghaus, Art. Viehversicherung im Hdw. d. Stw.

E. Der landwirthschaftliche Kredit.

1. Das Kreditbedürfniß und die Arten des landwirthschaftlichen Kredits.

§ 69. 1. Der Grundbesitz kann natürlich als Sicherstellungsobjekt für Kreditaufnahmen jeglicher Art dienen. Insoferne sie aber ihren Verwendungszweck außerhalb des landwirthschaftlichen Betriebes oder des Haushaltes des Landwirthes finden, sind sie hier nicht zu betrachten, da die Besonderheit des landwirthschaftlichen Kredits nicht durch die Unterlage für die Sicherung des Gläubigers, sondern durch seine Verwendung für landwirthschaftliche Zwecke bestimmt wird. Diese Zwecke lassen sich in folgende Hauptgruppen gliedern. Die Heranziehung fremden Kapitals kann erfolgen: 1. bei der Erwerbung des Bodens; 2. bei der Vornahme von Bodenverbesserungen (Meliorationen); 3. zur Sicherstellung des nöthigen Betriebskapitales. Danach bezeichnet man die betreffenden Kredite als Besitzkredit, Meliorations- oder Investitionskredit und Betriebskredit. Kreditaufnahmen für Konsumtionszwecke im Haushalt des Landwirthes, die entweder auf zu großen Aufwand oder auf ungenügende Einnahmen zurückgehen, sind in der Regel in keine Beziehung zum landwirthschaftlichen Betrieb zu setzen; wenn dies aber der Fall ist, wenn z. B. durch Mißernten die Versorgung des Haushaltes bis zur nächsten Ernte in Frage gestellt ist, dann ist dieser Konsumtivkredit als ein besonderer Fall des Betriebskredits anzusehen.

Je nach der Sicherstellung werden geschieden Personal- und Realkredit, welch letzterer wieder entweder Mobiliar-(Faustpfand-) oder Immobiliar-(Hypothekar-)Kredit ist, je nachdem die Sicherstellung durch bewegliche Güter oder durch den Grund und Boden selbst geboten wird. In welcher dieser Formen der landwirthschaftliche Kredit in Anspruch genommen wird und wie seine Organisation beschaffen sein muß, um dem wirthschaftlichen Bedürfniß des Landwirths zu genügen, hängt von den Verwendungszwecken ab, da beim Produktivkredit eben diese Verwendung selbst die Quelle der Rückzahlung und damit eine Bedingung für die Art der Kreditgewährung werden soll. Es sind daher zunächst die einzelnen Verwendungsarten des Kredits zu betrachten.

2. Der Besitzkredit wird in Anspruch genommen, wenn Landgüter mit geliehenem Geld oder gegen bloße Anzahlung und Stundung des Kaufschillingrestes gekauft werden oder wenn bei der Uebernahme eines ungetheilten Erbgutes der Gutsübernehmer die Erbansprüche der Miterben entweder mit geliehenem Geld ausbezahlt oder als verzinsliche Geldkapitalforderungen auf das Gut eintragen läßt. Dem Besitzkredit eigenthümlich ist, daß seine Verzinsung und Tilgung aus den Erträgnissen des Gutes erfolgen muß, ohne daß das Darlehenskapital dieses Erträgniß erhöht hatte. Der Besitzkredit hat keine reproduktive Wirkung. Kapitalsrückzahlungen sind wie die Verzinsung nur durch die Einschränkung in der Verwendung des Erträgnisses für die Zwecke des Gutsbesitzers möglich, daher regelmäßig nur in kleinen Beträgen. Die wirthschaftliche Zulässigkeit des Besitzkredits ist daher zunächst abhängig davon, daß der Ertrag ausreicht, um die Verzinsung und eine etwaige Tilgungsquote des Kapitals zu decken und noch so viel übrig zu lassen, als die Lebenshaltung des Gutsbesitzers benöthigt. Jedes Steigen des Geldwerthes des Gutsertrags erleichtert die Schuldenlast, jedes Sinken erschwert sie. Gegebene Besitzkreditverschuldungen werden daher bei sonst gleichbleibenden Umständen der Bewirthschaftung, der natürlichen Ergiebigkeit des Bodens u. s. w. durch die Preisbewegung der Bodenprodukte beeinflußt. Würde der Besitzkredit immer mit Rücksicht auf jene Grenzen seiner wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit aufgenommen, so würde er doch auch bei andauernder Preissenkung der Bodenprodukte gefährlich werden können;

allein sehr häufig wird er gar nicht durch die Rücksicht auf den Ertrag des Grundstückes, sondern nur durch eine solche auf den Preis der Grundstücke bestimmt. Der Verkehrswerth des Bodens kann aber andauernd über seinem Ertragswerth stehen, weil die Nachfrage nach Boden durch vielerlei Umstände nicht wirthschaftlicher Natur vermehrt wird. Namentlich in Zeiten steigenden Bodenwerthes wird die Spekulation auf diese Thatsache von einer Berücksichtigung des Ertrages absehen lassen und die Käufer veranlassen, höhere Preise zu bewilligen unter Inanspruchnahme eines unverhältnißmäßig hohen Kredits in der Hoffnung, noch höhere Preise bei späterer Weiterveräußerung zu erhalten. Insbesondere bei Erbauseinandersetzungen kann das Prinzip der Schätzung der Güter nach dem Verkehrswerth zu starker Besitzkreditverschuldung führen, welche in keinem richtigen Verhältniß mehr zum Ertrag steht. Aus diesen Eigenthümlichkeiten des Besitzkredits hat man besondere Forderungen für die Organisation des Bodenkredits, wie für das Verschuldungsrecht der Landwirthschaft überhaupt gefolgert. Mit Nothwendigkeit ergibt sich jedenfalls die Forderung daraus, daß der Besitzkredit ein unkündbarer oder doch nur seitens des Schuldners kündbarer und nur in lang erstreckten Annuitäten rückzahlbarer sei.

3. Der Investitions- oder Meliorationskredit dient zur Durchführung von Bodenverbesserungen und Kulturverbesserungen, Be- und Entwässerungen, Umwandlung von unkultivirtem in kultivirtes Land, Verwandlung von Boden niedrigerer in solchen höherer Kultur, zur Durchführung der Flurbereinigung. Sein Zweck ist also die Erhöhung des Ertrages und seine Begrenzung daher nur durch die größere oder geringere Aussicht auf eine solche Ertragssteigerung gegeben. Aber auch bei starker Ertragssteigerung ist doch meist nicht ein sofortiger Wiederersatz des aufgewendeten Meliorationskapitals zu erwarten, und es entspricht daher auch der Natur des Meliorationskredits, daß der Landwirth vor einer plötzlichen Kündigung sichergestellt und eine allmähliche aus dem gestiegenen Ertrag hervorgehende Amortisation zugelassen werde. Die Nothwendigkeit des Meliorationskredits ist allerseits zugegeben; in Frage steht nur das Verhältniß zu dem etwa schon das Gut belastenden Hypothekarkredit, sowie die besondere dem Verwendungszweck entsprechende Organisation.

4. Der Betriebskredit dient, wie oben angedeutet, der gesicherten Fortführung des landwirthschaftlichen Betriebes, nicht durch Bodenerwerb oder Bodenverbesserungen, sondern durch Bereitstellung der zur Bestreitung der Betriebskosten nöthigen Mittel. Sowohl das umlaufende Betriebskapital (Lohnsummen, Saatgut, Futter- und Düngermittel, Abgaben, nothwendige Haushaltungskosten), wie das stehende Betriebskapital (Nutzthiere, Maschinen, Geräthe) können, wenn es dem Landwirth daran mangelt, mit Hilfe von Kredit beschafft werden. Bei normalem und gesichertem Gang der Produktion wird das Betriebskapital in einer, bei stehendem Kapital wenigstens in einigen Betriebsperioden erwirthschaftet werden können. Jedenfalls ist die volle Tilgung aus den Wirthschaftsergebnissen möglich, und man hat sich daher bemüht, um die Intensität der Landwirthschaftsbetriebe zu fördern, die Gewährung landwirthschaftlichen Betriebskredites zu erleichtern. Doch gibt es natürlich auch hier Grenzen der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit einer Kreditaufnahme, die vor Allem in der Unsicherheit des Ernteausfalles gelegen sind. Es ist deßhalb oft die Stellung eines mit ausreichendem Betriebskapital versehenen Pächters günstiger, als die eines mit keinem oder wenig Betriebskapital ausgestatteten Eigenthümers, die eines Besitzers von einem Gut kleinen Umfangs, aber mit gutem Betriebsinventar günstiger, als die eines großen Besitzers mit zu geringem Betriebskapital.

Die Höhe der Verschuldung der Landwirthe hat in den letzten 30 Jahren in Deutschland und in Oesterreich die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Sie ist im Ansteigen, während ihre

wirthschaftliche Bedeckung, die landwirthschaftlichen Reinerträge, im Sinken begriffen sind. Wie im Text hervorgehoben, sind es aber nur die Besitzkredite, welche Bedenken erregen, da Meliorations- nnd Betriebskredite im Durchschnitt aller Fälle ihre Bedeckung in ihrer reproduktiven Wirkung finden. Wie hoch nun die eine, wie hoch die andere Schuldlast sich beläuft, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Die Statistik der Eintragungen von auf Grund und Boden sichergestellten Darlehen in den öffentlichen Büchern — Hypothekarstatistik — gibt allerdings einen Einblick in die Belastung, aber keine sichere Antwort auf obige Frage. Zunächst drückt die Hypothekarverschuldung nicht nur die Schulden aus Besitzkredit aus: vielfach werden auch Meliorationsdarlehen hypothekarisch eingetragen und auch der Konsumtivkredit kann diese Form annehmen; allein die in den deutschen Staaten in den achtziger Jahren und in Oesterreich 1892 vorgenommenen Erhebungen haben dargethan, daß weitaus der größte Theil — mindestens 70, in vielen Fällen aber auch 90% — der Hypothekarlasten auf Inanspruchnahme von Besitzkredit zurückzuführen sind. Eine weitere Korrektur hat die Ziffer der Hypothekarstatistik aus folgenden Gründen zu erfahren: 1. sind viele, namentlich kleinere Forderungen zwar schon getilgt, aber nicht gelöscht; 2. sind die Amortisationshypotheken im vollen Betrag in der Statistik enthalten, während sie thatsächlich um die durch Annuitäten getilgten, aber noch nicht zur Löschung gebrachten Beträge zu vermindern währen; 3. sind manche Kredite grundbücherlich sichergestellt, welche thatsächlich nicht in Anspruch genommen sind; 4. ist die Doppelzählung von Simultanhypotheken nicht vollständig zu vermeiden; 5. oft drücken die Ziffern nicht die Belastung der Landwirthschaft, sondern der mit der Landwirthschaft verbundenen Nebenbetriebe (Brennereien, Zuckerfabriken) oder der auf dem Lande betriebenen Gewerbe oder wie in der österreichischen Hypothekarstatistik, unausscheidbar auch die Belastung der nicht in den Städten liegenden Gebäude aus. Kann man daher auch die Hypothekarbelastung mit 3/4 bis 9/10 auf Besitzkredit zurückführen, so darf man doch nicht die volle, aus der Statistik sich ergebende Höhe der Belastung als wirklich vorhanden annehmen und darf man sie auch innerhalb der landwirthschaftlichen Gebiete nicht ausschließlich als eine Belastung der Landwirthschaft ansehen. Mit diesen Vorbehalten sind die Ziffern der hypothekarischen Belastung zu betrachten. — Es ergab sich z. B. für Preußen vom Rechnungsjahr 1886/87 bis 1892/93 eine Zunahme der Hypotheken in den Landbezirken um 1039 Millionen Mark. Die Löschungen betrugen während dieser Zeit nur 74.9% der Neueintragungen (Zeitschr. des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 34. Jahrg. 1894, S. 1, 59ff.). Erhebungen, welche 1896 über die Grundverschuldung in Preußen veranstaltet wurden, ergaben im Durchschnitt auf 1 M. Grundsteuerreinertrag 29.34 M. Grundbuchschulden gegen 23.59 im Jahre 1883. Ueber dem Durchschnitt stehen die Provinzen Posen (42.54), Ostpreußen (36.57), Schlesien (32.61), Westpreußen (31.7), Brandenburg (31.8), unter dem Durchschnitt Pommern (25.11), Hessen-Nassau (24.19), Hannover (20.33), Sachsen (18.90), Schleswig-Holstein (16.3). Von 44132 Besitzungen in 55 Amtsgerichtsbezirken, die der probeweise veranstalteten Erhebung zu Grunde lagen, waren 12609 schuldenfrei, 12541 unter 30%, 11499 zwischen 30 und 60%, 5662 zwischen 60—100%, 1821 über 100% des Schätzungswerthes belastet. Nach der Größe der Güter standen die größten (über 1500 M. Grundsteuerreinertrag) mit dem 33.89- und die kleinsten (unter 90 M. Grundsteuerreinertrag) mit dem 55.7-fachen des Ertrages über dem Durchschnitte (Zeitschr. des preußischen statistischen Bureaus, 1898, S. 93ff.). — In Oesterreich ist die Verschuldung im landtäflichen (wesentlich Großgrundbesitz) und „sonstigem" (das flache Land außer den Landtafelgütern, außerdem aber auch alle nicht städtischen Häuser und auf dem Land betriebenen Industrien umfassenden) Besitz in den Ländern mit geordneter Grundbuchsführung (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien) von 1405 Millionen im Jahre 1868 auf 2184 Millionen Gulden im Jahre 1892 gestiegen; im sonstigen Besitz allein von 1224 Millionen auf 1898 Millionen Gulden (Erläuternde Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen, betr. die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und betr. die Errichtung von Rentengütern, Nr. 710 und 711 der Beilagen zum stenographischen Protokoll der 11. Session des Reichsraths, 1893, S. 147ff.). Die Erhebungen haben für Oesterreich hauptsächlich eine starke Belastungszunahme bei den kleinen und mittleren, in den süddeutschen Staaten insbesondere der untersten Besitzgruppen (Taglöhnergütchen) und in Preußen dagegen besonders beim Großgrundbesitz in stärkerem Verhältniß als bei den bäuerlichen Gütern ergeben. Im Ganzen scheint die Verschuldung in Preußen stärker, als in Süddeutschland (vgl. v. d. Goltz, Art. Hypothekarschulden im W. d. V. Bd. I S. 1073). Allgemein wird ferner zugegeben, daß in den Gebieten des Anerbenrechts die Verschuldung stärker ist, als in den Gebieten der Freitheilbarkeit, weil die geschlossene Gutsübernahme dem Uebernehmer gegenüber den Miterben Verpflichtungen auferlegt, deren er sich fast nie durch Baarzahlung aus eigenem Vermögen entledigen kann. Sicher ist ferner, daß bei

den meisten Liegenschaftskäufen bedeutende Kaufschillingsreste stehen bleiben, die Güter also nur durch Anzahlungen erworben werden. In Oesterreich haben in der Zeit von 1885—1889 die Kaufschillingsreste 11—31 % des Geldwerths der verkauften Realitäten betragen. In Baden im Durchschnitt der Jahre 1883—1890 72 % — wieder sind es die kleinen und kleinsten Besitzungen (Parzellenkäufe), bei welchen die Erwerbung häufig mit ungenügendem Kapital vor sich geht.

Das Gesammtbild der Verschuldung erscheint dort, wo Detailerhebungen vorgenommen worden sind, nicht als ein besorgnißerregendes. Buchenberger hat als badischer Finanzminister Erhebungen über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nach den Anhaltspunkten der Einkommensteuerfassionen veranstalten lassen (Die Belastung der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1896). Sämmtliche zur Einkommensteuer veranlagten Landwirthe — 86 489 an der Zahl — hatten ein Grund- und Häusersteuerkapital im Werth von 774 Millionen Mark mit einem Einkommen von 92.8 Millionen Mark; dazu sonstige Einkommen 6.8 Millionen, also 99.2 Millionen Mark Gesammteinkommen. Davon waren nur 8.8 Millionen Mark Schuldzinsen abzuziehen. Von den rein landwirthschaftlichen Einkommen fallen nicht weniger als 82.2 % in die unterste Einkommenstufe; nur 2.6 % in jene mit mehr als 3000 M. Der Kleinbetrieb herrscht also vor. Die Höhe des Schuldkapitals ist durch die Annahme einer durchschnittlichen 4½ prozentigen Verzinsung ermittelt und ergibt 195.8 Millionen Mark, also 25.4 % des Steuerkapitals, welch' letzteres aber beträchtlich hinter dem Ertrags- und dem Verkehrswerth und daher dem Vermögenswerth des Grundbesitzes zurückbleibt. Die Denkschrift setzt den Vermögenswerth sehr mäßig mit 1109 Millionen Mark an, was eine Verschuldung von 17.7 % ergäbe. In der untersten Steuerstufe ist die Verschuldung die größte: 21.7 % des Werthes; in der obersten nur 11.3 %. — Eine ähnliche auf Grundlage der Einkommensteuereinschätzungen für Preußen vorgenommene Untersuchung berechtigt zur Annahme, daß auch dort ein weniger ungünstiges Verhältniß der Verschuldung vorliegt, als man annahm, ohne daß aber die betreffenden Zahlen direkt verwerthbar wären, weil die Scheidung von reinem Grundbesitz und anderen Betrieben nicht vorgenommen worden ist. Deßgleichen liefern einige im Jahre 1895 in Würtemberg in 126 Gemeinden vorgenommene Stichproben insofern ein günstiges Bild, als sie eine Verlangsamung in der Zunahme der Verschuldung feststellen (vgl. die Verschuldung des Grundbesitzes in einigen Staaten Deutschlands. Jahrb. f. N., 1896, 3. F. Bd. XI S. 752).

Die jährliche Schuldenzunahme berechnet Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 29ff. für Preußen auf ½ % des Bodenwerths; für Baden auf 0.8 %; für Oesterreich würde sie — die Schätzung seines Bodenwerthes nach Roschmann, Der Bodenwerth Oesterreichs, 1885, S. 55 mit 6000 Millionen Gulden angenommen — wie in Preußen ½ % betragen.

Nicht die Gesammtverschuldung, sondern ihre drückende Wirkung in einzelnen Gebieten und auf einzelne Gruppen von Besitzern muß daher für die politische Wirthschaftsbetrachtung maßgebend sein.

Literatur: Knies, Geld und Kredit Bd. II 2 S. 298ff.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 20ff.; v. d. Goltz in Schönberg's Hdb. Bd. II S. 100ff.; Konrad, Art. Landwirthschaftlicher Kredit im Hdw. d. Stw.; Gamp, Der landwirthschaftliche Kredit und seine Befriedigung, Berlin 1883; Freiherr v. Freyberg, Die landwirthschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis, München 1894.

2. Der Hypothekarkredit.

§ 70. 1. Der Hypothekarkredit, d. h. die Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung des Bodens ist die regelmäßige Form der Verschuldung bei Inanspruchnahme von Besitz- oder Investitionskredit. Bei der Hypothekenschuld bleibt der Boden im Besitz und in der Bewirthschaftung des Schuldners; aber er haftet dem Gläubiger für die regelmäßige Bezahlung der ausbedungenen Zinsen und die eventuell vereinbarte Rückzahlung des Kapitals bezw. der Amortisationsquoten. Der Hypothekarkredit schafft daher immer die Möglichkeit eines Eingriffes des Gläubigers in den Besitz und die Wirthschaft des Schuldners und deren vollständige Zerstörung durch Anwendung des dem Gläubiger zustehenden Exekutionsrechts. Es ist daher das Ziel einer guten Ordnung des Hypothekarwesens, daß 1. die Hypothekenzinsen sich innerhalb jener Grenzen halten, welche die Sicherung einer dauernden Zahlung aus den Erträgnissen des Bodens gewähren; daß

2. das Hypothekenrecht sich in Bezug auf die Kapitalsrückzahlung und die übrigen Zahlungsbedingungen, sowie in Bezug auf die Zwangsveräußerung den Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes anpasse und willkürliche Störungen des Betriebs durch den Gläubiger ausschließe und daß 3. die Organisation der Kreditgewährung so beschaffen sei, daß diese Bedingungen gesichert werden.

2. Die Begrenzung der zu zahlenden Hypothekenzinsen kann natürlich auf zweierlei Wegen erreicht werden: entweder durch eine Mäßigung in der Kapitalsverschuldung oder durch einen niedrigen Zinsfuß. Eine feste Grenze für das zulässige Maximum der Kapitalsverschuldung läßt sich nicht aufstellen. Agrarpolitische Schriftsteller, wie Buchenberger, Konrad, v. d. Goltz, betonen alle, daß theoretisch selbst eine Verschuldung bis zu 100 % zulässig sei, wenn der Landwirth durch außergewöhnliche Energie den Ertrag über seine bisherige Größe zu steigern vermag, und sie nehmen an, daß bei normaler Bewirthschaftung und eigenthümlichem Besitz des nöthigen Betriebskapitals eine Verschuldung bis zu $^2/_3$, selbst bis zu $^3/_4$ des Ertragswerthes wirthschaftlicher Weise möglich sei. Doch wird auch dies davon abhängen, daß der zu zahlende Zinsfuß jenen nicht übersteigt, der der Berechnung des Ertragswerthes zu Grunde gelegt worden ist. Ein niedrigerer Zinsfuß gestattet natürlich eine höhere Kapitalsverschuldung. Doch ist es nicht möglich, den Zinsfuß für Hypothekardarlehen in künstlicher Weise unter den landesüblichen herabzudrücken, da ja auch öffentliche und von Gewinn absehende Kredit-Institute zur Beschaffung der Kapitalien auf den Markt angewiesen sind und zu niedrigerem als dem landesüblichen Zinsfuß keine Kapitalien erhalten werden.

Ueber die zulässige Höhe der Hypothekarverschuldung schreibt v. d. Goltz: Unter den Voraussetzungen, „daß der Landwirth mit einer durchschnittlichen Tüchtigkeit für die Ausübung seines Berufes ausgerüstet ist; daß er die Leitung seines Betriebes selbst führt; daß die Ansprüche, welche er für seine und seiner Familie Lebenshaltung macht, weder besonders groß, noch besonders gering sind; daß das zur ordnungsmäßigen Führung der Wirthschaft nöthige stehende und umlaufende Betriebskapital vollständig vorhanden und sein freies Eigenthum ist; daß er einerseits keine erheblichen persönlichen Schulden, andererseits aber auch kein sonstiges nennenswerthes Privatvermögen hat; daß die Taxe, auf Grund deren das hypothekarische Darlehen gegeben wird, den wirklichen Ertragswerth des Gutes repräsentirt, d. h. den Werth, welcher aus der Kapitalisirung des durchschnittlichen Reinertrags mit einem vierprozentigen Zinsfuß sich ergibt . . . unter obigen Voraussetzungen darf man annehmen, daß bei unkündbaren mit 4 % zu verzinsenden Hypotheken die Verschuldung bis $^3/_5$, höchstens $^2/_3$, bei kündbaren bis zur Hälfte des Ertragswerths gehen darf“. — Bei außergewöhnlicher Bewirthschaftung, bei besonderer Sparsamkeit, bei Vorhandensein von Kapitalbesitz dürfe man auch höher gehen; bei erheblichen persönlichen Schulden dürfe man nicht einmal jene Grenze erreichen (Art. Hypothekenschulden im W. d. V. S. 1075). Konrad — Art. Landwirthschaftlicher Kredit im Hdwb. d. Stw. S. 955 — erklärt, „eine Belehnung bis zu $^2/_3$, selbst $^3/_4$ des Werthes des Grundes und Bodens exklusive der Gebäude wird deßhalb — von abnormen Verhältnissen abgesehen — als dauernd gesichert angesehen werden können“. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 70 nimmt auf Grund der badischen Erhebungen an, daß bei Groß- und Mittelbauern eine Verschuldung bis zu 70 % des Steuerkapitalswerthes (das Fünfundzwanzigfache des Ertrags), bei Kleinbauern allerdings nur eine solche bis zu 30 % dieses Werthes zulässig sei.

3. Die besonderen Anforderungen an das Hypothekenschuldrecht äußern sich insbesondere in der Forderung 1. daß die Hypotheken keine Kapitals-, sondern nur eine Rentenverschuldung begründen; 2. daß sie seitens des Gläubigers unkündbar; aber 3. einer Zwangsamortisation unterworfen seien; daß 4. gesetzliche Verschuldungsgrenzen gezogen werden und 5. das Zwangsverfahren in einer dem Besitzer günstigen Weise geordnet werde. Die beiden letzten Forderungen laufen auf Kreditbeschränkungen hinaus und sollen weiter unten (vgl. § 76) beschrieben werden. Die ersteren beziehen sich nur auf Bedingungen, unter denen Darlehen gewährt und die daraus fließenden Zahlungsverpflichtungen des Grundbesitzers geordnet werden.

4. Die Forderung, daß der Grundbesitz nur Rentenschulden und keine Kapitalsschulden eingehen solle, ist, seit Rodbertus im Jahre 1869 die Kreditnoth des Grundbesitzes auf die Kapitalverschuldung zurückgeführt hat, in steigendem Maß gestellt und heute allgemein angenommen worden, ohne daß die Rodbertus'sche Begründung selbst allgemeine Zustimmung gefunden hätte. Er folgert aus der Natur des Bodens, der die unveränderliche Grundlage dauernder Erträgnisse — Renten — sei, der mit seinem Werthe nicht in das Produkt übergehe, und daher keine Kapitalsreproduktion zulasse, daß eine Kapitalsverschuldung dem landwirthschaftlichen Betrieb widerspreche, weil dieser eben keine Kapitalszahlungen ermögliche; auch führe die Kapitalsverschuldung in Verbindung mit der Art der Bodenbewerthung zu schädlichen Folgen: bei sinkendem Zinsfuß steige der Bodenwerth und damit die Verschuldung, z. B. bei Erbtheilungen und Gutskäufen; bei steigendem Zinsfuß sinke der Bodenwerth und rufen früher aufgenommene Schulden eine Ueberlastung hervor. Jene Zinsbewegung fördere Veräußerungen des Bodens durch den Grundbesitzer und mache ihn zu einem Spekulationsobjekt, das, wenn auch mit Kredit gekauft, in Folge eines durch bloße Zinsfußveränderungen bewirkten Steigens des Werthes mit Gewinn veräußert werden kann; bei steigendem Zinsfuß dagegen erfolgen Kündigungen seitens der Gläubiger und Zwangsveräußerungen zu für den Grundbesitzer ungünstigen Preisen. Diese Uebelstände seien nun zu vermeiden, wenn man einzig und allein den Ertrag des Bodens als die gesicherte Quelle aller Zahlungsverpflichtungen des Grundbesitzers ansehe und diese jenem anpasse. Daraus ergebe sich die Forderung, daß der Boden nur mit Renten innerhalb der jährlichen Ertragsgröße belastet werde. Diese Rente habe keine Kapitalsrückzahlung zu enthalten, da der Boden ein ewiger Rentenfond sei. Dem entsprechend sei auch der Boden nicht nach dem Kapitalswerth, sondern nach dem Rentenertragswerth zu bewerthen; bei Erbtheilungen und Verkäufen finden nur Uebertragungen von Ansprüchen auf immerwährende Rente statt.

Der Verzicht auf eine Kapitalsbewerthung des Bodens gilt heute sowohl theoretisch als praktisch für unhaltbar, da ja auch die Renten nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisirte Gegenstände des Verkehrs sein würden. Dagegen stimmt man darin mit Rodbertus überein, daß der Mangel einer Reproduktion des Bodenkapitalswerthes in dem jährlichen Ertrag den Grundbesitzer in höherem Maß als den industriellen Unternehmer darauf anweise, Kapitalsverpflichtungen zu vermeiden, namentlich solche, welche schon nach kurzer Zeit fällig sind; denn selbst in dem günstigsten Fall einer durch die Verwendung des dargeliehenen Kapitals bewirkten Steigerung des Bodenertrages (bei Meliorationsdarlehen) ist der Schuldner nicht in der Lage, in wenigen Jahren solche Ueberschüsse zu sammeln, welche die Rückzahlung des Kapitals ermöglichen. Ist daher ein langfristiger Kredit für den Grundbesitzer eine unbedingte Nothwendigkeit, so wird die volle Sicherheit ungestörten Betriebes doch erst dann gegeben, wenn seine Schuld seitens des Gläubigers überhaupt unkündbar ist.

5. Während nach Rodbertus die Rückzahlung des Kapitals überhaupt nicht in Frage kommt, finden andere Schriftsteller (Knies, Buchenberger) sogar einen Zwang zur Rückzahlung und zwar in Form jährlicher Amortisationsquoten (Annuitäten) gerechtfertigt. Gegen den Zwang werden vor Allem zwei Bedenken geltend gemacht: die Unsicherheit des Ertrags, vermöge deren keineswegs jährlich die Möglichkeit einer Abstattung von Kapitalsquoten gegeben ist und die Unzweckmäßigkeit eines Entzuges von vorhandenen Ertragsüberschüssen, die verständiger Weise besser für Bodenmeliorationen verwendet würden. Beide Bedenken sind gerechtfertigt; aber sie sprechen nicht gegen die Einführung der Amortisation überhaupt, sondern nur gegen einen starren, keine Ausnahme und keine besonderen Rücksichten zulassenden Zwang. Die grundsätzliche Annahme

des Zwangsprinzips unterstützt jedenfalls die Grundentlastung, schafft Raum für spätere, etwa neuerdings nothwendig werdende Darlehen und nöthigt zur Rechenschaft und sorgfältigen Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Schuldaufnahme. Sie schließt aber nicht aus, daß die Zahlung der Annuitäten unter gewissen Bedingungen verschoben werde, ohne daß deßhalb gegen den Schuldner wegen Nichterfüllung fälliger Zahlungen mit Exekution vorgegangen wird. Für einen grundsätzlichen Verzicht auf Amortisation überhaupt spricht aber gar kein Grund, da die einzige ihn unterstützende Annahme, daß der Bodenbesitzer aus seinem Ertrag eben nicht mehr als die Zinsen zahlen könne, von der Voraussetzung einer Verschuldung in solcher Höhe ausgeht, die wirthschaftlicher Weise überhaupt nicht mehr als zulässig angesehen werden kann.

Die Verwirklichung dieser Grundsätze des Hypothekarrechtes — Rentenschuld, Unkündbarkeit und Amortisation — setzt aber bestimmte Kreditorganisationen voraus, da die private Kreditgewährung dafür nicht ausreichend ist.

Zwischen der Kapitalverschuldung und der reinen Rentenschuld steht die langfristige Kapitalschuld mit Annuitätenzahlungen. Sie gleicht äußerlich der amortisirbaren unkündbaren Rentenschuld, indem auch bei ihr die Schuldverpflichtung auf jährliche Zahlungen während des Verschuldungszeitraumes läuft. Sie unterscheidet sich aber dadurch von jener, daß bei ihr die Nichtzahlung der Annuität das Fälligwerden der ganzen Kapitalsschuld zur Folge hat, während bei der amortisirbaren Rentenschuld eben nur die nichtgezahlte Amortisationsquote fällig bleibt. — Durch die Ablösungsgesetzgebung ist das früher in der Form der Erbpacht häufig bestandene Institut einer dauernden Rentenverschuldung verschwunden. In Preußen ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 ausdrücklich die Uebernahme von Rentenverpflichtungen mit mehr als dreißigjähriger Dauer untersagt worden. Erst die Ansiedlungsgesetze vom 26. April 1886 und die Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juni 1891 haben für Rentengüter wieder die Rentenverschuldung zugelassen. Das Gesetz vom 8. Juni 1896 hat auch zum ersten Mal den Gedanken der Zwangsamortisation wenigstens in dem Fall verwirklicht, als die Rentenbank Abfindungen übernehmen soll, indem dieses Eintreten der Rentenbank von der Zahlung einer Zuschlagsrente durch den Anerben behufs Tilgung der Rentenschuld abhängig gemacht worden ist. Für die große Masse der Grundbesitzer aber ist die Form der kündbaren oder unkündbaren Kapitalsverschuldung mit Annuitätenzahlungen die gewöhnliche Art der Hypothekarverschuldung.

Für die Bedingungen, unter denen Hypothekardarlehen gewährt werden können, ist auch von Bedeutung die Existenz einer Hypothekenversicherung. Bei einer solchen unternimmt es eine Versicherungsgesellschaft, den Gläubiger gegen das Risiko eines Kapitalsverlustes bei etwaiger Exekution gegen den Schuldner ob nicht pünktlicher Kapitalsrückzahlung oder Zinsenzahlung sicherzustellen. Um die vom Gläubiger oder Schuldner zu zahlende Prämie wird natürlich das Darlehen theurer. Dafür ist der Gläubiger in der Lage, weniger ängstlich in der Gewährung von Darlehen und der Bestimmung der Maximalgrenze der Belehnung sein zu müssen. Eben darin liegt auch eine Gefahr der Hypothekenversicherung, welche bis jetzt — die erste solche Anstalt ist in Norddeutschland 1850 gegründet worden — keinen großen Aufschwung genommen hat (vgl. Emminghaus, Art. Hypothekenversicherung im Hdw. d. Stw.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 133). Häufig wird in neuester Zeit der Gedanke einer Verbindung der Lebensversicherung mit der Hypothekarverschuldung bezw. das Eingehen einer Lebensversicherung an Stelle einer Hypothekarverschuldung erörtert. Im ersteren Falle wird die Versicherung statt der Amortisation gewählt, indem die Summe, welche zur jährlichen Kapitalstilgung verwendet worden wäre, in eine Lebensversicherung eingezahlt wird; im letzteren Falle, z. B. bei Erbabfindungen werden die Abfindungen verzinst und ihre Rückzahlung nach 20—25 Jahren, eventuell nach dem früher eingetretenen Tod des Verpflichteten durch eine Lebensversicherung gedeckt. Ebenso nimmt man an, daß der geschlossene Gutsübergang auf einen Erben durch eine Lebensversicherung des Erblassers, die das zur Erbauszahlung nöthige Kapital sicher gestellt hat, erleichtert werden könnte. Der große Vortheil der Lebensversicherung liegt in der den Nachkommen des Besitzers gewährten Sicherheit des Besitzes; denn während bei einem früheren Tod die Amortisationsquoten fortlaufen, bis die vereinbarte Reihe von Jahren verstrichen ist, ist bei der Lebensversicherung bei einem im früheren Zeitpunkt eintretenden Tod des Schuldners auch das Kapital zur Abstoßung der auf dem Besitz haftenden Schuld vorhanden. Die Anwendbarkeit der Lebensversicherung hängt aber doch von einer guten wirthschaftlichen Lage des Grundbesitzers ab, da die Höhe der Prämien im Verhältniß zu dem, was der Landwirth

sparen kann, nicht unbeträchtlich ist. Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 305; derselbe, Grundzüge S. 120; Brentano in den Verhandlungen des V. f. S. 1894, Bd. LXI S. 296; E. Hecht, Die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von Hypothekenschulden durch Annuität und Lebensversicherung, 1893. Gegen die Lebensversicherung vertritt Grandke, Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländl. Bevölkerung in J. f. G. V. 23. Bd. S. 693, die Zweckmäßigkeit, weil größere Billigkeit, der Kapitalversicherung.

Literatur: Wie bei § 69. Rodbertus, Kreditnoth des Grundbesitzes, 1869. Ueber die weiteren an dieses Werk anknüpfenden Schriften und Vorschläge zur Reform des landwirthschaftlichen Kreditrechtes vgl. § 75. Klemm, Die Rentenhypothek in Jahrb. f. G. V., 1891, S. 183.

3. Die Organisation des Hypothekarkredits.

§ 71. 1. Die Aufgabe, welche die Organisation der Hypothenkenbanken zu lösen hat, ist durch die Bedingungen gegeben, welche der Hypothekarkredit erfüllen muß, wenn er den Bedürfnissen des Grundbesitzers entsprechen soll. Die Formen, in welchen die Organisation thatsächlich besteht, sind durch die geschichtliche Entwicklung, den Kapitalreichthum des Landes, die Einsicht der Landwirthe und den Zustand der öffentlichen, wie der Selbstverwaltung bestimmt. Es läßt sich im Allgemeinen der Privatkredit und der Anstaltskredit scheiden, je nachdem das Darlehen von einzelnen Personen gewährt wird, welche eine Anlage für ihr Kapital suchen oder von Anstalten, welche auf Grund privaten oder öffentlichen Rechts zum Zweck der Kreditgewährung organisirt sind. Diese letzteren Anstalten können wieder solche sein, welche die Gewährung von Hypothekarkredit nicht als Ziel ihrer Organisation, sondern nur als eines der Mittel gewinnbringender Verwerthung der Anstaltsgelder ansehen, wie z. B. die Sparkassen, Depositenämter, oder es sind eigentliche Hypothekenanstalten, die zu dem Behuf gegründet sind, Realkredit zu gewähren, welche daher ihren ganzen Geschäftskreis dieser Aufgabe entsprechend geordnet haben. Anstalten der letzteren Art sind je nach der realen Organisation und der Art der Haftung entweder Aktienbanken oder genossenschaftliche Institute oder öffentliche Anstalten, die vom Staat, Ländern oder Kommunalkorporationen errichtet worden sind.

2. Noch immer ist wahrscheinlich der größte Theil des Hypothekarkredits Privatkredit, obwohl Privatpersonen den Bedingungen eines zweckmäßigen Hypothekarkredits nicht entsprechen können; denn in den seltensten Fällen ist die Kündigung ausgeschlossen, da dem einzelnen Kapitalisten immer daran liegen muß, über sein Kapital verfügen zu können. Ausgeschlossen ist ferner für die große Masse der Privathypotheken die langsame Tilgung durch Annuitäten, da diese Art der Rückzahlung für den Gläubiger, der stets nur kleine, nicht kapitalistisch verwerthbare Beträge erhält, unvortheilhaft ist und regelmäßig sind sie höher verzinslich, als der Anstaltskredit, da ja Private sich der Mühe und Gefahr persönlicher Kreditgewährung nicht unterziehen werden, wenn sie dabei nicht eine höhere, als die landesübliche Verzinsung erreichen. Daß trotzdem der Privatkredit so stark vorwiegt, hat seinen Grund theils in der nicht genügenden Zahl von Bodenkreditanstalten, theils in der bequemeren Zugänglichkeit des Privatkredits gegenüber den in wenigen, oft weit entfernten Städten seßhaften Anstalten mit ihrem förmlich geregelten Verkehr, theils in der Scheu der ländlichen Bevölkerung, ihre Kreditgeschäfte im öffentlichen Verkehr abzuwickeln.

Unter den Anstalten, welche Kredit gewähren, sind vor Allem die Sparkassen und Versicherungsanstalten als solche zu nennen, welche dieses Kreditgeschäft nur im Interesse ihrer Kapitalsanlage pflegen und daher der Entfaltung dieses Geschäftszweiges nur ein sekundäres Interesse zuwenden. Nichtsdestoweniger haben auch sie unter dem Drucke der Konkurrenz die Bedingungen für den Hypothekarkredit sowohl was die Bedingungen der Aufnahme (Schätzungsverfahren, Maximalgrenze der Beleihung), als was die Zahlungs-

bedingungen (Höhe des Zinsfußes und Amortisation) anbelangt, so geordnet, daß ihre Wirksamkeit der der eigentlichen Hypothekenanstalten sich sehr genähert hat.

3. Die Hypothekenanstalten sind dadurch charakterisirt, daß sie das Kapital, welches sie als Hypothekardarlehen gewähren, durch Ausgabe von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und planmäßiger Tilgung, welche durch jene Hypotheken bezw. deren Pfandgrundlagen sicher gestellt sind, sich verschaffen. Sie heißen daher auch, wegen dieser Pfandbriefe (Rentenbriefe) genannten Schuldverschreibungen, Pfandbriefanstalten. Die Bedingungen der Pfandbriefausgabe und Darlehensgewährung sind bei den Pfandbriefinstituten, wie verschieden auch ihre Organisationsform sein mag, stets die gleichen. Die von Seite solcher Anstalten ausgegebenen Darlehen sind in der Regel unkündbar für die Anstalt, während dem Schuldner die Möglichkeit jährlicher oder theilweiser Rückzahlung freisteht. Die Darlehen werden amortisirt durch Annuitätenzahlungen. Diesen entsprechend ist das Darlehen langfristig auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung. Der Zinsfuß ist so niedrig, als es der Kurs der Pfandbriefe, für welche die Anstalt feste Verzinsung gewähren muß, und die zu deckenden Institutskosten erlauben; regelmäßig ist den Anstalten statutarisch eine feste Grenze — $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Schätzungswerthes des Pfandobjekts — für ihre Darlehensgewährung gezogen. Der Unterschied in der Organisationsform der Aktienbanken, Genossenschaften und öffentlichen Kreditinstitute äußert sich vornehmlich in der Art der Haftung und Gewinnvertheilung. Bei der Aktiengesellschaft hat der Reservefond für etwaige Verluste aufzukommen; bei der Genossenschaft die Gesammtheit der Mitglieder; bei öffentlichen Instituten jene Körperschaften, welche die Anstalten gegründet haben, falls es nicht etwa selbständige Vermögen sind, die nur in der Verwaltung öffentlicher Organe stehen, bei denen dann natürlich wie bei den Aktiengesellschaften das Vermögen die Grenze der Deckung ist. In denselben Richtungen wird auch ein etwaiger Gewinn, der aus der Differenz zwischen den von den Schuldnern zu zahlenden Zinsen und den für die Pfandbriefe seitens der Anstalt zu zahlenden Zinsen entspringt, vertheilt. Von vornherein scheint demnach die Aktienbank die wenigst günstige Organisationsform zu sein, da sie im Interesse der Aktionäre auf die Erzielung eines Gewinnes ausgehen muß, also das Interesse möglichst hoch verzinslicher Darlehen vertritt. Am günstigsten scheint die öffentliche Anstalt dazustehen, welche kein Gewinninteresse hat und die Differenz zwischen Anstaltszinsfuß und Pfandbriefzinsfuß so niedrig zu halten vermag, als nothwendig ist, um alle Kosten, inklusive etwaiger Verluste bei Darlehensgewährungen, zu decken. Aehnlich ist auch die Stellung der Genossenschaft. Während aber subsidiär hinter der öffentlichen Anstalt immer noch die öffentliche Körperschaft mit ihrer Garantie steht, bietet die Genossenschaft nur die etwas unsichere finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder und nöthigt daher zu etwas vorsichtigerer, d. h. auf die finanzielle Stärkung der Anstalt bedachten Darlehenspolitik. Immer aber erscheinen neben den öffentlichen noch die genossenschaftlichen Anstalten als die beste Organisation des Hypothekarkredits, wobei die Tradition, das Vorhandensein eines Stammes geschäftlich gut geschulter und zur Leitung einer Anstalt berufener Lanwirthe und Anderes für die Wahl der einen oder anderen Form im einzelnen Fall entscheidend sein mag. In Wirklichkeit haben derartige Anstalten aber die geschäftlichen Unternehmungen noch nicht verdrängt; und es ist auch noch keineswegs festgestellt, daß diese letzteren theuerer und für den Landwirth ungünstiger arbeiten, als jene. Diese auffallende Thatsache ist dadurch zu erklären, daß einerseits diese Hypothekenaktienbanken außer dem Hypothekengeschäft noch andere Geschäfte betreiben, namentlich Emissions- und Kreditmobiliargeschäfte, so daß das Hypothengeschäft nicht die einzige Quelle ihres Gewinnes ist und daher in einer für den Grundbesitzer günstigen Weise ohne Nachtheile für die Aktionäre betrieben

werden kann. Sodann aber mag für das Blühen der Aktiengesellschaften noch von Bedeutung sein ihre größere Energie im Geschäftsbetrieb, ihr größeres Entgegenkommen und ihre größere Freiheit von lästigen und langwierigen Förmlichkeiten.

Die genossenschaftlichen Anstalten für den Hypothekarkredit verdanken ihren Ursprung der von Friedrich d. Gr. 1770 in Schlesien in's Leben gerufenen sogenannten Landschaft. Es war dies eine Vereinigung der in der Provinz gelegenen zur Ritterschaft gehörigen Güter, welche allein Darlehen erhalten konnten und solidarisch für die vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten hafteten. Die Verbindlichkeiten bestanden vor Allem in der Verzinsung und Tilgung der von der Landschaft ausgegebenen Pfandbriefe. Nach dem Muster dieser Landschaft bildeten sich dann, zum Theil noch im vorigen Jahrhundert, zum Theil im Laufe dieses Jahrhunderts, in den einzelnen Provinzen Preußens ähnliche Verbindungen, bald ebenfalls unter dem Namen „Landschaft", bald als Kreditverbände oder Kreditvereine bezeichnet. Die Beschränkung auf die ritterschaftlichen Güter ist vielfach gefallen. Zur Zeit bestehen 12 solche Vereinigungen, von denen sechs sich zu einem Centralverband, der Centrallandschaft, vereinigt haben, welcher Verband ebenfalls wieder Pfandbriefe ausgibt und durch die Vereinigung mehrerer Landschaften mit größerer Sicherheit ausstattet. Nach dem Vorbild dieser Landschaften sind Kreditvereine eingerichtet worden in Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Württemberg. Da die Landschaft ihren Kredit ausschließlich auf das flache Land beschränkt, haben sich in Berlin, Danzig, Hamburg ähnliche städtische Vereinigungen gebildet. Der Umfang der Geschäfte dieser Anstalten ist ein bedeutender. Nach v. d. Goltz hatten 1887 17 in Preußen bestehende Landschaften 1650 Millionen Mark Pfandbriefe herausgegeben, während 11 daselbst domizilirte Privatkreditinstitute nur für 735 Millionen Mark Forderungen erworben hatten. Trotzdem wird aber darüber Klage geführt, daß die Landschaften dem Kreditbedürfniß nicht genügen. Noch fehlt in manchen Gegenden ein solches Kreditinstitut, und die bestehenden hindern ihre Entwicklung durch eine Beschränkung auf gewisse Klassen von Gütern, durch ein langwieriges und kostspieliges Taxverfahren und durch eine Beschränkung ihrer Darlehen auf ²/₃ des abgeschätzten, ungefähr ²/₃ des Verkaufswerths repräsentirenden Werthes, sodaß die Beleihungsgrenze unter der Hälfte des wirklichen Gutswerthes liegt. Die Verwaltung dieser Kreditvereine steht unter staatlicher Aufsicht. Ihre Statuten sind staatlich genehmigt; im Uebrigen aber sind sie vollständig in den Händen der Mitglieder.

Oeffentliche Anstalten, d. h. in Verwaltung öffentlicher Korporationen stehende Hypothekarinstitute gibt es in einigen kleineren deutschen Staaten: Hessen, Oldenburg, Braunschweig und in den thüringischen Staaten. Pfandbriefinstitute als Erwerbsunternehmungen sind in Deutschland erst seit der 1856 errichteten allgemeinen Kreditanstalt in Leipzig üblich geworden und haben sich namentlich Ende der sechziger Jahre und Anfangs der siebziger Jahre stark vermehrt. Ihre Thätigkeit ist umfangreich. Ende 1890 bezifferte man das von ihnen in Umlauf gesetzte Pfandbriefkapital auf drei Milliarden Mark. Der Geschäftsbetrieb der Aktienbanken ist in den einzelnen Staaten durch die Rechtsordnung geregelt. In Preußen sind für sie die Normativbestimmungen vom 6. Juli 1863 mit einigen Nachträgen in Kraft.

Die Organisation des Hypothekarkredits in Oesterreich ist ebenfalls erst seit der Mitte der sechziger Jahre in lebhafter Weise durch eigene Hypothekenanstalten gefördert worden. Bis dahin waren außer Privaten und Stiftungen nur die 1790 gebildeten sogenannten kumulativen Waisenkassen — zur Verwaltung der Mündelgelder — und die 1819 gegründeten Sparkassen in der Anlage von Kapital im Immobiliarkredit thätig. 1842 wurden in Galizien Hypotheken-institute gegründet; 1854 die Hypothekarabtheilung der österreichischen Nationalbank. Heute bestehen im Ganzen 18 Pfandbriefanstalten; darunter ein genossenschaftliches Institut der galizischen Bodenkreditvereine, eine Genossenschaft von Großgrundbesitzern, drei von Sparkassen errichtete Institute, sechs Hypothekenaktienbanken und acht von Kronländern errichtete Hypothekenanstalten. Diese Institute der Kronländer sind theils Landeshypothekenbanken, die nur Immobiliardarlehen gewähren, theils Landesbanken, die auch noch andere Geschäfte betreiben. Besonders bemerkenswerth ist die Dezentralisation der galizischen Landesbank, welche eine große Zahl lokaler Finanzanstalten, Sparkassen, Bezirksvorschußkassen und Kreditvereine angegliedert hat, die das Hypothekengeschäft auf dem flachen Lande in Verbindung mit ihr besorgen. Nach einer Untersuchung von Schiff waren Ende 1889 bei einem gesammten Hypothekenstand von 3580 Millionen Gulden aber doch nur 335 Millionen Gulden, also kaum 10 % auf die Pfandbriefinstitute entfallen. Waisenkassen, Vorschußkassen und Sparkassen hatten 963 Millionen Gulden Hypothekardarlehen gewährt; der größte Theil aller Hypothekardarlehen fiel aber den Privatpersonen eventuell Stiftungen zu: 2281 Millionen Gulden, d. i. fast ²/₃ sämmt-

licher Darlehen. Am besten geordnet ist der Hypothekarkredit in Galizien und der Bukowina, wo fast die Hälfte aller Darlehen in Händen von Hypothekarkreditinstituten sich befindet, wobei freilich fast nur der Großgrundbesitz daran betheiligt ist. Am ungünstigsten ist die Lage in den Hochalpen und den Karstländern.

Literatur: Rau, Volkswirthschaftspolitik Bd. I S. 239ff.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 135ff.; v. d. Goltz, Art. Hypothekenaktienbanken im W. d. V.: derselbe in Schönberg's Hdb. II 1 S. 105ff.; derselbe, Agrarische Aufgaben der Gegenwart, 1895, S. 84; Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 1891, Bd. II; derselbe, Art. Hypothekenaktienbanken, ländliche Kreditkassen, Landschaften im Hdw. d. Stw.; Hermes, Art. Landschaften im Suppl. Bd. II des Hdw. d. Stw.; Wegener, Die Landschaften und die preußischen Hypothekenaktienbanken in Annalen des Deutschen Reichs, 1898; Schiff, Zur Frage der Organisation des Hypothekarkredits in Deutschland und Oesterreich, 1892; Fiebler, Landwirthschaftliche Vorschußkassen im österr. Stw.; Gamp, Landwirthschaftlicher Kredit, 1883.

4. Landwirthschaftlicher Mobiliarkredit (Lombardkredit).

§ 72. 1. Kredit gegen Verpfändung von Mobilien (Faustpfand, Lombardkredit) wird der Landwirth unter Umständen zur Beschaffung von Betriebskapital in Anspruch nehmen. Er ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn nach abgeschlossener Ernte die Preise oder sonstigen Bedingungen des Verkaufes für den Grundbesitzer ungünstig sind, eine sofortige Verfügung über den Werth der Ernte (des Getreides, der Weinfechsung, des Holzes u. s. w.) aber zur Deckung von Verpflichtungen nothwendig ist. Es kann dabei eine Verpfändung der Produkte unter Verwahrung auf dem Gute des Landwirths oder aber eine Verwahrung an drittem Ort, wo die Waare eine sachgemäße Behandlung erfährt, in Frage kommen. Der erstere Fall ist für die Aufnahme eines Faustpfandkredits insofern nicht sonderlich günstig, als das Hypothekenrecht Deutschlands und Oesterreichs die vom Boden separirten, aber noch auf ihm lagernden Früchte in aller Regel als Pertinenzen des Bodens betrachtet. Sie haften daher auch für etwaige Hypothekenschulden und bieten dadurch dem Faustpfandgläubiger nicht genügende Sicherheit. Außerdem ist die Möglichkeit der Pfändung und gerichtlichen Sicherstellung dieser Waaren für anderweitige Personalschulden des Landwirthes nicht ausgeschlossen. Anders steht es mit jenen Waaren, welche an drittem Ort verwahrt werden. Es kommen hiebei nur solche Veranstaltungen in Betracht, wo im Interesse einer rascheren und zweckmäßigeren Verwerthung landwirthschaftlicher Produkte eine Einlagerung und eventuelle Veredlung unter Haftung der Anstaltsleitung vorgenommen wird. Solche Veranstaltungen sind in den Lagerhäusern gegeben, wie sie für den Getreideverkauf nach amerikanischem Muster immer weitere Verbreitung auch in Deutschland und Oesterreich finden. Theils von Privaten, theils von Privaten unter öffentlicher Kontrole, theils von einer Genossenschaft von Landwirthen, theils von öffentlichen Korporationen errichtet, bezwecken sie die Uebernahme, Aufbewahrung, sachgemäße Behandlung von Getreide (Reinigung, Trocknung) mit der Verpflichtung, dasselbe stets zur Verfügung des Eigenthümers zu halten und ihm eine der Quantität und der Art nach gleiche Menge von Getreide jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Einlagerer wird durch einen von der Anstaltsleitung in bestimmten Formen und mit genauer Fixirung der eingelieferten Quantitäten und Qualitäten versehenen Schein (Lagerhausschein, Warrant), der auf den Inhaber lautet oder übertragbar gemacht werden kann, als Eigenthümer legitimirt. Er kann diesen Schein, der sonach eine genau bestimmte, jederzeit verfügbare Menge und Art von Getreide repräsentirt, überall verwerthen, mit ihm sein Eigenthumsrecht übertragen oder ihn und damit die zu beanspruchende Quantität Getreide verpfänden. Durch diese Form der Einlagerung wird das Produkt — ohne daß es selbst räumliche Veränderungen durchmachen müßte — leicht verkehrsfähig. Vor Allem wird es auch für solche Kreditinstitute, welche strengere Anforderungen

stellen müssen, wie Banknotenbanken, lombardirungsfähig. Solche Lagerhausscheine haben bei genügendem Kredit des die Ausgabe veranstaltenden Lagerhauses eine große Cirkulationsfähigkeit und können bei geeigneten Rechtsformen wechselähnliche Urkunden werden.

2. Angesichts der ungenügenden Verbreitung des Institutes der Lagerhäuser, die wie für Getreide auch für landwirthschaftliche Nebenprodukte — Spiritus, Zucker u. s. w. — errichtet werden können, ist auch der Lombardkredit nicht hoch entwickelt. Vielfach wird er von landwirthschaftlichen Genossenschaften, insbesondere den Verkaufsgenossenschaften gewährt; meist liegt er aber in den Händen der Darlehenskassen, welche Personalkredit gewähren und ist mit diesen enge verbunden. Ein großer Fortschritt wäre erzielt, wenn es gelänge, das Warrantrecht so zu gestalten, daß die Mehrzahl der landwirthschaftlichen Produkte, auch wenn sie in Verwahrung des Grundbesitzers bleiben, dadurch zur Unterlage eines Bankkredites gemacht werden können.

Einen großen Fortschritt in der Organisation des Lombardkredites hat Frankreich gemacht. Hier wurde 1898 ein Gesetz über die Emission agrikoler Warrants erlassen. Hervorzuheben ist die weite Grenze für die Waaren, welche unter die Wirksamkeit dieses Gesetzes subsumirt werden können. Seitens des Grundbesitzers und Produzenten können warrantirt werden: alle Getreidegattungen in Garben oder gedroschen, getrocknetes Viehfutter, getrocknete Medizinalpflanzen, getrocknetes Gemüse, gedörrtes Obst, Mehle, thierische oder vegetabilische Webstoffe, ölhaltige Samen, alle Samen zur Aussaat, Weine, Aepfelweine, Spirituosen und Alkohole jeder Art, die Seidenkokons, Holz geschnitten, gesägt oder in Stämmen, Lohe, Harz, Käse, Honig und Wachs, alle vegetabilischen Oele und Seesalz. Zu bemerken ist noch, daß seitens des warrantirenden Produzenten die Warrants stempel- und gebührenfrei sind, und nur der in Verkehr gebrachte Warrant-Ternion wird bei der Belehnung nach der Wechselstempelgebühr behandelt.

Die deutsche Reichsbank und die österreichisch-ungarische Bank belehnen zwar ebenfalls „Kaufmannswaare" bis zu $^{2}/_{3}$ ihres Werthes für nicht länger als drei Monate, aber der Zinsfuß ist höher als beim Wechseldiskont und die Einlagerung der Waare schwierig, zum Theil unmöglich.

Die Bedeutung des Lombardkredites für die Landwirthschaft würdigt besonders Gamp, Landwirthschaftlicher Kredit S. 182 ff.; über Lagerhäuser: Böhm, Die Kornhäuser, 1898; Schuhmacher, Organisation des Getreideverkaufs in den Vereinigten Staaten im J. f. N., 3. F., Bd. X; Art. Landwirthschaftliche Genossenschaften und Kornspeicher im Hdw. d. Stw. Suppl. Bd. II.

5. Der ländliche Personalkredit.

§ 73. 1. Das Bedürfniß nach Betriebskredit tritt häufig schon vor der Ernte und in solcher Form auf, daß eine längere Kreditirung angestrebt werden muß, sei es zur Beschaffung von Maschinen oder Geräthen oder auch von Samen, Dungmitteln u. dgl. Für solche Fälle ist die Inanspruchnahme von Lombardkredit nicht möglich. Hypothekarkredit dafür in Anspruch zu nehmen, ist nicht empfehlenswerth, weil er kostspielig, an größere Förmlichkeiten gebunden ist und die Abstoßung dieses Kredites aus den laufenden Erträgnissen schon nach kürzerer Zeit erfolgen soll, weil ja auch das verwendete Kapital nur eine kürzere Wirkungsdauer hat. Es muß daher für Kreditorganisationen gesorgt werden, welche dem Landwirth diesen Betriebskredit in leichterer Weise und zu niedrigsten Kosten zur Verfügung stellen. Ueber den Umfang, in welchem dieses Kreditbedürfniß auftritt, lassen sich schwer Angaben machen, da es heute noch immer zum größten Theil seine Befriedigung durch private Geldgeber, gewerbsmäßige Geldverleiher oder Familiendarlehen findet. Aber auch gut geleitete Wirthschaften können auf diesen Kredit angewiesen sein, weil auch der vermögende Wirth kein größeres Betriebskapital halten wird, als durch den normalen Gang nöthig erscheint. Nun können aber Unglücksfälle, — Viehsterben, Brand, Ueberschwemmungen — viel größere Betriebsauslagen nöthig machen, oder es bleiben die Einnahmen unter dem normalen Stand durch einen ungünstigen Ausfall der Ernte, oder es gehen zu erwartende Einnahmen nicht ein; oder aber es wird eine Erweiterung der Wirthschaft angestrebt, für welche das vorhandene Betriebskapital nicht

ausreicht. Je sorgfältiger die Landwirthschaft nach den Grundsätzen der Geldwirthschaft betrieben wird, desto mehr wird auch bei ihr ein laufendes Kreditbedürfniß auftreten, das durch die gesammten Eingänge des Betriebes in einer oder in mehreren Wirthschaftsperioden seine sichere Deckung findet, aber die vorübergehende Aushilfe fremden Kapitals benöthigt. Für alle diese Fälle steht nach dem Gesagten nur der Personalkredit dem Landwirth zur Verfügung, wie auch der städtische Geschäftsmann ja seinen Personalkredit in Anspruch nimmt durch Wechsel oder Buchschulden. Die hiefür bestehenden städtischen Kreditinstitute sind aber nicht geeignet, dem Landwirth zu dienen, theils weil sie zu entfernt sind, um von ihm benützt zu werden, theils, weil ihre geschäftlichen Grundsätze nur kurzfristige Darlehen zulassen, während dem Landwirth meist mit einer Kreditfrist unter einem Jahre nicht gedient ist; theils endlich, weil die persönliche Kenntniß, die die Grundlage für einen Personalkredit abgeben muß, bei den städtischen Instituten nicht gegeben ist. Es hat sich daher das Bedürfniß nach besonderen Kreditinstituten für den ländlichen Personalkredit herausgebildet. Durch lange Zeit war der Erfolg in dieser Richtung streitig zwischen den Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereinen und den Raiffeisen'schen Darlehenskassen.

2. Die ersten Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch und die ersten Raiffeisen'schen Darlehenskassen sind fast zur gleichen Zeit (1850) und zwar auf derselben Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe mit solidarischer Haftung aller Mitglieder gegründet worden; aber während die Vorschußkassen rein geschäftliche Grundsätze walten ließen und einen räumlich unbeschränkten Wirkungskreis umfaßten, stellten die Darlehensvereine nach Raiffeisen die genossenschaftliche Vereinigung als Mittel nicht nur der wirthschaftlichen Hilfe, sondern vor Allem der geistigen und sittlichen Erziehung der Mitglieder auch durch die Art der Aufwendung der wirthschaftlichen Mittel hin und blieben stets beschränkt auf den Kreis einer Gemeinde oder eines Bezirkes geringeren Umfanges. Die Schulze'schen Vereine waren Genossenschaftsbanken: ihre Mitglieder besaßen Geschäftsantheile; sie nahmen fremdes Kapital als stets fällige oder kurzfristige Depositen auf; sie richteten ihre Aktivgeschäfte nach banktechnischen Grundsätzen ein; traten mit Jedermann in Geschäftsverbindung, der diesen geschäftlichen Grundsätzen entsprach; trachteten nach gewinnbringendster Verwerthung ihrer Geldbestände und vertheilten den Gewinn als Dividende nach Maßgabe der einzelnen Geschäftsantheile. Die Raiffeisenkassen dagegen sollten gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtungen sein. Es war daher ausgeschlossen, daß den Mitgliedern aus dem Geschäftsbetrieb als solchem Vortheile zufließen. Daraus folgte mit Nothwendigkeit die Begrenzung der Kasse auf einen räumlichen Bezirk, innerhalb dessen durch lokale Tradition und Beziehungen ein Gemeinsamkeitsgefühl zu erwarten war; daraus folgte ferner der Ausschluß jeder Vergütung für die Leitung der Geschäfte — nur der Rechner, der Beamter der Kasse war, wurde bezahlt —, der Ausschluß einer Gewinnvertheilung — nur für Spareinlagen wurde eine den Zinsfuß der Darlehen nicht überschreitende Verzinsung gewährt — und Verwendung der sich dennoch ergebenden Geschäftsüberschüsse zur Bildung eines selbständigen Fonds, der wieder in gemeinnütziger Weise verwerthet werden sollte. Diesen Grundlagen entsprechend war die Wirksamkeit der Raiffeisenkassen auch nicht auf das Kreditgeschäft beschränkt: sie sollten vielmehr auch zu Sparsamkeit, Mäßigkeit, Fleiß und tüchtiger Wirthschaft anregen, Bildungsbestrebungen fördern, wirthschaftlich nützliche Maßregeln außerhalb der Krediterleichterung in's Leben rufen oder unterstützen. Für die Kreditgewährung waren nicht ausschließlich die formellen banktechnischen Grundsätze maßgebend; entscheidend war, daß der Kredit dem Bedürfniß angepaßt war, daher insbesondere eine längere Ausdehnung der Kreditfristen als bei den Schulze-Delitzsch'schen Kassen, unter Umständen auch Ge-

währung von Realkredit. Dieses Vergehen gegen die theoretischen Forderungen der Banktechnik wurde praktisch dadurch beglichen, daß die Gewährung von Kredit auch von der persönlichen Kreditwürdigkeit abhängig gemacht wurde; daß die Verwendung des Kredits überwacht wurde und daß der Verzicht auf einen Gewinnantheil die Möglichkeit der Ansammlung eigenen Vermögens bot.

3. Im Verlauf der Zeit sind die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Darlehenskassen etwas verwischt worden, namentlich auch unter dem Einfluß der Gesetzgebung über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der beide Arten von Vereinen unterstehen. Die Raiffeisenkassen waren genöthigt, Geschäftsantheile zuzulassen, Bestimmungen über die Gewinnvertheilung zu treffen, und sie haben, um den bankpolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, bei langfristigen Darlehen in den Verträgen die Möglichkeit einer Kündigung auf kurze Zeit bei Zahlungsschwierigkeiten des Vereins aufgenommen. Andererseits sind die Schulze'schen Kassen auf die Kreditgewährung an ihre Mitglieder beschränkt worden und haben endlich unter der Konkurrenz der Raiffeisenkassen eine starke Individualisirung der Kreditgewährung unter Mäßigung ihrer Gewinnstansprüche vorgenommen. Immer aber bleiben doch noch wesentliche Unterschiede zu Gunsten der Raiffeisenkassen bestehen: 1. der grundsätzliche Verzicht auf Gewinn, der sich dort, wo Geschäftsantheile bestehen, in der statutenmäßig beschränkten Größe derselben, in der Beschränkung der Zahl, welche ein Mitglied besitzen darf und in Bestimmungen über die Gewinnverwendung, welche ihn zum größten Theil den Mitgliedern entziehen, äußert; 2. die Prüfung der persönlichen Kreditwürdigkeit und der Kreditverwendung seitens des Darlehensnehmers und der dadurch geübte Einfluß auf die Wirthschaftsführung, der zur Gewöhnung an die Geldwirthschaft, zur genauen Berechnung der Ein- und Ausgaben, zur Pünktlichkeit und Ordnung in Geldangelegenheiten und überhaupt zu sorgfältigerer Wirthschaft führt; 3. die Hebung des genossenschaftlichen Geistes überhaupt und die darauf beruhende Förderung anderer wirthschaftlicher und geistiger Ziele; 4. die örtliche Begrenzung, welche eine Ausdehnung der vorhandenen erwerbswirthschaftlichen Grundsätze verhindert und die eigentliche Grundlage für die gemeinnützige Thätigkeit abgibt. Damit steht in Verbindung die mit geringen Ausnahmen durchgeführte Beschränkung dieser Kassen auf Landwirthe. Die Raiffeisen'schen Kassen erscheinen darnach heute als die zweckmäßigste Form der Organisation des Personalkredits für den mittleren und kleinen Bauernstand. Ihre Grenze finden sie nur da, wo durch eine weite Zerstreuung der einzelnen Besitzer in Gehöften der Zusammenhang geringer ist und es an einzelnen Persönlichkeiten — Geistlichen, Lehrern — fehlt, welche für die ehrenämtlichen Stellungen der Leitung einer solchen Kasse in Betracht kommen könnten.

4. Daß die Raiffeisenkassen nach allen Richtungen, insbesondere aber zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits segensreich gewirkt haben, ist heute allgemein anerkannt. Sie haben die Ueberzeugung gefestigt, daß nur durch organisirte Kredite den Mängeln der Kreditgewährung auf dem Land begegnet werden kann, und daß hiefür lokale Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die geeignetste Form sind. Die Ausbreitung solcher Genossenschaften ist in Deutschland seit den siebziger Jahren in immer steigendem, in jüngster Zeit in besonders starkem Maß vor sich gegangen. In Oesterreich haben sie seit 1885 größere Verbreitung gewonnen; aber auch in anderen Ländern sind sie nachgeahmt worden. Diese Ausbreitung hat auch zur organischen Beseitigung eines Uebelstandes geführt, der mit der lokalen Bildung der Kassen zusammenhängt: der ungleichen Geldvertheilung in den einzelnen lokalen Kassen, von denen manche Ueberfluß an Einlagen und wenig Kreditwerber, andere aber im Verhältniß zum Kreditbedarf zu wenig Einlagen besaßen. Es haben sich nach dem Entstehen zahlreicherer Vereine Ver-

bände derselben und zwar theils provinzieller Natur, theils centralisirter, den ganzen Staat umfassender Art gebildet, durch welche die Möglichkeit gegeben ist, die an einem Ort vorhandenen Ueberschüsse jenen Kassen zu Gute kommen zu lassen, welche Mangel an Bargeld haben. Diese Verbände sind zum Theil beschränkt auf die Zusammenfassung der Kreditvereinigungen; zum Theil aber sind sie durch die enge Verbindung anderer Genossenschaftszwecke mit den Raiffeisenkassen auch auf die gemeinsame Durchführung der Ein- und Verkaufszwecke, wie auf die Förderung der Genossenschaftsidee überhaupt gerichtet.

5. Einen weiteren Fortschritt hat diese Entwicklung in Preußen durch die 1895 gegründete, mit staatlichen Mitteln ausgestattete und unter staatlicher Aufsicht geleitete Centralgenossenschaftskasse erhalten, welche die Aufgabe hat, für den Geld- und Kapitalsverkehr der preußischen Genossenschaften städtischer und ländlicher Natur und zwar der Kreditgenossenschaften, wie der anderen wirthschaftlichen Genossenschaften und dadurch für den gewerblichen und ländlichen Mittelstand einen ähnlichen Mittelpunkt abzugeben, wie er in der Reichsbank für den Geld- und Kreditverkehr der Großindustrie und des Großhandels gegeben ist. Sie soll insbesondere den Kapitalmangel an einer Stelle durch Zuweisung von Mitteln, die entweder von den einzelnen, überflüssige Bestände besitzenden Genossenschaften oder aus den Beständen des allgemeinen Geldmarktes genommen werden sollen, in leichter und für die Genossenschaften bequemer und billiger Weise beheben und andererseits überschüssige Bestände der Genossenschaften auf dem Geldmarkt verwerthen. Sie soll dadurch dem Personalkredit der produzirenden Mittelklassen förderlich sein, indem sie den für diesen Personalkredit in Betracht kommenden Genossenschaften die Sicherheit gewährt sowohl der Verfügung über die nöthigen Kapitalien, wie der Verwerthung nicht benöthigter eigener Kapitalien. Sie soll aber nicht nur die Kreditgenossenschaften, sondern auch alle anderen Genossenschaften insbesondere auch durch die Gewährung von Lombardkredit unterstützen. Um ihre eigene Stellung zu sichern, den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, verkehrt sie aber nicht direkt mit den einzelnen Genossenschaften, deren Lage zu prüfen sie nicht immer im Stande wäre, sondern nur mit den Genossenschaftsverbänden. Ihre Entwicklung ist eine günstige. Ursprünglich wesentlich von den landwirthschaftlichen Genossenschaften in Anspruch genommen, ist sie jetzt bereits zu einer Centralbank für das gesammte Genossenschaftswesen geworden.

Nach den „Mittheilungen der preußischen Centralgenossenschaftskasse", Heft 1, Berlin 1898, bestanden am 28. Febr. 1897 in Preußen allein 4455 Vorschuß- und Kreditvereine der verschiedensten Art mit 645 295 Mitgliedern; Genossenschaften überhaupt 6958 mit 965 160 Mitgliedern. — In Baiern bestehen cirka 1600; in Würtemberg 700; in Baden 200; in Hessen-Darmstadt 400; in Elsaß-Lothringen 200 Darlehenskassen der verschiedenen Richtungen. Vgl. v. d. Goltz, Art. Darlehenskassenvereine im W. d. V. — Ende 1898 war die Zahl der ländlichen Spar- und Darlehenskassen in Deutschland bereits 8655 (Soziale Praxis VIII. Jahrg. Sp. 547). Für die Raiffeisenkassen besteht ein Mittelpunkt in Neuwied und zwar ein Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland seit 1877 als Revisionsverband, um die vereinigten Vereine durch Rath zu unterstützen, ihre gemeinsamen Interessen nach außen zu vertreten und durch Revisionen die Buch- und Geschäftsführung der einzelnen örtlichen Vereine zu kontroliren; ferner besteht daselbst eine als Geldausgleichungsinstitut auf Aktien gegründete landwirthschaftliche Centraldarlehenskasse für Deutschland, bei der nur die dem Verband angehörigen Spar- und Darlehenskassenvereine als Aktionäre betheiligt sind. Daneben besteht seit 1884 in Offenbach am Main der allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften in Deutschland, der ursprünglich aus Vereinen hervorgegangen ist, welche nach den Schulze-Delitzsch'schen Grundsätzen errichtet waren. Er umfaßte im Jahre 1898 schon 6331 Genossenschaften. Außerdem gibt es noch zahlreiche Unterverbände für einzelne Länder und Landestheile, wie auch selbständige Verbände, die sich keiner Centralorganisation angeschlossen haben. Vgl. auch oben S. 62—63.

Die preußische Centralgenossenschaftskasse ist auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1895 mit einem Grundkapital von 5 Millionen Mark, das sehr bald auf 20 und 1898 auf 70 Millionen Mark erhöht wurde, errichtet worden. Sie untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums, ist der Revision der Oberrechnungskammer und der Kontrole durch den Landtag unterworfen. Ihre Leitung ist staatlich; aber sie ist in vermögensrechtlicher Hinsicht selbständig: für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Kapital. Sie darf zinsbare Darlehen gewähren an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, an die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehenskassen und an die von Provinzen (ländlichen Kommunalverbänden) errichteten gleichnamigen Institute. Sie darf den Depositen- und Checkverkehr pflegen, Spareinlagen annehmen, Kassenbestände im Lombard-, Effekten- und Wechselgeschäft nutzbar machen, Wechsel verkaufen und acceptiren, für Rechnung obiger Vereinigungen und etwaiger Einleger Effekten verkaufen. Der Umsatz belief sich Ende 1896 auf 371.5 Millionen Mark.

Daß der Unterschied zwischen Schulze-Delitzsch'schen und Raiffeisen'schen Kassen im Verschwinden begriffen ist, indem die ersteren sich den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung anzupassen suchen, wird von Kennern der Verhältnisse bezeugt. Vgl. v. d. Goltz, Art. Darlehenskassenvereine im W. d. V. S. 540. — Der lange zwischen beiden Kassen geführte Streit über die Berechtigung der von ihnen vertretenen Grundsätze hat jetzt einer ruhigeren Würdigung Platz gemacht, und es wird anerkannt, daß der scheinbare geschäftliche Mangel der Raiffeisenkassen kein Hinderniß für ihre gute Wirksamkeit bildet, während andererseits auf rein geschäftlichem Prinzip organisirte Kassen als zweckmäßig anerkannt werden in größeren Bezirken, bei gemischter Bevölkerung, bei ungenügender Auswahl von Personen, die die Leitung Raiffeisenscher Kassen im Ehrenamte führen könnten. Vgl. darüber die Erhebungen des V. f. S. über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland und Oesterreich; Schr. Bd. LXXIII—LXXV und insbesondere die Verhandlungen dieses Vereines in Köln 1897, Schr. Bd. LXXVI. Eine erschöpfende Darstellung der Organisation des landwirthschaftlichen Personalkredites in Deutschland, namentlich auch nach der Seite der inneren Verfassung der Kreditvereine, Centralgenossenschaften und der preußischen Centralgenossenschaftskasse bietet nunmehr das Buch von Ertl und Licht, Das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899, 1. Abth.

In Oesterreich haben die Darlehnskassen System Raiffeisen, seit 1885 der niederösterreichische Landtag ihre Bildung unterstützte, große Fortschritte gemacht. Durch Tragung der ersten Gründungskosten und Gewährung unverzinslicher Darlehen für die erste Kapitalsbeschaffung sind sie von den Ländern gefördert worden. Der Staat gewährte Steuer- und Gebührenerleichterungen; Beamte der Landesverwaltung unterstützen sie bei der Gründung und üben die Aufsicht über die Geschäftsführung bis zum Inslebentreten eines Anwaltes. Der Stand der Raiffeisenkassen war 1895 — 1018, während 1886 nur zwei bestanden hatten. Welch' günstige Wirkung die Raiffeisenkassen schon nach kurzer Zeit hatten, ist aus den Berichten zu ersehen, welche der V. f. S. Bd. LXXV über den Personalkredit des ländlichen Grundbesitzes in Oesterreich veröffentlicht hat. Vgl. außerdem Ertl, Art. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften im österr. Stw. S. 618; Stöger, Art. Raiffeisenkassen ebenda; Schmidt, Die Fortschritte der Raiffeisenkassen und die bisherigen Ergebnisse ihrer Gebahrung in der statistischen Monatsschrift, 1897, zugleich eine Schilderung ihrer Entstehung und Förderung in den einzelnen Ländern; derselbe, Materialien zur Kenntniß des Personalkredits in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern in der statistischen Monatsschrift, 1898.

Literatur: Raiffeisen, Die Darlehenskassen, 4. Aufl. 1888; Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine, 6. Aufl. 1897; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 180ff.; derselbe, Grundzüge S. 129ff.; Jäger, Der ländliche Personalkredit, 1893 (Bd. IV seiner Agrarfrage der Gegenwart); Marchet, Zur Organisation des lanwirthschaftlichen Kredits in Oesterreich, 1876; derselbe, Art. Darlehenskassenvereine im Hdw. d. Stw.; Heiligenstadt, Die preußische Centralgenossenschaftskasse, 1897; derselbe, Art. Centralgenossenschaftskasse im Hdw. d. Stw. Suppl. Bd. II; Böttger, Die preußische Centralgenossenschaftskasse in J. f. G. V., 1896.

6. Der ländliche Wucher.

§ 74. 1. Der Mangel einer genügenden Zahl leicht zugänglicher Kreditinstitute, die ungenügende Gewöhnung der bäuerlichen Bevölkerung an die Geldwirthschaft und an die damit verbundene Nothwendigkeit genauer rechnungsmäßiger Uebersicht über die Wirth-

schaft, die Entfernung der Bauern von den Verkehrsmittelpunkten und die dadurch bedingte geringere Kenntniß der Geld- und Preisverhältnisse der verschiedenen Waaren, sowie die Unmöglichkeit, eine Konkurrenz des Angebotes für sich ausnützen zu können, die Unsicherheit des landwirthschaftlichen Ertrages und das geringe Betriebskapital, namentlich der Klein- und Zwergbauern, sowie gewisse Eigenthümlichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung (Scheu vor Besprechung ihrer Geschäftsangelegenheiten und Rechtsunkenntniß) lassen den Bauer in größerem Maß zum Opfer wucherischer Ausbeutung werden, als dies bei der städtischen Bevölkerung möglich ist. Die Formen, in denen dieser Wucher auftritt, sind mannigfaltig. Im Wesentlichen treten die folgenden hervor: Geldwucher, Viehwucher, Grundstückwucher und Waarenwucher. Gemeinsam ist ihnen allen, daß sie die Nothlage, die Unkenntniß oder den Leichtsinn einer Person ausnützen, um durch ein Geschäft, bei dem sie das augenblickliche Geldbedürfniß jener Person befriedigen oder ihr eine benöthigte Waare — Vieh, Geräthe, Konsumtibilien — oder ein angestrebtes Grundstück verschaffen, sich einen unverhältnißmäßigen, in auffälligem Mißverhältniß zu ihrer Leistung stehenden Vortheil zu sichern. Ein untrüglicher Maßstab dieser Uebervortheilung ist nicht aufzustellen; nur die Erwägung aller konkreten Umstände kann ergeben, ob es sich im einzelnen Fall nur um ein zufälliges, um ein Gelegenheitsgeschäft, um die berechtigte Deckung eines bedeutenden Risikos oder um eine bewußte Hintergehung des Bewucherten und eine schädliche Ausnützung seiner Lage handelt.

2. Nicht immer muß es sich um die einfachste und sichtbarste Form des Wuchers, unverhältnißmäßige Zinssätze, handeln. An diese Form des Geldwuchers, des Darlehenswuchers, knüpft zwar der Sprachgebrauch an, aber auch die Formen des Geldwuchers sind mannigfaltig: es werden höhere Summen in den Schuldschein eingetragen, als gezahlt worden sind; es wird vom Darlehen ein Theil vorweg abgezogen; es werden Gelegenheiten, z. B. die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen, welche vertragsmäßig das Fälligwerden der ganzen Schuld zur Folge haben, benützt, um neue Verpflichtungen — Prolongationen unter erschwerenden Bedingungen — herbeizuführen — alles bei ganz normalen, mäßigen Zinssätzen, oder es wird die Form eines Darlehensgeschäftes ganz vermieden. Es wird dem Bewucherten eine ihm gegen eine dritte Person zustehende Forderung gegen baar, aber weit unter ihrem wahren Werth abgekauft, oder es wird dem Geldbedürftigen sein Mobiliar unter Zugestehung eines Rückkaufsrechtes gegen einen Preis abgekauft, der in seiner Niedrigkeit in keinem Verhältniß zum eigentlichen Werth der Mobilien steht. Der Viehwucher entwickelt sich nur dort, wo der einzelne Wirth wegen der Kleinheit seines Betriebes nicht immer in der Lage ist, sich den Ersatz für abgängiges Vieh selbst aufzuziehen. Diese Lage benützt der Wucherer, um dem Bauern Vieh zu leihen, das dieser auf seine Kosten zu füttern hat, wofür nach gegebener Zeit — in der Regel nach der ersten oder zweiten Kalbung — der Werth des Viehs sammt Nachwuchs zwischen Bauern und Gläubiger getheilt wird (Viehleihe, Viehpacht, Viehverstellung). Dieser Vertrag gibt dem Händler Gelegenheit zu großer Uebervortheilung durch hohe Schätzung des eingestellten Viehs, niedrige Schätzung im Zeitpunkt der Zurücknahme, durch Futterlieferungen an den Bauern während des Winters und andere Praktiken. Viel trägt dazu bei, daß in manchen Gegenden die Viehhändler ein thatsächliches Monopol besitzen und bei der Armuth und Bedürftigkeit der kleinen Bauern die Preisfeststellung in Händen haben. Der Grundstückwucher beruht vornehmlich auf der Ausnützung des starken Begehrs nach Land bei der bäuerlichen, sowie Arbeiterbevölkerung, welche zwar nicht von landwirthschaftlichen Betrieben lebt, aber im Besitz eines Stückchens Boden eine willkommene Gelegenheit zur Verwerthung überschüssiger Arbeitskräfte

der eigenen Person oder der Familie, zum Halten von Kleinvieh und zur Gewinnung von Gemüse sieht. Deren Verlangen nach Land, sowie das Streben der Bauern nach Vermehrung ihres Grundbesitzes geben an und für sich Gelegenheit, parzellirten Boden zu unverhältnißmäßig hohen Preisen an den Mann zu bringen. Diese Gelegenheit wird durch Mißbräuche bei der Versteigerung (Erhitzung der Leidenschaft in Wirthshäusern, durch Verkauf gegen lange Termine mit entsprechend hohen, dem Käufer durch die weite Zahlungsfrist scheinbar nicht drückenden Preisen und Benützung der Versteigerungsprotokolle zu wucherischen Manipulationen) noch weiter zu unberechtigten Vortheilen benützt. Der **Waarenwucher** steht in der Regel im Zusammenhange mit Verbindlichkeiten des Bauern gegenüber den Geldgeber, indem dieser landwirthschaftliche Produkte mit auffallend geringer Bewerthung als Zahlung annimmt oder den Bauern minderwerthige Waare zu verhältnißmäßig hohen Preisen liefert.

3. Zur Bekämpfung des Wuchers hat man in neuerer Zeit wieder Wuchergesetze geschaffen. Sie waren in Deutschland 1867, in Oesterreich 1868 im Interesse eines freien Kreditverkehrs aufgehoben worden. Diese älteren Gesetze waren ihrem Inhalt nach gegen den Darlehenswucher gerichtet. In der Gegenwart hat man eingesehen, daß dieser nicht die einzige Form des Wuchers ist, und das Bestreben der neueren Wuchergesetze ist daher darauf gerichtet, die vielfachen Formen der Wucherverschleierung in allen Rechtsgeschäften zu treffen. Dabei sieht man von irgend welchen festen Schranken, deren Ueberschreitung als wucherisch gelten soll, ab und hebt nur die oben unter 1. angeführten Kennzeichen hervor, um es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, den einzelnen Fall nach ihren Maßstäben zu beurtheilen. Die von den Gegnern der Wuchergesetze befürchtete Schädigung wirthschaftlich berechtigter, wenn auch zu ungünstigen Bedingungen abgeschlossener Rechtsgeschäfte ist nicht eingetreten. Wenn nun auch dem sittlichen Bewußtsein die Bestrafung zweifelloser Ausbeutung der Unkenntniß, Unerfahrenheit oder des Nothstandes einer Person durch Geldgeber Befriedigung gewährt, so ist es angesichts der weit verbreiteten Klage über den Fortbestand wucherischer Ausbeutung doch fraglich, ob die wirthschaftlichen Wirkungen der Wucherstrafgesetze einschneidend waren. Es erweist sich zweifellos als nothwendig, zur Bekämpfung des Wuchers positive Maßregeln zu ergreifen. Die wichtigste ist jedenfalls die Fürsorge für geeignete Kreditorganisationen, welche dem Bedürftigen leicht zugänglich sind, ihm in angemessenem Umfang und zu möglichst billigen Preisen Personalkredit gewähren oder für den günstigsten Bezug benöthigter Waaren oder den Absatz der Produkte sorgen. Es ist eine durch alle darüber veranstalteten Erhebungen und Berichte klargestellte Thatsache, daß in den Gegenden der Raiffeisenkassen und der landwirthschaftlichen Genossenschaften der Wucher verschwunden oder auf solche Fälle beschränkt ist, in welchen der persönliche Leichtsinn des Wirthes eine geordnete Wirthschaftspflege unmöglich macht. Neben diesem allein vollständig wirksamen Mittel, welches den wucherischen Absichten den Boden zur Bethätigung wegnimmt, steht eine Reihe von kleineren Maßregeln, welche die Gelegenheit zur Bewucherung wenigstens erschweren. Hieher gehören die polizeiliche Verhinderung von Mißbräuchen bei Versteigerungen, die Kontrole der Vieh- und Güterhändler durch Zwang zur Buchführung, sowie zur Vorlage der Bücher zu amtlicher Prüfung, so daß Art und Umfang der Handelsgeschäfte jederzeit übersehen werden können; Bindung derartiger Geschäfte an persönliche Würdigkeit, gesetzliche Regelung der Viehpacht und des Handels mit Grundstücken, insbesondere Beschränkungen in der Grundstückzertheilung. Von Vortheil kann endlich auch die Hilfe gemeinnütziger Vereine werden, welche durch Gewährung von Rechtshilfe, Uebernahme von Prozeßkosten und ähnlichem die Bekämpfung von Wucherern sich zur Aufgabe machen.

Ueber den Umfang und die Arten des Vorkommens von wucherischen Geschäften geben vor Allem die Erhebungen des V. f. S. Aufschluß. In Betracht kommen Bd. XXXV der Schriften: Der Wucher auf dem Lande (vgl. hiezu die Referate über die Wucherfrage von Miaskowski und Thiel auf der Generalversammlung 1888, Bd. XXXVIII) und gelegentliche Aeußerungen in den Erhebungen über den ländlichen Personalkredit in Deutschland und Oesterreich Bd. LXXIII und LXXV. Eine Spezialdarstellung für Galizien mit einer allgemeinen Untersuchung über den Wucher und die bisherigen theoretischen Urtheile darüber bietet Karo, Der Wucher, 1893. Viele konkrete Beispiele bei Jäger, Der ländliche Personalkredit, 1893. Die allgemeine Frage untersucht Knies, Kredit, 1876, Bd. I S. 328 ff. (aber wesentlich historisch-rechtlich); Lexis, Art. Wucher im Hdw. d. Stw. (mit reicher Literatur); Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 205 ff. — Eine Umkehr der Gesetzgebung erfolgte in Oesterreich bereits durch das Gesetz vom 19. Juli 1877 für einzelne Theile des Staates — Galizien und Bukowina —, dem das Gesetz vom 28. April 1881 für das ganze Staatsgebiet folgte. Darnach ist als Wucherer strafbar, wer sich von einem Anderen unter Ausnützung seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit, Gemüthsaufregung, Leichtsinnes oder Nothlage für Kreditgewährungen so maßlose Vortheile ausbedingt, daß dadurch das wirthschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeigeführt oder gefördert wird. — In Deutschland unterwarf die Reichsgesetzgebung durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 Denjenigen einer Strafe, der unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung für eine Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß derart überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile im auffälligen Mißverhältniß zu der Leistung stehen. Auch dieses Gesetz traf demnach nur den Kreditwucher und wurde daher durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 ergänzt, welches die Strafbestimmungen des früheren Gesetzes auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausdehnte, die denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen sollen, wie Darlehen oder Stundung von Geldforderungen. Es wird ferner davon getroffen die gewerbsmäßige oder gewohnheitsmäßige wucherische Ausbeutung durch andere, als die erwähnten Rechtsgeschäfte. Ferner hat dieses Gesetz die Möglichkeit geschaffen, die Ausübung des Geschäftsbetriebes des Viehhandels, der Viehpacht und des Handels mit ländlichen Grundstücken unzuverlässigen Personen zu untersagen. Die deutsche Wuchergesetzgebung ist mithin vollständiger, als die österreichische.

7. Kreditbeschränkungen.

a) Die Inkorporation des Hypothekarkredits.

§ 75. 1. Die angesichts der zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes seit der Zeit der Herstellung voller Freiheit des Grundeigenthums entstandenen Besorgnisse haben wiederholt verschiedene Vorschläge auftauchen lassen, durch welche dieser Verschuldung eine Grenze gesetzt werden sollte, sei es durch Verhinderung weiterer Verschuldung, sei es durch Abbürdung der bestehenden Schuld und Verhinderung beliebiger weiterer Schulden. Einer dieser Vorschläge steht im Zusammenhang mit einer ja auch aus anderen Gründen angestrebten korporativen Zusammenfassung des Grundbesitzes, wonach Schulden, welche den Boden hypothekarisch belasten sollen, nur bei der Korporation der Landwirthe und nur in dem von ihr als zuläßig erklärten Maß zugelassen werden sollten. Diesen Vorgang bezeichnet man als Inkorporation des Hypothekarkredits (Schäffle).

Der hiebei zum Ausdruck kommende Grundgedanke — Organisation der Befriedigung des Kreditbedürfnisses auf korporativer Grundlage — ist von vielen Seiten betont und in der thatsächlichen Organisation des ländlichen Kredits (genossenschaftliche Hypothekenbanken, Raiffeisenkassen) ja auch schon zur theilweisen Verwirklichung gekommen. Einer der Ersten, welche diesen Gedanken verallgemeinerten, war Robbertus, der 1869 die formalen Prinzipien einer Kreditorganisation für den ländlichen Grundbesitz dahin zusammenfaßte, daß sie sicherstellen sollen: „Die Selbstverwaltung des gesammten Immobiliar- und Personalkredits durch den Grundbesitzerstand selbst mittels einer allgemeinen Landesanstalt, die durch sämmtliche Kreise des Staats verzweigt und durch eine gemein-

schaftliche Centralbehörde zusammenhängend in zwei Abtheilungen, je für Immobiliar- und Personalkredit die betreffenden Geschäfte führte." Diese Anstalt unterschiede sich von den Landschaften dadurch, daß sie nicht nur den Kredit gewähren, sondern zugleich an Stelle der Gerichte die Hypothekenbücher führen; daß sie den ganzen ländlichen Grundbesitz umfassen und daß sie den Kredit nicht bis zu einer von vornherein fixirten, sondern bis zur faktischen Verschuldungsgrenze gewähren sollte. Ihr sollte die Aufsicht über die verschuldeten Wirthschaften, event. die Sequestration des Gutes eines säumigen Zahlers zustehen. Spätere Vorschläge gehen weiter. So hat Freiherr v. Vogelsang anfangs der achtziger Jahre die Meinung vertreten, daß alle Hypotheken der landwirthschaftlichen Güter abzulösen seien und die künftige Hypothekenverschuldung nur mehr für Kulturzwecke, Bodenverbesserungen, nicht aber „aus Ursachen, die außerhalb seiner natürlichen Bestimmung liegen, also durch Kauf- und Erbgang" erfolgen dürfe. Es sollte also der Besitzkredit gesetzlich ausgeschlossen werden. Nachdem eine solche Ablösung erfolgt sei, sei das Kreditwesen durch eine genossenschaftliche Organisation zu regeln, welche unter lokaler Ueberwachung der Kreditwürdigkeit Kredite zu Bodenverbesserungen zu gewähren hätte. Dieser Gedanke wurde später von Lorenz v. Stein noch schärfer durchgeführt. Die Hälfte bis zwei Drittel des heutigen bäuerlichen Grundbesitzes sollte in einem Hufenbuch aufgezeichnet werden und von den rechtlichen Wirkungen desselben erfaßt werden, wenn entweder der Besitzer es freiwillig zugesteht oder das Gut in Exekution gekommen ist. Diese rechtlichen Wirkungen sind einmal die Geschlossenheit und Untheilbarkeit und zweitens die Unfähigkeit, durch andere als durch genossenschaftliche Schulden belastet werden zu können. Durch freiwillige Eintragung und durch den Gang der Realexekutionen würde nach und nach — v. Stein rechnet mit einem Menschenalter — ein bedeutender Stamm schuldenfreier Bauerngüter gebildet sein. Künftig solle der Kredit theils Einzelkredit, theils Genossenschaftskredit sein; ersterer sich auf die freien nicht im Hufenbuch eingetragenen Gründe, letzterer auf die dem freien Verkehr entzogenen Grundstücke beziehen. Bezüglich des Einzelkredits ändere sich nichts am gegenwärtigen Kredit und Exekutionsrecht; die geschlossenen Gründe aber können nur im Wege der Kreditgenossenschaft verschuldet werden, welche sich aus den im Hufenbuche eingetragenen Bauerngründen zu bilden hätten. Die Verschuldung wäre nur mit Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Diese haftet dafür. Sie hat aber auch das Recht, säumige Schuldner zu sequestriren.

2. Am durchdachtesten ist der Vorschlag von Schäffle, den er kurz nach dem v. Stein'schen gemacht hat. Sämmtliche vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommenen Grundbesitzer bilden Bezirksverbände. Diese vereinigen sich zu Landesverbänden. Diese Zwangsverbände werden zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt, aus deren Erlös sie die gesetzlich anerkannten Kreditbedürfnisse im gesetzlichen Ausmaße und unter den gesetzlichen Bedingungen zu gewähren berechtigt und verpflichtet sind. Zulässig sollten sein Meliorationskredite, Kredite für Erholung von außerordentlichen Unglücksfällen, für den Bedarf von Versicherungseinzahlungen und für gewisse Familienzwecke. Besitzkredit soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden; ebenso ist Konsumtionskredit vollständig ausgeschlossen. Die Beleihungsgrenze ist mit 50 % des auf Grund des kapitalisirten Reinertrages angenommenen Schätzungswerthes festgesetzt. Ist der Schuldner mit der Zahlung von Zinsen und Amortisationsquoten säumig und erhält er keine Stundung, so fallen der Korporation die verpfändeten Grundstücke ohne Exekutionsverfahren von selbst zu; ebenso, wenn der Schuldner die Darlehen für beleihungswidrige Zwecke verwendet. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, seinen Grundbesitz mit einem Geringen unter dem Taxwerth abzutreten. Diesen, sowie den durch Zahlungsrückständigkeit er-

worbenen Grundbesitz muß die Korporation dem meistbietenden Landwirth verpachten oder veräußern. In diesem Falle ist Eigenbewirthschaftung zu fordern. In den Grundbesitz sollen nur Forderungen der Genossenschaft vollstreckbar sein. Um die nothwendigen Personalkredite nicht geradezu auszuschließen, sollen die Korporationen sich für Betriebskredite, die innerhalb der 50 % des Schätzungswerthes bei selbständig zu organisirenden Personalkreditgenossenschaften aufgenommen sind, haftbar erklären, dafür aber auch das Recht besitzen, diese Schulden in eine Unterpfandschuld verwandeln zu können. Durch Nichteintragung von Kaufschillingsresten und Erbtheilungsgeldern soll der Besitzverschuldung für die Zukunft vorgebaut werden.

3. Durch all diese Gedanken zieht sich abgesehen von dem Vorschlag der Korporation der Landwirthe als Träger des Kredits der der Nichtzulässigkeit von Besitzkredit und der Einschränkung der Verschuldbarkeit überhaupt als entscheidender Grundzug. Damit ist aber nicht nur das bisherige Kreditsystem, sondern die ganze gegenwärtige Agrarverfassung in der Wurzel getroffen. Das formelle oder thatsächliche Verbot der Verschuldung hebt die freie Bewegung des Grundbesitzes auf. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Kreis von Besitzenden ist im Stande, den vollen Kaufpreis für erworbene Grundstücke oder die Auszahlung von Miterben zu erlegen. Die dem kleinen Besitzer heute offenstehende Möglichkeit, sich hinaufzuarbeiten, ist vollkommen ausgeschlossen. Jäger hat Recht, wenn er gegenüber dem Schäffle'schen Vorschlag schreibt: „Die Unverschuldbarkeit des Grundbesitzes durch Kauf und Erbgang kommt in der Gegenwart dem Großkapital und Großgrundbesitz zu Gute und würde unseren kleineren und mittleren Bauernstand vernichten." Soweit die Grundstücke an die Korporation fallen, könnte diese allerdings Kapitalisten ausschließen; aber auch sie würde bei der Forderung der Baarzahlung durch einen Erwerber in den meisten Fällen genöthigt sein, zu verpachten, und der größere Theil des besitzenden Bauernstandes würde auf diese Weise in einen Pächterstand verwandelt werden. Jeder Todesfall würde einen Besitzwechsel von Familien herbeiführen. Bedenken erregt auch die willkürliche Grenzfixirung für die Verschuldung, zumal auch Personalschulden in diese Grenze fallen sollen. Diese für eine Korporation kaum anders zu fassende mechanische Schranke wird in ihrer üblen Wirkung dadurch verstärkt, daß der Einfluß der Korporation auf die verschuldeten Güter nicht frei von Willkürlichkeit und Ungerechtigkeit sein könnte.

In neuerer Zeit hat Schäffle seinen Vorschlag ein wenig modifizirt in den „Kern- und Zeitfragen", 1894, S. 309 ff., insbesondere durch Zulassung eines allerdings begrenzten Besitzkredits und Erweiterung der korporativen Verschuldungsmöglichkeit überhaupt. Ein konsequenter Versuch, ihm in der Praxis Eingang zu verschaffen, lag in dem Entwurf, den die österreichische Regierung 1893 dem Parlament zur Bildung landwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften und Errichtung von Rentengütern unterbreitete: Die Eigenthümer aller dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Güter bilden Bezirksgenossenschaften, welche wieder zu einer Landesgenossenschaft zusammengefaßt sind. Sie werden von gewählten Ausschüssen unter Mitwirkung politischer Beamter verwaltet. Ihr Wirkungskreis besteht in der Erfüllung aller genossenschaftlichen Zwecke, insbesondere aber in der Verwaltung der Rentengüter. Diese sollten das Mittel sein, um eine allmähliche Ablösung der Hypothekarlasten von den landwirthschaftlichen Liegenschaften und Schaffung unbelasteter Güter zu ermöglichen. Siehe oben § 16 Anmerkung. Schäffle'sche und v. Stein'sche Ideen kehren hier wieder. Man befreundet sich mit einer Unterwerfung eines großen Theiles des Bauernstandes, gerade desjenigen, dem man helfen will — dem verschuldeten — unter einen genossenschaftlichen Zwang, der den der feudalen Agrarverfassung bei Weitem übertrifft. Demgegenüber hat Sering, der selbst zu weitgehenden Beschränkungen bereit ist, mit Recht hervorgehoben: „Die großen Errungenschaften der liberalen Epoche müssen durchaus unberührt bleiben: die freie Wirthschaft des selbstverantwortlichen Landwirthes, die Möglichkeit der Bewegung des Besitzes zum besten Wirth, des Hinaufarbeitens kleiner Leute zu erweitertem Grundeigenthum. Die Reform darf die reichliche Versorgung des Landwirthes mit produktivem Leihkapital nicht verhindern" (Die

Entwürfe für eine neue Agrargesetzgesetzgebung in Oesterreich in J. f. G. V., 1894, S. 46), und an anderer Stelle: „Wenn der Bauer seine Kreditgeschäfte unter polizeiliche Kontrole stellen muß, so bedingt dies eine Ueberwachung seiner gesammten Wirthschaftsführung. Der Wegfall der Selbstverantwortlichkeit aber würde dem Bauern gerade diejenigen Eigenschaften rauben, welche ihn zu einem unschätzbaren Mitglied der Volkswirthschaft erheben, würde vernichten seine starke Individualität und auf's Tiefste verletzen seine Gefühle der Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Derartige Kautelen gehören einer verschwundenen Verwaltungsordnung an" (auf der Generalversammlung des V. f. S. 1893, Schr. Bd. LVIII S. 144).

Literatur: Rodbertus, Die Kreditnoth des Grundbesitzes, 1869; Frhr. v. Vogelsang, Die Grundbelastung und Grundentlastung, 1879; derselbe, Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung, 1880; derselbe, Die sozialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundentlastung, 1891; Lorenz v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882; Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, 1883. — In der Literatur haben die Vorschläge für Inkorporirung des Hypothekarkredits im Sinne Schäffle's nur beschränkten Anklang gefunden; insbesondere bei Ruhland, Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage, 1886. — Dagegen hat sich aber gewendet Konrad in den Verhandlungen des V. f. S. 1884 über die Maßregeln zur Erhaltung des Bauernstandes Schr. Bd. XXVIII S. 23 ff.; Schmoller, Vorschläge betr. den ländlichen Hypothekarkredit in J. f. G. V., 1887, S. 147; v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung, 2. Bd., 1884, S. 231 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 264 ff.; Sering, Referat über die Bodenbesitzvertheilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes auf der Generalversammlung des V. f. S. 1893, Schr. Bd. LVIII S. 143; vgl. auch das Referat von Ruhland, Der Gedanke korporativer Bodenkreditorganisation und seine Kritiken in der Zeitschr. f. Stw., 1886, S. 464.

b) Schuldablösung und Verschuldungsgrenzen.

§ 76. 1. Von manchen Seiten wurde eine vollständige Entlastung des Bodens von den heute auf ihm ruhenden Hypotheken unter Mithilfe des Staates gefordert. Es sollten die Hypothekenbücher geschlossen und weitere Hypothekarverschuldungen entweder gar nicht oder nur für bestimmte Zwecke (Bodenverbesserungen) unter öffentlicher Kontrole zugelassen werden. Der Staat übernimmt die Auszahlung der Gläubiger durch Ausgabe von staatlichen Schuldverschreibungen, und die verschuldeten Grundbesitzer haben ihre Verpflichtungen dem Staat gegenüber vollständig oder in angemessenem Verhältniß abzutragen, während der verbleibende Rest aus den allgemeinen Steuern getilgt wird; oder es wird als Uebergang ein Moratorium vorgeschlagen, d. h. eine zeitweilige gesetzliche Unterbrechung der Zahlungsverpflichtungen der Schuldner.

Es wiederholt sich in diesen Vorschlägen der Gedanke, welcher auch von den Vertretern der Inkorporation des Hypothekarkredits ausgesprochen wird, ohne die äußere Organisation und Verwaltungsform, welche diese zugleich verlangen und mit dem weiteren Unterschied, daß die Befreiung des Bodens von Hypotheken nicht durch bloße Verhinderung weiterer Besitzverschuldung und Ablauf der gegenwärtigen Hypothekarverschuldung erreicht, sondern durch positive Vermittlung des Staates erzielt werden soll. Insoweit die Unverschuldbarkeit des Bodens gefordert wird, sind die dagegen geltend zu machenden Bedenken dieselben, die bereits hervorgehoben worden sind: daß dadurch eine außerordentliche Erschwerung des Bodenerwerbs für den Besitzlosen oder Minderbemittelten, eine stete Lockerung des Familienbesitzes, eine starke Vermehrung der Zeitpächter und ein Ueberwiegen des Großgrundbesitzes und des Besitzes in den Händen von Geldkapitalisten unterstützt werden würde. Andererseits würde die Aussicht auf staatliche Ablösung eine unberechtigte Verschuldung fördern, den Staat zur Uebernahme auch leichtsinnig eingegangener Schulden zwingen, den Steuerzahlern Lasten im Interesse der Privatwirthschaft eines Theiles der Bevölkerung auferlegen, für den Fall einer plötzlichen Schließung der Hypothekenbücher eine starke Entwerthung des Grundbesitzes und eine Störung, ja Vernichtung vieler Wirthschaftsbetriebe zur Folge haben.

2. Es ist daher dieser Vorschlag auch in den wissenschaftlichen Kreisen, welche einer Agrarreform freundlich gegenüberstehen, überwiegend abgewiesen worden. Größere Verbreitung hat hingegen der Vorschlag gefunden, eine gesetzliche Verschuldungsgrenze für die hypothekarische Belastung einzuführen: dadurch würde unter Wahrung der vollen wirthschaftlichen Freiheit der Eigenthümer bei den bis jetzt noch wenig belasteten Gütern eine Ueberschuldung verhindert und für die hochbelasteten eine Abnahme der Schulden bis auf die zulässige Verschuldungsgrenze im Laufe der Zeit in Aussicht gestellt. Unter den vielfachen Vorschlägen, welche in dieser Hinsicht aufgetaucht sind, verdient insbesondere der Sering'sche Erwähnung, welcher vom deutschen Landwirthschaftsrath 1897 angenommen worden ist. Darnach sollte eine Grenze, über welche hinaus ein Grundstück nicht verpfändet werden kann, und auch nicht durch Subhastation zur Befriedigung von Gläubigern des Eigenthümers in Anspruch genommen werden kann, fakultativ eingeführt werden. Als Anreiz zur freiwilligen Annahme dieser Verschuldungsgrenze sollte dienen: eine öffentliche Vermittlung der Erbauseinandersetzungen durch Mithilfe der Rentenbank; eine Abbürdung der zweiten Hypotheken durch billigen Amortisationskredit; Regelung der Nachhypotheken eventuell durch Vereinbarung mit den Gläubigern und Verwendung der Amortisationsquoten in erster Linie zu ihrer Befriedigung. Außerdem sollten der Staat oder öffentliche Verbände eingreifen durch Kauf von Grundstücken, um sie nach Analogie der Ansiedlungskommission herauszugeben gegen eine mäßige Rente unter Auferlegung der Verschuldungsgrenze.

3. Die Bedenken gegen die Aufstellung einer allgemein giltigen Verschuldungsgrenze richten sich nicht gegen die Annahme einer solchen überhaupt. Daß die Verschuldbarkeit des Bodens ihre Grenze habe, ist ja nicht zweifelhaft; aber schwierig ist es, deren Höhe im Allgemeinen festzustellen; schwierig ist die Auswahl der Personen, denen die Werthermittlung des Grundbesitzes und damit die Entscheidung in dieser für den Besitzer so entscheidenden Frage überlassen werden soll, und unmöglich ist es mit einer allgemeinen Verschuldungsgrenze den individuellen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen die persönliche Tüchtigkeit, Sparsamkeit, eventuell eine allgemeine Bewegung der landwirthschaftlichen Reinerträge eine im Augenblick übermäßig hohe Verschuldung dennoch als zulässig erscheinen lassen, wenn auch natürlich nur die Besitzer selbst, die unter einem möglichen Mißgriff zu leiden haben, die Entscheidung darüber fällen können. Unvereinbar wäre mit einer Verschuldungsgrenze auch die Aufnahme von Nothdarlehen in besonderen Unglücksfällen, wenn die Belastung bereits jene Grenze erreicht hat, und es würde damit unter Umständen bei noch unbelasteten 50 Prozent des Gutswerthes dem Besitzer die Möglichkeit der Selbsthilfe genommen sein! Die thatsächlichen Vorschläge der Verschuldungsgrenze schwanken zwischen 50 % und der vollen Höhe des Ertragswerthes. Daß aber die Taxation des Ertragswerthes selbst niemals eine unbedingt sichere sein kann, daß vielmehr sehr bedeutende Abweichungen je nach der Persönlichkeit des Taxators eintreten können, ohne daß man in der Lage wäre, die Schätzung als eine weniger ernsthafte und fachmännische anzuzweifeln, wird nicht abgestritten. Man wird daher zu beurtheilen haben, ob die Vortheile trotz willkürlich gegriffener Maximalgrenze und einer schwankenden Schätzung des Beleihungswerthes größer sind, als die Benachtheiligung Einzelner, welche unter einer für sie zu niedrig gegriffenen Begrenzung oder Schätzung zu leiden haben.

4. Mit dem Grundsatz einer „freien Wirthschaft des selbstverantwortlichen Landwirthes" wird sich ein Verschuldungsmaximum wohl nicht vertragen; in der vorgeschlagenen Form wird es aber auch nicht zur Erziehung zur selbständigen Wirthschaft beitragen. Dies wird nur durch eine genossenschaftliche Organisation der Kreditgewährung in der Art

der Landschaften erreicht werden können. Die Beleihungsgrenze, die eine solche in ihrem Interesse sich stellen muß, wird unter den Landwirthen allmählich das Bewußtsein der Gefährlichkeit und der Unzulässigkeit der Verschuldung über ein gewisses Maß hinaus erwecken, und je mehr sich die Kreditgewährung bei ihr konzentrirt, desto größeren Einfluß wird sie auch bei sonstiger voller Freiheit auf ein rationelles Maß der Verschuldung gewinnen.

Literatur: Für die Schuldentlastung die Schriften von v. Vogelsang und Ruhland, wie bei § 75; Preser, Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage, 1884, S. 259; Eberle, Grundeigenthum und Bauernschaft, 2. Theil 1896, S. 58. Für Verschuldungsgrenzen: Sering auf der Agrarkonferenz 1894, Berichte über die Verhandlungen, 1894, S. 261 ff.

Gegen Schuldentlastung und Verschuldungsgrenzen: Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 238; derselbe, Grundzüge S. 108; Jäger, Agrarfrage, 2. Theil 1883, S. 310 und 355; Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1895, S. 380 und 395; v. d. Goltz, Agrarische Aufgaben der Gegenwart, 1894, S. 138; Frhr. v. Freyberg, Die landwirthschaftliche Verschuldungsfrage, 1894, S. 80 ff.

c) Heimstättenrecht und Reform des Zwangsverfahrens.

§ 77. 1. Der Gedanke einer Verschuldungsgrenze kehrt in verstärkter Form wieder in dem Vorschlag der Errichtung sogenannter Heimstätten d. h. der Abgrenzung eines zum Unterhalt einer Familie ausreichenden Grundes sammt Wohnung und Wirthschaftsgebäuden, sowie des zur Bewirthschaftung nöthigen Inventars und Sicherung desselben gegen exekutive Eingriffe. Diese Heimstätte soll nur für Notfälle, Meliorationszwecke, Abfindung von Miterben, nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes und nur mit Zustimmung der Heimstättenbehörde verschuldet werden können. Diese Schulden dürfen nur Rentenschulden sein, und Zwangsversteigerungen sind nur in der Form der Zwangsverwaltung zulässig. Die Heimstätte soll nach dem Anerbenrecht vererben, gesetzlich untheilbar und nur mit Zustimmung des Ehegatten veräußerungsfähig sein. Als Ziel einer solchen übrigens nicht auf den ländlichen Grundbesitz begrenzt gedachten Gesetzgebung denkt man sich die Herstellung eines gegen alle Wechselfälle des Lebens gesicherten Existenzminimums des Landwirthes, bezw. die Ermöglichung einer eigenthümlichen, unantastbaren Wohnstätte in den Städten.

2. Die Bedenken, die sich gegen ein solches Heimstättenrecht ergeben, sind zunächst, soweit landwirthschaftliche Heimstätten in Betracht kommen, die gleichen, die gegen eine schematische Verschuldungsgrenze gerichtet sind, verstärkt durch die Größe der hier vorgeschlagenen Exemtion. Denn da die Zwangsverwaltung bei so kleinem Besitz, wie er verständiger Weise allein in der Heimstätte zusammengefaßt werden kann, niemals mehr, als die Unterhaltsrente des Wirthes ergeben wird, ist thatsächlich eine Verschuldung mit der Heimstätte als Unterpfand ausgeschlossen, damit aber auch die Kreditfähigkeit des Wirthes auf's Aeußerste beschränkt. Buchenberger hebt hervor, daß die allererste Voraussetzung in der Heimstättenerrichtung eine Vorsorge für das persönliche Kreditbedürfniß und zwar durch Zwangsorganisation und eine ausreichende Versicherung des Wirthes für alle jene Wirthschaftsfälle wäre, in welchen bei mangelnder Versicherung (Viehsterben, Hagelschlag, Feuersgefahr u. s. w.) der Kredit in Anspruch genommen zu werden pflegt. Andererseits wieder würde die Nichtentsetzbarkeit eine Prämisse für Trägheit und Unwirthschaftlichkeit sein. Erbauseinandersetzungen erscheinen mit der Heimstätte nicht möglich, wenn nicht Vorsorge getroffen ist, daß der Erblasser für die von der Heimstätte weichenden Miterben z. B. durch Eingehen einer Lebensversicherung, Kapital vorsorge. Endlich endigt auch dieser Vorschlag wieder mit der Berufung auf eine bevormundende Behörde, welche in wichtigen Wirthschaftsfällen die Entscheidung darüber treffen soll, ob der Landwirth

das seiner Meinung nach nöthige Betriebskapital aufnehmen dürfe oder nicht. Diese Bedenken sind so groß, daß bisher der Vorschlag der Heimstätte von fast allen Vertretern der Wissenschaft, aber auch von den mit der agrarpolitischen Verwaltung betrauten Organen abgelehnt worden ist.

Die Heimstättenbewegung ist auf eine mißverstandene Beurtheilung der in der nordamerikanischen Union bestehenden home steads zurückzuführen. Es sind daselbst durch die Einzelstaatsgesetzgebungen allerdings Heimstätten errichtet worden, welche gegen bestimmte Exekutionsangriffe Schutz gewähren. Doch besteht dieser Schutz nur für Personalkreditforderungen; denn nicht nur ist diese Heimstätte angreifbar auf Grund aller vor der Errichtung eingegangenen Schulden, auch nach der Errichtung kann Exekution in sie geführt werden für alle Schulden, welche mit Zustimmung der Ehegatten hypothekarisch sichergestellt worden sind. Vgl. Sering, Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, 1887, S. 155 bis 168; derselbe, Art. Heimstätte im Hdw. d. Stw. und W. d. V. — Anfangs der achtziger Jahre ist der Vorschlag in Oesterreich von v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882, und insbesondere von Peyrer, Denkschrift betr. die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) sammt Gesetzentwurf 1884, aufgenommen worden und hat sich von hier über Deutschland verbreitet, wo er eine reiche Literatur und Vorschläge an die gesetzgebenden Körper hervorgerufen hat. Der deutsche Landwirthschaftsrath hat nach mehreren Verhandlungen 1891 und 1893 die Erlassung eines Heimstättengesetzes abgelehnt. Vgl. hierüber sowie über die weitere Literatur Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 247 ff. Eine Abänderung des Heimstättengedankens hat Grünberg, Gutachten an den XXIV. Deutschen Juristentag über die Frage der Einführung eines Heimstättengesetzes, vorgeschlagen. Darnach wäre generell „dem Zugriffe des Gläubigers ein dem Werthe nach fixirtes Vermögensminimum zu entziehen"; innerhalb desselben „soll der Schuldner auch Grund und Boden als unpfändbar reklamiren können und zwar a) die Arbeits- und Wohnstätte mit gewissen Beschränkungen regelmäßig, b) landwirthschaftlich benutzte Realitäten dagegen nur, wenn deren Exemption nicht zur Zersplitterung eines Komplexes führen würde, der bis zur Zwangsvollstreckung eine wirthschaftliche Einheit gebildet hat". Diese letztere Bedingung hebt das exekutionsfreie Grundbesitzminimum thatsächlich wieder auf und müßte von Zerstückelungsverboten begleitet sein.

3. Wenn die Heimstättenbewegung auch ihr unmittelbares Ziel nicht erreicht hat, so hat sie doch die Aufmerksamkeit in stärkerem Maß auf die Bedingungen des Zwangsverfahrens in unbewegliche Güter gelenkt und manche kleineren Reformvorschläge hervorgerufen, welche zwar nicht von bedeutenden Wirkungen, aber doch von günstigen Folgen für den ländlichen Grundbesitz sein können. Hieher gehört die Einführung des Deckungssystems im Zwangsverfahren, statt des Verkaufssystems, d. h. die Vorschrift, daß ein nachstehender Gläubiger zwar die Einleitung des Zwangsverfahrens betreiben kann, daß dieses aber nur dann durchgeführt wird, wenn er Deckung für alle voranstehenden Gläubiger bietet. Im anderen Falle bleibt alles unverändert. Dadurch werden wenigstens willkürliche Zwangsversteigerungen, die oft nur den Zweck billiger Erwerbung des Grundstückes haben, eingeschränkt. Die Ermächtigung des Richters von der Zwangsversteigerung abzusehen, wenn bei ihr nur ein Schleuderpreis geboten wird, z. B. um bloßer Deckung der Kosten willen; die Einführung des Zwangsverwaltungsverfahrens statt der Zwangsveräußerung bei mittleren bäuerlichen Gütern; die Freilassung wesentlicher Theile des Hausgeräthes und des Inventars von der Zwangsvollstreckung und endlich die Bestimmung eines unangreifbaren Minimums sind weitere Maßregeln derselben Richtung. In dem letzteren Falle handelt es sich allerdings nur um ein Parzellenminimum. Dadurch unterscheidet sich der Vorschlag von der Heimstätte; aber auch einer solchen Fixirung wird nachgerühmt, daß sie gerade für den kleinsten Grundbesitzer von Werth sei. Allerdings schränke sie die Kreditfähigkeit ein; allein gerade hier sei dies nicht von Nachtheil, wenn die Zahl derer, die an den Erwerb solcher Grundstücke denken können, geringer wird, da ja erfahrungsgemäß der Begehr nach Parzellen so groß sei, daß in Folge dessen übertrieben hohe Preise bewilligt würden.

Literatur: Buchenberger, Agrarpolitik Bd. II S. 275; derselbe, Grundzüge S. 136; Schneider, Ueber die demnächstige Gestaltung des Grundbesitzrechtes in Deutschland in J. f. G. V. Bd. XVI S. 461; derselbe, Das sogen. Heimstättenrecht, ebenda Bd. XVI S. 83; Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 97; Birnbaum, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher in J. f. G. V., 1888, S. 832; Jäger, Agrarfrage, 1888, Bd. III S. 1ff.

III. Gewerbliche Produktionspolitik.

1. Die gewerbliche Verwaltung.

§ 78. 1. Die Verschiedenheit von Landwirthschaft und Gewerbe, die bereits in den Fragen der Organisationspolitik an vielen Punkten entscheidend hervortrat, macht sich auch auf dem Gebiete der Produktionspolitik geltend. Diese ist im Gewerbe in höherem Grade von der individuellen Initiative der Gewerbetreibenden abhängig, öffentliche Verwaltung und genossenschaftliche Führung treten zurück. Es ist dies in der verschiedenen Natur der Betriebe begründet. Die gewerblichen Produktionsbetriebe sind individualisirt, wechselnd in der Form, in der Zusammensetzung des Kapitals, in der angewandten Technik und wirthschaftlichen Organisation, in dem Ort des Betriebes; vorübergehende Ausdehnungen und Einschränkungen der einzelnen Betriebe erschweren im Allgemeinen das Urtheil über das zur Zeit Nothwendige; eine Abhängigkeit der Produktion in einem Betriebe von der Führung der Produktion in einem anderen besteht nicht. Anders in der Landwirthschaft, wo der Betrieb einheitlicher ist — es gibt zwar eine einheitliche landwirthschaftliche, aber keine gewerbliche Betriebslehre; es gibt landwirthschaftliche, aber nicht gewerbliche Musterwirthschaften! —; wo alle Fortschritte der Technik, alle Veränderungen der Betriebseinheiten, der Bebauung äußerlich sichtbar und örtlich gebunden sind; wo der Betrieb des Einen von dem des Anderen vielfach abhängig ist (bei Gemenglage, Flurzwang, Meliorationen!). Dazu tritt das isolirte Wohnen auf dem Lande, die geringere geistige Anregung, die lange Dauer der Experimente. Dies alles macht hier ordnende und unterstützende Eingriffe der öffentlichen Verwaltung und von Genossenschaften auch für die Hebung der Produktion beim Bestande einer individualistischen Produktionsorganisation nöthig und verlegt das Schwergewicht der landwirthschaftlichen Produktionspolitik in die direkte Beeinflussung der Betriebe selbst. Diese tritt in der gewerblichen Produktionspolitik zurück. Die Steigerung der gewerblichen Produktion durch den Uebergang vom Handwerk in die Fabrik, vom decentralisirten zum centralisirten Betrieb, von der Handarbeit zur maschinellen Technik ist etwas Anderes, als der Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zur freien Wirthschaft, von der Viehweidewirthschaft zur Stallfütterung. Diese kann sich im Rahmen gleichbleibender Grundbesitzvertheilung vollziehen, während jene mit großen Verschiebungen der Besitzverhältnisse und der sozialen Stellung der Gewerbetreibenden verbunden ist. Und während die Hebung der landwirthschaftlichen Produktion selbst bei Verschiebungen in den Besitzverhältnissen an die gegebene Bodengröße anzuknüpfen hat, ist die der gewerblichen Produktion mit der Vermehrung der Unternehmungen, mit dem Wachsthum des Kapitals, mit der Aufhebung und Entwerthung alter Unternehmungen verknüpft. Die für die Steigerung der gewerblichen Produktion entscheidenden Thatsachen spielen sich daher auf dem Gebiete der gewerblichen Produktionsorganisation ab, die Aufgaben einer hiervon absehenden gewerblichen Produktionspolitik sind thatsächlich beschränkte.

2. Man kann daher auch den öffentlichen Körperschaften auf gewerblichem Gebiete nicht eine ähnliche Aufgabe, wie die der Landeskulturpolitik überweisen. Was sie zur Hebung der gewerblichen Produktion thun können, erschöpft sich vielmehr in der Erfüllung dessen,

was man gewerbliche Verwaltung nennt, d. h. in der Pflege der allgemeinen Bedingungen produktiver gewerblicher Thätigkeit: Beseitigung rechtlicher oder thatsächlicher Hindernisse, wie etwa einer mangelhaften Wasserrechtsgesetzgebung, unzureichender Verkehrsmittel u. dgl.; Begünstigung der Errichtung neuer Unternehmungen; Förderung der technischen und wirthschaftlichen Bildung; Schutz und Unterstützung für die wirthschaftliche Verwerthung neuer Ideen; Förderung von Anstalten zur Gewährung von Produktivkredit; Förderung des Absatzes wie des Bezugs nothwendiger Roh- und Hilfsstoffe durch handels- und verkehrspolitische Maßregeln. Für manche dieser Aufgaben sind eigene Veranstaltungen nicht nöthig, ihre Erfüllung erfolgt vielmehr durch die laufende Thätigkeit der staatlichen Verwaltung überhaupt oder durch die Art, wie die entscheidenden Verwaltungsbehörden sich in der Ausführung gegebener Gesetze überall da verhalten, wo ihnen ein Spielraum zur Entscheidung nach freiem Ermessen gegeben ist. So auf dem Gebiete der Absatzpolitik durch Deckung des Bedarfs der öffentlichen Verwaltung, z. B. an Bau-, Eisenbahn-, Kriegsmaterialien u. dgl. bei inländischen Produzenten oder auf dem Gebiete der Bau- und Betriebsbewilligungen für neue Unternehmungen durch eine den Bedürfnissen der Produktionsausdehnung Rechnung tragende Stellung der Behörden. In anderen Fällen wird es sich um die Ordnung von Rechtsverhältnissen handeln, die nicht einseitig die gewerbliche Produktion betreffen, deren Gestaltung aber hemmend oder fördernd auf deren Entwicklung einwirken kann. So bei der Regelung der Wasserrechte, durch welche sowohl die Landwirthschaft, wie die Schifffahrtsinteressen, wie die allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen an der besten Ausnützung einer vorhandenen Kraftquelle berührt werden, oder bei der Ordnung der Rechtsverhältnisse von Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w.), deren beschränkenden oder liberalen Bestimmungen die Unternehmungslust einengen oder in höherem Grade zur Geltung gelangen lassen, aber nicht mit Rücksicht auf die gewerbliche Produktion allein erfolgen können.

3. Die Entwicklung der gewerblichen Produktion ist daher in hohem Grade von dem Verhalten der Gesammtverwaltung des Staates abhängig, und die Maßnahmen der gewerblichen Produktionspolitik, welche sich in eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen verkörpern, bedürfen zu ihrer Unterstützung einer Durchbildung des ganzen mit der Verwaltung betrauten Beamtenkörpers, der die Interessen der gewerblichen Entwicklung zu beachten und zu beurtheilen vermag. In dieser Hinsicht wird eine immer wachsende Bedeutung den Organen der industriellen Interessenvertretung (§ 36) zukommen, deren sich die öffentliche Verwaltung zur Mitwirkung bedienen muß. Vielfach wird auch eine Ergänzung des staatlichen Beamtenkörpers selbst durch technische und wirthschaftlich geschulte Organe gewünscht und zweckmäßig sein.

Die zu selbständigen Veranstaltungen führenden Maßregeln der gewerblichen Verwaltung werden in Folgendem zu besprechen sein. Das Gebiet der Absatzpolitik ist hiebei im Zusammenhange mit der ganzen Frage des auswärtigen Handels zu erörtern.

Die Fragen der gewerblichen Produktionspolitik sind jüngst in Oesterreich Gegenstand eingehender Erörterung im Kreise der Interessenten gewesen. So viel Klagen hiebei auch erhoben wurden, ist doch nirgends das Verlangen gestellt worden, die Industrie nach dem Beispiel der Landeskulturpolitik zu unterstützen. Es zeigten sich deutlich die im Text abgegrenzten Gebiete der Wirksamkeit öffentlicher Verwaltung, insbesondere trat auch hervor, daß gerade auch auf dem engeren Gebiete der gewerblichen Verwaltung, in den Bau- und Betriebsbewilligungen, Wasserrechtsentscheidungen, in der Art, wie die nothwendigen Verhandlungen zeitlich behandelt werden, ein für die gewerbliche Entwicklung wichtiges Element gegeben ist. Vgl. die Verhandlungen der Enquêten in den Protokollen: Die Export-Enquête, Wien 1898; Stenograph. Protokoll über die von der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen veranstaltete Industrie-Enquête, Pilsen 1898; Stenograph. Protokoll über die Verhandlungen der von der Prager

Handels- und Gewerbekammer veranstalteten Enquête, Prag 1898. Diese Enquêten bringen auch vielfach Material über die Bedeutung der auswärtigen Handelsbeziehungen für die industrielle Entwicklung; diese sowie die Bedeutung des technischen und gewerblichen Unterrichtes auch gewürdigt in der großen englischen Enquête into the causes of depression of trade and industry 1885 ff.

Roscher, System Bd. III § 161 hebt hervor, daß dem Staate heute nur noch zwei Mittel zur direkten Hebung des Gewerbefleißes zu Gebote stehen: Unterricht und Erfinderpatente. Auch dies sind nicht direkt wirkende Unterstützungsmittel, unter die mittelbar entscheidenden sind aber wie gezeigt noch einige andere, vor Allem die Handels- als Absatzpolitik zu rechnen.

Ein konsequentes System staatlicher Unterstützung der Industrie weist Ungarn auf. Die angewendeten Mittel sind: Steuerbegünstigungen, staatliche Lieferungen, unmittelbare materielle Unterstützung, die Bildung des technischen Personales und eines Arbeiterstammes. Die Steuerbefreiungen ruhen gegenwärtig auf dem Ges.-Art. XIII vom Jahre 1890 und enthalten 15jährige Befreiung von staatlichen und kommunalen Erwerbssteuern und auf den Realitätenverkehr gelegten Gebühren für alle technisch vollkommen eingerichtete Fabriken, welche Gegenstände erzeugen, die in Ungarn noch nicht hergestellt werden, sowie für 89 im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Industrien. Aehnliche Befreiungen werden jenen Kreditinstituten gewährt, welche der Industrie Kredit gewähren oder sich an der Gründung von Industrieunternehmungen betheiligen (Ges.-Art. XIV vom Jahre 1890). Bei Vergebung staatlicher Lieferungen werden inländische Angebote so bevorzugt, daß 1897 von dem 100 Millionen Kronen betragenden Bedarf der Verkehrsunternehmungen 90 % im Inlande gedeckt wurden. An unmittelbaren Unterstützungen, Subventionen und Darlehen wurden 1889—97 5.8 Millionen Kronen verausgabt, wovon 3.6 Millionen der Industrie zuflossen. Die Erziehung von Technikern und geschulten Arbeitskräften wird außer durch Unterstützung von Fabriken durch systematischen Gewerbeunterricht und durch Entsendungen in's Ausland angestrebt (vgl. Volkswirthschaftliche Mittheilungen aus Ungarn; im Auftrag des ungarischen Handelsministeriums redigirt von Szterényi, Wien 1899). In Bulgarien bestimmt eine Verordnung vom 21. Sept. 1897 daß alle öffentlichen Beamten und Diener, die einen monatlichen Gehalt beziehen, im Dienste einheimische Schuhe und Kleider tragen müssen (Zeitschr. f. Stw., 1899, S. 182). Man sieht, wie wirksam immer noch die alten Grundsätze des Colbertismus sind. Auch in Mexiko wurde im Dez. 1898 ein Gesetz erlassen, das Industrieunternehmungen Einfuhr- und Steuerprivilegien gewährt (Handelsmuseum, 1899, S. 178).

2. Der gewerbliche Unterricht.

§ 79. 1. Das Bildungselement ist in der gewerblichen Produktion noch wichtiger als in der landwirthschaftlichen, weil die Bedingungen der gewerblichen Produktion mannigfaltiger sind. Die Naturwissenschaften liefern immer neue Kenntnisse und Erkenntnisse sowohl über die zu verarbeitenden Stoffe, wie über die Formen der Anwendung der Naturkräfte, die chemische und mechanische Technologie hat sich ungeheuer entwickelt, die Gewerbefreiheit läßt der Unternehmungslust freien Spielraum und diese ruft immer neue Produktionsthätigkeiten hervor, die den mannigfaltigen Bedürfnissen der Menschen durch neue Stoffverbindungen oder Formen der Stoffverarbeitungen gerecht zu werden suchen, sei es, daß sie neue Befriedigungsmittel zur Verfügung stellen, sei es, daß sie die alten vollkommener machen. Die große Beweglichkeit und Veränderlichkeit, der die gewerbliche Produktion aus diesen Gründen unterworfen ist, stellt an das Wissen und die Fähigkeiten der in ihr thätigen Personen große Anforderungen. Jene technischen Fortschritte werden immer dazu benützt, die Konsumenten mit billigerer oder besserer Waare zu versorgen und die gegenüber der landwirthschaftlichen so sehr viel schärfere Konkurrenz in den gewerblichen Betrieben setzt den Gewerbetreibenden, der sich jene Fortschritte nicht anzueignen vermag, der Gefahr aus, vom Markte verdrängt zu werden. Dies wird umso fühlbarer, je mehr die gewerblichen Unternehmungen zu Spezialisirungen oder zu Großbetrieben gedrängt werden, wodurch die Anforderungen an die technische und wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe erhöht werden.

2. Neben der rein technischen gewinnt mit ausgebreiteter Konkurrenz der Gewerbebetriebe auch die wirthschaftliche Ausbildung der Produzenten eine erhöhte Bedeutung. Eine gute Uebersicht über die Bezugsquellen und die richtige Wahl unter ihnen, richtige Kalkulation der Produktionskosten, genaue Uebersicht über die Absatzgebiete und deren mögliche Veränderung sind entscheidende Bedingungen für den Bestand und die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen, welche immer seltener durch bloße Ueberlieferung und Erfahrung erworben werden können. Namentlich in den großen und insbesondere in den internationaler Konkurrenz unterworfenen Betrieben ist die Kenntniß der Organisation und der Handelsbedingungen der großen Märkte für Rohstoffe und fertige Waaren, der Währungs- und Kreditverhältnisse, der Transportbedingungen auf Eisenbahnen und Wasserstraßen, die genaue Verfolgung der Schwankungen im Bedarf, in der Mode, in der Konkurrenz anderer Unternehmungen von ausschlaggebender Bedeutung. Aber auch in den kleineren Verhältnissen der handwerksmäßigen Produktion wird es von immer größerer Wichtigkeit, daß der Handwerker die Fähigkeit gewinne, nicht nur seinen Betrieb technisch vollkommener auszugestalten und dem wechselnden Bedürfniß anzupassen, sondern auch sich durch sorgfältige Buchführung genau Rechenschaft zu geben über Gewinn- und Verlustaussichten seiner Produktion, da es sich sehr häufig zeigt, daß gerade diese Gruppe von Gewerbetreibenden bei Submissionen, Uebernahme größerer Lieferungen, Eröffnung neuer Geschäfte wegen ungenauer Schätzungen in Nachtheile geräth.

3. Die Nothwendigkeit sorgfältiger Schulung ist in der gewerblichen Produktion aber nicht etwa auf die Unternehmer beschränkt, sie muß vielmehr auch die gewerbliche Arbeiterschaft umfassen. Denn in den meisten Produktionszweigen ist nicht nur die technisch glückliche, sondern auch die wirthschaftlich erfolgreiche Ausführung der Produktion von der Verfügung über einen Stamm gut geschulter Arbeiter abhängig, und in allen wird die Produktion mit größerem Erfolge betrieben, wenn die Arbeiterschaft intelligent, in der Ausführung der Arbeiten geschickt und zu selbständigem Urtheil befähigt ist, als wenn sie unintelligent, und einer steten Aufsicht und Kontrole bedürftig ist. Liegen die Aufgaben für die Bildung der Arbeiterschaft auch nur theilweise auf dem Gebiete der besonderen Fachbildung, so ist diese doch von großer Wichtigkeit namentlich für die Industriezweige mit kostspieligen und komplizirten Arbeitsmethoden. Von durchgreifender Bedeutung aber ist es, daß die allgemeine Schulung des Verstandes und der Fähigkeiten der Arbeiter zu selbständiger Weiterbildung eine gute ist, weil davon unter allen Umständen der Uebergang zu ergiebigeren Produktionsmethoden abhängig ist.

4. Dem Gesagten zu Folge können die gewerblichen Bildungsanstalten nicht einfacher Natur sein. Ihre Entstehung fällt in die Mitte des vorigen Jahrhunderts und zwar setzen ungefähr gleichzeitig — in den verschiedenen Staaten allerdings zu verschiedenen Zeiten — drei Gruppen gewerblicher Schulen ein: Industrieschulen für die Bildung technischer Fertigkeiten der Kinder als Vorbildungsschulen für gewerbliche Arbeiter, Realschulen als Schulen allgemeiner Bildung für den gewerblichen Mittelstand, und Polytechniken als technische Hochschulen. Im Laufe dieses Jahrhunderts werden die Realschulen und Polytechniken in einen engeren Zusammenhang gebracht und treten allgemein neben Gymnasien und Universitäten als Organisationen des höheren technischen Unterrichtes, der nicht die unmittelbare Ausbildung gewerblicher Arbeiter oder Unternehmer bezweckt, sondern allgemein bildende Ziele in Verbindung mit der fachlichen, aber in wissenschaftlicher Form erfolgenden Schulung für praktische technische Berufe verfolgt. Der eigentliche gewerbliche Unterricht erfolgt in besonderen Gewerbeschulen, die wieder im Einzelnen außerordentlich mannigfaltig sind, sich aber in zwei Hauptgruppen scheiden lassen: Fortbildungsschulen und Fachschulen. Die ersteren sind Abend- oder Sonn-

tagsschulen für Schüler, die bereits im Gewerbe stehen. Sie sind allgemeine Fortbildungsschulen, wenn ihr Ziel ist, Handwerkern und Arbeitern in Fortführung des Volksschulunterrichtes für ihren Erwerb wichtige allgemeine Kenntnisse zu lehren (Geschäftsaufsätze, Buchführung, Zeichnen), oder fachliche, welche sich den ersteren anschließen und die Schüler in ihrem speziellen Gewerbe im Anschluß an ihre praktische Thätigkeit ausbilden. Die Fachschulen verfolgen den Zweck, ihren Schülern in bestimmten gewerblichen Richtungen und für bestimmte Wirkungskreise im Gewerbeleben eine möglichst abgeschlossene Berufsbildung zu geben. Sie nehmen daher auch die ganze Arbeitskraft des Schülers in Anspruch. Je nachdem sie für die Führung eines ausgedehnteren industriellen Betriebes oder nur für Werkmeister- oder Handwerkerstellungen vorbereiten wollen, sind sie höhere gewerbliche Fachschulen (gewerbliche Mittelschulen) oder Werkmeister-Fachschulen. Sie fassen entweder ganze Gruppen von gewerblichen Berufen zusammen, z. B. Baugewerbe, Maschinengewerbe, chemische Gewerbe, Kunstgewerbe, oder sie unterrichten nur für Theile solcher Fachgruppen.

In allen diesen Schulen überwiegen naturgemäß die Interessen der technischen Bildung, doch nehmen die höheren gewerblichen Schulen zugleich auf die wissenschaftlichen Bildungselemente Rücksicht.

Die Grundsätze der Verwaltung aller dieser Schulen sind noch nicht einheitlich geregelt. Private, industrielle Verbände, Handels- und Gewerbekammern, Gemeinden, Provinzen, der Staat konkurriren in ihrer Errichtung. Die Kostendeckungsfrage ist noch offen, ebenso die der Einführung eines Zwanges wenigstens zum Besuch von Fortbildungsschulen während der Lehrzeit. Die sichtbaren Tendenzen gehen dahin, einen solchen Zwang zu verfügen und die Kosten aufzutheilen auf Industriegruppen, Kommunalkörper und Staat.

5. Die Hebung der gewerblichen Bildung geht aber nicht nur auf dem Wege des systematischen Unterrichtes vor sich. Die individuelle Belehrung und Beobachtung ist auch hier ein mächtiger Hebel des Fortschrittes, und es sind daher auch alle jene Mittel zu pflegen, welche sie zu fördern im Stande sind. Dazu gehören vor Allem gewisse Sammelpunkte, welche einen Ueberblick geben über den Stand der Produktion, der Technik, über die Bedeutung neuer Erfindungen und Arbeitsmethoden. Als solche dienen vor Allem die Ausstellungen, seien es allgemeine oder spezielle, sowie Centralstellen zur Förderung der Industrie überhaupt oder gewisser Industriezweige durch Sammlung von Belehrungsmitteln, durch Musterwerkstätten, Waarenmuster, Bibliotheken, Vorträge u. s. w. Auf diesem Wege ist eine Beeinflussung der Richtung der Produktion, der öffentlichen Meinung, des Geschmackes der Konsumenten möglich. In diesen Kreis verwaltender Thätigkeit gehört auch die Beobachtung der auswärtigen Entwicklung, wofür dem Staat in seinen auswärtigen Vertretungen ein ausreichender Apparat zur Verfügung steht, deren Ergebnisse in regelmäßigen Berichten im Inlande nutzbar gemacht werden können.

Literatur: Roscher, System III S. 737 ff.; Schönberg in seinem Hdb. II 1 S. 667; Zumreicher, Ueber die Aufgaben der Erziehungspolitik im Industriestaat Oesterreich 1881; C. Roscher, Art. Gewerblicher Unterricht im Hdw. d. Stw.

3. Erfinder-, Muster- und Markenschutz.

§ 80. 1. Der Erfinderschutz wird gewährt durch Verleihung eines Patentes an den Erfinder einer neuen Waare oder eines neuen Verfahrens, vermöge dessen ihm für eine gewisse Zeit (in den meisten Staaten durch 15 Jahre) das Monopol ihrer Erzeugung oder Anwendung gewahrt bleibt. Die Verleihung solcher Monopole ist lange bekämpft worden, heute aber allgemein anerkannt. Man erblickte in ihnen eine Hemmung der

Produktion, weil das Monopol zwar den privatwirthschaftlichen Vortheil des Erfinders wahrt, aber die allgemeine, volkswirthschaftlich nützliche Verwerthung der Erfindung hemmt. Man bekämpfte die Patente auch aus Gründen der Gerechtigkeit, weil derjenige, der eine wirthschaftlich werthvolle Erfindung patentirt und dadurch das Monopol ihrer Ausnützung erhält, häufig nur eine an sich vielleicht unbedeutende Abänderung an fremden Vorschlägen macht, eine ganze Reihe fremder vorangegangener Ideen zu einem praktischen Abschluß bringt und allein den wirthschaftlichen Gewinn einzieht, zu dessen Begründung jene wesentlich beigetragen haben. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß da, wo der Erfinder nicht die Sicherheit eines materiellen Vortheiles, insbesondere des, wenn auch zeitlich begrenzten, ausschließlichen Rechtes der Benützung hat, Erfindungen als Fabriksgeheimniß gehütet und dadurch der Allgemeinheit vorenthalten werden; daß viele Erfindungen, die sich praktisch bewährten, gar nicht von Gewerbetreibenden gemacht wurden, daher von dem Erfinder nicht selbständig genutzt werden konnten und bei mangelnder Aussicht auf wirthschaftliche Vortheile unverwerthet blieben, oder daß die Erfinder in solchen Fällen, wie bei Mangel an Kapital die Verwerthung ihrer Erfindung gegen geringe Entschädigung dritten Personen überlassen mußten, denen der ganze Gewinn ohne Verdienst zufiel. Der Umstand aber, daß nicht Allen, die indirekt an dem Zustandekommen einer Idee mitgearbeitet haben, ein materieller Vortheil zugewiesen werden kann, berechtigt nicht, ihn auch dem zu verweigern, der die Ideen zu einer praktischen Benützung tauglich gemacht hat. Man anerkennt ferner, daß bei unbeschränktem Ausnützungsrecht der Erfindungen durch Jedermann zahlreiche Erfindungen unterbleiben würden, welche kostspielige Vor- und Probearbeiten erforderten, deren Ersatz bezw. Entlohnung bei unbeschränktem Wettbewerb zweifelhaft bliebe.

2. Man erblickt demnach in den Erfinderpatenten ein Mittel einestheils den Erfindergeist anzuspornen, andererseits die Nutzbarmachung von Erfindungen zu erleichtern. Wo dies gelingt, ist ein mächtiges Mittel für die Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit gegeben, da die Erfahrung gerade unseres Jahrhunderts uns lehrt, in welch hohem Grade die Vervollkommnung der Produktion durch neue Erfindungen bedingt ist. Ergibt sich daraus für die Staatsgewalt die Verpflichtung, die Verwerthung der Erfindungen vermittelst Ausschließung des Wettbewerbes zu ermöglichen bezw. zu erleichtern, so folgert daraus aber auch ferner, daß der Staat berechtigt ist, diesen Schutz zu verweigern, wenn die behauptete Erfindung derart ist, daß sie von Jedermann, ohne daß man ihm eine Rechtsverletzung nachweisen könnte, umgangen werden kann, oder wenn sie gegen bestehende Rechte Anderer verstößt. Es folgert weiter daraus, daß der Erfinder verpflichtet werden muß, die Erfindung nutzbar zu machen, entweder durch Selbstgebrauch oder durch Abtretung an einen einzelnen Rechtsnachfolger oder durch Ueberlassung an Jedermann gegen Zahlung einer Abgabe an den Patentinhaber.

3. Auf diesen Grundlagen ruht heute das Patentrecht und das Patentverfahren. Letzteres hat festzustellen, ob ein Anspruch auf Patentertheilung vorliegt. Es erfolgt entweder in der Form der Vorprüfung, oder als Anmeldeverfahren, oder als Aufgebotsverfahren. In dem ersteren Falle hat das Patentamt die Frage der Neuheit einer Erfindung zu prüfen und zu entscheiden, wobei eventuell durch ein Patentgericht sein Ausspruch revidirt werden kann. Beim Anmeldeverfahren erfolgt eine bloße Veröffentlichung der vorläufig ertheilten Patente, und bleibt es dem Einzelnen überlassen, sich gegen eventuelle Nachahmungen zu schützen. Beim Aufgebotsverfahren wird die Anmeldung vor der Patentertheilung öffentlich bekannt gemacht und erst nach dem Verstreichen eines bestimmten Zeitraumes, während dessen sich Gegeninteressenten melden können, über die Zulässigkeit der Patentertheilung entschieden.

Der Kreis der patentfähigen Gegenstände und Verfahren wird regelmäßig generell umschrieben und sind gewisse Objekte, wie Arzneimittel, Nahrungsmittel regelmäßig von der Patentertheilung ausgeschlossen. Wenn das Patent während eines gewissen Zeitraumes, z. B. durch drei Jahre, nicht ausgenützt wird, kann die Streichung des Patentes beantragt werden. Außerdem wird die wirthschaftliche Ausnützung eines Patentes indirekt dadurch erzwungen, daß der Patentinhaber eine mit der Zeit progressiv wachsende Patentsteuer zu entrichten hat, mit deren Nichtzahlung das Patent erlischt. Dadurch sollen Patente, die sich wirthschaftlich nicht bewähren, verdrängt werden.

4. Der Musterschutz ist Schutz der alleinigen Ausnützung der besonderen Form eines gewerblichen Erzeugnisses, wobei diese neue Form entweder eine technische Nützlichkeit aufweisen kann (Gebrauchsmuster) oder dazu dient, eine Befriedigung des Geschmackes durch künstlerische Gestaltung (Geschmacksmuster) zu erzielen. Er spielt insbesondere in der Textilindustrie eine große Rolle, ist aber in allen Gewerbebetrieben anwendbar. Von den Patenten unterscheidet sich der Musterschutz dadurch, daß dem Patent ein neues Objekt, eine besondere technische Konstruktion und Verbindung des Stoffes zu besonderer Leistungsfähigkeit zu Grunde liegen muß, während sich der Musterschutz nur an die Form der Darbietung knüpft. Da diese aber für den Absatz der Produkte von großer Bedeutung ist, liegt in der Gewährung eines solchen Schutzes ein Ansporn für den Produzenten. Er wird auf Grund bloßer Anmeldung und in der Regel nur für kürzere Zeit und gegen geringere Gebühren gewährt, als der Patentschutz.

5. Der Markenschutz ist Schutz einer Bezeichnung (Marke), welche Jemand auf eine Waare setzt, um sie als von ihm herrührend zu bezeichnen. Die Marke soll die Herkunft einer Waare von einer bestimmten Firma oder einem bestimmten Ursprungsorte bestätigen, und ihr Schutz bezweckt daher nicht wie der Erfinder- oder Musterschutz eine bestimmte Waare ihrem Inhalt, ihrer Entstehungsart oder ihrer Form nach vor einer Nachahmung zu behüten, sondern zu verhindern, daß sich Produzenten oder Händler des Ansehens einer Firma oder eines Herkunftsortes bedienen, um Waaren, welche nicht von dieser Firma oder diesem Herkunftsorte stammen, unter dieser fremden Marke abzusetzen. Die Marke ist entweder Fabriksmarke, wenn sie den Produzenten der Marke anzeigt, oder Handelsmarke, wenn sie von dem gewählt ist, der die Waare auf den Markt bringt, oder Herkunftsbezeichnung, wenn sie nur den Ort der Entstehung der Waare anzeigt (z. B. Rheinwein, Pilsenerbier).

Die Berechtigung des Schutzes derartiger Bezeichnungen vor Nachahmungen ergibt sich aus der Thatsache, daß die Konsumenten gewöhnt sind, die Waaren, die ihrem Bedarf entsprechen, nach solchen Bezeichnungen zu verlangen. Ist durch die Güte der Waaren und die Betriebsamkeit der Verkäufer ein Kundenkreis erworben, so ist es ein unredliches Vorgehen, wenn nunmehr Dritte diese Kundschaft durch Erwecken des Scheines an sich locken, daß sie die gleiche Waare verkaufen. Der Kundenkreis, den eine Firma erlangt hat, ist zwar kein Vermögensstück der Firma, aber ein Verhältniß von großem, ja für den Wirthschaftsbetrieb ausschlaggebendem Werthe. Sie kann nicht in seinem ausschließlichen Besitz geschützt werden. Gleichartige oder bessere Waaren derselben Art können auf dem Wege der Konkurrenz ihr die Kundschaft wegnehmen, aber es muß dies wieder durch dieselben Mittel geschehen, durch welche die ersteren sie sich erworben hatten, durch Erwerbung der Gunst des Publikums vermöge der inneren Vorzüge der Waaren oder der Leistungen der Verkäufer. Der Markenschutz kommt daher viel mehr auf dem Gebiete des Handelsverkehres als auf dem der Produktion zur Geltung, aber er wird zum Produktionsschutz, weil er die Produktionsunternehmungen gegen den unredlichen Wettbewerb schützt.

Das Verfahren bei der Ertheilung des Markenschutzes kann wie bei der Patentertheilung geregelt sein, meist ist das Anmeldesystem üblich.

Das deutsche Patentgesetz ist vom 25. Mai 1877, abgeändert durch Gesetz vom 7. April 1891. Darnach sind patentfähig alle Erfindungen, welche legale Bedürfnisse in zulässiger Weise befriedigen; chemische Erfindungen aber, Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sind nur dem Verfahren, nicht dem Produkt nach patentirbar. Das Patent wird ertheilt, nachdem ein Vorprüfungsverfahren in Verbindung mit einem Aufgebotssystem stattgefunden hat. Die Erfindung muß neu sein, d. h. nicht schon irgendwie durch Druckwerk der letzten 100 Jahre beschrieben und in Deutschland noch nicht öffentlich zur Ausübung gebracht sein. Das Patent wird für 15 Jahre ertheilt, die Patentsteuer beträgt 30 M. im ersten Jahr, 50 M. im zweiten Jahr und steigt mit jedem folgenden Jahr um 50 M. bis auf 600 M. im fünfzehnten Jahr. Dem deutschen im Wesentlichen gleichgeartet ist das österreichische Patentgesetz vom 11. Jan. 1897.

Nach den Ergebnissen der deutschen Patentpraxis (vgl. Bojanowski und Kohler a. a. O.) werden ungefähr 40—50 % der vorgelegten Erfindungen für patentfähig erklärt, von diesen erlöschen etwa drei Viertel im Laufe von 10 Jahren. Aber auch die erloschenen sind für die Entwicklung der Technik nicht unwichtig, weil durch die Veröffentlichung des Patentes neue Ideen angeregt werden, die fruchtbar werden können, auch wenn die patentirte Erfindung selbst sich als nutzlos erwiesen hat. So schreibt Bojanowski: „Vom 1. Jan. 1877 bis 31. Dez. 1888 sind 1486 Patente auf Verbesserungen der Dampfmaschinen- und Geschwindigkeitsregulatoren nachgesucht, 1035 Patente thatsächlich ertheilt worden, davon sind 72 % erloschen, aber in der Zeit haben sich die Dampfmaschinen in Bezug auf Dampfersparniß, Geschwindigkeit, Gleichförmigkeit der Bewegung und guten Aufbau außerordentlich vervollkommnet" S. 50. Ueber den Anreiz, den die durch die Patente ermöglichte wirthschaftliche Verwerthbarkeit der Erfindungen ausübt, gibt die Thatsache Aufschluß, daß keine Ausstellung angekündigt bezw. vorbereitet wird, ohne daß die Geschäftsjournale des Patentamtes davon berührt werden (Bojanowski S. 34).

Das deutsche Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876 für Geschmacksmuster und das vom 1. Juni 1891 für Gebrauchsmuster gewähren dem Urheber eines Musters das ausschließliche Recht der Nachbildung, das erstere in Anlehnung an den Schutz der Urheberrechte, das letztere in Anlehnung an das Patentgesetz. In beiden Fällen besteht ein bloßes Anmeldeverfahren; die Dauer des Schutzes beträgt dort 15, hier 6 Jahre; die Gebühren sind wesentlich geringer als die Patentgebühren. In Preußen waren 1887 41 463 Geschmacksmuster eingetragen, die Eintragungen der Gebrauchsmuster sind im Deutschen Reich von 8450 im Jahre 1892 auf 17 525 im Jahre 1896 gestiegen. Der Markenschutz ist in Deutschland durch Gesetz vom 12. Mai 1894 in umfassender Weise geregelt. Es umfaßt nicht nur die Fabriks- und Handelsmarken, sondern auch Herkunftsbezeichnungen, wie kennzeichnende Waarenausstattungen. In 3 Jahren nach Erlaß des Gesetzes sind 32 399 Marken angemeldet worden. In Oesterreich, wo ein veraltetes Muster- und Markenschutzgesetz vom 7. Dez. 1858 in Kraft besteht, das die Registrirung der Muster den Handelskammern überträgt, sind bei der Handelskammer in Wien bis 1895 46 369 Muster eingetragen worden. Auch diese Ziffer zeigt, wie sehr die rechtliche Ordnung dieser Verhältnisse einem vorhandenen wirthschaftlichen Bedürfniß entspricht.

Bei dem ausgedehnten internationalen Verkehr ist das Rechtsverhältniß von ausländischen Erfindungen, Mustern und Marken im Inlande und umgekehrt inländischer Berechtigungen im Auslande, sowie das Personenrecht in diesen Fragen gewerblichen Schutzes von größter Wichtigkeit. In den großen Industriestaaten entfällt ungefähr ein Drittel der Patentanmeldungen auf Ausländer und ebenso ist die Betheiligung ihrer Staatsangehörigen an Patentanmeldungen im Auslande sehr stark. Diese Thatsachen drängen nach einer Vereinheitlichung des Patent-, Muster- und Markenrechts in den Staaten, mindestens in der Richtung, daß die Anmeldung in einem Staate eine Priorität in allen anderen Staaten gewährt, wenn dort die Anmeldung in gegebener Zeit nachfolgt, sowie dazu, daß eine Beschränkung in der Verpflichtung eintrete, das geschützte Recht im schutzgewährenden Staate selbst auszubeuten. Diesem Ziele strebt die Internationale Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigenthums zu, die bis jetzt von 16 Staaten (ohne Deutschland und Oesterreich) gebildet wurde. Vgl. hierüber, wie über das Rechtssystem der wichtigsten Staaten in diesen Fragen Kohler a. a. O.

Literatur: Richter, Der internationale Patentkongreß 1873, in Offizieller Ausstellungsbericht der Weltausstellung 1873, Nr. LXVII, Wien 1874; Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, 1867, 1869; Kohler in Schönberg's Hdb. Bd. II 2 S. 183ff.; Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen

Patentwesens in der Zeit von 1877—1889, Leipzig 1890; Rhenius, Die Neuerungen im deutschen Patentwesen in J. f. G. V., 1893, S. 505; Robolski, Art. Patentrecht; Hauß, Art. Markenschutz, Muster- und Modellschutz im Hdwb. d. Stw.; Maresch, Art. Markenschutz, Musterschutz; v. Beck, Art. Patente im österr. Stwb.; Berichte und Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gewerbeschutzkonferenz, Berlin 1896; Jahrb. der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, 1. Jahrg. 1897.

4. Der gewerbliche Kredit.

a) Arten und Bedeutung des gewerblichen Krebites.

§ 81. 1. Die Kreditbeziehungen gewerblicher Unternehmungen sind von zweifacher, wohl zu unterscheidender Art. Die erste Gruppe von Kreditverhältnissen entsteht durch die Inanspruchnahme fremden Kapitals für die Gründung oder den Betrieb der Unternehmung. Es wird hiebei Kapital für die Beschaffung des Bodens, der Baulichkeiten, der Maschinen, für die Erwerbung von Patenten, welche ausgenützt werden sollen, für die Bestreitung der laufenden Auslagen, z. B. Zahlung der Löhne u. s. w., also Kapital unmittelbar für die Ausführung der gewerblichen Produktion in Anspruch genommen (Anlagekredit, Gründungs- und Betriebskredit).

Eine zweite Reihe von Kreditbeziehungen entsteht als Folge der arbeitstheiligen Produktion durch Stundung der Zahlung des Preises gelieferter Waaren seitens der in Geschäftsverbindung stehenden Gewerbetreibenden und Händler untereinander. Jede Waare hat, bis das Rohprodukt in ein konsumfähiges Genußgut — z. B. die Baumwolle in Kleider, das Eisen in Hausgeräthe, — verwandelt worden ist, eine Reihe von Handels- und Verarbeitungsthätigkeiten über sich ergehen zu lassen, die alle ihre wirthschaftliche Vergütung aus dem Preise finden, den die Konsumenten für das Schlußprodukt bezahlen. Alle vorgängigen Zahlungen — des Schneiders an den Tuchhändler, des Tuchhändlers an den Appreteur, des Appreteurs an den Weber, des Webers an den Spinner, des Spinners an den Baumwollhändler u. s. w. — müssen ihre Deckung in den Zahlungen der Konsumenten — der Kunden des Schneiders — finden und können daher auch so lange in der Schwebe bleiben, bis diese letzteren Zahlungen stattgefunden haben. So entsteht der auch die gewerblichen Produzenten berührende Zahlungskredit.

2. Der Zahlungskredit funktionirt in mancher Richtung gleichartig, wie der gewerbliche Betriebskredit. Es scheint sogar gleichgiltig zu sein, ob z. B. ein Weber 1000 kg Garn vom Spinner bezieht und diesem für den Kaufpreis von 4000 Mark verschuldet wird oder ob er Schuldner einer Bank wird, die ihm einen Betriebskredit von 4000 Mark vorstreckt, womit er den Spinner bezahlt. Allein es bestehen doch Unterschiede. Durch den Zahlungskredit werden bestimmte Personen und Unternehmungen mit einander verbunden, die durch ihr gemeinsames Produktions- und Absatzinteresse auf einander angewiesen sind; bei der Inanspruchnahme von Betriebskredit aber wird das Geldkapital eines Dritten in die gewerbliche Unternehmung gezogen, und es bedarf nun hier noch einer besonderen Kreditorganisation, um eine solche Kreditgewährung ihrer Art und zeitlichen Wirksamkeit nach in Uebereinstimmung zu bringen mit den Interessen der gewerblichen Produzenten. Der Zahlungskredit ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der Betheiligung der Produzenten am kaufmännischen Verkehr, aus dem Einkauf der Vorprodukte, Verkauf des eigenen Produktes, er entsteht für den Gläubiger aus der kaufmännischen Verwerthung seines Produktes, es steht für ihn die Umwandlung von Waarenkapital in Geldkapital in Frage; beim Betriebskredit wird Geldkapital für eine beginnende Produktion und seine Umwandlung in Waarenkapital angestrebt. Der Zahlungskredit setzt andere gewerbliche oder Waarenhandels-Unternehmungen voraus, der Betriebskredit ein

für gewerbliche Unternehmungen interessirtes Geldkapital. Damit sind die Grenzen für den einen wie den anderen Kredit verschieden weit gezogen.

3. Die Nützlichkeit des Kredites für gewerbliche Unternehmungen liegt in der dadurch sichergestellten Erweiterung der Produktion, in der Möglichkeit, tüchtigen, kenntnißreichen, aber kapitalsschwachen oder vermögenslosen Personen den Betrieb von Unternehmungen zu erleichtern. So lange der Kredit nicht organisirt und allgemein zugänglich ist, ist der Betrieb von Unternehmungen den Vermögensbesitzern vorbehalten. Der Kredit löst diese Verbindung, und je vollkommener dies der Fall ist, desto weniger ist die Unternehmerstellung Attribut des Besitzes. „Die Loslösung des Geschäftsbetriebes von dem Besitze eigenen Vermögens läßt sich vergleichen der Abschaffung der Erblichkeit und der Einführung der allgemeinen Zugänglichkeit öffentlicher Aemter" (Knies).

Der Kredit hebt aber nicht nur die persönliche Begrenzung der Unternehmerstellungen auf, er beseitigt auch die einzige materielle Schranke, welche gewerblichen Unternehmungen gesteckt ist, indem er das Kapital nach dem Maße der Kreditfähigkeit des Unternehmers auszudehnen gestattet. Dadurch wird er die Grundlage für die Bildung großer Unternehmungen, für wechselnde Ausdehnung und Einschränkung der Betriebe, für rasche Anpassung an wachsenden Bedarf, aber auch für eine Ueberspannung der Produktion gegenüber der gegebenen Nachfrage. Diese Gefahr ist umso größer, als in dem Maß, als die Unternehmung mehr auf Kredit als auf eigenem Vermögen aufgebaut wird, das eigene Risiko des Unternehmers abgeschwächt, das Verantwortlichkeitsgefühl gemindert und so dem Leichtsinn, der Spekulations- und Gewinnsucht eine wichtige Hemmung entzogen wird. Dadurch ist gerade der gewerbliche Kredit in allen seinen Formen ein Mittel des Entstehens und der Ausbreitung von Krisen geworden. Der Kredit beschleunigt „die materielle Entwicklung der Produktivkräfte und die Herstellung des Weltmarktes", gleichzeitig entwickelt er „das reinste und kolossalste Schwindelsystem" (Marx).

Literatur: Bd. I §§ 104, 105, 115; Knies, Der Kredit Bd. I, 1876, S. 114, Bd. II, 1899, S. 137, 187; Wagner in Schönberg's Hdb. Bd. I; Stein, Hdb. der Verwaltungslehre 3. Aufl.; Marx, Kapital Bd. III 1 S. 422 ff.

b) Der gewerbliche Anlagekredit.

§ 82. 1. Der Anlagekredit spielt in gewerblichen Unternehmungen eine geringere Rolle, als der Betriebs- und Zahlungskredit. Soweit er auftritt, erscheint er meist als Realkredit, der seine Sicherstellung in unbeweglichen oder beweglichen Unterpfändern (in Grund und Boden, Fabriken, Maschinen u. s. w.) findet und durch ihren Werth begrenzt ist. Er nimmt dann die Form des Hypothekar- oder Mobiliarkredites an und hat keine besonderen wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten.

2. Seltener kommt es vor, daß gewerblicher Anlagekredit als Personalkredit gewährt wird, daß also nicht nur die zum Betriebe des Unternehmens, sondern auch die zur ersten Einrichtung der Produktionsgrundlagen nöthigen Kapitalien nur im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmers und die Rentabilität der Unternehmung geliehen werden. Die Kapital besitzenden Privaten oder Banken ziehen es in einem solchen Falle vor, sich an dem Unternehmen zu betheiligen und eventuell dann erst Anlagekredit zu gewähren, demnach in der Doppelstellung als Unternehmer und als Kreditgeber der Unternehmung zu funktioniren. In ersterer Stellung gewinnen sie Einfluß auf die Leitung des Unternehmens, in letzterer sichern sie sich für das dargeliehene Kapital eine dem Unternehmergewinn vorausgehende Verzinsung. Als vorzüglichstes Mittel für diese Art der Betheiligung des Geldkapitals an Unternehmungen dienen die Aktiengesellschaft und die von der Aktiengesellschaft auszugebenden Prioritätsanlehen. Letztere sind

dadurch charakterisirt, daß den Besitzern der Prioritätsschuldverschreibungen ein unbedingtes Vorzugsrecht auf Befriedigung ihrer Zinsansprüche aus dem Ertrage zusteht, bevor die Aktionäre eine Verzinsung ihres Kapitals erhalten. Ein eben solches Vorzugsrecht steht ihnen am Gesellschaftsvermögen gegenüber den Aktionären zu, und häufig wird ihnen noch durch eine hypothekarische Sicherstellung, z. B. bei Bergwerken, Eisenbahnen u. dgl., ein Vorrang auch vor anderen Gläubigern gesichert.

3. Insbesondere das Aktienwesen hat viel dazu beigetragen, das Geldkapital für die Gründung, Umbildung oder Erweiterung von gewerblichen Unternehmungen zu gewinnen, und die Aufgabe, welche in der Landwirthschaft, z. B. bei Melioriationen, die ja einer Erweiterung des Betriebes gleichzuachten sind, nur durch einen langfristigen Anlagekredit erfüllt werden kann, hat in Folge dessen bei gewerblichen Unternehmungen ihre Lösung noch in ganz anderer Weise gefunden. Die Besitzer von Geldkapital, welche es nicht dauernd in einem gewerblichen Betriebe anlegen wollen, weder als Unternehmer noch als Gläubiger, übernehmen es ein Unternehmen einzurichten und zu organisiren, d. h. sie verwenden vorübergehend ihr Geldkapital als Unternehmerkapital, verwandeln aber dann das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft, bringen die Aktien auf den Markt — wobei sie sich für das Risiko, den Zinsenverlust, die organisatorische Thätigkeit im Preise der Aktien entschädigen — und kommen so in verhältnißmäßig kurzer Zeit wieder in den Besitz ihres, um den Gewinn vermehrten Geldkapitales.

4. Diese Gründerthätigkeit geht allerdings nicht in der Form von Kreditgeschäften vor sich, allein die Anstalten, welche sich damit befassen — Gründungsbanken, crédits mobiliers — sind stets zugleich Institute, welche gewerblichen Anlage- und Betriebskredit gewähren, und ihre Gründerthätigkeit wächst häufig aus solchen gewährten Krediten heraus, indem sie schließlich die Unternehmungen, an denen sie finanziell interessirt sind, übernehmen, um sie besser zu organisiren und dann abzustoßen. Außerdem aber ist der materielle Zweck, den diese Gründerthätigkeit verfolgt, wie die Rolle, welche das Geldkapital dabei spielt, den Funktionen gleichartig, welche es sonst im Anlagekredit übernimmt: die zinstragende Verwerthung von Geldkapital durch Vermehrung des Produktivkapitals nicht zum Zwecke der eigenen unternehmungsweisen Verwaltung, sondern durch Uebertragung dieser Verwaltung an Dritte. Gewährung von gewerblichem Anlagekredit und Gründerthätigkeit durch Anlage gewerblicher Unternehmungen sind bei der gegebenen Organisation des Bankwesens thatsächlich nicht zu trennen.

c) Der gewerbliche Betriebskredit und Zahlungskredit.

§ 83. 1. Betriebskredit und Zahlungskredit berühren sich, wie bereits hervorgehoben worden ist, und gehen vielfach in einander über. Dies insbesondere dadurch, daß beide in der Urkundenform des Wechsels einen gleichartigen Ausdruck finden. Als Normalfall der Betriebskreditgewährung kann der folgende gelten. Fabrikant A steht mit der Bank B in Geschäftsverbindungen, läßt Zahlungen an sich bei ihr eingehen und Zahlungen für sich durch sie leisten, sie verwaltet seine Kasse und kennt daher seine geschäftliche Lage. Dies ermöglicht ihr, ihm Personalkredit zu gewähren und zwar entweder im Kontokorrent, durch einfache Belastung in ihren Büchern oder aber, der regelmäßige Fall, gegen Ausstellung eines Wechsels. Die Bank erhält dadurch ein leicht begebbares, zu bestimmtem Termine einlösbares Schuldpapier, das sie, wenn sie selbst Geldbedarf hat, diskontiren lassen kann.

Bei der Gewährung von Zahlungskredit liegt der Fall so: A liefert dem B Waare und belastet ihn mit dem Preise in seinen Büchern. Eine Anerkennung der Schuld des B erfolgt dann entweder nur durch die Empfangsbestätigung der Waare (Buchkredit)

oder aber A erhält Sicherstellung durch einen Wechsel, sei es daß B ihm einen eigenen Wechsel ausstellt, oder einen Wechsel zu Gunsten des A auf seine, B's, Bank zieht, der von dieser acceptirt wird, oder daß A einen Wechsel auf B zieht, der von ihm und eventuell noch von seiner Bank acceptirt wird. In jedem dieser letzteren Fälle kommt ein Wechsel in Verkehr, den A sofort diskontiren lassen oder den er zur Sicherstellung eigener Zahlungsverpflichtungen weiter begeben kann.

2. Gegenüber dem Kontokorrent- oder Buchkredit hat der Wechselkredit den großen Vorzug, daß er den Kredit terminirt, die Zahlungsverbindlichkeit an strenge Formen bindet und die Schuldner dadurch zu sorgfältigerer wirthschaftlicher Gebahrung zwingt. Andererseits erleichtert aber der Gebrauch von Wechseln Waarenverkäufe auf Kredit. Denn während Kontokorrent- oder Buchkredit ein Schuldverhältniß nur zwischen zwei Personen begründet, vermag der Empfänger des Wechsels diesen an fernere Personen zur Diskontirung oder an Zahlungsstatt weiterzugeben und so mit der Krediturkunde über das eine Kreditgeschäft neue Kreditgeschäfte zu begründen. Da Jeder, der den Wechsel weiterbegibt, selbst verhaftet bleibt, wird dadurch eine Kette von Schuldverhältnissen begründet, welche zwar dem letzten Besitzer des Wechsels größere Sicherheit verschafft, zugleich aber verschiedene Wirthschaftsbetriebe miteinander verknüpft. Die Unternehmer haben nun nicht nur, wenn sie Kreditnehmer sind, mit ihrer zur Zeit bestehenden Verschuldung, sondern auch mit dem Umstande zu rechnen, daß sie für begebene Wechsel ihrer Schuldner bei deren Zahlungsunfähigkeit haftbar gemacht werden.

3. Bei normalem Gang der Produktion und des Absatzes ist diese Gefahr nicht groß, die durch den Kredit geschaffene Verflechtung der wirthschaftlichen Unternehmungen zahlreicher Gewerbebetriebe und Handelsgeschäfte löst sich immer wieder durch die regelmäßigen Erfüllungen der Zahlungsverbindlichkeiten der Schuldner, wobei mit einem normalen Prozentsatz von Zahlungsunfähigkeiten gerechnet werden kann. Aber in Zeiten gesteigerter Unternehmungslust wird die durch den Wechsel gegebene Elastizität des Kredites von kühnen und energischen, wie von leichtsinnigen Spekulanten benützt, um Unternehmungen in's Leben zu rufen oder alte Unternehmungen zu erweitern in einem das Bedürfniß des Marktes überschreitenden Maße und bei einem sich daran anschließenden Zusammenbruch werden auch reelle Unternehmungen durch die unvermeidliche Antheilnahme an dem allgemeinen Kreditverkehr in die Gefahr des Zusammenbruchs hineingerissen.

4. Der Wechselverkehr bietet auch die Gefahr einer Ausnützung der Kreditquellen ohne vorausgegangene Produktion und Waarenverkäufe, indem Unternehmer, die in Geschäftsverbindung miteinander stehen, Wechsel aufeinander ziehen, denen keine Waarenlieferungen entsprechen (Gefälligkeitswechsel, Wechselreiterei), durch deren Diskontirung bei Banken sie Baargeld erhalten, wobei sie beim Verfalltermin durch neue Wechsel sich Deckung verschaffen. Wird schon durch die normale Kreditgewährung der Produzenten und Händler, wie der Banken die Errichtung von Produktionsbetrieben, namentlich aber von Handelsgeschäften sehr erleichtert, so wird sie durch eine solche Ausnützung des Wechselkredites in gefährlicher Weise unterstützt, so daß auch den reellen Produzenten und Händlern ein sicherer Maßstab für die berechtigte Entwicklung der Produktion und des Absatzes verloren geht. Diese Thatsachen machen es wünschenswerth, daß die Geschäftsleute ihren Kreditverkehr möglichst mit bestimmten Banken pflegen, welche den Umfang der Kreditausnützung zu beurtheilen vermögen und durch Erschwerungen der Diskontirung, wie durch Krediteinschränkungen rechtzeitig einer zu Krisen treibenden Entwicklung vorbeugen können. In demselben Maße, wie der Umfang des Kreditverkehres wächst, wird es auch von steigender Wichtigkeit, Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers zu erhalten, welchem Zwecke besondere Auskunftsanstalten und Kreditschutzvereine dienen.

Die verschiedene Bedeutung des Betriebs- und Zahlungskredites läßt sich deutlich im Baugewerbe verfolgen. Es ist ein häufiger Fall, daß Baumeister, welche spekulativ, zum Zwecke des Verkaufes, Häuser bauen, für den Bau Gelder aufnehmen, also Betriebskredit in Anspruch nehmen, für den den Gläubigern der Grund und Boden und der werdende Bau verpfändet werden. Die bei dem Bau beschäftigten Handwerker, Schlosser, Tischler, Zimmermeister u. s. w. liefern ihre Waaren und Arbeitsleistungen meist gegen Anzahlungen, während sie für den Rest dem Baumeister Zahlungskredit, in der Regel bloßen Buchkredit gewähren. Da die von ihnen gelieferten Waaren Eigenthum des Baumeisters werden, sind sie mit dem Boden selbst dem den Betriebskredit gewährenden Geldgläubiger des Baumeisters verpfändet. Kann der Letztere seinen Zahlungsverpflichtungen diesem Gläubiger gegenüber nicht nachkommen und wird der Bau subhastirt, so kann es den Gewerbetreibenden geschehen, daß sie mit ihren Forderungen ganz oder theilweise durchfallen. Diese Mißstände sind sehr groß. In Berlin sind in der Zeit vom 1. Okt. 1889 bis 30. Sept. 1890 bei den in dieser Zeit ausgeführten Neubauten von Handwerksmeistern und Lieferanten allein 30 Millionen Mark verloren worden. Von 535 Neubauten dieser Zeit sind 133 subhastirt worden. Vgl. Freese, Das Vorrecht der Bauhandwerker in Z. f. G. V., 1892, S. 921; dazu Oertmann, Das Pfandvorrecht der Bauhandwerker in Z. f. R., 3. F., Bd. V (1893).

Unter Annahme, daß der Ertrag der Wechselstempelsteuer ½ pro Mille des Betrages der im Umlauf befindlich gewesenen Wechsel darstelle (nach Soetbeer, vgl. Lexis, Art. Wechsel im Hdw. d. Stw.), ergäbe sich für Deutschland im Jahre 1896/97 eine Gesammtsumme von 18 374 Millionen Mark. Die gleichzeitig im Umlauf befindlichen Wechsel schätzte Soetbeer nach einer gleichartigen Berechnung in den Jahren 1882—1891 auf Ende März auf Summen, die in den einzelnen Jahren zwischen 3280 Millionen Mark im Minimum und 4116 Millionen im Maximum schwanken. Welcher Betrag davon unmittelbar gewerblichen Ursprung hatte, ist natürlich nicht zu entnehmen. Aber in letzter Linie sind doch alle Kreditvorgänge, auch der Waaren- und Geldhandelskreise, gegründet auf die Bewegung der Produktion, so daß uns jene Summen immerhin einen Einblick gestatten in die Größe der Kreditverpflichtungen des Geschäftslebens, an dem die gewerblichen Unternehmungen jedenfalls einen großen Antheil haben. Dazu kommen die gewaltigen Summen von Forderungen auf Grund von Buchkredit.

In welchem Grade der Kredit überspannt werden kann zeigt die Geschichte der Handelskrisen. So führt Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl. 1883, bei Darstellung der großen Handelsstockung 1857 Beispiele aus England an von Geschäftsleuten, die bankerottirten mit Wechsel- und anderen Schulden, die oft das Zwanzig-, Dreißig- ja Vierzigfache ihres Vermögens betrugen. Eine Firma fallirte, die bei einem Kapital von 4000 Pfund 190 000 Pfund schuldete und im letzten Jahre Geschäfte im Belauf von 1 Million Pfund gemacht hatte. A. a. O. S. 379 ff. In geringerem Maße, aber in derselben Weise fand damals auch in Oesterreich eine Ueberspannung der Kreditgewährung statt, stärker in Hamburg (Wirth a. a. O. S. 385 und 404), wo z. B. eine Firma mit 600 000 M. Banko Vermögen 6—7 Millionen Mark Banko Wechsel auf sich laufen hatte. Gerade diese Krisis, die sich nach und nach auf alle großen Handelsplätze der Erde ausdehnte, hat auch die innige Verflechtung gezeigt, in die der Kredit Produktion und Handel aller Staaten gebracht hat.

Die Nothwendigkeit der Kreditertheilung und andererseits die Gefahren einer solchen sind so groß, daß verschiedene Versuche gemacht worden sind, einestheils Anstalten in's Leben zu rufen, welche Auskunft über die Kreditwürdigkeit bestimmter Personen zu geben vermögen, anderentheils eine Evidenzhaltung solcher Personen herbeizuführen, welche durch wiederholte Zahlungsunfähigkeit oder unlauteres Gebahren ihre Gläubiger gefährdet haben. In ersterer Richtung wirken die Auskunftsbureaus für Kreditauskünfte, in letzterer Vereine, die sich als Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe, Kreditreformvereine bezeichnen. Die Auskunftsbureaus sind privatwirthschaftliche Unternehmungen, welche durch geeignete Korrespondenten über die Vermögensverhältnisse, die Geschäftsthätigkeit, die persönlichen Eigenschaften der Geschäftsleute Nachrichten sammeln und auf Grund derselben gegen Entgelt an die Interessenten Auskunft ertheilen. Die Vereine Kreditreform dagegen bezwecken nur die Warnung vor schwindelhaften Firmen durch Aufstellung von „schwarzen Listen", sowie die Eintreibung von Forderungen bei säumigen Schuldnern, welche Eintreibung um so größeren Erfolg hat, als die Schuldner bei Nichtzahlung fürchten müssen auf die schwarze Liste zu kommen und dadurch um ihren Kredit gebracht zu werden. In diesem großen Einfluß der Kreditvereine, wie ähnlich auch der Auskunftsbureaus liegt aber ein bedenkliches Moment. Wie es heute nothwendig ist Kredit zu geben, so ist es auch nothwendig Kredit zu nehmen. Ist dies versperrt, so ist auch die wirthschaftliche Existenz des Unternehmers vernichtet. Jene Bureaus und Vereine haben

daher, da ihr Urtheil meist entscheidenden Einfluß ausüben wird, eine gewaltige Macht in Händen, die nur mit Vorsicht und Garantien für ehrliche Anwendung gebraucht werden sollte. Vorläufig ist das Rechtsverhältniß dieser Einrichtungen trotz ihrer starken Ausbreitung noch sehr ungeregelt. Vgl. Roscher, Ueber Kreditauskünfte und Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe in Z. f. Stw., 1877; Gerlach, Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland in J. f. N. Bd. XX, 1890; Ehrenberg, Auskunftsbureaus im Hdw. d. Stw.

5. Die Organisation des gewerblichen Kredites.

a) Die Gründungsbanken.

§ 84. 1. Die Gründungsbanken, auch crédits mobiliers, Kreditanstalten, Effektenbanken genannt, sind Anstalten, welche neben dem gewöhnlichen Bankgeschäft, — Geld-Wechsel-, Diskont-, Depositengeschäft u. s. w., — die Verwerthung ihrer Geldkapitalien in der Gründung von industriellen oder Verkehrsunternehmungen oder in finanzieller Unterstützung von solchen, in der Uebernahme öffentlicher Anlehen oder in Börsengeschäften vornehmen. Sie gewähren gewerblichen Anlagekredit, betheiligen sich an gewerblichen Unternehmungen, richten solche ein, um sie mit Gewinn zu verkaufen, verwandeln bestehende Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften oder führen die Erweiterung solcher Unternehmungen mit oder ohne Umwandlung in eine der Formen der Handelsgesellschaften durch. Hierin liegt ihre Bedeutung für die Entwicklung der gewerblichen Produktion. „Denn, wenn wir wirklich in einer Periode der Umwälzung überkommener Betriebsformen stehen, so ist kein Zweifel, daß die Mitwirkung der Banken bei Begründung großer Aktienunternehmungen . . ., bei Umwandlung privater Betriebe in die Aktienform, oder bei Vergrößerung der Mittel bestehender Aktienvereine das Emporkommen des Großbetriebes gegenüber den kleinbürgerlichen Erwerbswirthschaften bedeutend erleichtert und beschleunigt" (Lotz). Die Thätigkeit der Gründungsbanken — soweit sie sich auf industriellem Gebiete bewegt — dient der Großproduktion. Sie fördert dadurch die Produktivität der Volkswirthschaft, aber in der Richtung einer Unterstützung der Centralisation und Monopolisirung der Unternehmungen.

2. Das industrielle Gründungsgeschäft hängt in seinen wichtigsten Fällen mit dem Aktienwesen zusammen. Das Aktienrecht beeinflußt die Gründerthätigkeit, indem hiebei die vom Gesetz in Bezug auf die Bildung von Aktiengesellschaften oder die Begebung von Aktien vorgeschriebenen Normativbestimmungen eingehalten werden müssen, und die Aufnahmsfähigkeit des Anlagemarktes, wie dessen besondere Organisation in der Werthpapierbörse bestimmt wesentlich Umfang und Art der Gründungen.

Es sind dabei zwei Stadien zu unterscheiden, die Wahl des Unternehmens und seine Bewerthung bei der Gründung und die Veräußerung der Aktien nach der Gründung seitens der gründenden Bank und ihrer etwaigen Mitgründer an das Publikum. Der Gewinn der Gründer kann entweder in der Uebertragung von Vermögen, Grund und Boden, Fabriksgebäuden, Inventar, erworbenen Rechten, z. B. Patente u. s. w., zu hohem Werthe an die Aktiengesellschaft bestehen, so daß, wenn die Aktien al pari begeben werden, in diesem Kaufpreis bereits der geschäftliche Nutzen gelegen ist; oder die Vermögensübertragung erfolgt an die Aktiengesellschaft zu dem Preise, den die Gründer selbst gezahlt haben bzw. zu den Werthen, den die Vermögensgüter schätzungsweise haben, und der Gewinn erfolgt bei der Veräußerung der Aktien an das Publikum zu einem Kurse über pari. In beiden Fällen hängt die Realisirung des Gewinnes natürlich von der Veräußerung der Aktien, also von der Stimmung und Neigung im Publikum ab, Kapital in Unternehmungen der gegebenen Art anzulegen. Diese Stimmung wird aber wieder nicht blos durch die Aussicht auf den Ertrag des Unternehmens beeinflußt, sondern ist

bei einem Theil der Käufer immer von der Absicht beherrscht, die Kapitalsanlage selbst nur vorübergehend in diesen Werthpapieren vorzunehmen, diese vielmehr sobald als möglich wieder zu gestiegenem Preise weiterzuveräußern.

3. Dadurch ist die als Geschäft betriebene Gründung von Unternehmungen nicht von der Börsenspekulation und dem Börsenspiel zu trennen. Nicht als ob die Gründungen zum Zweck ihrer Ausnützung oder Unterstützung ausgeführt werden müßten, aber die Banken, welche ja nur den Vermittler zwischen den Unternehmungen und dem Kapitalsanlagen suchenden Publikum machen wollen, müssen auch bei sehr ernsten Gründungen die durch die Lage der Börse gegebene Konjunktur wenigstens benützen, geben der Spekulation durch die Gründungen Nahrung und können sich keinesfalls gegen sie ablehnend verhalten. Auch die Gesetzgebung kann hier nicht hindernd eingreifen, sie muß sich begnügen, durch die bei Besprechung der Aktiengesellschaften (oben § 37,4) hervorgehobenen Vorschriften die unmittelbare Uebervortheilung der Käufer von Aktien durch die Gründer zu erschweren. Einen geringen Einfluß wird auch eine Börsengesetzgebung und die Verwaltung der Börsen auf den Aktienhandel und insbesondere auf gewisse Formen der spekulativen Börsengeschäfte nehmen können, aber immer wird ein Spielraum für die Geltendmachung der Gewinnsthoffnungen verbleiben, der von der Spekulation zum Nachtheile der Käufer ausgenützt werden kann.

Ueber den Nutzen von Gründungen für die Steigerung der Produktivität der Volkswirthschaft spricht sich Lotz folgendermaßen aus: „Es gibt thatsächlich eine große Anzahl Gelegenheiten, wo gerade die Neugründung bestehender Privatunternehmungen in Aktienvereine zur Hebung des ganzen Betriebes wesentlich beiträgt und deßhalb sachlich gerechtfertigt und wünschenswerth erscheint, trotzdem diese Möglichkeit nicht selten völlig in Abrede gestellt wird. Bald befand sich der Vorbesitzer in Geldnoth, war vielleicht schon seit lange ein unbequemer Schuldner des Bankhauses, z. B. ein Fabrikant, der vortrefflich als Techniker ist, aber nicht zu rechnen versteht, und deßhalb vom Kreditgeber fortwährend überwacht werden muß. Der an sich wohl eingerichtete Betrieb ist überschuldet, aber sehr wohl emporzubringen, wenn genügende Mittel aufgebracht und dem bisherigen Unternehmer ein kaufmännischer Direktor zur Seite gestellt wird. Bald wieder gelingt es, in der neuen Gründung mehrere bisher rivalisirende kleinere Unternehmungen desselben Gewerbes zu vereinigen, bald endlich wird durch die neue Gründung die Erzeugung des Rohproduktes, des Halbfabrikates und der verkaufsfähigen Waare in einen Betrieb vereinigt" (a. a. O. S. 41, 42).

Sattler a. a. O. S. 6 hat vollständig Recht, wenn er erklärt, daß das Gründungsgeschäft, wie der Betrieb von industriellen Unternehmungen keine Kreditgeschäfte sind, allein für die Behandlung der Effektenbanken im Zusammenhang mit dem gewerblichen Kredit ist die enge Verbindung entscheidend, in der diese Unternehmerthätigkeit der Banken häufig mit vorausgegangenen Kreditgewährungen steht, sowie die sachlich gleichartige Wirkung der Verwendung fremden Kapitals zur Gewährung von Anlagekredit oder zur Gründung.

Das Industriegeschäft als Bankgeschäft wird zuerst von der 1822 gegründeten Société générale des Pays Bas pour favoriser l'industrie nationale betrieben. Sie hatte stets den größeren Theil ihrer aus Darlehensaufnahmen stammenden Fonds in Effekten, Aktien und Obligationen von Industrieunternehmungen angelegt. Vgl. Sattler a. a. O. S. 70. In größerem Stil wurde das Geschäft betrieben von der von den Brüdern Péreire 1852 in Paris gegründeten Société générale de Crédit Mobilier, deren Zweck war „die Entwicklung der Industrie zu fordern und, vermittelst Konsolidirung zu einem gemeinsamen Fonds, die Verschmelzung der besonderen Antheilscheine von den verschiedenen Unternehmungen zu bewirken". Das letztere sollte durch Ausgabe von Obligationen geschehen, für welche die Fonds der Gesellschaft und die von ihr erworbenen Antheilscheine von Unternehmungen die Sicherstellung zu bieten hatten. Durch diese Obligationenausgabe hätte die Gesellschaft immer von Neuem Betriebskapital erhalten, allein sie erhielten sich nicht im Umlauf. Der ganze Crédit Mobilier ist, nachdem er zum Theil durch Jahre glänzenden Geschäftsgewinn gehabt hatte, 1867 in Liquidation getreten (vgl. Sattler a. a. O. S. 71 ff.). Die ersten deutschen Banken dieser Art waren die Bank für Handel und Industrie, 1853, in Darmstadt und die Oesterreichische Kreditanstalt, 1855, welche beide heute noch thätig sind. Von dieser Zeit an sind neben manchen vorübergehenden Unter-

nehmungen immer wieder neue Effektenbanken entstanden, haben die alten ihre Kapitalien vermehrt. Roscher's Urtheil, daß sie sich nicht bewährt haben, daß ihre Thätigkeit auf die Dauer der Natur einer Aktiengesellschaft widerspreche (System Bd. I S. 344, 345), ein Urtheil, das im Wesentlichen auch von Knies und Ad. Wagner getheilt wird, läßt sich nicht aufrechterhalten. „Was aber dem heutigen Effektengeschäft das eigenthümliche Kennzeichen verleiht, ist gerade seine Verallgemeinerung, seine Popularisirung. Fast jede kleinste Bank, jeder kleinste Bankier sucht den Crédit Mobilier im Kleinen zu spielen" (Sattler a. a. O. S. 106). Das gilt von der unmittelbaren Gegenwart noch mehr als vor 10 Jahren. Die Ersparnisse der Privatwirthschaften werden immer wieder in Effekten angelegt und kommen so den „Gründungen" der Banken zu Gute. Man schätzt, daß im Zeitraum von 1883—1892 in Deutschland insgesammt 8 Milliarden Mark in inländischen, 4 Milliarden in fremden Papieren angelegt wurden (Börsenenquête-Commission. 1893. Stenogr. Berichte. 3. Bd. Statistische Anlagen). Bei aller Schwindelhaftigkeit, die einzelnen Effektenbanken oder einzelnen ihrer Unternehmungen anhaftete und auch in der Gegenwart anhaftet, läßt sich nicht mehr in Abrede stellen, daß sie lebensfähig sind und einem Bedürfniß der privatkapitalistischen Volkswirthschaft entsprechen (vgl. darüber Sattler a. a. O. S. 112 ff.).

Literatur: Knies, Der Kredit Bd. II S. 376 ff., 1879; Wagner, Art. Kreditanstalten in Rentzsch, Hdw. der Volkswirthschaftslehre, 1866; derselbe in Schönberg's Hdb. Bd. I S. 423; Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, 1890; Sattler, Die Effektenbanken, 1890.

4. Dies gilt in gleichem Maße von dem zweiten Hauptgeschäft der Effektenbanken, dem Anleihegeschäft. Dieses besteht darin, daß die Bank als Kreditgeber im Großen auftritt und Schuldverschreibungen eines Staates, eines Kommunalkörpers, einer Aktiengesellschaft, seltener auch von Privatpersonen mit großem Vermögen, übernimmt und an das Kapitalanlagen suchende Publikum absetzt. Die Formen, in denen dies geschieht, sind mannigfaltig, der einfachste Typus ist der, daß die Bank die Schuldverschreibungen zu einem festen Kurs von dem Schuldner übernimmt, dafür den Kaufpreis auf eigenes Risiko bezahlt und nun bemüht ist, die übernommenen Werthpapiere unter günstiger Ausnützung der Zinsfuß- und Kapitalsverhältnisse in kleineren Posten zu veräußern. In der Regel bilden sich hiezu Konsortien (Syndikate), indem mehrere Banken sich zu diesem Geschäfte vereinigen. Die Größe der Kapitalien, über welche sie verfügen, die ihnen die sofortige Auszahlung großer Summen ermöglicht, die genauere Kenntniß der Geldmärkte, die Beziehungen namentlich zu ausländischen Märkten lassen die Benützung der Effektenbanken zu solchen Anleiheaufnahmen nützlich, unter Umständen nothwendig erscheinen, wenn der Schuldner rasch, sicher und ohne große Verluste Darlehenskapitalien aufbringen will. Die Mittelpunkte für die Begebung solcher übernommenen Schuldverschreibungen sind natürlich wieder die Börsen, und auch dadurch wird demnach die Stellung der Effektenbanken für das Börsenwesen von großer Bedeutung. In dritter Hinsicht endlich spielen sie daselbst eine Rolle durch das Reportgeschäft, d. h. die Uebernahme von Effekten von Spekulanten, welche solche gekauft haben, aber zur Zeit nicht übernehmen wollen, sie dagegen von der Effektenbank für spätere Zeit zurückkaufen und für diesen Vermittlerdienst eine Vergütung entrichten. Dieses Geschäft gehört bereits zu den eigentlichen Börsengeschäften.

b) Kreditanstalten für die Gewährung von gewerblichem Betriebskredit.

§ 85. 1. Alle Banken, welche das Depositen-, Wechsel- und Lombardgeschäft betreiben, gewähren zugleich gewerblichen Betriebskredit, ohne daß es aber Aktien- oder Privatbankunternehmungen gäbe, welche ausschließlich die Befriedigung des Betriebskredites der Gewerbetreibenden zur Aufgabe hätten. Als reiner Personalkredit ist dieser Bankkredit ferner nur für größere, durch ihr Vermögen oder ihre geschäftlichen Beziehungen Garantien gewährende Firmen erreichbar, so daß das Personalkreditbedürfniß der großen Masse

der Gewerbetreibenden, insbesondere des Kleingewerbes, durch diese Anstalten keine Befriedigung erfährt. Gerade in diesen Kreisen aber ruft der Mangel an Betriebskapital eine besonders drückende Abhängigkeit von den Rohstoff- und Halbfabrikatlieferanten hervor. Diesem Uebelstand abzuhelfen dienen die Kredit- und Vorschußvereine, Volksbanken, die zugleich die einzigen Kreditanstalten sind, welche in hervorragendem Maße gewerblichen Betriebskredit gewähren.

2. Die Volksbanken verdanken ihre Entstehung der Thätigkeit von Hermann Schulze-Delitzsch (vgl. Bd. I S. 160), der 1850 die erste solche Anstalt in's Leben rief und nach und nach jene Grundsätze ausbildete, auf welchen sie auch heute noch ruhen. Sie sind Anstalten der Selbsthilfe. Die für sie maßgebenden Grundsätze sind die folgenden: 1. Die Kreditsuchenden bilden eine Genossenschaft, welche das eigene Vermögen und etwa aufgenommene Kapitalien zum Zwecke der Kreditgewährung verwaltet. Sie sind also selbst Mitglieder, Träger und Leiter des Kreditinstitutes. 2. Der Kreditverkehr wird vollkommen geschäftsmäßig geordnet. Den Gläubigern der Genossenschaft werden aus der Vereinskasse, dieser von den Vorschußnehmern bankmäßige Zinsen und Provisionen nach der Lage des Geldmarktes gewährt, die Beamten des Institutes werden für ihre Leistungen bezahlt. 3. Die Mitglieder müssen Geschäftsantheile besitzen, um das eigene Kapital der Genossenschaft zu mehren, nach diesen Geschäftsantheilen wird der Gewinn vertheilt. 4. Aus Eintrittsgeldern und Gewinnantheilen wird ein Reservefond gebildet. 5. Für die Geschäftsschulden der Genossenschaft (aufgenommene Geldkapitalien) haften die Mitglieder solidarisch. 6. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

3. Die Geschäfte, welche die Volksbanken betreiben, bestehen in der Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder gegen Handpfand, Hypothek oder Bürgschaft, in dem Kauf von Forderungen für hergestellte und gelieferte Waaren (insbesondere Diskontirung von Waarenwechseln) und in Kontokorrentvorschüssen bei entwickelterem Geschäftsbetrieb. Als Regel gilt, daß nur kurzfristiger, somit dreimonatlicher Kredit gewährt wird, schon aus dem Grunde, weil die Volksbanken selbst nur kurzfristigen Kredit nehmen können. Derselbe tritt meist in der Form von Geldeinlagen (Depositen) auf, und in dieser Richtung wirken die Volksbanken dann als Sparkassen, namentlich, wenn sie zugleich die Umwandlung solcher Depositen in Anlagewerthe vornehmen. Damit verbindet sich dann häufig das gewöhnliche Bankgeschäft des Effektenhandels, das Inkasso für die Deponenten u. dgl.

4. Der Nutzen dieser Volksbanken ist ein zweifelloser. Sie verschaffen kleinen Unternehmern, die allein kreditunfähig gewesen wären, einen zwar bescheidenen, aber für ihre Wirthschaftsführung förderlichen Kredit. Sie gewöhnen diese Betriebe an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verbindlichkeiten und nöthigen sie zu genauer Kalkulation und Buchführung. Sie zwingen die Mitglieder durch die Nothwendigkeit der Bildung von Geschäftsantheilen mittelst kleiner Einzahlungen zu Ersparnissen; sie machen sie frei von Kreditabhängigkeiten gegenüber den Lieferanten und ermöglichen ihnen durch Baarzahlung Vortheile beim Einkauf, wie die Uebernahme größerer Aufträge, für die es ihnen sonst an Betriebskapitalien gemangelt hätte; sie stärken den genossenschaftlichen Sinn und bereiten die Mitglieder zur Durchführung anderer Aufgaben auf dem Wege der Genossenschaft vor. Als ein besonders wichtiges Moment wird allerdings hervorgehoben, daß die Mitglieder nicht auf die Kreise gleichartiger Gewerbe beschränkt bleiben, damit nicht das Konkurrenzinteresse störend wirke. Es sind in den Volksbanken auch thatsächlich die verschiedensten Unternehmungen, Landwirthe, wie auch Arbeiter und Privatpersonen vertreten, und insoweit diese Kredit in Anspruch nehmen, fällt die Thätigkeit der Volksbanken aus dem Kreise gewerblicher Krediterteilung heraus. Nichtsdestoweniger

dürfen wir sie als eine Organisation zur Gewährung gewerblichen Betriebskredites betrachten, da sie die einzige Organisation darstellen, welche ihrer Einrichtung nach diesem Bedürfnisse vollkommen angepaßt ist.

In Deuschland war die Lage der Kreditgenossenschaften die folgende:

	Kreditvereine überhaupt	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsguthaben in 1000 M.	Reservefonds	Fremde Gelder in 1000 M.	Vorschüsse in 1000 M.
1860	300	133	31 603	1 386	201	7 177	25 435
1897	9 417	1 055	527 765	129 775	39 732	515 771	1 637 688

Unter Kreditvereine sind alle, auch die ländlichen Darlehenskassen nach Raiffeisen angegeben, während unter den berichtenden nur solche erscheinen, die nach Schulze-Delitzsch eingerichtet sind.

Die Berufsstellung ist 1897 für 505 016 Mitglieder angegeben. Darnach waren am stärksten vertreten selbständige Landwirthe mit 31.6 %, Gewerbetreibende mit 28.5 % (darunter Fabrikanten 3.3 %), Händler mit 8.8 %, gewerbliche Arbeiter mit 5.0 %, landwirthschaftliche Arbeiter mit 2.9, liberale Berufe mit 6.6, Rentner mit 7.5 u. v. a. (nach Crüger, Jahresbericht über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, 1897). — Seit 1897 ist in Preußen eine Bewegung im Zuge, welche die Handwerkerinnungen zur Bildung von gewerblichen Kreditgenossenschaften zu veranlassen sucht. Solche sind in der That schon gebildet worden, Erfahrungen über ihre Bewährung liegen noch nicht vor. Die preußische Centralgenossenschaftskasse (vgl. S. 256) hat alle Kreditvereine zu unterstützen.

Außerordentlich unbefriedigend ist die Organisation der gewerblichen Betriebskredite in Oesterreich, wo der Bankkredit nur den bemittelten Gewerbetreibenden zur Verfügung steht, die Zahl der gewerblichen Vorschußvereine gering ist und ebenfalls nicht genügend den Kleingewerbetreibenden zu Gute kommt. 2688 Vorschußvereine des Jahres 1895 vertheilten sich wie folgt: gewerbliche und kaufmännische 203, landwirthschaftliche nach Schulze-Delitzsch 134, nach Raiffeisen 1023, für liberale Berufe 109, für Arbeiter 6, sonstige 1213; vgl. Dr. Ferd. Schmidt, Materialien zur Kenntniß des Personalkredites (Sep.-Abdruck aus Stat. Monatsschrift), 1898, S. 34.

Die Kreditvereine waren in Deutschland ursprünglich alle mit unbeschränkter und solidarischer Haftung der Mitglieder begründet worden. In Oesterreich hatte das Genossenschaftsgesetz von 1873 schon Genossenschaften mit beschränkter Haftung zugelassen, in Deutschland erfolgte dies in einzelnen Bundesstaaten wohl gleichfalls früher, im ganzen Reich erst durch das Reichsgesetz von 1889. Nichtsdestoweniger überwiegen noch die Kreditvereine mit unbeschränkter Haftung, da eben dieses Moment allein die Kreditfähigkeit wenig Bemittelter als Gesammtheiten zu heben vermag. Von den 9417 Kreditgenossenschaften, die 1897 im Deutschen Reich bestanden, hatten 8535 unbeschränkte Haftpflicht, 43 unbeschränkte Nachschußpflicht, 7 von 730 beschränkte Haftpflicht. 109 waren nicht eingetragen. In Oesterreich ist das Verhältniß auffallender Weise — offenbar, weil von Beginn der gesetzlichen Gestaltung ab Vereine mit beschränkter Haftung zugelassen wurden — gleich. 1896 gab es (inkl. der landwirthschaftlichen und übrigen) 1159 Vorschußvereine mit beschränkter, 1886 mit unbeschränkter Haftung.

Literatur: Knies, Der Kredit Bd. II S. 268, 1879; Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 1875; Parisius, Genossenschaftsgesetz im Deutschen Reich, 1876, Einl.; Parisius und Crüger, Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, 1890, Einl.; Crüger, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892; Schönberg in seinem Hdb. Bd. II[1] S. 701; Jahresberichte der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Zweiter Abschnitt. Aeußere Handelspolitik.

I. Außenhandel und Binnenhandel.

§ 86. 1. Man hat vielfach angenommen, daß Außenhandel und Binnenhandel sich ihrem Wesen nach nicht unterscheiden. Der eine wie der andere weist Unternehmerthätigkeit und Kapitalsaufwendungen auf, um dort zu kaufen, wo man billig kaufen kann, und dort zu verkaufen, wo man theuer verkaufen kann. In dem einen Falle geschieht dies in den verschiedenen Gebietstheilen desselben Staates, in dem anderen in Gebieten, die verschiedenen Staaten angehören. Aber die wirthschaftlichen Wirkungen seien immer die gleichen, wenn man beiden die gleiche Freiheit läßt. In den Gegenden, wo gekauft wird, wird die Produktion gehoben und werden die Preise steigen, in jenen, in welchen verkauft wird, werden die Preise sinken und wird die Konsumtion steigen; Kapital und Arbeit werden sich unter diesem Einflusse jenen Produktionszweigen zuwenden, in welchen für sie die Bedingungen günstiger liegen als für andere, in welchen sie daher besser oder billiger zu produziren vermögen. Auf diese Weise wird die Summe der Produkte wachsen, werden die Preise ausgeglichen und auf das möglichste niedrige Maß herabgesetzt werden; dadurch wird die Versorgung mit Gütern die gleichmäßigste werden. Der Unterschied bestehe immer nur darin, daß bei einem Binnenhandel sich diese vortheilhafte Wirkung des Handels auf Theilgebiete eines Staates, beim Außenhandel auf zwei Staatsgebiete erstrecke.

2. Dieser scheinbar nur äußerliche und nebensächliche Unterschied ist aber thatsächlich von großer Bedeutung. Die Wirthschaftsbetriebe eines Staates werden durch Gleichheit des Rechtes, des Geldes und Kreditwesens, der Steuerlasten, durch das gleiche System der Erziehung, die Gleichheit der Bevölkerung, ihrer Anlagen, Gewohnheiten und Arbeitsleistungen, durch die historische Kontinuität der Wirthschaften zu einer selbständigen Einheit verbunden, welche wir ja dem Begriffe der Volkswirthschaft zu Grunde legen. Wenn die Verschiedenheiten natürlicher und sozialer Art, die dennoch immer zwischen den einzelnen Gebietstheilen eines Staates und ihrer Bevölkerungen vorhanden sind, die Grundlagen verschiedener Produktionsentwicklungen werden und dabei der Binnenhandel die Tendenz hat, in den mit besseren Produktionsbedingungen ausgestatteten Gebietstheilen Produktionen zu fördern, in den ungünstigeren aber sie zu verdrängen; wenn dementsprechend innerhalb des Staates die Vertheilung des Kapitales und der Bevölkerung beeinflußt wird, indem beide den Gebietstheilen günstigerer Wirthschaftsbedingungen zuströmen, so wird die gesammte wirthschaftliche, finanzielle, physische und kulturelle Leistungsfähigkeit der staatlich geeinten Wirthschaftsbetriebe dadurch nicht nur nicht geschädigt, vielmehr in demselben Maße gehoben, in dem diese Entwicklung zur Hebung der Produktion beigetragen hat. Anders, wenn dieser Vorgang sich auf zwei Staatsgebiete vertheilt.

3. Wenn z. B. der Weinbau in Oesterreich zu Gunsten des aus Italien eingeführten Weines, die Maschinenindustrie zu Gunsten der aus Deutschland eingeführten Maschinen verdrängt würde, weil der Weinbau in Italien aus natürlichen Gründen, die Maschinenindustrie in Deutschland aus Gründen besserer Verkehrs-, Kredit- und Bildungsverhältnisse billiger betrieben werden können, so läge auch eine Produktionsverschiebung vor, welche zweckmäßig erscheinen könnte, falls man nur auf die Billigkeit der Produktion sieht. Aber für die aus ihren Unternehmungen verdrängten Kapitalien und Arbeitskräfte läge die Möglichkeit einer Ausgleichung in Oesterreich nicht vor. Ihrer Auswanderung nach

Italien oder Deutschland stehen in der Verschiedenheit der Sprache, in der Unkenntniß der Rechtsverhältnisse, der Produktions- und Verkehrsbedingungen des Auslandes, in ihrer Fremdheit gegenüber den Organen und den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung im Auslande Hemmnisse im Wege, die bei Produktionsverschiebungen im Inlande nicht zu überwinden sind. Es entginge ihnen daher der Erwerb, den der Bestand der nunmehr eingegangenen Betriebe ihnen gewährte, der Staat verlöre einen Theil der steuerkräftigen Unternehmungen, ohne daß die Einzelnen oder er aus der Verschiebung einen Vortheil zögen, der als Ersatz betrachtet werden könnte.

4. Allerdings wird dem entgegengehalten, daß in einem solchen Falle Kapital und Arbeit in Oesterreich sich jenen Produktionszweigen zuwenden würden, in welchen die Produktionsbedingungen günstigere als in den beiden anderen Staaten sind, so daß z. B. sich hier die Holz- und Papierindustrie stärker entwickeln und die gleichartigen Industriezweige Italiens und Deutschlands verdrängen bezw. beschränken werde. Es fände demnach eine internationale Arbeitstheilung der Produktionen nach den günstigsten Bedingungen statt. Allein eine solche Verschiebung stößt auf zwei große Hindernisse. Es ist 1. der Produktionszustand in jeder Volkswirthschaft das Ergebniß der historischen Entwicklung und es sind 2. die Bedingungen für die Entwicklung der Produktionszweige nicht bloß natürliche, durch menschliche Einflüsse nicht abzuändernde, sondern auch solche der Erziehung und des Unterrichtes, der wirthschaftlichen Organisation, des Geld- und Kreditwesens, der Verkehrseinrichtungen, der staatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung.

Die Veränderung eines historisch gegebenen Zustandes der Vertheilung von Arbeit und Kapital auf die verschiedenen Produktionszweige unter dem Einfluß einer auswärtigen Konkurrenz, welche Produktionsbetriebe im Inlande verdrängt und Kapital wie Arbeit zwingt, neue Produktionsbetriebe aufzusuchen, ist gleichbedeutend mit einer wirthschaftlichen Krisis. Angenommen selbst, daß der neue Zustand befriedigend wäre, wird man doch nur unter einem besonderen Druck sie herbeizuführen wagen. Der Umstand aber, daß günstigere Produktionsbedingungen, die auf irgend einem Gebiete im Ausland bestehen mögen, sich nicht immer nur als das Produkt natürlicher Vorzüge, sondern auch als das Ergebniß der vom Staate beeinflußbaren wirthschaftlichen Erziehung eines Volkes erweisen, unterstützt die historisch begründete Tendenz, die gegebenen Produktionszweige im Staate durch Anwendung jener Erziehungsmittel zu erhalten.

5. Die vorhergehende Betrachtung zeigt den auswärtigen Handel unter dem Gesichtspunkt einer Konkurrenz ausländischer Wirthschaftsbetriebe mit inländischen und weist auf Erwägungen hin, welche die Wirthschaftspolitik veranlassen können, den auswärtigen Handel zur Minderung oder Hinderung einer solchen Konkurrenz Hemmnisse in den Weg zu legen. Andererseits ist aber doch darauf aufmerksam zu machen, daß der auswärtige Handel für jede über die erste Entwicklungsstufe emporgekommene Volkswirthschaft zur Nothwendigkeit wird. Diese Nothwendigkeit gründet sich 1. auf die Exportgewerbe. 2. auf den Bedarf an Auslandsartikeln, 3. auf die wachsende Bevölkerung. Jeder Staat besitzt Produktionen, für welche das inländische Absatzgebiet zu klein ist, welche daher exportiren müssen; jeder Staat ist genöthigt, eine Reihe von Bedarfsgegenständen, z. B. Kolonialprodukte in den Ländern der gemäßigten Zone, zu importiren; und endlich steigert das Wachsthum der Bevölkerung sowohl die eine, wie die andere Tendenz.

6. Die Stellung der Wirthschaftspolitik zum auswärtigen Handel ist daher eine besondere und unterscheidet sich wesentlich von jener, welche sie dem Binnenhandel gegenüber einzunehmen hat. Bei letzterem stehen, da die Produktionsverschiebungen nicht Gegenstand staatlicher Sorge sein müssen, vor Allem die Organisationsformen des Handels und die wirthschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse, welche für Produzenten wie Konsumenten

daraus entspringen können, in Frage. Soll die Konzentration des Handels in Großmagazinen, auf Centralmärkten (Börsen), die Eliminirung der kleinen Zwischenhändler durch Konsumvereine, der seßhafte Handel gegenüber dem Wanderhandel u. s. w. bgünstigt werden? Welches sind die zweckmäßigsten Formen dieser Handelsunternehmungen und des Handelsverkehrs? Das sind die hier entscheidenden Fragen.

In Bezug auf den auswärtigen Handel stehen diese Fragen gar nicht im Vordergrund. Hier kommt nicht der Handel als besonderer Erwerbszweig, als gewerbsmäßiger Betrieb des Ankaufes und der Wiederveräußerung von Waaren zum Zwecke der Gewinnerzielung in Betracht, sondern die Thatsache der Einfuhr von Auslandswaare und der Ausfuhr von Inlandswaare in ihrer Rückwirkung auf die ganze Produktion der inländischen Volkswirthschaft.

Im auswärtigen Handelsverkehr tritt die Einheit der Volkswirthschaft entscheidend hervor, und die auswärtige Handelspolitik ist bestrebt, dies durch Maßregeln zur Geltung zu bringen, durch welche der Auslandsverkehr derart geregelt wird, daß die Entwicklung der inländischen Produktion die größte Förderung erfahre. Es wird kein anderes Gebiet der Wirthschaftspolitik genannt werden können, auf dem dieser Gesichtspunkt so deutlich und scharf hervortritt, jedenfalls hat, wie die politische Einheit der Staaten vor Allem durch den Gegensatz zum Auslande ausgeprägt worden ist, so auch im wirthschaftlichen Leben der auswärtige Handel zuerst das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Produktionspolitik geschaffen und in wirthschaftspolitische Maßregeln umgesetzt. Es kann daher die auswärtige Handelspolitik im System der Wirthschaftspolitik ihre Stelle nur im Rahmen der Produktionspolitik erhalten.

Die Theorie von der Identität des Außen- und Binnenhandels wurde von der klassischen Nationalökonomie und ihren Nachfolgern entwickelt und zur Stütze ihrer auf internationalen Freihandel gerichteten Politik benützt. Vgl. § 92 Anm. Ihre Richtigkeit ist unter der Voraussetzung, daß die Menschen von rein ökonomischen Antrieben geleitet werden, nicht zu bestreiten. Allein die Hindernisse, welche sich einer rein ökonomischen Vertheilung der Produktionen in der politischen Selbständigkeit der Staaten, in der historischen Gestaltung ihrer Produktionsorganisation und in dem Bestreben entgegenstellen, zu möglichst allseitiger Ausnützung der gegebenen Produktionsmöglichkeiten und zu größerer Unabhängigkeit von fremden Staaten zu gelangen, beherrschen die Thasachen des internationalen Handelsverkehres. Sie können vielleicht im Laufe der geschichtlichen Entwicklung überwunden werden, allein so lange sie bestehen, gibt es auch eine selbständige äußere Handelspolitik als Mittel der inneren Produktionspolitik.

In dieser Auffassung der Stellung, welche die auswärtige Handelspolitik einnimmt, ist man heute wohl einig. Die auswärtige Handelspolitik ist Folge staatlich geeinter Wirthschaftsgebiete und das wesentlichste Mittel einer auf Begründung wirthschaftlich geeinter Nationalstaaten gerichteten Politik. Man vgl. darüber: Schraut, System der Handelsverträge, 1884, S. V; Lexis, Art. Handelspolitik im Hdw. d. Stw. und in Schönberg's Hdb. Bd. II 2 S. 825 ff.; Cohn, System Bd. III Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens, 1898, S. 403 ff.; Rathgen, Art. Handelspolitik im W. d. V.

II. Die geschichtliche Entwicklung der Handelspolitik.

1. Die merkantilistische Handelspolitik.

§ 87. 1. Historisch hat die in dem vorhergehenden Paragraph hervorgehobene Thatsache, daß die auswärtige Handelspolitik einheitliche, staatliche Produktionspolitik ist, ihren Ausdruck zuerst in jenem Handelssystem gefunden, das als das des Merkantilismus, des Handelssystems im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet wird. Es wird im 17. Jahrhundert von den um die Weltherrschaft ringenden westlichen Staaten Europas, am schärfsten in Frankreich unter Colbert (daher auch Colbertismus genannt) angewendet. Seine Grundsätze finden aber mehr oder weniger vollkommen Nachahmung auch

in anderen Staaten Europas und wirken noch bis auf den heutigen Tag. Der entscheidende Gesichtspunkt ist der, daß die auswärtige Handelspolitik als ein Theil der nationalen Staatspolitik aufgefaßt wird. Die Handelsinteressen und die durch den Handel zu förderndem Produktionsinteressen werden als Staatsinteressen anerkannt und daher durch die wirthschaftliche und physische Macht des Staates gefördert. Dies führt zu manchen Uebertreibungen, insbesondere wenn der Grundsatz zu allgemeine Anerkennung findet, daß alle Vortheile, die dem eigenen Lande zu Gute kommen, eine Bereicherung bilden, alle Vortheile, die dem Auslande zu Gute kommen, einen Verlust verursachen, aber auch zu nachhaltigen systematisch gehandhabten Maßnahmen der Förderung inländischer Produktion.

2. Im Einzelnen weist diese Periode der nationalen Handelspolitik folgende entscheidende Züge auf: Die Schifffahrt und der eigentliche Handelsbetrieb werden nationalisirt, d. h. sie bleiben den eigenen Unterthanen vorbehalten, oder es wird wenigstens das Ausland diesen gegenüber ungünstiger behandelt. Dieser Grundsatz zeigt sich am einseitigsten ausgebildet im Handelsverkehre mit den Kolonien. Aber auch für den Verkehr mit den europäischen Staaten wird durch die Begünstigung einheimischer Schiffe (Prämirung), durch das unter bestimmten Bedingungen ausgesprochene Verbot der Verwendung fremder Schiffe oder durch die Belastung solcher ein System nationaler Schifffahrt durch staatliche Mittel gefördert, so durch die berühmte Navigationsakte Englands, 1651, und ihre Nachahmung in Frankreich seit 1659. Den Waarenverkehr und dadurch die Produktion im Inland sucht man durch staatliche Mittel zu dirigiren. Die Einfuhr ausländischer Waaren, auf deren Produktion im Inland man Gewicht legt, wird verboten (Prohibitivsystem), oder durch hohe Grenzabgaben, Zölle, belastet (Colbert's einheitlicher Zolltarif, 1664, in England zahlreiche einzelne Zollgesetze, insbesondere seit 1692). Das Gleiche geschieht, soweit die Ausfuhr inländischer Rohstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge in Betracht kommt. Die Einwanderung geschulter Arbeiter und Industrieller wird unterstützt, die Auswanderung solcher, welche Fabriksgeheimnisse verrathen könnten, verboten.

Ergänzend tritt neben diese Maßregeln ein ausgebildetes System der Unterstützungen und Förderung jener Produktionszweige im Inlande, deren Entwicklung man für den Volkswohlstand vor Allem wichtig hielt, durch staatliche Subventionen, Prämien für die Ausfuhr ihrer Waaren, Heranziehung und Ausbildung von Werkmeistern u. s. w. Insbesondere in Frankreich wird dieses ganze System nationaler Produktionsförderung mit staatlichen Mitteln angewendet zur Hebung der heimischen Industrie, wobei das den Schutz vor ausländischer Konkurrenz und die Exportförderung begleitende System inländischer gewerbepolitischer Maßregeln zu einem zuletzt unerträglichen System staatlicher Bevormundung ausartet.

Dabei wendet sich die Machtpolitik der Staaten stets gegen die konkurrirenden Nationen. Während die Deutschen noch dynastische und Religionskriege führen, führen die Holländer, Franzosen, Engländer Handelskriege. In diesen Kämpfen entwickelt sich die Grundlage von Englands Weltherrschaft. Spanier und Portugiesen halten ihren geschlossenen Handelskreis innerhalb ihrer Besitzungen aufrecht, kommen aber für die weitere Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr in Betracht. Es rivalisiren die drei früher genannten Nationen in Asien und Nordamerika. In das 18. Jahrhundert treten nur noch Frankreich und England als Konkurrenten, aber 1762 müssen die Franzosen Kanada an England abtreten, 1763 sind sie in Ostindien geschlagen. Der Kampf um die Welthandelsmacht ist zu Gunsten Englands entschieden, und durch ein Jahrhundert behauptet es seine Stellung unangefochten.

3. Diesem handelspolitischen System liegen auch theoretische Gedanken zu Grunde, welche an die Fragen der Zahlungs- und Handelsbilanz anknüpfen. Schon früher, in England seit dem 13., in Frankreich seit dem 14. Jahrhundert findet man Verbote der Ausfuhr von Baargeld und Edelmetallen, und je wichtiger das Geld für den Verkehr und dadurch für die staatlichen Finanzen wird, desto häufiger richtet sich das Augenmerk darauf, diese sichtbare und allgemein verwendbare Form des Reichthums im Lande zu erhalten und zu mehren. Von zahlreichen Schriftstellern wird der auswärtige Handel unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und in einer für das Land ungünstigen Gegenüberstellung der Waareneinfuhr und -ausfuhr, Handelsbilanz, die Gefahr eines Geldabflusses und dadurch einer Reichthumsverminderung, umgekehrt in der günstigen Gestaltung der Handelsbilanz ein Mittel der Vermehrung des Reichthumes des Landes erblickt durch Zufluß des Geldes, mit dem die Differenz beglichen werden muß. Aus diesem Grunde erscheint der Handelsverkehr mit dem Auslande um so viel wichtiger als der Binnenhandel, weil der letztere nur Güterverschiebungen hervorrufe, während ersterer den Reichthum des Landes vermehren oder vermindern könne. Um das erstere zu erreichen, müsse man vor Allem trachten, darauf hinzuwirken, daß Alles, was das Land selbst erzeugen kann, auch im Inlande hervorgebracht werde, daß die Ausfuhr werthvollerer Waaren, also vor Allem solcher, in welchen viel Arbeit steckt, befördert, die Einfuhr gleichartiger Waaren aber gehindert werde. Diese Theorie hat stark darauf eingewirkt vor Allem in dem auswärtigen Handel das Mittel der Reichthumsförderung der Nationen zu erblicken und jene früher erwähnten Mittel zu seiner Förderung in Anwendung zu bringen.

4. Der Merkantilismus hat bereits alle jene Mittel der Handelspolitik zur Anwendung gebracht, welche bis auf den heutigen Tag zur Beeinflussung des auswärtigen Handelsverkehrs angewendet zu werden pflegen. Hieher gehören vor Allem die Verbote, die Zölle, die Prämien, alle drei je nach dem Bedürfniß angewendet auf die Ausfuhr oder die Einfuhr von Waaren; ferner die Schiffsbau- oder Schifffahrtsprämien, die Subventionirung inländischer für den Export arbeitender Produktionszweige, und endlich staatliche Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Art, wie die Nutzbarmachung der ausländischen Vertretungen für die Kenntniß fremder Märkte und Produktionen, Hebung der inländischen Produktion u. dgl. Manche dieser Maßregeln sind heute nur vereinzelt und in Ausnahmsfällen in Anwendung, so namentlich die Verbote der Ein- oder Ausfuhr. Erstere werden aus sanitätspolizeilichen Gründen z. B. bei Viehseuchen im Auslande, letztere im Falle eines Nothstandes, z. B. bei Futternoth in Folge von Mißwachs angewendet. Einfuhrprämien oder Zölle auf die Ausfuhr von Waaren sind selten. Einfuhrzölle, Ausfuhrprämien, Schiffsprämien, Subventionen und Nutzbarmachung der allgemeinen staatlichen Verwaltung sind aber heute noch stehende Requisite der auswärtigen Handelspolitik.

Die merkantilistische Handelspolitik enthält eine folgerichtige Anwendung der Grundsätze, welche das Mittelalter für den Handelsverkehr der kleinen Stadtgebiete, die Periode der kolonialen Erwerbungen für den Handelsverkehr mit den Kolonien aufgestellt hatte, auf den Verkehr der europäischen Nationalstaaten untereinander. Ihr Gewicht liegt in der Monopolisirung des Erwerbes zu Gunsten der Stadt- und Staatsangehörigen und in der zur Erreichung dieses Zieles nothwendigen Regelung und Ausgleichung entgegenstehender Interessen durch die öffentlichen Gewalten. Man vgl. über den Handel im Mittelalter Roscher, System Bd. III S. 106 ff., über die Kolonialpolitik Roscher-Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl. 1885 und Hasse, Art. Kolonien und Kolonialpolitik im Hdw. d. Stw., Bd. IV S. 723 ff. In der Form der Verwaltung war die englisch-französisch-holländische und die spanisch-portugiesische Kolonisationspolitik sehr verschieden, ihr Ziel war aber immer das gleiche. Es läßt sich durch die folgenden Sätze charakterisiren: 1. Eine Produktenausfuhr aus den Ko-

lonien soll nur nach dem Mutterlande stattfinden; 2. die Einfuhr von Gütern aus fremden Ländern in die Kolonien wird verboten oder beschränkt; 3. die Produktion von Industrieartikeln in den Kolonien wird auf Verarbeitung von Rohstoffen beschränkt, die in den Kolonien gewonnen worden sind; 4. in das Mutterland dürfen dafür Kolonialprodukte nur aus den Kolonien gebracht werden; 5. der Transport von Waaren von und zu den Kolonien ist auf Schiffe des Mutterlandes beschränkt. Also Monopolisirung der industriellen Produktion und des Schiffsverkehrs zu Gunsten des Mutterlandes. Diese Monopolpolitik gegenüber den Kolonien, die selbst wieder mit handelspolitischen Vorstellungen, die aus dem Mittelalter überkommen waren, zusammenhing, wurde im 17. Jahrhundert in entsprechend geänderter Form auch auf den europäischen Handelsverkehr übertragen. Besonders charakteristisch die englische Navigationsakte von 1651, in ihrer Fassung von 1661 ausgedehnt auf die Küstenschifffahrt, den Handelsverkehr mit den anderen unabhängigen Staaten Europas, auf den Handel mit den Ländern anderer Welttheile, auf den Verkehr mit den britischen Kolonien. Die entscheidenden Grundsätze waren: 1. kein Schiff ist zur Küstenschifffahrt zuzulassen, welches nicht ausschließlich englisches Eigenthum ist, von einem Engländer geführt wird und dessen Bemannung nicht wenigstens zu drei Viertheilen aus Engländern besteht; 2. europäische Waaren dürfen in der Regel nur auf Schiffen des Ursprungslandes der Waaren nach England eingeführt werden; 3. außereuropäische Waaren dürfen nach England nur auf Schiffen wie bei 1. und müssen direkt dahin gebracht werden; 4. Ein- und Ausfuhr nach den englischen Kolonien ist an englische Schiffe gebunden, kein Fremder darf sich als Kaufmann in den englischen Kolonien niederlassen. Sie wurde erst 1833 gemildert, 1849 aufgehoben.

Die Zoll- und Gewerbepolitik des Merkantilismus ist außer in England, wo sie unter dem Einfluß der im Parlamente herrschenden Grundbesitzer im Interesse der heimischen Landwirthschaft und der die Landwirthschaft befördernden Industrie gehandhabt wurde, auf die staatliche Förderung der Industrie gerichtet. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die Wirthschaftspolitik aller Staaten im 18. Jahrhundert unter ihrem Einflusse steht. Die theoretische Begründung der Systeme ist außer in einigen englischen Schriften vgl. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre, 1851, vor Allem bei deutschen Schriftstellern zu finden, so bei Becher, Politischer Diskurs, 1688; Hornick, Oesterreich über Alles, wann es nur will, 1684; Schröder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, 1713; Justi, Staatswirthschaft, 1755. Wenn trotzdem die industrielle und Handelsentwicklung in Deutschland und Oesterreich nicht einen ähnlichen Aufschwung nahm, wie in England und Frankreich, so ist dies wohl vor Allem darauf zurückzuführen, daß die politische Zersplitterung Deutschlands und die Provinzialverfassung Oesterreichs eine den theoretischen Wünschen entsprechende einheitliche Verwaltung nicht aufkommen lassen. Ueber die territorialstaatlichen Erfolge, welche der Merkantilismus erreichen konnte vgl. man vor Allem Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich's des Großen in J. f. G. V., 1884, Bd. VIII—XI.

Literatur: Bidermann, Ueber den Merkantilismus, 1890; Schmoller, Der Merkantilismus in J. f. G. V., 1884, auch in Umrisse und Untersuchungen, 1898, S. 1; Clément, Histoire du système protecteur en France, 1854; v. Brandt, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart, 1896; Hecht, Colbert's politische und volkswirthschaftliche Grundanschauungen, 1898; Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1892; Cunningham, Growth of English industry and commerce Bd. II, 1892; Englands Kampf um die Welthandelsherrschaft schildert knapp und meisterhaft Seeley, Expansion of England, 1883.

2. Das Schutzzollsystem.

§ 88. **1.** Die monopolistische, die Staaten nach außen abschließende Handelspolitik des Merkantilismus wird von der Theorie der klassischen Nationalökonomie, vor Allem von Adam Smith scharf bekämpft auf Grund einer tieferen Erkenntniß des wirthschaftlichen Lebens. Die Meinung, daß der Reichthum der Nationen auf der Größe ihres Besitzes an Geld beruhe, ließ sich leicht widerlegen, da es nicht schwer war, zu zeigen, daß die Größe des Reichthums von der Menge der dem Genuß und der Produktion dienenden Güter abhängt, nicht von dem Geld, das nur den Verkehr zu vermitteln berufen ist. Demgemäß muß das Ziel der den Reichthum fördernden Wirthschaftspolitik darauf gerichtet sein, eine Vermehrung des Kapitals und der Arbeitskräfte im Inlande zu Stande zu bringen, welche auf die Hervorbringung solcher Güter ge-

richtet sind. Das geschehe aber nicht durch eine Handelspolitik, welche künstliche Hemmungen und Förderungen nach dem Maße der vermeintlich Nutzen bringenden Handelsbilanz vornehme, sondern durch eine solche Politik, welche jedes Kapital und jede Arbeit die Gelegenheit aufsuchen läßt, wo es sich am vortheilhaftesten bewähren könne. Jedes Land sei genöthigt, von anderen Waaren zu beziehen, die es selbst nicht vortheilhaft produziren könne, wird aber auch in die Lage kommen, Waaren dorthin auszuführen, wenn man ihm die Freiheit läßt, die eigene Produktivkraft ungehindert zu entfalten. Was im Gebahren des einzelnen Familienvaters richtig sei, immer dort zu kaufen, wo es am billigsten ist, dort zu verkaufen, wo man am theuersten verkaufen könne, könne auf die ganze Nation angewendet nicht plötzlich falsch werden. Das System der internationalen Absperrung müsse daher dem des internationalen Freihandels Platz machen.

2. Diese Theorie, die von englischen und französischen Schriftstellern im Laufe dieses Jahrhunderts weiter ausgebildet worden ist, hat in der Praxis der Handelspolitik keinen vollen Erfolg gehabt, wenn sie auch in Verbindung mit dem wachsenden Verkehr der Nationen dazu beigetragen hat, die Absperrungstendenzen der merkantilistischen Handelspolitik zu mildern. Sie ist auch in der Wissenschaft nicht unbestritten geblieben, und Friedrich List hat ihr ein selbständiges System entgegengesetzt. Er weist darauf hin, daß der Wirthschaftszustand der Nationen ein Produkt ihrer geschichtlichen, unter dem Einflusse staatlicher Erziehung stehenden Entwicklung ist (vgl. Bd. I § 13), daß man insbesondere aus dem Zustande vorwiegender Rohstoffproduktion des Hirten- und Ackerbau-Staates in den einer vollständigen Entwicklung der industriellen Kräfte, des Schifffahrtsverkehres und des auswärtigen Handels nur gelangen könne, wenn die staatliche Macht benützt wird, um während des Uebergangszeitraumes der Entfaltung dieser Produktivkräfte die Konkurrenz fremder, bereits auf der Stufe ausgebildeter Volkswirthschaft stehender Völker hintanzuhalten. Das Mittel dazu seien Schutzzölle, welche auf jene Produkte gelegt werden müssen, welche nach der natürlichen Gestaltung des Landes, der geistigen und wirthschaftlichen Befähigung seiner Bewohner, ihrer technischen und allgemeinen Bildung im Inlande produzirt werden können, und nur deßhalb nicht produzirt werden, weil die Privaten es nicht wagen, ihr Kapital für solche Neuunternehmungen zu verwenden gegenüber der überlegenen Konkurrenz anderer Nationen, welche bereits eine lange Erfahrung, geschulte Arbeitskräfte, die nöthigen technischen Anstalten, Verkehrs- und Krediteinrichtungen für eine Entwicklung industrieller Produktion und auswärtigen Handelsverkehrs besitzen und daher noch billiger und besser produziren. Dieser Schutzzoll soll aber nur der Erziehung solcher Industrien und Handelskräfte dienen, daher den inländischen Produzenten keinen einschläfernden Monopolgewinn sichern und nur so lange bestehen bleiben, bis die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande erreicht ist, denn immer bedeute dieser Schutz eine Belastung der Konsumenten, welche nur dann berechtigt ist, wenn dadurch der dauernde Vortheil einer Sicherung neuer produktiver Kräfte im Inlande gegeben ist.

3. Von der merkantilistischen Theorie unterscheidet sich List's Theorie durch die Beschränkung der Schutzmaßregeln auf Einfuhrzölle vorübergehender Natur, hingegen stimmt die Richtung seines Schutzes insoferne mit jenem System überein, als auch er nur die Entwicklung der Industrie mit Hilfe staatlicher Maßnahmen in's Auge faßt.

Diesem System tritt das System der Solidarität der protektionistischen Interessen (Lexis) entgegen, das zwar keine theoretische Vertretung, aber dafür umsomehr Anwendung in der Praxis gefunden hat. Es gipfelt darin, daß der gesammten inländischen Produktion ein Vorzug vor der ausländischen auf dem Inlandsmarkte gewährt, und, soweit als möglich, die inländische Handelsthätigkeit ebenfalls vor der

ausländischen bevorzugt werde. Dieses System hat unter dem Schlagworte „Schutz der nationalen Arbeit“ in die Handelspolitik der großen Staaten Eingang gefunden. Alles, was im Inlande Arbeit gekostet habe, soll vor den ausländischen Produkten einen mäßigen Vorsprung erhalten, und Alles, was im Inlande Arbeit zu beschäftigen vermag, soll durch die Abwehr fremder Konkurrenz dem Inlande erhalten bleiben. In konsequenter Ausbildung führte dieses System naturgemäß zum geschlossenen Handelsstaat, in dem Industrie und Landwirthschaft für den gegenseitigen Bedarf unter möglichster Unabhängigkeit von dem Auslande für einander arbeiten.

4. Die thatsächliche Entwicklung der Handelspolitik im 19. Jahrhundert hat sich unter dem Antrieb der vorbeschriebenen entgegengesetzt wirkenden Kräfte vollzogen. In allen Staaten hat man sich genöthigt gesehen, die Reste merkantilistischer Politik in Einfuhr- und Ausfuhrverboten, soweit solche handelspolitischen Gründen entsprangen, aufzugeben. Ueberall ist die Tendenz zur Stärkung der heimischen Industrien, namentlich auch der Exportindustrie geblieben, wobei man als ein wesentliches Mittel die Schutzzölle zur Anwendung bringen zu müssen glaubte. Dazu ist aber seit dem Ende der siebziger Jahre der Wunsch getreten, auch die Rohstoffe produzirenden Erwerbszweige, insbesondere die Landwirthschaft vor den nachtheiligen Wirkungen starker Preissenkungen durch Schutzzölle zu behüten, so daß Zolltarife entstanden sind, welche dem Solidaritätssystem entsprechen. Andererseits hat aber das außerordentliche Wachsthum der industriellen Produktivkräfte einzelner Länder, deren Industrien von einem Schutzsystem als Ganzes betrachtet nichts gewinnen können, starke Tendenzen für den Freihandelsverkehr geschaffen, welche Tendenzen durch die Entwicklung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel verstärkt werden, weil durch sie die wechselseitigen wirthschaftlichen Beziehungen der Staaten in solchem Maße gesteigert und durch Verbilligung der Transporte die Schutzzölle so leicht überwunden werden, daß kein Staat mehr an ein System vollkommener Absperrung denken kann.

Deutschland hat eine einheitliche Handelspolitik erst durch die Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Zollvereine bekommen. Den Beginn dazu macht Preußen durch Anschluß einiger kleiner Staaten seit 1819. 1828 erfolgt die Vereinigung mit Hessen-Darmstadt. Gleichzeitig bilden Bayern und Württemberg einen süddeutschen Zollverein. Die beiden Zollvereine und die Staaten, die sich inzwischen angeschlossen hatten, vereinigen sich vom 1. Januar 1834 ab zum deutschen Zollverein, dem nach und nach die anderen deutschen Staaten beitreten, und der seinen Abschluß findet in der Angliederung Hannovers und Oldenburgs 1851. Die Politik des deutschen Zollvereins bewegte sich unter dem Einflusse Preußens, das 1818 einen Zolltarif mit sehr geringen Zollsätzen (10% des Werthes für Industrieprodukte, unbedeutende Getreidezölle) eingeführt hatte, in freihändlerischer, später in schutzzöllnerischer Richtung ohne Prohibition. Ueber die Handelspolitik Deutschlands seit dem Beginne der sechziger Jahre siehe die folgenden Paragraphen. In Oesterreich bestand bis in die Mitte unseres Jahrhunderts ein Prohibitivsystem, welches alle Artikel betraf, die der heimische Gewerbefleiß in hinreichender Menge und Güte zu erzeugen im Stande war, oder welche zwar nur vom Ausland bezogen werden konnten, aber als ein Luxusgegenstand entbehrlich schienen. Oesterreich aber hatte in diesem Jahrhundert auch die innere Handelsfreiheit noch nicht verwirklicht, indem Zwischenzolllinien die einzelnen Ländergruppen trennten. Die letzte Zwischenzolllinie, jene gegen Ungarn, wurde erst 1850 beseitigt. 1851 wurde dann ein schutzzöllnerischer Tarif nach außen erlassen, mit dem die Prohibitionen beseitigt wurden, 1853 schloß Oesterreich einen Handelsvertrag mit dem Zollverein, der eine gegenseitige Begünstigung enthielt, den angestrebten Eintritt in den Zollverein erreichte es aber nicht. Gleich den anderen Staaten hat Oesterreich Ende der sechziger Jahre eine etwas freihändlerische Politik getrieben, von der es bald wieder abgekommen ist. Vgl. § 90. Frankreich hat durch das ganze Jahrhundert an einem strengen Schutzsystem festgehalten und schon in seinen Zolltarifen von 1819 und 1820 das System der Solidarität der protektionistischen Interessen zum Ausdruck gebracht. Bis zum Jahre 1860 war daselbst das Prohibitivsystem in Blüthe. Neben hohen Zöllen gab es Einfuhrverbote. Fremdnationale Schiffe wurden durch Quaiabgaben, Flaggenzoll, Belastungen für indirekten Waarenverkehr

getroffen. Nach der durch den Handelsvertrag mit England von 1860 eingeleiteten Freihandelsära kehrte es schon seit Beginn der siebziger Jahre wieder zu selbständiger Festlegung der Zölle in schutzzöllnerischem Sinne zurück. In der Folge wird an diesem System festgehalten und durch einen 1892 aufgestellten Maximal- und Minimaltarif mit hohen Zollsätzen, der Maximaltarif für jene Staaten, mit welchen keine Verträge geschlossen sind, der Minimaltarif für solche, mit welchen Verträge bestehen, wird es für die Gegenwart bestärkt. In **Rußland** wurde gleichfalls mit dem Prohibitivsystem erst in der Mitte des Jahrhunderts gebrochen, Zolltarife von 1851 und 1857. Der kurzen Periode mäßiger Zölle folgte eine andauernde Hinaufsetzung der Zölle seit 1876. 1891 wurde der ganze Zolltarif einheitlich revidirt als Maximal- und Minimaltarif. Ein kontinuirliches System des Schutzzolles weisen auch die **Vereinigten Staaten von Amerika** auf. Der erste einheitliche Zolltarif wurde daselbst 1791 aufgestellt. Bis 1828 erfolgen fortwährende Steigerungen in der Höhe und im Umfange der Zollsätze, von 1833 bis 1842 Ermäßigungen, welche nach einer kurzen Periode von Zollerhöhungen bis 1861 andauern. Während des Bürgerkrieges erfolgt die Ausbildung eines hohen Schutzzollsystemes, an welchem trotz einzelner Versuche und zeitweiliger Ermäßigungen immer festgehalten worden ist, das in der sogenannten Mac Kinley-Bill, 1890, namentlich in Folge drückender Verwaltungsvorschriften seinen Höhepunkt erreicht zu haben schien, aber durch die Dingley-Bill, 1897, noch übertroffen wurde. Die Handelspolitik **Englands** bedarf einer besonderen Betrachtung.

Literatur (die Literatur über die Theorie des Schutzsystems vgl. bei § 92; im Folgenden sind nur die Werke hervorgehoben, welche die Thatsachen der Handelspolitik der einzelnen Staaten betrachten): **Weber**, Der deutsche Zollverein, 2. Aufl. 1892; **Krökel**, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818, 1881; **Mamroth**, Die Entwicklung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen 1849—1865, 1887; **A. Beer**, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, 1891; **A. Zimmermann**, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892; **Schmoller**, Das preußische Handels- und Zollgesetz von 1818, 1898; **F. W. Taussig**, The tarif history of the United States, 1894; **Lexis**, Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhang mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration, 1870; **Rathgen**, Art. Handelspolitik im W. d. V.

3. Das Freihandelssystem und die Handelsverträge der sechziger Jahre.

§ 89. 1. **England** ist das einzige Land, welches zum Freihandel übergegangen ist, aber nicht in Durchführung einer abstrakten Theorie vom allgemeinen Nutzen des Freihandels, sondern in Folge der richtigen Anpassung der Handelspolitik an seine Produktionsinteressen. Merkantilistische und protektionistische Gesetze und Maßregeln reichen noch weit in das 19. Jahrhundert herein, und insbesondere der einseitige Schutz, den die politisch mächtige Klasse der Grundbesitzer zu Gunsten der heimischen Landwirthschaft erreicht hatte, ist trotz seiner inneren Widersinnigkeit nur nach langen Kämpfen beseitigt worden. Nach 1802 wurden Eingangszölle auf fremde Wolle gelegt, noch 1815 wurde die Getreideeinfuhr verboten, solange nicht der Preis im Inlande für Weizen 20 Schillinge, für Roggen 53 Schillinge pro Quarter (220 kg) erreichte. Das Einfuhrverbot für Seidenwaaren wurde noch 1808 erneuert; das Maschinenausfuhrverbot und das Verbot der Auswanderung von gelernten Arbeitern wurden erst 1825, die Rohbaumwollzölle (zu Gunsten der Schafwollindustrie eingeführt) erst 1831 aufgehoben. Die Navigations-Akte blieb bis in die Mitte des Jahrhunderts in Kraft und erst in fünf großen Etappen ist die Reform des Zolltarifsystems und endlich die vollständige Handelsfreiheit erreicht worden mit den Maßregeln Cunning's und Huskinson's, 1822—1826, zur Vereinfachung des alten, überaus komplizirten Tarifsystems, Beseitigung der Einfuhrverbote, Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbote und Aufhebung der Rohstoffzölle, den großen Reformen Peel's, 1842 und 1845/46, welche die Aufhebung der landwirthschaftlichen Schutzzölle und Beseitigung der Industriezölle anstrebten, und endlich der Finanzreform unter Gladstone, 1853 und 1860, durch welche auch die Industriezölle aufgehoben und die übrig bleibenden rein finanziellen Zölle durch Beschränkung auf wenige Hauptartikel von großer Einträglich-

keit vereinfacht wurden. Seit den sechziger Jahren sind nur wenige Waaren bei ihrem Eingang nach England durch Zölle belastet: Thee, Tabak, Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Chokolade.

2. Diese Veränderung der englischen Handelspolitik erfolgte in vollkommener Uebereinstimmung mit den Produktions- und Handelsinteressen Englands. Während der großen Kriege zu Beginn des Jahrhunderts ist es zum ersten Industriestaat der Welt emporgewachsen und im unbestrittenen Besitze der Welthandelsherrschaft. Seit 1790 ist es durch das Wachsthum der Bevölkerung auf Getreideeinfuhr angewiesen. Alle hervorragenden technischen Veränderungen in der industriellen Produktion (Spinnmaschinen, Webmaschinen, Dampfbetrieb) kommen in England auf und bleiben eine Zeit lang sein Monopol. Geringe Zufuhren von Dänemark und Holland abgerechnet versorgte es die europäischen Staaten, welche keine Kolonien besaßen, mit Kolonialprodukten. Alle Seewege sind in seinem Besitz. Hatte es 1792 16 079 Seeschiffe mit 15 Millionen Tonnen Ladefähigkeit gehabt, so war diese Schiffsmacht während der französischen Kriege auf 24 860 mit 27 Millionen Tonnen Ladefähigkeit im Jahre 1815 gewachsen. Im 18. Jahrhundert schwankt die Größe des auswärtigen Handels — Einfuhr und Ausfuhr — zwischen 140 und 300 Millionen Mark, 1791 steigt sie zum ersten Male auf 400 Millionen Mark, 1800 beträgt sie 700 Millionen, 1810 fast 1000 Millionen Mark.

Die Träger dieser Reichthumsentwicklung waren die mächtig emporgekommene Industrie und ein ausgedehnter Zwischenhandel. War der letztere naturgemäß gegen Beschränkungen des internationalen Verkehrs, so hatte doch auch die Industrie kein Interesse mehr an einem Schutze, weil sie der kontinentalen Industrie überlegen war. Dagegen empfand sie die Vertheuerung der Lebensbedingungen im Inlande durch die landwirthschaftlichen Schutzzölle hemmend, und hatte sie weiter das Bedürfniß, ausländische Märkte sich dadurch zu eröffnen, daß man deren landwirthschaftlichen Produkten den englischen Markt freihielt. Zwischen England und Europa sollte eine Arbeitstheilung eintreten wie zwischen Stadt und Land. Darum machten die Freihändler vor Allem die Getreidezölle zum Gegenstand ihrer Angriffe, und die 1836 gegründete Anti-cornlaw-league erzielte auch 1842 eine Milderung, 1846 eine Aufhebung derselben, in Verbindung mit welcher dann nach und nach die Beseitigung sämmtlicher Schutzzölle erfolgt.

3. Die theoretische Begründung des Freihandelssystems haben wir oben angeführt. Ob diese Gründe im Allgemeinen richtig oder nicht richtig sind, darüber mochte man streiten, es ist aber zweifellos, daß der Freihandel für England aus praktischen Gründen nützlich war und durch eine über England hinausgehende Verallgemeinerung noch nützlicher werden mußte wegen Englands Ueberlegenheit auf dem Gebiete der Industrie und des Handels. Er fand aber auch auf dem Kontinente, namentlich in Deutschland gewisse Interessentengruppen, mit deren praktischen Zielen seine allgemeine Theorie übereinstimmte. Während die industriellen Kreise daselbst gegenüber Englands Konkurrenz auf den handelspolitischen Schutz des Staates rechneten, waren die Händler, die Landwirthe und endlich aus allgemeinen politischen Gründen der Liberalismus freihändlerisch. Bei den Händlern war ein solches Interesse natürlich, für die Landwirthschaft, insbesondere Deutschlands, war England der Hauptmarkt und ein freier Verkehr mit ihm daher erwünscht, der Liberalismus endlich hatte zwar keine innere Nothwendigkeit, für den internationalen Handel einzutreten, aber es war schwer, in der Agitation für Gewerbefreiheit, Verkehrsfreiheit auf den Flüssen, Bankfreiheit, innere Handelsfreiheit u. s. w. einzutreten und die Argumente, welche man dafür in's Treffen führte, in ihr Gegentheil zu verkehren, sobald die Beziehungen nicht mehr von Inland zu Inland, sondern von Ausland und Inland in Frage standen. Auch die thatsächliche Entwicklung der Volks-

wirthschaft in allen Staaten in dem Zeitraume von 1860 bis zur Mitte der siebziger Jahre schuf manches Argument für den Freihandel und eine ihm günstige Grundstimmung. Es war eine Zeit wirthschaftlichen Aufschwunges und der Beseitigung zahlreicher Schranken, welche dem wirthschaftlichen Leben im Innern der Staaten noch aus früherer Zeit im Wege standen. Speziell in Deutschland wurde 1862 bis 1869 die Gewerbefreiheit, 1862 ein einheitliches deutsches Handelsgesetzbuch und dadurch ein freieres Gesellschaftsrecht eingeführt; 1861, 1865, 1867, 1870 erfolgte die Aufhebung der Elbe-, Weser- und Rheinzölle; 1868 wurden einheitliche Maße und Gewichte; 1873 eine einheitliche Währung und zugleich ein Weltgeld geschaffen. Die Entwicklung der Verkehrsmittel rief neue Beziehungen und Produktionsanregungen hervor. Die Kriege von 1866 und 1870 hatten nach kurz währenden Kapitalszerstörungen verdoppelte Produktionsthätigkeit im Gefolge.

4. Mit größeren oder geringeren Einschränkungen kann man das Vorhandensein gleichartiger Tendenzen in anderen Staaten behaupten, und es machte sich dadurch die Einwirkung der englischen Freihandelspolitik auch auf die kontinentalen Staaten bemerkbar, allerdings nicht in der Art, daß dieselben zum Freihandel übergegangen wären, aber sie verfügten in dem angegebenen Zeitraume Zollermäßigungen und verbanden sich durch ein System von Handelsverträgen, welches auf längere Zeit die Gleichmäßigkeit, ja sogar das Sinken der Zolltarife verbürgte. Der erste dieser Verträge ist der zwischen England und Frankreich vom 23. Jan. 1860 (nach dem englischen Unterhändler und Führer der Freihandelsbewegung Cobden-Vertrag genannt). Ihm folgte der zwischen Frankreich und Belgien vom 1. März 1861 und jener zwischen Frankreich und Preußen, später dem Zollvereine vom 2. Aug. 1862. Diese Verträge sind charakterisirt durch eine starke Ermäßigung der Zollsätze und durch die Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel, d. h. der Erklärung, daß jeder Staat dem anderen von vornherein alle jene Vortheile zusichert, welche er je einem dritten Staate gewähren würde. Dadurch hatte jede spätere Zollermäßigung eine Verallgemeinerung zu Gunsten der Staaten im Gefolge, mit denen solche Verträge geschlossen waren. Von den genannten Staaten gehen sodann weitere solche Verträge aus, die alle in derselben Richtung laufen. Am weitesten wagt sich Deutschland voran, das nicht nur in den von ihm abgeschlossenen Handelsverträgen, sondern auch in freiwillig beschlossenen Tarifreduktionen solche Ermäßigungen bezw. Zollbefreiungen einführte, daß 1877 95 % der Waareneinfuhr zollfrei eingingen.

Unter den Staaten, welche dem freihändlerischen Handelsvertragssystem längere Zeit zu widerstreben versuchten, befand sich vor Allem Oesterreich, dessen schwach entwickelte Industrie ebenso des Schutzes bedürftig war, wie der Staat die Zolleinnahmen nur schwer vermissen konnte. So hatte Oesterreich in seinem Vertrage mit dem deutschen Zollverein vom 11. April 1865 sogar höhere Tarife eingeführt als in dem früheren Vertrage, allein auf die Dauer konnte es sich nicht ausschließen. Zum Theil durch das Uebergewicht Ungarns mit seiner Landwirthschaft und seinen zur Zeit freihändlerischen Interessen, zum Theil durch das Bedürfniß, die englischen und französischen Geldmärkte für sich zu gewinnen, schloß es schon am 16. Dez. 1865 mit Großbritannien, am 11. Dez. 1866 mit Frankreich einen Handelsvertrag, welche weitgehende Ermäßigungen enthielten. Dazu trat dann der Vertrag mit dem deutschen Zollverein vom 9. März 1866 und ein weiterer mit England vom 30. Nov. 1869.

Die Ueberzeugung, daß dem Freihandel die Zukunft gehöre, war zu jener Zeit allgemein. Michel Chevalier erklärte in seiner Einleitung zum Berichte über die französische Weltausstellung 1867, „die Handelsfreiheit zum Siege gebracht zu haben, wird zu den Ehren-Titeln der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zählen“.

4. Die Handelspolitik seit dem Ende der siebziger Jahre.

§ 90. 1. Der große Aufschwung, welchen die Produktion aller Staaten in den sechziger Jahren genommen hatte, verlief anfangs der siebziger Jahre in eine Krisis, die 1873 in verschiedenen Staaten zum plötzlichen Ausbruch kam, dann aber sich in einem

jahrelangen Stillstand der Unternehmungslust, in einem Sinken der Kaufkraft der Konsumenten und in unrentablen Preisen äußerte. Die großen Unternehmungen, welche während der vorhergegangenen Jahre die Produktion angespornt hatten, Eisenbahnen, Kanäle, Schiffsbauten, die Erweiterung der Telegraphenverbindungen, die Umwandlungen der technischen Einrichtungen der Industrie waren zum Abschlusse gelangt, und ihre Rückwirkung machte sich in einer allseitig verschärften Konkurrenz bemerkbar. Dazu trat der Einfluß der Währungsreform, welche damals in Deutschland, den Vereinigten Staaten, Holland, Norwegen, Dänemark gleichzeitig durchgeführt wurde und die Demonetisirung des Silbers, dessen Preissenkung und damit eine Störung internationaler Handelsverhältnisse im Gefolge hatte. Gleichzeitig veränderte sich die Lage der europäischen Landwirthschaft, welche durch die überseeische, hauptsächlich amerikanische Konkurrenz von ihrem wichtigsten Absatzgebiete, England, verdrängt wurde und auf den Inlandsmärkten durch sinkende Preise in ihrer Rentabilität bedroht war. Endlich spielte eine nicht geringe Rolle das finanzielle Bedürfniß der Staaten, welche bei der gewaltigen Erhöhung ihrer Ausgaben eine Vermehrung ihrer Einnahmen anstreben mußten und sie durch Inlandsabgaben angesichts des unbefriedigenden Zustandes der heimischen Volkswirthschaft nicht erreichen konnten.

Unter dem Einfluß dieser Thatsachen vollzog sich ein Umschwung in den Anschauungen über die richtigen Wege der Handelspolitik, und in allen Staaten mit Ausnahme Englands kehrt man Ende der siebziger Jahre nach Ablauf der früher geschlossenen Handelsverträge zum System des Schutzes der einheimischen Produktion durch autonome Zolltarife zurück. In den Handelsverträgen, die man in der Folge abschloß, nahm man mit ganz geringfügigen Ausnahmen keine Bindung von Zollsätzen mehr vor, sondern begnügte sich, durch die Aufnahme der Meistbegünstigung sich eventuelle Begünstigungen zu sichern, die dritten Staaten zugestanden würden. Die autonomen Zolltarife, die Ende der siebziger Jahre aufgestellt und in den späteren Jahren in den meisten Staaten verschärft wurden, bedeuten im Allgemeinen eine Rückkehr zu jener Höhe des Zollschutzes, wie er zu Beginn der sechziger Jahre vor den freihändlerischen Verträgen bestanden hatte. Nur in einem wesentlichen Punkte unterscheidet er sich von jenem, indem nämlich überall der Grundsatz „Schutz der nationalen Arbeit" angenommen und daher insbesondere auch der landwirthschaftlichen Produktion ein Zollschutz zu Theil wurde, während bisher mit wenigen Ausnahmen nur geringe Zölle von fast ausschließlich finanzieller Wirkung auf landwirthschaftliche Produkte gelegt waren.

Die amerikanische Weizenausfuhr hatte 1851—60 jährlich etwa 2 Mill. hl ausgemacht, weniger als Deutschland exportirte. Mit dem Wachsen der Verkehrsmittel steigert sich dieser Export. 1870 betrug er ungefähr 10 Mill. hl, 1874 bereits 20 Mill. hl, 1879 54 Mill. hl. Gleichzeitig tritt die indische Zufuhr auf und es sinkt der Weizenpreis von 1870—80 wie von 100 auf 82. England, der wichtigste Markt für die europäische Landwirthschaft, war 1880 bereits mit 72% seines Fleischbedarfes und 80% seines Weizen- und Mehlbedarfes von Amerika aus versorgt. In einer gedrückten Lage befand sich in den siebziger Jahren auch die Industrie in Folge der in eine außerordentlich kurze Periode zusammengedrängten großen Zahl von Gründungen neuer Unternehmungen. In Preußen z. B. sind in den Jahren 1871—74 mehr Hochöfen, Eisenhütten, Maschinenfabriken gegründet worden, als in den 70 vorhergegangenen Jahren des Jahrhunderts, ebenso übertraf die Zahl der Aktiengesellschaften, die 1871—75 entstanden sind, bedeutend die vom Beginn des Jahrhunderts bis 1870 gegründeten.

In Oesterreich, wo die freihändlerische Politik nie von einer starken Strömung getragen worden war, kam es zuerst zum völligen Bruch mit der Handelsvertragspolitik. Oesterreich kündigte schon 1875 den Handelsvertrag mit England und ersetzte ihn durch einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag, 1876 kündigte es die Verträge mit Deutschland und der Schweiz, nach fruchtlosen Unterhandlungen mit Deutschland stellte es am 27. Juni 1878 einen autonomen Zolltarif auf. Am 15. Juli 1879 folgt Deutschland. Noch stimmt hier ein Drittel

der industriellen Reichstagsmitglieder gegen Schutzzölle überhaupt und eine größere Zahl von Grundbesitzern (30) gegen Getreidezölle.

2. Der nunmehr folgende Zeitraum ist charakterisirt durch eine zweifellos starke Zunahme der industriellen Produktion in den zollgeschützten Ländern, gleichzeitig aber durch eine ungeheure, alle vorhergehende Entwicklung übertreffende weitere Steigerung der internationalen, insbesondere auch der weltwirthschaftlichen Beziehungen. Eine außerordentliche Vermehrung der Verkehrsmittel, internationaler Eisenbahn- und Seeschiffslinien und eine ganz außerordentliche Verbilligung der Transportkosten unterstützen den internationalen Handel in solchem Maße, daß man bei einer Vergleichung der Statistik des Seeverkehrs — der einzigen, für welche aus der Zeit des Freihandels Nachweisungen herangezogen werden können — zur Annahme berechtigt ist, daß 1890 der internationale Handels- und Schiffsverkehr das Doppelte von dem um das Jahr 1870 herum betrug. Diese Steigerung beruht theils auf dem wachsenden Konsum überseeischer Nahrungsmittel und Rohstoffe in Europa, theils auf einer vermehrten Ausfuhr europäischer Industrieprodukte, und endlich auch auf einer sich bemerkbar machenden Differenzirung in der Industrie der einzelnen Staaten, einer internationalen Arbeitstheilung, welche auch den Verkehr zwischen den zollgeschützten Staaten wirthschaftlich nothwendig macht.

Das Eisenbahnnetz der Erde ist von 1870—89 von 208 000 auf 596 000 km gestiegen; die Seeschiffe werden in dieser Zeit in wachsendem Maße durch Dampfschiffe ersetzt; nach Kiaer, bei Lexis, Art. Schifffahrt im Hdw. d. Stw. belief sich 1879 die Gesammtzahl aller Seeschiffe mit mehr als 20 t Gehalt in den Kulturländern mit Ausnahme von China, Japan, Egypten, Hawai auf 78 802 mit 14.4 Mill. t Segelschiffe, 9783 mit 4.5 Mill. t Dampfschiffe; 1886 dagegen Segelschiffe 69 000 mit 12.6 Mill. t, Dampfschiffe 13 590 mit 7.7 Mill. t. In England, Frankreich und Deutschland hat sich von 1870—90 die Zahl der Dampfschiffe von 3782 auf 9341 erhöht, ihr Tonnengehalt von 1 346 000 auf 6 265 000 t. Während 1866 die erste Kabelverbindung mit Nordamerika hergestellt wird, verbinden gegenwärtig 12 Unterseeleitungen Europa mit Amerika und im Ganzen 1168 unterseeische Kabel Europa mit fremden Erdtheilen. Dazu treten die Frachtverkürzungen; 1871 brauchten Segelschiffe von Bombay nach Glasgow 106 Tage, zurück 117 Tage, jetzt wird der Verkehr durch den Suezkanal in 28 Tagen vermittelt. In den sechziger Jahren fuhr der Norddeutsche Lloyd von Southhampton nach New-York in 12½ Tagen, gegenwärtig in der halben Zeit. Dabei erfolgte eine große Frachtverbilligung. Nach Peez zehrt der Werth eines Meterzentners Weizen, zu 12 Mark berechnet, sich in den Transportkosten auf, auf alten Straßen bei 100 km, auf neuen Kunststraßen bei 400 km, nach den Tarifen der ersten Bahnen bei 1500 km, nach neueren Frachttarifen bei 4500 km, bei Seeschifffahrt bei 25 000 km. Die Verfrachtung eines Bushel Weizen von Chicago nach New-York kostete 1870 noch 17 cents, 1889 nicht ganz 7 cents.

Daß der Verkehr unter diesen Einflüssen wirklich gestiegen ist, ist zweifellos. 1870 verkehrten durch den Suezkanal 486 Schiffe mit 436 000 Bruttotonnen, 1890 3789 mit 9.6 Mill. t. In Deutschland betrug die Zahl der mit Ladung angekommenen Seeschiffe im Jahre 1873 70 495 mit 9.3 Mill. t, 1890 aber 101 346 mit 21 Mill. t. 1889 betrug in den 7 Staaten Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Schweiz und Vereinigte Staaten der Werth der Einfuhr inkl. Edelmetall 18 000 Mill. Mk., der der Ausfuhr 22 824 Mill. Mk. (Mittheilungen des industriellen Klubs, Wien 1889 und 1891.)

Neben solchen Thatsachen fällt in dieser Periode auf das deutliche Hervortreten der Vereinigten Staaten und Rußlands als großer, einheitlicher Wirthschaftskörper, welche ihre Handelspolitik in bewußter Weise gegen die europäische Industrie im Interesse der Entwicklung und Ausdehnung der eigenen Industrie kehren. Bei der gewaltigen Ausdehnung dieser Wirthschaftsgebiete, welche in alle Zonen reichen, ist die Möglichkeit einer wirklich nationalen, d. h. sich nach außen abschließenden Handels- und Produktionspolitik gegeben. Auch in Großbritannien und seinen Kolonien taucht in dieser Zeit der Gedanke auf, daß der einseitige Freihandel für Großbritannien schädlich sei. Da er von keinem anderen Staate nachgeahmt worden sei, müsse England zwar alle fremden Waaren zollfrei eingehen lassen, während seine eigenen Waaren überall Zollschranken begegneten.

Darauf gründet sich eine Bewegung, welche einestheils Schutzzölle gegen solche Waaren fordert, deren Produktion in ihrem Ursprungslande durch Zölle erleichtert wurde, und andererseits eine engere Verbindung Englands mit seinen Kolonien anstrebt in der Weise, daß man ein System der differenziellen Begünstigung englischer Waaren und der Waaren aus den Kolonien gegenüber den Waaren dritter Staaten einführe und so die über die ganze Erde zerstreuten britischen Gebiete zu einer weltwirthschaftlichen Einheit zusammenfasse.

Rußland und die Vereinigten Staaten entwickeln sich durch eine einheitliche Handelspolitik und durch die Zunahme der Verkehrsmittel innerhalb ihrer großen Gebiete immer mehr in der Richtung selbständiger Wirthschaftseinheiten. In beiden Staaten wird durch ein stets festgehaltenes Hochschutzzollsystem, wie durch Mittel der Verkehrspolitik, in Rußland namentlich auch durch die Richtung der allgemeinen Politik an der einheitlichen Durchbildung der gewaltigen Wirthschaftskörper gearbeitet, von denen der der Vereinigten Staaten so groß wie ganz Europa (9 Mill. km²), der Rußlands mehr als doppelt so groß (21.7 Mill. km²) ist. Die gewaltige Bedeutung der Vereinigten Staaten für die Weltwirthschaft liegt in ihrem ungeheueren Reichthum an allen Rohstoffen. Mit einer Bevölkerung von nur 60 Mill. produzieren sie heute bereits in Kohle und Eisen 1/3, in Getreide 37%, in Wolle 15%, in Baumwolle 67% der Weltproduktion. Dabei sind sie aber zugleich in der Industrie- und Handelsentwicklung den ersten europäischen Staaten ebenbürtig.

Die panamerikanischen Tendenzen traten zuerst 1889 zu Tage und gaben die Unterlage für einen allamerikanischen Kongreß in Washington, wo über die Möglichkeit einheitlicher Verwaltung insbesondere einheitlicher Verkehrspolitik und handelspolitischer Vereinigung diskutirt wurde. Sie sind noch weit entfernt, realisirt zu werden, nehmen aber an Kraft zu und verstärken auf allen Gebieten, wenigstens in den Vereinigten Staaten, die Tendenz sich gegen Europa abzuschließen. Vgl. Peez, Zur neuesten Handelspolitik, 1895, S. 37; Sartorius v. Waltershausen, Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten, 1898; Juraschek, Uebersichten der Weltwirthschaft, Jahrg. 1885—89. Rußland ist nicht so expansiv wie die Vereinigten Staaten, wird aber durch die Erschließung Sibiriens, insbesondere durch Bahnbauten ungeheuere Produktivkräfte gewinnen und den Handelsverkehr Europas mit Asien in wichtigen Waaren in die Hand bekommen. Vgl. Bayerdörfer, Der Zolltarif Rußlands in J. f. N. III. Folge Bd. VII.

Großbritannien mit seinen Kolonien würde eine weltwirthschaftliche Einheit darstellen, welche sowohl durch die räumliche Ausdehnung (23 Mill. km²), wie durch die Größe der Bevölkerung (ca. 206 Mill. Menschen gegen 100 Mill. Rußlands) und endlich durch die Allseitigkeit der Produktionsmöglichkeiten in den über alle Erdtheile, Zonen und Bevölkerungskreise sich erstreckenden Gebietstheilen seines Gleichen nicht fände. Die handelspolitische Stellung der einzelnen Theile ist gegenwärtig die, daß die selbständigen Kolonien in ihrer Zolltarifpolitik ganz unabhängig sind. Sie haben mit Ausnahme von Neu-Südwales hohe Schutzzölle auch auf Waaren des Mutterlandes, durch welche sie den größten Theil ihres Finanzbedarfes decken. Sie zerfallen in drei Gruppen: Kanada, Australien und Südafrika, deren Handel mit Großbritannien ca. 3,7 und 2% von dessen Gesammthandel ausmacht. Die Kronkolonien bestimmen nominell die Tarife auch selbst, doch übt der Gouverneur die Kontrole, ihr Handel mit dem Mutterland beträgt 2% von dessen Gesammthandel. Indiens Handelspolitik wird von der englischen Gesetzgebung bestimmt. Der Handel mit Indien ist etwa 10% des englischen Gesammthandels. Der Handel mit den Kolonien ist noch sehr entwicklungsfähig. Diese Entwicklung auf dem Wege einer engeren Verbindung von Mutterland und Kolonien zu erreichen ist das Ziel von Bestrebungen, die seit den achziger Jahren immer lebhafter werden. 1892 und 1896 hat sich ein Kongreß der Handelskammern des Reiches mit der Frage der handelspolitischen Einigung beschäftigt. 1887 fand der erste amtliche Kongreß der offiziellen Vertreter der englischen und der Kolonialregierungen statt, dem ein zweiter 1894, ein dritter 1897 folgte. Das Ziel eines britischen Reichszollvereines trat immer stärker hervor. Einen ersten praktischen Erfolg erlangte der Gedanke in Kanada, das vom 30. Juni 1898 ab von den Waaren jener Länder, welche kanadische Produkte zollfrei einlassen, um 25% geringere Zölle als im Allgemeinen einhebt, wodurch praktisch nur England und Neu-Südwales begünstigt sind. Gleichzeitig erfolgte seitens des Mutterlandes, das nach der Verfassung die Handelsverträge auch für die Kolonien schließt, die Kündigung der seit 1872 und 1875 bestehenden Handelsverträge mit Belgien und Deutschland, weil in ihnen die Meistbegünstigungsklausel enthalten und dadurch England verhindert ist, Zollbegünstigungen in den Kolonien allein zu erhalten oder ihnen ausschließlich zu gewähren.

Vgl. über diese Seite der englischen Handelspolitik Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien, 1893 (Schr. d. V. f. S. Bd. LVII); Rathgen, Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereines, Preuß. Jahrb. Bd. LXXXVI; derselbe, Die Kündigung des englischen Handelsvertrages, in J. f. G. V., 1897.

3. Wenn auch nicht in ganz der gleichen Lage wie England in der Mitte des Jahrhunderts empfindet Deutschland doch in ähnlicher Weise die schädlichen Wirkungen eines alle Staaten wirthschaftlich trennenden Schutzsystems. Hatte der Schutzzoll auch den Verkehr nicht unterbunden, so war er doch erschwert, und das System barg die Gefahr weiterer Erhöhungen und Absperrungen in sich. Die deutsche Industrie aber hatte an einem Schutzzoll geringes Interesse, sie war so erstarkt, daß sie auf vielen Gebieten über den heimischen Markt hinaus Absatz suchen mußte und die Konkurrenz fremder Industrien ertragen konnte. Die Zolleinnahmen 1891/92 weisen aus, daß 75 % davon auf Nahrungs- und Genußmittel, nur 10 % auf Halb- und Ganzfabrikate entfielen. Das Zollsystem war kein Schutzsystem mehr für die Industrie, sondern ein Mittel der Belastung vor Allem der Gegenstände des täglichen Verbrauches. Dadurch kam aber die Industrie in eine schwierige Lage, weil die Konsumfähigkeit der Bevölkerung für Industrieprodukte darunter litt, während gleichzeitig im Ausland durch Zölle auch der Export deutscher Industriewaaren vertheuert war.

In Deutschland sah man daher dem Ablauf, der seit dem Ende der siebziger Jahre geschlossenen europäischen Handelsverträge, deren Mehrzahl am 1. Febr. 1892 zu Ende ging, mit einiger Besorgniß entgegen. Es mußte sich nun entscheiden, ob das Schutzsystem für ein weiteres Dezennium festgelegt werden sollte, oder ob die Staaten wieder bereit waren, Handelsverträge mit Tarifvereinbarungen abzuschließen. Von Deutschland ging die Anregung zum Abschlusse solcher Verträge aus, und zuerst mit Oesterreich, dann im Vereine mit Oesterreich mit Belgien, der Schweiz und Italien kamen solche Verträge zu Stande, welche bis 1903 laufen. Ihre wesentliche Bedeutung liegt in der Thatsache, daß im Kreise der durch diese Handelsverträge gebundenen Staaten die Zollsätze im Verhandlungswege festgestellt, gegenseitig etwas ermäßigt wurden, und bis zum Ablauf der Verträge nicht erhöht werden können. Vermöge der Meistbegünstigungsklausel, welche die genannten Staaten mit anderen europäischen oder außereuropäischen Staaten verband, kamen die Vortheile, welche sie sich gegenseitig eingeräumt hatten, auch den meisten anderen Staaten zu Gute, so daß dieses System von Handelsverträgen in Wirklichkeit eine wenn auch nicht bedeutende Ermäßigung der Schutzzölle für den Handelsverkehr überhaupt ergab.

Literatur: Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868, 1891; Bazant, Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875—92, 1894. Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Schr. d. V. f. S. Bd. XLIX—LI und LVII, 1892/93; Sombart, Die neuesten Handelsverträge insbesondere Deutschlands, in J. f. G. V., 1892.

III. Systematisches.

1. Die Zölle.

a) Zolltechnisches.

§ 91. 1. Zölle sind Abgaben, welche von Waaren bei dem Uebergang über die Grenze eines Staates zu zahlen sind. Je nach der Richtung der Waarenbewegung — Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr — wird der Zoll als Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrzoll eingehoben. Die Einhebung erfolgt entweder zu dem ausschließlichen Zwecke, für den Staat Einnahmen zu erzielen (Finanzzölle) oder in der Absicht, die Waarenbewegung

in einer bestimmten Richtung zu erschweren. Zölle der ersteren Art, welche auf Gegenstände des Verbrauchs, insbesondere solcher Artikel gelegt werden, welche im Inlande nicht produzirt werden können (Thee, Kaffee u. s. w.), entspringen nicht handelspolitischen Zwecken und können hier außer Acht bleiben. Selten und für die praktische Handelspolitik der europäischen Staaten ohne Bedeutung sind Durchfuhr- und Ausfuhrzölle. In überseeischen Staaten kommen sie als Finanzzölle vor, im Allgemeinen aber wird im Gegentheil die Waarendurchfuhr wegen der damit für das Land verbundenen Händler- und Transportgewinne und des Vortheiles der Bildung größerer Märkte bevorzugt, und Ausfuhrzölle werden nur in einzelnen Staaten von solchen Gegenständen erhoben, die als nothwendiges Rohmaterial für die inländischen Industrien wichtig erscheinen, z. B. Lumpen für die Papierfabrikation. Als handelspolitische Zollmaßregeln von Bedeutung sind daher ausschließlich die zum Schutze inländischer Produktion bestimmten Einfuhrzölle zu betrachten.

2. Wie durch Zölle und wirksamer als durch Zölle kann man natürlich die Waarenbewegung auch durch Verbote beeinflussen. Solche sind sowohl für die Einfuhr, wie für die Ausfuhr und Durchfuhr aus handelspolitischen Gründen, wie aus der Uebersicht über die Entwicklung der Handelspolitik hervorgeht, üblich gewesen. Heute gehören Verbote nicht mehr zu den Mitteln der Handelspolitik, vielmehr ist der Grundsatz der Handelsfreiheit überall wenigstens so weit anerkannt, als die Waaren aller Staaten überall zum Handel zugelassen werden und höchstens durch Zölle belastet sind. Dagegen kommen Verbote allerdings noch aus allgemeinen verwaltungspolitischen und insbesondere aus sanitätspolitischen Gründen vor. So haben Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Belgien und die Schweiz in den Dezemberverträgen 1891 sich verpflichtet, den Handel durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen, aber als Ausnahmsfälle solche doch zugelassen: 1. bei bestehendem oder künftig eingeführtem Staatsmonopol, 2. aus Gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, 3. in außerordentlichen Umständen, in Bezug auf Kriegsmaterial. Ausfuhrverbote hatte man auch öfters aus inneren wirthschaftspolitischen Gründen erlassen, z. B. Verbote der Ausfuhr von Lebensmitteln bei Mißernten, von Futterstoffen bei großer Dürre und Mißwachs u. dgl. Ist durch jene Beschränkungen der Verbote auch ihre Anwendbarkeit im Interesse der Handelspolitik, d. h. zum Schutze der inländischen Produktion formell gänzlich ausgeschlossen, so bietet doch die Handhabung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Verbotsbefugniß, namentlich auf dem Gebiete des Viehverkehrs die Möglichkeit, bestimmte landwirthschaftliche Produktionen im Inlande vor ausländischer Konkurrenz zu schützen.

3. Die Zölle müssen nach einem bestimmten Maßstabe eingehoben werden. Ein solcher liegt entweder in dem Werthe der eingeführten Waaren, so daß der Zoll als ein bestimmter Prozentsatz des auf irgendwelche Weise ermittelten Waarenwerthes erscheint, Werthzölle, oder es werden feste, unabänderliche Zollsätze bestimmt, welche von der Gewichtseinheit oder Stückeinheit der Waare zu erheben sind, spezifische Zölle. Die Werthzölle wären das vollkommenere System, wenn es gelänge, eine richtige Werthermittlung vorzunehmen, denn dann würde es möglich sein, jedes Produkt im Verhältnisse zu seinem Werthe zu belasten und dadurch eine individualisirende Behandlung der einzelnen Waaren eintreten zu lassen; allein die Werthzölle stellen Anforderungen an die Zollverwaltung, welche sie nicht erfüllen kann. Schon die Frage, welcher Werth zu Grunde gelegt werden soll, ist schwierig. Der Herstellungspreis? Der Verkaufspreis am Ort der Herstellung? Einer dieser beiden Preise plus Fracht-, Versicherungs- und Kommissionskosten bis zur Zollstelle? Oder der Verkaufspreis am Verkaufsort? Engrospreis oder Detailpreis? In der Regel wird die Werthdeklaration des Versenders unter Zugrunde-

legung des Engrospreises auf dem Markte des Herstellungsgebietes angenommen. Die Schätzung durch Sachverständige und das Recht der Zollbehörde, die Waaren zu dem angegebenen Werthe zu übernehmen, sollen die Zollverwaltung vor Hintergehungen behüten. Allein dieses System der Kontrole ist umständlich, schwer zu handhaben, häufig ungerecht; nur in wenigen Staaten, von den Großstaaten nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wird daher an dem System der Werthzölle für alle Zollzahlungen festgehalten.

Bei den spezifischen Zöllen dienen allerdings nur äußerliche Merkmale als Maßstab für die Höhe des Zolles, doch ist es möglich, einige Variationen dabei anzubringen, durch welche zugleich auf den Werth der Waare Rücksicht genommen wird. Dies geschieht zunächst durch Bildung von Waarengruppen innerhalb derselben Waarengattung, z. B. Rohstoffe, Halbfabrikate, Ganzfabrikate innerhalb der Gruppe Baumwollenwaaren, Eisenwaaren u. s. w., ferner durch die Aufstellung von Waarenarten innerhalb der Waarengruppen, je nach dem größeren oder geringeren Grad von Arbeit, der in ihnen verkörpert ist, endlich durch die Zuhilfenahme von Qualitätsmerkmalen, so wenn bei Geweben nicht das Gewicht allein, sondern das Gewicht in Verbindung mit der Zahl der Quadrate, bei Garnen das Gewicht in Verbindung mit der Feinheit des Garnes u. s. w. berücksichtigt wird. Wenn es dabei auch unvermeidlich ist, daß in vielen Waarengattungen die gröbere Waare mit einem im Verhältnisse zum Werthe höheren Zoll belastet erscheint als die feinere, so ist doch die Möglichkeit gegeben, die Zollsätze für jene Waaren, welche man vor Allem vor auswärtiger Konkurrenz behüten will, genau zu ermitteln, für die Zollverwaltung aber und namentlich auch für den Verkehr ist ein klares und bestimmtes Zollsystem gegeben, das sich verhältnißmäßig einfach handhaben läßt.

4. Da wo die Zölle handelspolitischen Zwecken dienen, ist es nothwendig, daß bei ihrer Festsetzung ein allgemeiner Grundsatz, z. B. Schutz der inländischen Industrie, Schutz der Landwirthschaft, Schutz der nationalen Arbeit festgehalten werde, so daß die Belastung der ausländischen Waaren in einem bestimmten Verhältnisse zu diesem Zwecke steht. Wenn dies der Fall ist, spricht man von einem Zollsystem. Die Zusammenfassung und einheitliche Anordnung aller einzelnen Zölle nennt man den Zolltarif. Man bezeichnet ihn als autonomen Tarif, wenn die Zollsätze ausschließlich auf der Entschließung der inländischen gesetzgebenden Faktoren beruhen, als Konventionaltarif oder Vertragstarif, wenn die Zölle auf vertragsmäßigen Abmachungen mit dritten Staaten beruhen. Besteht ein solcher Tarif nur für einzelne Staaten, während für andere die autonom festgesetzten Zölle gelten, so wird dieser letztere als allgemeiner oder Generaltarif bezeichnet. Es kommt auch vor, daß die vertragsmäßig dritten Staaten zugestandenen Zollsätze in den allgemeinen Tarif aufgenommen werden und daher autonom auf alle Staaten Anwendung finden. In diesem Falle ist der Tarif ein Einheitstarif.

Vertragsmäßige Tarife werden natürlich nur zu Stande kommen auf Grund von Vereinbarungen, welche den vertragschließenden Staaten als vortheilhaft erscheinen. Solche Vortheile sind entweder in der Ermäßigung der Zölle gelegen oder aber auch in der vom Staate übernommenen Verpflichtung, sie durch einige Zeit nicht zu erhöhen. In jedem dieser Fälle sind die Zollsätze gebunden. Endlich sind noch Zölle von verschiedener Höhe für gleiche Waaren, Differenzialzölle zu erwähnen, durch welche entweder bestimmte Einfuhrländer, z. B. benachbarte Staaten, in Kolonien das Mutterland gegenüber fremden Staaten, oder Einfuhrsrichtungen, z. B. Seezufuhr zur Hebung von Seehäfen gegenüber Landzufuhren oder Transportanstalten, z. B. einheimische Seeschiffe gegenüber fremden begünstigt werden, bezw. bestimmte Staaten, Einfuhrsrichtungen in Nachtheil versetzt werden sollen. Die differenzielle Zollbehandlung kann insbesondere auch als Kampf-

mittel benützt werden, wenn die eigenen Waaren in dritten Staaten schlechter behandelt werden, also als Mittel der Retorsion, dann spricht man von Retorsionszöllen.

Eine treffliche Zusammenstellung der Anwendung der verschiedenen Zollarten in den Zolltarifen der am Welthandel betheiligten Staaten gibt mit knapper Würdigung ihrer technischen und handelspolitischen Bedeutung Grunzel, Handbuch der internationalen Handelspolitik, 1898. Von besonderem Interesse ist die differenzielle Zollbehandlung, soweit sie nicht als Kampfmaßregel, sondern als dauernde Einrichtung des Zollsystems gedacht ist. So sind in Oesterreich-Ungarn die Zölle für gewisse über Triest und Fiume eingehende Kolonialwaaren um 10—20% gegenüber dem allgemeinen Zoll ermäßigt, um den Kolonialhandel dieser Seestädte gegenüber Hamburg und Bremen zu begünstigen. Das französische Zollgesetz von 1892 begünstigt alle direkten Einfuhren sowohl aus außereuropäischen wie aus europäischen Ländern, indem für die indirekte Einfuhr (aus anderen Ländern als dem Ursprungslande der Waare) Zuschläge zum allgemeinen Zoll bestehen. Ferner werden die französischen Kolonien begünstigt, indem für sie, wenn aus ihnen Waaren direkt nach Frankreich eingeführt werden, erniedrigte Zölle gelten. Die Vereinigten Staaten erheben nach dem Zollgesetze von 1897 für gewisse indirekte Einfuhren einen Zollzuschlag von 10%. Die Vereinigten Staaten und Indien erheben von dem Zucker, der aus Ländern eingeführt wird, welche Ausfuhrprämien gewähren, einen besonderen Zoll. Kanada hat 1898 für Erzeugnisse Englands und der englischen Kolonien eine 25prozentige Herabsetzung der tarifmäßigen Zollsätze eingeführt. Man vgl. ferner Prince-Smith's gesammelte Schriften Bd. II; Lehr, Art. Zollwesen im Hdw. d. Stw.; Lexis, Art. Einfuhrverbote, Einfuhrzölle und Differenzialzölle, ebenda; Laves, Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote, ebenda.

b) Schutzzoll und Freihandel.

§ 92. 1. Die Freihandelstheorie überträgt, wie oben hervorgehoben, die für das Inland anerkannten Grundsätze des Freihandelsverkehrs auf den Verkehr der Nationen. Sie erblickt daher im freien Außenhandel das Mittel 1. zur besten Produktionsvertheilung, 2. zu der für die regelmäßige Bedürfnißbefriedigung günstigsten Versorgung des Marktes, und sie erwartet 3. daß durch die allseitige Konkurrenz, welche im Gefolge des Freihandels auftritt, jeder Stillstand in der Technik, in der wirthschaftlichen Organisation sowohl der Produktion wie des Verkehrs vermieden werde, während die Sicherung rentabler Preise für die gegebene Produktion durch staatlichen Schutz rückständige Produktionsformen konservire und Antriebe zu Verbesserungen hemme; sie erblickt endlich 4. in der durch den Freihandel geförderten allseitigen Berührung jedes Volkes mit allen anderen ein unvergleichliches Mittel, den Kulturkreis zu erweitern, Interessengemeinschaften zu bilden und die Gleichmäßigkeit der wirthschaftlichen wie allgemeinen kulturellen Entwicklung der Völker zu unterstützen.

Der schwache Punkt dieser Lehre liegt, wie ebenfalls schon betont worden ist, in dem Uebersehen der Thatsache, daß die gegebenen Produktions- und Kulturzustände historisch geworden sind, auf staatlich und national getrennten Volksgemeinschaften beruhen, welche neben den weltwirthschaftlichen Interessen zahlreiche Sonderinteressen realer oder eingebildeter Art besitzen, welche bewirken, daß die weltwirthschaftlich beste Produktionsvertheilung nicht immer als die für ihre Gemeinschaft nützlichste zur Geltung kommt. Würde der Freihandelsverkehr und die damit verbundene Verbilligung der Produkte erkauft werden müssen durch ausgedehnte Kapitalsentwerthungen, Lohnminderungen, Arbeiterentlassungen, so kann dieses schwerer empfunden werden als die beim Schutzsystem gegebene Vertheuerung einzelner Produkte.

2. In dieser Nothwendigkeit, bestehende Produktionsorganisationen vor Erschütterungen zu bewahren, hat der Schutzzoll seine stärkste Begründung, neben der nur noch jene von List, welcher den Schutzzoll als Erziehungszoll betrachtet, auf unbestreitbaren Erwägungen beruht. Die merkantilistische Praxis der Vergangenheit und die Begründung der Schutzsysteme seit 1878 greift allerdings weiter, indem sie das Berechtigte eines Schutzes, sei

es der gesammten Industrie, sei es der nationalen Arbeit überhaupt hervorhebt. Allein ein allgemeiner und dauernder Schutzzoll ist etwas unklares, einestheils wegen der Verhältnisse der Erwerbszweige zu einander, anderentheils wegen der der nationalen Volkswirthschaft gesteckten Grenzen. Der Schutzzoll ist ein Mittel der Erhaltung lohnender Preise im Inlande durch Fernhalten fremder konkurrirender Waaren. Er erfüllt also seine Aufgabe erst dann, wenn durch ihn der Preis im Inlande höher steht als im Auslande. Ein Zollsystem, das alle Waaren auf diese Weise im Inlande schützt, d. h. gegenüber dem Auslande vertheuert, kann aber nicht eingeführt werden, ohne sich durch die Allgemeinheit der Vertheuerung ganz oder theilweise um seine Wirkung zu bringen. Die Preiserhöhungen, die durch ein solches Zollsystem z. B. dem Spinner für sein Garn, dem Hochofenbesitzer für sein Roheisen zu Theil werden, bedeuten eine Verminderung des Nutzens der Preiserhöhung, die durch den Zoll dem Weber oder Walzwerkbesitzer für ihre Produkte zugedacht war. Die Vertheuerung der Rohstoffe und Halbfabrikate durch das System des Schutzes der nationalen Arbeit vertheuert wieder die Produktionsbedingungen für die Fabrikanten des Schlußproduktes. Werden nun die Zölle so gesteigert, daß auch für den letzten Produzenten noch ein Schutz gegeben ist, so drückt diese Preistreiberei natürlich auf die Konsumenten dieser Schlußprodukte, erschwert den Absatz, erleichtert die Einfuhr ausländischer Waaren und erschwert den Export der heimischen. Mag ein solches System vielleicht auch mit einer Minderung der Einfuhr ausländischer Produkte verbunden sein, immer wird es zugleich eine Minderung der Ausfuhr bedeuten und daher dauernd schädigen alle jene Produktionszweige, welche ihren Absatz nicht bloß im Inlande haben, sei es wegen der Spezialität ihrer Produktion oder wegen ihrer territorialen Lage, oder weil sie so stark entwickelt sind, daß sie außer den inländischen noch ausländische Märkte aufsuchen müssen, um ihre Produktion im vollen Umfange aufrecht erhalten zu können.

3. Je stärker die Interessen der exportirenden Produktionszweige in einem Lande werden, desto mehr wird ein allgemeines Schutzsystem auf Widerstand stoßen, namentlich dann, wenn es in vielen Staaten Nachahmung findet und zu den inneren noch äußere Erschwerungen hinzutreten. Aus diesem Grunde war man hauptsächlich im Jahre 1891 in Deutschland darauf bedacht, dieses System zu mildern. Vollständig klar treten seine Wirkungen nicht immer hervor, weil es schwer ist, sie im Einzelnen nachzuweisen, aber wie sehr sie auch durch andere Produktionsbedingungen, Arbeiterverhältnisse, Steuern, Transportbedingungen, technische Organisation der Produktion, Kreditverhältnisse, individuelle Fähigkeiten der Arbeiter u. s. w. durchkreuzt werden mögen, die hervorgehobene Tendenz kann nicht in Abrede gestellt werden. Tritt sie in verstärktem Maße hervor, dann wird das Schutzsystem abgeschwächt werden müssen. Diese Abschwächung kann erfolgen durch eine allgemeine Ermäßigung der Zölle oder durch eine Beschränkung der wirklich schützenden Zölle auf jene Industrien, welche mittelst eines ihnen nur für beschränkte Zeit in Aussicht gestellten Zolles zur Konkurrenzfähigkeit erzogen werden sollen, auf Produktionszweige namentlich zur Herstellung von Massenartikeln, welche durch die Größe des in ihnen angelegten Kapitals und die Menge der von ihnen beschäftigten Arbeiter oder wegen der Unentbehrlichkeit des Produktes z. B. bei Kriegsbedarf besonders wichtig erscheinen. Berechtigt wird ferner immer erscheinen die Anwendung des Zolles zur Fernhaltung plötzlich auftretender, vielleicht nur vorübergehender, die innere Produktion gefährdender Konkurrenzen oder zur Ausgleichung einzelner Produktionsvortheile des Auslandes, z. B. billiger Transportkosten, geringerer Steuern oder als Retorsionsmaßregeln im zollpolitischen Kampfe. In neuerer Zeit hat man auch vielfach Zölle gegen Produkte solcher Länder als soziale Schutzzölle gefordert, deren Arbeitsverhältnisse ungünstige sind

und daher eine unlautere, weil auf Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft beruhende Konkurrenz hervorrufen. Die Forderung ist gewiß berechtigt, aber ihre Voraussetzungen sind schwer festzustellen.

4. Als Ergebniß einer zusammenfassenden Betrachtung kann man feststellen, daß eine die nationale Produktion ausschließlich bevorzugende handelspolitische Abschließung auf entwickelterer Stufe der Produktion und des Verkehrs nicht möglich ist, ein System vollkommenen Freihandels aber einen starken Widerstand in der historisch gegebenen Vertheilung der Produktion und den staatlichen wie nationalen Interessengemeinschaften der Völker findet. Damit ist aber auch schon die wahrscheinliche Linie der künftigen Entwicklung festgelegt, denn der nationalen Abschließung treten innere Gründe der Unausführbarkeit entgegen, dem Freihandel historische und daher veränderliche Zustände. Die Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel und das Wachsen des internationalen Verkehrs, Kapitalsanlagen und Gründung von Unternehmungen, die Differenzirung der Produktionen, das Wachsen der Bevölkerung mit seinem Druck auf die Ausdehnung der Produktion und seinem Bedürfnis nach reichhaltiger Versorgung auch mit ausländischen Produkten, das Zunehmen internationaler Gemeinschaften (Eisenbahn-, Post-, Muster-, Marken- und Erfinderschutzverträge) drängen alle in der Richtung einer Minderung des Einflusses der dem Freihandel aus der historischen Entwicklung und staatlichen Sonderung der Völker entgegentretenden Hindernisse.

Ad. Smith hat in seinen Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, 1776, 4. Buch 1.—8. Kap. die merkantilistische Handelsbilanztheorie mit Erfolg bekämpft und eine Reihe von Gründen für den freien Handelsverkehr vorgetragen. Zu einer positiven Theorie des internationalen Handels ist aber erst Ricardo, Grundgesetze der Volkswirthschaft, 1817, 7. Kap. gelangt, der insbesondere durch seine Lehre vom Zusammenhang des auswärtigen Waarenverkehrs mit der Geldmenge eines Landes (Bd. I § 114) und durch die Theorie von den relativen Kosten, welche für den internationalen Tausch entscheidend werden, auf entscheidende Punkte aufmerksam gemacht hat. Er nimmt an, daß auch wenn ein Land in allen Produktionszweigen ungünstiger gestellt wäre als ein anderes, es dennoch durch den freien Handelsverkehr gewinnen würde. Produzirt das Land A Eisen und Tuch theuerer als das Land B, das letztere aber Tuch billiger als Eisen, so werde es auch für B vortheilhaft sein, nicht Eisen und Tuch nach B auszuführen, sondern nur Tuch und damit das Eisen in A zu erwerben, weil es es im Austausch gegen Tuch doch noch billiger erhalte, als wenn es selbst Eisen produziren müßte. J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie, 3. Buch 17. u. 18. Kap. und Cairnes, Some leading principles of political economy, 2. ed. 1883, haben diese Theorie, namentlich in der Richtung des Einflusses des auswärtigen Handels auf die Waarenpreise in den verkehrenden Ländern, weiter ausgebildet. Vgl. dazu auch Bastable, Theory of international Trade, 1887. So werthvoll die gewonnenen Resultate vom Standpunkte der reinen Theorie auch sind, ist ihre abstrakte Beweisführung doch nicht im Stande, die Realitäten übersehen zu lassen, die dem Freihandel im Wege stehen. Lexis hat in Schönberg's Hdb. Bd. II 2 S. 317 ff. gezeigt, wie die Theorie der relativen Kosten sich nur auf Grund von Veränderungen in den Geldpreisen der Länder für Arbeits- und Kapitalaufwendungen zu realisiren vermöchte, die krisenartig wirken müßten, wenn sie plötzlich versucht würden. Andererseits ist Lexis aber auch geneigt, die Wirkungen von Schutzzöllen für die Aufrechterhaltung rentirender Preise im Inlande mäßig zu veranschlagen (S. 342), und der Freihandel erscheint auch ihm „immer als das naturgemäße System", das endgiltig über die historischen Gestaltungen den Sieg davontragen werde (Art. Handelspolitik im Hdw. d. Stw. Bd. III S. 327).

Literatur: List, Das nationale System der Politischen Oekonomie, 1841, 7. Aufl. 1883; Carey, Grundlagen der Sozialökonomie, deutsch von Adler, 1863—1864; Dühring, Kursus der National- und Sozialökonomie, 3. Aufl. 1892; Roscher, System III; Lehr, Schutzzoll und Freihandel, 1877; Fawcett, Freihandel und Zollschutz, 1878; Held, Schutzzoll und Freihandel in J. f. G. V. 1879; Lexis in Schönberg's Hdb. II 2 S. 316; derselbe, Art. Handelspolitik und Art. Schutzsystem im Hdw. d. Stw.

c) Die Getreidezölle.

§ 93. 1. Unter den Schutzzöllen nehmen jene für agrarische Produkte eine besondere Stellung ein. Wie schon in der Uebersicht über die Entwicklung der Handelspolitik hervorgehoben worden ist, hat sich die Schutzzollpolitik im Wesentlichen auf dem Gebiete der Industrie entwickelt. Der Merkantilismus kannte keinen handelspolitischen Schutz der Landwirthschaft. Auch in diesem Jahrhundert sind bis in das letzte Jahrzehnt nur in England und in Frankreich Getreidezölle von einer Höhe eingehoben worden, welche der inländischen Produktion einen fühlbaren Schutz vor der Konkurrenz ausländischen Getreides gewähren konnte. In England hat dieses System den Anstoß zum Kampfe für den Freihandel gegeben, in Frankreich mit seiner stabilen Bevölkerung war es praktisch von geringer Bedeutung, weil die einheimische Produktion in der Regel ausreichte, den Konsum zu befriedigen. In anderen Staaten waren wohl zeitweilig auch auf landwirthschaftliche Produkte Zölle gelegt, aber in so geringem Ausmaße, daß der Preis durch sie nicht beeinflußt werden konnte. Von 1865—1879 waren sie in Deutschland sogar vollständig zollfrei, seit 1879 ist aber das System des allgemeinen Schutzes zur Geltung gekommen, und sind daher nicht nur die Industrieprodukte, sondern auch alle landwirthschaftlichen Produkte durch Zölle mit dem ausdrücklichen Zweck bedacht, dadurch die Inlandspreise vor einem Druck durch die ausländische Konkurrenz zu behüten. Sie haben natürlich nur in jenen Staaten eine besondere Bedeutung, welche auf eine starke Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte angewiesen sind, also vor Allem in Deutschland, dessen Bevölkerungswachsthum und Städteentwicklung immer größere Zufuhr von Nahrungsmitteln aus dem Auslande nöthig machen. Diese Zölle gehören in der Gegenwart zu den bestrittensten, nicht nur vom Standpunkte der allgemeinen Grundsätze des Freihandels, bezw. Schutzsystems, sondern wegen der besonderen Wirkungen, welche sich an sie im Verhältnisse zu industriellen Zöllen anschließen müssen. Wir greifen zu ihrer Verdeutlichung die Getreidezölle heraus, da diese das wichtigste und verbreitetste Nahrungsmittel der Bevölkerung treffen.

2. Industriezölle haben die Wirkung einer Vermehrung der Produktion im Inlande. Sie bieten die Möglichkeit der Verbesserung der Technik, der Produktionsorganisation, der Erziehung der Arbeitskräfte. Sie rufen dadurch Anlagen hervor, welche konkurrenzfähig werden und den Konsumenten Aussicht auf Beseitigung des Zolles und niedrigere Preise in der Zukunft eröffnen. Sie beseitigen nicht die innere Konkurrenz, und es kann daher auch innerhalb des industriellen Schutzsystemes eine Verschiebung der Produktion zu Gunsten der leistungsfähigeren und billiger arbeitenden Betriebe stattfinden. Die Getreidezölle können eine gleichartige Wirkung nicht haben. Ein Steigen der Preise in ihrem Gefolge wird von den Grundbesitzern aufgesaugt, sie kommen dem heute besitzenden Landwirthe zu Gute, für den nachfolgenden Uebernehmer des Gutes drücken sie sich in einem höheren Kapitalswerth aus, wenn er das Gut kauft oder bei Erbtheilungen übernehmen muß. Bei verpachteten Gütern bewirken sie ein Steigen der Pachtzinse, der später den Betrieb führende Pächter oder Landwirth befindet sich in der gleichen Lage wie sein Vorgänger vor den Zöllen. Die Preissteigerungen in Folge von Getreidezöllen sind daher nur ein dem Grundbesitzer, nicht aber dem landwirthschaftlichen Betriebe zu Gute kommender Vortheil.

Getreidezölle sichern aber auch nicht die Nachhaltigkeit und die Steigerung der Getreideproduktion. Während die unter dem Schutze eines Industriezolles in's Leben gerufenen gewerblichen Unternehmungen eine dauernde Vermehrung der Produktivkraft eines Volkes bedeuten, ist eine etwa während des Zollschutzes eintretende Ausdehnung

der Getreideproduktion, die an sich durch die begrenzte Bodenfläche beschränkt wird, keine dauernde Vermehrung der Produktion, da sie bei sinkenden Preisen wieder dem Uebergang zu anderen Produktionen Platz machen wird. Sehr beträchtlich sind aber die Nachtheile, welche durch eine Vertheuerung des wichtigsten Nahrungsmittels, welche von der ganzen Bevölkerung zu tragen ist, eintreten, da sie die Lebenshaltung der großen Massen der Bevölkerung drückt und in der vermehrten Kaufkraft der begünstigten Grundbesitzer, welche nur einen kleinen Theil der gesammten Bevölkerung ausmachen, ein Ersatz dafür nicht gefunden werden kann.

Auch abgesehen davon, daß in jenen Fällen, in welchen die erhöhten Getreidepreise zur Wirkung gelangen, nicht immer der landwirthschaftliche Betrieb, sondern häufig nur der augenblickliche Grundbesitzer Vortheile zieht, kann man den Nutzen der Getreidezölle nicht der Landwirthschaft als solcher zusprechen, denn es werden davon nur jene Landwirthe berührt, welche Getreide verkaufen, alle Landwirthe aber, welche keine überschüssige Produktion haben, oder welche Getreide zukaufen müssen, sei es für den eigenen, sei es für den Bedarf der Viehhaltung, tragen mit an der Belastung, welche die Vertheuerung des Getreides hervorruft. Ein weiterer Nachtheil des Getreidezolles ist darin gelegen, daß er sehr ungleichmäßig wirkt. Da der Zoll hier einen Weltmarktartikel trifft, für dessen Preisgestaltung der Ernteausfall auf der ganzen Erde maßgebend ist, erweist er sich bei reichlichen Ernten weniger wirksam, da dann trotz des Zolles ausländisches Getreide auf den Markt gebracht wird, bei schlechten Ernten aber verstärkt er ihre Tendenz zur Vertheuerung der Bodenfrüchte.

3. Ein ausreichender Schutz der inländischen Getreideproduktion kann daher im Getreidezoll nicht gefunden werden, am günstigsten wirkt er noch, wenn er nicht direkt vertheuert, sondern nur ein Sinken der Preise aufhält. Auf die Dauer wird er aber seine Wirkung nicht darauf beschränken, vielmehr doch eine Erschwerung der Lebenshaltung herbeiführen. In einem Staate mit wachsender Bevölkerung, die naturgemäß in städtischen Erwerbszweigen ihren Verdienst suchen muß und so eine immer stärkere Verschiebung der Produktionsinteressen zu Gunsten der Industrie und des Handels verursacht, muß er dann mit deren Lebensbedingungen in Widerspruch gerathen. Ist anzunehmen, daß diese Entwicklungstendenz eine steigende ist, dann liegt es im Interesse der Gesammtheit, daß die Landwirthschaft sich ihr unterordnet und solche Betriebsformen und Produktionszweige aufsucht, in welchen sie ohne Zollschutz mit Gewinn betrieben werden kann. Diese Entwicklung wird sehr leicht durch einen bestehenden Zoll und die dadurch bedingte augenblicklich günstigere Preisbildung aufgehalten.

Man kann daher nicht wünschen, daß die Landwirthschaft mit einem dauernden Zollschutz ihrer Produkte rechne. Die seit dem Jahre 1878 in die europäischen Zollsysteme eingeführten landwirthschaftlichen Zölle wird man nicht als ein dauerndes Mittel der Handelspolitik betrachten dürfen. Man wird namentlich mit Entschiedenheit die Meinung bekämpfen müssen, daß der Staat die Aufgabe habe, die Zollgesetzgebung immer so zu handhaben, daß die zur Zeit im Besitze befindlichen Landwirthe auf Kosten einer Vertheuerung der Lebenshaltung der ganzen Bevölkerung die Rentabilität ihres Besitzes gesichert finden. Die Förderung der landwirthschaftlichen Produktion wird nicht durch handelspolitische, sondern durch wirthschaftspolitische Maßregeln anzustreben sein, welche die Organisation des landwirthschaftlichen Betriebes, des Absatzes seiner Produkte und die Landeskultur betreffen.

Die Vertheidiger der Getreidezölle leugnen nicht die Benachtheiligung der Gesammtbevölkerung durch die preissteigernde Wirkung dieser Zölle. Sie stellen ihr aber die Vortheile für die Landwirthe gegenüber und erachten diese als größere und vom Standpunkt der Gesammtheit wichtigere namentlich dann, wenn nur ein Hochhalten der Preise gegenüber dem

Auslande, nicht eine Erhöhung gegenüber der Zeit vor dem Zolle erreicht würde. Sie betonen ferner, daß für viele Landwirthe aus natürlichen Gründen der Uebergang zu anderen Bewirthschaftungsformen oder Kulturen unmöglich sei, daß die Besitzwechsel nicht so häufig seien, daß man den Vortheil besserer Preise nur dem Grundbesitzer, nicht auch dem Landwirth zurechnen sollte, daß auch die nicht getreideverkaufenden Landwirthe ein Interesse daran haben, weil sonst die Konkurrenz in ihren Produkten gesteigert wird, wenn mangels eines Zolles der Getreidebau aufgegeben wird und andere Kulturen in Anbau genommen werden. Endlich verweisen sie auf die zweifellose Nothlage, in die das rasche Sinken der Getreidepreise die getreidebauenden Landwirthe gebracht hat und auf die Schwierigkeit und Langsamkeit des Ueberganges zu anderen Bewirthschaftungsformen. (Vgl. Wiedenfeld, Art. Getreidezölle im W. d. V.) Dieser letztangeführte Grund verdient die größte Beachtung und wird auch von Gegnern der Getreidezölle anerkannt (vgl. Conrad a. a. O. S. 254). Er spricht aber nur für vorübergehenden Zollschutz, und Buchenberger hat dafür die Formel gewählt, „daß diese Zölle als Nahrungsmittelzölle unter allen Umständen eine exzeptionelle, auf die Dauer der Krisis beschränkte Maßregel zu bleiben haben und daher, sobald die veranlassende Ursache in Wegfall gekommen ist, in dem Maße, als dies geschieht, schrittweise wieder zu beseitigen sind" (Agrarpolitik Bd. II S. 628). Auch in den „Grundzügen" § 44 befürwortet er die Getreidezölle nur von dem Standpunkte aus, daß dadurch in Zeiten absoluter Unsicherheit und Niedrigkeit der Getreidepreise den Landwirthen eine Stütze geboten werde, um ihnen Maßregeln der Selbsthilfe zur Erhöhung ihrer Widerstandsfähigkeit zu erleichtern.

Literatur: Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1893, Bd. II S. 196ff.; derselbe, Grundzüge der Argarpolitik, 2. Aufl., 1899; Conrad in Schönberg's Hdb. Bd. II 1 S. 240ff.; Paasche, Art. Getreidezölle im Hdw. d. Stw. Bd. III u. Suppl. I; Drill, Soll Deutschland seinen Getreidebedarf selbst produziren? 1895; Brentano, Agrarpolitik., 1879, S. 112.

2. Die Handelsverträge.

a) Die Handelsverträge im Allgemeinen.

§ 94. 1. Handelsverträge sind Staatsverträge, durch welche die vertragschließenden Theile Vorschriften treffen über Handel, Verkehr, Schifffahrt und Gewerbebetrieb ihrer Angehörigen in dem Staatsgebiete des anderen Theiles. Ihr Zweck ist darauf gerichtet, die Rechtsverhältnisse der eigenen Unterthanen in Bezug auf ihre wirthschaftlichen Betriebe im Staatsgebiete des anderen Theiles sicher zu stellen. Sie beziehen sich daher nicht bloß auf die Erwerbsgruppe der Händler und nicht bloß auf die Handelsthätigkeiten, die hauptsächlichsten Gruppen von Gegenständen, welche in Handelsverträgen geregelt zu werden pflegen, sind vielmehr folgende: 1. die Rechte der Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Aufenthalt, Niederlassung, Erwerb und Besitz von unbeweglichen Gütern, Betrieb von Handel und Gewerbe, Abgaben, Belastung und Gerichtsstand; 2. Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrverbote und die Erhebung von Ausfuhr- oder Durchfuhrzöllen, Ausfuhrvergütungen; 3. die inneren Verbrauchsabgaben, insofern dadurch der ausländische Verkehr berührt wird; 4. Erfinder-, Marken-, Musterrechte; 5. Bedingungen der Schifffahrt und des Eisenbahnverkehrs; 6. Veterinärangelegenheiten.

Dadurch daß die letztgenannten drei Gruppen von Vertragsgegenständen häufig in besonderen Uebereinkommen geregelt werden und in Bezug auf den erstgenannten Punkt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit und der Anerkennung der gleichen Rechtsfähigkeit, wie sie die eigenen Staatsangehörigen genießen, für Ausländer immer mehr allgemein und einheitlich zur Geltung gelangt, mithin keine abweichende Regelung in den Verträgen erfährt, tritt in den Handelsverträgen die Frage in besonderem Maße in den Vordergrund, in welcher Weise der Waarenverkehr durch Zollabmachungen berührt wird.

2. In Bezug auf die in Handelsverträgen zu treffenden Zollvereinbarungen sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1. Bindung der bestehenden Zölle; 2. spezielle Zolltarifvereinbarungen (Tarifverträge); 3. Tarifverträge und gegenseitige Einräumung des

Rechtes der Meistbegünstigung; 4. keine speziellen Tarifvereinbarungen, sondern bloß Einräumung der Meistbegünstigung.

In jedem der drei ersten Fälle enthält der Handelsvertrag einen Verzicht auf autonome Zollfestsetzungen, im Falle eines bloßen Meistbegünstigungsvertrages wenigstens den Verzicht auf individuelle Regelung des Handelsverkehrs mit jedem einzelnen Staate. Die besonderen Wirkungen, welche sich daran knüpfen, werden unten zu besprechen sein (§ 96). Handelsverträge mit Zollvereinbarungen enthalten immer ein Zugeständniß an den anderen Staat, mindestens den Verzicht, ihm gegenüber die Zölle zu erhöhen. Sie bedeuten daher vom Standpunkte des Schutzsystems einen Verzicht auf die Möglichkeit, die Zölle zur Hebung der inländischen Produktion zu benützen, oder sogar die Minderung eines bestehenden Schutzes. Sie verletzen daher immer Interessen der inländischen Produktion, und da Handelsverträge stets auf eine längere Reihe von Jahren, meist zehn Jahre geschlossen werden, sehen sich diese benachtheiligten Interessen nicht nur augenblicklich, sondern für diese ganze Zeit der Möglichkeit beraubt, die Zollpolitik zu ihren Gunsten angewendet zu finden. Einer solchen Bindung in der Handhabung der eigenen Wirthschaftspolitik unterzieht sich kein Staat, wenn er nicht diese Nachtheile durch Vortheile kompensirt findet. Solche werden in einem gleichartigen Verzicht des anderen vertragschließenden Theiles auf Zollerhöhungen, bezw. in einer Abänderung seiner Zölle bestehen, welche der Produktion des ersteren Staates in seiner Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen zu Gute kommen. Zollverträge stellen sich daher als Ergebniß von Verhandlungen dar, bei welchen jeder Staat von dem anderen Ermäßigungen oder Bindungen der Zölle für jene Waaren anstrebt, welche aus seinem Staatsgebiete exportirt werden, wogegen er als Kompensation Ermäßigungen oder Bindung seiner Zölle anbietet für Gegenstände, in welchen die ausländische Konkurrenz ihm weniger drückend erscheint.

3. Zollverträge werden daher von den unbedingten Anhängern des Schutzsystems immer bekämpft werden, insbesondere die Vertreter des nationalen Schutzsystems können ihnen nicht zustimmen, da Zollverträge immer das Prinzip der Allgemeinheit des Schutzes aufgeben und auswählen müssen zwischen Produktionen, welche schutzbedürftig, und solchen, welche es nicht oder in geringerem Maße sind. Und da selten die wirthschaftliche Verschiedenheit zweier Staaten so geartet ist, daß sie sich in ihrer Produktion gerade ergänzen, vielmehr namentlich nach einer Periode vorausgegangenen nationalen Schutzsystems alle Produktionszweige überall vertreten sind, sind Vereinbarungen gar nicht zu Stande zu bringen, wenn sich die Staaten nicht die Konzession machen, je für einzelne Gruppen von bisher geschützten Produktionszweigen den Schutz zu ermäßigen und der ausländischen Produktion ein Absatzgebiet zu eröffnen.

Vom freihändlerischen Standpunkte ist eine Zollermäßigung allerdings keine Konzession, welche man dem Dritten macht, sondern die Beseitigung eines Nachtheils, der die eigene Volkswirthschaft getroffen hat, weil der innere Markt dadurch billiger mit den Produkten versorgt wird, die Konsumtion wächst und die Produktionen, für welche jene Hilfsmittel sind, verbilligt werden. So betrachtet ist das Feilschen um die Konzession und die Zurückhaltung derselben sogar als ein Nachtheil anzusehen. Allein dieser Gesichtspunkt, der in den sechziger Jahren oft betont worden ist, tritt heute vollständig zurück. Angesichts der starken zollpolitischen Absperrung der Staaten seit 1879 sieht man schon in einer langen Vertragsdauer für gebundene Zölle und in der gegenseitigen Herabsetzung einiger Zölle einen Vortheil, der eine engere wirthschaftliche Verbindung der Staaten in der Zukunft vorbereiten könnte. Die Schutzzöllner andererseits sehen bei der Unhaltbarkeit des nationalen Schutzsystems die Gefahr kommen, daß bei rein autonomer Zoll-

gesetzgebung plötzlich eine starke Wandlung zu schroffer Herabsetzung der Zölle erfolgen könnte, während eine vertragsmäßige Herabsetzung und Festlegung wenigstens für die Dauer der Vertragsperiode einen gesicherten Bestand verbürgt.

So vereinigen sich die Gemäßigten beider Richtungen auf der mittleren Linie der Handelsverträge. Die Gefährdung der Handelsvertragspolitik ist auch nicht so sehr von ihren Gegnern als von der seit 30 Jahren in die Verträge aufgenommenen Meistbegünstigungsklausel und ihren besonderen Wirkungen zu erwarten.

Literatur: Schraut, System der Handelsverträge, 1884; Vosberg-Rekow, Die Politik der Handelsverträge, 1898; Grunzel, Handbuch der internationalen Handelspolitik, 1898, S. 104ff.; Onken, Art. Handelsverträge im Hdw. d. Stw.; Materialsammlung: Die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande 1872—1897, 2 Bde., 1897.

b) Die handelspolitischen Nebenübereinkommen.

§ 95. 1. Eine Reihe von Vereinbarungen, die theils in den allgemeinen Handelsverträgen, theils in besonderen Uebereinkommen getroffen werden, und zum Theile nur besondere Formen des Waarenverkehrs, zum Theile nur indirekt den Waarenverkehr treffen, ist gegeben durch Bestimmungen bezüglich des Grenzverkehrs, des Veredlungsverkehrs, des Schiffs- und Eisenbahnverkehrs und der Veterinärpolizei.

2. Unter Grenzverkehr versteht man den Verkehr zwischen Bewohnern der Grenzbezirke zweier Staaten in Bezug auf die Gegenseitigkeit ihres eigenen oder doch des lokalen Bedarfes. Solche Grenzbezirke werden in der Regel höchstens auf 10 km von der Grenze erstreckt. Dieser Grenzverkehr wird durch Freilassung der ein- und ausgeführten Waaren in dem bezeichneten Umfange auf Grund besonderer vertragsmäßiger Vereinbarungen erleichtert, um die aus der natürlichen Gestaltung des Bodens, der Verkehrswege, der Besitzverhältnisse u. s. w. gegebenen wirthschaftlichen Beziehungen der Grenzbewohner nicht durch Zollmaßregeln zu schädigen. Es sind in der Regel von Eingangs- und Ausgangsabgaben frei alle Konsumgegenstände, Handwerksgeräthe, Vieh, das zur Weide aufgetrieben wird, landwirthschaftliche Geräthe u. dgl.

3. Auch der Veredlungsverkehr wird meist nur für Nachbarländer geregelt, doch kommen auch Vereinbarungen in Bezug auf ihn in entfernteren Ländern vor. Er besteht darin, daß Waaren zur Vervollkommnung, Veredlung, Reparatur in's Ausland gebracht und nach durchgeführter Verarbeitung wieder in's Inland zurückgebracht werden. Manche Staaten pflegen sich gegenseitig die Begünstigung zuzugestehen, derartige Waaren zollfrei eingehen und ausgehen zu lassen und sie auch bei ihrer Rückkehr in veredeltem Zustande keinen Eingangsabgaben zu unterwerfen. Die Eingangsfreiheit für ausländische Waaren, welche für Zwecke der Veredlung in's Inland gebracht werden, liegt im eigenen staatlichen Interesse, da dadurch im Inlande Arbeiter und Kapital beschäftigt werden, die Waare selbst aber, da sie ja wieder ausgeführt wird, gleichartigen inländischen Produktionen keine Konkurrenz macht. Die Eingangsfreiheit für inländische Waaren, welche zur Veredlung in's Ausland gebracht wurden und wieder zurückkehren, kann einestheils unter dem Gesichtspunkte erfolgen, daß dadurch in einem industriell noch nicht hochentwickelten Staate wenigstens die Halbfabrikation im Inlande erfolgen wird, anderentheils unter dem der Gegenseitigkeit, wenn man vom anderen Staate die gleiche Begünstigung für inländische Veredlungsgewerbe zu erwarten hat. Der Veredlungsverkehr kommt hauptsächlich auf dem Gebiete der Textilindustrie vor — Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken, Sticken von Geweben — doch auch auf dem Gebiete der Verarbeitung von Roheisen, Vermahlen von Getreide, Bereitung von Leder und Putzwerk und Aehnlichem.

Als Grundsatz für die Zulässigkeit des Veredlungsverkehrs gilt außer der bei vertragsmäßiger Festlegung naturgemäßen Beschränkung auf Waaren der Vertragsstaaten, daß die Identität der ein- und ausgeführten Waaren festgehalten wird, da sonst unter dem Titel der Veredlung Waaren eingeführt, im Inlande verkauft und bei der Ausfuhr durch minderwerthige inländische Waaren ersetzt werden könnten. Der Veredlungsverkehr enthält eine Konzession an den Freihandel, da er die Anerkennung einer differenzirten Industrieentwicklung zur Voraussetzung hat. Vom Standpunkte des geschlossenen Schutzgebietes, wie vom Standpunkte der einheimischen Veredlungsindustrie, der Aufträge zu Gunsten einer vielleicht billiger arbeitenden ausländischen gleichartigen Industrie entzogen werden, ist er zu bekämpfen. Er hat daher auch in der Aera der nationalen Schutzpolitik manche Einschränkungen erfahren.

4. Die Vereinbarungen in Bezug auf Schiff- und Eisenbahnverkehr beziehen sich auf die Festlegung des Grundsatzes gleicher Behandlung von Personen und Waaren bei der Tarifirung mit den Staatsangehörigen. Dieser Grundsatz ist von entscheidender Wichtigkeit, da insbesonders bei der Allgemeinheit des Staatseisenbahnsystems die Staaten es sonst in der Hand hätten, vereinbarte Zollermäßigungen durch Erhöhung der Eisenbahntarife für ausländische oder Ermäßigung zu Gunsten inländischer Produkte wieder auszugleichen. Daneben treffen die internationalen Eisenbahnverträge Vorkehrungen verkehrstechnischer Art über Bahnanschluß, Beförderung fremder Eisenbahnwagen, für Abrechnungen u. dgl. Die Vereinbarungen betreffend die Schifffahrt berühren vor Allem die Seeschifffahrt und suchen auch hier den Grundsatz der gleichen Behandlung der fremdnationalen Schiffe mit den nationalen in Bezug auf Waarenbeförderung, Hafenabgaben, Anker- und Ladevorschriften u. s. w. vertragsmäßig sicherzustellen.

5. Die Veterinärpolizei wird von internationaler Bedeutung dadurch, daß die durch sie gegebene Befugniß der Fernhaltung verseuchter oder seuchengefährlicher thierischer Produkte natürlich auch auf ausländische Provenienzen angewendet wird und dadurch zu einem Mittel werden kann, die Einfuhr von solchen zu hemmen. Dem Anspruche der einheimischen Landwirthschaft auf Schutz vor ausländischen verseuchten Thieren steht der Anspruch des Auslandes gegenüber, daß Verbote und Erschwerungsmaßregeln nur dann und nur in solchem Maße angewendet werden, als es durch die thatsächliche Gefährdung berechtigt ist. Die in dieser Hinsicht abgeschlossenen Uebereinkommen bezwecken nun eine internationale Kontrole dieser Gefährdung zu ermöglichen. Die vertragschließenden Staaten räumen sich das Recht ein, durch Kommissäre in den Gebieten des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand des Viestandes, über die Einrichtung der Viehhöfe, Schlachthäuser und über die Durchführung der veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen; es kann die Einfuhr von Thieren, thierischen Rohstoffen und ansteckungsgefährlichen Gegenständen auf bestimmte Grenzstationen beschränkt werden; es können daselbst thierärztliche Kontrolen eingerichtet werden, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse verlangt werden, und es wird das Recht des unbedingten Verbotes der Einfuhr auf bestimmte Fälle eingeschränkt.

Literatur: Grunzel, Handb. d. intern. Handelspolitik S. 138, 143, 159, 172; Lexis, Art. Identitätsnachweis in Hdw. d. Stw.; derselbe in Schönberg's Hdb. Bd. II 2 S. 331; Lehr, Art. Veredlungsverkehr im Hdw. d. Stw.

c) Die Meistbegünstigungsklausel.

§ 96. 1. Seit den Handelsverträgen der sechziger Jahre ist das gegenseitige Zugeständniß der Meistbegünstigung ein wesentlicher Bestandtheil der Handelsverträge geworden. Diese Klausel besagt im Allgemeinen, daß jeder der vertragschließenden

Staaten das Recht hat, von dem anderen nicht schlechter behandelt zu werden als irgendein dritter Staat, daß also alle Begünstigungen, welche einem solchen zugestanden worden sind oder werden, ohne Weiteres auch dem anderen vertragschließenden Theile zufallen sollen. Der Umfang, in welchem diese Meistbegünstigung gilt, kann allerdings verschieden abgegrenzt sein. Artikel XI des Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871 erklärt, daß die Regel umfaßt „die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung beider Nationen und der Vertreter derselben", bezieht sich also nicht nur auf alle Zölle, sondern auch auf gewisse persönliche Rechte der Angehörigen der beiden Staaten. In anderen Fällen, so von den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die Meistbegünstigung an Bedingungen geknüpft. Der begünstigte Staat hat einen Anspruch auf sofortige Einräumung einer einem dritten Staate gemachten Begünstigung nur dann, wenn sie unentgeltlich gewährt wurde. War sie hingegen an die Bedingung einer Gegenkonzession seitens des dritten Staates geknüpft, so hat der meistbegünstigte Staat nur dann darauf Anspruch, wenn er ebenfalls ein Entgelt geboten hat. Die Meistbegünstigung kam auch in der Form vor, daß nur einzelne Artikel oder Gruppen von Artikeln davon betroffen wurden, oder so, daß einzelne Artikel davon ausgenommen wurden. In neuester Zeit haben südamerikanische Staaten von der Anwendbarkeit der Meistbegünstigungsklausel jene Begünstigungen ausgeschlossen, welche sie ihren Nachbarstaaten gewähren. In beschränkterer Weise kommt der gleiche Gedanke zum Ausdruck in den Dezemberverträgen 1891 von Oesterreich-Ungarn und Deutschland, in welchen von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sind die Begünstigungen des Grenzverkehrs und die bei Zolleinigungen zugestandenen Begünstigungen. Doch dürften diese letzteren Ausnahmen bei richtiger Auslegung der Klausel wohl überhaupt nie ihre Anwendung zugelassen haben. Die Regel ist immer noch die, daß sie die unentgeltliche Einräumung von Begünstigungen umfaßt, welche auf dem Gebiete der Zölle dritten Staaten eingeräumt werden.

2. Die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel bestand in der dem freieren Handelsverkehre zugeneigten Periode der sechziger Jahre in einer raschen Verallgemeinerung der in irgendwelchem Vertrage einem Staate eingeräumten Zollermäßigung, denn sie wirkt ja auch indirekt. So ist im Frankfurter Friedensvertrage die Meistbegünstigung ausschließlich eingeschränkt auf Begünstigungen, welche England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich, Rußland eingeräumt werden. Begünstigungen, welche anderen Staaten, z. B. Italien, Spanien, Dänemark u. s. w. zugestanden werden, kann der andere Staat nicht für sich beanspruchen. Allein thatsächlich wird ihm die Begünstigung durch die erstgenannten Staaten vermittelt werden. Ermäßigt z. B. Deutschland seinen Weinzoll gegenüber Italien, so kann Oesterreich auf Grund seines Vertrages mit Deutschland die gleiche Begünstigung beanspruchen, und nunmehr tritt die Meistbegünstigung auch für Frankreich in Wirksamkeit.

Diese Verallgemeinerung von Zollermäßigungen steht aber bei zunehmendem Schutzbedürfniß einer vertragsmäßigen Handelspolitik nicht wenig im Wege. Die letztere geht ja wenigstens im Sinne der Anhänger eines Schutzsystems vom Standpunkte einer individuellen Behandlung des Handelsverkehrs mit den einzelnen Staaten aus und tauscht Konzession gegen Konzession. Durch die Meistbegünstigungsklausel wird aber jede einem Staate gemachte Konzession zugleich zu einer Konzession für alle übrigen, und dadurch sinkt ihr Werth für den Kontrahenten, dessen Waaren nun nicht mehr allein bei der Einfuhr geringeren Zoll zu zahlen haben, daher auf dem Markte der Konkurrenz anderer Staaten begegnen. Ebenso wird für das Inland in Folge dessen die Wirkung einer jeden Zollermäßigung vervielfacht. Die Staaten werden thatsächlich gezwungen, die Konventionaltarife in einen Einheitstarif aufzunehmen.

3. Diesen Bedenken gegenüber wird allerdings nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß eine differenzielle Behandlung der einzelnen Staaten, wie sie im Gefolge von lauter selbständig gebildeten Konventionaltarifen auftrete, zum Theile unmöglich gemacht würde durch die indirekte Waareneinfuhr; daß durch sie für den Handel und die an der Einfuhr interessirten Produktionsgruppen eine arge Unübersichtlichkeit der Bezugsbedingungen und dadurch eine Beeinträchtigung herbeigeführt würde, und daß endlich nothwendiger Weise eine große Unsicherheit, ein Schwanken in den Handelsbeziehungen eintreten müsse, da jeder durch eine differenzielle Begünstigung eines dritten Staates benachtheiligte Staat wieder seinerseits auf Ermäßigungen dringen werde, so daß, ganz abgesehen von der Gefahr von Reibungen und Zollkriegen, der ausländische Verkehr um jede Stetigkeit gebracht würde.

In der Gegenwart ist die Neigung, sich von der Meistbegünstigungsklausel zu befreien, größer als der Wunsch nach einheitlicher Gestaltung der Handelsbeziehungen. Es ist beachtenswerth, daß England 1898 seinen Handelsvertrag mit Deutschland kündigte, um für sich und seine Kolonien die Möglichkeit differenzieller Begünstigung zu schaffen. Dadurch aber, daß Deutschland und Frankreich durch einen Friedensvertrag, also auf immer bis zu einer Lösung im beiderseitigen Einverständnisse oder auf kriegerischem Wege, an das Verhältniß der Meistbegünstigung gebunden sind, ist an eine allgemeine Beseitigung der Klausel nicht zu denken. Immerhin vermag sie das 1891 eingeführte System der Handelsverträge zu gefährden. Individualisirende Handelsverträge sind bei Geltung der Meistbegünstigungsklausel thatsächlich ausgeschlossen, und es erübrigte daher nur, daß die Staaten zunächst antonom zwei Tarife aufstellen, einen Generaltarif als Maximaltarif, der für alle Staaten Anwendung fände, mit welchen ein Vertrag nicht zu Stande kommt, und einen Tarif mit ermäßigten Zollsätzen als Minimaltarif, der alle Ermäßigungen enthält, die man überhaupt zu gewähren bereit ist und der dann einheitlich für alle Vertragsstaaten zur Anwendung käme. Eine solche Politik befürwortet Bazant vom Standpunkt der handelspolitischen Erfahrung (Handelspolitik Oesterreich-Ungarns S. 5). Ein anderer Vorschlag geht dahin, zwei Arten von Begünstigungen zu scheiden, solche zwischen Nachbarstaaten und die allgemeine Meistbegünstigung mit geringeren Konzessionen. Vgl. Schmoller in J. f. G. V. Bd. XIX S. 1653. — Erörterungen über die Bedeutung der Meistbegünstigung in allen bei § 86 und § 90 angeführten Schriften.

d) Zollunionen.

§ 97. 1. Die selbständige Zollpolitik der Staaten hat zur Voraussetzung, daß die dadurch geförderte Entwicklung der Produktion im Innern auch einen ausreichenden Absatz findet, sowie daß eine verhältnißmäßig allseitige Produktionsentwicklung möglich ist, d. h. daß das Wirthschaftsgebiet des Staates groß genug ist, um die Grundlage für eine vom Auslande unabhängige Produktion und Konsumtion abzugeben. Wo dies nicht der Fall ist, muß auch bei politischer Selbständigkeit aus wirthschaftlichen Gründen, wenn nicht ein Freihandelsverkehr überhaupt, so doch ein Anschluß an ein größeres Wirthschaftsgebiet erfolgen. So hat sich Luxemburg dem Zollverbande des Deutschen Reiches, Liechtenstein dem Oesterreich-Ungarns angeschlossen. Aus diesem Grunde haben sich nach und nach die einzelnen deutschen Staaten von 1819 bis 1853 zum deutschen Zollvereine geeint. Die Größe des Wirthschaftsgebietes ist aber nicht etwas, was an einem absoluten Maßstabe zu messen ist, entscheidend sind hiebei vielmehr das Verhältniß zur Größe der Bevölkerung, zur Produktionsorganisation, zur Produktionstechnik und zu den Verkehrseinrichtungen. Diese Thatsachen haben aber in den letzten Jahrzehnten eine Entwicklung genommen, welche heute auch die Gebiete größerer Staaten nicht mehr als vollkommen ausreichend anzusehen gestattet für einen Abschluß nach außen, wie er durch selbständige Zollpolitik angestrebt wird. Vielmehr erscheint die Bildung noch größerer Wirthschaftsgebiete, innerhalb deren sich die einzelnen Produktionszweige nach dem Maaße der natürlichen und staatlich gesellschaftlichen Vorbedingungen arbeits-

theilig ergänzen, während sie gemeinsam nach außen durch eine einheitliche Zollgrenze vor dritten Staaten geschützt werden, als ein wünschenswerthes Ziel.

2. Die Vortheile eines solchen erweiterten Wirthschaftsgebietes liegen 1. in der leichteren Durchführung großer Unternehmungen und weitergehender Spezialisirung in der Produktion, in Folge dessen sachlich zweckmäßigster und billigster Produktion; 2. in der intensiveren Förderung des inneren Verkehrs innerhalb eines solchen geeinten Wirthschaftsgebietes; Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen, Kapitalsinvestitionen überhaupt, die in den einzelnen Theilen vorgenommen werden, erscheinen als eine wünschenswerthe Erleichterung der Produktivkräfte des Gesammtgebietes; 3. in der Möglichkeit größerer politischer Machtentfaltung der wirthschaftlich geeinten Staaten zur Unterstützung ihrer Handelspolitik; 4. in der Möglichkeit gleichartiger Bevölkerungs-, besonders Auswanderungspolitik.

3. Die wichtigste Voraussetzung für eine mögliche Annäherung zweier Staaten zur Nutzbarmachung dieser erreichbaren Vortheile ist die, daß einestheils eine arbeitstheilige Ergänzung der beiderseitigen Produktionsgebiete, sei es aus dem Grunde natürlicher Verschiedenheit oder aus dem der differenzirten industriellen Entwicklung möglich, und andererseits das Bedürfniß für eine Erweiterung des Wirthschaftsgebietes aus dem Grunde des Bevölkerungswachsthums und der Steigerung der Leistungsfähigkeit einzelner Produktionen bereits vorhanden ist. Es sind dieselben Gründe, welche zum Abschluß von Handelsverträgen mit Zollvereinbarungen gedrängt haben, und in der That ist das hier angestrebte Ziel nur eine erweiterte Ausbildung der dem Handelsvertragssystem zu Grunde liegenden wirthschaftspolitischen Gedanken.

Die Form, in welcher eine solche Einigung durchgeführt werden kann, ist die der Zollunion, d. h. die Anerkennung der Wirthschaftsgebiete der den Vertrag schließenden Staaten als eine nach Außen hin als Einheit auftretende Gemeinschaft, welche Einheit darin zum Ausdrucke kommt, daß für den Verkehr mit dritten Staaten ein einheitlicher Zolltarif aufgestellt wird. Vollständige Zollfreiheit für den Waarenverkehr der die Zollunion eingehenden Staaten unter einander ist nicht nöthig, ja nicht einmal möglich, weil wegen der Verschiedenheit der inneren Verbrauchsabgaben, bestehender Staatsmonopole und Aehnlichem Zwischenzolllinien immer bestehen werden. Dagegen ist allerdings eine Gemeinsamkeit der Zolleinnahmen, soweit sie nicht Zwischenzöllen entsprechen, nöthig, da der Ort des Eingangs einer Waare und das Gebiet des Verbrauchs sich keineswegs decken.

4. Der Ausführung einer Zollunion stellen sich aber nicht unbedeutende Hindernisse in den Weg, die auf folgende Punkte zurückzuführen sind: 1. der Gegensatz der industriellen und der landwirthschaftlichen Interessen, welche innerhalb des Zollvereins dem freien Verkehr und dadurch einer erweiterten Konkurrenz preisgegeben werden; 2. die Schwierigkeit für die Staaten, sich über den gemeinsamen Außentarif zu einigen; 3. die Nothwendigkeit der Beibehaltung von Zwischenzolllinien zur Ausgleichung der Verbrauchsabgaben oder zur Berücksichtigung von Staatsmonopolen und in weiterer Folge eine Einschränkung in der Auflage von Verbrauchsabgaben mit Rücksicht auf den freien Auslandverkehr; 4. die Schwierigkeit der Verwaltung der Zollangelegenheiten, die in allen betheiligten Staaten nach den gleichen Grundsätzen, aber ohne einheitliche, über den Staaten stehende Verwaltung geschehen müßte; 5. die Schwierigkeit, einen gemeinsamen Maßstab für die Vertheilung der Zolleinnahmen zu finden; 6. die Verschiedenheit des Geldwesens und der Wirthschaftspolitik, die nach wie vor innerhalb der betheiligten Staaten von der Zollunion unabhängig geordnet werden müßten.

5. So groß diese Schwierigkeiten auch sind, so sehr darf man doch annehmen, daß sie, wenn das sachliche Bedürfniß als ein dringendes empfunden wird, überwunden

werden können. Daß der Gegensatz zwischen den Produktionsinteressen der betheiligten Staaten nicht so groß sei, daß er eine Annäherung überhaupt ausschließt, oder daß er durch größere entgegengesetzte, auf die Einheit drängende Interessen überwunden wird, ist ja die Voraussetzung für die Annahme des ganzen Gedankens. Zwischenzolllinien, durch die einestheils die Steuerinteressen der Staaten geschont, anderentheils wenigstens für Zeiten des Uebergangs die selbständige Beibehaltung verschiedenartiger Finanzzölle und einzelner Schutzzölle ermöglicht wird, sind erfahrungsgemäß durchführbar. Sie bestehen heute noch innerhalb des Deutschen Reiches zwischen einigen süddeutschen Staaten und den übrigen Theilen bezüglich des Biers. Sie haben sich nach dem Handelsvertrage Oesterreichs mit dem deutschen Zollverein von 1853 als verwaltungstechnisch durchführbar erwiesen. Die Verschiedenheit der inneren Wirthschaftspolitik und der Währungsverhältnisse besteht heute schon. Eine Ausgleichung ist nur insoferne nöthig, als sich die Staaten, wie sie es heute schon thun, durch Eisenbahn-, Schifffahrtsübereinkommen, Ausschluß von Ausfuhrprämien u. dgl. gegen eine Anwendung der Wirthschaftspolitik schützen müssen, welche direkt gegen den anderen Staat gerichtet wäre. Gegen Währungsverschlechterungen bestünde allerdings kein anderer Schutz als der der Erweiterung der Zwischenzolllinie. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß gerade die Währungsverhältnisse durch die Erweiterung des Wirthschaftsgebietes eine größere Stabilität bekommen. Die zolltechnischen Fragen der Verwaltung und Vertheilung der Zolleinnahmen sind allerdings von nicht geringer Schwierigkeit, aber sie sind, wie das Beispiel des deutschen Zollvereins beweist, keine unübersteigliche Schranke, wenn das Bedürfniß nach Zolleinigung ein bedeutendes ist.

6. In der Praxis der Handelspolitik sind in der Gegenwart nur leise Ansätze zur Bildung von Zollvereinen zu bemerken. Hieher gehört das Bestreben in England und seinen Kolonien nach einem engeren wirthschaftspolitischen Anschluß. Es soll in einem System von Differenzialzöllen zu Gunsten der Wirthschaftsgebiete des britischen Weltreiches gegenüber den Auslandsstaaten zum Ausdrucke kommen, hat aber bisher mit Ausnahme von Kanada nur einige Nebenwirkungen gezeigt, welche aber die Richtung, in welcher Zollvereine wirken, andeuten: einheitliches Briefporto im ganzen britischen Reiche, Bildung großer Verkehrswege zur Erzielung einer von fremden Staaten unabhängigen Transport- und telegraphischen Verbindung der Gebiete, Annäherung der Rechtssysteme. Eine weitere Vereinigung der gedachten Art wird von den südamerikanischen, centralamerikanischen Staaten und den Vereinigten Staaten in Verbindung mit den ersteren erwogen und hat gleichfalls zur gemeinsamen Förderung von verbindenden Verkehrsunternehmungen und differenziellen, die amerikanischen Staaten begünstigenden Zollverträgen geführt. Als ein drittes Gebiet, das aus einer Zolleinigung Vortheil ziehen könnte, ist der sog. mitteleuropäische Zollverein zu betrachten, den man sich durch die Staaten der Dezemberverträge, mit oder ohne Anschluß von Frankreich gebildet denkt. Hier steht aber der Ausführung außer den in der Sache selbst gelegenen Hindernissen vor Allem die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen mit den übrigen Staaten im Wege. Allerdings träfe die Meistbegünstigungsklausel nicht einen formell geschlossenen Zollvereinsvertrag, wohl aber die Vorbereitung eines solchen durch individualisirende Handelsverträge dieser Staaten unter einander.

Vom 1. Jan. 1854 bis 31. Dez. 1865 war der Verkehr zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich auf Grund des Vertrags vom 19. Febr. 1853 gegenüber den übrigen Staaten wesentlich begünstigt. Eine Reihe von Gegenständen war vollkommen zollfrei, bei anderen waren die Zölle um 25—50 % des allgemeinen Tarifes ermäßigt. Oesterreich wollte dadurch seinen Eintritt in den deutschen Zollverein vorbereiten, nachdem es bereits vorher diese Frage selbst in sehr verständigen Denkschriften erörtert hatte. Vgl. darüber Weber, Der deutsche

Zollverein, 1869, S. 247 ff. Im Handelsvertrag vom 11. April 1865 wurde diese Sonderstellung beseitigt und Oesterreich seitens des Zollvereins nur die gleiche Stellung eingeräumt, wie allen anderen Staaten. Von da ab ist die Meistbegünstigungsklausel ein Hinderniß für einseitige Begünstigungen. Sie könnten nur mehr auf Grund eines Zollunionsvertrages gewährt werden, der, um als solcher anerkannt zu werden, eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen den vertragschließenden Staaten bilden müßte. Eine solche ist für den weiteren Bereich Mitteleuropas wie für den engeren von Deutschland und Oesterreich-Ungarn seit 1879 wiederholt angeregt worden. Schon 1867 hatte Chevalier, Die Weltindustrie, 1869, S. 374, auf die Nothwendigkeit einer wirthschaftlichen Allianz der mittel- und westeuropäischen Staaten gegenüber Rußland verwiesen, ohne damit eine weitere Wirkung zu erzielen. 1879 wurde der Gedanke von Kaufmann, L'Association douanière de l'Europe centrale, 1879, und von Molinari, Union douanière de l'Europe centrale im Journal des Economistes aufgegriffen, scheiterte aber von vorneherein an der erstarkten schutzzöllnerischen Richtung. Seit der Mitte der achtziger Jahre wird immer häufiger die Bildung größerer Wirthschaftsgebiete aus dem Bedürfnisse der wachsenden Bevölkerung und Produktivkraft der Staaten, wie aus dem handelspolitischen Gegensatz zu Rußland, den Vereinigten Staaten und Großbritannien heraus für nothwendig erklärt. Eine Uebersicht über diese Literatur und zugleich eine eingehende sachliche Begründung einer Zollunion zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland bei Matlekovits, Die Zollpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868, 1891, S. 809—953. Dazu Peez, Zur neuesten Handelspolitik 1894 und, als Gegner der Zollunion Bazant, Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1879—1892. Ueber den Gedanken des britischen Reichszollvereins vgl. man die von Fuchs und Rathgen bei § 90 erwähnten Schriften.

3. Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien.

§ 98. 1. Ausfuhrvergütungen sind Vergütungen, welche bei einer zur Ausfuhr gelangenden Waare vom Staate gezahlt werden, entweder für die bei der Herstellung der Waare im Inlande gezahlten Verbrauchsabgaben, oder falls die Waare oder ihr Rohstoff vorher aus dem Auslande bezogen wurde, für den davon gezahlten Zoll. Solche Ausfuhrvergütungen sind berechtigt, da beide Formen von Abgaben vom Staate nur zu dem Zwecke eingehoben werden, den inländischen Konsum zu belasten, die Voraussetzung für die Berechtigung dieser Abgaben aber hier wegfällt und die Verweigerung der Rückvergütung sogar eine direkte Benachtheiligung der inländischen Produzenten auf dem ausländischen Markte bedeutete.

Die Formen, in welchen die Vergütung erfolgen kann, sind verschieden. Bei allen Rückvergütungen, welche in der Regel nur Zölle auf Rohstoffe, z. B. Roheisen, Getreide betreffen, wird meist der Nachweis der Uebereinstimmung der ausgeführten mit der eingeführten Waare gefordert (Identitätsnachweis), doch hat man auch manchmal davon abgesehen und dann die Rückvergütung in andere Formen gekleidet, so insbesondere in die der Ausstellung von Einfuhrberechtigungsscheinen, titres d'acquit à caution, das sind Scheine, welche dem Inhaber die Berechtigung gewähren, ein bestimmtes, dem ausgeführten gleiches Quantum der Waare zollfrei einzuführen. Wenn der Exporteur die Waare aus inländischen Rohstoffen hergestellt hat, so empfängt er in diesem Einfuhrschein, der verkäuflich ist, thatsächlich eine dem Werthe des Scheines, das ist der ungefähren Höhe des Zolles entsprechende indirekte Prämie für die Ausfuhr.

2. Solche Ausfuhrprämien entstehen auch bei Rückvergütungen der im Inlande erhobenen Verbrauchsabgaben, wenn der Maßstab für die Einhebung der Abgaben und für die Rückvergütung nicht der gleiche ist. Wenn z. B. die Steuer als Materialsteuer eingehoben wird, muß bei der Rückvergütung, welche bei der Ausfuhr des fertigen Produktes erfolgt, eine bestimmte Annahme über die im ausgeführten Produkte enthaltene Menge verarbeiteter Rohmaterialien zu Grunde gelegt werden, z. B. die Annahme, daß aus 100 kg Rüben 10 kg Zucker gewonnen werden, so daß bei der Ausfuhr von 10 kg Zucker jene Summe vergütet wird, welche als Steuer von 100 kg Rüben eingehoben

wurde. Gelingt es der Produktionstechnik, ein größeres als das von der Steuerbehörde angenommene Ausbeutungsquantum zu erzielen, z. B. 15 kg, so muß der Staat, wenn nun diese Quantität ausgeführt wird, um die Hälfte mehr vergüten, als er erhalten hat, und zahlt daher thatsächlich eine Prämie. Dies kann unbeabsichtigt vom Staate geschehen, wenn sich die Produktion technisch rasch verbessert, oder für einzelne Produzenten günstigere Bedingungen vorliegen, es kann aber auch in der Absicht des Staates liegen, eine Industrie in dieser Form für Ausfuhrzwecke zu unterstützen. Dann ist die Prämie völlig einer solchen gleichzustellen, welche der Staat direkt und unverhüllt bei der Ausfuhr von Waaren gewährt.

In der Zeit der merkantilistischen Politik sehr häufig sind heute Ausfuhrprämien im Wesentlichen auf Zucker und Branntwein beschränkt, für welche Waarengattung sie sich im Zusammenhange mit der Besteuerung vom Staate unbeabsichtigt entwickelt haben. Dies erklärt auch das lange Festhalten der Staaten an diesen Prämien, die einmal eingeführt, schwer abzuschaffen sind, an sich aber keineswegs zweckmäßige Mittel der Produktionsförderung sind. Die nächste Wirkung von Ausfuhrprämien ist allerdings eine starke Steigerung der Produktion für die Ausfuhr und ein Sinken der Preise im Auslande. Dies nöthigt einerseits den Staat dazu, die einheimische Produktion durch einen Schutzzoll vor dem Rückströmen der Waare und einem Preisdrucke im Inlande zu behüten, andererseits wird es die ausländischen Staaten zu Abwehrmaßregeln, sei es in der Form von Ausfuhrprämien, welche nunmehr sie gewähren, sei es in der Form von Retorsionszöllen, drängen. In beiden Fällen wird die Lage der inländischen Produzenten erschwert und werden sie zu erneuten Ansprüchen an den Staat um Erhöhung der Prämien getrieben. Es können bei einer hochentwickelten und in vielen Staaten betriebenen Industrie die von allen Seiten gewährten Ausfuhrprämien auch eine solche Verbilligung des Produktes auf dem Weltmarkte herbeiführen, daß trotz des Schutzzolles selbst die Inlandpreise gedrückt werden, und so die Industrie trotz der Schutzzölle und trotz der materiellen staatlichen Unterstützung in eine ungünstige Lage kommt. Je ausgedehnter die Industrie ist, und je mehr sie durch das System der Prämien groß gezogen worden ist, desto schwieriger ist dann die Lage des Staates, der nun nicht mehr seine Hand von ihr abziehen kann und zu weiteren Unterstützungsmaßregeln gedrängt wird. Aus diesem fehlerhaften Kreise kann man dann nur noch durch internationale Vereinbarungen gelangen, indem in allen betheiligten Staaten eine allmähliche Aufhebung der Prämien in Aussicht genommen wird.

Literatur: Lexis, Art. Ausfuhrprämien im Hdw. d. Stw.; derselbe in Schönberg's Hdb. Bd. II 2 S. 331; Cohn, Handelspolitik S. 485 ff.; Grunzel, Handb. der Handelspolitik S. 130; Paasche, Art. Zuckerindustrie und Zuckersteuer im Hdw. d. Stw.; Wolf, Art. Branntweinsteuer ebenda.

Register.

A.

Abbau 227.
Ackerbaupolitik 20.
Ackerbauschulen 235.
Achtstundentag in Viktoria 179.
Agrarpolitik 219 ff.
Agrarverfassung im 18. Jahrhundert 23.
— Literatur 26.
Aktien, Handel mit 123 ff.
— Stückelung der 123.
Aktiengesellschaften 120 ff.
— Bilanz der 124.
— Entwicklung der 120.
— Gründung der 123 ff.
— Konzessionssystem 122.
— System privatrechtlicher Normativbestimmungen 122 ff.
— Verhalten des Staates 122.
— Verwaltung der 123 ff.
— Voraussetzungen der 121.
Aktienwesen in Oesterreich 124.
— und Kredit 277.
Allmende 26, 219 ff.
Anerbe 52.
Anerbenrecht 41, 52 ff.
— fakultatives 52.
— Literatur 57.
— obligatorisches 52.
— in Oesterreich 44.
— Schranken des 54.
Anlagekredit, gewerblicher 276.
Anleihegeschäft 282.
Anmeldeverfahren 273.
Annuitäten 247.
Arbeit, Erhöhung der Leistungsfähigkeit der 209 ff.
Arbeiter als Gewerbeinspektoren 190 ff.
— landwirthschaftliche 69 ff.
— Lebenshaltung der 140 ff.
— öffentlicher Betriebe 200 ff.
— Stellung der 138 ff.
Arbeiterausschüsse 154 ff.
— Funktionen der 154.
— Gesetzentwurf über — in Oesterreich 157.
Arbeitsvertrag, Verletzungen des 156.
Arbeiterausschüsse, Verurtheilung der — durch Industrielle 156.
— Voraussetzungen der 154 ff.
— Wirksamkeit der 155.
— Zwang zur Errichtung von 155 ff.
Arbeiterausstand f. Arbeitseinstellung.
Arbeiterfrage, ländliche 72.
— und Fabriken 91.
Arbeiterfürsorge des Pariser Gemeinderathes 200.
Arbeiterkammern 157 ff.
— in Holland 159.
Arbeitermangel auf dem Lande 72.
Arbeiterschutz 160 ff.
— als Mittel zur Erhöhung der Lebenshaltung 162.
— als Schutz der Nothdurft 162.
— für Frauen 170 ff.
— für jugendliche Personen 170 ff.
— für Kinder 170 ff.
— im Handwerke 185 ff.
— in der Heimarbeit 165 ff.
— ländlicher 76.
— Nothwendigkeit des 160 ff.
— Prinzipienfrage des 160 ff.
— seine Beziehung zur Organisation der Arbeiter 160 ff.
— und Konkurrenzfähigkeit 163.
Arbeiterschutzgesetzgebung, Grenzen der 164.
— in den europäischen Staaten 164 ff.
— internationale 162, 165 ff.
Arbeitsämter 157 ff.
— Aufgaben der 157.
— Durchführung der 158 ff.
— Organisation der 158 ff.
Arbeitsbedingungen, Einfluß der Gewerkvereine auf die 148 ff.
Arbeitseinkommen und Organisation 7.
Arbeitsgewerbe 98.
Arbeitseinstellungen 141 ff., 145.
Arbeitslohn und Arbeitsleistung 162.
Arbeitsnachweis und Einkommenspolitik 7.
Arbeitsordnung, Aufgaben in Betreff der 167.
— Mißstände bei der 167.
— in Deutschland 169.
— in Oesterreich 169.
Arbeitsrecht 138 ff.
Arbeitsstatistik in Deutschland 159.
— in Oesterreich 159.
Arbeitstag, Entwicklung des — in England 177 ff.
Arbeitstheilung und Handwerk 103.
Arbeitsverhältniß und öffentliche Verwaltung 197 ff.
Arbeitsverhältnisse, landwirthschaftliche 69.
— im Kleingewerbe 187.
— in Oesterreich 187.
Arbeitsverfassung, gewerbliche 83.
Arbeitsvertrag 166 ff.
— Folgen des freien 140.
— Freiheit des 138 ff.
Arbeitszeit in den europäischen Staaten 177 ff.
— und Arbeitsleistung 162.
Armenpolitik 8.
Aufgaben der Volkswirthschaftspolitik 21.
Aufgebotsverfahren 272.
Ausbildung der Handwerker 102.
— der Lehrlinge 103.
Ausfuhrprämien 315 ff.
Ausfuhrvergütungen 315 ff.
— Formen der 315.
Ausfuhrzölle 300.
Auskunftsbureau 279.
Ausschüsse der Arbeiter f. Arbeiterausschüsse.
Außenhandel 285.
Außenhandel und Produktionspolitik 4.
Aussperrung 142.
Ausstellungen, gewerbliche 271.

Auswanderungen 206 ff.
— Folgen der 206.
— und Bauernlegen 40.
Auswanderungspolitik 205 ff.

B.

Baden, Viehversicherung in 241.
Bäckereigenossenschaften 62.
Bank für Handel und Industrie 281.
Bannrechte 25.
Baukredit 279.
Bauern, Geldleistungen der 25.
— Naturalleistungen der 25.
Bauernbefreiung 28.
Bauernlegen und Auswanderung 40.
Bauernschutz 28.
Bayern, Hagelversicherung 240.
Beamtenstaat und Grundentlastung 27.
Bedarfsverschiebung und Befähigungsnachweis 107.
Bedingtheit, Problem der gegenseitigen 22.
Befähigungsnachweis 99 ff., 106 ff.
Befähigungsnachweis und Bedarfsverschiebung 107.
Befähigungsnachweis und Handel 107.
Begünstigungen, direkte staatliche 215 ff.
Beiräthe 119.
Beiräthe für Genossenschaften 115.
Belgien, Grundbesitzvertheilung 35.
— Kinderschutz 171.
Bergherrlichkeit 25.
Berufsgenossenschaften, landwirthschaftliche 64.
Berufsstatistik, gewerbliche 86.
— landwirthschaftliche 71 ff.
Berufszählung 84.
Besitzkredit 261.
—, landwirthschaftlicher 242 ff.
Besitzminimum 47.
Bestiftungszwang 48.
Betriebe, öffentliche als Musterbetriebe 198.
Betriebseinheiten, Bildung landwirthschaftlicher 219 ff.
Betriebskredit 275.
— gewerblicher 277, 282.
— landwirthschaftlicher 242.
Betriebsschutz 182 ff.
— Forderungen des Züricher Kongresses 184 ff.
— Gesetzliche Verfügungen in England, Deutschland und Oesterreich 184.
— Nothwendigkeit des 182 ff.
— Unmöglichkeit individueller Regelung 183.
Betriebssysteme, gewerbliche 86.
— landwirthschaftliche 31.
Betriebstechnik, landwirthschaftliche 234 ff.
Bevölkerung, Bestreben nach Vermehrung der 204.
— Bestreben nach Verminderung der 205.
— als Bedingung der Produktion 204.
Bevölkerungspolitik 204 ff.
Bewässerungen 229.
Bilanz der Aktien-Gesellschaften 124.
Bildungswesen, wirthschaftliches 12, 210, 212, 234, 269.
Binnenhandel 285.
Binnenwanderungen 207.
Bodenertrag und Frohnarbeit 27.
Bodenreform 67.
— Literatur 68.
— und Sozialismus 68.
Bodenverbesserungen 229.
Bodenverstaatlichung 66.
— in England 68.
Bodenvertheilung, Statistik der 34 ff.
Bodenzersplitterung 40.
Brandwirthschaft 31.
Brennereigenossenschaften 62.
Buchkredit 277.
Bulgarien, Gewerbepolitik 269.

C.

Centralgenossenschaftskasse 256.
Centralstellen, gewerbliche 271.
Code Napoléon und Fideikommisse 46.
— und Freitheilbarkeit 40.
— und Grundentlastung 28.
Colbert und Gewerbefreiheit 80.
Colbertismus 287.
Kollektivinteresse und Individualinteresse 17.
Conseils des prudhommes 193.
Crédits mobiliers 277, 280.

D.

Darlehenskassen, Raiffeisen'sche 254 ff.
Deckungssystem 266.
Deutschland, Arbeiterkammern 159.
— Arbeitsordnungen 169.
— Arbeitsstatistik 159.
— Bildungswesen 212 ff.
— Genossenschaftsstatistik 114.
— Genossenschaftswesen, landwirthschaftliches 62.
— Gesellschaften mit beschränkter Haftung 124.
— Getreidezölle 305.
— Gewerbegerichte 193.
Deutschland, Gewerkvereine 153.
— Grundbesitzvertheilung 34.
— Handelspolitik 292, 296, 297.
— Hypothekenanstalten 251.
— Kinderschutz 171.
— Koalitionsrecht 146.
— Kündigungsrecht 169.
— kulturtechnischer Dienst 231.
— Lehrlingsverhältnisse 105.
— Meliorationsbedürfniß 233.
Dienstbarkeiten 26.
Dienste, gemessene und ungemessene 25.
Dienstverhältnisse, landwirthschaftliche 69.
Differentialzölle 301 ff.
Domänen, staatliche 67.
Dorfherrlichkeit 25.
Dreifelderwirthschaft 32.

E.

Effektenbanken 280.
Egartenwirthschaft 32.
Eindämmungen 229.
Eindeichungen 229.
Einheit der Volkswirthschaftspolitik 15.
Einheitstarif 301.
Einigungsämter 192 ff.
— Formen der 193.
— Organisation der 192.
Einkaufsgenossenschaften, landwirthschaftliche 61.
Einkommenspolitik 7.
— Aufgaben der 7 ff.
— und Arbeitsnachweis 8.
— und Einkommensverwendung 8.
— und Produktionspolitik 7.
— und Produktionsorganisation 8.
Einkommensproblem 7.
Einwanderung in die Vereinigten Staaten 207 ff.
Eisenbahnnetz der Erde 298.
Eisenbahnräthe 119.
Eisenbahnkonventionen 310.
Elementarschadenversicherung 239.
Elisabeth's Lehrlingsgesetz 84.
England, Agrarverfassung 26.
— Arbeiterschutzgesetzgebung 164.
— Bevölkerungspolitik 208.
— Bodenverstaatlichung 68.
— Fideikommisse 47.
— Gewerkvereine 152.
— Grundbesitzvertheilung 35.
— Handelspolitik 293 ff.
— Landarbeiter 71.
— staatliche und städtische Arbeitsbedingungen 200.
— Submissionswesen 200.
— s. auch Großbritannien.

Enquêten 19.
Entwässerungen 229.
Entwicklung, Problem der 22.
Erbgut, bäuerliches 47.
Erbunterthänigkeit 25.
Erfinderschutz 271.
Ertragswerth 53.
Erwerbsgesellschaft 266.
Erwerbsthätige und Rentner 17.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 125 ff.
— landwirthschaftliche 61.
—, ihr Verhältniß zur individualistischen Produktionsorganisation 125 ff.
Erziehung und Volkswirthschaftspolitik 12.

F.

Fabriken 79, 87 ff., 92.
— Begünstigungen der 89.
— Definition 92.
— Kombination der 90.
— Spezialisation der 90.
— und Arbeiterfrage 91.
— und Handwerk 97.
— und Merkantilismus 89.
Fabriksmarke 278.
Fabriksgesetzgebung 164.
Fachschulen, gewerbliche 271.
Faktor 87.
Faktorensystem 94.
Fachvereine 147 ff.
Familie und Organisation 93.
Familienarbeit 93.
Feldbereinigung 226 ff.
— in Oesterreich 228.
Feldgraswirthschaft 32.
—, geregelte 32.
—, wilde 32.
Feldpolizei 237.
Fideikommisse 39, 41, 45 ff.
Finanzzölle 299 ff.
Flureintheilung 226.
Flurpolizei 237.
Flurzwang 26, 220 ff.
Flußregulirungen 229.
Forste, staatliche 66.
Forstwirthschaft und Staat 66.
Fortbildungsschulen, landwirthschaftliche 235.
—, gewerbliche 270.
Frankreich, Agrarverfassung 26.
— Arbeiterschutzgesetzgebung 165.
— Grundbesitzvertheilung 35.
— Handelspolitik 292.
— Kinderschutz 171.
— Lombardkredit 253.
— Steuererleichterungen 218.
— Verträge mit Arbeitergenossenschaften 201.
Frauenschutz 170 ff.
Freie Vereinigungen und Volkswirthschaftspolitik 9.
Freigewerbe 102.
Freihandelsschule und Staatsdomänen 67.
Freihandelssystem 293 ff.
Freihandelstheorie 302 ff.
Freiheit des Arbeitsvertrages 138 ff.
— gesellschaftliche 15.
— und Staatsgewalt 161.
— und Zwang 15.
— wirthschaftliche als Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeit 209 ff.
Freimeister 78.
Freitheilbarkeit des Bodens 40.
— in Oesterreich 43.
— Folgen der 41.
Freiwirthschaft 33.
Freizügigkeit 28.
Freizügigkeitsrecht 206 ff.
Frohnarbeit und Bodenertrag 27.
Frohnden 25.
Fruchtwechselwirthschaft 33.
Fußdienste 25.
Fußrobot 25.

G.

Galizien, Grundbesitzvertheilung in 44.
Gebrauchsmuster 273.
Gebundenheit des Bodens 40.
Gefahren, gesundheitliche der Berufsthätigkeit 184.
Gefälligkeitswechsel 278.
Geldleistungen der Bauern 25.
Geldwucher 258.
Gemeindewerkstätten 186.
Gemeinheitstheilungen 219 ff.
— in Oesterreich 225.
Gemeinschaften, agrarische Aufhebung der — in Preußen 223 ff.
— landwirthschaftliche 219 ff.
Gemeinschaftsbesitz, agrarischer in Oesterreich 222 ff.
Gemeinwohl 18.
Gemenge 220 ff.
Gemenglage 26, 226.
Generalkommissionen 50.
Genossenschaften, fachmännische Beiräthe für 115.
— freie — des Handwerks 112.
— öffentliche Kreditorganisation für 116.
Genossenschaftliche Hypothekenbanken 260.
Genossenschaftsrecht in Deutschland 127.
— in Oesterreich 127.
Genossenschaftswesen, die Entwicklung des 114.
— landwirthschaftliches, Literatur 63.
Genossenschaftswesen, landwirthschaftliches, Statistik 62 ff.
— Statistik 114.
Geschichte der Volkswirthschaftspolitik 20.
Geschmacksmuster 273.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 124 ff.
Gesindedienste 25.
Gesinde, landwirthschaftliches 71.
Gesindeordnungen 75.
— preußische 75.
Gesindeverhältniß 69.
Getreidezölle 304 ff.
— in Deutschland 305.
Gewerbe, freie 79.
Gewerbebetriebe, Statistik 92.
Gewerbekredit 275.
— Organisation des 280.
Gewerbefreiheit 79.
Gewerbeförderung 266.
Gewerbegerichte 192 ff.
— Organisation der 192.
Gewerbeinspektion 188 ff.
— Aufgaben der 188.
— Befugnisse der 189.
— Grenzen ihrer Wirksamkeit 190.
— Nothwendigkeit der 188.
— Theilung der Aufgaben der 189.
— durch weibliche Inspektoren 190 ff.
— durch Arbeiter 190 ff.
Gewerbeinspektoren in England 191.
— in Deutschland 191.
— in Oesterreich 191.
— in der Schweiz 191.
— über Mißbräuche der Arbeitsordnung 168.
Gewerbekammern 117 ff.
Gewerbemuseum, technologisches 116.
Gewerbenovelle, deutsche 105, 108.
— österreichische 102, 105, 107, 110, 111.
Gewerbeordnung, deutsche 83.
— englische 80.
— französische 80.
— österreichische 81, 83.
— preußische 81, 100.
Gewerbepolitik 20, 97.
— Geschichte der 100 ff.
— Probleme der 88.
— österreichische 269.
— ungarische 102, 269.
Gewerberecht, unabhängiges 78.
Gewerbeschulen 269.
Gewerbetag, IV. allgemeiner österreichischer 101.
— böhmischer 101.
Gewerbeverfassung 77 ff.

Gewerbeverfassung des 18. Jahrhunderts 77.
Gewerbliche Arbeitsverfassung 83.
— Berufsstatistik 86.
— Betriebssysteme 86.
— Produktion 77 ff.
— Produktionspolitik 266 ff.
— Verwaltung 267.
Gewerkschaften 147 ff.
— ihr Einfluß auf die Arbeitsbedingungen 148 ff.
— ihr Einfluß auf die Gesetzgebung 149.
Gewerkvereine und Einkommenspolitik 7.
— Entwicklung der 152 ff.
— Erfolge der 150.
— ländliche 75.
— Statistik der 152 ff.
— übereinstimmende Züge der 147 ff.
— Unterstützungswesen der 148.
— Umfang ihrer Wirkungen 150.
— Verhältniß zur bestehenden Wirthschaftsordnung 152.
— Voraussetzungen der 151.
— Wirkungen auf die Arbeiter 149 ff.
— Wirkungen auf die Unternehmer 150 ff.
Gewerkvereinskongresse 152.
Gewerkvereinsräthe 152.
Gewinnausgleichung 129.
Grenzsperre 238.
Grenzverkehr 309.
Großbetrieb, gewerblicher 88.
Großbritannien, Kinderschutz in 171.
— und seine Kolonien als einheitlicher Wirthschaftskörper 297, 299.
Großgrundbesitz 33 ff.
— Bedeutung des 36.
Großindustrie und Arbeiterfrage 91.
— Interessenvertretung der 116 ff.
Grundbesitzvertheilung 33 ff.
Grundentlastung 27 ff.
— Folgen der 30.
— in Oesterreich 29.
— in Preußen 29.
— und Staat 27.
Grundentlastungsfond 29.
Grundentlastungsobligationen 29.
Grundherrschaft 23.
— Gebiete der 24.
Grundsteuernachlässe 218 ff.
Grundstücke, Zusammenlegung der 226 ff.
Grundstückwucher 258.
Gründung von Aktiengesellschaften 123 ff.
Gründungsbanken 277, 280.
Gründungskredit 275.
Gründungsgeschäfte 281.
Güteraustausch und Produktionsertrag 4.
Güterschlächterei 48.
Güterschluß 47.
Güterverbrauch und Güterertrag 3.
Gutsherren 25.
Gutsherrschaft 23 ff.
— Gebiete der 24.

H.

Hagelversicherung 239 ff.
— in Bayern 240.
— private 240.
— staatliche 240.
Handdienste 25.
Handel mit Aktien 123 ff.
— und Befähigungsnachweis 107.
Handelsbilanz 289.
Handels- und Gewerbekammern 117 ff.
— Aufgaben der 117 ff.
— Organisation der 118.
Handelsmarke 273.
Handelspolitik 20, 292 ff.
— Deutschlands 292, 297.
— Englands 293 ff.
— Frankreichs 292.
— Indiens 299.
— Rußlands 293, 297.
— Oesterreichs 292, 295, 298.
— der Vereinigten Staaten 293, 297 ff.
— Entwicklung der — im 19. Jahrhundert 292 ff.
— neueste Entwicklung der 314.
— Geschichte der 287.
— Lexis' Ansichten über 291 ff.
— List's Ansichten über 291.
— seit dem Ende der siebziger Jahre 295.
— Smith's Ansichten über 290 ff.
Handelsverträge 307 ff.
— Arten der 307.
— und Freihandel 308.
— Gegenstände der 307.
— Nebenübereinkommen bei 309.
— und Schutzzoll 308.
— der siebziger Jahre 293 ff.
— Wirkungen der 307.
Handrobot 25.
Handwerk 86.
— Arbeiterschutz im 185 ff.
— Arbeiterschutzgesetzgebung 187.
— und Arbeitstheilung 103.
— Arbeitsverhältnisse in Oesterreich 187.
— Ausbildung im 102.
— Begünstigung des 97.
Handwerk und Fabrik 97.
— Gewerbe 102.
— Genossenschaften im 113.
— und Hausindustrie 97.
— Interessenvertretungen des 116 ff.
— Maschinen für das 116.
— Mißbräuche im 78.
— staatliche Förderung des 115 ff.
— staatliche Organisation des 108.
— Spezialisirung im 99.
— Verdrängung des 97.
Handwerkerparlament 100.
Handwerkerbund, allgemeiner deutscher 100.
Handwerkerkammern 101, 118.
Handwerkerpolitik 100.
Hausfleiß 86.
Hausindustrie 79, 87, 93 ff.
— und Freitheilbarkeit des Bodens 43.
— und Handwerk 97.
Häusling 70.
Hauswerk 86.
Heimarbeit 87 ff.
— Arbeiterschutz in der 185 ff.
— Literatur 97.
— Nachtheile der 95.
— Vortheile der 95.
Heimarbeiter 93 ff.
Heimstätte 47, 265.
Heimstättenbewegung 266.
Heimstättenrecht 264.
Herkunftsbezeichnung 273.
Heuerlinge 70.
Heuerlingsverfassung 70.
Hochschulen, landwirthschaftliche 235.
Hofbefreite 78.
Höferecht 52, 55.
— in Oesterreich 57.
Höferolle 52.
Hofgüter 41.
Holland, Grundbesitzvertheilung in 35.
Holzhieb 26.
Hypothekarkredit 245 ff.
— von Anstalten 249 ff.
— Inkorporation des 260.
— Organisation des 249 ff.
— Privater 249.
Hypothekarschulden, Zwang zur Zurückzahlung der 247.
Hypothekarstatistik 244.
Hypothekarverschuldung, Grenzen der 246.
— und Lebensversicherung 248.
Hypothekenanstalten 250.
Hypothekenbanken, genossenschaftliche 260.
— in Deutschland 251.
— in Oesterreich 251.
Hypothekenbücher, Schließung der 263.

Hypothekenschuldrecht 246.
Hypothekenversicherung 248.
Hypthekenzinsen 246.

J.

Immobiliarkredit, landwirthschaftlicher 242 ff.
Inkorporation des Hypothekarkredits 260.
Indien, Handelspolitik 299.
Individualinteresse und Kollektivinteresse 17.
— und Tarifpolitik 17.
Individualität und Organisation 6.
— und Staatseinfluß 13 ff.
— und Zwang äußerer Umstände 14.
Individuum, das, und Volkswirthschaftspolitik 10.
Industrie, Schwierigkeiten der staatlichen Organisation 133 ff.
— staatliche Beeinflussung der 134.
— staatliche Organisation der 132 ff.
— Verwaltung der 139 ff.
— Zwangsorganisation der 134 ff.
Industriefeudalismus 196.
Industrierath 119 ff.
Industriezölle, Wirkungen 305.
Innere Kolonisation 49.
Innung 77.
Innungszwecke 112.
Inste 70.
Instenverfassung 70.
Interessengruppen, ihre Abhängigkeit von einander 17.
— Ausgleichung der 17.
— Gegensatz der 17.
— Kampf der 15.
— und Staat 16.
Interessenvertretungen 116.
— Aufgaben der 117.
— landwirthschaftliche 58.
Invaliditätsversicherung der Landarbeiter 76.
Investitionskredit, landwirthschaftlicher 242 ff.
Italien, Grundbesitzvertheilung 35.
— Kinderschutz 171.
Jagdgründe 39.
Jugendliche Personen, Schutz der 170 ff.

K.

Käther 70.
Kameralistik 20.
Kanalisirungen 229.
Kapitalbildung, Förderung der 213.
Kapitalsschulden, landwirthschaftliche 247.
Kartelle 91, 127 ff.
— Bedeutung der 131.
— und Einkommenspolitik 7.
— Formen der 128 ff.
— Grenzen der 130.
— Mittel zur Bekämpfung ihrer Nachtheile 130 ff.
— österreichischer Kartellgesetzentwurf 132.
— Ursachen der 128.
— Wesen der 127 ff.
— Wirkungen der 129 ff.
Kartellpolitik 130 ff.
Kaufsystem 94.
Kinderschutz 170 ff.
— in den europäischen Staaten 171.
Kleinbauernbesitz 33.
Kleingewerbe s. Handwerk.
Kleingrundbesitz, Bedeutung des 37.
Koalition der Arbeiter 141 ff.
— Hindernisse der 143.
Koalitionsfreiheit 141 ff.
— Begründung der 143.
— Grenzen der 144.
— der Landarbeiter 75.
Koalitionsrecht in Deutschland 146.
— in Oesterreich 146.
Koalitionsverbote 142 ff.
Körperschaften, die Produktion durch öffentliche 135.
Kollektivvertrag 149.
Kollektivismus, Durchführbarkeit des 138.
Kolonisation, innere 48, 74.
Kolonialpolitik 205 ff.
Kolonisationspolitik 289 ff.
Kombination der Fabriken 90.
Kommassation 226 ff.
— in Preußen 227 ff.
Konzessionirte Gewerbe 78, 102.
Konzessionssystem für Aktiengesellschaften 122.
Konfektionsgewerbe 93.
Konkurrenzfähigkeit und Arbeiterschutz 162.
Konsortien 282.
Konsumgenossenschaften in Verbindung mit Produktivgenossenschaften 126.
Kontokorrentkredit 278.
Kontraktbruch, Bestrafung des 145 ff.
Konventionaltarif 301.
Koppelwirthschaft 82.
Krankenversicherung auf dem Lande 76.
Kredit- und Aktienwesen 277.
Kreditanstalten 280, 282.
— österreichische 281.
Kreditbedürfniß der Landwirthe 242 ff.
Kreditbeschränkungen 260.
Kreditkrisen 278, 279.
Kreditgenossenschaften 112.
— Statistik der 284.
Kredit, Arten des 242 ff.
— gewerblicher 275 ff.
— landwirthschaftlicher 242 ff.
— landwirthschaftlicher, Literatur 263.
Kreditorganisation 214.
Kreditreformvereine 279.
Kreditvereine 113, 283.
Krupp'sche Werke 92.
Kündigung 166 ff.
— Mißstände bei der 167, 168.
Kulturtechnischer Dienst in Deutschland 230.
— in Oesterreich 231.
Kulturverbesserungen 229.
Kunstgewerbe 98.

L.

Länderbanken 232.
Lagerhausscheine 252.
Lagerhäuser 252 ff.
Landarbeiter in Deutschland 70.
— in England 71.
— in Oesterreich 71.
— Invaliditätsversicherung 76.
— Krankenversicherung 76.
— Lage der 73.
— Unfallversicherung 76.
Landarbeiterstand, Entstehen des 38.
Landeskulturrentenbanken 232.
Landesmeliorationen 229.
Landesökonomiekollegien 58.
Landwirthe, Verschuldung der 243 ff.
Landwirthschaft, Betriebssysteme 31.
— Betriebstechnik 234.
— Kreditverhältnisse in der 242 ff.
— Mobiliarkredit in der 252 ff.
— Organisation der 23.
— Unterricht in der 234 ff.
— Versuchsstationen der 234, 236.
Landwirthschaftliche Produktion 23.
— Vereinigungen 58.
Landwirthschaftskammern 58, 59, 65.
Landwirthschaftsräthe 58, 119 ff.
Landwirthschaftsschulen 235.
Landwirthschaftsvereine in Oesterreich 60.
Latifundien, Bedeutung der 39.
Latifundienbesitz 33.
Lebensdauer, Einfluß der Beschäftigung auf die 184.
Lebenshaltung der Arbeiter, organisirte Fürsorge für die 140 ff.

Lehrlingsausbildung 103.
Lehrlingsgesetz, Elisabeth'sches 84.
Lehrlingsgesetze 105.
Lehrlingsverhältnisse 103.
— in Deutschland und Oesterreich 105.
— Literatur über die 106.
Lehrlingsvertrag 103.
Lehrwerkstätten 104.
Lehrzeit 77.
Leistungsfähigkeit der Arbeit 269 ff.
Lieferungen, öffentliche 217.
Literatur der Volkswirthschaftspolitik 20.
Lock-out 142.
Lohnsystem 94.
Lohnwerk 86.
Lombardkredit 252 ff.
Luxemburg, Kinderschutz in 171.

M.

Magazinsgenossenschaften 112 ff.
Mangel an Landarbeitern 72.
Mark, gemeinsame 26.
Markenschutz 271 ff.
Markenschutzgesetz, deutsches 274.
— österreichisches 274.
Maschinen für das Kleingewerbe 116.
— in der Landwirthschaft 38.
Mastrecht 26.
Maximalarbeitstag, Forderungen des Züricher Kongresses 179 ff.
— gesetzlicher, in der Schweiz 179.
— in Deutschland 179.
— in Oesterreich 179.
Maximalarbeitszeit, Alternativen der Durchführung 147.
Maximaltarif 312.
Meistbegünstigungsklausel 310 ff.
— Wirkungen der 311.
Meisterkurse 115.
Meisterstück 77.
Meliorationen 229.
— Finanzirung der 232.
— Organe für die Durchführung 230.
— Schwierigkeiten der 230.
— Vortheile des 229 ff.
Meliorationsbanken 232.
Meliorationsbedürfniß in Deutschland 233.
— in Oesterreich 233.
Meliorationsfonds in Oesterreich 232 ff.
Meliorationsgenossenschaften 232.
Meliorationskredit 232.
— in Oesterreich 233.
Meliorationskredit, landwirthschaftlicher 242 ff.
Merkantilismus und Fabriken 89.
— und Gewerbefreiheit 79.
— Handelspolitik des 287, 289 ff.
Merkantilisten 20.
Mexiko, Gewerbepolitik 269.
Milchgenossenschaften 62.
Minimallöhne für städtische Arbeiter 200.
Minimaltarif 312.
Mittelschulen, gewerbliche 271.
Mittlerer Bauernbesitz 33.
Mobiliarkredit, landwirthschaftlicher 242 ff., 252 ff.
Mühlengenossenschaften 62.
Musterbetriebe, landwirthschaftliche 67.
Musterschutz 271, 273.
Musterschutzgesetz, deutsches 274.
— österreichisches 274.
Musterwerkstätten 271.

N.

Nachtarbeit 180 ff.
— gesetzliche Bestimmungen in den europäischen Staaten über die 181.
Nationalisation of land 67.
Naturalleistungen der Bauern 25.
Naturphilosophie und Grundentlastung 27.
Navigationsakte 288, 290.
Niederlande, Agrarverfassung 26.
— Kinderschutz 171.
Normalarbeitstag des Rodbertus 17.
Norwegen, Agrarverfassung 26.
Nothgewerbegesetz 100.

O.

Obstverwerthungsgenossenschaften 62.
Oeffentlicher Besitz 66.
Oesterreich, Agrarischer Gemeinschaftsbesitz 222 ff.
— Arbeiterschutzgesetzgebung 165.
— Arbeitsbücher 169.
— Arbeitsordnung 169.
— Arbeitsstatistik 159.
— Berufsgenossenschaften, landwirthschaftliche 66.
— Bevölkerungspolitik 208.
— Dienstordnung 169.
— Feldbereinigung 228.
— Fideikommisse 47.
— Freitheilbarkeit des Bodens 43.
— Gemeinheitstheilungen 225.
Oesterreich, Genossenschaften beim Bergbau 135.
— Genossenschaftsstatistik 114.
— Genossenschaftswesen, landwirthschaftliche 63.
— Gewerbegerichte 194.
— Gewerbemuseum 116.
— Gewerbepolitik 269.
— Gewerkvereine 153.
— Grundbesitzvertheilung 34.
— Grundentlastung 29.
— Handelskammern 120.
— Handelspolitik 292, 296, 298.
— Höferecht 57.
— Hypothekarkredit 251.
— Hypothekenstatistik 244.
— Industrierath 120.
— Kartellgesetzentwurf 132.
— Kinderschutz 171.
— Kulturtechnischer Dienst 231.
— Landarbeiter 71.
— Landwirthschaftsrath 120.
— Landwirthschaftsvereine 60.
— Lehrlingsverhältnisse 105.
— Meliorationsbedürfniß 233.
— Meliorationsfonds 232 ff.
— Meliorationskredit 233.
— Rentengütergesetz 51.
— Steuererleichterungen für die Landwirthschaft 219.
— Wassergenossenschaften 231 ff.
Organisation, Beurtheilung der 5.
— der Landwirthschaft 23.
— der Volkswirthschaft 5.
— Hemmnisse der 6.
— und Arbeitseinkommen 7.
— und Familie 6.
— und Individualität 6.
— und Politik 6.
— und Tradition 6.
— staatliche des Handwerks 108.
Organisationsproblem 5.

P.

Parteien, Einfluß der auf die Volkswirthschaftspolitik 2.
Parzellenbesitz 34.
— Bedeutung des 39.
— Minimum 48.
Patentamt 272.
Patentgesetz, deutsches 274.
—, österreichisches 274.
Patentrecht 272.
Patentverfahren 272.
Patronagesystem 194 ff.
Pekuniarfideikommiß 45.
Péreire 281.
Personalkredit der Handwerker 113.
— der Landwirthe 113, 242 ff., 258.
— Literatur 257.

Personenschutz 170 ff.
Pfandbriefe 250, 261.
Physiokraten 80.
— und Gewerbefreiheit 80.
— und Grundbesitzvertheilung 36.
— und Grundentlastung 27.
Politik und Organisation 6.
Populationisten und Grundbesitzvertheilung 36.
Prämien 215, 217, 289 ff.
Preisbildung und Produktion 4.
Preisvereinbarungen 128.
Preußen, Arbeiterschutzgesetzgebung 165.
— Aufhebung der agrarischen Gemeinschaften 223 ff.
— Bevölkerungsstatistik 208.
— Gesetz vom 2. März 1850 über Rentenschulden 248.
— Grundentlastung 29.
— Handelskammern 126.
— Hypothekenstatistik 244.
— Kommassationen 227.
— Rentengütergesetz 51.
— Volkswirthschaftsrath 120.
— s. auch Deutschland.
Prioritätsanleihen 276.
Privilegiumsertheilungen 215.
Produktion durch öffentliche Körperschaften 135.
— Entwicklung der 135 ff.
— gewerbliche 77 ff.
— landwirthschaftliche 23.
— Organisation der 5.
— und Preisbildung 4.
Produktionseinschränkung, Ursachen der 4 ff.
Produktionsertrag und Güteraustausch 4.
Produktionskartellirungen 129.
Produktionsmittel, Vergesellschaftung der 137.
Produktionsorganisation, Aenderung der 2.
Produktion und Einkommenspolitik 8.
Produktionspolitik 3, 204 ff.
— gewerbliche 266, 267.
— landwirthschaftliche 219 ff.
— und Außenhandel 4.
— und Einkommenspolitik 7.
Produktionsproblem 3.
Produktivgenossenschaften 112, 114 ff., 126.
— in Verbindung mit Konsumgenossenschaften 126 ff.
— landwirthschaftliche 62.
Produktivitätssteigerung, Hemmnisse der 4 ff.
— und Außenhandel 4.

R.

Realkredit, landwirthschaftlicher 242 ff.
Raiffeisen'sche Darlehenskassen 254 ff., 257, 260.
— Wucher 259.
Recht und Volkswirthschaftspolitik 12.
Reform des Zwangsverfahrens 265.
Regulirungsedikt 29.
Reichsgewerbeordnung 100.
Religionsgemeinschaften und Volkswirthschaftspolitik 9.
Rentenbanken 49.
Rentenbriefe 49.
Rentengüter 48.
Rentengütergesetz 51.
Rentenschulden, landwirthschaftliche 247.
— in Preußen, Gesetz vom 2. März 1850 248.
— Rodbertus' Begründung der 247.
Rentner und Erwerbsthätige 17.
Retorsionszölle 302.
Robot 25.
Rodbertus, Kreditorganisation 260.
— Normalarbeitstag 177.
Rohstoffgenossenschaften 112, 113.
Rußland, Agrarverfassung 26.
— Handelspolitik 293.
— als einheitlicher Wirthschaftskörper 297.
— Kinderschutz 171.
Ruhepausen 180.
— gesetzliche Bestimmungen in den europäischen Staaten 182.

S.

Schäffle, Kreditorganisation 261.
Schiffbauprämien 289 ff.
Schifffahrt, Statistik der 297.
Schifffahrtskonventionen 310.
Schifffahrtsprämien 289 ff.
Schuldablösung 263.
Schulze-Delitz'sche Vorschußkassen 254 ff., 257, 283.
Schutzdekreter 78.
Schutzzölle 215.
Schutzzoll, sozialer 303.
Schutzzolltheorie 302 ff.
Schutzzollsystem 290 ff.
— Wirkungen 303.
Schwarzenberg, Fürstenthum 39.
Schweden, Agrarverfassung 26.
— Kinderschutz 171.
Schweiz, Arbeiterschutzgesetzgebung 165.
— Kinderschutz 171.
— städtische Sozialpolitik 200.
Schwitzsystem 94.
Selbstverwaltungskörper und Volkswirthschaftspolitik 10.
Sering's Verschuldungsgrenze 264.
Servitutenablösungen 219 ff.
Sitte und Volkswirthschaftspolitik 12.
Sitzgesellen 94.
Smithianismus und Grundentlastung 27.
Smith und Grundbesitzvertheilung 36.
— und die Handelspolitik 287.
— und Gewerbefreiheit 80.
Sozialisten und Grundbesitzvertheilung 36.
Sozialismus und Bodenreform 68.
Sozialpolitik 141.
Sozialreform 202 ff.
Société générale de credit mobilier 281.
— des Pays-Bas pour favoriser l'industrie nationale 281.
Sonntagsarbeit 180 ff.
— gesetzliche Bestimmungen in den europäischen Staaten 181.
Spanien, Kinderschutz 171.
Spanndienste 25, 70.
Spezialisation der Fabriken 90.
Spezialunterricht, landwirthschaftlicher 235.
Staat, Hebung der landwirthschaftlichen Produktionstechnik durch den 236.
— und Forstwirthschaft 66.
— und Gewerbeförderung 266.
— und Grundentlastung 27.
— und Individualität 13 ff.
— und Interessengruppen 16.
— und Volkswirthschaftspolitik 3, 10, 13 ff., 16.
Staatsbetrieb 135 ff.
— Arbeitsbedingungen im 200 ff.
— Entwicklung des 135 ff.
— der Industrie, Schwierigkeiten 133 ff.
Staatsgewalt und individuelle Freiheit 161.
Staatswerkstätten, Arbeitsverhältnisse der 198.
Stadtverwaltungen, Arbeiterfürsorge der 200.
Stärkegenossenschaften 62.
Statistik 19.
— des Genossenschaftswesens 114.
Stein, Kreditorganisation 261.
Steuererleichterungen 215.
— für die Landwirthschaft in Oesterreich 218.
— in Frankreich 218.
— in Deutschland 219.
Steuerrestitutionen 315 ff.
Strafsystem in Fabriken 168 ff.
Streubesitz 26.

Streurecht 26.
Strike 142 ff.
Submissionen 266.
— Einflußnahme auf die Arbeitsbedingungen bei 199 ff.
Submissionswesen in England 200.
Subventionen 215 ff., 289 ff.
Syndicats professionels 147 ff.
Syndikate 282.
Systematik der Volkswirthschaftspolitik 20.
Sweating-System 94.

T.

Taglöhner, besitzlose 69.
— freie 69.
— grundbesitzende 69.
Tarifpolitik und Individualinteresse 17.
Thätigkeit, wirthschaftliche, Achtung der 210.
Theilbarkeit des Bodens, historische Entwicklung 42 ff.
Theilungsbeschränkungen im freien Verkehr 47.
Theorien über die Hebung der Leistungsfähigkeit der Arbeit 211 ff.
Thierseuchenbekämpfung 237.
Trades councils 152.
Tradition und Organisation 6.
Träger der Volkswirthschaftspolitik 8.
Trusts 91.
Turgot und Gewerbefreiheit 80.

U.

Ueberstunden 177.
Uferschutzbauten 229.
Unfallversicherung auf dem Lande 76.
Ungarn, Arbeitsbücher 169.
— Gewerbepolitik 102, 269.
— Kinderschutz 171.
Unternehmungskredit 275.
Unterricht, gewerblicher 269.
— landwirthschaftlicher 234.
Unterstützungswesen der Gewerkvereine 148.
Untheilbarkeit des Bodens 41.

V.

Veränderungsgebühren 25.
Verbände, erwerbswirthschaftliche 120 ff.
Verbote der Einfuhr und Ausfuhr 289, 300.
Veredlungsverkehr 309.
— Voraussetzungen 307.
Verehelichungsfreiheit 28.
Vereinigungen, gewerbliche 116.
— industrielle 119.
Vereinigungen, landwirthschaftliche 58.
Verein für Sozialpolitik 257.
— selbständiger Handwerker und Fabrikanten 100.
Vereinigte Staaten, Einwanderung in die 207 ff.
— Handelspolitik 293.
— als ein einheitlicher Wirthschaftskörper 297 ff.
Vereinödung 227.
Vererbungssitten bei Grundstücken 55.
Vergesellschaftung der Produktionsmittel 137.
Verhältniß zwischen Arbeiter und Unternehmer, liberales 195 ff.
— patriarchalisches 195 ff.
Verkaufsgenossenschaften, landwirthschaftliche 62.
Verkaufssystem 266.
Verkehrspolitik 20.
Verkehrswerth 53.
Verkoppelung 226 ff.
Verlag und Befähigungsnachweis 107.
Verlagssystem 87.
Verleger 87, 93.
Verschuldung der Landwirthe 243 ff.
— Höhe der 245.
Verschuldungsgrenzen 263.
Versicherung 214.
— gegen Elementarschäden 239 ff.
Versicherungswesen, landwirthschaftliches 239 ff.
Verstaatlichung des Bodens 66.
Versuchsstationen, landwirthschaftliche 236.
Versuchswesen, landwirthschaftliches 234 ff.
Vertheilung des Grundbesitzes 33.
Vertriebskartelle 129.
Veterinärpolizei, internationale 310.
Verwaltung der Industrie, ihre Aufgabe 139 ff.
— gewerbliche 267.
— öffentliche, ihre sozialen Pflichten 198.
— und das Arbeitsverhältniß 197 ff.
Viehabsatzgenossenschaften 62.
Viehleihe 258.
Viehpacht 258.
Viehversicherung 240 ff.
— in Baden 241.
Viehverstellung 258.
Viehwucher 258.
Vogelsang, Kreditorganisation 261.
Vogtherrlichkeit 25.
Volksbanken 113, 283.
Volksbildung 210 ff.
— in Deutschland 212 ff.
Volkshygiene 210 ff.
Volkswirthschaftspolitik, Aufgabe der 1, 21.
— Definition der 1.
— Einheit der 15.
— Geschichte der 20.
— Literatur der 20.
— Mittel der 11.
— Träger der 8 ff.
— Voraussetzungen der 1.
— Ziel der 1.
— und Erziehung 12.
— und freie Vereinigungen 9.
— und das Individuum 10.
— und Recht 12.
— und Religionsgemeinschaften 9.
— und Selbstverwaltungskörper 10.
— und Sitte 12.
— und Staat 10, 13 ff., 16.
— und Wissenschaft 18.
— Veränderungen der 1.
Volkswirthschaftsrath 119 ff.
Vorprüfung, patentamtliche 272.
Vorschußkassen(-vereine) 113, 283.
— nach Schulze-Delitzsch 254 ff.
Vorspann 25.

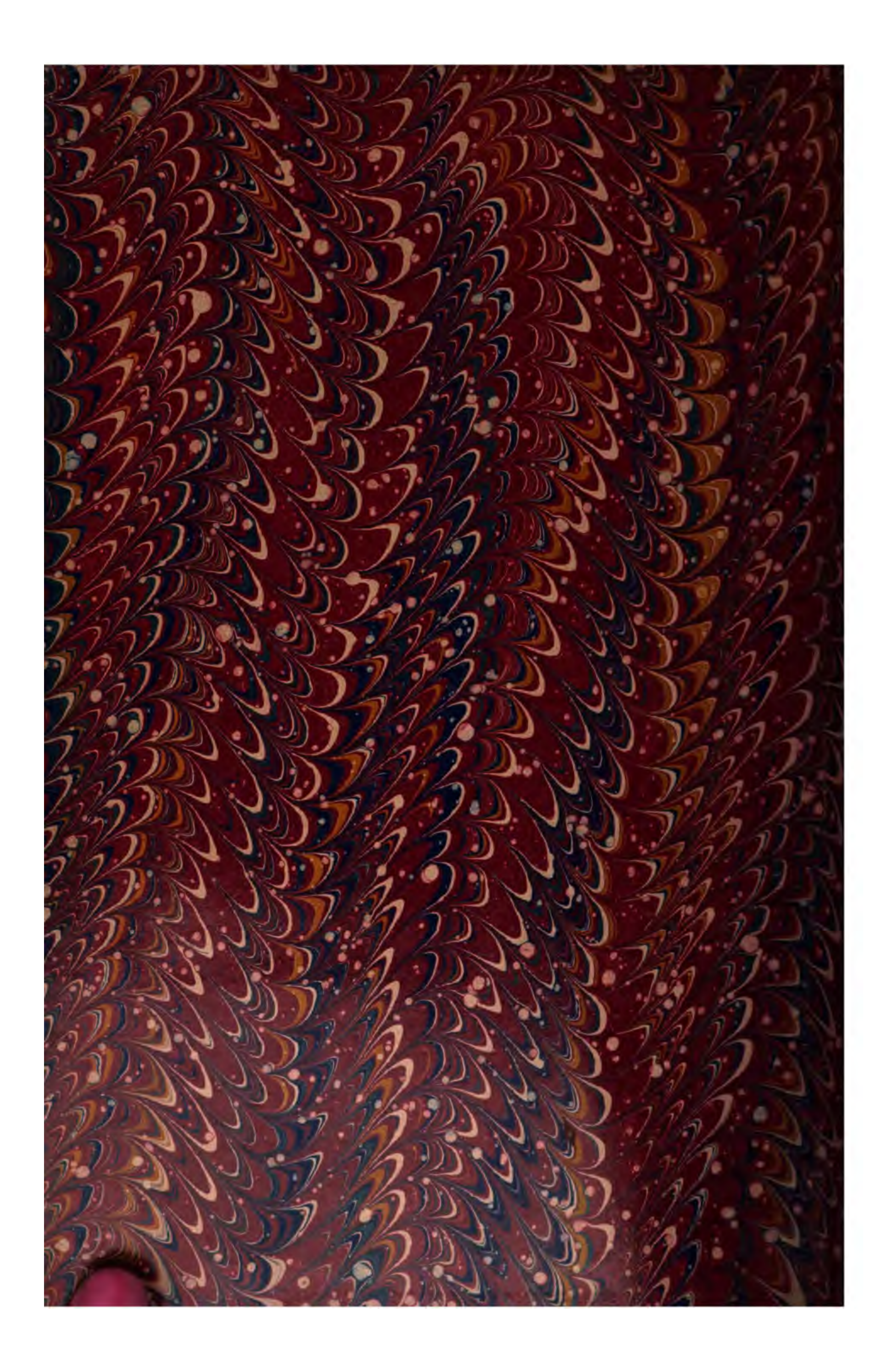
W.

Waldbesitz, staatlicher 66.
Waldfeldwirthschaft 32.
Waldservituten 220 ff.
Wanderarbeiter 71.
Wanderbetrieb 86.
Wanderlehrer 115.
— landwirthschaftliche 235.
Wanderpflicht 77.
Wanderungen, internationale 206.
Waarendurchfuhr 300.
Waarenproduktion 98.
Waarenwucher 259.
Warrants 252.
— agrikole 253.
Warrantrecht 253.
Wassergenossenschaften 231.
Wasserrechte 231, 266.
Wasserschutz 229.
Wechsel 277.
Wechselkredit 278.
Wechselreiterei 278.
Wechselverkehr 279.
Wechselwirthschaft 32.
Weiderechte 26.
Weideservituten 220 ff.
Werkmeisterschulen 271.
Werkgenossenschaften 113.
Werkstättenlehre 102.
Werkzeuggenossenschaften 112.
Werthzölle 300 ff.
Wildbachverbauungen 229.

Winterschulen, landwirthschaftliche 235.
Winzergenossenschaften 62.
Wirthschaftsbeschreibung 19.
Wirthschaftsgenossenschaften, landwirthschaftliche 61.
Wirthschaftsinteressen, ihre Veränderlichkeit 18.
Wirthschaftspolitik und Staat 3.
— Ziel der 3.
Wirthschaftstheorie 19.
Wissenschaft und Volkswirthschaftspolitik 18.
Wohlfahrtseinrichtungen 194 ff.
— Folgen der 195.
Wohlfahrtspflege auf dem Lande 76.
Wucher, ländlicher 257.
— und Raiffeisenkassen 259.
Wuchergesetze 259, 260.

Z.

Zahlungsbilanz 289.
Zahlungskredit 275.
— gewerblicher 277.
Zehent 25.
Zerstückelungsverbot 48.
Zentralausschuß vereinigter — Innungsverbände Deutschlands 100.
Zölle 289 ff., 299 ff.
spezifische 301.
Zollbeiräthe 119.
Zollsystem 301.
Zolltarif 301.
— autonomer 301.
Zolltechnisches 299 ff.
Zollunionen 312 ff.
— Vortheile der 312 ff.
— Voraussetzungen der 313.
— Formen der 313.
— Hindernisse der 313.
Zollwesen, Systematisches über 299 ff.
Zuchtgenossenschaften 62.
Zugdienste 25.
Zünfte 77.
— Untergang der 80.
Zunftgewerbe 78.
Zunftrecht 77.
Züricher Kongreß, Forderungen in Betreff d. Betriebsschutzes 184 ff.
— in Betreff des Maximalarbeitstages 179 ff.
Züricher Kongreß, Forderungen in Betreff der Sonntagsruhe, Nachtarbeit und Ruhepausen 182.
Zusammenlegung der Grundstücke 226 ff.
Zwang, als Mittel zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Arbeit 210.
Zwangsanerbenrecht 56.
Zwangsgenossenschaften, gewerbliche 101.
— deutsche 102.
— landwirthschaftliche 51, 65.
— österreichische Statistik 111.
Zwangsgewalt, Grenzen der 13 ff.
Zwangsorganisation, gewerbliche 108.
— industrielle 132 ff.
Zwangsrechte 25.
Zwangsverfahren 265.
Zwangsverwaltungsverfahren 266.
Zwang und Freiheit 15.
Zwergbesitz 34.
Zwischenmeister 94.




3 2044 051 764 553
DUE SEP 10 '41
DUE SEP 10 '41

